

**Institutiones juris metallici Germanici, oder : Einleitung zu denen in
Teutschland üblichen Berg-Rechten und Berg-Proessen. Worinnen die
Berg-Geschichte und Berg-Rechte von-Unfang der Welt bis auf unsere
Zeiten, wie solche nach und nach in allen Ländern auskommen, geändert
und verbessert worden, Dann die Berg-Rechte selbsten, wie sie in
Teutschland eingeführet und anjesso beobachtet werden, Nach der
Methode wie der löbliche Kayser Justinianus die Bürgerlichen Rechte
abhandeln lassen Nebst Unfügung aller Berg-Gerichte und Processe /
entwossen Johann Georg Baussen.**

Contributors

Bauss, Johann Georg.

Publication/Creation

Leipzig : Bey Wolfgang Heinrich Schönermarck, 1740-1742.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/sfdxnn5c>

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>



12683/B

Janus. 5

R XIV. 25







INSTITUTIONES JURIS METALLICI GERMANICI,

Oder:

Ginleitung

Zu denen in Deutschland üblichen

Berg-Rechten

und

Berg-Processen,

Worinnen die Berg-Geschichte und Berg-Rechte

von Anfang der Welt bis auf unsere Zeiten, wie solche nach und
nach in allen Ländern auftreten, geändert und verbessert worden,

Dann die Berg-Rechte selbst, wie sie in Deutschland
eingeführt und anjetzo beobachtet werden,

Nach der Methode wie der lobliche Kaiser Justinianus die Bürgerlichen
Rechte abhandeln lassen,

Nebst Anfügung aller Berg-Gerichte und Processe,
entworffen von

Johann Georg Baussen,

Adv. El. Saxon. immatric. & Pract. Lips.



Leipzig, bey Wolfgang Heinrich Schnermarck, 1740.

JURIS METALLICÆ GERMANICÆ

LIBER I.

metallum quod est in terra non solum

LIBER II.

aut

LIBER III.

metallum quod est in terra non solum

aut metallum quod est in terra non solum

metallum quod est in terra non solum

metallum quod est in terra non solum



metallum quod est in terra non solum

aut metallum

LIBER IV.

A. I. B. C. D. E. F. G. H. I. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z.

metallum quod est in terra non solum



Sorrede.

So der gemeine Nutz gefördert wird, nehmen die Unterthanen mercklich zu, wird solcher gehindert, müssen die Unterthanen verderben und zu Boden gehen, nach des fremmen Königs in Böhmen und Pohlen Wenceslai II. Ausspruch, welcher seines Herrn Vaters Ottogarn, Königs, wohlgeordnetes Regiment zur Ursache anführt, wodurch derer Einwohner Aufnahme an Reichthum und Ehre damals befördert, wie hingegen nach dessen Tode niemand gemeinen Nutzen mit Ernst gesucht, sey
a 2 aller

Borrede.

aller Ruhm, Ehre und Lob des Königreichs zu nichte worden, welches sodann die Einwohner mit Schaden beweinet, daher er bey den Anfang seiner Regierung den gemeinen Nutzen, darinnen alles Heyl, Wohlfarth und Gedeyen der Menschen steht, den Eigennutz billig vorgezogen hat, welches er bey denen Bergwercken eben als bey andern Sachen bewiesen, lib. 2. Cap. V. des Königl. Berg-Rechts.

Warum haben wohl die Thurfürsten von Sachsen von so vielen hundert Jahren her, wegen ihrer Bergwercke die weisesten Ordnungen gemacht, solche von Zeit zu Zeit vermehret und verbessert, die Bergleute sowol als Gewercken mit so herrlichen Privilegien begnadiget, keine Mühe und Kosten gespahret, ihren Eigennutz bey Seite gesetzet, aus ihren Cassen Vorschüsse gethan, jährliche Schürff-Gelder ausgesetzet, jungen Bergwercks-bestriessenen Leuten herrliche Stipendia verordnet, dieselben solchen Wissenschaften auf ihre Kosten nachreisen lassen, wenn nicht die Erfahrung gezeigte, daß der Bergbau nicht allein das Land, sondern die ganze Welt erfreue und derselben sehr vortheilhaft sey. Die Griechen strebeten des Königs Aëtæ zu Colchis Reichtümern nach, welche er durch die treffliche Gold-Seiffen seines Landes erlanget hatte. Der weiseste König Salomon schickte Bergleute aus den gelobten Lande eine so ferne Reise nach Indien, liess daselbst einschlagen und die Fund-Gruben belegen, woher er nach den Zeugnis der heiligen Schrift unbeschreibliche Ausbeute an Golde erlanget hat. Dieses Exempel allein weiset, wenn Gott ein Land in grosses Aufnehmen kommen lassen will, eröffnet er die Schätze, welche er in die Erde offte sehr tief gelegen, giebt denen Landes-Herrnen Erkanntnis, Kraft und Weisheit das Volk zu regieren,

Borrede.

regieren, und zu dessen Wohlfarth heilsame Gesetze vorzuschreiben, denen Frommen zum Schutz und denen Bösen zur Strafe und Besserung. Es ist aber gar ein gering Ding, daß an einem Orte viele Gesetze und Rechte seyn, wo nicht auch Leute verhandeln, die darüber halten, weil Gesetz und gute Ordnungen, mit Gewalt und mit Ernst gebraucht werden müssen. Warum aber die Gelehrten sich um die Berg-Rechte so wenig bekümmert, als die fürnehmsten, nothigsten und wichtigsten Stücken aller Handel und Gewerbe auf Erden, dessen wundern sich D. Agricola und aus denselben M. Deucerus nicht wenig, indem Gold, Silber und Geld, die ganze Welt regieret hat, und noch regiert, auch an den ganzen Wesen des Bergwerks und derer Metallen Fürsten und Berg-Herren, Land und Leuten am allermeisten gelegen. Wie ist nicht eine unbeschreibliche Menge Bücher derer Rechtsgelehrten verhandeln, worinnen von allen menschlichen Verrichtungen, Rechten und Ordnungen, auch esstermahls von Dingen, die sich nicht der Mühe lohnen, auf das fleißigste gehandelt worden. Wolte man diesen Mangel dem Heydenthum zuschreiben, wovon die Deutschen auch herstammen, die alle Schätze aus der Erden von dem Missbrauche geurtheilet, und die Bergleute vor nichts würdig geachtet haben, weil sie dergleichen verfolgten, was die Natur so tief in der Erde denen Menschen verborgen, weswegen auch die Römer die Bergleute zu Knechten gemacht, und die Griechischen Gesetz-Geber nicht einmal etwas der Bergwerke wegen haben ordnen wollen. So finden wir ja im Gegentheil in der heiligen Schrift, daß von Anfang der Welt her, vor und nach der Sündfluth und bey dem Jüdischen Volke, die Bergwerke, woraus Handel und Wandel, Handwerke und Professionen entstanden,

Vorrede.

standen, geachtet gewesen sind, und der Tempel Salomonis muß selber ein Exempel geben, daß die Erze nicht deshalb erschaffen worden, damit sie in der Erde vergraben bleiben, sondern zur Ehre Gottes und Nutzen der Menschen, wie alle andere Geschöpfe, dienen sollen. Durch was vor Weise hat das vor Zeiten von allen Völkern grausam und wüste beschriebene Deutschland mit seinen Barbarischen Einwohnern sich dermassen empor geschwungen, daß es mit allen Überflus anjezo prangen kan, sind es nicht die Bergwerke, wodurch vor allen andern Nationen Deutschland glückselig zu preissen ist, dessen Einwohner viele Jahrhundert wegen ihrer Wissenschaften und Künste von andern Völkern, statt voriger Verachtung, verehret worden, und an dessen Reichthümern fast die ganze Welt Theil nimmt. Betrachten wir Deutschland einige hundert Jahre zurück, wie arm und elend war es noch unter denen ersten Römischen Deutschen Kaisern, bis endlich im zwölften Seculo Kaiser Lotharius die freyen Künste nach so vielen Krieges-Läussten einföhrete, und das Justiz-Wesen in Gang brachte, welchen nachhero Fridericus Barbarossa treulich folgte und das Jus Publicum, sonderlich die Regalia auf einen rechten Fuß setzte, damit die Regenten in den Stand gesetzt würden, vermöge ihrer Einkünfte, welcher sich zuvor die Privat-Personen meistenthalts angeimasset hatten, ihren Stand und Würde zu behaupten, und des Landes Beste dadurch zu befördern, da wurden durch derer Stände gute Ordnungen die Untertanen zur Arbeit gewehnet, Rauben, Plündern, Jagen und dergleichen hörete auf, die freyen Künste hingegen auch Handel und Wandel, Professionen und Handwercke kamen in Schwang. Zu der Zeit suchten die Landes-Herren das Berg-Regale, als eine der

Vorrede.

der stärkesten Landes. Einkunfft mit allen Fleiß zu verbessern, Henricus Marggraf zu Meissen war von den ersten, er gab der Stadt Freyberg nebst den zu seinen Landen gehörigen Gebürgen Berg - Rechte, welche er aus deren aufgezeichneten Berg - Gewohnheiten derer Böhmisichen Bürger zu Igla genommen, er verordnete einen Berg-Schöppen - Stuhl zu Freyberg, wiewiel aber durch das Aufnehmen derer Bergwerke in Meissen Gewerken zu unbeschreiblichen Reichthümern gelanget, und wieviel Adeliche heutiges Tages noch florirende Familien von denenselben zuvor armen Bergleuten herstammen, auch wieviel Städte, Schlösser, Clöster, Kirchen und Schulen von den überaus grossen Berg - Seegen erbauet worden, wie mächtig, groß und reich die Landes - Herren dadurch worden, ja wieviel Ausländer daher grossen Nutzen gezogen, und wie die Commerce in den grössten Flor kommen, und Meissen zu einer der herrlichsten Provinzen worden ist, solches kan man nicht nur in denen Geschicht - Büchern lesen, sondern gegenwärtiger Wohlstand giebt die Bekräfftigung.

Um die Zeit Marggraf Heinrichs zu Meissen war König Wenceslaus II. in Böhmen und Pohlen gleich Anfangs bei den Antritt seiner Regierung darauf bedacht, wie er den gemeinen Nutz befördern möge, damit die davon hervfließende Dinge nicht zu Nichte würden. Er spricht selber in seinem Berg - Rechte: Es ist leider dahin kommen, daß aller Ruhm und Ehre des Königreichs Böhmen, bis auf unsere Zeit und Regiment, ganz und gar dahin gefallen und zu nichts worden ist, und ist nichts anders allenthalben von dem Böhmer Lande gesaget und gehöret worden, denn schau? In Böhmen wütet das Schwert, und ist kein Friede.

Vorrede.

Friede. Item, das Feuer verzehret und verwißtet alles, die Hände nehmen und rauben, man schonet weder Wittwen noch Waysen, und die Ehre Gottes lieget allenthalben darunter ic. Aus der Ursachen ist er bedacht gewesen, wie der Bergbau, worauf der grösste Theil des gemeinen Nutzens beruhet, in bessern Stand gebracht, und mit guten Ordnungen und gewissen Rechten versehen worden, weil die Berg-Sachen die wichtigsten, und weder in weltlichen und geistlichen Handlungen so wichtige Irrungen und Streit-Fragen entstehen, als esstermals zwischen zwey armen Bergleuten bey denen Lehnshafften und dergleichen. Er fieng mit Gott sein Vorhaben an und vollführte es glücklich, wodurch das Königreich Böhmen sich dermassen erhebet, und seine Unterthanen bereichert hat, wie viele Städte, Kirchen und Schulen dadurch gebauet worden, dessen weitere Herrlichkeiten und wie die meissen Stände in Böhmen ihres Geschlechtes Anfang daher zehlen, ist überflüssig bey denen Geschicht-Schreibern zu finden. Wie zu der Zeit das Berg-Wesen am Harze und andern Provinzien Teutschlandes befördert worden, und wie nachhers andere Nordische Länder solchen Exempeln mit unaussprechlichen Vortheil gefolget, zeiget Dännemarck, Schweden und zu unsern Zeiten das in allen Künsten und Wissenschaften, Commercien, Professionen und Handwerken mit grösster Bewunderung zunehmende Russland, wozu ihnen Teutschland sowol mit seinen trefflichen Bergwerks-Berfassungen die Hand gebothen und noch geschickte und erfahrene Bergleute darreicht. Ob nun schon durch vorgefallene Krieges-Läuffte, in Meissen mit Alberto und seinen beyden Prinzen Friderico mit den gebissenen Backen und Dicemannen, und diese wieder mit andern und mit Kayser Adolpho, mit Alberto

Austria-

Vorrede.

Austriaco, in Böhmen durch den Husiten-Krieg und so fort, die Bergwerke auf einige Zeit meistentheils verderbet und auslässig worden, auch viele Gebürge unerschrocken geblieben; So sind doch nachhero theils derselben wieder aufgenommen, und theils nach und nach neue aufkommen, daß in etlichen hundert Jahren in Deutschland so viele Metalle gewonnen worden, dergleichen sich kein Land rühmen kan, und ist kein Zweifel, es werde bey so guten Rechten und Ordnungen auch Sorgfalt derer Landes-Herren immer ein Erz-Geschrey dem andern folgen. Je wichtiger nun und nützlicher die Bergwerke einem Lande sind, je mehr solten die Unterthanen baulustig seyn, jedermann sollte sich dieses Berg-Seegens zu Nutze zu machen suchen, und dadurch den gemeinen Nutzen, nach dem Exempel der Landes-Herren, befördern helfsen. Es ergehet aber auch hiermit, wie in andern Dingen, wenn es ausländische Lotterien oder ein Actien-Handel, oder fremde Delicatessen und Moden wären, da wird selten etwas gespahret, es koste auch was es wolle. Hier möchte man wohl nach denen Ursachen fragen, da die Landes-Herren das Berg-Regale zum gemeinen Nutzen allen Unterthanen unter gewissen Reservaten angedeyhen lassen und ihnen ein freyes Schürfen und Bergwerke zu bauen verstatten, denenselben dabei so treffliche Freyheiten gegeben haben, und die Erfahrung den vielfältigen Vortheil viele hundert Jahre her gezeigt hat, warum sich doch so wenig Baulustige Gewerken finden? Derer Ursachen werden verschiedene angegeben, darunter die vornehmsten, daß die Heyden meistentheils Feinde derer Bergwerke gewesen sind, weil es eine der schweresten, gefährlichsten und der Gesundheit höchst nachtheiligen Arbeit ist, wegen der bösen Wetter, des Berg-Schwadens, und daß die

Bergleute leichte in denen Gruben umkommen, verfallen und verschüttet werden, man darf weder Feste, Wassereuße oder andere Gefahr achten, und muß Leib und Leben wagen, dahero die in der Republique am wenigsten geachtete Personen darzu gebraucht worden sind, davon Diodorus Sic. lib. 3. c. 3. von den Egyptischen Königen schreibt, daß sie das Gebürze an Arabien belegt, und alle die den Tod verwürdet gehabt, anzufahren gezwungen haben, so meldet Suidas, daß Semiramis die Königin von Assyrien, die Kriegs-Gefangenen, zur Berg-Arbeit angestrenget. Von derer Römer Berg-Arbeitern Knechtschaft sind die Gesetze noch vorhanden.

Die alten Teutschen und unter ihren ersten Kaisern waren meistentheils Kriegs-Leute, dahero an die Bergwerke nicht gedacht wurde, was wunder, daß von denen Hethnischen Reliquien noch etwas bey uns Teutschen übrig geblieben ist. Ob nun schon nachhero Deutschland sich kennen lernen und aus der Erfahrung gesehen, daß Bergleute nicht, wie Herodotus meldet, zu Ameisen werden dürfen, damit sie wie des Accari Königs in Indien Unterthanen Gold aus der Erden bringen, vielweniger nach des Ovidii Fabul, den Midas in Phrygien vorstellen, welcher alles, was er angerühret zu Golde gemacht, sondern daß ihnen Gott Verstand und Geschicklichkeit gegeben, die unter der Erden verborgene Schätze zum Nutzen und Aufkommen des Vaterlandes zu finden und zu gute zu machen; So hat doch der Unverstand und Verachtung nicht gänzlich aufgehört, weil es mit dem Bergbau nicht beschaffen, wie von Utopien fabuliret wird, wo einen die gebratenen Tauben in das Maul fliehen sollen, sondern man muß zuvor Kosten auf etwas wenden,

Vorrede.

wenden, dessen Vortheil man nicht wie bey dem Acker-
Wein- und Feldban sogleich und gewiß siehet, und dieses be-
fremdet diejenigen nicht wenig, die der Sachen nicht kündig
sind, sie meinen, sobald sie Gewercken werden, müssen die
Ausbeuten auch erfolger, und Zubussen sind ihnen ein
verhaft Ding, zu diesen finden sich auch Spötter, welche,
aus dem Böhmischem Berg-Rechte lib. 2. c. 5. zu reden, sagen:
Es ist mir das Geld und Gut, in der Erde verborgen, eben
so gewiß und lieb, als hätte ich es in den Kasten ic. dadurch
werden offtermals Bergwercke wiederum aufläsig, welche
doch alle Bergmännische Hoffnung zeigen. Es sind auch
in einer Republique die meisten Bergwercks unerfahrene
Personen, die Kaufleute liegen Handel und Wandel ob,
Professionen zugethan und Handwercker warten ihrer
Handthierung, Bauers-Leute besorgen den Feldban, und
lassen die Bergleute in denen Gebürgen bey ihrer sauren und
gefährlichen Arbeit, bekümmern sich auch wenig um diesel-
ben, und die meisten hören nicht einmal gerne von ihnen re-
den, werzu nicht wenig begetragen, daß ehedessen durch
unverpflichtete Kur-Kräntzler oder vielmehr Betrüger so
viele Leute hintergangen worden, welchen aber durch gute
Ordnungen allenthalben begegnet ist, daß es fast unmög-
lich, bey dem Berg-Wesen unrichtig zu handeln. Unter
denen Gelehrten haben sich bis hieher die Medici am mei-
sten um die Bergwercke bekümmert, und zu deren Beför-
derung und Aufnahmen durch Erfindungen sowohl bey Er-
käuntnis der Erze scheiden als auch schmelzen vieles be-
getragen. Die Rechtsgelehrten hingegen haben obgedach-
ter massen sich dieserwegen sehr wenige Mühe gegeben, und
man findet noch bis jetzt eine solche Nachlässigkeit bey ihnen,
damit der gemeine Nutzen in Ansehung des Berg-Regalis

Vorrede.

bey denen meisten Menschen dergestalt in Berachtung bleibet, woran doch dem Vaterlande so hoch gelegen ist, daß auch bey Bestellung derer verschiedenerley Meinten bey denen selben offte keine Subiecta verhanden, welche hierzu tüchtig sind, und durch des Landes-Herrns und Gewercken Schaden nachgehends allererst sich hierzu qualificiren müssen, welche alsdenn Amts-Berichtungen halber nicht Zeit haben, andere und sonderlich die Jugend in denen Berg-Rechten zu unterrichten.

Diesen Landes-Gebrechen könnte aber gar wohl abgeholfen werden, wenn die Rechtsgelehrten eben als bey dem Lehn-Rechte geschiehet, und nach dem Exempel derer Landes-Herren, den gemeinen Nutzen besser sich angelegen seyn liessen, damit sie andern der Sache nicht kundigen Personen ihre Unwissenheit oder widrige Meinung davon benehmen könnten, wo denn unstreitig in kurzer Zeit so viele Baulustige Gewercken sich finden würden, daß des Landes und Unterthanen Nutzen gewaltig zunehmen sollte, es würde auch die studirende Jugend mehrere Anleitung erhalten, sich um das Aufnehmen des Vaterlandes zu bestreben, und dasjenige zu lernen, womit sie demselben dcreinsten gute Dienste leisten möchten, wo sie anjezo statt desselben ihr Geld sehr offe vergeblicher Weise mit unnöthigen Reisen in fremde Länder mit Darsegzung ihrer Gesundheit, Leib und Leben aufzubinden, und daselbst weniger lernen können, was ihren Vaterlande zum Nutzen gereicher als unbekannt denen Ausländern selbst ihres Vaterlandes Zustand ist. Ob man schon allhier der studirenden Jugend ihre Reisen in fremde Länder nicht gänglich missbilligen und des öftern Missbrauches halber verwerffen will, zumahl wenn sie vorhero die Rechte

und

Vorrede.

und den wahren Nutzen des Vaterlandes gelernt und erkannt haben; So hat doch gar sehr erste die Erfahrung gelehret, daß sie ihnen mehr schädlich als nützlich gewesen sind, welches der berühmte Redner *Thomas Lansius* vor ohngefähr anderthalb hundert Jahren schon eingesehen, wenn er, in der Rede *Franz Carls*, Herzogens zu Sachsen vor Deutschland, folgendergestalt schreibt: Ich wolte, wie die hentigen Arten und Gewohnheit zu reisen, wann die Sache in meiner Gewalt stünde, dieselbigen nach der Chineser Exempel mit ernsten Befehl gänzlich verbieten, oder zum wenigsten die schärfsten Gesetze den Reisenden vorschreiben. Denn weil der Jugend, was zu des gemeinen Wesens Nutzen gehöret, einzig zu lernen oblieget, und das männliche Alter zieret; so wird es falsch und von aller Weisheit abgethan seyn, daßselbige außer dem Vaterlande suchen, und von den Ausländern, die an der Art des Lebens und Regiment uns ganz entgegen sind, lernen wollen. Gleichwie ein Ungar, der aus der Schneideren ein Kleid begehret, fordert eines nach gebräuchlicher Tracht, nicht nach Hispanischer, noch Americanischer, oder anderer ungewöhnlicher Forme: Also in dem gemeinen Wesen ist, was die Vernunft und die Gewohnheit nicht gebilligt, alles verächtlich. Unsere Deutschen aber, wie arm und dürrstig an Tugenden sie von der Reise wieder kommen, bezeuget gnugsam und überflügig die Erfahrung. Wie gros ist derefeiben Zahl, von welchen Hoffnung gefasset, daß sie dermaleins des Agamemnon's Person vertreten sollen, welche dennoch, wann sie aus Italien und andern Wohlust-Städten da sie den Frühling ihres Alters verderbet, und inner wenig Monaten oder Jahre den traurigsten Winter des Lebens ereilet, zurücke kommen, kaum einen Thersitem zu Hause geben können? Welcher kommt als ein rechtschaffener Deutschaßmann wieder zurücke? Dieses, daß sie in Begrüßung eines Freundes die Schultern

Borrede.

an sich zichen, den Mantel desselben gegen den rechten Knie mit gebückten Hälsen und scharrenden Füssen gleichsam in etwas fürchsam berühren; Die Haare aufzräuseln; Die Stimme zur weiblichen Lieblosung anziehen, mit den Jungfrauen an Zartheit des Leibes kämpfen, sich mit der unreinlichsten Reinlichkeit auspuzen nach Gesellschaft gehen, tanzen und plaudern, sind unserer Reisenden Tugendproben. Noch ist sichs zu verwundern, daß ihrer nicht mehr. Denn gleichwie der Quintus Scævola einen Canzler vor den König Porsena angesehen und gefasset, weil derselbe scheinende mit fast gleicher Zierrathe viel handelte, und die Soldaten insgemein zu ihm giengen: Also umfassen die Jünglinge unvorsichtiglich in der Fremde die Laster, so den Tugenden, wie die Huren den erbaren Frauen, nachgekleidet. Und wie der streitflüchtige Homerische Paris sich mit der Helena ergötzt: Also jagen dieselbigen, indem das Wichtige unterblieben, denen Wollüsten nach. Und endlich, was die Medici von den Köpfen, die sie am Leibe sezen lassen, vorgeben, daß dieselben nichts als böses und schädliches Geblüte ausführen: Also auch ziehen diejenigen nichts als lauer Uebel an sich. Aber O! wenn sie den giftigen Gestank noch an sich zögen, und nicht andere ansteckten, und durch Berührung schädlich wären! Denn woher ist in Tentschland anders die überflüssige Uppigkeit der Kleider? Woher ist, daß man zur Schmach der Natur durch die aufgenommene und allen halben angemasse Pracht, Götzen und Bildern gleich wird; daß sowel durch die ausgedehnte Weite als grätende Länge der Kleider alle Gestalt der Gliedmassen verderbet wird; indem Niemand unter den Reichen dafür hält, daß er mit Schmuck genügsam versehen wo er des verwunderten Pöbels Augen nicht an sich ziehe, und von den Geringern die Ehrerbietung abzwinge? Woher in mancherley Formen kostlicher Hüthe? ausgefüllete und ganz aufgeschnittene

Borrede.

schnittene Wämbster; weitpausende Pluderhosen; in Falten zusammen gezogene Strümpfe; Höffärtige Kappen mit Er-meln; den Pfauschwänzen nach gleichenden Halskragen? woher jezund aufs prächtigste der Weiber künstliche, zarte und schimmernde Kleider, mit welchen sie kaum die Zeichen des weiblichen Geschlechts bedecken, efters wunderbarlich herab hängen, und durch vielerley flechten gekrauset, und auch um die Hüfste mit seltsamen Wülsten, oder eisernen Gürtern zu Auflegung der Arme, oder Verhelung des Bauches Laster gespannet? Woher kommen des Hauptes Haarlocken; die entlehnte und verfälschte Vermehrung des Haares; des Kragens Bollwerk, die angestrichene Strahlen der Weise? Woher jezund nicht der Perlen und des Goldes Zierrathen, sondern Beschwerungen? Woher der Ohren-Wunden und Gehencke? Woher die spizigen Stiefeln, und ander narrische Vorstellungen? Woher sind sie? Dieses alles hat man durch das Reisen gelernt? Woher ist anders die Zubereitung der Gasterien, welcher ein gewisser Untergang der väterlichen Güther? Woher sind in denen Küchen und Tischen der neuen Schlemmer, indem die alte Mäßigkeit verjaget, die herrlichen Speisen; Woher das Gewürze, die eine Lust zum essen erwecken? Dieses hat die Reise gelehret? Woher sind anders die Begierden, Uebungen, die abscheuliche Weise der Venus zu opfern; Die Gesellschaft der verneuerten Messalinischen Jungfrauen, die fast den Lohn ihrer unkünfthchen Bewohnungen über die Thüren ihrer Gemächer schreiben? Woher etliche, so es wahr ist, Jungfrauen, die bei Zeiten so träge, blaß und geil sind, indem sie auch die weise Schmünke schöne Farbe, und dergleichen falschen Betrug verwirrten, und durch unbesonnene That eine blosse Todten-Farbe sich zu wege bringen. Die andern durch das stete Fasten die Kräfte abmatzen, die Adern eröffnen, allerhand Saamen, Kuminel, Kohlen, Ralst,

Borrede.

Kalck, Asche, und Erde fressen, Ewig sauffen, und wenden die Gesundheit selbsten auf die bleiche Farbe sich dünen nach dem Wunsche die schönsten zu seyn, wann sie im Angesichte als Aeser ausssehen, und in demselbigen nicht einen Tropfen Blute haben? Dieses hat die Reise gelehret? Woher ist anders die unheilsame Heftigkeit der ohnlängst entstandenen Krankheiten; Die Franzöfische Seuche, der Englische Schweiß, die Ungrischen Flecken, und der Africanische Aussatz? Die Reise hat es gelehret? Was vor Gefahr soll ich mehr erzehlen? Wie viel Deutsche sind Lust wegen in Italien gereiset, die daselbst Seel und Gemüth verlieren? Wieviel sind um Vermehrung Güter in Spanien gezogen, die armeliger als der Irus gen Hause kommen? Wieviel haben die Gottesfurcht in Frankreich bracht, die nichts als Gottlosigkeit wieder heraus gebracht; Wie viel haben die Frömmigkeit und der Sitten Standhaftigkeit in die Fremde geführet, welche von denen Lastern der Unbeständigkeit, und liederlichen Sinn wiederbracht? Was sage ich von andern, welche zu Hause die grösste Hoffnung erwecket, und nach Wunsch nicht besser hätten seyn können, in der Fremde abtrünnig, des Vaterlandes Feinde, Nerones, und Sardanapali worden sind? Niemand rechnet die Zeit, so in solchen Irthum übel angewendet worden. Niemand dencket in dieser Unflats Liebe auf Mittel, wie ihm zu helfen. Wie wohl ich zweifele, ob die Stärke der Krankheit einige Arznenen annchine? Die Medici bejahren zwar, daß der Mensch von den empfangenen Gifte erhalten werde, wenn er sich in einen ausgeweideten Maul-Esel alsbald verkrieche, und daselbst so lange eingewickelt verbliibe, bis des Thieres natürliche Hitze gänzlich verschwinde, und alsdenn in einen andern Maul-Esel auf gleiche Art, und bald wiederum in einen und den andern krieche;

Borrede.

krieche; und jemehr Maul-Esel er sich einwickele, desto gewisser werde er der Lebens-Gefahr entgehen, und daß Fürsten gewesen, welche mit Aufwendung dreißig oder vierzig Maul-Esel die gegenwärtige Gefahr des Todes abgetrieben: Aber wenn aus solchen unbesonnenen Reisenden das Gifft, welches sie auswärts in dem Vaterlande aller Laster gesogen, heraus zu ziehen wäre, würde das ganze Geschlechte der Maul-Esel und aller Esel ihrenthalben zu schlachten nicht zu langen. Die Kaiserlichen Gesetze straffen am Leben und Gütern, welche die verwerfliche, und in Handel und Wandel ungültige Münze in Deutschland geführet: Warum bestrafen wir auch nicht diejenigen, welche mit schärfsern Verbrechen die ausländische Waaren der Laster in das Vaterland bringen, und nicht wie die Münzher etliche Gelder, sondern schaben, tilgen, schmelzen, verändern und verderben der Lands-Leute Redlichkeit aus? Derhalben o der in dieser Sache thörichte Deutschen? O die allzusehr unvorsichtigen Väter? welche mit keinen Nutzen, was Nutzen? ja unschätzbarren Schaden ihre Kinder, ihr Fleisch und Blut, in Italien, Frankreich, Spanien, oder damit ich eigentlich und deutlicher rede, in der Venus und Floren Werkstatt, in den Schauplatz der Leichtfertigkeit und Schalkheit, ja in die Erz-Gruben aller Laster nicht nur schicken, sondern verweisen, verjagen und verdammen &c. Der weiseste Seneca fasset alles kurz zusammen, wenn er Epist. 104. also zu dem Lucilio saget: Wem hat vor sich das Reisen jemahls genützt? Die Wollüste hat es nicht gemäßigt, die Begierde nicht gezähmet, den Zorn nicht gedämpft, die unbändige Hesstigkeit der Liebe nicht gebrochen; und endlich aus dem Gemüthe kein Böses aus-

Borrede.

ausgeführt, keinen Verstand gegeben; den Fethum nicht verjaget: Sondern wie einen Knaben, der sich über das Fremde verwundert, auf eine kurze Zeit mit einer Neuheit der Dinge aufgehalten. Ferner hat es die Unbeständigkeit des Gemüthes, welche ihrer Ungesundheit nach stets antreibt, durch öfters hin und her wandern, nur leichtsinniger und flüchtiger gemacht. Derohalben, welche Verte sie aufs heftigste begehren, verlassen sie begierlicher, und fliehen nach Art der Vogel weg, und ziehen ehe davon als sie ankommen. Dß Reisen wird dir eine Wissenschaft der Völker geben, neue Gestalten der Berge, ungewöhnliche Weiten der Felder, befeuchte Thäler mit steten Gewässern, und die Natur eines Flusses durch Ausmerckung weisen &c. Aber es wird weder einen besser noch klüger machen. Bis her Lansius.

Hieraus mag nun jemand urtheilen was es will; So bleibt doch eine ausgemachte Wahrheit, daß bis hieher aus Mangel der Berg - Rechts - Gelehrten in Deutschland das Berg - Regale nicht mit solchen Nutzen des Landesherrns sowohl als der Unterthanen Aufkommen, als es hätte geschehen können, nach gemachten so vielen trefflichen Berg - Ordnungen. Denn worzu wären die Rechte nütze, wann nicht bescheidene Leute verhanden, die dieselbigen schützen und in gresser Acht hielten, nach König Wenceslai Auspruch. Man hat nicht Ursache derer Scribenten Urtheil hier von zu einen Beweise anzuführen, da die Erfahrung solches klarlich zeigt, weswegen auch Thro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Fridericus Augustus, am 13. Octobre, Anno 1733. bey nicht lange

Vorrede.

lange angetretener Regierung, aus Landes- Väterlicher Intention, das Wohl und Aufnehmen des Landes und Unterthanen auf alle nur mögliche Art zu befördern gesucht, und wohl erwogen, daß hierzu unter andern nicht wenig beitrage, wenn die Aemter und Chargen mit ehrlichen, qualificirten und zu denen ihnen aufzutragenden Functionen hinlänglich geschickten Subiectis besetzt werden, aber befunden, daß bey ereignenden Vacanzien dergleichen Personen, so sich in Zeiten diese erforderliche Eigenschaften erworben, nicht allezeit vorhanden gewesen, derohalben heilsamlich verordnet, auf diejenigen insonderheit zu reflectiren und sie in Dienste zu nehmen, welche nach hinterlegten Studiis Academicis, und daselbst sowohl in Jure privato, als publico acquirirten gründlichen Theorie, statt anderer unnöthigen, und zu Consumirung ihres von ihren Eltern offe mit vieler sauren Mühe und Schweiß erworbenen Vermögens, gereichenden Reisen, eine Zeitlang in Regensburg, Wien und Bezahlar sich aufgehalten, und daß sie daselbst sowohl besagtes Jus publicum excoliret, und in der Praxi des Reichs- Processus sich geübet, als auch eines, einem jungen Edelmann und Doctore Juris, oder andern Gelehrten wohlanständigen honnetten Lebens- Wandels befliessen.

Es wird dahero sonderlich der studirenden Jugend vielleicht ein Gefallen geschehen, wenn sie hierdurch Gelegenheit bekommt, die bisherigen so verschiedentlich in Deutschland gestellte und eingeführte Berg- Rechte in forma Artis, welches bis hieher noch nicht vorhanden gewesen, zu haben.

Borrede.

Ob zwar dieses kein ausführliches Systema Juris metallici, sondern nur eine Einleitung in die Berg-Rechte, auch lediglich denjenigen zum Dienste entworffen worden ist, welche entweder gar nichts oder doch nur was weniges in dem Studio derer Berg-Rechte gethan haben, damit sie Gelegenheit bekommen mögen, einer dem gemeinen Wesen so nützlichen Materien weiter nachzudenken, und dem Vaterlande dadurch nützlich zu seyn; So werden hingegen diejenigen, welche in diesen Studio weiter kommen sind, bey erwann mit untergelaufenen Fehlern, solches damit entschuldigen, daß man keinen Vorgänger gehabt und gleichsam die Bahne brechen müssen.



Register

Register

Derer Titul und Capitel welche in
diesem Werke enthalten.

T I T. I.

Geschichte von denen Bergwerken und
Berg = Rechten.

Cap. I.

Von den Ursprung derer Bergwerke.

Cap. II.

Von derer alten Römer Bergwerks = Verfassungen.

Cap. III.

Derer Römer neue Verfassung in Berg-Sachen.

Cap. IV.

Die Berg = Verfassung bey andern Völckern,
welche unter der Römer Bothmäßigkeit gestanden und gebracht worden.

Cap. V.

Von denen Berg-Ordnungen unter denen ersten
Römischi-Deutschen Kaisern und Ursprung des
Berg-Regalis.

Cap. VI.

Von den Ursprung derer Berg-Rechte in den Kö-
nigreich Böhmen.

Cap. VII.

Von den Ursprung derer Berg-Rechte in Sach-
sen und darzu gehörigen Landen, als:

A. Meissen,

B. Mansfeld,

C. Braunschweig und Lüneburg.

T I T. II.

Von denen Bergwerken und Berg-
Rechten.

Cap. I.

Beschreibung derer Bergwerke und Berg-Rechte.

Cap.

Cap. II.

Von denen Personen vor welche Berg-Rechte geordnet.

Cap. III.

Von denen Personen die Bergwerke verleihen und dieselben in Lehn erhalten.

Cap. IV.

Von denen Dingen welche zu denen Bergwerken gehören.

Cap. V.

Auf was Weise die Bergwerke erlanget werden.

Cap. VI.

Von den Dinglichen Rechte bey denen Bergwerken.

Cap. VII.

Von derer Personen Verbindlichkeiten bey denen Bergwerken.

Cap.

Cap. VIII.

Auf was Weise Bergwerke wiederum in das
Freye fallen.

Cap. IX.

Von denen Berg-Büchern.

Cap. X.

Von denen Klagen und deren verschiedenen
Arten.

Cap. XI.

Von denen Gerichten und Processen bey denen
Bergwerken.



I. N. J.

T I T. I.

Geschichte von denen Bergwercken und Berg-Rechten.



Die verschiedenen Arten derer Metallen sind dem menschlichen Geschlechte ganz und gar unentbehrlich, und in allen Theilen der Welt unter allen Geschlechtern, von Anfang bis zu unser Zeit, unschätzbar gehalten worden. Dahero irret Tibullus L. I. Eleg. 10. gar sehr, wenn er schreibt:

Quis fuit horrendos primus qui protulit enses,
Quam ferus & fere ferreus ille fuit.

Tunc cædes hominum generi, tunc prælia nata,
Tunc brevior diræ mortis aperta via est.

A

At

2 Geschichte von denen Bergwercken und Berg-Rechten.

At nihil ille miser meruit. Nos ad mala nostra
Vertimus in saevas quod dedit ille feras,
Divitis hoc vitium est auri &c.

und Ovidius L. I. Met. fab. V.

-- -- -- itum est in viscera terræ
Quasque recondiderat Stygiisque admoverat umbris,
Effodiuntur opes irritamenta malorum,
Jamque nocens ferrum ferroque nocentius aurum
Prodierat.

Denn der Missbrauch kan nicht hindern, daß eine gute und höchst
nothige Sache gut und in ihren Werth bleibe, dahero Cassiodorus L. 9.
V. 3. gar wohl urtheilet:

Daß das Gold durch Kriege boshaftig, auf dem Meere gefährlich,
durch Betrug schändlich, durch ordentliche Wege aber billig und mit
Recht gesucht werde.

Solchen pflichtet auch Deucerus bey, wenn er im Anfang seines Buchs
von Bergwerken verschiedene Puncte abhandelt: Als woher es
komme, daß so grosse Berg-Güter selten auf die Nachkommen ver-
erbeten? welches er hauptsächlich dem Missbrauch zuschreibt, mit dem
Beyfügen, daß Gott die Bergwerke verordnet, damit wann die
Liebe bey denen Menschen aufhören, und durch Tausch der Waaren um
Waaren, die Gesellschaft nicht lange bestehen würde, ein Mittel vor-
handen wäre, dadurch Leute gegen einander handeln, wandeln, und
nothwendige Gewerbe treiben könnten. Daß aber Bergwerke das
geschickteste Mittel sind, alle menschliche Händel, Gewerbe und
Nahrung, Freund- und Gesellschaften zu erhalten, Regierung Land
und Leute, Recht, Gericht, Zucht und Erbarkeit zu behaupten, Kriege
zu führen, und deren benötigte Rüstungen anzuschaffen, Schlosser zu
bauen und Städte aufzurichten, lehret die tägliche Erfahrung, zu
welchen allen die Bergwerke, Gold, Silber, Geld und alle anders
darzu erforderliche Stücke, wie man sie gewinnet, schmiedet, schmelzet,
und zurichtet, als ihre Ausbeute hergeben.

Cap.

Cap. I.

Vom Ursprung derer Bergwerke.

Schdem der Schöpffer aller Dinge Menschen nach seinen Ebenen bilde zu schaffen beschlossen, schaff er zuvor alles was in der Welt denenselben nützlich und dienlich seyn konte, welches Moses in der Erzählung des Schöpfungs-Werks so umständlich erzählt, daß niemand solches bezweifeln wird. Unter diesen zu der Menschen Nutzen und Gebrauch erschaffenen Dingen, geschiehet ins besondere derer Erste Meldung, ob man schon nicht weiß, ob solche nach der Art, wie man dieselbe zu unsern Zeiten mühsam suchet, und zubereitet, damals gewonnen werden müssen. Die erste Nachricht hiervon ist das Gold-Geissen im Paradies. Denn Gott wässerte das Paradies mit vier Flüssen, von welchen der erste Pison genennet, das schönste Gold und das Edelgestein Onyx mit sich führte. Ob nun schon die ersten Eltern in dem Paradies und in dem Stande der Unschuld, alles ohne Mühe und Arbeit, ohne Gewerbe und Handthierung zu ihrer Bedürfniß hatten; So ist doch sonder Zweiffel nach erfolgtem Fall, als sich das menschliche Geschlecht vermehret, so gleich Arbeit, Handel und Wandel, der Preis derer Dinge, und folglich die verschiedenen Handthierungen unter denen Menschen entstanden, zu der Zeit sind allerhand Werk-Zeuge erfunden, und aus der Erden Gold, Silber und andere Metalla gegraben worden. Dahero als Adam noch lebete, der Tubalkain, Sohn des Lamechs, von seinem andern Weibe der Zilla, ein Meister in allerley Erzt und Eisenwerk benennet wird, und ist also einer derer ersten Berg-Meister gewesen, welcher den Gebrauch des Eisen und Erztes, Silber und Goldes, und dergleichen, was durch das Feuer gearbeitet wird, erfunden, und solche Kunst andern wieder gelehret hat. Von diesen Tubalkain ist bey denen Heyden nachhero der Nahme Vulcanus sonder Zweiffel entstanden, von welchen sie dichten, daß er des Jovis Schmidt gewesen, welcher von dem Jove

4 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

aus dem Himmel geworffen, und zur Arbeit derer Metallen gesetzet worden, vid. Dresser. Isag. Hist. Mil. I. p. 38. Dessen drey Gesellen aber haben Brontes, Steropes und Pyracmon geheissen. Adam aber selbst nebst Cain und dessen Nachkommen insgesamt bis zur Sündfluth sollen Fund-Grübner gewesen seyn, und sollen um den Berg Libanon gewohnet haben, nach der Sündfluth aber soll Japhet und seine Nachkommen sich in Europa gewendet und Bergwerke gebauet haben, wie M. Job. Deuterus Corp. Jur. Met. gar umständlich solches ausführet, und aus der H. Schrifft solches beweiset. So lange die Menschen vor der Sündfluth ihre Handthierung getrieben, ist nichts weiters mit Grunde davon zu behaupten, als was Moses bereits aufgezeichnet hat. Nachdem aber nach der Sündfluth des Noæ Nachkommen sich mehreten, und sich in die Länder ausbreiteten, solche nebst vielen Städten anbaueten, sich Könige wehleten, ein Volk mit den andern Krieg führte, Waffen, Gold und Silber besassen, und diese Stücke in so grossen Werthe hielten, daß sie damit alles Vorhaben ins Werk richten konten; So findet man doch keine zuverlässige Nachricht, wie und auf was Weise in denen erstern Zeiten Gold, Silber und übrige Erzte gewonnen und zu Gute gemacht worden. Die Geschicht-Schreiber geben vor, Noa habe den Anfang gemacht, aus Erzt und Kupffer Geld zu münzen, dessen Gepräge sey gewesen, daß er auf die eine Seite den zweiköpfigten Janum wie ihn die Heyden nennen, auf der andern Seite aber ein Stück von einem Schiffe gesetzet, durch letzteres habe er die Errettung aus den Kästen, durch das erstere aber, daß er vor- und nach der Sündfluth gelebet habe, anzeigen wollen. Nach der Zeit wird von dem Thara, Abrahams Vater, welcher 1879 gebohren, gemeldet, daß er der erste Münz-Meister gewesen, und Silberlinge gemünzet habe. vid. Curieuse Nachricht von Erfindern und Erfindungen der Wissenschaften. Hamb. 1704. So hat auch der König Abimelech dem Abraham tausend Silberlinge geschencket: im 1 B. Mos. 20. v. 6. Zu Zeiten des Erz-Vaters Jacobs sind die Münzen bräuchlich gewesen, indem dessen Söhne ihren Bruder Joseph um zwanzig Silberlinge, welches

welches ohngefähr fünf Species-Thaler nach unser Münze beträgt, verkauft haben, An. M. 2217. vid. Dres. Mill. III. p. 149. Wie denn zu des Königs Salomonis Zeiten des Silbers so viel gewesen wie derer Steine, zu welcher Zeit, wegen der ergiebigen Goldgruben Ophyr, welches heut zu Tage America oder Peru ist, oder die Neue Welt genennet wird, sehr berühmt war, wohin Salomon Schiffe schickte, welche binnen drey Jahren wieder zurück kamen, und eine unbeschreibliche Menge Goldes, so nach des Deuceri Bericht 420. Centner gewesen seyn sollen, und Edelgesteine mitbrachten, dahero er auch dieses Land ein goldnes Land genennet hat. So brachte ihm auch die Königin Candace aus der Haupt-Stadt Saba aus Äthiopien, nach unserer Münze sieben Tonnen Goldes und 20tausend Ducaten in Golde zum Geschenke. Die Juden geben auch vor, Ezechias habe befohlen, daß des Salomonis Bücher, und unter solchen diejenigen, welche von Steinen und Metallen handelten, solten verbrannt werden. vid. Dres. Mill. III. Es hat bey denen Griechen um solche Zeit auch schöne Bergwerke gegeben, und die Athenienser haben bey denen Thasischen Bergwerken den Thucididem zum Berg-Meister gehabt, dessen Geschicht-Bücher noch heut zu Tage von denen Gelehrten geachtet sind. Von diesen Atheniensischen Bergwerken schreibt Xenophon:

Es wäre ein Land, welches ob es schon besaet würde, keine Früchte trüge, was aber aus der Erden gegraben würde, ernährete viel mehr Leute. *D. Agricola de Reb. Met. L. I.*

Nach des Plinii Meinung, soll Cinyras auf der Insul Cypern, das erste Kupffer aufgegraben haben, L. 7. c. 56. Andere aber nennen den ersten Erfinder Calidemum, auf der Insul Creta. Noch andere legen des Kupffers Ursprung der Stadt Trapezunt, und andere denen alten Pannoniern bey, und haben vielleicht alle nicht geirret, wenn man setzt, daß ieder bey seiner Nation der erste gewesen. Weil aber von allen Ländern die Erfindung und das Alterthum derer Bergwerke zu erforschen nicht zu gegenwärtigen Vorhaben nothig; Sondern nur wie

6 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Mechten.

deren Jura beschaffen gewesen; So ist zu behaupten, daß, was den Berg-Bau anlangt, solcher einen ieden auf seinen Eigenthum von Anfang der Welt verstattet, folglich die Bergwerke von Anfang einer ieden Privat-Person frey zu bauen erlaubt gewesen sey. Es wird zwar erzählt, daß Cadmus des Agenoris Sohn, der in Phœnicien die Bergwerke erfunden, der Erfinder gewesen, der die ersten Abgaben von Bergwerken eingeführt, welcher nachher aus Phœnicien, welches an Judea angränzet, sich in Bœotien, einer fruchtbaren Gegend in Griechenland, gewendet, dahn eine ansehnliche Colonie geführet, und das Thebanische Reich gestiftet hat; deshalb aber hat er sich des Eigenthums nicht angemasset. So hält auch Strabo davor, daß das goldne Bließ des Königes Äetæ zu Colchis grösster Schatz gewesen an Silber und Golde, welchen er aus denen Bergwerken des Reichs um das Jahr nach Erschaffung der Welt 2740 gesamlet gehabt, nach welchen die Griechen so begierig getrachtet, dieses goldne Bließ wurde bewahret von einem Drachen und Feuer und Blitzen speyenden Ochsen, durch letztere aber wurden des Äetæ tapfere Kriegs-Völker verstanden. Colchis aber war ein Königreich, welches an den Schwarzen Meer gelegen, und Plutarchus in Beschreibung des Lebens Pompeji stimmet gleichfalls hiermit überein. Zu einer Nachahmung dieser tapfern und wachsamen Kriegs-Völker stiftete Philippus Herzog von Burgund im Jahr 1429 den Orden des goldenen Bließes, um durch ihre Tapferkeit die Religion desto besser zu vertheidigen. Aus vorhergehenden ist zu schliessen, daß, so lange die Bergwerke denen Privat-Personen zugestanden, selbige auch ihren Berg-Arbeitern, nach Belieben Gesetze vorgeschrieben, und nach ieder Landes-Art eingerichtet gewesen seyn werden, wie denn weder von des Thucididis noch Cadmi Berg-Verordnung etwas aufgezeichnet zu befinden. Doch zeigt sich bey denen Atheniensern eine Spur, welche eine Aehnlichkeit mit den heutigen Berg-Bau hat, indem sie einen Berg-Meister gesetzt, welcher die Jura beobachtet, und folglich der natürlichen Freyheit gewisse Gränzen gesetzt hat, damit in denen Fund-Gruben nicht

nicht räuberisch sondern Bergmännisch gebauet wurde. per Alleg.
D. Agric.

Cap. II.

Von derer alten Römer Bergwerks-
Verfassung.

Gleicher gestalt waren auch Anfangs bey denen Römern Bergwerke, und was dahin gehörig denen Privat-Personen zuständig, deshalb in Ansehung der ihren Ehe-Weibern zustehenden Grund-Stücken, wo dergleichen Fund-Gruben befindlich, denen Ehe-Männern der Missbrauch zustunde, per l. 7. §. 14. ff. *soluto matrim.* Dos quemadm. pet. So konten auch denen Unmündigen dergleichen Grund-Stücken von denen Vormündern nicht veräußert werden, vielweniger der Missbrauch und Nutzen ihnen entzogen, noch auch Servitutes darauf oder davon genommen werden, per l. 3. §. 6. ff. *de reb. eor. qui sub tutel.* Bey denenselben war gleicher gestalt einen jeden erlaubt zu jagen zu fischen, eben als wie die Bergwerke zu verfolgen, weil es nach dem Volcker Recht erlaubet, und also behalten würde, per alleg. loc. L. 4. § 5. Desgleichen, vid. Molin. de Just. § Jure L. 2. Disp. 24. n. 12. Dahero weme das Grund-Stücke gehörte, dem kamen auch die Venæ metallicæ zu; Solche bey denen Römern vergönnete Freyheit, hatten die Römer als eine Sache, so das Recht der Natur erlaubet, nicht eingeschränkt. Nachdem aber die Römische Censores die Sache etwas genauer eingesehen, und erkannt wie es eine zuträgliche Sache sey, den öffentlichen Schatz zu vermehren, wenn die Bergwerks-Bauende einen gewissen Anteil nach Gelegenheit derer ihnen unterworffenen Landschafften und Ergiebigkeit derer Fund-Gruben, von denen Ausbeuten abstatteten, L. 17. §. 1. ff. *de V. sign.* So haben sie zwar damals anfänglich solche Abgaben in eine Gewohnheit bracht, nachher ist solche Gewohnheit unter denen erstern Kaysern nach Gelegenheit derer Landschafften auf eine gewisse Schatzung gesetzet worden, dennoch aber

8 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

aber niemahlen denen Privatis dadurch ihr Natürliche Recht benommen, ob ihm wohl wegen des gemeinen Nutzens Gränzen gesetzet worden. Denn dieses Natürliche Recht befiehlet nicht Bergwerke einem Privato zu bauen, sondern lässt es nur zu, dahero einem Landes-Herrn bey erheischender Nothdurfft, dasjenige, was sonst erlaubet, zum gemeinen Besten einzuschränken, oder gar aufzuheben frey stehet. Wie denn unter denen Kaysern Valentianio und Valente an den Berg-Grafen Cresconium Befehl ergieng, daß diejenigen Berg-Leute die freiwillig diese Lebens-Art erwehleten, oder von solchen Eltern gebohren wurden, den dritten Theil dem Landes-Herrn geben musten. C.L.i.de Metallar. Et Met. vid. Joh. Brunnemann. cit. loco Et allegatos Autores. Zu solcher und voriger Zeit wurde auch ein Unterscheid gemacht, unter denen hohen Metallen, als Gold und Silber und andern, worunter die Marmor-Brüche mit gezehlet wurden, diese, wenn sie auf eines andern Grund und Boden gebrochen worden, bekam davon der Landes-Herr so wohl als der Eigenthums-Herr den Zehenden, per L. 3. C. de Metall. Et Met. wurde der Marmor an einen öffentlichen Orte gebrochen, bekam der Landes-Herr doppelten Zehenden, grub einer solchen aber auf seinen Grund und Boden, gab er dem Landes-Herrn nur den Zehenden. alleg. Brunnemann. ad dict. L. 3. C. de Metallariis Et Met. Von den hohen Metallen aber musten sie außer den ordentlichen Canone jährlich als eine Kopf-Steuer dem Fisco eine gewisse Summe abstatten, per l. 5. cit. loco. Die Berg-Leute die sich einmahl zu dieser Lebens-Art begaben, konten solche nicht wiederum ändern, und ihre Kinder und Nachfolger musten ebenfalls solche Lebens-Art erwehlen, durfsten sich auch nicht von einen Ort zum andern wenden, sondern wurden als Leibeigene wieder zurück berufen, so wohl männlichen und weiblichen Geschlechtes, und hinderte auch nichts, ob sie Privat-Personen mit solcher Leibeigenschaft zugehöreten. Ja es konten sie so gar keine Verjährungen schützen, und wenn sie auch an des Kaysers Hofe Dienste gehabt hätten, solcher gestalt wurde die Aufnahme derer Bergwerke befördert, per L. 7. C. de Metallar. Et Met. Die

Ber-

Verjährung der Civil-Rechte in die dreißig Jahr, hatte hier nicht statt, wiwohl Brunnemann aus den Peretz und Godofred. ad dict. leg. die vierzigjährige Verjährung behaupten will. Die Römer erkannten auch gar wohl, wie Bergwerke einem Lande gar sehr zuträglich wären, weswegen, um derselben Bauung, bey Mangel derer Berg-Leute, weil wenige solche Lebens-Art wehleten, desto mehr zu befördern und zu bestreiten, die Missethäler, wenn das Crimen nicht über die Maassen gross, und dennoch eine Lebens-Straffe mit sich brachte, zum Berg-Bau verurtheilet wurden. Dergleichen Verbrechen waren,

1) wenn jemand von denen Metallen des Landes-Herrn, oder zu heiligen Dingen gewidmetes Geld gestohlen, diese wurden Servipenæ genennet, und auf Zeit Lebens zum Berg-Bau verurtheilet.

2) Diejenigen, welche die Abtreibung derer Kinder beförderten, oder Lebes-Tränke gaben, und von geringen Stande waren, bekamen gleiche Straffe.

3) Welche Testamenta öffneten bey Lebzeiten des Testatoris und ausbreiteten, wurden Lege Cornelia meistentheils, wenn sie geringen Standes waren, zu dieser Arbeit verurtheilet.

4) Wenn ein Procurator die Urkunden, worüber ein Streit entstanden, seinem Gegenthil verrathen, und von geringen Stande war, bekam diese Straffe. So war auch (5) derjenige, welchem ein anderer in seiner Abwesenheit eine Urkunde anvertrauet hatte, und dieser solche dem Gegenthil übergeben, wurde nach befundenen Stande seiner Person mit dieser Straffe belegt per L. 38. ff. de Pænis. Obgedachte Personen, welche zur Straffe zum Berg-Bau verdammet wurden, verloren ihre natürliche Freyheit, das Bürger- wie auch Familien-Recht, welches bey denen Römern maxima capitis deminutio genennet wurde. Instit. L. I. tit. 16. Es wurde dadurch der Ehestand aufgehoben per L. res uxoris C. de Donat. inter vir. & uxor. und wenn dergleichen Personen etwas im Testament vermachet wurde, hatte es keine Wirkung, weil diese verurtheilte keine Knechte vom Cæsare, sondern Knechte die der Straffe halber verurtheilet waren,

die solches bekommen solten per L. 17. ff. de Pænis. Es war auch ein Unterschied, und es geschahe diese Verurtheilung auf dreyerley Weise, einmahl wurden sie schlechter dings zum Berg-Bau, anderns aber nur zur Berg-Arbeit, beyderseits aber auf Zeit Lebens verurtheilet, die erstere Art war von der andern nicht weiter unterschieden, als daß sie schwerere Fesseln hatten, als diese. *Instit. Lib. 1. Tit. 12. §. 3.*
quibus mod. jus patr. pot. solo. Anderns wurden obige erzählte Personen auf einige Zeit zum Bergwercke oder in deren Arbeit verurtheilet, und wenn die Zeit nicht ausdrücklich benennet war, wurde es auf zehn Jahr verstanden, diese verlohrnen nicht die Freyheit, sondern nur das Bürger-Recht. Zum dritten geschahe die Verurtheilung zur Dienstbarkeit derer Berg-Arbeiter, daß sie diesen musten aufwarten und zu Diensten seyn. Diese betraf hauptsächlich die Weibs-Personen, und diese letztere Art geschahe ebenfalls entweder auf Lebens-Zeit oder auf eine Zeitlang. *vid. Oldendorp. de Jure Sæquit. Tit. 15.*

Cap. III.

Der Römer neue Verfassung in Berg-Sachen.

GS hat aber nachhero der Kayser Justinianus aus gar trifftigen Ursachen, alle Straffen, welche freye Leute zu Knechten machten, aufgehoben, per Nov. de Nupt. 22. §. quod autem, folglich auch die vorher beschriebene Verurtheilung zur Berg-Arbeit. Gleich wie nun bey derer Römer Zeiten die Verrichtung derer Berg-Leute eine Leib-eigenschaft nach sich zoge; So wollen wir zu mehrerer Erleuterung derselben, außer Bergwerken einige Exempel anführen, es hatte also gleiche Bewandniß mit denen Purpurschnecken-Fischern, Murileguli genannt, von welchen Schnecken die Kleider und Zierrathen derer Römi-

Römischen Standes-Personen gefärbet wurden, ferner die Woll-Weber, welche des Kaysers und dessen Familien Kleider verfertigten und webeten, Gynæciarii genannt, sie hatten den Nahmen daher, weil solche Arbeit auch mit von Weibern geschah, dahero der Ort wo solche verfertigt wurde, Gynæcium hiesse: Weiter waren von solchen Stande die Münz-Meister, die die Reichs-Münzen prägeten: so waren auch die Pastagarii, welche mit ihren Viehe alles was zur Schatz-Kammer gehörte zuführen mussten, wie auch die Färber, welche die Purpur-Kleider färbeten, alle diese konten kein Ehren-Amt erlangen, und durfsen auch nicht durch Geschenke bey Lebens-Straffe solches suchen, aus der Ursache, weil man vermuthete sie würden bey ihrer Arbeit Betrug machen, damit sie wieder zu den Ihrigen gelangen möchten, verglichen konte geschehen, wenn das Tuch allzu zart gewebet wurde, oder die Purpur-Farbe verfälschet, und in denen Farben ein mehreres Maß genommen, damit sie ein mehreres färben konten. Wenn alle dergleichen Leute heyrathen wolten, und eine Freye Weibs-Person sich mit ihnen einliesse, würde ihr vom Fisco angedeutet, von diesen Ehestande abzustehen, beharrete sie aber dabei, würde es zugelassen, doch solcher gestalt, daß sie mit ihren Kindern und Nachkommen in eben den Stande, wie ihr Mann war, blieben, hingegen die Töchter von solchen Leuten mussten auch wieder in solchen Stand heyrathen, und wenn darwider gehandelt wurde, forderte solche der Fiscal wieder zurück. Es konten auch die Pastagarii nach denen allgemeinen Rechten keine Soldaten werden, und die Murileguli durfsen das zu ihrer Handthierung gegebene Schiffgen bey zwey Pfund Goldes Straffe zu ihren Nutzen nicht gebrauchen, und wenn diese Leute Ehren-Amter erschlichen, mussten sie dennoch wieder in vorigen Stand, verkauften sie ihre Güter, mußte der Käuffer selbige wieder heraus geben, es sey denn, daß er eben diese Lebens-Art ergreissen wollen. So ist auch merkwürdig, daß die Kinder deren Mütter von dergleichen Art Leuten die Väter aber Freye Leute waren,

waren, nach der Mutter und nicht nach den Vater, ihres Standes wegen, geachtet wurden. Dieses alles wurde so genau beobachtet, daß auch die Aufseher über solche Leute und deren Fabriken nicht anders angenommen wurden als gegen Bestellung einer hinlänglichen Caution vid. Lib. IX. C. tit. 7. 8. § 9. Weil wir nun gedacht, daß Justinianus nur oben gedachte Knechtschafft aufgehoben, nachhero aber dem Römischen Reiche, durch der Morgenländischen Kayser schlechten Regierung und dahero entstandenen bßteren Veränderungen, die dem Römischen Reiche unterworffene Provinzien meistentheils abgenommen worden, indem Africa von denen Vandalen, Gallien von denen Franken, Spanien von denen Gothen, Britannien von denen Sachsen, Italien selbst von denen Longobarden und Normännern eingenommen und bewohnt worden. So ist, was unser Vorhaben anlangt, nichts gewisses zu melden, ob unter denen Regierungen dieser Völker die bisherigen Römische Berg-Rechte behalten sind oder nicht, doch ist wahrscheinlich, daß diese Völker sich ihrer eigenen Rechte bedienen, außer dem müsten einige Spuren von denen Römischen Berg-Rechten nach der Zeit gefunden worden seyn. Nachdem aber im Jahr Christi 774 Carl der Grosse der Longobarder Reich in Italien mit Frankreich verknüpft, und sich Deutschland unterwürfig gemacht, nachhero in Spanien wider die Saracenen gesieget, und andere Völker mehr, und fast von sämtlichen Abendländischen Völkern Meister gewesen, ist er Anno Christi 800 zu Rom zum Römischen Kayser gekrönet worden, und nachhero hat er mit denen Morgenländischen Kaysern einen immerwährenden Frieden aufgerichtet. Ob nun schon Carolus und seine Nachkommen, diese ihn unterwürfige Provinzen mit heilsamen Gesetzen versehen, haben sie dennoch so vielen besondern Völkern den Gebrauch ihrer alten Gewohnheit und Geseze nicht benommen.

Cap. IV.

Die Berg-Verfassung bey andern Völfern,
welche unter der Römer Vothmäigkeit gestanden
und gebracht worden.

Es ist daher geschehen, daß in Italien die Longobardischen, in Gallien die Fränkischen, in Sachsen die Sächsischen Gesetze beybehalten, und von Carolo Magno und einigen Nachfolgern im Römischen Teutschen Reiche gebraucht worden. Und es haben die Teutschen niemahlen, was Berg-Rechte anlangt, der alten Römer Jura angenommen oder beobachtet, oder nur wenige, weil sie keine Bergwerke gebauet, auch nicht zu denen Zeiten, als sich die Römer immer einer Landschafft nach der andern bemächtigten, wovon Tacitus de Pop. Germ. c. 5. gar artig schreibt:

Gold und Silber hätten die Teutschen geliebet, ob aber es ihnen die Götter versaget, zweifiele er. Doch wolle er nicht behaupten, daß in Deutschland keine Gold- und Silber-Aldern zu finden seyn solten, wer möchte es erforschet haben? durch Besitz und Gebrauch hätten sie keine. Man sehe bey ihnen silberne Gefäße, welche sie denen Gesandten und ihren Fürsten zum Geschenke in keinen andern Werth gegeben, als daß sie aus der Erde gegraben worden, ob schon die Angränzenden wegen Handel und Wandel Gold und Silber in Werth hielten, wären doch die Inwohner einfältiger, und geschähe Handel und Wandel nur durch Tausch re. So ist zu des Kaysers Augusti Zeiten in Deutschland, sonderlich in Bayern, das beste Eisen anzutreffen gewesen, woraus Waffen geschmiedet worden, wovon Horatius L. I. Od. 16. schreibt:

Neque Noricus deterret ensis,
indem die besten Degen-Klingen daselbst gemacht wurden. Von denen Italiānischen Bergwerken findet man gar keine Spur, auch

14 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

nicht zu derer alten Römer Zeiten, dahero gar wahrscheinlich, was Agricola in seinem Buche *de Rebus Metallicis lib. I. p. 5.* schreibt:

Es sey vor diesen in Italien ein Gesetz gewesen, kraft welchen daselbst kein Bergwerk gebauet werden dürffen, aus Ursache, weil der Acker- und Wein-Bau dadurch verdorben, und die Wälder entblösset würden, daß das Feder- und ander Wild nicht bestehen könnte, so würden auch die Wasser von den Erzten verunreinigt, daß dadurch die Fische im Meer stürben &c.

Ob schon von denen neuern Zeiten dergleichen daselbst zu befinden, davon Hieronymus Megiserus in seinen *Deliciis Neapolitanis* Meldung thut, wenn er Cap. 2. von *Terra di Lavoro* schreibt:

Es hat dieses Land treffliche Bergwerke, von Gold, Silber, Alraun und Schwefel &c.

Es ist auch allhier nicht vorbey zu gehen, daß wie bey denen Römern der Berg-Bau verfolget worden, auch in andern der Römischen Republique nicht unterthänigen Ländern, der Berg-Bau nicht unterblieben sey, wie denn im 1 B. Maccab. c. 8. v. 3. Nachricht von Spanien, deren Gold- und Silber-Bergwerke belangend, zu lesen ist, ob aber alsdenn die Bergwerke nach derer Römer Gesetzen, wie sie Spanien erobert, gebauet worden, daran ist zu zweifeln, weil die Römer selbst in verschiedenen Provinzien, auch verschiedene Verordnungen des Berg-Baues wegen ergehen lassen, und die eroberten Länder bey ihrer alten Gewohnheit gelassen haben, wie von denen Deutschen gemeldet worden, und die Römer suchten von denen Werken nur ihren jährlichen Canonem. vid. L. I. 2. 3. 4. 5. Cod. de Metallariis & Metallis.

Cap.

Cap. V.

Bon denen Berg-Ordnungen unter denen
ersten Römisch-Deutschen Kaisern und Ursprung
des Berg-Regalis.

Se nach denen Sächsischen Kaisern das Römisch-Deutsche Reich, durch die vielen Kriege in Verwirrung, das Justiz-Wesen fast gänzlich verniedert gelegen, auch die Römischen Rechte nicht mehr gehörig gelehret wurden; So sahe der löbliche Kaiser Lotharius gar wohl ein, wie elend und betrübt es um ein Land stünde, wo Recht und Gerechtigkeit nicht gehandhabet würde, er ließ die Römischen Rechte, welche funfzig Jahr bey denen Kriegs-Zerrüttungen gänzlich erlegen, wieder einführen, und hierzu brauchte er Irnerium, einen Rechts-Lehrer, welcher zu der Zeit Kaiserlicher Statthalter in Italien, über die noch übrigen Lande daselbst war, und der zu Constantinopel die Jura erlernet hatte, diesen gab er die Profession die Römischen Rechte öffentlich zu Bononien um das Jahr Christi 1137. zu lehren. Von der Zeit an, ist in Italien so wohl als in Frankreich und Deutschland die Gewohnheit geblieben, daß die Jura öffentlich auf Universitäten gelehret worden sind. Es wird erzehlet, Lotharius habe die Römischen Rechte in Apulien angetroffen, habe dieselbe denen von Pisa geschenket, welches sie in den Medicæischen Wallast zu Florenz hinterleget, allwo sie bis ieho noch würcklich befindlich. Es hat dieser Kaiser Lotharius sich nicht allein wegen Einführung derer Römischen Rechte sehr bemühet; Sondern er hat auch das Lehn-Recht mit heilsamen Verordnungen vermehret, wie solches 2. Feud. tit. 52. ein deutlicher Beweß ist. Diesen löblichen Kaiser hat in solchen Vornehmen, der nicht lange nach ihn erwehlte Kaiser Fridericus Barbarossa treulich nachgefolget, wie solches ex 2. Feud. tit. 53. 54. 55. zu ersehen. Bey solchen Umständen war nun das Römisch-

16 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

Römisches Deutsche Reich wiederum auf die Römischen Rechte gewiesen worden, weil aber bis anhero die Regalia und was darzu gehörte, ein ziemlicher Theil denen Privat-Personen zustunde, als funde dieser Kayser Fridericus vor nöthig in einer Sanction besonders zu verordnen, was in Zukunft unter die Regalia gehörte oder gehören sollte, 2. Feud. tit. 56. Wie wir nun aus vorhergehenden gesehen, daß von Anfang der Welt bis auf diese Zeit, Bergwerke und was darzu gehörte, niemals ad Regalia, sondern denen Privatis eigen geblieben, so ändert sich die Sache auf einmahl, indem nur gedächter Kayser in vorher gesetzter Sanction den Berg-Bau ad Regalia gezogen; Es ist aber vor allen Dingen zu wissen nöthig, was hier durch das Wort Regale verstanden wird, und heisset zur Landes-Hoheit gehörig, welches der Herr von Seckendorff Part. II. c. 1. n. 2. im Deutschen Fürsten-Staat also beschreibt:

Es ist die Landes-Fürstliche Regierung in denen Deutschen Fürsten-thumen und Landen nichts anders, als die oberste und höchste Bothmässigkeit des ordentlich regierenden Landes-Fürsten oder Herrn, welche von ihm über die Stände und Unterthanen des Fürstenthums auch über das Land selbst, und dessen zugehörigen Sachen, zu Erhaltung und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlwesens in geist- und weltlichen Stande und zu Ertheilung des Rechtes gebraucht und verfühet wird.

Von solcher Zeit an, und nachdem dieser Fridericus die Deutschen Sitten geändert, und die Commercia nach dem Exempel anderer Völcker im Römischen Deutschen Reiche auf einen guten Fuß gesetzt, daß auch Deutschland nach und nach an Reichthum dermassen zugenommen, daß es bis auf gegenwärtige Zeit keinem Lande etwas nachgiebet, dergestalt, daß wenn es ieho Tacitus beschreiben sollte, er dasselbe nicht mehr kennen würde, so sind auch die Bergwerke bis zu unsren Zeiten Regalia geblieben, und ist keinen Privato ohne Concession zu bauen erlaubet. Diesen Punct widersprechen die meisten

meisten Feudissen, welches daher röhret, weil die berühmtesten Lehn-Rechts-Lehrer noch in vorhergehenden Zeiten, oder außerhalb Deutschland gelebet haben, daher jene den Tit. 56. 2. Feud. nicht appliciren, diese aber auswärtige Gesetze, denen Deutschen Gewohnheiten zu wider, nicht autorisiren können. Ob auch gleich das Sächsische Land-Recht lib. I. Art. 35. in verbis: Silber mag kein Mann brechen auf eines andern Gut, ohne dess Willen, dess die Stätte ist rc. solchen beyzutreten scheinet; So streitet doch hierwider die in Sachsen und ganz Deutschland darwieder eingeführte Gewohnheit, welche den Textum aus dem allegirten Lehn-Recht und nachhero die Guldne Bulle Caroli IV. zur Stütze hat, vid. Matthiae Coleri Decis. Germ. 98. Althier könnte die Frage gar füglich erörtert werden; Ob sich Fürsten und Herrn desjenigen allein anzunlassen aus freyer Macht befugt wären, was das Recht der Natur und dahero entstandenen Völker Recht einem jeden erlaubet, weil aber dieses gegenwärtig mein Vor- satz nicht ist Streitigkeiten zu untersuchen; So antworte nur kurz, daß ein Landes-Herr das Recht der Natur in so ferne dieses eine Sache nicht befiehlet, sondern nur erlaubet, nach dem Zustande seines Landes allerdings einzurichten befugt sey. Gleichwie nun Kayser Lotharius, Fridericus u. s. w. das Römische Deutsche Reich, was den Justiz-Stand anbelanget, wieder in einen guten Stand gesetzt hat, so war nichts mehr übrig, als daß das Jus Publicum ebenfalls in Form gebracht würde, hierzu machte Kayser Carolus IV. einen guten Anfang, nachdem er sich feste gesetzt, richtete er Anno 1356 zu Nürnberg, bey Zusammenkunft derer gesammten Reichs-Stände die Guldne Bulle auf, vermöge welchen Reichs-Gesches Tit. 9. von Gold, Silber und ander Erzt, denen Churfürsten geist- und weltlichen Standes in ihren Landen alle Bergwerke, sie bestundend aus Gold, Silber, Zinn, Kupffer, Bley, Eisen, Stahl und wie es erdacht werden möchte, auch Saltz-Gruben, alleine zugeeignet wurden, wie denn auch das Münz-Wesen Tit. 10. denen Churfürsten dergestalt

stalt verstattet wurde, daß sie goldene und silberne Münze, in ihren Landen durften schlagen lassen. Nachhero aber ist das Berg-Regale allen andern Gränden des Reichs, sowohl als denen Churfürsten jeden in seinen Lande zugestanden worden. vid. Knichen de Jure Saxon. non provoc. verb. Ducum Saxon. c. 5. n. 105 seqq. Die Bergwerke mochten nun in öffentlichen, oder Privat-Orten, die denen Unterthanen zustunden, erfunden werden, so waren sie Juris Publici, und wurden zu denen Regalien gerechnet, doch mit diesen Unterschied, daß diejenigen Bergwerke, welche auf den Grund und Boden derer Unterthanen funden worden, denen Unterthanen ein Gewisses von denen Bergbauenden abgetragen werden mußte, und was die andern Abgaben anlangt, welches meistentheils der zehende Theil ist, dem Landes-Herrn zukam, solches aber ist nachhero durch eine allgemeine Gewohnheit in ganz Deutschland dahin gediehen, daß ohne Unterschied des Grund-Stückes die Bergwerke lediglich als ein Regale dem Landes-Herrn blieben sind. Wie nun in denen ersten Zeiten, und auch bey denen alten Römern, sowohl auch nachhero, als das Römische Reich sich in zwey Theile getheilet, nemlich in das Morgen- und Abendländische Kaiserthum, die Jura metallica denen Privatis die Bergwerke eigenthümlich überlassen, und nur was die Abgaben von deren Einkünften beträff, dieselbe nach Beschaffensheit der Landschafft, ob in denenselben die Bergwerke ergiebig waren oder nicht, gewürdert wurden, davon ist weitläufig oben c. 2 gehandelt worden, und wie nachhero im Römischen Deutschen Reich und zwar zu Zeiten Friderici Barbarossæ, als Bergwerke aufhören Juris privati zu seyn, und Juris publici worden sind, dennoch diese Proportion nicht unterlassen worden, davon ist bereits Aufangs dieses Capitels Meldung geschehen. Das aber Bergwerke hauptsächlich zu denen Regalien sind gezogen worden, mag wohl eine der vornehmsten Ursachen gewesen seyn, weil zu deren Bäuung unendliche Kosten erfodert werden, welches Privat-Personen nicht so leicht als

die

die Landes-Herrschaften übertragen können, dahero schreibt der Herr von Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat P. III. c. 3. n. 4.

Es bezeugt die Erfahrung, daß die Berg-Einkünfte für die aller ungewissten, und fast blos unter die Glück-Gäle zu rechnen, auch an sehr vielen Orten der Verlust der Bergwerke vielmehr kostet, als man daraus nehmen kann: Wie denn von den Goldreichen Indien die Sage ist, daß die daher geführten Metalle öfters ihren Werth mit denen Kosten der Anschaffung übersteigen sollen.

Diesen pflichtet der Autor des neu-eröffneten Bergwerks bey, wenn er in seiner Vorrede schreibt:

Es sey diese Arbeit so alt, so einträglich als sie immer wolle, so ist sie doch eine in dem Staube der Nachlässigkeit schier begrabene Wissenschaft, welches gewiß viele heutige Metall-Gräber selbst beklagen, die nicht wissen, wem sie eigentlich diesen Fall zuschreiben sollen: Theils bedauern sie, daß in unsren Landen so weit die Christenheit sich erstrecket, der größte Theil der Bergwerke annoch uneröffnet liege, und entweder der mißgünstige Neid, oder die faule Nachlässigkeit, oder ein höchststräflicher Unverstand, oder verhaste Unordnung oder betrübte Armut, oder anderwärtige Verhinderung nicht wollen zu lassen, auf recht vollkommene Anstalten zur Aufnahme und Fortgang dieses unschätzbaren Werks bedacht zu seyn: Unläugbar sey es zwar, daß die Unchristen, Türcken und Heyden, in Ost- und West-Indien, die ergiebigsten Bergwerke besitzen, von denen wir Europäer unsere Schätze sauer und weit genug herholen müssen, alleine wer wüste, ob wir nicht in unsren Landen dergleichen Herrlichkeiten mit Füssen treten, die wir doch in der Nähe haben könnten, wenn wir uns nur darnach bücketen und keine Mühe schoneten?

Dahero sind einige auf die Gedanken gerathen, ob nicht, wie bey derer Nömer Zeiten geschehen, die zum Tode verurtheilte, zu Ersparung so vieler überaus grossen Kosten zur Berg-Arbeit zu verurtheilen wären?

20 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

und es gehet ihre Meinung dahin, daß es sich mit folgenden Unterschiede thun liesse, wenn solche Personen in solchen Landschafften gebraucht würden, wo noch keine gebauet wären, außerdem aber und wo andere Berg Leute wären, gienge solches aus vielen Ursachen nicht an, es würden ehrliche Berg-Leute mit solchen Volcke nicht in Gemeinschaft arbeiten, zumahl da hier und da Mangel an solchen Leuten sich veroffenbahret, und mit grossen Freyheiten, wohin die Befreiung von allen Abgaben, von Anwerbung unter die Soldaten, daß ihre Wittwen und Waisen genugsaamen Unterhalt bekommen, ein privilegirtes forum haben, u. s. w. zu folcher gefährlichen Arbeit angelockt werden müssen. Hieraus ergiebet sich die Ursache, daß Landes-Herrn, wegen allzgroßer Kosten, ihren Unterthanen Berg-Theile, welche nach Bergmännischer Art zu reden Kure genennet werden, überlassen, wovon Seckendorff in ob allegirten Orte folgender gestalt schreibt:

Die Teutschen Fürsten (weil nicht aller Orten die Erzte sich reichslich spüren lassen und viele Kosten und Verlag darzu gehöret) versünden insgemein durch offene Patente jederman ein freyes schürfen, daß nemlich ein jeder Zug und Macht habe, wo er wolle und gedencke, nach Berg-Arten zu graben und zu suchen. Nur daß er sich vorher bey den Bürgemeister angebe, und den Ort, da er einschlagen will, muthe und benahme, ihm solchen um eine geringe Gebühr zu schreiben und einen gewissen Raum, welchen man einzeichnet und gemeiniglich 42 Lachter in die Länge und 7 in die Breite, oder an flachen Orten 42 Lachter ins gevierte hält, abmessen lasse, darinn er seine Fundgruben anstellen, Kübel und Seil einwerfen möge und davor alle Quartal einen Muth-Groschen erlege; damit man wisse ob er solchen Ort noch anzubauen gesonnen sey, denn solchenfalls darf ihn und seinen zu sich genommenen Gesellen und Theilhabern, die man Gewerken heisset, niemand eingreissen, muthet er aber nicht, sondern erweiset sich, zumahl auf Erinnerung, säumig, oder er will

will auch auf Erinnerung nicht bauen, noch andern es verstatten, so fällt aufs längste in Jahr und Tag solcher Ort wieder ins freye, und stehet einem jedweden bevor, denselben anderweit ihm zuschreiben zu lassen.

Damit nun Fürsten und Herrn in ihren Ländern durch dieses Jus Regale ihre Einkünfte durch beständigen Fortbau derer Bergwerke je mehr und mehr vermehren mögen, und dennoch die Unterthanen je mehr Baulustiger werden möchten, haben sie nach Gelegenheit derer Orte nach und nach angefangen, gewisse Berg-Ordnungen einzuführen, und sowohl denen Gewerken als auch Berg-Leuten besondere Privilegia zu ertheilen, wobei sie sich aber ordentlicher Weise die hohe Obrigkeitliche Aufsicht vorbehalten, und wegen ihrer Einkünfte ihre Zehendner bestellen. Auf daß auch auswärtige Länder mit denen Deutschen Metallen sich nicht bereichern, und diesen den von Gott bescherten Berg-Seegen, durch geringhaltige Ausmünzung des in Deutschland gewonnenen Goldes und Silbers nicht entziehen, hat Kayser Carolus V. in den Reichs-Abschiede de Anno 1551. den 10 Febr. mit Einwilligung derer Reichs-Stände in Verbesserung der Münz-Ordnung, auch dieses mit verordnet, daß die Verführung des ungemünzten Silbers und Einbringung ausländischer Münze nicht mehr statt haben soll, ferner sollen keine Stände Freyheit haben, die ganzen Thaler oder Gulden-Groschen halb und Darter zu münzen bey zwanzig March lóthigen Goldes Strafe, doch sollen ausgenommen seyn, diejenige, welche Bergwerke haben, welchen ihr Gold und Silber, so viel sie desselben bey ihren Bergwerken ausbringen, zu vermünzen unbenommen sey. Es sollen auch alle Herrschaften die Schmelz-oder Seiger-Hütten haben, ernstliche fleissige Fürsehung thun, daß bey obberürter Strafe auf ihren Seiger-Hütten hinführō kein Kupffer oder anders das Silber hält, abgetrieben, geschmolzen, und zu Silber gebrant werden, außer was von Bergwerken herkommt und zuvor nicht Münze gewesen ist, und soll man dieser Ordnung, so-

wohl in Kaysерlichen Erblanden, als Königreich Böhmen, und darzu gehörigen Landen, als damals Ungarn, welche vergleichen bereits verwilliget, nachgehen. Damit auch das Publicum durch Verarbeitung des Silbers durch so vielen Zusatz nicht hintergangen werden mögen, ist in dem R. Absch. 1548 von Kayser Carli den V wegen der Goldschmidte verordnet worden, daß sie jede Mared auf 14 Loth seines Silbers verarbeiten sollen. So ist auch in Kayser Ferdinandi I. neu r Münz-Ordnung von An. 1559 mit enthalten, daß ungewerkt Gold und Silber aus dem Römischen Reich nicht solle verführt werden, und wer unvermünkt oder unverarbeitet Gold und Silber auch Silber-Geschirr aus dem Reiche, Gewerbs weise oder anderer Gestalt, führet, oder verkauft, der soll am Leibe und Guth gestrafet werden. dabey aber ist nochmals wiederholet, was Kayser Carolus vor beschriebener massen von denen Herrschaften geordnet, die Seiger-Hütten in ihren Landen haben; Ferner ist auch der R. Absch. zu Frankfurth 1571 unter Kayser Maximiliano II wegen Ausführung des rohen Silbers sehr nachdrücklich abgefasset, doch ist merkwürdig daß in allen vorher erzählten R. Abschieden denjenigen Reichs-Ständen, welche ihre eigene Bergwerke haben, eine Prärogativ vor andern in Vermünzung ihres eigenen Silbers zugestanden worden, voriges alles wiederholet der R. Abschied zu Regenspurg 1576. Nachdem wir nun in Deutschland die Berg-Rechte insges mein betrachtet, so kommen wir auf die besondere Provinzen in Deutschland. Weil nun sonderlich die Böhmishe Berg-Rechte vor andern ihr Alterthum haben, so nehmen wir dieselben zu erst vor die Hand.

Cap.

Cap. VI.

Vom Ursprung derer Berg-Rechte im
Königreich Böhmen.

Als in denen alten Zeiten in Deutschland keine Bergwerke außer wenige Eisen-Zechen zu befinden gewesen, ist bereits oben gemeldet worden, und es führen die Historien-Schreiber zur Ursach an, daß die Heyden meistentheils Feinde derer Bergwerke und Berg-Arbeiter gewesen, wovon die Griechischen Gesetz-Geber Solon und Lycurgus, und andere mehr, auch nicht ein Wort gedenden wollten, weil sie die Metalle nach den Missbrauch geurtheilet haben, dahero kein Wunder, daß die alten Deutschen, welche ebenfalls Heyden und noch darzu nicht moralisirt gewesen, und ihre Haupt Profession in Rauben und Plündern bestanden hat, nicht nach solcher gefährlichen Arbeit sich gesehnet haben. Denn wer wolte das Volk loben, welche das silberne Geschirr in keinen andern Werth als das Irdene achtet, das ohne Städte herum schweifet, an Schlafen und Fressen ihre meiste Lust haben, ungeschickt, und aller geheimen Wissenschaften der Freyen-Künste unkundig ist, das Würffel-Spiel unter wichtigen Sachen mit solcher Verwegenheit zum Gewinst und Betrug vornimmt, daß wann sie alles verloren, dennoch zuletzt ihre Freyheit und Leib darauf setzen. Also beschreibt es Cæsar, und Tacitus stimmet mit ihm überein, aber beyde sind längst verstorben, und wir Deutschen haben uns anjezo derer Alten am wenigsten zuschämen, indem die folgende Zeiten Zeugen sind, daß Deutschland die alten Römer an Künsten, Wissenschaften und Rechten übertroffen. Ist also nicht nöthig nach der alten Böhmen Berg-Rechten bey jenen Zeiten zu forschen. Das erste Bergwerk in Böhmen soll die Eule, oder nach der Böhmischem Sprache Gilowa gewesen seyn, woraus König Wenceslaus eine Gold Stoffe von 12 Pfund gebracht worden seyn soll, und ist zu

Kayser

Kayser Caroli IV. Zeiten sehr ergiebig gewesen. Von derer Böhmen ersten Landes-Gesetzen wird in denen Historien ihr dritter König Primislaus zum Urheber angegeben, welcher von seines Vorfahren Königs Croci Prinzenin Libussa, mit Einwilligung derer Landes-Stände, zum Gemahl erwehlet, und von dem Pflug weggenommen worden, dieser hat Prag gebauet und im 8 Jahrhundert regieret. In den zehenden Seculo hat Boleslaus I. nachdem er seinen Bruder den König Wenceslaum An. 929. in der Kirche meuchelmörderischer Weise umbracht, und zur Regierung gelanget, von bösen Gewissen, wegen des begangenen Mords an seinem Bruder, geplaget, die Stadt Boleslaus, die sein Vater nach ihm genannt, mit einer Mauer umgeben, und die hierzu erforderliche Kosten, hat er aus dem Bergwerke zur Eule genommen, und vermeinet seine That dadurch auszusöhnen. Die ersten Berg-Rechte in Böhmen haben die Bürger von Igla oder Iglau gehabt; welches eine Berg- und Gränz-Stadt an Mähren ist, und woher Freyberg in Meissen ihre erste Berg-Rechte herhaben soll, wo sehr viele Berg-Urthel gesprochen, deren sich sowohl Inländer als Ausländer bedienet, als nach Schneeberg, St. Annaberg und St. Joachimsthal ic. bis zu des Kaysers Sigismundi Zeiten, da der Husitten Krieg angegangen. Der Iglaer Berg-Rechte, die in Böhmen und Mähren am ersten sind erfunden worden, haben die Bürger und ältesten Berg-Leute beschrieben und besiegelt unter der Bürger Insiegel, und bestehen hauptsächlich im Rechte derer Such- und Erb Stollen. Das Recht der Neufänger, das Schmidt-Amt, das Winckelmaß-Recht, gemeine Recht in Verleihung, des Lehn-Herrn, das Erzverbieten, wie die Theile verlohren werden, von der Berg-Freyheit. Es haben aber die allgemeinen Berg-Rechte in Böhmen im Jahr Christi 1280 ihren Ursprung her, denn als Wenceslaus II. König von Pohlen und Böhmen, nach seines Vaters Ottocaris Tode, zu der Regierung kam, und die Unordnungen bey denen Berg-Leuten und Bergwerken eingerissen war, publicirte er

das

das Königliche Berg-Recht, welches er in vier Theile getheilet, und in lateinischer Sprache verfassen lassen. Dieses Berg-Recht hat nachhero im Jahr 1536 Matthes Enderlein, Bergmeister aus der Zwischen, der zuvor ein Cantor auf den Schneeberg und Schichtmeister gewesen, wohl verteuftscht. vid. Mathesii Joachthal. Chron. Sehr merkwürdig ist dieses lobblichen Königes Mandat wegen Publication dieses Berg-Rechts, welches einen deutlichen Beweis seiner Frömmigkeit abgiebet, es ist auch nicht ohne Seegen gewesen, indem er das Königreich Pohlen und Ungarn darzu erlanget, wegen letztern aber mit dem Kayser Alberto in Zwistigkeit gerathen, weil dieser die Kuttenbergische Bergwerke auf 6 Jahr verlanget, ihm aber versaget worden sind, das Land ist unter seiner Regierung durch den reichen Berg-Seegen in der ganzen Welt vor das glückseligste geachtet, und sind viele arme Unterthanen daher überaus reich worden, wie denn von einem Bergmann auf der Eule, Nahmens Rothlew, gemeldet wird, daß er König Wenceslao hundert Tonnen Ungarisch Goldes geschencket, und als König Carolus nach Rom auf die Krönung gezogen, hat er ihn hundert geharnischte Reuter ausgepuhet und auf seine Kosten mit gegeben, da doch das ganze Königreich mehr nicht als drey hundert mit geschicket hat. vid. M. Joh. Deucer. von derer Beraw. Anfang. Nachhero ist zwischen Kayser Ferdinand als Könige in Böhmen und denen Ständen 1534 ein Vertrag gemacht worden, die Bergwerke betreffend, darinnen von Schürfen und Bergwerks-Verleihen enthalten, daß 1) denen Grund-Herrn bey Gold- und Silber-Werken, der halbe Zehende zustehen solle. 2) Daz dem Könige der Vorkauf zustehen, 3) denen Grund-Herrn vier Erb-Küre erbauet werden, 4) sollen die Grund-Herrn Ober-Gerichte über die Berg-Leute haben, 5) sollen alle Ober- und Berg-Officier dem Grund-Herrn mit Pflicht verwand seyn, 6) Zehendner aber und Silberbrenner sollen sowohl dem Könige als dem Grund-Herrn schweren, 7) bey Verpfändungen derer Grund-Herrn Güther,

26 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

sollen die Bergwerke dem Kdnige zu verpfänden vorbehalten seyn.
8) Soll Gold und Silber der Königlichen Münze gegen Bezahlung gelassen werden. 9) Soll der Münz-Meister das Silber binnen 14 Tagen bezahlen. 10) Auf neuen Bergwerken, sollen sie nach Joachimsthal appelliren können. 11) Nedere Metalle, Zinn, Eisen, Kupfer, Blei und Quecksilber, Mineralien, sollen denen Ständen frey seyn. Hierauf folget ein anderer Vertrag von Kayser Maximiano 1574 welche vorige Puncta erläutern und vermehren. Zu Förderung derer Bergwerke hat Kayser Ferdinandus 1548 den 1 Jan. der Stadt Joachimsthal und umliegenden eingeleibten Silber-Bergwerken eine besondere Berg-Ordnung gegeben, nachdem daselbst 1516 das Bergwerk unter Regierung des Kaisers Maximiliani I. und im letzten Jahre Vladislai Königs in Böhmen und Ungarn angegangen, auf der Herrschaft des Grafens Stephan Schlickens, diese Berg-Ordnung ist in vier Haupt-Theile getheilet worden. I. Handelt von Amt-Leuten und Dienern Befehl, wie sich ein jeder insonderheit halten soll. II. Von Bergwerken und darzu gehörenden Sachen, auch von Stollen und derselben Gerechtigkeit, wie sie solche erlangen. III. Von Hüttenwerk und was dem anhängig. IV. Vom Berg-Process; Dieser ist noch beymfugt allerley Bergwerks-Gebräuche und Ordnung zum Joachimthalischen Bergwerken gehörig, welche solche Berg-Ordnung erklären, und ist auch nachher in Sachsen autorisiret worden, hauptsächlich per Mandat. Reg. vom 26 August. 1713. §. 6. So hat auch Kayser Ferdinandus im Jahr 1548 den 1 Jan. eine zum Bergwerks-Ordnung der Berg-Stadt Schlackenwalden, Schönefeld und Lauterbach, sammt derselben zugehörenden Gebürgen, in 50 Articulis bestehend, publiciret, alles besage Deuceri Corp. Jur. met. Nun sollte man aus Böhmen in die übrigen angränkenden Kayserlichen Erb-Lande gehen, und den Ursprung derer Berg-Rechte und deren Fortgang, Veränderung und Verbesserungen ins besondere erzählen, wie denn Kayser Ferdinandus I. im Jahr 1553 in denen

denen Nieder-Österreichischen Landen, eine in 208 Artickeln bestehende Berg-Ordnung publiciret, worinnen dieselbe, welche vom Kayser Maximiliano ehemals vorgeschrieben gewesen, revidiret und dabey verordnet worden, daß solche revidirte Berg-Ordnung alle Jahr zweymal als auf Pfingsten und Weihnachten öffentlich abgelesen werden sollte; und noch überdies ein jedweder, wer es verlanget, gegen die Gebühr Abschrifft davon haben solle. So haben auch Kayser Rudolphus vermöge Land-Lags-Schlusses, Anno 1575 die beyde neue verbesserte Berg-Ordnungen auf St. Joachimsthal und Kuttenberg, durch hierzu Deputirte zu Pappier bringen lassen. Es hat auch Kayser Matthias die Berg-Stadt Schönfeld privilegiret Berg-Urthel zu sprechen, besage *Privilegii de Anno 1615* und Kayser Rudolphus hat Rudolphstadt zu einer freyen Berg-Stadt gemacht 1585. wie Maximilianus die Stadt Joachimsthal 1615 privilegiret, und den Rath überdies seine Freyheit confirmiret hat Berg-Urthel zu sprechen. Kayser Matthias hat gleichergestalt Schlackenwald zu einer freyen Berg-Stadt gemacht, laut *Privil. 1514*. Auch ist in der Böhmischem Berg-Stadt Geras Anno 1627 das Schießen bey Bergwerken zu erst aufkommen, welches dahin aus Ungarn, von da am Harz gebracht und nachher allenthalben ausgebreitet worden. vid. *Balb. Rößlers Spec. Metall. lib. 3. c. 3.* Gold-Bergwerke und deren Ordnung in Böhmen, als auf der Culmien und Berg Reichenstein, wobey nebst der Joachimsthaler Berg-Ordnung noch 22 besondere Articul geordnet, solche sind in *Sebastian Span's Berg-Rechts Spiegel Cap. 43. p. 339.* zu lesen. Alleine es würde viel zu weitläufig fallen, wenn wir alle Special-Verordnungen und besondere Rechsjurta, wegen ein und andern Bergwerks Gebrechen ertheilet, von denen neuern Zeiten anführen solten, welches ohnedem einen jedweden leichte fallen wird, in denen Landes-Ordnungen nachzulesen Nachdem von Anfange dieses Capitels bekannt, daß die Sachsischen Bergwerke oder vielmehr deren Rechte ihren Ursprung aus Böhmen herhaben, auch

noch zum Theil daselbst beobachtet werden, wovon die Joachimsthaler Berg-Ordnung zum Exempel dienet, wie bald gezeigt werden soll; Als wollen wir dieselben kürzlich betrachten.

Cap. VII.

Von dem Ursprung derer Berg-Rechte in Sachsen und darzu gehörigen Landen.

Dass die alten Deutschen, nach des Cornelii Taciti Erzählung, keine Berg-Rechte gehabt, ist bereits angeführt worden, und weil Sachsen einen grossen Theil davon ausmacht; So findet man unter ihren ersten Regenten, auch nicht die geringsten Spuren von Berg-Bau bis in das zwölffte Jahrhundert, da die Marggrafen von Meissen, und in Thüringen sich um das Berg-Regale bekümmert, und einige Verordnungen getroffen, außerdem, daß Kaiser Otto der Erste im zehenden Jahrhundert, allwo die Bergwerke zu Goslar nebst der Stadt erfunden und erbauet worden, etliche Berg-Ordnungen und Berg-Rechte stellen lassen. Damit man aber etwas ordentlicher verfahre, so ist zu unterscheiden, daß man zuerst von dem Theile, welchen heut zu Tage die Chur- und andere Fürsten Ernestinischer- und Albertinischer-Linie besitzen, und hernach von den übrigen Sachsen, wohin der Harz hingehörig, handele. Wie dergleichen Berg-Ordnungen von Anfang meistentheils sehr general gewesen, und mit der Zeit immer je mehr verbessert worden sind; So hat man dessen ein deutliches Beispiel von Freyberg in Sachsen.

A.

Meissen.

Denn als Anno 1169 ein Fuhrmann von Goslar um dasige Gegend Erzt fanden, und solches mit nach Goslar bracht, daselbst die Probe

Probe gemacht, und befunden worden, daß es Silber und Blei gehal-
ten, ist ein Berg-Meister mit Berg-Leuten und einen Schmelzer dahin
gereiset, und haben daselbst Bergwerke zu bauen angefangen, durch
welche Gelegenheit kurz darauf die Stadt erbauet worden, und zwar
von Marggraf Otten zu Meissen, Anno 1174, und nachdem die dasigen
Bergwerke immer besser sich veredelt, und angebauet worden, hat
endlich Marggraf Henrich von Meissen, denenselben Berg-Rechte
gegeben, selbige Berg-Rechte aber, sollen aus denen alten Berg-Ges-
setzen und Ordnungen, der Stadt Igian ben Mähren an der Böhmis-
chen Gränze genommen worden seyn, wo vor diesen sowohl in Böhmen
als in Sachsen Berg-Urthel eingeholet wurden. v. Albini Meiss-
nische Berg-Chronica Tit. 7. und die Freyberger haben also ihre
Berg-Rechte 123 Jahr nach Erfindung ihrer Bergwerke Anno 1294
erhalten. Die Einkünfte von diesen Bergwerken, haben nicht allein
die Bürger der Stadt und andere über die massen bereichert, sondern
Marggraf Otto ist dadurch auch so reich worden, daß er Schlösser,
Städte und Elster davon gebauet hat, und Henricus Illustris Landgraf in Thüringen zog nach ihm, daher solche grosse Schätze,
als er 1231 an des Kaysers Friderici II. Hof zog, ist er mit solchen
Pracht erschienen, daß er alle Teutsche Fürsten übertrffen, und wird
von ihm gesagt, er habe so viel Vermögen gehabt, daß er das ganze
Königreich Böhmen mit baaren Gelde bezahlen könne. So hat auch
Kaiser Fridericus II. um die Zeit 1230 König von Sicilien, dem
Bischofe von Meissen, Henrich den Ersten, das Berg-Regale, was
unter seiner Diceces gelegen, zugestanden. vid. Dress. p. IV. p. m.
151. Meissen aber waren damahls drey Collegial-Kirchen zugefügt,
als Wurzen, Pautzen und Freyberg *ibid.* Dieses begriff unter sich
alle Metalla, und den Zehenden von Gold und Silber, welches auf
des Bisthums Grund und Boden entweder gebrochen, oder gewas-
schen wurde, dessen Nachfolger aber Bischoff Witig ist, wegen des
Zehenden zu Scharffenberg, so damahls in das Freyberger Berg-Re-
fier

30 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

fier gehörete, mit Marggraf Henrichen in Streit gerathen, ist aber durch Vermittelung König Wenceslai in Böhmen, seines Schwagers, wieder beygeleget worden. *vid. Albini Berg-Chron. Tit. 2.* Wegen dieser Bergwerke haben sich auch die beyden Kaiser Rudolphus und Albertus mit denen Thüringischen Land-Grafen Friederich und Diecemannen Gebrüdern in einen langweiligen Krieg eingelassen. Es ist in Meissen vom Landgraf Heinrichen zu Thüringen und Meissen Anno 1255 und von Friderico den tapfern 1294 ein Berg-Schöppen-Stuhl in Freyberg verordnet, und bestätigt worden, welcher bis diese Stunde noch in Flohr ist, worinnen sowol in Bürgerlichen als Peinlichen Bergwerks-Sachen pfleget gesprochen zu werden. Es hat aber diesen Schöppen-Stuhl damals ein Berg-Meister vorgestanden, welcher die Aussicht über sämmtliche Landes Bergwerke gehabt, in einem jeden Berg-Refker ist ein Berg-Richter verordnet gewesen, und sind also von diesen Berg-Richtern zu Freyberg Berg-Urthel eingeholet worden. *vid. Albin. Berg-Chron. Tit. 2.* welcher es aus dem Agricola entlehnet. Marggraf Henricus ließe in seinen ertheiletten Diplomate 1255 es dabey bewenden, wie es zu seines Vaters, Diterichs, Zeiten in Freyberg mit dem Berg-Gerichte gehalten worden, daß vier und zwanzig geschworne Bürger in Berg-Sachen Recht sprachen. Er verordnete aber noch über dieses, daß gedachte Geschworne unterm Präsidio eines Advocati, sowol in Freyberg als andern Gebürgen, die Berg-Sachen entscheiden solten, mit der Erklärung, daß dergleichen Sachen unter keinerley Vorwand nach Hofe gezogen werden solten. Solches bekräftigte Fridericus fortis in dem Diplomate 1294 dergestalt, daß die Geschworen zu Freyberg mächtig seyn solten, das Recht zu rügen und zu sezen, in soweit es dem Landes-Herrn, der Stadt und dem Bergwerk üblich sey, und alle Verbrechen in solchen Sachen solten nach ihrem Ausspruch bestrafet werden. Nach diesem ließ Churfürst Christianus II. zu Sachsen an Dero Cammer- und Berg-Räthe den 9 April 1609 Befehl ergehen,

ergehen, wie in streitigen Bergwerks-Sachen zu verfahren, und daß weder die Regierung, Ober-Hof noch Appellations-Gerichte die Berg-Sachen vor sich ziehen, sondern alles an den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg verweisen sollen, dergleichen geschahe auch zu gleicher Zeit an die Regierung, Ober-Hof- und Appellations-Gerichte. Hierauf ist Churfürst, Johann Georg II. zu Sachsen Rescriptum von 30. Dec. 1665 erfolget, daß der Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg, auch in Inquisitions- und peinlichen Fällen Recht sprechen könne. So haben auch 100 Jahr nach Errichtung des Berg-Schöppen-Stuhls zu Freyberg, wie immer ein Bergwerk nach den andern entblößset, die Herrn Gebrüdere Anarg und Heinrich von Waldenburg, Herrn zu Wolkenstein, Gericht und Recht an Churfürst Friedrichen und seinen Herrn Bruder Herzog Wilhelmen abgetreten, haben sich aber zwey Dritteln des Zehendens von Gold und Silber vorbehalten, vermöge errichteten Vertrags, Grim An. 1406. Dahin gehörten die Bergwerke, Geyer, Ebersdorf, Thum, Wolkenstein, Tschopa, Ehrenfriedersdorff vid. Alb. Tit. 3. Solchergestalt haben sich die Bergwerke von Freyberg aus, von bejden Seiten gegen die Böhmishe Gränze ausgebreitet bis endlich der Schneeberg 1471 fündig worden, wo man so viel Silber erbauet, daß es nicht alle gepräget werden können, es ist des Silbers in Meissen so viel gewesen, daß es auf die Frankfurter Messe geführet, und vertrieben worden, und die freinden Kaufleute haben das Silber in Schneeberg aufgekauft, und einige Gewerken sind mit denen Silberblicken auf die Messe gezogen und haben sie verkauft. vid. Alb. Berg-Chron. Tit. 4. Nach diesem haben die Bergwerke zu Annaberg, sonst Schreckenbera, die ersten Ausbeuthen 1496 gegeben. Aber im Jahr Christi 1498 hat diese Stadt eine neue Berg-Ordnung bekommen, nachdem vorhero mit denen benachbarten von Adel und Städten Rath gepflogen worden. Nachdem aber die Berg-Leute nachhero unordentlich zu leben angefangen, haben sie verursachet,

sachet, daß zu Anfang des 16ten Seculi durch neue Edicta nachdrücklich anbefohlen worden, damit die Berg-Ordnung besser beobachtet, und denen Widerspenstigen mit mehreren Nachdruck in Bestrafung möchte begegnet werden, wovon Churfürst Joh. Georgens zu Sachsen Berg-Ordnung uf St. Annaberg und andern umliegenden Orten zu lesen, welche Montags nach Blasii 1509 publicirret, welcher etliche Befehle von Jahren 1510. 1512. 1515. 1516. 1518. 1519. 1523. 1533. nachgefolget, welche er im Jahr 1536 Donnerstags nach Jacobi zusammen gedruckt publiciren lassen. Von dieser Stadt sind des Pauli Jenissii Churfürstlichen Sächs. Hof-Predigers Annales noch vorhanden, test. *Dress. de St. Annaberg.* Daher darf man sich nicht wundern, daß die Landes-Herrn Bergwerke zu befördern alle Vorsicht gebrauchet, da selbige der Landes-Hoheit zuständig sind, wie hiervon das Jus Saxon. Land-Recht L. I. Art. 35. saget.

Alle Schätze unter der Erden begraben tieffer denn ein Pfug gehet, gehören zu der Königlichen Gewalt ic.
Wie nun allhier durch die Schätze lediglich die Bergwerke verstanden werden, solches lehret D. Petr. Heigius P. I. qu. 13. n. 26. it. Const. Saxon. 53. P. II. ibique Carpz. daß keinesweges diejenigen Schätze dadurch zu verstehen wären, welche der alte Rechts-Lehrer Paulus Lib. 31. §. 1. A. R. D. beschreibt:

Ein Schatz ist alt vergrabenes Geld, dessen sich niemand entsinnen, und seinen Herren angeben kan ic.

Es ist auch solche Sorgfalt wegen Aufnahme derer Bergwerke und ihrer Unterthanen Wohlseyn nicht genugsam zu rühmen, wie sie den von Gott durch die Natur in ihren Landen unter der Erden verborgenen Reichthum zu ihren und ihrer Unterthanen Nutzen entdecken mögen, letztern haben sie nicht nur die Bergwerke auf gewisse Bedingung zu bauen erlaubet, sondern auch, zu Vorkommung aller Unordnung, von Zeit zu Zeit gewisse Gesetze vorgeschrieben und nach Besinden

Befinden wieder aufgehoben, verbessert und vermehret. Das Münz-Regale ist hingegen noch mehr eingeschränkt gewesen, indem dieses lediglich vom Römischen Reich erlanget werden muß, welches der Sachsen-Spiegel bezeuget im LandR. L. 2. Art. 26.

Wir sprechen, daß alle Münzen die in Römischen Reiche seynd, die seynd eines Römischen Königes. Und wer sie hat er sey Pfaff oder Ley, der muß sie haben von dem Römischen Reich und von dem Römischen König, und wer dieses nicht thut, der frevelt an dem Römischen Reich ic.

Dahero Kayser Rudolphus der Erste die Münzen, welche zu Kayser Friderici II. Zeiten eingeführet worden, wer sich nicht hierzu gehöhrend legitimiret, aufgehoben hat. *vid. Lebman. Chron. Spir. Lib. V. cap. 108.* Weswegen es auch kommen, daß das gesammte Haus Sachsen, Churfürsten, Herzoge, Landgraffen in Thüringen und Marggraffen zu Meissen, gemeinschaftliche Münzen gehabt, und solche so lange gemeinschaftlich besessen, bis die Ernestinische und Albertinische Linie ihren Anfang genommen, welches zu der Zeit geschehen, als Schneeberg ist fundig worden, und die Meissnische Bergwerke auf die Albertinische Linie gefallen sind, da denn diese Linie ihre eigene Münze, und die Ernestinische die Thrigie besonders gepräget hat, auch so lange dabej geblieben sind, bis das Jus primogenituræ eingeführet worden. *v. Dn. Jacob. Mascovii Disp. de Jure circa rem monet. Sax. Sup. §. 4. 5. 6. 7.* Wie nun oben gedacht, daß in Meissen 1255 und 1294 in Freyberg ein Berg-Schöppen-Stuhl aufgerichtet worden. So ist doch nachhero das Justiz-Wesen immer nach und nach in bessern Stand gesetzet worden. Denn wie es eine bekannte Sache ist, daß die Jurisdictio ein Reservatum Principis, so ist auch unlängsam wahr, daß dahin die Jurisdictio metallica ebenfalls mit zu rechnen sey. Aus diesem Grunde sind die Berg-Ordnungen in Sachsen nach und nach entstanden, geändert und verbessert worden, wovon die Ordinatio von

Churfürst Georgen 1536 wegen St. Annaberg, welche in 130 Articulis verfasset ist. von Churf. Mauritio 1548. von Augusto 1554 von Christiano I. 1589 nachzulesen. Diese Ordnungen sind nachhero hauptsächlich wegen der Gerichtsbarkeit immer mehr und mehr von Churfürst Christiano II. 1609. Joh. Georg II. 1614 und Joh. Georg III. 1682. und Joh. Georg IV. 1683 verbessert, darinnen auch der Gerichtsbarkeit erstere Instanz den Bergmeister anvertrauet worden, wohin nachfolgende Sachen gehören, als alle Streitigkeiten unter der Erden, in denen Gruben, Klüfften, Gängen, Stollen, Schächten, Feld- oder Dernern, ferner was Bergwerks-Erzt, Kies, Kobald, Mineralien, Metalle, Berg-Theile, Steuern, Neunden, Schuld, Zubusse, Ausbeuthe, Hütten-Kosten, Pochwerke, Räume zu Kauzen, Schächten, Häusern, Wege und Stege, ingleichen alle Schmelz-Sachen und Wasser-Läufste betrifft, aller Handel und Wandel, Verträge, Beschreibungen, es betreffe Gewercken, derer Diener, und Amt-Leute, was von Bergwerken herfliesset, alle Verbrechen, dergleichen wenn ein Bergmann oder andere Person in der Grube tod gefunden wird, werden solche auf Anordnung der Berg-Gerichte heraus geschafft, und ohne Zuthitung derer Civil-Gerichte beerdiget; So ist es auch mit den unvernünftigen Viehe, das in die Schächte fällt, und mit dem Unterschied, daß solches auf Verfügung des Berg-Amts dem Nachrichter heraus zu schaffen, jedoch auf deren Kosten, wem es zugehört, oder derer Gewercken, welchen es im Wege liegt, verstattet wird, und wenn das Geräde hierzu bey denen Zechen nicht vorhanden, muß solches, als Haspel, Kübel und Seil, vom Berg-Amte angeschaffet werden. Kan nun ein Unter-Richter in obberührten Fällen die Sachen in Güte nicht entscheiden; So ist ein Ober-Berg-Amt verordnet worden, wo hin die Sachen verwiesen werden. Wird aber eine weitere Landes-Herrliche Decision erforderet; so geschiehet solches durch die Berg-Canzeleyn oder Berg-Gemach. Weil nun in Berg-Sachen keinesweges

weges nach denen Civil-Rechten, sondern nach denen Berg-Ordnungen, Berg-Decreten, Resolutionen, Declarationen auch andern bey denen Bergwerken wohl hergebrachten Gewohnheiten gesprochen werden muß; So ist merkwürdig, das die Joachimsthaler Berg-Ordnung in Sachsen vim legis bekommen. vid. Mand. Reg. 1713. Daferne aber Fälle sich ereignen, welche nicht blos Bergwerks-Sachen betreffen, können die Acta auch in ein ander Juristisches Collegium zum Verspruch Rechtens verschicket werden. Da wir auch oben gedacht, daß das Salz mit unter die Mineralia gehöret, ist wohl zu merken, daß dadurch nicht das Meer-Salz auch nicht das Brunnen-Salz, sondern dasjenige, das gegraben wird, zu verstehen sey. Was hingegen die Salz-Quellen anlangt, stunden solche bey denen alten Römern, denen Privatis sowol als die Bergwerke zu, per L.5.pr. ff. de rebus eor. qui sub tutel. jedoch mussten sie gewisse Onera davon abtragen, nachdem aber die Berg-Rechte nach den Longobardischen Rechte 2. F. 56. nebst denen Salz-Quellen der Landes-Hoheit zugeeignet worden, so theilet solche Kayser Carl IV. in der Güldnen Bulle Cap. 9. denen Churfürsten zu. Dieses dem Landes-Herrn zuständige Recht, ist in Sachsen auch niemals bezweifelt worden. Weil auch wegen derer übrigen mittlern und andern Metallen, verschiedenes zu beobachten, welches bey denen hohen Metallen nicht statt findet; So sind von denen Landes-Herrn verschiedene besondere Verordnungen und Mandata ergangen, darunter hauptsächlich Churfürst Augusti zu Sachsen, Zinn-Bergwerks-Ordnung, auf den Altenberge und desselben zugehörigen Reier den 1. May 1568. Eben desselben Patent, die Abhelfung derer Beschwerden ufm Zwitterstock zum Altenberg und Geising, wegen allerhand Untreu und Diebstahl des Zinns, betreffend, vom 25. October 1609. Churfürst Joh. Georg. I. Zinn-Bergwerks-Ordnung zum Enzenstock von 24. Aug. 1615. Postaer Stein-Bergwerks-Ordnung von Churfürst Joh. Georg I. 1628.

darinnen diejenige von 1622. verneuert und verbessert worden. Liebenthalische und Taubische Stein-Bergwerks-Ordnung 1660. Churfürst Joh. Georg. II. Hammer-Ordnung 1660, desselben Blech-Hammer-Ordnung 1666. Churfürst Augusti Eisen- und Hammer-Ordnung vor die Hammer-Meister in Gieß-Hübel 1583. Herzog Friderici Wilhelmi Pirnische Berg-Eisen- und Hammer-Ordnung 1594. Gießhübelische Eisen- und Hammer-Ordnung, gehören. Ferner wegen des Eisen-Handels und dessen Niederlagen, daß die Pirnisch- und Königsteinischen Amts-Hammer-Meister tüchtig und gut Eisen liefern sollen, dahin Churfürst Augusti Verordnungen 1570. Churfürst Joh. Georgii I. Mandat 1614. dergleichen Joh. Georg. II. 1663. 1670. die Disposition Churfürst Joh. Georg. III. 1687. zu rechnen. Wegen des Zinnes und dessen Diebstahl betreffend, ist Churfürst Christiani II. Verordnung 1609. Joh. Georg. I. 1620. Joh. Georg. III. 1683. und 1686. & Mandatum Regium 1701. und 1723. zu lesen. Weil aber alle solche Verordnungen in specie hier zu erzählen allzu weitläufig fallen würde, als beziehet man sich auf den Codicem Augustaeum, und lassen das in größten Flohr stehende Chur-Sachsen, und dessen Bergwerke in völligen Umtrieb, und wenden uns nach Mansfeld.

B.

Mansfeld.

Mun folget von denen andern Bergwerken von Sachsen zu reden. Die Bergwerke in der Grafschaft Mansfeld sind nach Cyriaci Spangenbergs Berichte 1199. erfunden worden, von deren Berg-Ordnungen man aber weiter keine Nachricht findet, als daß im Jahr Christi 1420. und 1430. bey der Erbtheilung die Bergwerke ausgeschieden worden, und in Gemeinschaft geblieben sind. Im Jahr

1437.

1437. sollen die Grafen von Kayser Sigismundo die Belehnung ihrer Güther mit Berg- Gränzen, Bergwerken und Berg- Gerichten erlanget haben, Anno 1442. aber sind diese Grafen streitig worden, wegen des Münz- Wesens, und Salz- Werkes, und im Jahr 1463. ist abermals ein Streit unter ihnen wegen des Hütten- Meisters entstanden, und das folgende Jahr hat Graf Günther zu Mansfeld eine Steuer auf die Berg- Leute gelegt, welche er den Einkauß genennet. Im Jahr aber 1477. ist die Hütten- Ordnung erneuert und 1480. ist der Streit angefangen, zwischen denen Fürsten zu Sachsen und denen Grafen zu Mansfeld, wegen der Berg- Lehn, und darauf wegen der Gränze derer Bergwerke, es sind aber die Grafen 1485 von Kayser Friderico dieserhalben an die Fürsten von Sachsen verwiesen worden, und dieselbe hat 1486. nach Churfürst Ernesti Tode, Herzog Albertus über die Bergwerke in ihrer Grafschafft belehnet. Hierauf haben die Grafen 1487 ihre Hütten- Ordnung wieder bestätigt und 1515. ist ein Vertrag mit Sachsen wegen der Berg- Gränzen bey Sangerhaussen vom Kayser Maximiano bekräftiget worden; Als 1536. unter denen Grafen eine Berg- Irrung entstanden, ist von Herzog Georgen ein Vertrag gestiftet und die alte Berg- Ordnung und Reformation erneuert worden, worauf Kayser Carolus V. des Mansfeldischen Bergwerks Seiger- Händler und Kaufleuthe in Kupfer- Handel, befreyet hat. So ist auch unter denen Grafen 1563. bey der Berg- Granz- Beziehung verglichen worden, daß solche alle Jahre geschehen sollte. vid. Span- genbergs Mansfeldische Chron. Nachdem aber die Herren Grafen von Mansfeld von dem Hause Sachsen mit denen Bergwerken beliehen sind; So ist auch daselbst das Sächsische Berg- Recht geblieben, solches zeigt Churfürst Joh. Georg. II. zu Sachsen Be- fehl de Anno 1657. den 17. Septembr. verbis: Worunter auch das ganze Mansfeld und Eislebische Bergwerk (weil es in unser Churfürstl. Hoheit gelegen, und zu unser Lehen gehörig) mit verstanden seyn soll.

C.

Braunschweig und Lüneburg.

Hierauf folgen die Braunschweigischen Bergwerke am Harze, daselbst Goslar die älteste Berg-Stadt ist, welche von Kaiser Ottone I. im Jahr Christi 968. nach seiner Wiederkunft aus Italien, gebauet worden, und welcher die erste Berg-Rechte gegeben. Einige aber behaupten, daß die Stadt Goslar allererst von Henrico Aucupe gebauet und 1201. befestigt worden sey. vid. Dress. de urb. Germ. andere aber wollen behaupten, daß zu Kaiser Ottonis I. Zeiten Goslar zu einen Dorffe worden, wo zuvor nur ein Jäger-Haus und eine Mühle gestanden habe, bey Erfindung derer Bergwerke aber sich immer mehr und mehr Leute eingefunden, welches hernach von Kaiser Henrico dem Andern, sonstem Sancto oder Claudio genannt, welchen etliche in diesem Fall mit Henrico I. Aucupe vermengen, weil wie Witechim. Corbei meldet, derselbe die Städte hin und wieder mit Mauren, Gräben und Wällen zu befestigen befohlen und derselben Aufzuehmen zu befördern, und verordnet, daß keine Wirthschafft, Handel und Kaufmannschafft auf den Dörffern, sondern allein in denen Städten getrieben werden solte, tresslich vermehret, und aus denselben, zu Anfang des eilfsten Seculi, ohngefähr 1004. oder 1005. eine Stadt angerichtet worden, und habe den Anfang gemacht sie mit Mauren zu umgeben, welches hernach Kaiser Conradus II. und Henricus III. vollführt und dahin das Kaiserliche Haus und Münster gebauet haben. Dahin haben sich von Zeit zu Zeit viele Francken begeben, weil die beyden Kaiser Fränckische Fürsten gewesen, und die Stadt Goslar gerne besetzen wollen, und da diese Leute keine andere Nahrung gehabt, haben sie am Rammelsberg und am Harze den Bergbau verfolget, denen Kaysern ist auch jederzeit der Zehende bis in das 13.

Secu-

Seculum bis 1235. unmittelbar zukommen. vid. Sebast. Span's angehängten Berg-Uetheln Historischer Bericht von Bergwercken an und auf den Harz p. m. 62. Nachdem nun der Rammelsberg im 10. Seculo aufkommen, von denen Kayfern auch die Bergwerke stark verfolget worden, und die Bergleute sich vermehret haben, hat man in dem Harze allenthalben nach Silber geschürft auch häufig antroffen, dahero im eilfsten Seculo 1045. das Bergwerk zum Wildenmann unter Kayser Henrico III. und 30. Jahr hernach 1078. das Bergwerk zu Zelle auf den Harz seinen Anfang genommen, wie solches Albinus ausrechnet, welchen nicht lange hernach das Grubenhaigische gefolget ist, und sind alle schon im 13. Seculo 1252. in die Fürstl. Landes-Theilung kommen. Ob nun schon die Bergwerke dann und wann auf einige Zeit wiederum ins Stecken gerathen, wie denn unter Kayser Henrico II. die Unter-Harzischen Bergwerke am Rammelsberg solches empfunden, wegen der 1004. entstandenen Hungers-Noth und 1006. darauf erfolgten Pest, sind sie doch 1016. von des ersten Ersfinders Bruders Sohn wieder aufgenommen, belegt, und hierauf etliche 70 Jahr in guten Umlauf erhalten worden, bis sie unter Kayser Henrico IV. einen grossen Stoss wiederum bekommen. Solches Schicksal hat auch das Ober-Harzische Gebürge betroffen, und daß daselbst von obigen Anfangs ebenfalls Bergwerke gebauet gewesen, zeigt Herzog Albrecht des Grossen zu Braunschweig und Lüneburg der 1279. gestorben und bey seinen Lebzeiten unter seine drey Söhne die Erbtheilung gemacht hat, worinnen er auch die Bergwerke mit eingetheilet hat, seine Eintheilung, auch wird dieses daher bekräftigt, wie diese die Bergwerke wieder rege gemacht, daß der Bergmann gar ofte in den alten Mann geschlagen hat. Der Verfall am Unter-Harze unter Henrico IV. entstunde daher, es war dieser kaum 7 Jahr alt, als er zum Kayser und Nachfolger im Reiche von seinem Vater eingesezt wurde, und es wurde nach des Vaters Tode die Regierung des Reiches von

40 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

von den Erzbischoff von Ebln Annone, Othone von Bayern und Grafen Eberto verwaltet, dieser junge Herr aber wurde erzogen vom Erzbischoff zu Bremen, Alberto, den er über alle Fürsten und Herren hochhielte, aus der Ursache, daß er den jungen Kayser alle Wollüste nicht allein verhänget, sondern darzu angereizet, und ihm solche in seiner Jugend dergestalt eingepräget hat, daß er sie in Alter nicht lassen können, und weil der Kayser meistentheils in Sachsen, sonderlich in Goslar Hof gehalten, ist es soweit konimen, daß die Sächsischen Stände öffentlich derowegen sich gegen die Fürsten und Stände des Reichs beschweret, und endlich in schweren Krieg gerathen, binnen der Zeit hat der Kayser des Berg-Hauptmanns Albrechts Eheweib zu Fall bracht, wodurch dieser erbittert worden, daß er die Berg-Leute zum Aufstande gereizet, und sich mit ihnen zu denen Ständen geschlagen, wodurch die Bergwerke von der Arbeit entblöset, und meistentheils unbebauet liegen blieben sind. Es hat solches gleichfalls nicht lange gedauert, sondern sind nachher in die hundert Jahr stark gebauet worden, bis zu denen Zeiten Herzog Heinrich des Löwens und dessen Sohn Otto den Vierten Römischen Kayser, ohngefähr um das Jahr 1181. Denn als Herzog Heinrich der Löwe wegen seiner Widerspenstigkeit gegen das Reich vom Kayser Friderico I. oder Barbarossa um das Jahr 1180, seiner Länder beraubet, welche sich vom Harz bis an die See und von der Elbe bis an den Rhein erstrecket haben, und andere Fürsten damit belehnet worden, hat ihn solches dermassen verdrossen, daß er sich dagegen gesetzt, und als etliche Fürsten einen Fürsten-Tag zu Goslar im Jahr 1181, gehalten, hat er sie daselbst überfallen, und das Bergwerk für Goslar, welches dem Kayser gehöret, sammt denen Schmelzhütten verbrannt und zerstört. Ob es sich nun bald wieder erholt, ist nicht lange hernach solches von Kayser Ottone IV. Herzog Heinrich des Löwens Sohne wieder zerstört worden, in den schweren Kriegen, welchen er mit König Philippo um das Kayserthum geführet, in welchen

die

die Stadt Goslar von Ottonis General Günthern von Truhse, überfallen, erobert und gänzlich verwüstet worden, zuvor aber ehe Otto noch Kayser worden, hat er dergleichen Excess, als Henricus IV mit dem Bergmeister, verübt, welchen Albinus in seiner Meissnischen Berg-Chronic. also beschreibt: Der Bergmeister zum Zellerfeldt, wie eines Theils, oder zum Wildemann, wie andere sagen (kan wohl dieser über beyde Bergwerke seyn bestellet gewesen) ist durch Unbilligkeit eines Herzogen zu Braunschweig, so damals regieret, verursachet worden, daß er auf denselben Bergwerk die Künste in einen Haussen geschlagen, die Pingen und Schächte zerhauen und zunichte gemacht, also alles stehen und liegen lassen, sich mit seinen fürnehmsten Berg-Leuten ganz und gar aus Sachsen weggewendet und in Meissen begeben; Haben sich also die Sachsen auf den neuen Geschrey zu Freyberg niedergelassen ic. ferner fähret er fort: Es sollen auch, nach etlicher Bericht, die Bergwerke Zellerfeld und Wildemann von derselben Zeit an fast liegen blieben seyn. Diese Bergwerke sollen also bis auf Herzog Heinrich des Jüngern Zeiten nach Albini Meinung erlegen haben, und dieses ist der erste Fall im Ober-Harkischen Gebürge, dessen ohngeacht wollen einige erweisen, daß diese Bergwerke nicht erliegen blieben, und zwar daher, weil Herzog Otto, Herzog Wilhelms Sohn zu Lüneburg, im 13. Seculo 1235. von Kayser Friderico II. mit den Zehenden des Rammelberges sey beschenket worden, und noch mehrere Ursachen welche allegirter Span anführt, und dieses ist um so viel wahrscheinlicher, weil nach Heinrich des Löwens Tode, Kayser Otto IV. im Jahr 1218 bald nach seinen Herrn Vater zu Braunschweig gestorben, und Pfalzgraß Heinrich am Rhein dessen Bruder hatte bey der Erbtheilung das Land Braunschweig erhalten, und nach seinem Tode auf seine beyden Princesinnen, deren die eine Marggraß Heinrichen zu Baden, die andere Otten zu Wittelsbach in Bayern zum Gemahl hatte, solche Länder verfället, seines Bruders Sohn Herzog Otto

von Lüneburg massete sich solcher an, und Pfalzgraff Heinrichs Frau Wittwe, wolte aus Braunschweig nicht weichen, und verkauffte die Lande sammt Zubehör an Kayser Friedichen, solches gienge Herzog Otten sehr nahe und dachte auf Mittel solche zu behaupten, welches er bey denen beständigen Kriegs-Troublen des Kayser und in seiner Abwesenheit auch dahin brachte, daß ihn die Unterthanen im 1226 Jahre huldigten. Ob nun gleich der Kayser auf Herzog Otten unwillig worden, wurde er doch auf den Reichs-Tage zu Mainz 1235. wo er sich persönlich hinbegeben, wieder ausgesöhnet, nachdem sich Herzog Otto erbothen, die Lande und Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg als ein Reichs-Lehn von dem Kayser anzunehmen, und nach abgelegten Fürsten-End ist er vor einen Herzog von Braunschweig und Lüneburg, öffentlich erklärt und ausgerufen worden, da er sich und alle seine Vorfahren nur Herzoge von Sachsen geschrieben, und stammen also von ihm her alle Herzoge von Braunschweig, Lüneburg und Grubenhagen. Der Kayser hat damals auch sich nicht nur seines Kauffes begeben; sondern Herzog Otten mit Bewilligung der Reichs-Stände den Zehenden vom Goslarischen Bergwerke und seinen Nachkommen eigenthümlich abgetreten, wo er bis jezo blieben. Nach Ottonis Tode im Jahr 1252. ist Herzog Albrecht der Große ihm in seiner Regierung gefolget, und hat die Länder bey seinen Leben unter seine drey Prinzen getheilet, Herzog Heinrich, der Wunderliche, bekam das Land über den Walde, darinnen Grubenhagen, Einbeck, Osterroda, Harzberg, Lutterberg, Gebelhausen, Duderstadt, gelegen, die halbe Stadt Hameln, das Haus Saltz der Hellen, die Grafschafft Cattelnburg, den dritten Theil an denen geistlichen Lehnern in Braunschweig, den dritten Theil am Rammelsberg vor Goslar, und das ganze Bergwerk sammt dem Forst zur Claus auf dem Harz, Herzog Albrecht hat zu seinen Theile bekommen, das Land über den Wald, darinnen Göttingen gelegen, sammt der Herrschafft und Stadt Göttingen, die Grafschafft

chafft Northeim, das Land an der Weser, als den Sichelstein zwischen der Werra und Fulda gelegen, das Haus zu Pfal oder Münden, das Haus Brackenberg, die Ottensburg oder Bramburg, Gieselwerder, Lauenberg für den Sollinger Wald, mit halb Moringen, hierzu das Land zwischen Diester und Leine, der dritte Theil der geistlichen Lehn zu Braunschweig und der dritte Theil des Rammelbergs vor Goslar, mit den halben Theil des Bergwerks zur Zelle auf den Harz; Herzog Wilhelm dem jüngsten ist zugefallen das Land darinnen die Stadt Braunschweig lieget, wozu man die Stadt Braunschweig gerechnet, sammt den alten Fürstlichen Schlosse Dandtwederoda, Wolffenbüttel, Asseburg, Schönningen, Gebertshagen, Lichtenberg, Seesen, Stauffenburg, mit den dritten Theil alles geistlichen Lehn zu Braunschweig, wie auch den dritten Theil des Rammelbergs und die Helfste zu Zelle auf den Harz. Im Jahr 1294. als Herzog Wilhelm gestorben, haben seine beyden Brüder wegen der Erbschafft gestritten, Herzog Albrecht hat Herzog Heinrichen von Braunschweig vertrieben, und dieser hat seine Residenz zu Grubenhagen genommen, wovon diese Linie herstammet. Nach Herzog Albrechten ist gefolget im Jahr 1364. Herzog von Braunschweig und Lüneburg Magnus, nach ihm sein Sohn Herzog Friedrich im Jahr 1400. der von Heinrich Grafen von Waldeck, auf Anstiften des Erzbischoffs von Mainz, erstochen worden, solchen ist im Jahr 1428. Wilhelmus Victoriosus, welcher seines Vaters Bruder Bernardo Lüneburg durch Vergleich abgetreten, welcher also der Urheber dieser Linie ist, und er hat Braunschweig behalten, dem sein Sohn Heinrich der ältere gefolget, ein streitbarer Herr, welcher im Jahr 1514. bey einer Belagerung erschossen worden. Diesem ist gefolget Heinrich der jüngere. Von dem Jahr 1209. an sind die Harzische Bergwerke fast 140. Jahr nach einander stark wieder getrieben worden, bis im Jahr 1344. der Rammelberg eingangen, viel hundert Arbeiter erdrücket und bey 100. Jahr ungebauet wüste geblieben;

Hingegen hat das Ober-Hartzische Bergwerk keine bessere Fata gehabt, indem 1348. eine solche Pest da entstanden, daß kaum der vierte Theil Menschen lebendig geblieben, und ist in diesen Gruben jung und alt umgefalten und liegen blieben, dahero solche Bergwerke allererst von Herzog Heinrich den Jüngern im Jahr 1524. wieder aufgenommen worden, da sie 176. Jahre gelegen. Die Grubenhaßische haben von 1348. bis 1554. also 206. Jahre gelegen, da sie Herzog Ernst wieder aufgenommen. Es soll Herzog Heinrichen zur Aufnahme dieser Bergwerke hauptsächlich Herzog Georg zu Sachsen, mit dem er in grosser Freundschaft gestanden hat, gerathen haben, worauf er auch bey so glücklichen Fortgang die Berg-Städte, Wildemann, Zellerfeld und Lautenthal gebauet, und im Jahr 1532. mit Freyheiten begnadiget, zit vor man den Anschnitt im Grunde gehalten hat, welches der damahlige Berghauptmann Wolff Seidel ins Werk gerichtet. Als Herzog Heinrich mit verschiedenen Chur- und Fürsten in Krieg gerathen, und von den Churfürsten zu Sachsen und Landgraff Philipp zu Hessen mit seinem Sohne Carl Victor gefangen, auch sein Land weggenommen worden, wovon Sleidanus lib. 14. 15. 16. nachzulesen, haben doch dieselben sich der Bergwerke angenommen, die Berg-Beamten nach Gandersheim gefordert und in Pflicht genommen, und darauf dem Bergwerke Schutz zugesaget, welches auch in guten Fortgang erhalten worden. Dessen ohngeachtet haben die Bürger zu Goslar, zu Zellerfeld und Wildemann vielen Schaden gethan, weil sie mit Herzog Heinrichen in keinen guten Vernehmen gestanden, wie denn im Jahr 1527. wegen derer bisherigen Thätigkeiten und Irrungen zwischen ihn, und der Stadt Goslar, wegen des Bergwerks am Rammelsberge, Zehenden und Gerichte, eine gütliche Handlung zu Braunschweig vorgenommen worden, weil aber dieselbe fruchtlos gewesen, hat der Kaiser zwey Räthe von Regensburg aus, als Hansen von Redewitz und Nicolaum von Kniebis zu Commissarien dahin benennet, welche den Dienstag in denen Pfingst-

Pfingst - Feiertagen einen schriftlichen Abschied gegeben, vermöge welchen beyden streitenden Parteien Friede geboten worden. Hierauf hat der Rath zu Goslar in einer Deduction an die Reichs-Stände vorgestellt, und ihre Jura protestando dadurch verwahret, worin sie angeführt, daß ihre Vorfahren, vor mehr als anderthalb hundert Jahren, den Zehenden auf den Rammelsberge, mit denen Gerichten, Rechten und Nutzungen erkaufft, und daß die Herren Ernst der ältere und jüngere Gebrüder Herzoge zu Braunschweig, die Ueber-Hartzischen Fürsten genannt, als Lehn-Herren den Kauf confirmiret, sich aber den Vorkauff an Zehenden reserviret, und wegen derer Gerichte nichts erinnert, anjeho aber Herzog Heinrich darüber Streit erreget, und verlange Zehenden und Gerichte von ihnen. Ob auch gleich der Wiederkauff reserviret worden wäre, wegen des Zehenden; So wäre doch nachher der Rammelsberg eingefallen, und in die 100 Jahr unbebauet geblieben, ihre Vorfahren aber hätten ohne Zuthuung derer Fürsten von Braunschweig dieselbe mit grossen Kosten wieder aufgebauet. Sie hätten dennoch nichts thätliches anjeho verhängen wolten, sondern ihre Jura lediglich protestando verwahret, dessen ungeachtet, besage gedachten Fürstens Ausschreiben, was er ihnen wegen des Einschreibens, Verleihens und Fürkauff derer Metallen zugemuthet, wäre Neuerung gemacht worden, worauf diese Kaiserliche Commission erfolgt sey. Nachdem Herzog Heinrich nach fünffjähriger Gefangenschaft wieder zu Land und Leuten kommen, hat er mit Wohlgefallen den guten Fortgang der Bergwerke vernommen, und hat im Jahr 1550. die zu verschiedenen Zeiten ertheilte Berg-Freiheit erneuert, welche im Jahr 1552. gedruckt worden, in eben diesem Jahre hat er die Stadt Goslar aus obigen und andern Ursachen ernstlich belagert, und dieselbe dahin bracht, daß sie ihm das ganze Bergwerk und eine auf etliche Meil weges erstreckende Holzung durch Vertrag abgetreten, welches die Herzoge noch heutiges Tages besitzen. Zu der Zeit hat auch Herzog

Heinrich ihme feste fürgenommen, zum Verfolg derer Bergwerke keine Kosten zu schonen, und hat den tiefen Frankenscharrner-Stollen belegt, weil die Stollen gleichsam die Schlüssel zu denen Bergen sind, und durch lauter fest Gestein in 14 Jahren 1200 Lachter nach dem Kaiser Carl- und weisen Schwaner-Zug treiben lassen. Nach Heinrich des jüngern Tode folget sein Sohn Herzog Julius welcher 1576. die Universität zu Helmstädt gestiftet, dieser hat sich wegen der Bergwerke sonderlich viel Mühe gegeben, wovon Letznerus nachzulesen. Im Jahr Christi 1593. den 18 Sept. publicirte Herzog Wolfgang zu Braunschweig und Lüneburg von der Einbeck und Grubenhagischen Linie, eine allgemeine Berg-Ordnung, wegen derselber Silber, Blei und Kupfer-Bergwerke, Zellerfeld, Bergstädte und Knieberg und sämtlichen in Fürstenthum gelegenen Orten, in welcher sich auf eine andere bezogen wird, welche 1554. von seinen Herrn Bruder Ernesto publiciret worden, es wäre aber nachhero das Bergwerk zum Amt Reißberge unter und mit der Grafschaft Lauterberg durch Absterben Herr Ernesti Grafens von Hohenstein an das Haus Braunschweig gediehen, welches Gelegenheit, zu einer gemeinen Berg-Ordnung gegeben. Dieser Ernestus Herzog zu Braunschweig, Herr zu Einbeck und Grubenhagen belegte nach 206 jährigen Erliegen die Bergwerke zu Claß am Harze im Jahr 1554. wodurch die Berg-Stadt Claßthal erbauet worden, welcher da er 1567. ohne männliche Leibes Erben verstorben, sein Land an seinen Bruder Wolfgang verfället, und dieser hat seine 1554. publicirte Berg-Ordnung bis zur Revision 1593. beybehalten. Dazumahl hatten die Grafen von Hohenstein, Graf Heinrich und Ernst Gebrüdere, wege ihrer Bergwerke zwar eine Berg-Ordnung publiciret, solche hat Graf Volkmar Wolff den 16 April 1576. revidiret, publiciren lassen, welche aus 164. Artikeln bestehet, und der eine besondere Proces-Ordnung angehänget ist. Zwischen Herzog Julius zu Braunschweig-Wolffenbüttel und nur gedachten Herzog

höf Wolffgangen entstunden Irrungen, weswegen sich letzterer bey Kaiserl. Maj. beschweret, zu deren Beylegung Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen und Landgraff Wilhelm zu Hessen, als Commissarii ernennet worden, welche durch subdelegirte Berg-Hauptmann, Cankler und Räthe die Irrungen in Güte abgethan, wo ein Vertrag wegen der Stolln Burgstädtter Zugs aufgerichtet worden, massen die Herzoge von Braunschweig von Wildenman nach dem Burgstädtter Zug treiben lassen 1) den St. Johannis-Stollen, 2) den Jesus Anfangs-Stollen, 3) den Franckenscharren Stollen, über dieses noch drey, deren einer der 16 Lachter, der andere der 19 Lachter, der dritte und tieffste der 13 Lachter Stollen genennet wird, es hat aber bisher deren keiner die Clausthalischen Zechen erreicht. Herzog Wolffgangen zu Grubenhagen folget sein Bruder Herzog Philipp der Jüngere in der Regierung, und ist im Jahr 1596. ohne Leibes-Erben verstorben, wodurch der Grubenhagische Stamm erloschen, welcher seit Herzog Heinrich den Wunderlichen vom Jahr 1279. ganzer 317 Jahr gewähret, daher Herzog Heinrich Julius zu Wolffenbüttel alsbald das Fürstenthum Grubenhagen sammt denen darein gehörigen Bergwerken eingenommen, derer Herzoge zu Lüneburg Einwendens ungeachtet, welche in gleicher Verwandschafft stunden, und da diese keine Thätlichkeit oder Gewalt gebrauchet, sondern an den Kaiser gelangen ließen, sind sie in einen Process gerathen, welcher 21 Jahr mit grossen Kosten geführet worden; Nichts destoweniger ist Herzog Heinrich Julius in der Possess geblieben, und als er im Jahr 1613. seines Alters 49 Jahr zu Prag gestorben, solche auf seinen ältesten Prinzen Herzog Friedrich Ulrichen verfället, welcher auch dieselbe im 23 Jahr seines Alters würdig ergriffen, und die Wolffenbüttelschen, Calenbergischen und Grubenhagischen Fürstenthümer und darzu gehörige Bergstädtte eingenommen. Nachdem immittelst die am Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath hangende Rechts-Sache bis auf das Urtheil verfolget und ausgeführt

48 Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

geföhret worden, und nunmehro hätte sollen eröffnet werden; So ist durch Unterhandlung vornehmer Reichs-Fürsten und Herren es dahin vermittelt worden, daß Herzog Friedrich Ulrich das Fürstenthum Grubenhagen sammt darzu gehörige Bergwerke, denen Herren Vettern Herzogen zu Lüneburg Zellischer, Harburgischer, und Dannenbergerischer Linien im Jahr 1617. gutwillig abgetreten und übergeben, worauf alsbald den 10 Martii selbigen Jahres zum Clausthal die Fürstlich-Braunschweigische nebst denen Lüneburgischen Abgesandten angelanget, und jene haben denen Bergwerks-Bedienten sammt Richtern und Rath und der ganzen Bürgerschafft ihre Pflicht erlassen, womit sie Herzog Friedrich Ulrich zugethan gewesen, diese aber dagegen haben die Unterthanen mit einen neuen Huldigungs-End belegt, welchen sämtliche Bediente nebst der ganzen Bürgerschafft, gegen zugesagter Bestätigung derer Berg-Freihheiten, Recht und Gerechtigkeit, willig geleistet. Es haben sich aber Lüneburgische Herren Vettern wegen des Fürstenthums Grubenhagen und darinn gelegenen Bergwerke also verglichen: Dass Herzog Christian, regierender Herr zu Zelle, erwählter Bischoff zu Minden, solche für sich alleine behalten, und nachgehends, als er im 67 Jahr seines Alters verstorben, die Regierung auf seinen Bruder Herzog Augustum den Aeltern im Jahr 1633. vererbet. Unterdessen ist im Jahr 1634. Herzog Friedrich Ulrich im 44 Jahr seines Alters zu Braunschweig Todes verblichen, und weil er keine Erben hinterlassen, ist durch ihn die Wolffenbüttelische Linie erloschen, welche vom Jahr 1279. ganzer 355 Jahr geblühet, dahero ist auch das Fürstenthum Wolffenbüttel und Calenberg denen Herzogen von Lüneburg heimgefallen, deren Possess auch alsbald Herzog Augustus der Aeltere für sich und seine Herren Brüder, Herzog Friederich und Herzog Georgen, wie auch dero Herren Vettern, Herzog Wilhelm und Herzog Otten zu Harburg, und Herzog Julium Ernst und Herzog Augustum den Jüngern zu Dannenberg ergriffen, und den

Anfang

Anfang den 14 Augusti selbigen Jahres am Nammelsbergischen Bergwerke, und darzu gehörigen Gerechtigkeiten in und vor der Stadt Goslar gemacht, und damit den 16 und 17 Augusti auf den Ober-Hartzischen Berg-Städten, Zellerfeld, Grund, Wildemann, Lautenthal und dazu gehörigen Berg- und Hütten-Werken fortgefahren; ferner auch das Haus Stauffenburg sammt der Eisen-Fasctorey, denen Eisensteins-Gruben, Hammern, Schmieden und Hütten, wie auch die Salzwerke zu Büntheim unter der Harzburg in völligen Besitz genommen. Nachdem dieses verrichtet, hat kurz darauf Churfürst Johann Georg einige Räthe nach Goslar abgefertigt, aus Ursachen, weil er Anno 1625. den 13 Augusti Kaiserliche Anwartschaft auf den Nammelsberg erlanget, solches Bergwerk mit aller Zubehör in Besitz zu nehmen, zu dero Behuff denn auch das Chursächsische Wappen über die vorhin angeheftete Fürstlich-Lüneburgische Wappen angeschlagen worden. Nachdem man solches an den Lüneburgischen Hofe inne worden, seyn alsbald von dessen Räthen einige abgeordnet, die Chursächsischen dahin zu vermosgen, von ihrer Thätlichkeit abzustehen, und sie, was es mit solchen Bergwerk vor Beschaffenheit habe, zu berichten, es hat auch Herzog Augustus zu dessen Behuff an den Churfürsten zu Sachsen selbst geschrieben, wie aus folgenden Auszug des Schreibens mit mehrern zu ersehen: Belangende die Bergwerke am Nammelsberg, als den Zehenden und andere Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten an demselben, können wir nicht verhalten, daß dieselbe Anno 1235. im Monat Augusto zu Mainz von Kaiser Friederich den Zweyten, Ottoni dem Ersten, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, davon nicht allein die Fürstliche Wolffenbüttelische, sondern auch die Fürstlich-Zellischer Linien Posterität, zu einen Kaiserlichen Reichs-Lehen erblich übergeben, welche gesammte Belehnung aller in unserm Fürstenthum belegenen Bergwerken und befindlicher Metallen folgends von Fällen zu Fällen zum Behuf des ganzen Fürstlichen Hauses Braunschweig

schweig und Lüneburg continuiret, und zwar eben diese Rammelss-
bergische in die Theilung gebracht worden, massen denn richtige und
unaezweifelte Originalia vorhanden, daß dieselben wohl ehemals
andern zum Alsterlehn auf gewisse Maß und Zeit angesehet, auch
dem Rath zu Goslar auf Wiederkauß überlassen; und hernacher so-
wol von Wolfenbüttelscher, als Grubenhagischer Linien, vermittelst
einer ansehnlichen Summe wieder eingelöst, und in solcher Qualität
beym ganzen Hause gelassen worden. Solte denn gleich auf die ab-
sonderliche Belehnung so etwa Herzog Heinrichen und Erichen dem
ältern geschehen seyn mag, gesehen werden wollen, so ist doch solches
blos wegen der beschwerlichen Irrungen mit der Stadt Goslar, uns
aber zu keinen Präjudiz geschehen, auch so wenig geschehen können,
als vielmehr dieses unverneinlich wahr, daß nachgehends regierende
Kaysersl. Maj. Ferdinandus I. den 9 Nov. Anno 1562. und Kaysers
Maximilianus II. Anno 1566. allergnädigst beliebet, daß alle Her-
zoge von Braunschweig und Lüneburg, ohne Unterscheid der Linien,
in die sämmtliche Lehn gezogen, und daß die sonderbare Empfängniß
der Lehen dero Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg, ihnen
den Herzogen an threm habenden jure agnationis & Successionis
unnachtheilig und unversänglich seyn sollen, gestalt wir auch zu Bes-
huff unsers ganzen Fürstlichen Hauses, nach Absterben Herzog Fried-
rich Ulrichs Ed. die Postleß des ganzen Fürstenthums, und in spe-
cie auch des Rammelbergischen Bergwerks, ehe und zuvor sich eini-
ger Mensch desselben genähert, wohlbefugter Weise ergriffen, die
Berg-Officirer in unsere Pflicht nehmen, und unser Fürstlich Wap-
pen öffentlich affigiren lassen, sub dato den 17 Octobris An. 1634.
Nachdem haben die Fürstliche Agnaten, die von Herzog Friedrich
Ulrichen erledigte und ihnen heimgefallene Fürstenthümer und Grafs-
chafften unter sich vertheilet, und davon bekommen, Herzog Au-
gustus der Aeltere, Herzog Friedrich und Herzog Georg, Zellis-
scher Linie, die Fürstenthümer Göttingen und Calenberg, Herzog
Julius

Julius Ernst und Herzog Augustus, Dannenbergerischer Linien, das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttelschen Theils, Herzog Wilhelm und Herzog Otto, Harburgischer Linie, die Grafschäften Regenstein, Blankenburg und Hohenstein, allerseits cum Pertinen-
tiis. Die Bergwerke aber am Rammelsberge, Zellerfeld, Wildes-
mann, Grund, Lautenthal, sammt denen Eisen-Hütten, Salz-
Werken und zugehörigen Forsten seyn, in Communion und gesamn-
ter Nutzung unzertheilet blieben. Folgends haben Herzog Augu-
stus, regierender Herr beyder Fürstenthümer Lüneburg und Gruben-
hagen, und dessen Herr Bruder, Herzog Friedrich, ihre Anteile am
Fürstenthum Göttingen und Hannover dero Herrn Bruder, Herzog
Georgen, freywillig abgetreten und übergeben, worauf derselbe auch
die Erbhuldigung eingetragen. Nachdem Herzog Augustus der
Aeltere im Jahr 1636. diese Welt gesegnet, hat die Regierung des
Fürstenthums Zelle und Grubenhagen dessen Herr Bruder, Herzog
Friedrich, angetreten, welcher auch die Grubenhagische Bergwerke
zum Clausthal für sich behalten, seinen Anteil aber an denen
Braunschweigischen Communion Berg-Eisen-Hütten- und Salz-
Werken seinen Herrn Bruder Herzog Georgen zu Hannover auf
gewisse Conditiones überlassen, welchem, als er im Jahr 1641.
verstorben, in der Regierung des Fürstenthums Calenberg, und
Possession seines gebührenden Anteils an denen Commun-Berg-
werken dessen ältester Herr Sohn Herzog Christian Ludewig gefol-
get ist, daß also regierende Berg-Herren gewesen; des Clausthalis-
chen Bergwerks alleine Herzog Friedrich zu Zelle; der Commun-
Bergwerke, Herzog Wilhelm und Otto zu zweyen Theilen, Herzog
Augustus zu Wolfenbüttel zu zweyen Theilen, Herzog Christian
Ludewig zu Hannover zu dreyen Theilen. Als im Jahr 1648. Her-
zog Friedrich zu Zelle verstorben, ist ihm in der Regierung der Für-
stenthümer Zelle und Grubenhagen sammt darzu gehörigen Grafs-
chäften und Bergwerken sein Herr Vetter und Brudern Sohn,

Herzog Christian Ludewig, gefolget, welcher seinen Herrn Brüder Herzog Georg Wilhelm das Fürstenthum Calenberg überlassen. Nachdem aber auch Herzog Christian Ludewig im Jahr 1665 gestorben, haben dessen Herren Brüder zu Hildesheim sich also verglichen, daß Herzog Georg Wilhelm das Zellische Fürstenthum sammt dazu gehörige Grafschaften behalten, Herzog Johann Friedrich aber hat bekommen die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen sammt darzu gehörigen Bergwerken, auch die Commun-Bergwerke Zellsischen Antheits, dahero er die Grubenhagische Bergwerke zum Clausthal, Andreasberg und Altenau, ganz alleine, an denen Commun-Bergwerken aber von sieben Theilen viere, die Wolfsenbüttelschen Herren dreye, gehabt. So ist auch allhier noch zu gedachten, daß im Jahr 1585. Abends vor Michaëlis der tiefste Stollen, der bey dem breiten Thor für Goslar ausgehet, im Rammelsberg durchschlägig gemacht worden, wodurch die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg das Neundreie erlanget, welches zuvor der Rath in Goslar über den ganzen Rammelsberg von allen Erkt gehabt. Ueberhaupt sind am Harz-Gebürge berühmt, die Eisenstein, wo unterschiedene hohe Oesen gefördert werden, als bey Mangelholz, auf Rößland, zwischen Elbingenroda und Werningeroda. Ferner von Ilsenburg aus der Höhne und weiter um den sogenannten Blockesberg, im Schuppenthal gegen Ellrich zu, desgleichen das Morgenbrods Thal, und die Steyle-Wand, wie auch um Braunlach, wo viel Eisenstein und Schwefel-Kies bricht, weiter zum St. Andres giebt es schöne Silber- und Blei-Bergwerke, wo die Catharina, und nachgehends Catharina Neufang-Zeche, sehr floriret, noch weiter am Weissen-Wasser und der Sieber, und auf den Hahnen-Klee, und der Bocks-Wiese, bey der Altona und Wilsdenmann, wo die Schmelz-Hütten liegen, endlich der Schulenberg, Zellerfeld und Clausthal, welche letzte Städte nahe an einander liegen. So sind in dem Herzogthum Anhalt, den gemeinschaftlichen Häusern zuständig, von Quedlinburg gegen Herzigeroda hinauf viele Bergwerke,

wo der Medesprung noch floriret, und ein hoher Ofen und Hammer anzutreffen. Sind aber bekanntermassen wegen Streitigkeit und schlechten Administration meistentheils wieder zu Sumpfe gangen. So sind auch Bergwerke daselbst welche zum Kön. Preußl. Landen gehören, ins Herzogthum Magdeburg, um Wettin und Rotenburg her, wo es viele Stein-Kohlen giebt. Von dem Harz wenden wir uns nach Dänemarck und Norwegen, welche Bergwerke durch Sächsische Berg-Rechte administrirt werden. König Christianus III. ließ eine Berg-Ordnung 1540 wegen des Bergwerks in Norwegen, auf den Golmaberge publiciren, worinnen hauptsächlich mit enthalten, daß, was darinnen nicht ausdrücklich versehen noch erwehnet, das solte nach Churfächl. Berg-Rechten und auch sonst nach alten hergebrachten Bergwerks-Gewohnheiten und Rechten erbrürt und decidiret werden, wie denn das Privilegium über gemeldetes Bergwerk von A. 1539 ausdrücklich besaget, daß der König diese Erhte in Sachsen habe probiren lassen, damit niemand in unndthige Kosten geführet würde, und sich befunden hätte, daß solche Gänge sonders gut Kupfer und Blei, welches sich mit Silber und andern Metall augenscheinlich sehr reich bewiesen hätte, und solten alle diejenigen, so da bauen wolten, Berg-Rechte und Freyheiten haben, wie in Chur-Sachsen, in specie, auf den Bergen Schneeberg und St. Annaberg, Marienberg und andern Berg-Städten gebräuchlich. Aus vorhergehenden ist zu ersehen, daß in Norden die Bergwerke und deren Berg-Rechte viel neuer erfunden und gegeben worden, als in Deutschland, woher sie auch ihre Berg-Leute erhalten, und ist bey denen alten Scribenten keine Spur zu finden, daß in denen alten Zeiten weder in Norwegen noch in Schweden Bergwerke gebauet worden wären, in den Dänischen Refier in Norwegen um Christiania herum, giebt es heute zu Tage reich Silber-Erzt, wovon einiges sehr gediegen und gewachsenes Silber mit sich führt. Es soll auch einig Gold-Erzt daselbst gefunden werden. Zeiller in seiner Centur. Epist. Misc. schreiber vom Königreich Dänemarck, und sonderlich von Norwegen, daß ohngefähr in den Mittel des 17 Seculi in diesem Königreiche,

reiche, gar reiche und reinere, als anderswo in Europa, Silber-Aldern erfunden worden: Darzu sich der König ver Bauern Dienste gebrauchet, und daher glaublich schiene, daß dieselben die andern nicht offenbahren werden, damit ihre Arbeit nicht zunehme. Sehet man solches zum Grunde, so veroffenbahret sich eine ziemliche Aehnlichkeit mit denen alten Römischen Berg-Rechten, wovon oben Cap. 2. bereits ausführlich geredt worden. Im Königreich Schweden brechen an unterschiedenen Orten Silber und Kupffer-Erzte, als in Schmaland zu Saalberg, bey Krokek, ingleichen in den Dahler-Gebürge, wo das schönste Kupffer gemacht wird. Dabey nicht unerinnert zulassen, daß das Berg-Regale in Dänemarck, Norwegen und übrigen Mitternächtlichen Ländern eben zu der Zeit seinen Anfang genommen habe, als in denen übrigen Provinzien Teutschlandes, indem diese Länder von dem Kaiser Otto den Grossen, den Römischen Reiche unterwürfig gemacht worden, und lange Zeit dabey geblieben sind, vid. Peuceri Chron. L. IV. fol. 120. und der König von Dänemarck Waldimarus hat die Crone von denen Kaisern angenommen, Gothofr. Monach. ad A. 1162. fol. 238. desgleichen hat Kaiser Fridericus I. Petro Könige von Dänemarck die Crone gegeben. Cujac. I. feud. Bodin. I. de Rep. c. 9. n. III. Canutus Herzog von Dänemarck hat Kaiser Lothario die Lehns-Pflicht geleistet. Viet. Conclus. II. folglich auch nach denen Reichs-Gesetzen sich bezeigen müssen. Ob sie schon nach der Zeit souverain worden, wie aus den Reichs-Abschiede zu Speyer de An. 1542. verbis. Insonders aber Dänemarck, als zum Theil auch des H. Reichs verwandt Mitglied ic. zu argumentiren. vid. Math. Steph. de Jure Publico Disc. 17. p. 234. Daß aus vorbeschriebenen sich klar veroffenbaret, wie Meissen von Teutschland gleichsam die Mutter derer Bergwerke sey, welche ein Geschrey nach den andern von denen von Tag zu Tage sich zeigenden unbeschreiblich reichen Anbrüchen gemacht, und solche, durch heilsame Berg-Rechte solchergestalt in deren Forttrieb zu erhalten gewußt, daß daher nicht allein ein solcher Schatz in ganz

ganz Deutschland sondern fast in ganz Europa gebracht worden, der gleichen sich keine Nation mit Grunde wird rühmen können, solches bezeugen die Geschichts-Bücher gar umständlich. Von ihr sind so geübte Berg-Leute abgegeben worden, welche in Ungarn, Lothringen, in denen neuen Zeiten in Italien, Sicilien, Norwegen, Russland unvergleichliche Dienste geleistet, ihre Berg-Rechte, deren Haupt-Stütze die Billigkeit ist, haben nicht nur die meisten Provinzen in Deutschland, als ein Berg-Gesetz angenommen; Sondern auch sogar Dänemark bey seinen Fund-Gruben in Norwegen und s. w. Solte man nun in die vorigen Zeiten sehen, und damals Deutschland, als eine wüste Einöde mit denen zu der Zeit prächtigen Römischen Reiche und darzu gehörigen Provinzien anjezo vor Augen sehen, und auf die andere Seite das jetzige Deutschland mit solchen gedachten Ländern dagegen stellen, würde allerdings jederman in die größte Verwunderung gesetzt werden, und vor unglaublich halten, daß es möglich gewesen, daß solche in höchsten Flohr stehende Länder, in solchen Verfall gerathen, und Deutschland sich in allen Künsten und Wissenschaften, Handel und Wandel, Reichthum, Ehre und Herrlichkeit über dieselbe erhoben hätte. Nur von unserer Absicht zu gedencken; So siehet man hin und wieder die berühmten Erzt-Gruben, in Sachsen, in Böhmen und Schlesien, Oesterreich, Mähren, Steuermarch, Elsaß, in denen Niederlanden, am Harze und keine Provinz ist an Metallen unfruchtbar und unbeleget. Vor Erfindung der neuen Welt, hat Frankreich, Spanien und Italien, fast alles Silber aus Deutschland gehabt, und dasselbe ist so überflüssig, daß in etlichen Bergwerken ganze und sehr grosse Klumpen gegraben worden, und zwar ist einer zum Schneeberg, bey St. Georgen, solcher Größe gegraben worden, daß der streitbarste Fürst Albertus zu Sachsen in den Schacht solchen zu sehen gestiegen, und als er nebst seinen Hof-Dienern, denselben Klumpen an statt des Eisches gebrauchet, hat er gesagt; Kaiser Friderich, der dazumahl dieses Namens der vierte war,

war, ist mächtig und reich genug, dennoch hat er heutiges Tages nicht einen solchen Tisch. Also ist ein anderer herrlicher Klumpe vor Alters im Joachimsthale zum Stern oder den Schweizer, der zehn Talent schwer, in den Haupt-Gange der Erz-Gruben gefunden worden. Ueberdieses wird allenthalben eine solche Menge Silbers gefunden, daß unsere Zeit füglich eine silberne Kan genennet werden; weil heutiges Tages, welches doch Edelleuten vor Zeiten kaum zu thun möglich war, die reichen Bauern auch die Tische mit silbern und überguldeten Bechern und andern Haus-Geschirr, sauberlich schmücken, welche wann sie zu Gelde geschlagen, wie viel Gold-Gulden wohl, ja viele Tonnen Goldes würde die Summa ausstragen, daß auch daher nicht ein geringer Beweis geführet wird, warum heutiges Tages die Land- und andere Güther mit so viel grässern Gelde gekauft werden, als sie vor diesen sind geschätzet worden. An statt daß die alten Teutschen, an Grausamkeit denen wilden Thieren fast gleich gewesen und in denen Wäldern herum geschweifft haben sollen, weil sie vor allen Künsten einen Abscheu getragen, sind sie an jenen Asiern an Freundlichkeit, an Kriegs-Kunst denen Römern, an Gottesfurcht denen Hebräern, an Weltweisheit denen Griechen, an Meß-Kunst denen Ägyptiern, an Rechen-Kunst denen Phœniciern, an Stern-Kunst denen Chaldeern weit überlegen, an Handwerken aber übertreffen sie alle Völcker. In Summa Teutschland kurz zu beschreiben, so ist es ein Ueberfluss aller Sachen, ob hierzu der reiche Berg-Seegen nicht das meiste beygetragen, wird ein jedweder von selbsten leichte beurtheilen können.

T I T. II.

Bon denen Bergwercken und Berg = Rechten.

Cap. I.

Beschreibung derer Bergwercke und Berg = Rechte.

Su unsern Seiten würde die Untersuchung, ob denen Privat-Personen ohne Landes-Herrl. Concession Bergwercke zu bauen erlaubet sey oder nicht, vergeblich seyn, und jedermann würde ohne weiteres Bedenken sagen, daß solches von der Landes-Hoheit abhänge. Denn es bezeuget solches nicht allein die von vielen hundert Jahren her eingeführte Gewohnheit, sondern auch die verschiedenen Geseze und Ordnungen, nicht allein in Deutschland, als andern Ländern und Theilen der Welt, daß in diesem Stücke dem Rechte der Natur zu jedes Landes Besten Gränzen gesetzt worden sind. Solches Rechtes bedienen sich Fürsten und Herren nicht aus einer Verjährung von undencklichen Jahren, wie einige Rechts-Lehrer davor halten wollen, indem wider dieselben, welche der Gewalt nicht widerstehen können, keine Verjährung lauffen kan, per L. 45. ff. d. Usucap. sondern aus Landesherrl. Hoheit, die aus trifftigen Ursachen dem Rechte der Natur, in so weit solches auf Erlaubniß und nicht auf Befehl eegründet, Maße und Ziel vorschreiben kan. Daher ist geschehen, daß so vielerley Berg-Rechte, Ordnungen und Gewohnheiten

heiten entstanden sind, woher es offtermals kommt, daß derer Berg-Rechte und deren Verschiedenheit wegen Streit entsteht, noch schlimmere Folgerungen kommen daher, wenn in streitigen Berg-Sachen bey Mangel geschriebener Rechte von Berg-verständigen nach einer eingebildeten Willigkeit, ein von Berg-Rechtswegen abgefaßter Bescheid gegeben wird. Dahero man wohl wie bey andern Handlungen, die vernünftigen Bergwerks-Gewohnheiten nach jedes Ortes Gelegenheit erwegen und von dem Missbrauch und Vorurtheil unterscheiden soll. Ehe wir aber auf die Abhandlung derer Berg-Rechte kommen, ist zu förderst fest zu stellen, was eigentlich zu Bergwerken gehörig? Dahir gehören nicht allein Gold- und Silber-Gruben, wie *Wesenb. conf. 45. num. 24.* meinet; sondern alle andere Metalle und Mineralien welche einen Werth haben und mit dem gemeinen Nutzen verknüpft sind, als Gold, Silber, Kupffer, Zinn, Blei, Eisen, Quecksilber, Erd-Salz, Farben, so aus der Erde gegraben und zubereitet werden, Edelgesteine, Marmor, Kalk-Hütten, Stein-Kohlen, Alau, Vitriol, Spiegelglas, Salpeter, Salz-Quellen, und so weiter. vid. *Schwed. Jus publ. Part. spec. Sect. II. cap. 15. §. 12.* Hier ist noch etwas von den Arsenico zugeschickten, welches zwar unter die Metallen nicht zu rechnen, dennoch aber ein Berg-Regale ist, daß von D. Hertwig in seinem Berg-Büche p. 29. ein ausführlich Urtheil allegiret, welches den 11 Januar. 1697. in den Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg gesprochen worden, vermöge welchen, ist das Arsenicum bey Ehrenfriedersdorff 1564 von Hieronymus Zürch erfunden, welchen Churfürst Augustus dieserwegen auf gewisse Jahre gegen Erlegung eines Canonis, statt des Zehenden, ein Privilegium ertheilet, und von folgenden Landes-Herren unter gewissen Bedingungen confirmiret worden. Bergwerke aber werden bey des Christoph Enzels

Enzels seinem Buche, von einem unbekannten Autore angehängten *Inst. Metall.* c. 1. also beschrieben:

Die Wercke, damit in und auf der Erden erfahrne, geschickte Descriptio. und verständige Berg- Leute aus denen Bergen und aus der Erden Erzt hauen, dasselbige gar künstlich und genau suchen und finden als auf den Gängen, Klüfften, Flöz und Seiffen-Wercken; Alles nach des Gebürges Art und Gelegenheit, in frischen oder faulen Gebürgen, in Rämmen, Säufften, Gründen, Geheng- und Gesprengen oder in frey ebenen Felde, am Tage oder in der Teusse, wie sichs zu finden zusträgt und begeben kan.

Aus diesen folget, daß derer Bergwerke Besorgung sowol in der Erden, als auf derselben und folglich nach Unterschied derer verschiedenen Verrichtungen und Arbeit, Regeln seyn müssen, wornach sich ein jeder derer Befehlshaber ohne Unterscheid, eben als die Berg- Leute und Arbeiter nebst denen Gewerken richten müssen; Bey denen Bergwerken nthigen Personen entstehet gleichsam eine besondere Policey oder Gemeinde, welche in Disciplin und zu Verrichtung ihres Amts gehalten werden muß. Da nun die Bergwerke zu unsren Zeiten jeder Landes-Obrigkeit, als ein Regale zuständig sind; so ist zuförderst zu erörtern, was eigentlich Regalia sind, und solche beschreibt *Stryck in jure feud. c. 9. quæst. I.*

Daß es eines Landes- Herrns zuständige Rechte sind, zum Zeichen seiner höchsten Gewalt, die Würde und Nutzen des gemeinen Wesens damit zu unterstützen. *Regalia.*

Solche sind nun wieder zweyerley: Majora, welche die Person *Majora.* und Würde des Landes- Herrn und die Verwaltung des gemeinen Wesens betreffen, Minora aber sind, welche hauptsächlich *Minora.* in des Landes und des Landes- Herrns Nutzen abzielen, und in denen Landesherrlichen Einkünften bestehen, zu welchen letzten

die Bergwerke mit gerechnet werden, dergestalt, daß auch keiner Privat-Person auch nicht einmal auf seinen Grund und Boden ohne des Landes-Herrn Erlaubniß solche zu bauen erlaubet ist. vid. Struv. c. 6. lib. 26. n. 4. it. Wenceslai II. Berg-R. lib. 2. cap. 5. §. zu unsern Zeiten sc.

Es pflegen aber die Landes-Herren solches Berg-Rechte aus verschiedenen Ursachen hauptsächlich aber wegen der allzuvielen Kosten andern hinwiederum zu verleihen, und zu dem Ende gewisse Maß und Ziel zu setzen, wie die Berg-Ordnungen besagen, reserviren sich aber von der Ausbeute einen gewissen Theil, weswegen sie bey denen Bergwerken Behendner bestellen, die ihre vorbehaltene Einkünfte wahrnehmen, in dessen aber bleibt die freye Macht Gesetze zu geben, zu ändern, zu mindern und zu vermehren bey der Landesherrlichen hohen Obrigkeit. Ein Gesetz aber ist, ein Befehl des Landes-Herrns, welcher die Unterthanen zu deren Beobachtung verbindet, und wird eingetheilet in göttliche und menschliche Gesetze, von letztern aber ist hier die Rede. Weil aber alle Gesetze entweder durch ausdrücklichen Willen und Befehl des Landes-Herrns oder durch

scripta vel einen stillschweigenden Beyfall desselben gewisser Handlungen, non scripta. entweder geschriebene, oder ungeschriebene, genennet werden; So bleiben erstere, ob solche gleich nicht in Schriften publicirr werden, dennoch ein geschrieben Gesetze, und letztere werden Gewohnheiten genennet, vid. Beyeri Delin. Jur. civ. ad Inst. lib. 1. T. I. II.

Es ist also allhier die Frage: Zu welchen die Berg-Rechte eigentlich zu zählen sind? solches ist unstreitig zu lex metall: beantworten; daß die Berg-Rechte eigentlich in Anschung ratione originis non ihres Ursprungs zu denen nicht geschriebenen Rechten gehören, scripta. denn nachdem Teutschland anfinge die Bergwerke zu bauen, wo Böhmen hauptsächlich den Anfang machte, waren keine Gesetze und die Bürger von Iglau brachten nach und nach die Berg-Gewohn-

Gewohnheiten in Schriften, wurden auch dieserhalben von andern nach und nach angehenden Bergwerken sowol in als außerhalb Böhmen, wegen Einrichtungen sowol, als vorfallenden Berg-Streitigkeiten consuliret, und ertheilet en ordentliche Berg-Urtheil. Es bekräftigt folches auch das vom König Wenceslao II. 1280. publicirte Königliche Berg-Recht, wo in der Vorrede, das viele Klagen auf denen Bergwerken wegen Ungewissheit des bisherigen üblichen Berg-Rechts zur Ursache angegeben wird, daß solche in gewisse Ordnungen eingefasst und verbessert worden, und alles, was in den alten Berg-Rechten weitläufig dunkel und zerstreut gewesen, daselbst eingezogener, klarer und ordentlicher an den Tag gegeben worden: Wie denn gedachtes Berg-Recht lib. 1. c. 5. von bishero uns geschriebenen Berg-Rechten ausdrücklich meldet:

Daß das Gedächtniß der Menschen etwas zu schwach ist, den Grund und die verborgene Weisheit der Gesetze ohne beschriebene Rechte in Uebung zu behalten:

Worauf der Befehl ergangen:

fürthin nicht anders zu richten, denn wie es in diesen Gesetzen ausgedrücket, und üblichen Bergwerks Gebrauch nach;

Und als Meissen die Bergwerke hierauf anstiegen, sonderlich zu origo jur. Trenberg, haben sie sich bey Bergwerks-Vorfallenheiten, zu metall. in Iglau Berg-Rechens belehren lassen, bis endlich nach 123 Mishia Jahren Marggraff Heinrich von Meissen ihnen Berg-Rechte ertheilet, welches derer von Iglau zu Pappier gebrachte Berg-Gewohnheiten gewesen. vid. Albin. Meissn. Berg-Chron.

Tit. 7. Daß also die Iglausche Berg-Rechte nach und nach in Teutschland allenthalben zum Grunde gesetzt und angenommen worden. Ob nun schon die Landes-Herrn nach der Zeit solche angenommene Gewohnheiten, zum Theil geändert, aufgehoben, Berg-Ordnungen, Berg-Decreta, Berg-Resolutiones

lutiones, Declarationes und Mandata publiciret, haben sie dennoch alle andere wohlhergebrachte Gewohnheiten darneben confirmiret, folglich ist die Benennung von dem Ursprung und dem meisten Theil beizubehalten.

*jurium met-
tallicar. de-
scriptio.*

Es sind aber die Berg-Rechte Landes-Gesetze, welche der regierende Landes-Herr vermöge der obersten und höchsten Bothmäfigkeit, die er über die Bergwerke und was hierzu gehörig, hat, vorschreibt, oder gute Gebräuche stillschweigend billigt, zu Erhaltung und Behauptung des gemeinen Nutzens und Wohlwesens in geist- und weltlichen Stande und deren er sich zu Ertheilung des Rechtens bedient.

Es ist auch solche Gewalt dergestalt der Landes-Hoheit anhängig, daß sie von derselben nicht geschieden seyn kan. *vid. Sprenger in Jurisprud. publ. pag. 187.* Welches auch König Wenceslaus in Böhmen gar nachdrücklich in mehr gedachtem Berg-Rechte lib. I. c. 5. behauptet in denen Worten:

Ihr sollet wissen, daß wir selbst das lebendige Gesetze und höchste Recht in unserm Königreich sind, und daß uns alleine gebühret und zustehet Gesetze und Rechte zu machen und dieselben auch zu erklären und auszulegen.

*juca met-
sunt vel ge-
neralia vel
specialia.
hæc vel rea-
lia vel per-
sonalia.
comprehen-
dunt perso-
nas, res &
actiones.* Die Berg-Rechte nun sind entweder allgemeine oder persönliche, und diese werden Privilegia genennet; Die Privilegia aber theilen sich wieder, und werden entweder einer Sache oder einer Person zugeeignet. Dahero da alle Sachen durch eine formliche Abtheilung besser verstanden werden, wie die Vorrede Wenceslai II. des Berg-Rechts besaget, so wollen wir auch dieserwegen einen Versuch thun. Nun ist kein Recht auf der Welt zu finden und vorstellig zu machen, welches nicht in Personen und Sachen besteht, es handeln auch die Personen immer eine der andern zuwider, woher allerhand Klagen entstehen, wozu ein Richter erforderlich ist, vor welchen solche gebracht und entschie-

entschieden werden müssen; Deswegen sind wir entschlossen, nach dieser Ordnung die Berg-Rechte abzuhandeln. Ehe wir aber dazu gelangen, so ist zu voraus zu wissen, daß die Berg-Rechte eine besondere Lehre sind welche weder zum Lehn-Recht, weder zum Erbzinnß- oder Zinnß-Recht gehöret werden können; vielmehr ein allodium sind, welches Beyer Delineat. Jur. Germ. lib. 2. cap. 4. pos. 24. gar deutlich gewiesen hat, und bey gegenwärtiger Abhandlung gezeigt werden soll.

Cap. II.

Von denen Personen vor welche Berg-Rechte geordnet.

§. I.

Sind aber die Personen entweder Gewerken, welche eine Zeche bauen und ihre gewisse Theile daran haben, auf dieselben Zubusse geben, auch nach Gelegenheit hin wieder Ausbeute haben. Sie haben ihren Nahmen von steten Würken und bauen, das sie in denen Gebürgen treiben. vid. Wenceslai Berg-Recht lib. 1. cap. 13. Oder es sind Personen, welche denen Bergwerken vorstehen und deren Bau besorgen. Von denen ersten ist also zuförderst zu handeln. Weil Bergwerke eine freye und ungezwungene Nahrung, sind solche alten Herren kommen nach jedermann, dem gemeinen Wesen zum besten, wes Standes oder Würden sie sind, zu bauen erlaubet und erlangt ein solcher den Namen Gewerke, vid. de Schænberg Berg-Information voc. Gewerken.

Ein Gewerke ist, welcher einen neuen Gang entblößset hat, solchen oder einen andern ins freye gegangenen oder auch der gleichen alte Zeche muthet, in Lehn empfänget und vor seine

Gewerke
ejus descri-
ptio.

und

und anderer, denen er Antheile zu kommen lässt, Kostenfortbauet. So werden auch diejenigen Gewerken genennet, welche nur Berg-Theile mit bauen und an Zubusse und Aussbeute pro rata geben und empfangen. Was ein Gewerke, der sich in Bergbau einlassen will, zu vorher wohl zu erwegen habe, solches beschreibt Balch. Mözler in seinen *Speculo Metallurgiae lib. 2. c. 1. S. 2.* gar deutlich.

§. 2.

Wenn nun derjenige eine solche Lehn empfangen, ist ein Unterschied zu machen, ob er das Werk alleine oder ihrer zwey, dreye aufs höchste viere zusammen bauen, solches heisst nach der Churfürstl. Berg-Ordn. von Christiano I. 1589. Art.

Lehnschafft,
oder Gesell-
schafft.

Gewerks-
chafft.

qui prohi-
bentur pro
parte.

36. eine Lehnschafft, sind aber mehrere Theilhaber und wird die Zeche gewöhnlicher maassen in 128 Theile inclusive des Erb- und gemein Kuxes getheilet; so werden die Inhaber solcher Antheile eine Gewerkschafft genennet, solche Gewerkschafft aber muß nach gebüchter Berg-Ordnung ad Art. 35. dem Berg-Amte alsbald nach der Bestätigung, wie auch bey Aufnahme aller Zechen angezeigt und ins Gegenbuch eingeschrieben werden. Es mögen auch alle und jede Personen männlichen und weiblichen Geschlechts mithen und Gewerken werden, doch werden hier von ausgeschlossen, die Berg-Beamten und Schichtmeister, erstere auf ihren Reören und letztere auf ihren Zechen, solches war in der Berg-Ordnung Churfürst Augusti 1554. Art. 5. gänzlich untersaget, welches er aber in denen Articulis 1571. §. Und ob wohl ic. auf Muthung ganzer Zechen, und Bauung halber oder ganzer Zechen, ganzer oder halber Schichten restrin- giret, welches Churfürst Christianus I. dahin erklärt, daß sie ganze oder halbe Schichten auch einzelne Kufe an sich redlicher Weise bringen und bauen, doch bey vorsfallenden Streitigkeiten sich

sich nicht meliren mögen, solches aber ist in denen Berg- Resolutionibus de An. 1709. bis auf 8. Kuxe restringiret, besage Art. 5. gedachter Berg-Ordnung ingleichen der Königl. Resöl. in Bergwerks Beschwerden de An. 1709. §. 22. Weiter Unsinnige und Verstandlose, welchen die Verwaltung ihrer Güter gänzlich untersagt ist, doch wenn diesen ein Curator bestellt wird, kan es letzterer in ihren Namen verrichten; so ist es auch mit denen Minderjährigen mit Autorität des Vormundes, und ist überhaupt von dem Stande derer Personen kein Unterscheid zu machen. Es werden aber auch gänzlich in totum ausgeschlossen die Juden, Reker, und welche in die Ober-Acht erklaret und verbannet sind, dieweil ihnen aller Handel und Wandel völlig untersaget ist. vid. Gail. de pac. publ. c. 12. Hier ist die Frage, da Bergwerke und Kuxe vor unbewegliche Grund-Stücken gehalten werden, und in vielen Landen andere Religions-Verwandten keine Immobilia haben können; Ob dahin Berg-Theile mit zu rechnen? daß denn hier wohl eine Ausnahme seyn muß, ist theils aus denen Berg-Ordnungen, welche allen ohne Ausnahme, In- und Ausländern solches verstellen, als aus der Erfahrung zu schliessen. Das Böhmishe Königliche Berg-Recht lib. 1. cap. 13. theilet die Gewerken, in die ersten, andern, dritten und so fort an. Die Ersten sind, Eintheilung welche die Berge, Fund-Gruben, Lehn und Stollen zu bauen der Gewerken Lehn empfangen, diese werden Haupt-Gewerken genennet, die andern, welche von erstern Lehnshafften, Lehn und Derter zu bauen annehmen, diese heissen Lehn-Hauer. Die dritten sind, welche von den andern wieder Lehn und Lehnshafften annehmen, und so weiter, welche man Aßter-Gewerken nennet. Nun kommen wir auf die Personen, welche dem Bergwerke Berg-Bauvorstehen, und den Bau auch was dem anhängig besorgen diente. Diese sind wiederum zweyerley, die vornehmsten sind, Berg-

I

Haupt-

Hauptmann, Berg-Verwalther, Berg-Meister, Berg-Geschworne, Berg-Richter, Zehendner ic. welche alle auf des Landes-Herrn Befehl denen andern vorstehen. Die andern sind auch Geschworne, und heissen Mittel-Personen, als Steiger, Marchscheider, Gruben-Zimmer-Leute, Hut-Leute und s. w. welche, wenn sie was unrechtes auf den Zechen mercken oder sehen, solches dem Berg-Meister oder Obern anzeigen müssen, davon nunmehr besonders gehandelt werden soll, und weil eines jeden Function in denen Berg-Ordnungen deutlich genung ausgeführt und nachzulesen, wird bey einen jeden nur ein Extract beygefügert werden, welcher theils aus denen Böhmischem und Sächsischen Berg-Rechten, als auch des Berg-Hauptmanns von Schönenbergs Berg-Information genommen, welcher letztere mit grossem Fleiß alles zusammen gezogen.

§. 3.

Berg-Herr. Ein Berg-Herr, dem Gott in seinem Lande Bergwerke bescheret, ist ein freyer Berg-Fürst, ziehet jederzeit den gemeinen Nutzen, worinnen alles Heyl, Wohlfahrt und Gedegen derer Menschen bestehet, dem Eigen-Nutzen vor, befördert zu dem Ende den Bergbau nicht nur zu des Landes Nutzen, sondern damit die ganze Welt sich dessen freuen und trösten möge, er begnadiget nicht allein die Bau-lustigen Gewerken mit vielen Freyheiten, damit sie ohne seinen Beytrag, mit Darlegung ihrer eigenen Mittel gemeinen Nutzen befördern mögen: Sondern sorget daß alle Aemter und Dienste mit Gottesfürchtigen treuen, wohlerfahrenen und Bergverständigen Leuten ohne Erzlegung einiges Geldes davor besetzt und solchergestalt besoldet werden, damit sie nicht Genüß halber unbillige Mittel ergreissen, suchet vielmehr durch Gnaden-Bezeugungen, sie und ihre Nachkommen zu beständigen treuen Diensten immer mehr sich zu verbinden.

binden und wie die Bergwerke der Landes- Hoheit eigen sind, und ein grosser Theil des Landes- Einkünfte auf deren beständigen Umltrieb beruhen; So bestellet er alle Aemter und Dienste, welche ihm mit Eydes- Pflichten sich verbinden müssen, doch solchergestalt, daß sie mit ihren Pflichten auf die Beförderung derser Gewerken Nutzen ebenfalls gewiesen werden, weil beyder Interesse feste mit einander verknüpft ist, bey Mangel derer letztern die Bergwerke gar leichtlich auflässig gemacht werden können, vid. de Schœnberg Berg-Inform. voce: Berg-Herrn it. Wencesl. II. Berg-R. lib. 2. c. 5.

S. 4.

Vor allen Dingen sorget ein Berg- Herr, (wovon Chur- Ober-Berg- fürst Augusti zu Sachsen Berg- Ordnung Art. 3. etwas Amt. besonders weiset) damit an seiner statt, weil andere Landes- Geschäfte alles selber bey Bergwerken zu besorgen ihm nicht verstatten, ein Berg- Hauptmann bestellet werde, dessen Amt und Verrichtungen hauptsächlich darinnen bestehen: daß er erstlich an des Landes- Herrn statt bey Berg- und Schmelz- Wesen allen andern Bedienten gebiethe und verbiethe, selbige 2) auf die Beobachtung derer Berg- Ordnungen und Berg- Gewohnheiten beständig weise, damit nichts solchen zu wider verhänget werde, fleissige Obsicht halte, und 3) dahin trachte, daß die irrigen Partheyen vertragen werden mögen. 4) Bey entstehenden Mangel mit andern Berg- verständigen solches wohl erwege, und daraus denselben abhelfse, oder auch dieserhalben, mit denen Herrn Cammer- und Berg- Räthen deliberire, und bedürffenden Fälls, dem Landes- Herrn solche zur Resolution fürfrage. 5) Wenn Berg- Meister und Geschworne, Streitigkeiten in den Gruben nicht entscheiden können, soll er selbst fahren, und 6) Berg- Irrungen zu Gute und Recht entscheiden, dabei 7) aufserhalb

serhalb rechtlicher Verfassung bey der Gute keine Advocaten oder Procuratores admittire, auch was vor die Berg-Gerichte gehörig, durch die Civil-Gerichte keinen Eintrag thun lasse.
 8) Die Refiren der Berg-Amtter und Wercke fleißig bereite, vor die Haupt-Stollen Sorge trage, Amts- und Lehn-Tagen auch Quartal-Rechnungen fleißig bewohne und alle Rechnungen ehe solche zur Cammer eingeschickt werden, genau durchgehen, seine Erinnerungen und Gutachten daben legen.
 9) Ben Verledigungen derer Beamten Stellen jedesmahl sein Gutachten nebst Berichte erstatten, und 10) gute Außicht halten, damit diejenigen so mit Unschlit, Eisen und andern dergleichen zur Bergwerks Nothdurst gehörigen Dingen handeln, keine Steigerung machen und allzu grosser Wucher getrieben werde. Wie solches alles die verschiedenen Berg-Ordnungen als Joachimsthaler Part. I. Art. I. ingleichen Churfürst Augusti zu Sachsen Art. III & IV. Herzog Wolfgang zu Braunschweig Berg-Ordn. Art. I. ingleichen von Schönberg. Berg-Information voc. Berg-Hauptmann, besagen.

§. 5.

Berg-Amts-Verwalther. Dem Berg-Hauptmann ist zu geordnet, der Berg-Amts-Verwalther, welcher auch Ober-Berg-Meister oder Berg-Vogt genennet wird, und welcher die Befehle des Landes-Herrn und Berg-Hauptmanns lediglich zu respectiren hat, im übrigen zu Beobachtung alles dessen mit angewiesen ist, was in der Instruction des Berg-Hauptmanns mit enthalten ist, vid. loc. cit.

§. 6.

Recess-Schreiber. Recess-Schreiber ist, der alle Quartale nach gehaltener Amts-Rechnung die Recess-Register doppelt zu sich nimmt, aus jeden alle Summarien, wie viel Kupffer und Silber gemacht,

macht, der Vorrath oder Schuld, bey jeder Zeche, Ausgaben an Hütten - Kosten, Zubusse, Schicht - Meister Lohne, verrechnete Theile und Ausbeuthe in ein Recesi - Buch bringet, solches dem Ober - Berg - Amt übergiebt, alles examiniret, über der Schichtmeister Straf - Geld ein Register hält, und jährlich dem Berg - Hauptmann berechnet, und die Recess- und Stollen - Register auf dem Berg - Amt - Hause niederlegeit.

§. 7.

Der Einfahrer ist diejenige Person welchen die auswärtz Einfahrer, gen Refieren zur Aufsicht und Versorgung überlassen, als dazu bestellter Geschworer, woselbst er mit Verdingen, Freyfahren, Lochsteine und sonst in und auf denen Gruben alle benötigte Anstalten machet, wie bey denen Geschwornen Meldung geschehen soll, und ist gleichsam ein Aufseher über die Geschworen, welchen er nachsticht, und ihre Anstalten examiniret, auch ößters Früh, Nachmittags und des Nachts die Gruben - Gebäude, wo Kunste sind, aber Feiertags befähret, und seine Erinnerungen bey den Anschnitte thut. vid. Berg - Resolutio-nes Sax. vom 7. Januar. 1709.

§. 8.

Wie aber bey denen verschiedenen Berg - Refieren, wohin Berg - Amt, die Gebürge bezürcket, auch verschiedene Berg - Alemter sind; So sind bey einen jeden Berg - Amte, wieder besondere Beamte bestelllet, welche unter dem Berg - Hauptmann stehen, solche sind der Berg - Meister, welcher Nahmens des Landes - Herrns und Berg - Mei- derer Gewerken, alle in seinen Refier zu besorgende Vorfallen - ster. heiten besorget, wie der Berg - Hauptmann über sämmtliche Bergwerke gesetzet ist, insbesondere aber wird in der Qualität seiner Person erforderl, daß er vom Bergwerk, dessen Bau

und Erkannntniß der Erzte und Gesteine gute Wissenschaft habe, und bestehet sein Amt nebst guter Einrichtung derer Bergwerke, in Bestellung guter Schichtmeister und Steyger, und nimmt die Muthungen an, verleihet Bergwerke darauf, besorget das Justiz-Wesen, in Civil- und Peinlichen Sachen, in wichtigen Sachen berichtet er solches zur Entscheidung an das Ober-Berg-Amt, wohin er auch mit Schlüß jedes Jahrs die einkommenden Strafen gegen Quittung berechnet und auf denen Gebürgen sich täglich befindet, zu nützlichen Bau gute Anstalten macht, seine untergebene Geschworne und Schichtmeister zum Einfahren und Aufsicht ermahnet, diesen und denen Steygern nachfahre, und ihren Bericht nicht allein trauet. Daz er bey den Anschnit zu gegen sey, keinen Fremden ohne des Berg-Hauptmanns Vorwissen in die Gebäude zu fahren gestatte und der Lehnung in Be- henden beywohne, auch nicht gestatte, daß in einen Zeddel auf einen Gang mehr als eine Fund-Grube mit benden nechsten Maassen enthalten und keine blinde Muthung annehme, darinnen weder der Gang noch der Ort des Gebürges benennet ist, viels weniger aus seinen Refier Muth-Zeddel annehme, derer Muth-Zeddel Erlängung bey genugsamer Hinderniß über zweymahl nicht gestatte, und keine Muthung von Berg-Schmidten auf Bey-Lehne, wenn bey den Haupt-Lehn allbereit eine in Stande ist, verstatte, alle verschrotene Wasser so zu des Bergwerks Nothdurfft und Aufbereitung derer Erzte sind, zu verleihen, und der Aufnehmer muß solche längstens binnen halber Jahresfrist fassen und führen. Auf Seyffen-Werken nimmt er zwar die Muthung an, muß aber vor Bestätigung die Gelegenheit des Orts nebst dem Amts-Schöffer und Ober-Förster in Ausgengschein nehmen, und erwegen, ob es denen Gehölzen, Wildbahn, Flügelwegen und Floß-Graben unschädlich sey. Bey Aufnehmung derer Poch-Werke, welche den Vorzug vor denen Seyffen

Seyffen haben, hat er solche so ferne sie den vorhin verliehenen wegen des Wassers unschädlich zu verleihen, die über drey Jahr gelegene Poch-Werke sind ins Freye gefallen. Er soll auch nicht bestätigen, es sey denn zuvor der Gang entblößet, und keine Lehn anders als auf den Lehnträger in Muth-Zeddel bestätigen, wie denn auch auf einen Gebürge zwey Zechen mit einen, oder alte Gebäude mit neuen Namen zu benennen nicht gestatten, er soll alle Frist-Verschreibungen, wo man mit der Hand-Arbeit nützlich bauen kan aufkündigen, und keine Fristen ohne erhebliche Ursachen verschreiben, und diese sollen sich bey Silber-Bergwerken über 1. Quartal, auf Zwitter, Kies- und Eisen-Zechen über 2. Quartal nicht erstrecken, welches fleißig in das Frist-Buch zu verzeichnen, so soll er auch einen Muther der in der Arbeit liegt, außerdem nicht, auf Anmelden Frist geben, der Berg-Meister und Geschworne müssen alle Sonnabend den Anschnitt abwarten, und kein Berg-Meister soll ohne Vorwissen des Ober-Berg-Amtes, die Halden allein verleihen oder von denen Zechen verkauffen, kleinen und ausklauen lassen und s. w.

S. 8.

Dem Berg-Meister wird zu geordnet der Geschworne, seiner Person nach, soll er Berg-verständig, ehrlich und gewissenhaft seyn, welcher sich alle Verleih-Tage bey den Bestätigten, des Sonnabends bey den Anschnitt und Quartaliter bey Abnahme der Register und Aufrechnungen gegenwärtig befinden soll, und der jede Zechen auf seinen Refier längstens binnen 4 Wochen einmahl befahre, und Achtung gebe, daß die Gedinge, welche er und nicht der Steyger machen soll, redlich verrichtet und heraus geschlagen werden. Auf die Berg-Arbeiter sowol als den Berg gute Aufsicht halte, damit er von allen bey den Anschnitt Red und Antwort geben kan, und soll die Aufstände nicht aus der

der Steyger-Relation sondern eigenen Erfahrung fertigen, und keine Besichtigungs-Zeddel ausfertigen, bey Verlust des Dienstes, ohne beschuhene wirkliche Besichtigung. Geschworne aber haben den Namen von den Eyd, dem sie den Landes-Herrn leisten, zu aller Zeit treu und gewehr zu seyn und Gerechtigkeit zu handeln, werden aus den frömlsten, redlichsten, und Bergwerks-verständigsten Männern, und deren so viel erwehlet, als es zum Regiment des Bergwerks nöthig erachtet wird. In denen ersten Zeiten derer Berg-Rechte Teutschlandes waren sie nebst denen Zehendnern die obersten Berg-Officianten, sie sprachen alle Berg-Urtheile, und konte von ihren Urtheilen ordentlicher Weise nicht appelliret werden, ihre Urtheile musste der Berg-Richter vollziehen, und wie eine Thür in Angel gehet, so wurde ein Richter durch die zugeordneten Geschwornen regiert, deshalb konten nicht Geschworne seyn, Vater und Sohn, ein Bruder neben dem andern, Schwieger Vater und Eydam. vid. Böhm. Berg-R. Wencesl. Lib. I. c. 5. Diese können keine Schichtmeistereyen haben. vid. Elect. Sax. Joh. Georg. L Bergwerks-Decret. 1629. Wie denn überhaupt allen Berg- und Hütten-Beamten untersäget, mehr als ein Amt zu haben, es wäre denn, daß es wohl beysammen stehien könnte, und die Verwaltung eines das andere nicht hinderte. vid. Berg-Resolut. Sax. de An. 1709. Bey einem Berg-Amte aber sind verschiedene Geschworne, vid. Berg-Ordn. Christ. I. Art. 3.

§. 9.

Gegen-Schreiber. Bey jeden Berg-Amt ist ein Gegen-Schreiber bestellt, dessen Berrichtung darinnen besteht, daß er das Gegen-Buch richtig halte und bey denselben allezeit zugegen sey, einen jeden mit ab- und zuschreiben ohne nachtheiligen Verzug fördern, die Gewerckschaft welche nach Alphabetischer Ordnung derer Gewerken

Gewerken Tauf- und Zunamen, einzurichten, wie sie ihm übergeben worden auf Befehl des Berg-Meisters darein tragen und Acht habe, daß nicht mehr als 128 Kure mit dem Erb- und Gemeinen Kure zu einer vollen Gewerkschafft ins Gegen-Buch gebracht werden, davon jährlich alsbald nach Schluß Luciae einen Extract ins Ober-Berg-Amt einantworte. Soll er niemanden ohne glaubwürdigen Befehl oder Vollmacht, Weibes- Personen aber und Unmündigen ohne ihrer Vormünder Consens und Autorität, Berg-Theile abschreiben, oder zu gewähren, massen in Gegenfall er mit seiner Caution davor haßten muß, wie hiervon ein Präjudicium aus dem Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg de An. 1665. bey D. Hertwig p. 163. zu befinden.

Formula eines Gewähr-Scheins:

Bier Kure auf N. Fund-Grube, an N. gelegen, werden
N. N. auf sein persönliches Ansuchen (producirte
schriftliche Vollmacht) bey dem allhiesigen Gegen-Buche
hiermit abz und hingegen N. N. um Thlr. Kauf-
Geld erb- und eigenthümlich zugeschrieben. Signatum
Berg-Amt N. den Julii Anno

(L.S.)

N. N.

Gegenschreiber.

S. 10.

Nebst obigen folget der Berg-Schreiber, der dem Berg-Meister in der Schreiberey zur Hand gehet, welcher in der Berg-Schreiberey Amts-Stube jedesmal mit zu gegen seyn muß, auf Befehl des Berg-Meisters die Handlungen in die Berg-Amts-Bücher einträgt, und bey Aufnahme alter Zechen, jedesmal mit verzeichnet, durch welchen Geschwornen solche frey gefahren, alle Bücher auf den Amt-Hause verschließet und nicht bey sich in Hause hat, alle Handlungen fleißig registriret, wovon ihm eine

St

gewisse

gewisse Sportul - Taxa geordnet ist; Es kan auch an Orten, wo Bergwerke nicht häufig, der Berg - Gegen - und Recess-Schreiber-Dienst durch eine Person verwaltet werden.

§. II.

Marchscheider.

Weil aber der Bergbau ohne Marchscheider nicht füglich vollführt werden kan. So werden gewisse diese Kunst-verständige verpflichtet nach vorher abgelegter Probe. Dieser muß vor allen Dingen seinen Compas und Lachtermaß richtig halten. Es ist aber ein Marchscheider eine Person, die am Tage wissen und erfahren kan, wo man mit einem Ort in der Grube oder auf Stollen stecket, muß anweisen, wo man mit Durchschlägen zusammen kommen, wo man Gänge mit Dertern erbrechen soll, der die Ortungen an Tag bringt, Licht Löcher auf Stollen angiebt, die Haupt-Stunde des Ganges abstecket, Loch-Steine in die Grube fällt, die Marchscheid-Linie angiebt und die Hände mit ihren Stollen, Schächten, Senden, Klüfften und Gängen auf eine Mappe oder Abriß bringet, daß man derselben Beschaffenheit sehen kan.

§. 12.

Wardein

Ausser vorigen sind verständige Probierer zu vers oder Probier pflichten, eines Probierers Berrichtung ist, daß er alle Anbrüche und Erzte, auch Metallen, nach seiner Kunst, Gehalt erforsche. Dieser muß seine Kunst rechtmäßig gelernt haben, und wohl geübet seyn, die Beschickung recht verstehen, auf schnelle und juste Wagen sich besleistigen, muß die Probier-Stube wohl verwahren, und bey den Probieren keine verdächtige Personen um sich dulten, zu dem Ende ihm gewisse Instruction zu ertheilen ist. Es soll auch ein Wardein die Proben, worauf ein grosses ankommt, alzeit selbst machen, und nicht durch

durch Lehrlinge und Jungen fertigen lassen, gestalt denn bey unrechter Probe jedes Loth, darum geirret ist, mit vier Groschen zu bestraffen, deswegen die Proben zu hinterlegen und in ein Buch zu tragen, wornach die Revision anzustellen. vid. Churfächs. Berg-Resolut. de An. 1709. §. 46.

§. 13.

Bey denen Zechen wird von den Berg-Amte ein Schicht-Schichtmeister bestellt, doch können solchen auch die Gewerken ans sternehmen, und ihm das Lohn sezen, doch daß er letztenfalls vom Berg-Amte in Pflicht genommen werde, dieselbe sollen von ehrlicher Ankunft, unbescholtan, wegen Untreu oder Unfleisses unverdächtig, nicht zänckisch oder ihres Leibes Unvermögenheit nicht untüchtig, und des Rechnen und Schreibens erfahren seyn, und sollen im Stande sich befinden, bey ihrer Annahmung gnüglichen Vorstand zu bestellen. Diesen sollen nicht mehr Zechen, als ihm mit Nutzen zu versorgen möglich, in Verwaltung gegeben werden, wie denn keiner über 6 Zechen haben soll, doch daß darunter über zwey nicht in Ausbeute und in steter Schmelz-Arbeit stehen, mehrere aber kommt auf Erkännniß der Amt-Leute an. Gegen die Beamten und Gewerken sollen sie jederzeit gebührende Bescheidenheit gebrauchen, was der Schichtmeister derer Gewerken halber einnimmt, soll er treulich berechnen, sich den Lohn nicht nach Gefallen sezen und berechnen, derer Gewerken Sachen an Gebäuden oder was nöthig wohl bestellen, und behandeln, alles bey den Auschnitt mit Zeddeln belegen, keinen Vorrath auf die Zechen ohne des Berg-Meisters und Geschwornen Erkännniß kauffen, mit denen Steygern nicht Bruder oder auch Verwandt seyn, vielweniger verdächtige Einigkeit mit ihm hegen. Auf die Steyger sehen, daß sie die Gruben nicht mit unndthigen Arbeitern belegen, und ihnen

Mehl, Eisen, Pulver und dergleichen nach dem Gewichte selbst reichen, keinen Arbeiter von seiner Arbeit zu seiner eigenen nehmen, soll die Register ordentlich halten, und zum längsten in der dritten Woche vor verschossenen Quartal einlegen, und bey der Rechnungs-Ablnahme selbst ablesen, darf nicht mit Eisen und Stahl und s. w. handeln, vielweniger die Arbeiter mit Virtualien oder Waaren ablohnien, oder Bier-Zeddel ausstellen, wovon weitläufigtiger in Schönbergs Berg-Information nachzulesen, item Chursächs. Berg-Resolutiones de An. 1709. §. 28.

§. 14.

Zu einer jeden Zeche wird von dem Berg-Amte mit Vor-Steyger, bewußt des Schichtmeisters ein Gruben-Steyger verpflichtet, Zimmer- und nach Weitläufigkeit der Gebäude ein Zimmer- und Unters-Unter-Stey-Steyger, welcher denen Beamten und Schichtmeister Gehor-ger. sam leisten sollen. Diese haben ihren Namen von steten Stei- gen und Einfahren in die Gruben, massen ihr Amt mit sich bringt, Tag und Nacht die Gebürge und Gruben mit Fleiß durchaus zu befahren. Der Steyger muß alle anfahrende Tage frühe auf der Zeche und auf das längste um 6 Uhr in der Grube seyn, und auf Hauer und Arbeiter gute Aufsicht haben, darf keinen Arbeiter ohne Vorbewußt des Schichtmeisters ablegen, muß Montags frühe ein Verzeichniß aller Arbeit, wo und zu welcher Schicht ein jeder die Woche über anfahren soll, dem Schichtmeister bei Wochenlohns Strafe fertigen, und auf den Zechen-Haus lassen, den Bau muß er dirigiren, wo er vom Berg-Amte oder Schichtmeister angewiesen wird, darf er ohne derer Vorwissen nicht abstehen, die Gänge weder versetzen noch ver- zimmern oder heimlich halten bey Leibes-Strafe, übersfähret er Gänge und trifft Erzt an muß er es den Geschworenen ansagen, er darf keine Hauer-Knechte oder Jungen fördern, sie sind vom

Bergs

Berg-Meister oder Geschworenen vor tüchtig erkannt worden. So ist derer Steyger Amt verschiedentlich, als vorgedachter massen, bey denen Gruben, dann folgen die Zimmer-Steyger deren Berrichtung in Auszimmern derer Schächte und Stollen und Ausbesserung, wo sie auf gebrochenen Beinen ruhen, und feige werden wollen, stehet, und in Summa bey den Bergbau alle Zimmer-Arbeit besorgen. Kein Steyger ist über mehr als eine Zeche zu setzen, es wären denn zwey oder drey durchschlägig und gehöreten einer Gewerckschafft, da er denn bey dreyen Zechen doppelte Lohne, und bey zweyen drey halbe bekommt vid.

Berg. Refol. all. S. 32. Wenn ein Steyger auf einer Grube bestellet, werden desselben nahen Anverwandte, als Vater, Schwäher, Söhne, Brüder und nächste Schwäger nicht zu gelassen, *ibid. S. 11.*

Von denen Personen bey den Hütten-Wesen.

Von den Bergbau kommen wir nunmehr auf das Hütten-Wesen, bey solchen finden wir nachfolgende Personen insbesondere zu betrachten. Wie das Ober-Berg-Amt sämtlichen Berg-Wesen vorgesetzt ist; So ist bey den Hütten-Wesen der erste in der Ordnung der

S. 15.

Hütten-Verwalther, ist diejenige Person, welche die Auf-Hütten-Visicht in allen Schmelz-Hütten hat, solche in Person visitiret und walther, die Gerichtsbarkeit über sämmliches Hütten-Wesen und deren Bedienten ausübet. Dieser muß wöchentlich ordentlichen Amts-Zag halten, und die Schmelz-Hütten mit Holz und Kohlen versorgen, auch dahin sehen, damit gute Hütten-Bedienten

R 3

geordnet,

geordnet, und junge bey denen Alten erzogen werden, und die Berg-Ordnungen wegen des Schmelz-Wesens allenthalben beschaechtet werden. Dieses ist eine nicht sehr alte Bedienung, denn in Böhmischem Berg-Recht Wenceslai ist was weniges von den Hütten-Wesen geordnet, sondern solches hat die Joachimsthaler Berg-Ordnung eingerichtet, alwo die Ober-Aufsicht der Hütten-Reuter hatte, vid. P. I. Art. 8. Nachher ist diese Bedienung in Sachsen entstanden.

§. 16.

Hütten-Reuther.

Diesem folget der Hütten-Reuther, welcher eine Person ist, die die Aufsicht nebst dem Hütten-Verwalther über das Hütten-Wesen hat, und die Gerichtsbarkeit mit exerciret, sonderlich aber tägliche Aufsicht über die Hütten-Subalternen, wegen der Schmelz-Arbeit hält und die Contraventiones dem Ober-Hütten-Verwalther oder Berg-Hauptmann meldet, und alle gute Anstalten bey den Hütten-Wesen vorkehret, wie solches alles die Berg-Ordnungen und Gewohnheiten mit sich bringen.

§. 17.

Hütten-Schreiber.

Sodann folget der Hütten-Schreiber, dessen Amt bestes het darinnen, daß er sich täglich bey der Arbeit finden lässt, und bey Abildung und Schichtmachung, bey dem Verwegen und Abtreiben der Wercke, Aufsicht, über der Gewerken arbeitenden Schichten Register halte, die Hütten-Kosten-Zeddul, auch was an Kohlen verbrannt, unter seiner Unterschrift zu gewöhnlicher Zeit behöriges Ortes ausliefere, denen Verkäuffern fleißig nachprobire, die Rost-Hölzer verb und völlig einschlagen lasse, dent Lieferanten über die Hölzer Zeddul gebe, Achtung habe, daß alle Nothdurft zu rechter Zeit angeschaffet werde, alle Lehn-Zage das Lohn von den Hütten-Reuter empfange, austheile und

und Bau - Materialien bezahle, und daß dem Hütten - Herrn nichts veruntrauet werde, wahrnehme, auch ohne Besichtigungs - Zeddul keine Riesse zum schmelzen nehme.

§. 18.

Nach diesem kommt der Hütten - Meister, welches Verrichtung ist, daß er ein wohlerfahrner Schmelzer sey, der die Hütten - Probe, Beschickung der Schichten und Abtreiben der Werke verstehe, um Haltung der Register über eisern und hölzeru Hütten - Gezähe, Rüst - und Treibe - Hölzer und Unterschreibung der wöchentlichen Ausgab - Zeddul, und Verzeichnung der Hüttenhofischen Schmelz - Arbeit, die Feder verstehe, die Schmelzer und Arbeiter wohl unterrichte, auf alle wohl Achtung gebe, Montags dem Hütten - Reuther ein Verzeichniß der Schmelzer, wie sie die Woche über in Arbeit stehen, und welche die Tag - oder Nacht - Schicht verfahren werden, aussstelle, Nutreu, Zanck und Streit, den Hütten - Beamten anzeigen, das unbrauchbare Gezähe dem Hütten - Schreiber qvar taliter zustelle, und es bey jeder Hütten mit einen besondern Zeichen bemercke, dem Hauptmann qvar taliter eine Specification der verwogenen Glöte wegen Richtigkeit des Zehndens ausstelle.

§. 19.

Vorläuffer aber sind Personen, welche das Schmelzen und Probieren wohl verstehen, müssen in der Hütten allezeit gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Erze recht gebraunt, die Schichten richtig beschickt, vor voll fürgelaufen, und von Schmelzern gebührend durchgesetzet werden, sollen auf Vorläuffer - Knechte fleißige Acht haben, auch von denen gemeinen Schichten nehmen und wohl examiniren, alle Ausgüsse und Stiche an Blei und Stein absonderlich probiren, den Halt einschreit

einschreiben, richtige Schmelz-Bücher halten, darinnen der Schmelzer und Zechen Namen und alle Verrichtungen verzeichnet werden, wöchentlich fertigen, und quartaliter in das Reine bringen, die Vorräthe derer Gewerken auf des Schichtmeisters Befehl aus denen Vorraths-Kammern heraus wiegen, soll bey den Abtreiben der Werke, Abhebung der Silber und Ausbauung der Krämer zur Stelle seyn, in Gegenwart des Schicht- und Hüttenmeisters auch Abtreibers dieselben scharff aufziehen, das Gewicht auf den Blick schreiben, die Herd-Probe von dem Abtreiber nehmen lassen, und probiren, zu rechter Zeit die Hütten-Kosten-Zeddul denen Hütten-Schreibern zustellen, daß solche Freytags in Zehenden abgegeben werden können.

§. 20.

Schmelzer. Die Schmelzer, sowol bey denen hohen als krummen Defen fahren Montags frühe um 4 Uhr an und löset einer den andern von 12. zu 12 Stunden ab, und darf keiner eher abtreten, er habe dem andern das Gezähne oder Turckel in die Hände überreicht, bey denen Stich-Defen aber, lösen sie alle 6 Stunden ab, und sollen die Defen nicht übersehen, die vorgelauffene Schichten wohl durch- und den darinnen angegebenen Halt richtig heraus bringen, auch auf die Hütten-Pursche Achtung geben.

§. 21.

Abtreiber. So hat man auch Abtreiber, die das aus denen Erkten in das Werk gebrachte Silber auf den Treibe-Heerd von Blei zu separiren wissen, sie müssen redlich gelernet haben und verpflichtet seyn, dahero machen sie die Heerde mit Fleiß und guter Vorsicht, stossen dieselben recht, schneiden das Spur in gehöriger Grösse nicht zu abhängig noch zu tief, haben getreue Helfer-Knechte und Schürer, bey jeden Treiben nehmen sie in Gegenwart

wart des Vorläufers die Heerd-Probe, und stellen es ihm zum probiren aus; Hieher gehören die Asch-Snechte und Asch-Messer.

§. 22.

So werden auch bey Sanger- Hütten Unrichter oder Unrichter-Schichtmeister bestellet, welches Personen sind, die alles was in- und aus denen Werken geliefert und in denen Hütten verwogen wird, damit treulich umgehen, auch in ein gewisses Tag-Buch eintragen, und alle Vorräthe, Probier-Stube, und Silber- Brenn-Haus in Verwahrung haben, welche alles nach probiren, das Silber-Brennen zu rechter Zeit verrichten, und Aufsicht über die Hütten-Pursche und andere Hammer- und Werck-Leute haben.

§. 23.

Silverbrenner sind, welche die Blöcke zerschlagen, Brenn-Silverbrennen und Brand-Stücke nach Vorschrift eines gewissen Halts fertigen, darauf das Gewichte zeichnen, und darüber ein besonder Buch halten; Dahero soll er keine Blöcke ohne des Zehndners Wage Zeddul, und wenn sie nicht von dem Schichtmeister selbst eingehändigt werden, annehmen, solche in Beyseyn des Schichtmeisters nachwiegen, und die Ungleichheit des Gewichts dem Zehndner anmelden.

§. 24.

Zinn-Wagmeister, ist bey jeder Zinn-Schmelz-Hütte Zinn-Wagnöthig, welcher die in die Zinn-Wage einliefernde Zinne fleiss-meister, sig verwäge, jede Post absonderlich seze, das Gewichte und wieviel es Ballen sind, darzu zeichne und in Verwahrung halte.

§. 25.

Hütten-Wässcher sind, welche das Hütten-Hof-Gefrähe Hütten-nehmen, dasselbe über das Wasser-Gefälle durchlassen, hernach Wässcher.

übers Sieb zu Schlich und Graupeln sezen und auf das reineste aufbereiten und schmelzen. Diesen werden Vorläuffer-Knechte und Schlacken-Läuffer verpflichtet, welchen sie selber lohnen müssen, und dieses geschiehet deshalb, damit sie mehr Fleiß und Menage branchen, dagegen wird denen Hütten-Wäschern nicht nach der Woche, sondern nach der ausgebrachten feinen March gelohnet.

§. 26.

Hut-Leuthe. Hut-Leute bey denen Hütten, sind zur Aufsicht auf die Hütten-Gebäude und Vorrath bestellt, und dürfen ohne Vorwissen der Ober-Hütten-Beamten sich nicht von der Hütten begeben.

§. 27.

Kohlmesser. Kohl-Messer, welche alle Kohlen messen und was vor die Schmelz-Oefen als in die Stösse vermesssen wird, welcher Gewerckschafft es eigentlich zukommt, treulich aufzeichnen, und sich täglich bey denen Kohl-Piäzen und Schmelz-Hütten zu rechter früher Zeit finden lassen, ohne des Hütten-Reuthers Verordnung an die Berg-Schmiede keine Kohlen vermesssen, und daß dergleichen von Kohl-Führleuten nicht geschehe, fleißig Acht haben. Es können in übrigen überhaupt Berg- und Hütten-Beamten keine Schichtmeistereyen übernehmen, vermöge Chursächs. Res. derer Bergw. Beschwerden de An. 1709. n. 27.

Das Zehenden Amt.

§. 28.

Der Zehende hat seinen Ursprung aus den Böhmischen Berg-Recht Wenceslai II. dessen Vorsteher hiessen Urbarii oder Urburer, von der Urba, das ist von den Zehenden, oder des Landes-Herrn zustehenden Gebühren, von denen Bergwerken,

wercken, deren Gewalt erstreckete sich damals so weit, daß sie an des Landes-Herrns Statt alle Gerichtsbarkeiten in denen Bergwerken hatten, sie nahmen alle Berg-Bedienten in Pflichten, und konnten so gar die Berg-Meister wiederum absezen. vid. BergR. Wenc. d. l. Nachhero aber ist das Zehendner-Amt sehr eingeschränket worden, wie nachfolgend gedacht werden soll, und was vor Gewalt diese gehabt, ist dem Berg-Hauptmann heutiges Tages anvertrauet. Joach. Berg-Ordn. p. i. Art. I.

§. 29.

Ein Zehendner ist eine von den Berg-Herrn verpflichtete Person, welche seine von denen Bergwerken zustehende Einkünfte in Empfang nimmet, und allenthalben solche Aufsicht hält, daß seinem Herrn als auch denen Gewerken jeden der gebührende Anteil richtig zugetheilet werde. Dahero muß er mit Fleiß dahin sehen, daß alle Silber und Kupffer treulich einkommen, und ihm eingehändigt werden, von denen Schichtmeistern bey Einlieferung der Blick-Silber des Hütten-Schreibers Gewichts-Verzeichniß abfordere, solches in deren Gegenwart nachwiege, und mit Benennung des Tages und Zeche in ein besonder Buch verzeichne, sodann das Blick Silber nebst Verzeichniß dem Schichtmeister zu brennen überantworte, das von ihm zurück erhaltene Brand-Silber wieder wiege, das Gesicht und Probe einzeichne und hierauf in die Münze liefere. So lieget ihm auch ob, zu gebührlicher Zeit Zehenden zu halten und denen Schichtmeistern dasjenige, was ihnen gebühret, richtig zu zustellen, mit ihnen gewisse Einschreib-Bücher und Bogen halte, die Stollen-Gebührniß von ihrer Silber Bezahlung abziehe und keinen Schichtmeister-Lohn täglich mehr Geld, als zu denen Berg- und Hütten-Kosten von nöthen, hinaus gebe; er muß alle Lohn-Tage die Post-Zeddul in der Zehenden Stube

öffentliche hinlegen, und dem Berg-Meister einen Zeddul zu stellen, wieviel und was vor Geld jeder Schichtmeister empfangen, was zur Ausbeute zu geben beschlossen, soll er dem Austheiler ohne Verzug zu stellen, und seine Rechnungen von Quartalen zu Quartalen richtig halten, schliessen und dem Berg-Hauptmann zu seiner Durchsicht und Überlegung zu schicken.

§. 30.

Zehenden Gegenschreiber ist eine zu dem Zehenden Amt verpflichtete Person, welchen die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe anbefohlen, damit sich alle Lieferungen, Rechnungen und Abzug solcher Gestalt befinden, daß weder der Landes-Herr noch Gewerken verkürzt werden. Er muß dahero nebst dem Zehendner gute Acht haben, daß, und wieviel Silber in Zehenden, von daraus in die Münze und das Geld aus der Münze wiederum in Zehenden, die Kupffer nach der Seyger Hütte kommen, solches auch ferner an die Schichtmeister gegeben werde, und sich das mit dem Ablohn auf Berg- und Hütten-Kost in Einnahme und Ausgabe vergleiche.

§. 31.

Austheiler. Ein Austheiler ist eine zu dem Zehendner Amt verpflichtete Person, welcher alles Geld was in jeglicher Rechnung zur Ausbeute und wieder erstatteten Verlag auszutheilen beschlossen, von dem Zehendner empfängt, und denen Gewerken, nach des Gegenschreibers Verzeichniß, in eben denen Münz-Sorten, wie er aus den Zehenden erhält, austheilet.

§. 32.

Nun solten wir noch verschiedener Personen bey dem Bergbau besonders gedencken, als der Ober-Aufseher, der Bergs-Glosen

Flossen und der Floss-Meister, in so ferne ihr Amt hier mit einschläget, der Glütner, Seiffner, der Berg-Schmiede und Hutz-Lente, der Factor oder Verleger, derer Gewerken, Graben-Steyner, der Knapfschafft, deren Aeltesten, Schreiber und Zechen-Meister, Köhler-Meister, Körben-Macher, Kux-Kräanzler, Wagen-Meister bey den Eisen-Hämmern. Weil aber vergleichene Personen und Amt aus jeder derer besondern Ordnungen gar leicht zu urtheilen: So lassen wir es hierbey bewenden.

Cap. III.

Von denen Personen die Bergwerke verleihten, und dieselben in Lehn erhalten.

§. I.

Ginem sedweden Landes - Herren dem das Jus regale in seinem Lande zustehet, kommt zu, andern Bergwerke, in dunt regale soweit sein Recht sich erstrecket und er desselben Herr ist, ander metalli fo- weit zu concediren, es sey derselbe entweder geistlichen oder welt dinarum- lichen Standes, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, solches aber geschiehet ordentlicher Weise, durch ihre Bediente, welche sie hierzu verpflichten, und dieses ist ein jedweder Berg-Meister in seinen angewiesenen Refier. So kan auch derjenige, der auf seinen Güthern mit dem Bergwerks- Regale specialiter beliehen ist, seinen eigenen Berg-Meister halten und andern das Feld verleihen. vid. de Schænberg Berg-Inform. voc. Muther und Lehnträger. So ist denen Ständen im Königreich Böhmen vom Kaiser Maximiliano 1575. verinöge Vertrages, denen Grund-Herren die Verleihung der Gruben, Schächte, Stößen und andere Bergwerks-Gebäude zu verleih-

verleihen bey Gold- und Silber- Bergwerken zugestanden worden, so gar, daß der Grund- Herr einen ordentlichen Berg-Meister bestellen dürffen, obschon nachhero in der Joachimsth. Berg- Ordn. ic. besage der Berg-Meister- Eyd, diese dem Landes- Herrn alleine mit Pflichten zugethan sind. Außer Gold- und Silber- sind die mindere Metallische und Mineralische Bergwerke; als Zinn, Kupffer, Quecksilber, Bley, Eisen, Alau, Vitriol und Schwefel, denen Landsassen, des Herrn- und Ritter- Standes, auch denen Pragern, ohne allen Eingriff freygelassen. §. Was aber außerhalb der Golder und Silber ic. Daselbst aber hat sich der Landes- Herr das Salz- Bergwerk, an Salz- Stein und Salz- Brunnen, auf derer Stände Gründen, als ein hohes privilegirtes Regale, ausgezogen und vorbehalten, und aus besonderer Gnade dem Grund- Herrn den Zehenden erblich zugestanden. §. Was aber die Gerechtigkeit der Salz- Bergwerke ic. Dieses Regale kan einem Privato gar füglich in Lehn gegeben werden, weil es nicht mit zu der Verwaltung des Landes nothwendig gehört; Sondern in gewissen Einkünften des Landes bestehet, veren ein Landes- Herr einem Privato theilhaftig machen kan. vid. Beyer Delin. Jur. feud. c. 5. pos. 25. welches Matthias Colerus Decis. Germ. 98. gar gründlich gewiesen, am Ende des Matth. Wesemb. Cons. 60. Meinung aber beypflichtet, und mit diesen, in Ansehung des gemachten Unterschieds zwischen den hohen und mittel Metallen, von derer Deutschen angenommenen Berg- Gewohnheiten abweicht.

§. 2.

quibus con- Hingegen können alle Personen Bergwerke muthen und
ceduntur. in Lehn erhalten, welchen es die Berg- Rechte nicht ausdrücklich untersagen, und geschickt sind, die hierzu erforderlichen Bedürff-

Bedürfnisse zu verschaffen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, wer aber ein solch Lehn empfänget, kan andere Mit-Gewerken, so viel er will, annehmen und ihm Antheile zuschreiben lassen, und diese haben eben das Recht als der Lehn-Em-pfänger und Lehn-Träger an der Zechen. vid. Böhm. BergR. Wencesl. II. lib. 2. c. 1. §. Es sollen auch ic.

§. 3.

Es ist hier auch kein Ansehen derer Personen zu machen, er sey vornehm oder niedrig, geistlich oder weltlich, civil- oder militair-Standes, ein Inn- oder Ausländer und es müssen die auswärtigen Gewerken einen Gevollmächtigen bestellen, welcher hauptsächlich wegen der Verlags-Gelder instruirt ist, so gar, daß niemanden ein Berg-Theil eher zu gewehret werden soll, doch werden von Erlangung solcher Lehn ausgeschlossen, entweder gänzlich, als, Kinder und Verstand-lose Personen, qui excludentnoch können an derer statt ihre Vormünder, Bergwerke oder Junctur in Kure erlangen, auch Ketzer und die in die Acht erklärt sind, als wels totum. chen aller Handel und Wandel durch die Rechte untersaget ist. Hingegen können Prodigi, (Verschwender die davor erklärt sind) Taube, Stumme und Blinde auch ohne Vormünder, solche erlangen arg. l. 5. ff. de acquir. her. oder werden unter gewissen Bedingungen davon ausgeschlossen: So können sub conditio Bergbeamten auf ihren Refieren und die Schichtmeister auf ihz tione. ren Zechen für sich und die Ihrigen höchstens mehr nicht als 8 Kure auf jeder Zechen zu bauen behalten, und die von ihnen aufgenommene ganze Lehne müssen sie bis auf 8 Kure vergewerkschafften. vid. Chursächs. Resol. derer Bergwerks Beschwerden den 7 Nov. 1709. num. 22. So ist auch in der Chursächs. Schmelz- und Hütten Ordn. von Christ. I. 1589. den 12 Sept. Art. 76. geordnet, keinen Juden in Berg-Städten

Städten zu dulden oder zu hausen. Damit aber auch die Ge-
 werken mehr und mehr baulustiger werden, erlangen sie ver-
 schiedene Privilegia, wie denn in Thür-Sachsen die Berg-Ar-
 beiter nicht angeworben werden noch zum Beytrag derer Qua-
 tember gezogen werden dürfen, *Resol. Regia 1709. n. 51.* die
 Häufler, die keine Acker haben, dürfen auch kein Magazin-
 Getraide liefern, noch Zuschuß zu Land- und andern Führen
 noch Jagd- Dienste thun, oder Heu in den Wald tragen, *ibid.*
 es bekommen die alten beschädigten Berg-Leute, ihre Wittwen und
 Waysen genugsamen Unterhalt, zu dem Ende eine besondere
 Knappschaffts-Casse angeordnet ist, *Berg-Decret 1659.* von
 deren Administration d. *Resol. Regia n. 38.* Sie haben ein
 forum privilegiatum per Ord. Met. El. Sax. 1589. Denen
 Gewerken werden ihre Berg-Theile nicht confiscurt, verlieh-
 ren solche nicht weder durch Schuld, in Kriegs- oder Friedens-
 Zeiten, es wäre denn eine Berg-Schuld, über dieses geben die
 Berg-Städte nur die halbe Tranck-Steuer, auch von demje-
 nigen was sie aus der Stadt liefern, doch müssen die Bürger,
 die solches geniessen wollen, wirklich Bergwerke bauen,
 Bergw. Decret. 1659 und es sind alle Materialien zur Berg-
 werks Bedürfnis von der Accise, Zöllen, Geleite und Einführ-
 Geldern befreyet, *Resol. Regia 1709.* Nach alten Herkommen
 und Berg-Recht ist Freyheit auf denen Zechen, in Gruben, auf
 den Hallen, in Berg-Schmieden und andern Dertern dem
 Bergwerk zuständig, solche soll niemand brechen, vorsätzlich
 oder aus Vergessenheit, mit Worten noch mit der That, bey
 Strafe an Leib und Guthe, und sollen Steiger, Schichtmeister
 und Berg-Arbeiter die Uebertreter sofort zur Gefängniß bringen,
 wer es aber verschweigt, oder wird angerufen und greift nicht
 mit zu, soll gleicher Strafe gewärtig seyn. Es geschehe nun die
 Uebertretung auch mit Worten, schelten, schmähen und Gottes-
 lästern.

ostern. Joachimsth. Berg-Ordn. Part. 2. Art. 82. § 83.
 Wer solche Freyheit und Ordnung gebrochen, geschändet und
 geschmähet, dem kan der Berg-Meister nicht vergleithen. vid.
 ibid. in Appendix in des Berg-Meisters Proc. ad Art. I.
 num. 3. Kayser Maximilianus hat in Böhmen Gewerken
 und Berg-Leuten, sammt Weibern, Kindern und Gesinde freyen
 Zu- und Abzug mit ihren Gütern, auch, bey erfolgten Todes-
 Fall ohne Testament, derenselben Haab und Gütern, den Er-
 ben in- und außerhalb Landes, zu gestanden, laut Vertrags
 de anno 1575. §. Alle und jede Gewerken und Berg-Leu-
 te ic. So ist auch Churfürst Joh. Georgens zu Sachsen
 Bergwerks-Befreyung de dato Dresden den 17 May 1624.
 sehr merkwürdig.

Cap. IV.

Von denen Dingem, welche zu denen Bergwerken gehören.

§. 1.

Is hieher haben wir gesehen, wer Bergwerke und was davon abhanget verleiht, und hingegen wer solche erlangen kan; So folget nunmehr zu erörtern, was zu denen Bergwerken gehöret und worinnen dieselben bestehen. Dieselben aber bestehen in sichtbaren und unsichtbaren Dingem, zu jenen gehören

- 1) Gänge, ein Gang aber ist ein Strich, so das Gestein entzwey schneidet, oder, ein von Eish, Letten, oder anderer Materie ausgefüllte Klunse. Der Gänge aber sind viererley.
- 1) Ein Morgen-Gang, wird genannt, der dem Compass nach die Stunde führet von 3 bis 6. 2) Spat-Gang von 6 bis 9.
- 3) Ste-

3) Stehender Gang von 9 bis 12. 4) Flacher Gang, von 12 bis 3 Uhr. Daher sagt man: Der Gang hat sein Streichendes Stehende Spad-Flach-Morgen-Weise. vid. Schœnberg voc: Gang. Es giebt aber auch kleine Gänge die sich von grossen herunter ziehen, und solche heisst man Geschicklein, die geringste Klüfflein vid. Engels Inst. met. cap. 1. §. 2. von deren Anzahl er §. 6. ausführlich redet.

Klüffte.

2) Klüffte, sind schmale Gänge, wo sich das Gesteine von einander theilet, es mag seyn so weit es wolle, die ihr Streichen wie andere Gänge haben, ibid.

Fleß.

3) Fleß, ist ein Stück Feld, wo das Erz nicht Gang-weis streichet, sondern nur der Breite nach oder horizontaliter ins Feld sich erstrecket, drüber und vrunter aber wieder festes Gestein ist, auch nennet man es einen schwebenden Gang ibid. Engel aber macht einen grossen Unterscheid zwischen einen Fleß und schwebenden Gang, cit. loc. Cap. 1. §. 7.

Seiffen-Werke.

4) Seiffen-Werke, Seiffen ist eine Arbeit, da man in und unter der Zamm-Erde, Gold oder Zinn-Stein suchet und waschet, ibid.

Stock-Werke.

5) Stock-Werke, wo ein Erz in der Breite über sieben Lachter mächtig bricht, und man daran kein Streichen in die Länge erkennen kan. ibid.

Stollen.

6) Stollen, ein Stollen ist ein Berg-Gebäude, welches an der Wurzel des Berges angefangen und zu denen streichenden Gängen und Klüfften oder Oertern denen Gruben zu und fortgetrieben wird, damit denen Gruben, das Wasser benommen und Wetter und Wind dahin gebracht wird. vid. Böhm. BergR. Wencesl. lib. 2. cap. 4.

divisio.

Derer Stollen aber sind wiederum zweyerley: 1) Ein Erb-Stollen, ist ein verborgener Abgang oder Abfahrt des Wassers unter dem Erdreich, das durch die alten Gebürge und Zechen wiederum getreutet werden mögen,

olivib

wic (2)

mögen, *ibid.* 2) Die Such- Stollen, welche ausführlich beschrieben werden *ibid.* und sind die in Wasser nothige Gebürge getrieben werden, da man nicht absinken noch Gebäude anstellen kan, zum Theil auch, wenn die Gänge unterkriechen, und mit Schürffen nicht zu entblößen sind, daß man das Gebürge damit aufschliesse.

7) Hütten- Werke und dabei nothige Puch- Werke davon *vid. Joachimsth. Berg- Ordin. P. 3.* und weil eben von diesen Hütten- Bedienten und deren Verrichtungen ausführlich Meldung geschehen, beziehet man sich anjezo dahin. Hütten-
Werke.

8) Alle Gruben und Tag- Gebäude. Diese Gebäude aber Gruben und finden sich bey Berg und Thälern, solche heisset das Feld, welches die Gerechtigkeit auf und mit dem Gange ist, auf diesen Felden findet man Zechen, eine Zeche ist so viel Feld als eine Gewerkschafft in der Belehnung hat, es sey ein Stollen oder Fund- Gruben, ohne oder mit einer oder etlichen Maasen: Wo aber viele Zechen, Lehn oder Gewerkschafften nach einander auf einen Gang liegen, wird solches ein Zug genennet. Die Fund- Gruben wo zum ersten der Gang entblöset und Kübel und Seil eingeworffnen worden, solche hatte in Böhmen nach dem Berg- Recht *Wencesl. lib. 2. c. 2.* sieben Lehn gerade auf den Gang, darnach ins hangende des Ganges viertehalb Lehn und ins liegende ein Lehn, und ein Lehn begriffe sieben Lachter in sich. Hingegen in Sachsen ist ein Unterscheid und hat eine Fund- Grube in Freybergischen Resier 60 Lachter, im Ober- Gebürge nur 42 Lachter in die Länge. Auf einer Fund- Grube finden sich Schächte, ein Schacht aber ist ein in die Tiefe abgesunkenes Loch, dadurch man einfahren, auch Erz und Berge ausfordern kan, deren sind verschiedentlich, als der Fund- Schacht, wo in Schürffen zuerst der Gang getroffen und entblöset worden; Kunst- Schacht, Licht- Löcher, oder Schächte, so von Tage

wieder auf den Stollen gesunken werden: Scheide-Schacht oder Marchscheid-Schacht, Treib-Schacht, dadurch mit Pferden oder Kehr-Rädern die Erze und Berge ausgefördert werden; Wetter-Schacht, dadurch das Wetter in die Gruben ziehet. Die Maasen sind Zechen, so nach einer Fund-Grube auf eben denselben Gang aufgenommen werden, und zu denen Fund-Gruben gehören, die Maasen aber werden von einander durch gewisse Gränzen oder Loch-Steine unterschieden, und haben ihre Namen theils nach ihrer Lage, theils nach ihrer Anzahl die Benennung, als Ober, Unter, erste, andre, dritte vierte Maase. Die Wehren; ein Wehr ist ein belehntes Stück Feld auf Gängen und Strecken.

Tage-Gebäude sind wieder verschiedentlich, als Hüt- oder Zechen-Haus, darinnen sich die Berg-Leute versammten, ihr Gebet verrichten, und die Steiger ihr Gezähne und Geräthschaft haben.

Rauen, eine Rane ist das Gebäude, so über einen Schacht gesetzt wird, darinnen die Haspelzieher vor den Regen und Wetter frey sind. Feld-Gestänge, die Stangen an einen Kunstreuge, die über Feld ziehen müssen, diesen gleichet das Geschleppe, welches ein einfach Feld-Gestänge ist. Berg-Schmieden. Schmelz-Hütten, deren verschiedene Ofen, Brenn-Häuser, Blech- und Eisen-Hämmer und dergleichen.

§. 2.

vel invisibilis, Unsichtbare Dinge welche zu Bergwerken gehören sind Schichten, Rufe und so weiter.

Schichten Schichten sind zweyerley; Einmal heissen sie der vierte Theil deren divisio der Zeche oder 32 Rufe, vor das andre aber heisset eine Schicht eine gewisse Zeit, so lange ein Bergmann nach einander an seiner Arbeit bleiben muß, solches dauret entweder 6. 8. bis 12. Stunden.

Rufe,

Kure, ein Kux ist der 128ste Theil einer Zeche, nach welchen die Zubussen von denen Gewercken gegeben und Ausbeuten gehoben werden. Von denen zum Bergwerck gehörigen Sachen kommen wir nunmehr auf die Berg-Rechte, auf was Weise solche erlanget werden können, davon in folgenden Capitel zu handeln.

Kure.

Cap. V.

Auf was Weise die Bergwercke erlanget werden.

§. I.

Siemand kan Bergwercke erlangen ehe und bevor diese drey Stücken, das Schürffen, Muthen und Lehnss-Empfangung vorhergegangen.

Schürffen aber heisset, wenn man am Tage einschlägt und nach Gängen und Klüfften zu suchen anfängt. Solches ist einen jedweden und allenthalben erlaubet, wenn er nur besäete Acker und wo Tisch, Bette und Heerde stehen, schonet, und es darf solches kein Grund-Herr bey 20 March Silbers Strafe verwehren, hingegen trifft ein Schürffer nichts an, ist er bey zehn Thaler Strafe den Ort wieder einzufüllen und eben zu machen schuldig. Trifft einer durch das Schürffen einen Gang, giebt ihm zwar solches kein Recht daran, und darf bey Leibes Strafe nicht forbauen, doch kan er solchen muthen und in Lehn empfangen und behält vor andern dieserhalben den Vorzug. vid. Joach. B. O P. 2. Art. 1. In Chur-Sachsen sind auch geswisse Schürff-Gelder, alle Jahr drey hundert Thaler gewidmet, und bekommen solche diejenigen, welche Gänge erschürfen. Berg-Resolut. de anno 1709. §. 4.

M 3

Muthen

Muthung.

Muthen geschiehet, wenn der Finder eines Ganges dem Berg-Meister durch einen Zeddul zu erkennen giebet, wie er an einen gewissen Orte auf den unverliehenen Felde eine Fund-Grube, Maasen, Stollen, Wasser, Buch- oder Schmiedestatt, oder eine ins freye gefallene Beche aufzunehmen und zu bauen begehre. Die Muthung hat aber wieder ihre Ordnung, welche in der Chursächs. Berg-Ordn. de anno 1589. vorgeschrieben ist, denn der Muther übergiebet dem Berg-Meister einen Zeddul, welcher darinnen bestehet: Herr Berg-Meister ich muthe und begehre meines gnädigsten Herrn Freyes, als eine Fund-Grube, sammt denen ober und unter nächsten Maasen auf einen stehenden flachen ic. Gang auf N. Güthern Wormittag N. Uhr, Tag, Jahr, laut Art. 6. und Art. 7. muß er binnen 14. Tagen nach der Muthung seinen Gang entblößen, damit auf nichts anders als auf Klüfften und Gängen die Lehn gegeben werde: Thut aber einer seine Muthung gegen den Berg-Meister mündlich muß er hernach binnen 3 Stunden einen ordentlichen Muth-Zeddul übergeben bey Verlust des Vorzugs vid. Schænberg voc. Muther. Nach geschehener Muthung, muß die Belehnung binnen 14 Tagen gesucht werden, vermbge Art. 8. ist der Dienstag jedesmahl Lehn-Tag und nach Böhm. Joachimsthal. Berg-Ordn. jedesmal die Mitwoche P. 2. Art. 8. Dieses fatale kan ohne wichtige Ursache auch nicht öfters als zweymal aufgeschoben werden, und Art. 32. hat kein Berg-Meister Macht, jemanden auf Silber-Bergwerken über ein Quartal, und auf Zwitter-Kies- und Eisen-Bechen über ein halb Jahr lang nach zu lassen, binnen welcher Zeit der Muther um neue Verschreibung und Nachlassung bitten muß, wenn das gemuthete nicht wieder ins freye fallen soll, und es muß der Berg-Schreiber über alle Fristen ein Buch halten. Joach. B. Ordin. P. 2. Art. 9. Es muß auch der Berg-Schreiber zu allen Muthungen zu neuen und

und alten Zechen ein besonder Buch halten, darinnen eigentlich nach Anzeige des Muth-Zedduis verzeichnet wird, wenn, auf was Gängen, Klüfften, auf welchen Tag und Gebürge, wie und mit was vor Unterscheid, die Muthung und Verleihung geschehen ist. Joachimsthal. Berg-Ordn. P. 2. Art. 8. Hierauf muß der Schichtmeister die aufgenommene Zeche mit des Lehnträgers Namen in das Gegen-Buch bringen lassen. ibid. Art. 12.

§. 2.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen alten Zechen, wenn sie für das Freye gemuthet werden per Art. 23. Nur ist dieses besondere noch zu beobachten, daß der Muther durch zwey Geschworne beybringe, daß diese Zeche ohne Vorbewußt des Berg-Meisters drey anfahrende Schichten nicht bauhaftig gehalten sey, und die aufgenommene Zeche wird einen Monat lang öffentlich angeschlagen, damit sich die vorigen Gewerken erklären können, vor Ablauß dieser Frist aber darf der Aufnehmer die Zeche nicht belegen. Zechen aber die Jahr und Tag im freyen gelegen, daran haben die vorigen Gewerken keinen Anspruch mehr. So geneust die Muthung auch der Erstigkeit. vid. Joachimsthal. geschriebene Gebräuche, l. 7. Wo ihrer aber 2. 3. und mehr auf einen Felde nahe beysammen, ein jeder vor sich, alte Zechen gewältigen oder neue Gänge suchen, ist ihnen solches erlaubet, doch darf keiner dem andern näher als 3 und ein halb Lachter einschlagen, welcher unter ihnen einen Gang oder Erkt erreicht, und die Zechen Maas würdig machet, und vermessen läßet, welche Zechen, oder Schürffen er mit der Schmir überreicht und in seine Vierung kommen, da müssen die andern weichen. Rudolph. Joachimsthal. Berg-Ordn. Tit. von Vermessen.

§. 3.

§. 3.

Belehnung.

Wenn nun voriges alles beobachtet, so wird von dem Berg-Amte der Muther vom Berg-Meister in Beyseyn derer Geschwornen beliehen, indem der Berg-Meister die Muthung nicht weigern darf und muß er zu Beweisung der Muthung dem Aufnehmer auf Verlangen einen Zeddul geben, überhaupt aber bey Annahmung der Muth-Zeddul treulich handeln. **Joachth.** Berg-Ordnung P. 2. Art. 2. Was ein Berg-Meister zu verleihen oder nicht, und wie sonderlich Brunnen, Bäche und fliessende Wasser, nicht zu verleihen, und wie es mit Verleihen der Pochwerke, Bret-Mühlen, deren Weere zu halten, beschreibt ausführlich Spanens Berg-Rechts Spiegel p. 2. cap. 4. §. 5. Ein Lehnsträger oder Gewerken bekommt daher ein Recht auf denen verliehenen Werken etwas rechtmäßig zu langet.

**Das Recht
welches ein
Gewerke er-
divisio.
jus in re &
ad rem.**

verrichten und zu haben. Dieses Recht aber ist zweyerley, entz weder es betrifft unmittelbar das Bergwerk und was dazu gehört, oder betrifft der Personen Handlungen, die vom Bergwerk herrühren; Von welchen letztern oben gehandelt werden soll. Jenes, welches unmittelbar das Bergwerk angehet, ist dasjenige Berg-Recht, welches die Bergwerke und Zubehör selbsten verbindlich macht, vermöge welcher Verbindlichkeit wider dessen Besitzer mit Recht geflaget werden kan. Es wird insgemein ein dinglich Recht genennet, welches die Bergwerke angehet. arg. l. 30. ff. de Nox. act. &c l. 19. ff. de damn. infect.

Jus in Re.

Cap.

Cap. VI.

Von dem dinglichen Rechte bey denen
Bergwerken.

§. I.

Dieses Recht giebt denen Gewerken das Eigenthum, welches Dominium utile. Dieses aber nicht das völliche Eigenthum ist; Sondern solches bestehet nur in der erblichen Nutzbarkeit oder Unter-Eigenthum (Dominium utile) solches genauer zu beschreiben, ist es,

Ein Recht, welches denen Gewerken zu steht, den erlangten Nutzen aus denen Bergwerken sich zu zueignen. descriptio.

Dahero hat es eine Aehnlichkeit mit dem Lehn- und Erb-Zinn-Rechte: wie denn in recognitionem des Lehns qvartaliter ein gewisses Verschreibe- oder Qvatember-Geld bezahlet werden muß. Es kan also solches Eigenthum, eben wie in Bür- quibus mogerlichen Rechten, durch Schenkungen, sowol unter den lebendis acquiridigen, als auf den Todes-Fall, Cessiones, Erbschaffts-Fälle, tur.

Pacta, Contracte, Tausch, Kauff und dergleichen erlanget werden, nur daß dergleichen Veränderungen Berg- gerichtlich ratificiret und umständlich in das Gegen-Buch, welches gleichsam des Berg-Gerichts Handels-Buch ist, eingetragen werde. Bey der Schenkung auf den Todes-Fall, da einer auf Lebens-Zeit die Nutzung sich vorbehält, solche Bedingung aber nicht ins Gegen-Buch bey dem Zuschreiben des Donatarii bringen läßet, und dieser verstirbt vor ihn, und er läßt nachmals die Kaxe bis zu seinem Tode auf des Donatarii Namen im Gegen-Buche bleiben; So werden des Donatarii und nicht des Donatoris Erben vor Gewerken erklärret, weil nach Berg- Gebräuch das Gegen-Buch dem Erb-Titul und Juri Prælacionis vorgehet. Andern Falls, wenn die Zugewährung bey des

Donatoris Leben nicht erfolget, ist der Donatarius nach Ab-
lauff des Dreyfigsten die Gewehr binnen 14 Tagen zu suchen
schuldig. vid. de Schænberg voc. Gegenschreiber.

§. 2.

Bey erlangten Eigenthum und aufgenommenen Werken
haben die Gewerkschafften dahin zu sehen, daß sie bey Verlust
ihrer Berg-Theile kein neu getroffen Erz, ehe und bevor ihr Berg-
und Fund-Grube vermessen nicht nachschlagen und aus der Gru-
be führen, ohne Erlaubniß des Berg-Amts vid. Böhmis.
Berg-R. Wencesl. lib. 2. c. 1. §. Die Neufänger.

§. 3.

Vermessen.

dessen Re-
quisita.

Vermessen der Berge aber ist, wenn Fund-Gruben oder
Maasen mit einen Lachter-Maß abgezogen werden, damit man
wissen könne, wie weit sich eines Feld auf seinen belehnten
Gang erstrecke, damit ein anderer nach ihm ansähen könne. Es
ist aber das Vermessen zweyerley, erstlich das Erb-Vermessen
oder Erbbereiten, wenn eine Fund-Grube oder Maase Aus-
beut giebet, so wird solche mit gewissen Solennitäten vermessen
und Lochsteine gesetzt, daß man wissen kan, wie weit sich das
Feld erstrecket. Solche Solennitäten beschreibt der Berg-
Hauptmann von Schönberg voc. Berg-Meister sehr um-
ständlich, wohin man sich beziehet. Die hierzu gehörigen noth-
wendigen Stücken bestehen nach Böh. Berg-Recht Wен-
cesl. lib. 2. c. 2. darinneu: Dass der Lehnträger bey dem
Berg-Amt um die Geschwornen bittet, um seine Fund-Grube
oder Berg zu befahren, diese müssen von der Vermessungs-Wür-
digkeit behörig attestiren. Hierauf geschiehet von dem Berg-
Amte, unter der Protestation, dass wenn in Zukunft der Gang
anders streichen oder fallen würde, als jeho die Schnur gezogen
werde

werde dem Landesherri. Lehn solches nicht nachtheilig seyn sollte, die Vermessung. Wie nun ein jeder Berg sieben Lehn gerade für sich auf den Gange, ins hangende viertehalb Lehn, ein Lehn aber sieben Lachter Feldes hält; So wird mitten auf dem Rhen-Baum (Rund-Baum) mit der Schnur angehalten, und in jeglichen Stoss des Schachts viertehalb Lehn gemessen, ferner ein Lehn dem Landes-Herrn, eines der Stadt, und ein Lehn der Herrschaft. Der Stoss aber ist die Marchscheid in der Grube, wo dieses Zeichen † in das Gestein eingehauen ist. Ehe und bevor der Berg-Meister vermisst, soll er, wo und wenn er vermessen will, solches 14 Tage zuvor durch einen Brief öffentlich anschlagen und vor der Kirchen ausrufen lassen, damit sich ein jeder darnach richten kan. Die Forma des Vermess-Briefes ist ohngefehr folgende:

Ich N. Berg-Meister zu N. thue hiermit männlich zu wissen, daß ich auf Begehren und Ansuchen der Gewerken auf N. gedencke ihre Fund-Gruben und Maassen auf nechstfünftigen Montag nach N. rechtlich (erblich) zu vermessen, wo nun jemand daran gelegen und dabey seyn wolte, der mag sich auf bestimmten Tag darzu verfügen, auf daß sich unwissend niemand zu entschuldigen habe. Actum &c. unter meinem Petschafft.

Auf dem Gebürge bestimmten Tages soll nach abgelegter Belehnung der Lehnträger oder Vorsteher der Zeche einen Eydschwören, als:

Ich N. N. schwöre, daß ich eine Fund-Grube oder Maase vermessen nehme auf meinen belehnten Gang, laut meines Belehnung, und auf keines andern, und das niemand zu Schaden, oder einem Nachtheil, als mir Gott helfe!

Eine Zeche aber ist Maass-würdig, wenn so viel Silber-haltig

Erz in die Hütten überantwortet wird, daß 8 Loth Silber das von können gemacht werden, nach andern Berg-Ordnungen aber ist es wieder anders, welche nachzusehen sind. So kan auch eine Gewerckschafft zum Vermessen vom Berg-Amte gezwungen werden.

Bey der Fund-Grube wird den Lehnträger ein halb Lachter Raum frey gelassen.

In Sachsen muß nebst dem Berg-Amte auch der Schichtmeister und Steyger bey den Vermessen noch mit zugegen seyn, wie oballegirter Ort besaget.

Vermessen mit verlohrner Schnur. Wo nun bey dem Vermessen nicht alle Requisita beobachtet werden, wird es vor ein Vermessen mit verlohrner Schnur gehalten. Mit verlohrner Schnur vermessen, aber ist, wenn einer zu seiner Nachricht, durch den Marchscheider sein Feld, bis zur Marchscheid abziehen und abpfählen läßt. Nach bescheineten Vermessen, muß der Lehnträger alle Gelegenheit ins Berg-Buch einschreiben lassen, ob ihm am Felde ab- oder zugangen, wer den End gethan, welche Geschworne die Lochsteine gesetzet, darauf sie alsbald die Zeche zu bauen schuldig, und die Geschwornen sollen den Lochstein nach abgezogener Schnur setzen, und darnehmen die Gezeugen, die sollen verdeckt stehen. Wenn der Lochstein vom Tage in die Gruben gebracht wird, muß der Berg-Meister wohl fürsehen, damit im Hineinbringen an das Ort nicht geirret werde, denn ein Lochstein oder Erb-Stuffen in die Gruben gebracht, räumet eine Gerechtigkeit ein, solches verrichtet der Marchscheider in Gegenwart der Geschwornen. Es ist zu mercken daß ein Lehn ein Feld ist von sieben Lachtern lang und sieben Lachtern breit, dahero noch die Bierung auf denen Gängen kommt, so sieben Lachter austrägt. Eine Wehr thut zwey Lehn, drey Wehr eine Fund-Grube. Zwey Wehr ein Maaf oder acht und zwanzig Lachter.

Es

Es heisset aber auch ein Lehn, was ein Muther auf einmal an Fund-Gruben und Maasen zu verleihen begehret, dahero der doppelte Unterscheid, bey dem Lehn wohl zu beobachten ist. Hierbei fällt öfters Streit vor, zwischen den Aeltern und Jünz von Alten gern im Felde, solches erweisset sich wenn zwey Gewerckschafften auf einen Gange sijzen, und der Aeltere auf den Jüngern mit Durchschlagung in sein Gebäude erweiset, daß es sein Gang sey. Der Aeltere aber ist, welcher zu erst einen entblößten Gang muthet, darauf bestätigt wird, und solchen nicht wieder ins Freye kommen läßt. Der Jüngere im Felde hingegen ist, welcher nach den Aeltern auf eben diesen Gang bestätigt worden. Dieser bleibt der Jüngere im Felde wenn er gleich eher als jener Kübel und Seyl eingerworffen, oder der Gang in der Grube ist aus seiner Stunde kommen. So muß der Jüngere dem Aeltern weichen, wenn Gänge zusammen, und einander in die Vierung fallen, oder sonst ein Creuz machen, ob sie schon von Tage aus ferne genug von einander, und außerhalb der Vierung, doch muß der Aeltere mit richtigen Saalbande durchschlägig worden seyn. Die Vierung ist, von eines Ganges Saalband viertehalf Lachter in das Hangende und so viel ins Liegende, also daß der Gang in der Mitten frey stehe, wenn nun solche Vierung ausgemessen wird, muß solche Vierung der Jüngere leiden. Wenn der Aeltere sein Lehn mit Frist oder Steuer bey dem Alter erhalten, so kan er den Jüngern, wenn er laut seiner Belehnung zu ihm kommt, austreiben. Ehe und bevor aber ein Beweis ordentlich auf den Jüngern gebracht, und mit offenen Durchschlägen abgetrieben wird, kan er mit Recht aus der Belehnung nicht gesetzet, noch ihm zur Hand-Arbeit Verboth gethan werden, es können aber indessen bis zu Austrag der Sache die Erkte gestürzet, zu Gute gemacht die Silber oder Metalle in Zehenden geliefert, aus denselben aber

weiter nichts als Berg- und Hütten-Kosten davon verhafstet werden. So ist auch Berg-Rechtes, wenn der Ältere auf den Jüngern in der Vierung durchschlägig wird, hat jener nicht Ursache, wenn er es nicht aus freyen Willen thun will, seinen Gang von Vater her zu weisen; indem es gefährlich, weil der Gang zum Exempel wegen vorfallenden Sand-Staub's gänzlich verstoßen künnte, da käme er mit dem Beweise nicht fort, folglich wäre er unkrafftig, und der Jüngere behielte das Recht. Die Erste aber welche vor dem Verbothe von den Jüngern über die Heng-Bank gebracht werden, verbleiben sein eigen. vid. b. l. de Schœnberg Berg-Information. wovon mehrere Fälle in der Joachimsth. Berg-Ordn. in Appendix p. 1. ad Art. 12. n. 8. p. 2. ad Art. 7. n. 8. ad Art. 31. n. 17. ad Art. 47. n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. p. 4. ad Art. 1. n. 1. 2. 3. 4. nachzulesen sind.

§. 4.

Servitutes.

Nach der Ordnung der Civil-Rechte sollte allhier auch von der Dienstbarkeit geredet werden, welche bey dem Bergbau vorfalle, und wäre folgendergestalt zu betrachten: Entweder Berg-Reales, per- werke müssen andern Berg-Gebäuden oder Personen Dienste sonales. erweisen, zu jenen gehöret der Stollen-Bau, wovon in allen Berg-Ordnungen gar ausführlich gehandelt wird, und weilen die Erb-Stollen, das Herz und Schlüssel der Gebürge sind, und dem Bergwerk die meiste Fortsetzung geben, auch grosse Kosten erfordern, so ist nicht unbillig, daß auch dieselben bey ihrer Gerechtigkeit des Hiebs, Neundten, vierten Pfennig, Steuern und andern ungekränkt geschützt werden. Dass einer das Recht erlanget, durch eines andern Schächte sein Wasser, Erzt und anders heraus zu fördern, oder das Wetter durch fremde Schächte in seine Gruben zu führen, vid. Böh. Berg-Recht lib. 4. cap. 6.

§. 5.

§. 5.

Hieher gehören auch, die freye Verbauung des Erb-Anxes eines Grund-Herrns, hingegen erlangen die Berg-Leute bei einer Fund-Grube auf des Grund-Herrns Güthern so viel Raums und Feldes, als ein Mann mit einen Bogen schiessen kan, darauf sie die Freyheit haben ihr Vieh zu treiben und zu weiden, und das Recht das Holz aus dessen Wäldern frey zu gebrauchen. vid. Böh. Berg. R. lib. 2. cap. 3.

§. 6.

So viel mag genug seyn von der Dienstbarkeit in Berg-Hypotheca. Rechten. Nunmehro ist auch von Verpfändungen in Berg-Sachen zu handeln. Eine Verpfändung aber ist ein erlangtes Recht in dem Bergwerke, welches ein Darlehner wegen seines Darlehns hat.

§. 7.

Die Verpfändung ist zweyerley, entweder stillschweigend divisio vel oder ausdrücklich. Ein stillschweigendes Pfand wird erlanget, tacita, durch ein ausdrückliches Gesetze, welches solche Verpfändung ordnet. Solches Recht haben alle Berg-Arbeiter an denen gewonnenen Erkten, dergleichen die Hütten-Kosten, die Bes henden und andere Landesherrl. Gebühren, die erweislichen Verlag-Schulden, und der mit Vorwissen des Berg-Amts und Gewerken gemachte Recess, ferner die Ehemänner wegen der von ihren Ehemännern während der Ehe erhobenen Ausbez ten, welche vor eingebracht Guth geachtet werden, und denen Ehemännern eine tacita Hypotheca dieserhalben zustehet. vid. Carpz. Part. 3. Const. 25. definit. IV. sind solche nicht in natura verhanden, stehet davor des Ehemannes Vermögen zum Unterpfande.

§. 8.

§. 8.

vel expressa. Die ausdrückliche Verpfändung geschiehet oder wird erlangt entweder durch des Berg-Amts gethanie Hülffe in das Bergwerck oder vermittelst eines Testaments oder Vermächtniß, oder durch Vergleich und Pactum, dergestalt, wer eine allgemeine Hypothec erlanget, daß darunter alle gegenwärtige und zukünftige Güther mit verstanden werden per l. fin. C. quæ res pign. oblig. . Bey Verpfändung derer minderjährigen Berg-Theile aber wird erfordert, daß dringende Schuld vorhanden, welches das Berg-Amt untersuchet und sein Decretum nebst Consens dieserwegen ertheilet, überhaupt aber kan keine ausdrückliche Verpfändung statt haben, wenn es nicht vor dem Berg-Amt geschiehet und diese Handlung in das Gegen-Buch getragen wird. Allhier entsteht die Frage ob ein Hypothecarius schuldig sey von denen ihm verpfändeten Berg-Theilen die Zubussen und andere Abgaben zu bezahlen oder zu verlegen? Ob nun schon die Verpfändung eigentlich keine Veräußerung, folglich der Creditor zu Abstattung derer Onerum nicht gehalten ist; So hat es doch bey den Berg-Rechten eine andere Bewandniß, allwo der Hypothecarius die Zubussen zu erlegen gehalten, wenn die Theile nicht in Retardat verstehen sollen; so gar, wenn letzteres erfolget, er auch seinem Debitori mit Verleihung seines Pfand-Rechtes wegen des Verlustes der Theile Satisfaction zu thun verbunden ist.

§. 9.

Retardat. Es ist aber der Retardat, wenn die Gewerken ihre Zubusse mit Num. 6. des Quartals nicht entrichtet, noch sich auf die Zubuß-Zeddul anhäufchig machen; so wird solches ins Gegen-Buch notiret, und dieses heist ins Retardat setzen. Wenn sie nun Num. 6. des folgenden Quartals die Zubusse noch

noch nicht abgeleget haben, so werden sie ihrer Kaxe verlustig und im Gegen-Buch ausgethan; So dann heist es: Die Kaxe sind im Retardat verstanden. Churfächß Berg-Ordn. & Resolut. de anno 1709. §. 17. wo es gar ausführlich beschrieben wird.

§. 10.

Wer nun durch vorgedachte Weise und besondere Modos Bergwerke oder Antheile erlanget, erlanget auch zugleich das Recht, daß er es auf seine Erben verfället, und diese können solche von einem jedweden Besitzer zurück fordern, dahero von Erbschafts-Fällen etwas zu handeln, in so weit sie die Berg-Rechte betreffen, nöthig ist,

§. 11.

Allhier geht das Lehn-Recht von dem Berg-Recht ab, Hereditas. indem jenes durch Testamentirliche Verordnung nicht schlechterdings veräußert werden kan, Bergwerke hingegen können auf alle Fälle einem andern nach Gefallen überlassen werden. Das Erbschafts-Recht aber ist, eine Nachfolge oder Tretung in des Verstorbenen sämmtliches Recht welches er gehabt hat l. 62. ff. de R. J. Dieses Recht aber wird erlanget, 1) entweder aus einem Testament oder 2) ohne Testament.

§. 12.

Wie vielerley die Testamenta und was hierzu erfordert wird gehen wir vorbey, weil solches in Bürgerlichen Rechten allenthalben gar umständlich zu lesen ist. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der Erb-Folge ohne letzten Willens Verordnung, und hat auf beyde Fälle in Berg-Rechten statt, und nach dem Bergwerks Vergleich im Königreich Böhmen 1575. ist verordnet: Wenn ein Gewerke oder Bergmann, inn- oder ausländisch,

D

ohne

ohne Testament mit Tode abgienge, so soll alle desselben Haab und Guther seinen Erben oder nächsten Bluts- Freunden, sie seyn gleich inner oder außer Landes, frey erfolgen und ihrer Gelegenheit und Gefallen nach damit zu handeln zugelassen werden. Wie denn denen Gewerken jederzeit in Krieg und Friede um keinerley Verbrechung willen, ihre Berg-Theile mit anhängiger Nutzung und Ausbeute confisciret und eingezogen werden, sondern in alle Wege dem Besitzer und dessen Erben frey verbleiben und durch Erbschafft angefallene Theile dürfen, so lange die Erben noch in communione, keiner neuen Gewehr, nach der Theilung muß jeder Erbe binnen drey Monathen bey Verlust seinen Anteil von dem Gegenschreiber ins Gegen-Buch bringen lassen, während der Gemeinschafft aber kan kein Erbe ihm etwas abgewehren lassen. v.r.d. de Schœnberg voc. Gegenschreiber. Bey der Erb-Folge unter Eheleuten entsteht die Frage: Ob die Rüxe vor beweg- oder unbeweglich Guth zu achten sind? Allhier ist von beyden Seiten ehedessen gestritten worden, es hat aber die letztere Meinung statt gefunden, welches Carpz. ad Constit. Elect. Sax. 25. part. 3. definit. I. ausgeführt und mit Präjudiciis erläutert. Dahero stirbt ein Ehemann, welche ihren Ehemanne Berg-Theile zubracht, werden die während der Ehe erhobenen Ausbeuten als beweglich Guth dem Manne bis zu des Weibes Tode gelassen, weil der Ehemann Erbe seines Weibes von beweglichen Gütern ist, all:g. Carpz. Def. 2. Ausbeuten werden auch nicht unter die fructus gerechnet, wesswegen, stirbt ein Ehemann und verläßt eine Wittwe und Erben, bekommt sie die während der Ehe von ihrem Manne von ihren Berg-Theilen erhobene Ausbeute, als beweglich Einbringen, nebst dem was sie sonst zu ihrem Manne gebracht hat. Desgleichen wenn zu ihres Mannes Vermögen ein Concursus Creditorum entsteht, ist sie befugt die in der Ehe von ihrem Mans-

ne erhobenen Ausbeuten gleich den sämmtlichen Einbringen, zu repetiren, und muß das stillschweigende Pfand-Recht ihr diesfalls zustatten kommen, jedoch daß die von dem Manne wegen dieser Berg-Theile verlegte Zubusen abgezogen werden. Es ist auch hier kein Unterscheid zu machen, der Mann habe die Ausbeuten bereits verwendet, oder sie sind in natura verhanden, auf erstern Fall, hat die Æstimation statt. *alleg. loc. Def. 3.*
§ 4. Ob nun schon nach des Eheweibes Tode, der Vater von seiner Kinder Vermögen ordentlicher Weise Usufructuarius ist, und so lange bis zu ihrer Mündigkeit oder bis sie sich separiren und ihre eigene Oeconomie anstellen, oder heyrathen den Nutzen zu geniessen hat; So ist doch oben gedacht worden, daß die Einkünfte von denen Bergwerken nicht unter die fructus zu rechnen. Dahero der Vater alsdenn die binnen solcher Zeit vor die Kinder gehobenen Ausbeuten diesen schlechterdings auszuantworten schuldig ist, jedoch mit diesen Unterscheid, daß der Vater dieserwegen seinen Kindern nach der Chursächs. *Constit. 10. Part. 2.* keine Caution bestellen darf. Es mag aber der Vater, so lange er seine Kinder in Väterlicher Gewalt hat, die erhobenen Einkünfte vor seine Kinder aus denen Bergwerken indessen genützt und gebrauchet haben wie er gewollt und gekonnt, darf er dieserwegen nichts ersezzen, wenn sie nur dasjenige erhalten, was er wirklich aus denen Bergwerken erhoben hat, welches alles *Carpzov. part. 3. ad Const. Elect. Sax. 25. Definit. 5.* gar gründlich gezeiget.

§. 13.

Wenn ein Gewerke also das Dominium an Bergwerken erlanget, so muß ihm zu deren Besitz verholffen, und er darinnen geschützt werden. Solches trägt sich zu bey dem Aeltern und Jüngern im Felde, ehe und bevor dieser mit offen Durch:

Durchschlägen abgetrieben wird, obschon der Gang dem Aeltern gehörig, kan er nicht aus der Possess gesetzet werden, auch kein Verboth der Arbeit an ihm geschehen, es bleibtet auch das Erz daß er indessen über die Hänge-Banc bringet sein eigen. Da auch einer läugnete, daß er eine Sache in Besitz habe, und der andre, welcher ihn dieserhalben in Anspruch genommen, bewiese solches, soll diesem, ob er gleich noch nicht genugsam dargethan, daß es ihm zustehet, das getlagte durch Obrigkeitliche Hülffe zu geschlagen werden. vid. Böhm. Berg-R. lib. 4. c. 6. inf.

§. 14.

Wenn Leute ohne Wiederrede 6. Wochen in ihren Gruben gebauet und dieselben andere bey Treffung Erzes wieder abschreiben wollen, weil sie älter im Lehn, soll doch dieser Recht erslossen, und dem Jüngern kein Einhalt geschehen, es habe denn der Aeltere erhebliche Ursachen gehabt, indem die Berg-Rechte denen wachenden und nicht denen schlafenden zu Hülfe kommen. vid. Böhm. Berg-Recht lib. 2 c. 3. Niemanden kan die Arbeit in der Gruben verbothen werden, so lange bis das Recht vermittelst Berg-Gerichte erörtert worden. ibid. lib. 3. c. 5. vid. D. Hertwigs Bergbuch verb. Poffeff. p. 304.

Cap. VII.

Von derer Personen Verbindlichkeiten bey denen Bergwerken.

§. I.

Schdem wir bis anhero die Rechte betrachtet, welche unmittelbar die Bergwerke und Zubehörungen betreffen; So

So folgen nunmehr die Berg-Rechte, welche von derer Personen Handlungen bey den Bergwerken abhangen, und solches wird *Jus ad rem* genennet. Vermöge dieses Rechtes werden *Jus ad rem*, Personen verbunden bey denen Bergwerken etwas zu geben, zu thun, zu unterlassen, oder zu leisten. Diese Verbindlichkeit geschiehet entweder unmittelbar durch die Berg-Gesetze, zum *divisio*. Exempel, wenn ein Hypothecarius gewisser Berg-Antheile, die Zubussen bey Verlust seines Rechtes erlegen muß, oder geschiehet mittelbar durch eine vorhergehende That.

S. 2.

Diese That ist nun wieder zweyerley, entweder sie ist nicht *factum vel erlaubet*, wovon weiter nachhero gesaget werden soll, oder sie *licitum vel* ist erlaubet, von welchen letztern jezo folget.

S. 3.

Von denen erlaubten Verbindlichkeiten bey denen Bergwerken, wollen wir die allgemeinen Eintheilungen in denen Bürgerlichen Rechten weglassen, weil von denenselben allenthalben Nachricht zu lesen, und uns zu denen Contracten wenden.

S. 4.

Ein Contract aber ist:

Da zwey oder mehrere Personen mit einander wegen einer Sache überein kommen, vermöge welcher sie sich nach denen Rechten einander verbindlich machen. per l. 7. §. 1. 2. ff. de Pact.

Contractus.
descriptio.

Die Contracte welche bey denen Bergwerken vorkommen, sind mit keinen andern Unterscheid als bey Bürgerlichen Rechten zu betrachten, welches alles gar deutlich aus dem Böhm. Berg-Recht lib. 2. c. 1. und Churf. Joh. Georg I. zu Sachsen

O 3

Mandat.

Mandat. d. 28. August. 1624. erhellet. Alleine nur dieses ist verbothen, daß keine Zechen vermiethet werden dürfen: Chur-sächß Berg-Ordn. Christ. I. Art. 25. und daß keine Veränderung vorgenommen werde, wenn solche nicht Berg-gerichtlich ratificirt und mit allen Umständen in das Gegen-Buch einverleibet wird. Weil auch in Berg-Sachen Exceptio Læsionis nicht statt hat, indem dieselben über Nacht steigend und fallend; So kan dieserhalben kein Kauf oder Vertrag annulliret werden, desgleichen hat auch das Jus primiseos nicht statt.

§. 5.

Nachdem wir bisher von denen factis welche eine erlaubte Verbindlichkeit nach sich ziehen gehandelt haben; So folget nun facta illicita, mehro von denen verbothenen Dingen bey denen Bergwerken sive delicta. oder Verbrechen einige Erwehnung zu thun. Ein Bergwerks descriptio. Verbrechen aber ist, wenn Gott der Berg-Herr, oder der Nechste beleidiget und der Beleidiger wegen Uebertretung derer Berg-Rechte zur Straße oder Ersatz verbunden wird.

§. 6.

divisio vel dolo. vel negli- gentia.	Diese Verbrechen entstehen entweder aus einen Vorsatz, wenn einer mit Wissen und Willen einem andern zu Schaden wider die Berg-Rechte handelt, oder aus einer Fahrlässigkeit, wenn einer dem andern zwar nicht aus Betrug und Vorsatz, son- dern aus Unachtsamkeit schadet.
---	---

§. 7.

quæ ad do- lum requi- runtur.	Der Vorsatz aber muß mit genügsamen natürlichen Kräfft- ten begleitet seyn. Dahero Rasende, Kinder, Betrunckene, Minderjährige davon einige Ausnahme haben. Und ist bey al- len Verbrechen dreyerley zu beobachten, erstlich ein unvermu- theter
-------------------------------------	--

theter Zufall, Irrthum und Bosheit, dessgleichen der Vorsatz welcher noch nicht zur Ausübung gekommen ist.

§. 8.

Die erste Art ist nun eines Theils ein öffentliches Verbrennen wodurch das gemeine Wesen beleidigt wird, welches entweder mit einer Leib- und Lebens-Strafe oder Beraubung an Ehr und Guth bestrafet wird: Wenn zum Exempel Bergleute an den Orten der Sumpfse, Strassen und Berg-Festen hinweg hauen, solches ist bey Verlehrung aller Güther verbothen. *Böhm. Berg-R. lib. 2. c. 3.*

Ferner werden die Bergleute Diebstahls oder Ehebruchs wegen von Bergwerken gänzlich abgewiesen.

Wir wollen anjezo nicht erwehnen daß alle Verbrechen heutis delicta pauges Tages öffentliche sind, indem sie alle öffentlich gestrafft werden; Sondern um der einmal eingeführten Ordnung willen diese Eintheilung behalten.

§. 9.

Die Strafen solcher Verbrechen sind entweder ordentliche, poena ordinaria. welche in denen Berg-Rechten benemnet sind, zum Exempel, naria. daß kein Gegen-Schreiber bey Verlust seines Dienstes ohne Vorwissen des Berg- und Schicht-Meisters auch der Gewerken keine Rixe aus dem Retardat nehmen, unter die Gewerkschaft austheilen, oder ihm und den Seinigen zuschreiben solle: Ferner daß kein Geschworer bey Verlust seines Dienstes ohne vorher beschehene Besichtigung keine Zedul herausgeben soll. Desgleichen die Knappehaffts-Altesten sollen bey Leibes-Strafe sich bey Aufständen und Meuterey nicht finden lassen noch Anreizung hierzu geben.

§. 10.

§. 10.

extraordi-
naria.

Oder es sind dieselben außerordentliche, wo nachgesuchten Rechten die Strafe nicht benennet, und des Richters Gutachten anheim gelassen wird. Zu letztern gehören, wenn die Ober-Berg-Beamten ihren Pflichten nicht allenthalben nachkommen, oder im Gegentheil alle zum Bergwerck gehörige Personen, jenen nicht allenthalben vollkommenen Gehorsam leisten. Wenn Berg-Beamte auf Zechen, Stollen und dergleichen Anteile erlangen, und bey entstehender Streitigkeit dieser Werke wegen mit in Gerichte sitzen. Art. 5. Wenn ein Austheiler der Austheilung wegen von denen Gewerken Geschenke fordert Art. 11. Wenn ohne Vorbewußt des Berg-Amts die Lochsteine am Tage oder Marchscheide in der Grube verändert oder weggenommen werden. Joachimsth. Berg-Ordn. P. I. Art. 28.

Wenn Schichtmeister Zubusse nehmen und doch die Theile im Retardat stehen lassen, so sollen sie nebst Entziehung des Dienstes ernstlich gestrafet werden.

Dahin gehören alle Missbräuche der Gruben, wenn die Gewerken und Lehn-Hauer dieselben wie gebührlich nicht bauen, wenn sie das gewonnene Erzt heimlich verschleppen, oder wenn sie die neuen verschroteten und überfahrnen Gänge und Erzt über gewöhnliche Zeit verschweigen, versetzen und verhalten, wenn sie den Zehenden mit den zugehörigen Theilen nicht geben, doch werden die Mit-Gewerken so keine Wissenschaft davon haben mit der Entgeltung verschont. vid. Böhm. Berg-R. lib. 3. c. 1.

Wer auf den Gruben, Hütten, Berg-Schmieden und sämmtlichen Bergwerck, die Berg-Freyheit mit Worten oder That bricht, soll an Leib oder Guth nach Größe der Uebertretung gestrafft werden. Joachimsth. Berg-Ordn. Art. 83. p. 2.

Kein

Kein Hütten-Herr soll Hütten-Silber machen bey Leibes-
Strafe. Joachimsth. Berg-Ordn. P. 3. Art. 1.

S. 11.

Anderntheils ist es ein *Privat*-Verbrechen, wodurch delicta pri-
-eines Privat Nutzen leidet. Dieses ist nun wiederum außer-
-vata.
ordentlich und unbenannt, welches in denen Berg-Rechten extraordi-
-mit einen ordentlichen Namen nicht benennet ist. z. E. Wenn ^{naria inno-}
-ein Lehnträger mehr Theile verkauffet, als er an der Zeche hat. ^{minata.}

Böh. Berg-Recht lib. 2. c. 1. infine.

Ferner wenn ein unverpflichteter Kupf-Kräntzler Kufe ver-
-kaufft und Berg-liebende mit falschen Berichten und allerhand
-betrüglichen Außschneidereyen hintergehet. Chursächs. Berg-
-Decret 1659. § Mand. Reg. 13. Jul. 1699. Joachimsth.

Berg-Ordn. Art. 92. p. 2.

Ferner wenn einer unter einen erdichteten oder Schein-Contract Kufe verkaufft und zu gewehren lässt, bleiben solche dem
-sie zugewehret sind, ob er gleich den Namen nur hergegeben, ist
-er aber nicht in Wesen, fallen solche dem Landes-Herrn anheim.
Chursächs. Berg-Ordn. Christ. I. Art. 40. 41.

S. 12.

Oder es ist ein außerordentliches und benanntes Verbre-
-chen, z. E. die Verkauffung der Erzte an Gold-Schmiede oder
-an Juden. Chursächs. Berg-Ordn. Christ. I. Art. 75. 76. extraordi-
-naria no-
-minata.

Die Steigerung der Berg- und Schmiede-Arbeit, Berg- und
-Poch-Eisen-Gruben-Lohnen, ingleichen Holzs- und Höhl-
-Fuhr-Leute betreffend. Churfürstl. Sächs. Tax-Ordn.

wen Joh. Georg. I. 1625. ic. Joh. Georg. II. Bergw Decret.
1659. n. 11. Wenn der Geschworne bey dem Verdingen außer
-dem Stüffen-Gelde einen Abnahme Groschen nimmt, so ist er

jedesmahl um 10. fl. zu bestraffen. Res. Reg. in Elect. Sax. 1709. Und dahin gehören alle Straf-Befehle wegen vorsfallender Bergwerks Unordnungen und werden meistentheils arbitrarie bestraffet.

§. 13.

delicta ordinaria.

furtum,

Nun folgen die ordentlichen Verbrechen da die Verbrecher nach der ordentlichen in Berg-Rechten vorgeschriebenen Strafe belegt werden. Dahin gehören

1) Der Diebstahl. Welcher ist eine betrügliche Annahme eines andern Gutes die ohne Wissen und Willen des Herrn desselbigen Gutes geschiehet. Z. B. Wenn einer einen Trum heimlich ohne Wissen und Willen des Haupt-Gewerken in Lehn empfängt, und bauet, der masset sich anderer Leute Gut betrüglich an und begehet einen Diebstahl. Böhni. Berg-Recht lib. 2. c. 2.

Ein Trum aber ist ein schmaler Gang der zu oder von einem Haupt-Gang fällt oder setzt.

In Chur-Sachsen ist vermöge Mandat. Reg. 1723. verordnet, daß der Berg Diebstahl ohne Ansehung der Person, mit dem Strange gestraft werden soll, und weder die Restitution noch Bezahlung daben statt finden, welches sich auf die Constitutionem Electoralem Saxon. 41. part. 4. und nachhero auf des Churf. Augusti Mäandat 1578. an die Scabinos ergangen gründet, daß die Constitution von anvertrauten Gute, auch auf die Schichtmeister und Bergleute zu erstrecken, wodurch er den 54. Articul seiner Berg-Ordnung aufgehoben. vid. Carpz. Pract. Crim. p. 2. quæst. 85. n. 47. Obschon des Diebstahls wegen verschiedentlich besondere Bestrafung geordnet gewesen, als was den Unterschleiß des Zinnes betrifft, durfte nach Churf. Christ. II. Verordnung 1609. kein Zinn so nicht auf der Zinn-Wage gewogen worden bey 100. fl. Strafe gekauft oder

oder verkausst werden. Den Diebstahl bey Bergwerken zu verhüten ordnete Thürfürst Johann Georg I. 1620. daß diejenigen, welche bey denen Poch-Mühlen und Hütten nichts zu thun haben, sonderlich bey Nachts-Zeit, bey Vermeidung schwerer Leibes-Strafe, sich daselbst nicht finden lassen sollen. Desgleichen soll die Partiereren und Dieberen an den Kobold, Wissmuth, Graupen, Schlich, Grüpplein, Farben-Glaß, Safflor, Blauer-Farbe &c. mit 500. Thlr. gestraffet werden. Thürfürst Job. Georg III. 1683. Wer es aber nicht an Gelde hat, soll an Leib und Leben leiden, it. 1686. Ueberhaupt sollen Diebe, Käuffer und Verhöhler dieser Sache entweder um 500. Thlr. oder mit den Strange am Leben bestrafft werden. Mand. Reg. 1701. worauf obgedachtes geschärfstes Mandatum erfolget ist.

2) Der Raub, dieses ist ein Diebstahl der mit Gewalt Rapina geschiehet, und wird wie in denen Civil-Rechten verordnet, gestrafet.

3) Der zugefügte Schaden, geschiehet, wenn durch Be-
trug oder Fahrlässigkeit bey denen Bergwerken Schaden zuge-
fügert wird, da der Verbrecher gehalten ist, solchen zu ersezzen,
per leg. 44. ff. ad leg. Aquil. 3. E. Wenn Gewerken die
Wasser in denen Gruben nicht zu Sumpf machen, und andere
umliegende Zechen ertränken. vid. Böhm. Berg-Recht
lib. 2. c. 3. Damnum.

Wenn eine Erb-Fund-Grube außer ihren Maassen und Lochsteinen andere bauende Gewerken aus ertränket gewesenen Feldern treiben, welche sie gewinnhaftig gemacht und getreuzt. Böhm. Berg-R. lib. 2. c. 3.

Wenn Stöllner die Wasser-Seige und Gerinne nicht rein halten, oder ihre Lichtlöcher und Wind-Schächte in baulichen Wesen halten, ibid. c. 4. Wenn jemand in der Stöllner Feld

einschläget und bauet. *ibid.* Oder jemand den andern in seiner Arbeit umbilligen Einhalt thut, *ibid. lib. 3. c. 5.*

Kein Stöllner mag seine erste Wasser- Seige senden, erheben, oder verlassen, zum Schaden derer andern Stollen die drüber oder drunter sind. *Joachimsth. Berg-Ordn. P. 2. Art. 97.* Sollen auch nicht über sich brechen andere Stollen am Neundten zu enterben. *Joach. Berg-O. P. 2. Art. 99.* Ueberhaupt wenn ein Berg-Bedienter einen andern zum Schaden etwas verhängt, kan er zu dessen Erfahrt angehalten werden, übrigens beziehet man sich dieserhalben auf die gemein beschriebene Rechte.

Injuria.

4) Wenn jemandes Ehre beleidiget wird, heisset eine Injurie. Solches begiebt sich auf zweyerley Weise, entweder mit Worten, oder mit Werken, bey Gelegenheit der Berg-Sachen.

S. 14.

*quasi Deli-
ctum.*

Nun kommen wir auf die Verbrechen, welche durch Unzertaffung oder aus Fahrlässigkeit geschehen, wodurch einen andern Schaden zugefüget wird. Wie nun bey weisen Leuten ein sonderbarer Wohlstand ist, daß sie deren Dinge, so vor Alters geschehen seyn, Wissenschaft und Erfahrung haben; So ist auch bey Berg-Bedienten solches eine Zierde, und ein wesentliches Stück, daß sie mit deren ihren Amte zustehenden Geschicklichkeiten begabet sind, in Ermangelung des letztern aber, wird solches vor ein Verbrechen angesehen, *Böhmi. Berg-R. lib. 3. c. 5.* Diese Verbrechen geschehen auf Seiten derer Berg-Offizianten, wenn der Berg-Hauptmann oder Amts-Verwalter aus Nachlässigkeit geschehen läßet, daß Dienste mit unverständigen Personen besetzt werden, und denen Gewerken das durch Schade geschiehet. *Joachimsth. Berg-Ordn. Art. 1. P. 1.* Wenn ein Marchscheider wegen geübten unverständigen oder

oder unsleisigen Ziehens denen Gewerken vergebliche Unkosten
zuziehet. *ibid. Art. 12.* Wenn der Gegenschreiber aus Unvor-
sichtigkeit wider das Gegen-Buch handelt.

Cap. VIII.

Auf was Weise Bergwerke wiederum
in das Freye fallen.

§. 1.

Si r haben oben Cap. V. gedacht, daß Bergwerke, durch
Schürffen, Muthen und Lehn erlanget werden; So Bergwerke
werden dieselben hingegen wiederum aufläsig, wenn Gebäude werden auf-
eingestellet und nicht weiter mit Arbeit belegt werden, hiervon läsig' und
ist D. Hertwigs Berg-Buch bey dem Worte, Aufläsig, fallen ins
p. m. 34. weitläufig nachzulesen.

§. 2.

Dieses begiebet sich bey denen Gewerken auf zweyerley
Weise, entweder ohne oder mit verschulden. Jenes geschiehet, ohne Ver-
wenn dieselben, entweder wegen geringer Anbrüche, oder erschro- schulden.
tener Wasser, dadurch die Zechen aufgehet, doch ist hierbei zu
mercken, daß eine Gewerkschafft, welche Wassers halber auf-
lassen will, soll es den Berg-Amte behbrig anzeigen, damit
sie ihre Pferde, Seil und ander Zeug wegnehmen dürffe, auß-
ser dem sind sie solches verlustig, und gehalten, auf ihre Kosten
andere Zechen, denen sie mit dem Wasser-Schaden zu gefüget,
solches damit heraus ziehen zu lassen. Böhm. Berg-Recht
lib. 2. c. 3. in fin. oder auch wegen allzu kostbaren Berg-Bau,
Unreinigkeit derer Zechen, Unerfahrenheit der Berg-Bedienten,
aus dem Felde gehen, oder auf andere Weise, durch ungleiche

118 Von denen Bergwerken und Berg-Rechten

Berichte ihre Bau-lustigkeit verliehren, wie nicht weniger, wenn der Jüngere dem Ältern im Felde weichen muß, wovon oben bereits gehandelt worden, wenn nemlich der Jüngere von dem Ältern mit offenen Durchschlägen abgetrieben wird; Hierbey ist hauptsächlich ein Gang zu verstehen, der in gemessener Zeit der Muthung entblößt, besichtigt, bestätigt auch in seinen Alster erhalten worden, nicht aber ein solcher Gang, der angenommen und darauf erstlich nicht Kübel und Seil eingeworffen worden, vielweniger Trümer, worein sich ein Haupt-Gang theilet, denn so lange die Trümer in des Ältern Bierung von seinen belehnten Haupt-Gange seyn, stehn sie ihm zu, außer der Bierung aber muß er einen Trum Riesen, und nachmals verbleiben, welches er durch den Berg-Meister verstullen und in das Berg-Buch verschreiben lassen muß. Wenn also auch der Ältere seinen verliehenen Gang verlieret, so verlieret er auch seine Gerechtigkeit und Bierung, vid. Span. Berg-Urtel Tit. VI. §. 2.

§. 3.

Oder wenn ein verliehenes Werck zu fernern Umtrieb durch einen Zufall gänzlich unbrauchbar wird, als durch Erdbeben, oder wenn die Tage-Schäfte verbrechen und in Haussen gehen, daß aus andern Ursachen die Schäfte zu gebühnet werden müssen.

§. 4.

Auf letztere Weise, bleibt denen Gewerken kein Recht auf den Grund und Boden, sondern es fällt dem Grunds-Herrn wiederum zu, und in Chur-Sachsen ist in den Decisiv-Befehl von Churfürst Job. Georg I. zu Sachsen den 23. Sept. 1622. dem Berg-Amt untersaget, sich der Verleihung der Halden-Stätte zu Aecker, Gärten und dergleichen zu enthalten, und denen Inhabern verer Lehnens- und Erb-Gürther, darauf

darauf solche liegen, zu gestanden, auf dem Fall aber, wenn man solche zu Bergwerken wieder bedarff, sind sie gehalten gegen leidlichen Abtrag wieder folgen zu lassen.

§. 5.

Bergwerke aber fallen in das Freye durch Verschulden derer Gewerken. Wenn das zur Belehnung vorgeschriebene fatale nicht beobachtet wird: Wenn Zechen und Lehne dem Berg-Gebrauch nach nicht verrecessiret, oder alle Quartember die Quartember-Gelder dem Landes-Herrn entrichtet werden, wenn die Verrecessirung aus Nachlässigkeit ein Jahr lang unterbleibet, fallen solche in das Freye; weil Hand-Arbeit und Recess, Bergmännischen Brauch nach die Gebäude und Alter erhält. vid. Spanens Berg-Urthel Tit. II. §. 7. & 8. und wenn 1. oder 2. Quartal eine Zeche nicht verrecesset wird, muss deren Vorsteher das erste 10. fl. das andere 20. fl. zur Strafe erlegen, unterbleibet es aber das dritte Quartal, fällt solche Zeche in das Freye, verlihret ihr Alter und Gerechtigkeit, ibid. Ferner wenn bey freyen gemutheten Zechen, die alten Gewerken nach bescheineten öffentlichen Anschlag sich nicht melden und erklären, ob sie ihre Theile wieder bauen wollen oder nicht, doch darf die Zeche nicht Jahr und Tag in Freyen gelegen haben, auf solchen Fall werden sie nicht zu gelassen, Chur-Sächs. Berg-Ordn. Christ. I. 1589. Joachimsth. Berg-Ordn. P. 1. Art. 3. 4. bis 7. Ob auch gleich der Berg-Meister die retardirten Recess-Gelder auf 4. oder mehr Quartale onnahme, und denen Gewerken weiter zu bauen vergönnet hätte, hat doch solches keine Wirkung, und sie haben ihr Alter und Gerechtigkeit ipso jure verlohren, und was der Berg-Meister gethan, hat er unbefugter Weise gehandelt, womit er andern Gewerken zum Schaden nichts thun können, vid. alleg. Span.

mit Ver-
schulden.

§. 8.

§. 8. Präjud. 105. aus dem Joachimsthal. Doch ist hier wohl zu mercken, wenn binnen solcher Zeit sich kein neuer Muther findet, und die Zeche von dem Berg-Amt auch nicht frey erkannt wird, dabey das Quartal allemahl mit verrechnet, und hernach das Recess-Geld mit einander erleget, von Berg-Meister angenommen, und das Alter im Berg-Buche erhalten wird, leidet obiges eine Ausnahme; cit. loc. Präjud. Scabin. zu Freyberg 108. So ist es auch beschaffen, wenn eine Zeche und dero Bestätigung unverrückt im Gegen-Buche verbleibet, schadet ihr das unterlassene verrecessen nicht. Wenn Gewerken in ihren Massen, Stöllen, Strecken, oder ander Gebäude, Gänge oder Klüffte überfahren, und nicht belegen, andere aber musthen wollen, wird es ihnen zu belegen angesagt, geschiehet solches nicht binnen 14 Tagen nach der Ansage verliehren sie ihr Recht daran. ibid. Art. 22. Wenn die Gewerken ihre Zuschüsse nicht erlegen. ibid. Art. 65. Und überhaupt wenn die Gewerken denen vorgeschriebenen Ordnungen und wohlhergebrachten Gewohnheiten entweder durch thun oder unterlassen zu wider handeln, welche den Verlust mit sich bringen und von denen Berg-Gerichten darzu condemniret werden.

Cap. IX.

Von denen Berg-Büchern.

S. I.

Geil bey denen Bergwerken nichts gethan und gehandelt werden darf, es geschehe dann mit Vorwissen oder auf Befehl der Berg-Obrigkeit, und deren Einwilligung und Genehmhaltung; So werden allenthalben Bücher und Register geshalten, daß man sich bedürffendenfalls daraus der Nachricht wegen erhohlen kan.

Berg-Bücher.

§. 2.

§. 2.

Was also in die Bücher ordentlich verschrieben wird, daß soll unverändert bleiben, niemanden zu Gefallen das wenigste daran bessern, ändern oder austhun, bey ernstlicher Hals-Strafe, vid. Kaiser Rudolphi II. Land-Bergw. Ordnung auf den Rittenberge. ejusd. auf den Joachimsthal, it. Ferdin. I. Joachimsth. B. Ord. Würden die Parthenen zu Behuff ihres Rechtes Abschrifft daraus verlangen, ist ihnen hieraus Abschrifft zu ertheilen, sonst niemand anders. vid. Spanens Berg-R. Spiegel p. 3. c. 4. Wer aber Abschriften zu einer andern Rechts-Sache begehret, soll er solches ordentlich, nach Berg-Amts Brauch suchen, und dieses giebt ihm solches, wie ein ander Zeugnis verschlossen, unter des Berg-Amts-Insiegel. vid. Rudolph. II. Land-Bergw. Ordn. auf den Rittenberge Tit. Von der Ladung, von Nichtgeben der Abschriften oder auch Lesung der Berg-Bücher selbst ohne Vorwissen des Bergmeisters. it. Churfürstl. Sachs. Bergw. Ordn. 1589.

§. 3.

Nachdem aber die Bücher verschiedentlich bey denen Berg-Almtern; So ist nöthig, daß von solchen etwas ordentlich gehandelt werde, zumal sie nicht alle von einer Person gehalten werden. Der Berg-Schreiber hält nachfolgende Bücher:

- 1) Ein Bestätigungs-Buch, worinnen er alle Verleih-Tage die Lehnshafften, wie einem jeden auf seine Muthung, Zechen, und Maassen, Hütten-, Poch- und Schmiedestädte, durch den Berg-Meister verliehen sey, und was der Berg-Meister einer jeden Zechen für Maassen vermessen habe, alles dieses muß in diesen Lehn-Buch eigentlich und deutlich eingeschrieben werden, und wer es begehret, den kan er mit Vorwissen des Berg-Meisters davon Abschrifft geben. Joachimsth. Berg-

Berg-Ordn. p. 1. Art. 8. Nach dieser Berg-Ordnung soll er zu neuen und alten Zechen zu jeder ein besonder Buch halten, und bey letztern eigentlich mit verzeichnen, durch welche Geschworne, und in welcher Zeit die alten Zechen frey gemacht worden seyn.

2) Ein Nachlassungs-Buch, in welches die Zechen, eine jegliche Rechnung, wie sie ihre zugehörende Maasen, welche sie Wasserhalben oder sonst nicht belegen können, und auf die Stollen oder Züge warten müssen, doch wie sie dieselben nachgehenden Quartals bauhafstig erhalten, er verschreibt, auf daß sie ihnen von andern nicht frey gemacht werden dürffen. alleg. Joachimsth. B. Ordn. In diesem Buche werden auch der Zechen Fristen, wenn etwann eine Wassers oder Ungewitters Halben, oder so darauf kein Geld verhanden, der Belegung gefristet wird, bis zu einen andern Quartale verschrieben, dergleichen werden auch darinnen die Steuern, Wasser-Geld, und vierte Pfennig, wie sie auf Erkanntniß des Berg-Meisters und der Geschwornen aufgeleget werden, verschrieben.

3) Ein Vertrag Buch, darinnen werden verschrieben, die Schiede und Verträge der Parthenen, so in Berg-Sachen irrig gestanden, welchergestalt solche entschieden und vertragen, darein werden geschrieben, Arreste und Kummer auf Zechen, Berg-Theile, auf Hütten- und Poch-Werke. Was aber von obberührten Stücken in Beyseyn des Berg-Meisters und der Geschwornen nicht eingeschrieben wird, ist unkräftig. Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. 1589. Dennoch aber, so eine Sache nicht in das Bergbuch eingetragen wäre, und das Berg-Amt müste es doch, so ist diese Handlung nicht ungültig, dieweil diese Bücher mehr um der Absterbenden und Glaublosen leichtfertigen Leute wegen, als um der redlichen und frommen willen erfunden und gehalten werden. Joach. B. O. Append. ad Art. 105. in fine.

4) Ein

4) Ein Recess-Buch, hierinnen wird verzeichnet auf jede Berg-Rechnung der Zechen, Berg- und Hütten-Kosten, item, was vor Zubusse angeleget gewesen, und wieviel Kuxe verleget worden, was in selben Quartal von jeder Zeche für Silber, Bleß, Gold und Kupffer gemacht, und was weiter die Zeche derselben Rechnung nach, Schuld oder Vorrath behält. Doch ist zu wissen daß der Berg-Schreiber dieses Buch nicht allezeit hält, sondern osste ein besonderer Recess Schreiber, ob es schon oben bey den Berg-Schreiber-Amt gedachter massen beysammen stehen kan, bestellet wird.

5) Ein Gegen-Buch, darein wird verzeichnet, alle Gewerckschafften der Zechen, und werden darinnen jeden Ge- werken, auf sein Ansuchen, seine Theile, ob er dieselben ver- kaufft oder vergeben, ab- und zu geschrieben. Ob auch gleich der Berg-Schreiber obgedachter massen zugleich Gegen-Schreiber seyn kan; So ist doch ordentlicher Weise hierzu eine besondere Person zu bestellen.

6) Ein Hand-Buch, darinnen findet man die Rath- schläge und Bedencken, was der Berg-Hauptmann, Berg- Meister und Geschworne jederzeit des Bergwerks und aller Zechen, obliegender Notth und Gebrechen halber, handeln und beschliessen, davon auch jedesmahl dem Landes-Herrn Copehen sollen zugeschickt werden.

Diese Bücher werden in einen Kasten allemahl im Berg- Amts-Hause verwahret, wenn man solche zum einschreiben nicht bedarff, und der Berg-Meister und Berg-Schreiber hat jeder einen Schlüssel hierzu. vid. Joachimsth. Berg Ordin. Part. 1. Art. 10. Part. 2. Art. 9. Item Churfürst Augusti zu Sachsen Berg Ordnung Art. 13. desgleichen Hohenstein. Berg-Ordn. Art. 18.

S. 4.

Nun folgen noch Berg-Bücher und Register, welche nur gewisse Berg- und Hütten-Sachen betreffen und von denen Berg- und Hütten-Beamten besonders gehalten und geführet werden müssen, wovon bereits oben bei eines jedweden Bedienung etwas gedacht worden, und anjetzo zu handeln ist.

1) Die Geschworenen halten ihre Anschnitt-Register, welche sie jedesmahl mit Schluss des Quartals übergeben, ferner ihre Geding-Bücher.

2) Der Guardein hält sein Einschreib-Buch, worin alles was wöchentlich zu probiren einkommt, deutlich verzeichnet wird.

3) Der Berg-Schreiber hält ein Register über das Quatember-Geld, welches er von allen Zechen, auf die Retardat und Rechnung einfordert, und von halben zu halben Jahren Rechnung davon thut, den Ueberlauff dem Zehendner zustellet.

4) So hat die Knappschaft eine gewisse Casse, worinnen sie das Büchsen-Geld verwahret, solchen stehen vor, die Knappschafts-Altesten, und sind vngesähr nachfolgende Personen: 6. der ältesten Häuer, 2. Haspeler, 2. Treiber, 4. Schmelzer, 2. Schlichmacher. vid. Kaiser Rudolph. II. Land-Bergw. Ordnung auf den Rattenberg. Deren Rästen-Register und Rechnung werden von halben zu halben Jahren denen Beamten abgeleget, und besteht in Einnahme der wöchentlichen Büchsen-Pfennige, welche von derer Bergleute Lohnung erhoben werden.

5) Die Schichtmeister haben verschiedene Register zu halten, sowol wegen des Bergbaues als Hütten-Wesens. Worinnen solche eigentlich bestehen und wenn und wohin solche geliefert werden müssen, solches beschreibt des Schönbergs Berg-Information gar ausführlich, wohin man sich beziehet.

6) Schmelz-

6) Schmelz-Bücher über das Hütten-Hoffschmelzen, die jährliche Kohl-Rechnung. Des Hütten-Schreibers Register über derer Gewerken arbeitende Schichten, und die Hütten-Kosten-Zettel. Des Silverbrenners sonderliches Buch wegen des Gewichtes derer Brand-Stücken. Der Vorläuffer Schmelz-Bücher.

7) Des Zehndners Einschreibe-Bücher und Bogen, des Austheilers jährliche Rechnung an den Berg-Hauptmann. Des Anrichters oder Schichtmeisters bey einer Säger-Hütte Tage-Buch was in- und aus denen Werken geliefert wird, dessen Probier-Buch, dessen Kleck-Buch, woren er träget, was ein jeder täglich arbeitet.

S. 5.

Wie nun aus eines jeden Berg- und Hütten-Bedienten seinen Instructionen gar leichte zu ermessen, was in solche besondere Bücher und Register einzutragen; So finden sich dergleichen noch viel mehrere, sonderlich bey denen mittlern Metallen, welche sich aus denen Instructionen und besondern Berg-Ordnungen leichte urtheilen lassen, und bey den Bergbau alles verzeichnet und angemercket werden muß, damit das Landesherrliche Interesse und derer hauenden Gewerken Nutzen, nicht bevortheilet werde.

Cap. X.

Von denen Klagen und deren verschieden Arten.

§. 1.

Se nun die Berg-Rechte ohne Wirkung seyn würden, wenn uns die Mittel versaget wären, derselben theilhaftig zu werden. Dahero heisset es in Böh. Berg-Rechte lib. 4. c. 7. das Recht ist eine Erfüllung und Vollziehung der Gerechtigkeit, die Erfahrung aber lehret und ist das Wissen des Actionis de Rechts. Es sind also diese Hülffs-Mittel, so uns wegen derer Bergwerke zu statthen kommen, ein zustehendes Recht durch Hülffe der Berg-Gerichte dasjenige, was uns von Berg-Rechts wegen zufommet, zu suchen und zu erlangen. Alle Klagen aber betreffen entweder die Personen, oder das Ding darum man klaget, Böh. Berg-R. lib. 4. c. 6. Es ergiebet sich so fort, daß allhier die Klagen nach derer Personen ihren Stande, præjudiciales genannt, wenig zu appliciren sind, und allenfalls wie in Bürgerlichen Rechten geurtheilet werden.

§. 2.

Actiones reales.

Dahero wollen wir uns zu denen wenden, welche des Bergwerks halber, ohne daß uns eine Person verpflichtet ist, erwächst, diese heisset eine Dingliche-Klage, und kan wider einen jedweden Besitzer angestellet werden.

§. 3.

actio possel.
soria & pe-
titoria.

Diese dingliche Klage betrifft entweder den Besitz der Sache, oder das Recht zur Sache selbsten. Der Besitz der Sache

Sache soll entweder erstlich erlanget werden, oder daß man die erlangete behalten, oder Verlorene wieder erlangen möge. vid. Böhm. Berg-R. lib. 3. c. 8.

So ist bey den ersten z. E. ein Verkäufer oder Geschenk-Geber der Kufe gehalten, dem Käufer oder Geschenk-Nehmer da possessio-solche zu gewähren, und die Nutzung folgen zu lassen oder muß ne. gewärtig seyn, daß er dieserwegen verklaget wird. Böhm. B. R. lib. 3. c. 5. §. Es mögen auch ic. So stehet anderns retinenda. das Recht etwas zu erhalten in dem, daß ein jeder Bergmann seine Gruben aller Massen und Gestalt ordentlich bauet, solchenfalls kan er nicht aus seinen Besitz entsehet werden ibid. c. 8. So bleibt auch der Jüngere in Possessione, so lange der Aeltere mit richtigen Saal-Bändern und offenen Durchschlägen nicht beweiset, daß es sein Gang sey, oder des Aeltern Gang versteht sich, durch Sand-Stein oder dergleichen, daß er mit dem Beweise nicht fortkommen kan. Drittens das Verlorene recuperan-wieder zu erlangen, wenn einer der Gewehr und Possession da. seines Guthes oder Gruben mit Gewalt entsehet, oder ihm durch Berg-Gerichte abgesprochen würde, solchergestalt mag er solche durch Hülffe der Berg-Rechte wieder zu erlangen suchen ibid. wenn zum Exempel sich des Aeltern Gang aus der Bierung ver-lohren, und wird wieder gesuchet, und mit seinen richtigen Saal-Bande wieder augenscheinlich gemacht wird.

§. 4.

Die dingliche Klage aber die das Recht zur Sache selbsten Petitoria. betrifft, gehet entweder sämmtliche Bergwerks-Sachen an, oder nur Einige. Jene besteht in sämmtlicher Berg-universalis werke Ansforderung, welche durch Erbgangs-Recht auf ihn ut petitio verfället worden, welche sowol dem Erben als dem Käufer der hereditatis. Erbschafft zu stehet. per l. 1. 3. ff. de hered. pet. § 1. 54. ff. ibid.

Dieses

Dieses ist eine die Berg-Sachen schlechterdings angehende Klage, die dem Erben oder demjenigen, der an des Erben statt ist, zustehet, vermdge welcher er wieder demjenigen, der sich solche Sachen angemasset, plaget daß er ihm die durch Erbgangs-Recht zustehende Bergwerke mit allen erhobenen Nutzen und verursachten Unkosten ausantworten und wieder geben solle.

§. 5.

singularis.

Nun kommen wir auf die Sachen wo wegen einigen oder absonderlichen Berg-Sachen die Dingliche Klage entsteht, solche ereignet sich entweder bey corporlichen oder nicht corporlichen Dingen. Jene, bestehet darinnen, daß er das Eigenthum davon, ein anderer aber sich solches angemasset habe, und daß er vor den Eigenthümer möge erkannt und dieser ihm solches mit allen Nutzungen und verursachten Unkosten wieder überantworten und abtreten solle.

§. 6.

de rebus in-corporali-bus.

divisio al-teria.

Actio con-fessoria.

Actio nega-toria.

So dann folgen die uncörperlichen Sachen, dahin gehören die Dienstbarkeiten bey denen Bergwerken. Diese sind nun wieder zweyerley, entweder es hat jemand ein Befugniß erlanget, und der andere stöhret ihn daran, da entsteht *Actio confessoria*, oder es giebt jemand ein Befugnis vor und verlanget es, welches er doch niemals erlanget hat, dahero muß der Eigenthümer oder Besitzer sich auf die natürliche Freyheit gründen, und Caution bitten, daß ihn der andere nicht weisster darinnen beschwehren wolle, und solches heisset *Actio negatoria*. Ueberhaupt aber muß sich ein solcher Kläger hüten, daß er in seiner Klage niemals dem Beklagten zu gestehe, daß er auf sein Eigenthum obschon wieder Recht und zur Ungebühr solches geschehen, eine servitut gebracht habe.

§. 7.

§. 7.

Es hat auch das Pfand-Recht die Würckung eines ding-*Actio hypothecaria* lichen Rechtes; woher die *Actio hypothecaria* entsteht, welche *theccaria*, einem jeden Creditori wider den Besitzer des Pfandes zu dem Ende zustehet, daß derselbe das Pfand so lange, bis das Debitum bezahlet sey, abtrete. Diese Hypothec aber muß entweder expresse bey dem Berg-Amt constituirer seyn, oder sie wird durch ein ausdrückliches Gescheh erlanget, heisset tacita hypotheca. Was hingegen die Remedie possessoria bey dieser doctrin betrifft, sind selbige eben wie in Bürgerlichen Rechten. So ist auch zu merken, daß der Haupt-Schuldner zu förderst ausgetragen werden muß. Nov. 112. Cap. 1. Nov. 4. Cap. 2.

§. 8.

Wir haben oben Cap. V. §. 3. gesagt, daß das Recht, welches an denen Bergwerken erlanget wird, entweder unmittelbar dieselben betrefse, oder es betrefse derer Personen Handlungen die von Bergwerken herrühren, von diesen ist Cap. VII. gehandelt worden. Derer Klagen, so aus erstern kommen, ist in vorhergehenden Paragraphis gedacht, nunmehr folgen die Klagen, welche von dem Rechte zur Sache oder derer Personen Verbindlichkeiten bey Bergwerken entstehen, und heissen *Actiones personales*, Persönliche Ansprüche.

Actiones personales.

§. 9.

Diese erlanget derjenige, welchem eine Person entweder aus dem Gescheh, oder Contract oder Verbrechen, etwas zu geben, zu leisten oder zu thun verbunden ist. So geschiehet der Rechtliche Anspruch wider eine Person die durch das Berg- *condictio* Recht verbindlich worden, zum Exempel, wenn der Berg- *ex moribus* Meister auf einen Gang, ehe er noch entblödet, bestätigt, ein-

R

ander

ander entblößet den Gang und zeiget solchen dem Berg-Meister vor dem Bestätigen, so erlanget dieser das Alter, und der Berg-Meister wird jenen pflichtig, weil er wider Ordnung gehandelt.

vid. de Schœnberg. voce Berg-Meister: n. 23. Ferner wenn der Gegenschreiber auf unrichtige Legitimation aus Unvorsichtigkeit abgewehret, so hat derjenige, der hierunter leidet, sich an den Gegenschreiber und seiner Caution zu erholen, und der Gegenschreiber nimmt seinen Regress, wieder an den, der ihn hintergangen. *vid. Chursächs. Berg-Ordn. Augusti. Art. 12.* Desgleichen, wenn ein Verleger auf Zubuß-Zeddul sich anhängig macht und zu behörigter Zeit nicht ablösset, wird er der Theile verlustig, und der Verleger ist seinen Herrn diese Theile um sein eigen Geld wieder zu schaffen schuldig. *ibid. Art. 28.* Wie nicht weniger, daß Zechen dem Stöllner ihr Gebührniß geben müssen.

S. 10.

Nun solten wir die Klagen welche aus denen vielerley Arten derer Contracten entstehen, von Stück zu Stück durchgehen, es ist aber bey denenselben in Berg-Sachen kein weiterer Unterschied, zwischen denen Civil-Sachen als daß sie vor das Berg-Gericht gehören und daselbst confirmiret und ratificiret werden müssen, wenn sie anders ihren Effect haben sollen. Dahero wollen wir nur die gewöhnlichsten vor die Hand nehmen. Gleichs wie bey denen alten Teutschen ehe noch die Commercia in Flor Kamen, und der Gebrauch des Geldes eingeführet worden, ihre Contracte meistentheils in permutatione als in Umwechseln oder Tauschen bestanden, da sie eine Waare oder Ding um das andere gegeben; So ist daraus der Gebrauch des Kauffens und Verkauffens entstanden, da man eine Waare um den verglichenen Werth des Geldes bezahlet, weil ohne Bezahlung kein

Kauff

Kauff bestehet. Bey Bergwerken muß der Kauff ratificiret werden, und in Berg-Sheilen die Lehn erfolgen, anderer Ge-
stalt kan der Käuffer auf Erfüllungen des Contractts klagen. Actio emti
Desgleichen kan er wegen unterlassener Gewehr, wegen der Nu-
venditi.
hung klagen, daraus entsteht eine actio personalis oder per-
sonlicher Anspruch. Böhm. B. M. lib. 3. c. 5.

S. 11.

Ob nun wohl das Vermiethen derer Zechen in Sachsen locati coa-
vi Ordinat. Met. 1589. art. 25. verbothen, und was ehe des ducti.
sen bey denen Alten gebräuchlich, aufgehoben worden, da man
die Lehn auf gewisse Zeit gegen gewissen Lohn vermiethet, und
ein Mieth-Contract sowol als Kauff-Contract schliessen kon-
te, wovon das Böhm. Berg-Recht, lib. 3. c. 5. §. Und
dieweil dann ic. gar umständlich disponiret; So ist nachhero
an dessen statt das Dingen erwachsen, solches geschiehet wenn
mit Vorbewußt des Berg-Amts Heuer-Arbeit, auf Gewinn
und Verlust, oder gegen gewisse Bezahlung nach der Lachter,
Häuern überlassen wird welche binnen gewisser Zeit letztere leis-
sten müssen. vid. Joachimsth. Berg-Ordn. Art. 35. Ord.
Met. Sax. Art. 19. de anno 1589. & Resol. Reg. 1709. n. 6. it.
de Schönenberg. voce: Geschworne.

Solcher Contract scheinet mehr ein unbenannter Contract,
do ut facias, wo man sich zu einem facto verbindlich mächet, da
aber allhier das Eigenthum nicht übergeben wird, bleibt es
wohl eine gemietete Arbeit. Bey diesen Contract ist entwe-
der die Klage auf Seiten derer Gewerken wider die Häuer,
oder diese klagen wider jene oder beyderseits klagen wider den
Geschwornen wegen nicht richtigen Behauen des Gesteins, oder
dass er nach Gunst verdungen, oder dass er von denen Arbeitern wie
von denen Gewerken das Stoffen-Geld genommen.

Societate.

Bey denen Berg-Sachen fällt auch der Societäts-Contract öfters vor, wo man sich zu gleichen Nutzen und Schaden verbindlich macht. z. E. bey denen Lehnshafften, wenn drey oder vier Personen nur eine Zeche mit einander bauen. Ferner wenn ein oder mehrere Gewerken wider die Berg-Rechte handelten, müssen die übrigen, welche davon Wissenschaft haben und nicht widersprechen, solches mit büßen, und wird davor gehalten, als hätten sie solches ihren Mit-Gewerken befohlen. Böh. Berg-Recht lib. 3. cap. 1. §. Da aber einer rc. Weil dieser Contract keine weitere Subtilitäten hat; So bleibt es bey denen Civil-Rechten mit denen daraus entstehenden Klagen.

§. 13.

quasi contractu.

Nun solten wir auch von denen Klagen reden, die aus einer vertrütheten Einwilligung bey einer Unternehmung entstehen, quasi Contractus, diese haben in Berg-Sachen gleichfalls statt, z. E. wenn die anwesende Gewerken, wegen ihres Gebäudes etwas schliessen, daß die Abwesenden, sich solches gefallen lassen müssen, und so weiter, welches alles in denen Bürgerlichen Rechten sehr ausführlich nach einander erklärt zu befinden.

§. 14.

Bey denen Klagen die aus einer Verbindlichkeit wegen Verbrechen wider Personen in Berg-Sachen entstehen, gehen die Berg-Rechte in Ansehung derer Gewerken von denen Bürgerlichen Rechten hauptsächlich in diesem Stücke ab, daß ihre Bergwerke und Theile, Nutzung und Ausbeute, um keinerley Uebertretung willen, eingezogen, genommen, oder entwendet vielweniger confisziert werden. Thürfächs. B. O. Augusti Art. 1. desgleichen Christiani I. de an. 1589. Art. 1. it. Mandat. de anno 1713. §. 28.

Cap.

Cap. XI.

Von denen Gerichten und Processen bey
denen Bergwerken.

§. 1.

Sachdem wir anjezo von denen Klagen, welche bey denen Bergwerken vorkommen, gehandelt, so folget nun mehr die Art und Weise wie man sich dererselben gebrauchen könne und solle. Gleichwie nun auf florirenden Bergwerken Ursachen ein unmöglich Ding ist, daß man ohne Streit und Widerspruch seyn kan; So sind die Berg-Rechte gegeben und höbliche Ge-wohnheiten von denen Berg-Herren beybehalten und Gerichte geordnet werden, damit die Bösen aus Furcht der Strafe frömmmer worden, und die Fronten des Schukes der Geseze und des Rechtens geniessen mögen. Böhmi. Berg-Recht in der Vorrede.

§. 2.

Das Gericht bey denen Berg-Sachen, ist nichts anders descriptio. als ein rechtlicher Handel dreyer Personen, des Richters, Klägers und Beklagten, welche fürgenommen und geübet wird, wider den Unwilligen und Ungehorsamen. *ibid. lib. 4. cap. 4.*

§. 3.

Die Berg-Gerichte aber sind zweyerley, entweder das Ordentliche, allwo der Richter nach Vorschrifft des Berg-Processus verfähret, oder Außerordentliche, welches außerhalb Gerichtlichen Processes und Ordnung gehalten und geübet wird. *ibid. Cap. 4 § 5.*

divisio in
Judicium
metallicum

N 3

§. 4.

§. 4.

Ordinarium

Das ordentliche Berg-Gerichte wurde vor diesen in Teutschland mit besondern Solennitäten gehalten, der Berg-Richter saß zwischen denen vier Bänken auf seinen Gerichts-Stuhl, um ihn waren die Geschwornen und die zum Berg-Gerichte gehörten, er hagete es nach damals üblichen Gebrauch folgender Gestalt: Er fragte die beysitzenden Geschwornen, ob das Gerichte, auf diesen Tag zu bequemer Stunde gebührlich und zur Gnüge besetzt, und ob er dasselbe halten möge. Die Geschwornen antworteten, daß der Tag und Stunde bequem, kein Feiertag, und bey aufsteigender Sonne am Tage sey. Denn dieses Gerichte durfste an keinen heiligen Tagen und Zeiten gehalten auch nicht bis in die Nacht verzogen werden. Nach gehägten Gerichte bekräftigte der Richter öffentlich den Frieden und lies ausrufen, daß sich die Partheyen erbar und ehrerbietig für dem Gerichte halten und erzeigen solten *sc. ibid.*

§. 5.

Heutiges Tages aber sind diese Solennitäten aufgehoben, und sollen alle Berg-Sachen auf das kürzeste abgethan und entschieden werden, doch, wo eine Rechtlche Erörterung von nothen, wird doch in verschiedenen Stücken, wovon bald mehrere Meldung geschehen soll, alle Subtilität vermieden, wo aber nichts besonders in Berg-Rechten disponiret ist, bleibt es bey dem Civil-Process.

§. 6.

Extraordi-narium.

Das außerordentliche Berg-Gerichte hat in diesen Fällen statt, wenn in täglich fürfallenden und keinen Verzug leidenden Sachen, die Sache erkundigt, auch befindenden Falls eydlich bestärcken läßet und zugleich definitive entscheidet. Z. E. Wegen

der

der Berg-Schmiede-Häuer und anderer Arbeiter, wenn sie ihres verdienten Lohns halber klagen, ingleichen vom Wasserziehen und halten, von den March-Scheiden, Loch-Steinen und Erb-Stufen zwischen den zusammen-stossenden Gruben und Lehn, daß dadurch dem Bergwerke keine Verhinderung geschehe und die Arbeiter nicht gehindert werden.

§. 7.

Das Berg-Gerichte aber theilet sich wieder in das Bür

divisio

 altherliche oder Peinliche Gerichte. Bey jenen wird entweder das ra, Civile Bergwerk oder was darzu gehöret in Anspruch genommen, wo hin die Dingliche Klagen gehören, oder die Personen werden belanget aus denen von Bergwerken herrührenden Verbindlichkeiten.

§. 8.

Das Peinliche Gerichte wollen wir anjeko nicht nach der etimiale Eintheilung derer Römischen Rechte betrachten, hiervon ist oben bey denen Verbrechen fattsame Meldung geschehen. Was eigentlich vor Sachen zur Berg-Gerichtsbarkeit, auch Ober- und Erb-Gerichten gehöret, und wer solche zu exerciren, davon berichtet der Ober-Berg-Hauptmann von Schönberg in seiner Berg-Information Art. II. § III. alles gar umständlich.

§. 9.

Bey diesen Gerichte kommen zu betrachten vor, erstlich die Personen, wovon wir jeko reden wollen, hernach die dahin gehörigen Klagen. Die Haupt-Personen, bey denen Berg-Gerichten, sind der Berg-Meister, welcher die streitigen Sachen unternimmt, entscheidet und zur Execution bringet. Oder sind die streitigen Partheyen davon nachhero gehandelt werden soll.

§. 10.

§. 10.

Personæ Ju- Dem Berg-Meister werden Besitzer zugeordnet, als die
dicum me- Berg-Geschworne, sodann der Berg-Schreiber, und überhaupt
tallicum alle Berg-Amts-Diener, insonderheit der Frohn-Wothe.
constituen- Böhmi. Berg-Recht lib. 4. c. 2.
tes.

§. 11.

Ein Berg-Meister oder Richter ist eine geschickte Person,
von der hohen Obrigkeit geordnet, bey welchen ein jeder nach
Ordnung der Berg-Rechte flaget und dieserwegen Rechtliche
Entscheidung zu gewarten hat. *ibid. cap. 4.* Hierbei ist haupt-
sächlich zu beobachten, daß zu förderst untersucht werde, ob die
Sache weshalber man klagen will, vor diesen oder jenen Richter
gehöre, und dieses wird aus der Sache, unter welches Berg-
Revier solche gehöret, oder der Person, die man in Anspruch
zu nehmen gesonnen, vor welchen Berg-Amte sie Recht leiden
muß, erkannt. Dieses geschiehet, in Ansehung der Wohnung,
des geschlossenen Contracts, wo ein Delinquent bey began-
genen Verbrechen daselbst ergriffen wird.

§. 12.

personæ litigantes. Bei denen streitigen Parthenen sind die Haupt-Personen,
erstlich der Kläger, welcher bey denen Berg-Gerichten flaget,
principales. dann der Beklagte, wieder welchen die Klage gerichtet wird.

Actor.

Diesen treten bey diejenigen Personen, welche statt ihrer
die Sachen besorgen, als;

minus principales.

Advocati, diese sind denen Berg-Richtern sonderlich in
ihren Schutz befohlen. Böhmi. Berg-Recht lib. 4. Cap. 4.

Advocati.

Doch können diese wider ihren Willen wider ihre Freunde zu
dienen bis ins fünfte Glied, vielweniger wider ihre Parthen
und Gevattern oder wider diejenigen, welchen sie mit Lehn ver-
wandt

wandt und unterworffen sind, gezwungen werden. *ibid.* Sie müssen ihrer Principalen Sachen mit guten Grunde, und Bescheidenheit bey funff Gulden Strafe zur Güte und Recht vorzutragen. *Joachimsth. Berg-Ordn. Art. 36.* In Chur-Sachsen ist vermbge *Berg-Mandat* vom 26. August. 1713. §. 19. ausdrücklich verbothen, wo die Sache nicht zu rechtlicher Erörterung und Ausführung verwiesen, keine Advocaten zu admittiren, und wenn sie auch Gewerken worden wären, außer wenn sie letztern Fallis eine gute Zeit vorher und wenigstens ein Jahr Gewerken gewesen.

Procuratores, welche mittelst einer Vollmacht des *Procurator-Principals* Angelegenheit besorgen, solches geschiehet sowol Gerichtlich als außer Gerichtlich, und die Vollmacht ist entweder auf alle und jede Fälle, oder zu einer gewissen Vorfallenheit gerichtet, oder sie ist ausdrücklich, oder stillschweigend, wie denn auf letztern Fall, in nur allegirten *Chursächs. Mandat* §. 2. ein Exempel von des Schichtmeisters Legitimation ist.

Syndici, welche vermbge Vollmacht von einer *Commun* oder *Collegio* die Sachen führen, bey Gewerkschafften, müssen solche Vollmachten so viele Gewerken ausgestellet haben, daß achzig Kaxe heraus kommen. *Joachimsth. Berg-Ordn. Art. 5.* in Chur-Sachsen aber vermbge *alleg. Mandate de anno 1713.* sind siebenzia Kaxe hinlänglich.

Defensores, welche ohne Vollmacht, nahmens derer *Defensores*. Streitenden, entweder aus freyen Willen oder aus Noth, als nahe Bluts-Freunde handeln, derohalben müssen sie Cautiōnem rati, bey Verpfändung ihres Vermögens angeloben. Z. E. Wenn würcklich flagende Gewerken, wegen ihrer übrigen Consorten de rato caviren, und ihren Consens anschaffen, außerdem und wenn der meiste Theil der Gewerken versprochen, höret solche Caution auf, und die Caventen

müssen Gegentheilen die Unkosten ersehen. *ibid.* §. 2. *in fine.*
vid. ord. proc. Sax. Elect. Tit. 7. §. 2. & Erlaut. §. 3.

Tutores & Cnraores. Tutores und Vormünder, welche denen Minderjährigen und Unmündigen, Weibes-Personen, und die diesen Personen gleich geachtet werden, deshalb geordnet sind. *ibid.*

Curator bonorum. Curator bonorum, welcher mit Einwilligung derer Creditorum oder auch Gerichts wegen, zu des Gemein-Schuldnerns Vermögen und dessen Verwaltung gesetzt wird.

§. 13.

Processus quid sit. Nach Abhandlung der Berg-Gerichte kommen wir nunmehr auf den Process, dieser ist eine nach denen Berg-Rechten vorgeschriebene und gebilligte Ordnung, nach welcher alle Bergwerks-Irrungen und Gebrechen, gehandelt und entschieden werden. Dieser Process ist in Ansehung derer streitigen Sachen zweyerley, Bürgerlich, da es auf das Meinige und Deinige ankommt, oder Peinlich, bey diesen sucht man der Republic, wegen eines begangenen Verbrechens, genug zu thun.

§. 14.

Civilis est vel Extraordinarius. Der Bürgerliche oder Civil-Berg-Process, theilet sich wieder in einen ordentlichen oder außerordentlichen Process. Bey jenen gehtet man denen vorgeschriebenen Berg-Rechten und gebilligten Gewohnheiten schlechterdings nach, bey diesen verfähret der Richter nur nach der Billigkeit.

§. 15.

Ordinarius hic est vel Realis. Der ordentliche Berg-Process, ist wiederum entweder Realis, da ich eine Dingliche Klage anstelle, dahin gehört das Petitorium, da ich mein Eigenthum suche, das Possessorium, wo ich den Besitz einer Sache entweder zu erlangen, zu behalten, oder

oder wieder zu bekommen klage. Über personalis, da ich wi-
der eine Person aus einem pacto oder Contracte, klage. vel persona-
lis.

§. 16.

Bey einen jedweden Process, hat man auf zweyerley Um-
ständen zu sehen, entweder sie sind wesentliche, Essentialia ohne Essentialia
welche der Process füglich nicht bestehen kan, wie denn das processus.
Böhm. Berg-Recht lib. 4 C. 1. denen Richtern, die dar-
wider handelten, die Strafe an Leib und Guthe dictiret. Dies
se aber bestehen in der Klage, der Schutz-Schrift, Beweisse,
Urtheil, und der Execution desselben, von jeden wollen wir
nunmehr besonders handeln, die Accitendalia aber sind, die Accidenta-
nicht allemahl bey denen Proceszen vorkommen, dabej müssen lia.
Wir auf dreyerley Achtung geben, nemlich auf die Stücken wel-
che vor den Process, und diejenigen, welche in den Process
geschehen, und leßtens welche darauf erfolgen. Welche dem
Process vorgehen sind: Die Klage, Citation, u. s. w.

§. 17.

Eine Klage ist ein kurzer und deutlicher Vortrag dessen, Libellus.
worüber man des Richters Hülffe brauchet, mit angehängter
dem Vortrage gemäßer Bitte. Nach der Joachimsth Berg-
Ordn. P. 4. Sollen das Berg Amt alle Irrungen und Ge-
brechen in Gute zu entscheiden suchen, doch soll, wenn eine Part
sich nicht weissen lassen will, der Process eröffnet werden, doch
nicht eher, er habe zuvor zwanzig Mark Silber erlegt. Art 4.
von dem Tage an als zu den Rechten bewilligt worden, muß
Kläger auf den vierzehenden, seine Klage in Schriften verfasset
zwenfach in Amt einlegen, und darzu seinen Wiedertheil fordern
lassen, dem die eine Schrift zu gestellet und die andere im Amte
behalten wird, doch wird diesen die Klage nicht eher zu gestellet,

bis sich beyde Part einander gnugsame Caution bestellet. *i. id. 6.*
 Diese Formalität ist in Chur-Sachsen aufgehoben, und das
 Mandat, wie in Berg-Sachen procediret werden soll, *de anno*
1713. saget deutlich, daß kein solennes libell erfordert werde,
 sondern eine jedweude anch mündliche Imploration, wenn sie zu
 denen Acten registrirt wird, soll dem Richter genug seyn, pro
 qualitate negotii die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.
ibid. §. 1.

§. 18.

Citatio.

realis.

durch das
Kerbholz.

verbalis.

Hierauf erfolget die Citation, welches eine ordentliche Forderung oder Beruffung ist für denen Gerichten zustehen. *Böhmi. Berg-Recht lib. 4. Cap. 1.* Dieses geschiehet entweder realiter, bey grossen und schweren Verbrechen, oder auch in Bürgerlichen Fällen wenn der Beklagte der Flucht halber verdächtig ist: Oder geschiehet durch ein Kerbholz, wenn der Berg-Meister einem Berg-Arbeiter, oder sonstem jemanden der seiner Gerichtsbarkeit unterworffen, ein Kerbholz zu schicket, so muß derselbe darauf vor dem Berg-Almt erscheinen, und ist eine Berg-übliche Art zu citiren, solches besteht aus einen kleinen Stückgen viereckigen Holz, worauf des Berg-Meisters Nahmen entweder gezeichnet oder gebrannt ist, diese Art zu citiren wird nur bey summarischer Untersuchung, wenn die Sache noch nicht zu Recht verwiesen ist, oder auch bey kleinen Irrungen gebrauchet. *Chursächs. Mandat de anno 1713. §. 20.* Oder geschiehet verbaliter, mit Worten, welches sich auf zweyerley Weise zu träget: Einmal werden dieselben schriftlich ausgefertiget, bey solchen sollen bey entstehenden Streite, wenn sie die Gewerckschafften betreffen, nicht Mann vor Mann genennet werden, sondern der Nahme Gewerckschafft hinein zu setzen genug seyn, nur daß der ersten Citation Abschrift von der Klage mit beygeleget werde. *dict. Mandat. §. 2. § 3.*

Die

Die Citationes aber müssen auch eine hinlängliche Frist haben, damit sie sich zum Termin anschicken können. Denn das Böh. Berg-Recht lib. 4. C. 2. saget, weil Kläger, in des Gewalt die Klage stehet, sich allbereit mit seiner Klage und Wehre geschickt gemacht; sey nicht unbillig, daß der Beklagte sich wiederum mit allerley Schutz versche, wozu man Zeit und Weile brauche, daselbst ist aber die Frist dem Richter überlassen, nur daß die Citation zum wenigsten einen Tag vor den Termin geschehe. In Chur-Sachsen nach allegirten Mandate §. 3. sind die Fristen benennet, und soll dieselbe bey den ersten Termin von Zeit der Insinuation bis zum Termin eine dreymahl vierzehentägige oder sechs wöchentliche Frist in sich halten. Die folgenden aber, wenn auch gleich ein Präjudicium darinnen enthalten, sollen wenigstens zweymahl vierzehn Tage oder vier Wochen nach der Insinuation in sich halten. Vor das andere geschehen solche mündlich durch den Berg-Amtss-Diener. ibid. §. 20.

§. 19.

Die Insinuation muß durch verpflichtete Personen geschehen, damit die Verneinung der beschobenen Insinuation, wegen des Frohn Botens End, nicht statt finden kan. Die Alten hielten diesen Brauch bey der mündlichen Citation, wenn, der geladen werden sollte nicht zu gegen, wurde die Ladung in seinen Hause von den Bothen öffentlich angekündigt, oder vor dem Hause, mit lauter Stimme, damit die Vorübergehenden oder Nachbarn solches mit anhören. Es muß der Bothe von beschobener Insinuation der Citation, durch den Berg-Amtss-Schreiber oder andere hierzu verpflichtete Personen die Nachricht ad Acta registrieren lassen, wovon alleg. Böh. Berg-Recht lib. 4. C. 2. und Chursächs. Mandat alleg. §. 3. nach-

Insinuatio.

zulesen. Bey streitigen Gewerkschäften geschiehet die Citation auf die Zechen, Hut-Häuser, oder Rauen, neben diesen muß sie doch auch dem Schichtmeister absonderlich noch insinuiert werden. Wie nun die Klage und Citation wesentliche Stücke sind, die den Process vorgehen; So treffen wir nun auch Stücke an die zufälliger Weise dabej vorkommen.

§. 20.

Zu denen Letztern gehöret, das Citations-Libell *vid. Böhm. Berg Recht lib. 4. C. 4. initio.* Die Bestellung der Gewehr, Cautio pro reconventione & expensis, die dilatorische Exceptiones *ibid. Cap. 7.* Vorige alle sind in Sachsen bey denen Berg-Processen aufgehoben. *d. Mand. Sax. §. 5. § 7.* Ferner die Dilations-Schreiben, wodurch die Termine bis zu einer andern Zeit aufgeschoben werden, die *litis Denunciatio.*

§. 21.

Nun kommen wir auf diejenigen Stücke die in denen Gesrichten geschehen, dieselben sind gleichfalls wieder zweierley, wesentliche oder die zufälliger Weise geschehen, welches besonders gemeldet werden soll. Wenn die Citationes richtig ersungen sind müssen die Partheyen erscheinen, erscheinen sie aber beyderseits nicht, so wird der Termin fruchtlos und ein anderer anberaumet, bleibt Kläger aus, und Beklagter erscheinet, wird dieser auf sein Ansuchen ab Instantia absolviert und jener in die Unkosten, und daß er Caution bestellen solle, den Prodes Beklag-cess fortzustellen, verurtheilet. Bleibt im Gegenthil Beklagter aussen, wird Kläger zur Ungehorsams-Beschuldigung zugelassen, und auf das Petitum der Klage erkannt.

§. 22.

§. 22.

In denen Böhm. Berg-Rechten war es mit denen gemein beschriebenen Rechten in diesen Stücke einerley, und werden daselbst viererley Weisen des Ungehorsams erzehlet, als 1) wenn entweder Kläger, vor Gerichte nicht erscheinet, 2) wenn bey Erscheinen das eine Theil dem Richter ungehorsam ist. 3) Wenn das eine Theil, nach dem Erscheinen ohne Erlaubnis wieder vom Gerichte abweicht, 4) wenn der Kläger erscheinet und seine Klage nicht fürbringet. lib. 4. C. 4. *in fine.*

Die Contumacia ist also, ein jedweder begangner Ungehorsam welcher wider den Richter geschiehet. Wenn nun einmahl ^{Contumacia.} eine Part, rechtmäßiger Weise ungehorsam ist, so wird heute zu Tage Berg-üblichen Gerichts-Brauch nach, nicht bis auf Echthafft und behelfliche Wiederrede, hernach aber bis auf die Hülffe erkannt, sondern alsbald ohne weitere Communica-
tion, hauptsächlich auf Merita ein Bescheid oder Urtheil gegeben, welches wegen Mangel der Legitimation, oder wegen einer Nullität nicht angefochten werden soll. Mand. Reg. alle-
leg. 1713. §. 2.

§. 23.

Erscheinen aber die Partheyen gebührend in den Termin ^{comparitio} und Kläger wiederhohlet seine Klage, muss sich Beklagter sofort partium. Darauf einlassen, alle Exceptiones dilatorias bey Seite setzen, welche gänzlich abgeschnitten sind, da gelten weder Erndte, Fe-
rien oder andere vor- und nach denen hohen Fest-Tagen, weil bey Berg-Gerichten kein Justitium eingeführet, so wenig als der Bergmann des wöchentlichen Einfahrens befreyet ist, es ist die Bestellung der Gewehr, sowohl auch Cautio pro recon-
ventione & Expensis aufgehoben. *per all. Mand. §. 4. 5. § 7.* Es fällt daher in Sachsen weg, was dieserhalben in Böhm.
Berg-Recht lib. 4. Cap. 7. & Joachimsth. Berg-Ordn.

Part-

Part. 4. Art. 6. 7. 8. & 9. enthalten, obschon in gedachten Mandat §. 16. sich auf jene bezogen wird.

§. 24.

Litis conte- So ist auch die sonst gewöhnliche ordentliche Litis con-
statio oder testation aufgehoben, sondern es wird allenthalben summarisch
Einlassung. procediret, d. Mandat. §. 5. dabei sind die Exceptiones
peremptorix oder zerstörlichen Einwendungen nicht aufgehoben,
welche allemahl der Einlassung specifice zu annexiren sind.
Das Verfahren geschiehet mit dreyen abgewchselten Säzen, da
jeder Part seine Säze in duplo überreichen muß. Joachimsth.
Berg-Ordn. P. 4. Cap. 8. Wie nun die Citationes sub
Præjudicio geschehen; So muß auch die Einlassung sub poena
confessi & convicti und die Recognition sub poena re-
cogniti erfolgen. d. Mand. §. 7.

§. 25.

Probatio Nach beschegner Kriegs- Befestigung , erfolget der Be-
sive Demon- weis , welcher eine Gerichtliche Handlung ist, worinnen die
stratio. streitenden Partheyen nach vorgängigen Interlocut , über die
streitigen Punkte , binnen gewisser zum Beweis geordneter Frist,
ihre Articul übergeben , und den Richter dieserwegen benach-
richtigen. Wenn nun der Beweis durch den End zu führen ist,
wird es im Berg Proces folgendergestalt gehalten , daß wenn
derjenige , dem das deferirte oder referirte , oder auch Erfüllungs- oder Reinigungs- End zu eikannt worden solches schwes-
ren will , muß er 8. Tage nach Publication des Bescheides oder
Urthels sich hierzu , oder auch binnen gedachter Zeit zur Gewiss-
sens-Vertretung offeriren , und letztern Falls die Bescheinigung
zugleich würtlich eingeben. d. Mand. §. 8.

§. 26.

§. 26.

Weil auch in dem Bescheide oder Urtheil der Berg-Richter sententia in die Passus, worüber eigentlich Kläger die Bescheinigung und terlocutoria Beklagter die Gegen-Bescheinigung zuführen, deutlich zu exprimiren; So darf auch der Bescheinigungs-Führer ein mehreres nicht in die Articul bringen, es ist also die Formalität des ordentlichen Beweises aufgehoben d. Mand. §. 9. Die Articul müssen binnen 4. Wochen mit Benennung derer Zeugen und dem Directorio in duplo übergeben werden, mit Abschrift derer hierzu dienlichen Urkunden Joachimsth. Bergs Ordn. Part. 4. Art. 20. Wovon dem Gegentheil ad danda Interrogatoria das eine Exemplar mit zugeschafft wird, ibid. & dict. Mandat. §. 9. Hierauf fertiget der Berg-Richter ebenfalls Citation zu Abhöhung derer Zeugen und Recognition derer Urkunden aus, räumt hierzu eine vier wöchentliche Frist ein, wo der Beklagte seine Interrogatoria ebenfalls übergeben muss. Diese Frist kan der Richter nicht aufschieben, per Joachimsth. Berg Ordn. Part. 4. Art. 18. & d. Mand. §. 9. Doch können die Partheyen in den Termin durch Gesollmächtigte erscheinen. Im Fall aber über die Unzulässigkeit der Zeugen oder Documenten disputiret würde, und die Interessenten durch des Richters Zuredung in Güte nicht verglichen werden können, sollen sie in eben den Termino darüber ad Acta verfahren, und wenn darüber decidiret; So hat hier wider kein Remedium weiter statt, indessen wird auch das Examen derer übrigen Zeugen nicht ausgesetzt, und mit Recognition derer andern Documenten nicht angestanden per alleg. Mand. §. 9.

§. 27.

Ein jedweder Zeuge ist auf beschéhene rechtliche Ladung de Testibus. Zeugnis zu geben, bey 20. Gulden Strafe verbunden, und
 Z müssen

müssen vereydet werden, es wolten denn beyderseits Interessen-
ten ihnen solchen End erlassen, darüber eine Registratur ad
Acta zu fertigen wäre. Joachimsth. Berg-Ordn. Part. 4.
Art. 22. § 23. nach dem Böhm. Berg-Recht lib. 4. C. 13.
war pœna arbitraria, und konnte nach Gelegenheit erhöhet,
und bedürffenden Falls, auch wenn sie einen andern Gerichts-
Zwang unterworffen, durch den Cammer-Grafen zur Aussage
das Zeugnis mit Ernst getrieben und gedrungen werden. ibid.
In Sachsen hingegen ist die Strafe, womit die Zeugen bey Ver-
weigerung belegt werden, entweder Geld oder Gefängniß, nach
Beschaffenheit derer Personen d. Mand. §. 10. Doch wenn
Zeugen in Termino sich stellen und rechtmäßige Ursachen ihrer
Weigerung beybringen, soll der Richter unter den Partheyen
suchen Vergleich zu treffen, daß sie diesen Zeugen fallen lassen,
wollen sie aber seiner Interposition nicht Gehör geben, lässt
er ihre Nothdurft ad Acta bringen, und darüber ein Urtheil
einholen, alleg. loc.

§. 28.

Weit entfernte und außerhalb Landes angegebene Zeugen,
ausländi- wenn nicht eine augenscheinliche Nothwendigkeit hervorschinet,
sche Zeugen. Kan der Richter vor unzulässig achten, im Fall nicht Producent,
Principal und Advocat, dieserhalben das Gefährte- End leis-
sten. d. Mand. §. 11. Dergleichen darf die Editio derer Uhr-
kunden nicht anders statt haben, als wenn solche gemeinschafts-
lich sind, auf andere hingegen die in eines dritten Hand sind,
sollen keine Compulsoriales erkannt werden, es wäre denn,
das dessen Nothwendigkeit aus denen Articuln zu erkennen sey,
und der Principal und Advocat leisteten den End vor Gefähr-
de, worauf binnen 8. Tagen die Compulsoriales oder nach
Beschaffenheit die Requisitoriales bey Verlust zu sollicitiren,

§. 12.

§. 12. d. Mand. Es darf auch über beschriebene Recognition nicht besonders erkannt werden; §. 13.

§. 29.

Mit der Gegenbescheinigung hat es gleiche Bewandtnis, Gegenben nur daß das fatale zu Uebergebung derselben von der Zeit an, scheinigung. da die Bescheinigung vollführt, Documenta recognosciret oder endlich diffitiret worden, lauft, und binnen 4. Wochen darauf übergeben werden muß und darf man nicht allererst die Citation zur Publication der Bescheinigung erwarten. d. Mand.

§. 14. Es giebet die Joachimsth. Berg-Ordn. Part. 4. Art. 24. zu erkennen, daß vor diesen die solenne Publication des Gezeugnisses statt gehabt, da in ermelten Termin denen Parthenen Abschrift zugesertiget wurde, von der Zeit an mußte derjenige wider welchen das Zeugniß geführet, binnen 14. Tagen seine Exception-Schrift doppelt übergeben, der Producent in gleicher Frist seine Salvation Schrift doppelt überreichen, darnach jede Part noch zwey Säze, von 8 Tagen zu 8 Tagen übergeben. Nach denen neuern Sachsischen Rechten d. Mand. §. 15. hingegen, setzt der Richter zum Haupt-Berfahren einen 14. tägigen Termin entweder ex officio oder auf Imploration an. Von der Zeit muß Kläger binnen 8 Tagen seinen Satz doppelt übergeben, und Beklagter muß also in 8 Tagen darauf antworten und hat jede Part nur 2 Säze. Hierauf decidiret der Richter entweder selbsten wenn er will oder wenn es die Parthenen verlangen, daß ein Urthel eingeholet werden soll, wird ein 14. tägiger Termin zur Acten Inrotulation anberaumet. §. 16. Weil an erbaren Zeugen viel gelegen, und ordentlicher Weise alle Menschen Zeugniß geben, welchen es die Rechte nicht verbieten; So sind doch welche davon aussgeschlossen, als leibeigene Knechte, in denen Böhm. Berg-

Recht. lib. 4. c. 12. wovon auch die Weiber ausgeschlossen, Minderjährige und Kinder, Wahnsinnige, anrächtige und verläumdbete Personen, verdächtige Armen, Unglaubige, in eisgener Sache, *ibid.*

§. 30.

Urtheil und
Bescheide.

Nun folgen die Berg-Bescheide oder Berg-Urtheil; Dieses ist ein Recht-Spruch von dem Richter oder desjenigen der an des Richters statt spricht, welcher die Entscheidung der streitigen Sache in sich hält, oder, es ist eine wahrhaftige Antwort der Geschworenen, welche der Klage oder Frage ein Ende macht. Dahero der Richter mit höchsten Fleiß das Urtheil schließt, auf daß er nicht gegen dem, so durch sein falsch Urtheil auf Erden allhier verdammet und gerichtet worden, er wiederum zu ewiger Verdammnis verurtheilet werden möge. *vid. Böhm.*

Berg-Recht lib. 4. c. 18. Dieser betrifft entweder einen Umstand des Processus, als die Legitimation, den Beweis, eine Eydes Præstation, und heisset ein Bey-Urtheil, oder betrifft die Haupt-Sache schlechterdings, welches das End-Urtheil genennet wird. Ein Bey-Urtheil ist also der Spruch, so zwischen den Anfang und Ende des Processe der Sache, nicht auf die Haupt-Sachen, sondern auf die zufällige Dinge ergeshet und gesprochen wird. Das End-Urtheil ist das, welches entweder durch Verurtheilung oder Loszehrung dem Haupt-Handel und Frage ein Ende macht. *alleg. Böhm.*

Berg-Recht. Ein Wehrzug hat die Kraft eines End-Urtheils, nach *Berg-Brauch. vid. Joachimsth. Berg-Ordn. in Appendix in ersten Theil ad Art. 12. n. 2.* Es sind die Partheyen ordentlich zu Publication des Urtheils zu citiren, welche dabei sonderlich zu regardiren, daß Bescheide und Urtheil gleich nach publication Rechtskräftig werden und ihnen kein decendum laufet,

laufet, derohalben, wer ein remedium darwider einwenden will, muß es stante pede thun.

§. 31.

Wider einen Bescheid oder Urtheil, sind nach denen verschiedenen Berg-Ordnungen auch verschiedene Remedia suspensiva und devolutiva verstattet. Wie denn in Sachen die Leuterung durch Gewohnheit eingeführet und hernach Leuterung, durch einige statuta approbiret worden ist. Wo man vor eben den Richter, auf unverwandten Fuß leuteriret und saget, daß man durch die gesprochene Sentenz beschweret sey. Hierauf übergiebet man einen Leuterungs-Zedduß längstens binnen 24. Stunden schriftlich, wo die Gravamina specifice mit enthalten, und wobey zugleich ein Termin zu deren Prosecution nachgesuchet wird. Bey der Leuterung ist in Ansehung der Prosecution und Verfahrens besonders, daß solches vermitz deren Protest zweyer von Acht Tagen zu Acht Tagen abgewechselten secution. Säke in Schriften geschiehet, jeder Saz aber in duplo mundiret zu denen Aeten übergeben werden muß. d. Mand. §. 17. §. 18.

§. 32.

Eine Appellation aber ist ein allgemein Remedium, Appellation wo der Ober-Richter angegangen wird, daß er die Beschwerungen bey dem Unter-Richter verbessern oder ändern möge. in Böhm. Berg-Recht lib. 4. C. 20. heisset es: Die Appellation ist nichts anders dann eine Beruffung und Klage an einen höhern Richter und Gerichte, über ein unrechtes Urtheil und unbillige Beschwerung, so einem wiederfahren und zugestanden ist von dem Unter-Richter. Ob nun schon das Fatale der Appellation auf unverwandten Fusse, als ein Brauch und Gewohnheit derer Alten genennet, aber daselbst aufgehoben wird,

welche Meinung auch in der Sachimoth. Berg-Ordn. Part. 4. Art. 25. confirmiret, und das Fatale zu Uebergebung an den Unter-Richter auf Acht Tage gesetzet worden, nach diesen muß binnen 10. Tagen Appellant um die Aposteln nachsuchen, wenn er solche erlanget, abermahl in 10. Tagen den Ober-Richter übergeben und um Inhibition Ansuchung thun, und solche in 10. Wochen hierauf justificiren, alles bey Verlust der Appellation Art. 26. 27. 28. 31. *ibid.* So ist doch solcher alte Brauch, die Appellation stante pede, bey der Publication einzurwenden, in Sachsen beybehalten worden, und muß die Schedula Appellationis, wie bey der Lenterung, hernach binnen 24. Stunden übergeben, und um Ertheilung derer Aposteln bey Verlust angesuchet d. Mand. §. 17. und binnen 10. Tagen die Apostoli gebeten werden. *vid. D. Hertwig Bergbuch pag. 24.*

§. 33.

wo Appellationsverboten bothen, daher wer von Citationen, Beaugenscheinigung, und andere Præliminar-Verrichtungen, vor Ertheilung eines Bescheides appelliret, wird die Appellation nicht attendiret und der Appellant und sein Advocat jeder um 10. Thlr. gestrafset. Bey andern Appellationen ist ein Unterschied zu machen ob von einen Bescheid oder Urthel appelliret worden, von einem Urthel muß Appellant binnen 4. Wochen von Zeit der Publication 20. March Silber die March zu 10. Thlr. Courr. gerechnet, ohne daß deshalb Auflage an ihn ergehe, in casum succubentia bey Verlust der Appellation deponiren, bey dessen Unterlassung, wird die Appellation desert, und der Principal und Advocat wird jeder um 20. Thlr. gestrafset, von einen Bescheide geschiehet es eben also, nur daß allenthalben

die

die Helfste zu erlegen ist. Nach diesen ergehet die Citation an Appellantem, den Bericht binnen 8. Tagen bey Strafe der Desertion abzulösen. d. Mand. §. 17. § 18.

§. 34.

Die Appellationes müssen immediate an den Landes-Anwem die Herrn gerichtet werden, in dessen Gefallen es hernach stehet, ob Appellatio- die Appellation von dem Berg-Gemach, hohen Appella- nes zu rich- tion-Gerichte oder vor einer besondern Commission justificiret ten. werden soll, ordentlicher Weise wird solches dem Ober-Berg- Amte in Sachsen aufgetragen. Die Justification aber geschiehet gleichfalls in zweyen abgewechselten Sätzen von Acht Tagen zu Acht Tagen, welches jedesmal doppelt mundiret ad Acta zu überreichen. d. Mand. §. 17. § 18. Von Bey-Urtheil aber soll man nicht leuteriren und appelliren. Joachth. Berg-Ordn. Part. 4. Art. 34. Im übrigen ist nach Berg-Rechten und üblichen Gerichts-Brauch einem jeden Appellantem, der aufgelauffenen Expensen und Schäden wegen, wider das Berg-Gerichte, das ein unrecht Urtheil wider ihn gesprochen, erlaubet, Klage anzustellen. vid. Böhmi. Berg-Recht lib. 4. cap. 20.

§. 35.

Wir haben oben §. 21. die Accidentalia die in den Pro-Accidenta- cesse vorkommen, besonders zu berühren uns, vorbehalten, wo- lia in pro- von anjezo zu handeln. Gleichwie nun vorhergehende Actus cessu- sich ordentlicher Weise allemal bey dem Processe finden; So ereignen sich ofte Neben-Umstände, welche bey einen Pro- cesse nur zu weilen vorkommen, und folches geschiehet zufälliger Weise, z. E. ein Armer der nicht so viel in Vermögen hat, dass er von Zeit zu Zeit die Proces- Kosten an baaren Verlag Armen- Recht. Gerichts-

Gerichts- und Aadvocaten Gebühren bezahlen kan, suchet das Armen-Recht, nach der in denen Rechten vorgeschriebenen Form, und erhält solches nach denen abgelegten und vorgeschriebenen Eyden, wie solches Ord. Proc. Sax. Rec. ad Tit. 1. §. 10. disponiret, oder wie es sonstwo anderswo eingeführet ist.

§. 36.

Litis Denun-
ciation.

So geschiehet auch in Processu die Litis Denunciation zufälliger Weise, so ferne solche wegen Bergwerken statt hat; diese geschahe nach dem Civil-Rechten zu aller Zeit in Processe per l. 29. §. fin. l. 53. §. 1. ff. de Evid. und bestehet darinnen, daß derjenige, er vertrete Klägers oder Beklagtens Stelle, demjenigen, der ihn wider die Ansprüche zu vertreten schuldig ist, Nachricht giebet, daß er ihn auf seine eigene Gefahr vertrete. Nach Thür-Sächsischen neuen Berg-Rechten ist was besonders, daß Litis Denunciant sich dadurch der Einlassung oder Recognition auch im ersten Termino nicht entbrechen kan, sondern ist solche sub pena confessi & convicti oder recogniti zu verrichten gehalten, und der Litis Denunciat hat sich allenthalben nach den Berg-Processe zu achten. Mandat. Reg. de anno 1713. §. 7. Es hat solche diesen Effect, nicht daß Litis Denunciant dadurch aus den Streit kommt, sondern daß er von Litis Denunciaten vertheidigt wird, auch wenn jener verlieret, dieser ihm den Schaden ersetzen muß.

§. 37.

Nominatio
utoris.

Hieraus ergiebet sich der Unterschied mit der Nominatio-ne autoris, welche bey denen Dinglichen Klagen nur statt hat, und darinnen bestehet, daß man durch Benennung desjenigen, dem die Sache zugehört, weswegen man in Anspruch genommen wird, völlig den Proces von sich ablehnet, solches muß aber vor der Einlassung geschehen.

§. 38.

§. 38.

Nach denen Berg-Rechten ist Litis- Reassumtio aufge- Litis - Reas-
hoben, der Successor sey universalis oder singularis, und sumtio.
Die Sache geht allemahl mit ihrer Nutz- und Beschwerung von
einen Besitzer auf den andern. *dit. Mand. Reg. §. 6.* Auf
gleiche Weise fällt auch in Berg-Processen die Reconvention Reconven-
vor, welches eine von Beklagten wider einen Kläger, vor eben tio.
Den Richter angestellte Klage ist, wegen solcher Exceptionum,
die ihm in der Convention nicht defendiren, und gleichwol
aus derselben herfliessen. Solche wird von Beklagten nach
Berg-Rechten, nach angestellter Convention und noch vor der
Litis Contestation, oder in Sachsen vor der Einlassung an-
gestellt. Hierdurch wird der Kläger, ob er schon einem andern
Gerichte unterworffen, einem fremden Gerichte, dem foro
conventionis, pflichtig. Es hat auch die Wider-Klage
nicht statt, wenn selbige auf eine Belernung oder Für-Urthel
der Conventions-Klage gerichtet ist, ingleichen wenn Kläger
Bürgerlich flaget, und die Wider-Klage peinlich angestellt
wird, oder wenn Kläger peinlich flaget, da ihm der Beklagte
nur Bürgerlich angegriffen hat. *vid. Böhm. Berg-Recht*
lib. 4. Cap. 7. de Schönbergs Berg-Inform. Art. 21.
Weil nun beydes zugleich angestellt und vollführt wird, fällt
mit Recht die Caution pro Reconventione hinweg. *Mand.*
Reg. Sax. de anno 1713. §. 5.

§. 39.

Vorigen wird die Ungehorsams-Beschuldigung zu gezeih- Contuma-
let, hier von ist oben §. 21. und 22. ausführliche Meldung ge- cia.
schehen, weswegen wir uns dahin beziehen, und nur noch etwas
von Erstattung derer Unkosten gedachten wollen, solche wird Refusio ex-
demjenigen der Sach-fällig wird oder vergeblicher Weise Streit pensarum
erreget litis.

erreget hat zu erkannt, wenn solche nun behbrig liquidiret und moderiret worden, wird derjenige, der solche bezahlen soll, nicht weiter zu denen Acten gelassen, bis er dieselben bezahlet hat. In denen Processen, wo nach vorgehenden Gefährde-End der Haupt-End geschworen wird, desgleichen wenn einer zu Anfang des Processes der Unkosten nicht gedencet, und der Restitution halber nicht protestiret, hat Compensatio derer Unkosten statt. Bohm. Berg-Recht lib. 4. cap. 19. eben das selbst werden hingegen die Ursachen erzehlet, wo die Erstattung der Unkosten statt habe, wenn nemlich einer durch List und Betrug einen zu Noth-Recht dringet, item, in Appellation-Sachen wird der Ueberwundene allezeit darein verurtheilet. Noch ein ander Exempel giebt ratione legitimacionis das als legirte Mandat. Reg. Sax. 1713. §. 2. an die Hand, wenn einer de rato caviret, und der grösste Theil contradiciret hernach, muß der Cavent die Unkosten restituiren.

§. 40.

qua process. So viel von denen beyderley Stücken die vor und in den sequuntur. Processe geschehen, nach der Eintheilung §. 16. worauf nunmehrs zum dritten abzuhandeln, welche Stücken den Processe nachfolgen, solche sind wiederum verschiedentlich, weswegen von einen jeden besonders etwas gedacht werden soll.

§. 41.

Executio. Einen Rechtskräftigen Urtheil und Bescheid folget desselben Vollstreckung. Es bestehet aber die Hülffs-Vollstreckung darinnen, daß der Ueberwundene dasjenige, was durch Urtheil oder Bescheid ihm Rechtskräftig zu erkannt worden, binnen gewisser Zeit zu befolgen, durch die Obrigkeit gezwungen wird. vid. de Schænbergs Berg-Inform. Art. 22. Mandat. Reg. Sax.

Sax. de anno 1713. §. 25. seq. Die beschriebene Execution giebt demjenigen der solche erlanget, ein Dinglich-Recht.

Hierauf folget die Taxation; solche geschiehet, wenn der Taxatio. Beklagte die Zahlung oder Einräumung binnen 14. Tagen nicht befolget und leistet, von denen Berg-Beamten jedes Ortes, und zwar bey Berg-Theilen und Zechen mit Beziehung zweyer Schicht-Meister und zweyer Steher und des geordneten Kux-Kräntzlers, welche letztere fünffje jedesmals besonders dazu zu ver-eyden. Mandat. Reg. Sax. 1713. §. 26.

Hierbei geschiehet auch die Einweisung in die verholffenen Güther, als der andere Actus der Execution, und hat diese Wirkung, daß der Kläger aus des Beklagten zugehörigen Sachen die Früchte so lange erhebet, bis er befriediget ist, doch muß er Rechnung ablegen und den Ueberrest heraus geben. In Berg-Sachen geschiehet solche bey Ausbeuthen, daß dem Kläger ein Schein an den Austheiler gestellet wird, vermöge welchen ihm die Ausbeuthen gegen Quittungen verabfolget werden. d. Mand. §. 25. 26.

Wenn der eingeweihte Kläger sich mit der Rechnung und Sequestration Verwaltung nicht vermengen will, oder es ist auf Seiten des Beklagten gar schlechte Anstalt bey der Administration; So verordnet der Richter einen Sequester, welchen er mit gewisser Instruction die Verwalt- und Besorgung anvertrauet.

Kan aber dadurch Beklagter seine Befriedigung nicht erlangen; so erfolget die Subhastatio, die öffentliche Feilbietung und Verkauffung an den Meistbietenden durch die Obrigkeit. Vorige beyden Stücken sind nur in gewisser massen Berg üblich. Also hat die Sequestration statt, wenn Gewerckschafften mit einander streitig, damit keine ungebührliche Verzögerung vorgenommen, und zum Nachtheil die Erzte nicht ausgehauen und die Gelder davor anderer Orte verwendet werden, wird bey

dem streitigen Gang das streitige Feld einem Administratori übergeben, welcher dahin verpflichtet wird, daß er solch Feld in seine Special-Auflsicht nehme, den Bau lediglich auf den streitigen Gang und sonst an keinen andern Orte veranstalte und fort stelle, die Zimmerung in denen Schächten und Strecken, sowol auch die Tag- und Kunst-Gebäude in guter Auflsicht halte, das Gebäude mit Mannschaft nicht überlege, allen unnöthigen Aufgang vermeide, beim Nachschlagen der Erzte, derer selben Aufbereit- und Zugutmachung selbst zu gegen zu sey, über alles richtige Rechnung führe, solches in Ausschnitt bringe, und ein mehreres nicht, als was zu der Auslohnung nöthig, aus dem Deposito erhebe. *vid. Mand. Reg. Sax. de anno 1713.*
§. 23. wiewohl D. Herttwig in seinem Bergbuche bey dem Worte: **Hülfe**, pag. 215. ein Urtheil anführt, daß Subha-stationes bey Bergwerken nicht bräuchlich; So allegiret er doch ein anderes bey dem Worte: **Licitatio**, pag. 263. wo dieselbe statt habe, nur daß das Lictum nicht auf Tag-Zeiten geschehen darf.

subh. neces-saria.

Hingegen bey Berg-Theilen und Vorrath geschiehet nach be-schegener Immission der Anschlag mit der Taxation, sowohl bey dem Berg-Amte als an derselben Stadt-Rathhouse mit Requisition an den Rath daselbst, da denn jedermann, bey höherer Lication eines Fremden dem Creditori selbst, freystehet, in drey- vierzehentägiger Frist ein mehreres drauf zu se-zen, und einander zu superiren, den letzten Tag des sechs wö-chentlichen Termins Mittags mit Schlag 12. Uhr wird dem Meistbietenden solches adjudiciret, und ist das **jus primæ licitaturæ**, die oblatio ad idem und die special Subhasta-tion mit dem höchsten Licto aufgehoben. Dabei ist noch zu erinnern, daß bey Particular-Ansprüchen, auf Poch-Werke, Schmelz-Hütten und andere Tage-Gebäude, verständige hiezu verpflich-

verpflichtete Handwerks-Leute adhibiret werden müssen, wenn kein höheres Lictum als der Anschlag mit der Taxa ist, erfolget, werden die subhastirte Dinge dem Kläger davor zu geschlagen. vid. alleg. Mand. §. 26.

Die Uebermaasse muß Kläger beym Berg-Amte niederlegen, oder hinlängliche Caution bestellen.

Wie nun in einer Civil-Schuld, nicht eher ein Creditor Anspruch an Bergwerke machen kan, bis das andere Vermögen nicht zu langet; So wird bey einer Berg-Schuld wegen des Residui nach diesen erst das andere Vermögen in Anspruch genommen. Nachdem wir bishero von der Subhastation gehandelt welche die Rechte veranlassen; So ist noch etwas von subh. voluntärer freywilligen Subhastacion zu gedencken, diese ereignet sich taria. theils bey Erbschafften, wenn Erben sich des Pretii halber wegen Bergwerken nicht vergleichen können, oder Socii bey der Separation privatim dieserwegen nicht einig werden und so weiter.

§. 42.

Bis hieher ist also von der Form des Berg-Processes ges. Berg-Sa-handelt worden, wie aber das Berg-Recht auf alle ersinnlichen summa-Weise die Processe zu vermeiden suchet; So ordnet das Böhm. rie zu tra-Berg-Recht lib. 4. c. 5. gar nachdrücklich, daß der Berg-richter von täglich fürfallenden gemeinen Sachen schleunig erkennen und urtheilen solte, als bey Klagen der Berg-Schmiede, Häuer und anderer Arbeiter, wegen Lohn, bey Sachen welche ohne Schaden des Bergwerks keinen Verzug leiden, als Wasser ziehen und halten, von dem Marcksheider Loch-Steinen und Erb-Stuffen zwischen zusammen stossenden Gruben und Lehn, zu dem Ende dem Berg-Richter zu Abhelffung solcher Sachen volle Macht gegeben ist, von denen Partheyen Eyde zu

fordern und ihnen aufzuerlegen. Und die Chursächs. Berg-Resol. de anno 1709. §. 52. wiederholen in diesem Stücke die Verfugungen in vorhergegangenen Berg-Ordnungen. Hierauf ist solches in mehr allegirten Berg-Mandat de anno 1713. §. 19. §. 20. nicht nur wiederholet worden; Sondern es ist §. 21. §. 22. bey Streitigkeiten über Klüffte und Gänge ein ganz besonderer modus procedendi vorgeschrieben worden, wovon anjezo zu handeln,

§. 43.

Besonderer
Proces

Wenn Gewerckshafften über Gänge und Klüffte streitig werden, sollen jedes Orts Berg-Beamten, die Partheyen Gänge und nach möglichsten Fleisse in der Güte aus einander zu setzen suchen, oder eine summarische Weisung geben, wolten aber dieselben nicht dabei acquiesciren, oder die Sache wäre dergestalt zweifelhaft, daß des Orts Berg-Meister und Geschworne daraus zu kommen sich nicht getraueten, so berichten sie es sofort an das Ober-Berg-Amt, dieses aber berichtet solches nebst Gutachten zum Berg-Raths-Collegio. Darauf wird dem Ober-Berg-Amte, oder einigen aus dem Berg-Raths-Collegio specialiter Commission aufgetragen, welche mit Zusiehung anderer Berg-verständigen Personen, von Beamten, March-Scheidern, Schicht-Meistern und Steigern, so vorhero darzu in Beyseyn benderseits Partheyen zu verpflichten, die Differenz so gleich untersuchen, Befahrung anstellen, und nach kurzer mündlicher Vernehmung derer zugleich gegenwärtigen Interessenten, oder deren Gevollmächtigten und Schicht-Meister, nach Besinden ohne Weitläufigkeit alsbald in loco auf der Halde, nach abgegebenen Votis, so von dem Geringsten an bis zum Obersten einzusammeln, secundum majora eine Bergrechtliche Entscheidung ertheilen auch wider dergleichen solennen

solemnen Berg-Gerichtlichen Ausspruch keine Leuterung gestattet, bey eingewandter Appellation aber das in casum succumbentiae an 10. March Silber zu deponiren gesetzte Geld erlegen, und was sonst der Appellationen halber verordnet, allenthalben genau observiren lassen sollen.

S. 44.

Im Fall aber der Beweis auf Klüffte und Gänge zu ver- Wieder Be- führen, so soll der Aeltere im Felde, als welchem der Beweis weis auf diesfalls jedesmahl aufzuerlegen, seinen Gang vom Vater her Klüffte und mit ordentlichen hangenden und liegenden, auch kenntlichen Gänge zu Saalbändern bringen, und wo des Aeltern Gang durch überse- hende mächtige Späthe, vorfallende Besten, Fäulen, Rücken- oder Sand- Steine verdrückt, oder abgeschnitten würde, so- thane Beste, Fäule oder Sand- Steine, nach der Stunde des Haupt- Ganges durchfahren, und seinen Gang in der Vierung suchen; auch da er ihn dergestalt wieder treffen sollte, der Beweis zur Gnüge geführet seyn, außer der Vierung aber kan er keinen andern Gang vor den Seinigen angeben, noch das prätendirte Alter auf denselben extendiren, und ob gleich sotha- ner Beweis an eine gewisse Frist eben nicht gebunden werden kan; So soll doch zu Beschleunigung der Sache die Beweiss- Arbeit zu drey Dritteln beständig umgehen, und ein anders nicht gestattet werden, es wäre denn, daß wegen Wetters oder Was- sers unvermeidliche Hinderniß geschähe, worauf, und wann dergestalt der Aeltere seinen Beweis gnüglich geführet zu haben vermeynet, so soll auf Verordnung jedes Orts Berg- Amts der March- Scheider selbiger Refier alsofort einen Riß über das Bes- finden in der Grube fertigen und ad Acta geben, da denn fer- ner selbige Berg- Beamte, und übrige Berg- verständige, wie in vorhergehendem S. angezeigt, auf den Augen- Schein fahren,

und

und in Beysehn beyderseits Partheyen, deren Gevollmächtigter und Schicht-Meister den geführten Beweis wohl beaugenscheinigen, das Besinden in eine Registratur bringen, selbige nebst dem darüber gefertigten Risse, denen Partheyen communiciren, und daferne sie etwas erhebliches dabey nicht zu erinnern, nach selbigen der Bescheid obgemeldeter massen erfolgen und erkannt, nachdem dergestalt einmal verführten Beweis aber, ein anderweiter ferner nicht admittiret werden, es wäre denn, daß bey befundener Beschaffenheit selbst von dem Berg-Richter dem Aeltern mehrerer Beweis auferleget würde, welchenfalls denn auch sodann die Befahrung auf den Augenschein durch vorige oder andere Beamte nochmals wiederhohlet werden und geschehen soll; Jedoch bleibt nichts destominder dem Jüngern die Gegen-Beweis-Führung solchergestalt nachgelassen, daß, wenn Gänge mit einander fortgeschleppt oder zusammen fallen möchten, und wo sie wieder von einander kämen gestritten würde, der Jüngere sodann nach des Aeltern verführten Beweise sein Vor-geben durch würtliche Hand-Arbeit gleichfalls erweislich zu machen habe, da es sodann mit der Befahrung auf den Augenschein, gleichwie oben ferner zu halten, und weiln sich es auch offte zuträgt, daß der Beweis vom Vater her, vermittelst würtlichen Auffahrens auf dem Gange, wann zumahl die Fund-Grube vergangen, sobald nicht, oder doch mit schweren Auf-gewältigungs- und andern Kosten zu bewerkstelligen; So soll, insonderheit bey Zwitter- und Eisen- Stein- Gebäuden, und wo die Gänge sonst von Tage nieder zu erschürffen, zu einer vergleichenden Beweis-Führung schon genug seyn, wenn alle sieben Lachter der Gang durch einen Schurff ordentlich entblößet, und also der Beweis auf des Jüngern Arbeit eingebracht wird.

§. 45.

Nunmehr können wir auf den Concurs-Process, welcher ohne der Gläubiger Willen nicht angefangen werden kan. *Concursus.* Dieser entsteht, wenn ein Schuldner so viel nicht im Vermögen hat, daß seine Gläubiger bezahlet werden können, und diese ihm keine Nachsicht geben wollen, und in ihn der Zahlung halber dringen, er wird also genennet, wenn verschiedene Personen, die an jemanden aus allerhand Gründen Forderungen haben, alle auf einmahl wider den Schuldner klagen, und bezahlet seyn wollen. Es kommt also allhier auf zwey Stücke an, einstmahls, daß der Gemein-Schuldner nicht so viel in Vermögen habe, daß er bezahlen könne, und dann, daß die Gläubiger keine Nachsicht geben wollen. Wenn sich nun solche Umstände äussern und die Creditores suchen um Erstattung des Arrestes bey dem Berg-Amte nach, wird solchen Suchen nicht sogleich in quantum juris deferiret, sondern der Berg-Meister nebst Geschworenen müssen zuerst denjenigen, wider welchen der Kummer gesucht wird, vor sich bescheiden, und seine Exceptiones darwider genau erforschen, und nach Möglichkeit solches zu vermeiden suchen, indem ein Concurs-Process in Berg-Sachen dem Interesse publico weit mehr nachtheilig, als in andern ist. *vid. Joachimisth. Berg-Ordn. von Precess Art. 14. Churfürst Christiani I. zu Sachsen Berg-Ordn. de anno 1589. Art. 100.* Nach erlangten Arrest, muß der Arrestant solchen von 14. Tagen zu 14. Tagen renoviren, bey der andern Renovation die Kummer-Klage zugleich mit übergeben und um Citation anzuchen, hat er solches observiret, erlanget er ein Jus Reale an denen verarrestirten Stücken und den Vorzug vor andern, so kein älter noch besser Recht haben. *vid. Mand Reg. Saxon. de anno 1713. §. 24.* Dieweil aber nachher in Chur-Sachsen alle Arreste aufgehoben worden; sind aufge-
Arreste:
So *hoben.*

So ist auch in der erläuterten Proc. Ordin. ad Tit. IV. §. 2. in fine disponiret: Dass in Berg-Sachen, was die Arreste betrifft, selbige in Zukunft gänzlich cestiren sollen.

§. 46.

Zubussen ex Massa zu b. - muss der Curator litis ex Massa oder die Creditores die Zubussen entrichten, oder gewarten, daß die Berg-Theile, des Litigii ungeachtet, ins Retardat verfallen und darinne verstenhen. So ist auch Churfürst Christiani I. Berg-Ordin. Art. 1. in diesen Punct durch das Mandat. Reg. de anno 1713. §. 28. dahin erklärt worden, daß bey entstehenden Concursen, wenn der Debitor verstorben oder fugitivus und dessen Berg-Theile mängen nicht zureicht, dessen Berg-Theile ad Massam Concursum gezogen, und zu Befriedigung derer liquiden Schulden, ob sie gleich nicht von Bergbau herrühren, oder darauf versichert, angewendet werden können; Nur ist hierbei zu beobachten, daß die Berg-Schulden andern vorgehen, und steht bey denen Creditoribus, ob sie die Berg-Theile, nach der Berg-Amts-Taxa, und darauf erfolgten öffentlichen Anschiage, zu ihrer Bezahlung annehmen, oder selbige von denen fallenden Ausbeuthen nach und nach erwarten wollen.

§. 47.

Locatio bey denen Berg- und der Priorität wegen die Frage ist; So sezet nur allegirtes Mandat §. 29. folgende Ordnung, 1) werden bezahlet die Löhne der Arbeiter, ingleichen Schmelz- und Hütten-Kosten, dann 2) die Zehenden und andere Landesherrliche Gebühren, 3) dasjenige, was zu Erhebung des Werks aus denen Zehenden und Hütten-Cassen oder auch von andern mit Vorwissen des

des Berg-Amts, an Verlag hergegeben worden, 4) diejenigen, welchen die Gebäude oder Berg-Theile von dem Berg-Amte unterpfändlich verschrieben worden und die ein Pignus Prætorium erlanget, wohin auch die Ausbeuten mit zu rechnen, welche der Mann während der Ehe von seines Ehemannes Berg-Theilen eingehoben. *Constit. Elect. Sax. 25. Part. 3. ibique Carpz.* 5) andere Schulden ingemein, in gleicher Classe, so zur Erbau- und Erhaltung derer Bergwerke vorgestreckt worden. Denen dann endlich 6) bey entstandenen Concurs-Wesen und nicht zulangenden Vermögens eines Schuldners alle übrige Gläubiger, die zugleich bey denen Berg-Amtmern wegen Civil-Schulden liquidiret haben, folgen.

§. 48.

Es fällt auch bey Concursen die Materia von Absolucionseparation derer Güther nach Gelegenheit vor solche hat statt, wenn bonorum. bey entstandenen Concurse ein Gemein-Schuldner verschiedenerley Vermögen sich angemasset, und von einander gesondert wird, damit einem jedweden Gläubiger nach seinen Rechte, auch Rechtliche Satisfaction geschehen möge. So werden Lehn- und Erb-Güther separiret, ingleichen die Güther des Verstorbenen und des Erbens, des Mannes und des Weibes, ferner das Civil-Vermögen von Bergwerken, und so weiter.

§. 49.

Nun folget, nach der obigen §. 13. befindlichen Eintheilung etwas von peinlichen Berg-Processe zu handeln. Heutis criminalis. ges Tages wird unter der Peinlichkeit die Lebens-Strafe, Abhauung der Hand oder anderer Glieder und Staupenschlag begriffen, wenn die Klage auf Haut und Haare geht. Wie nun die Jurisdictio metallica ein Reservatum Principis,

davon oben bereits Meldung geschehen ist; So dependiret lediglich von dessen Gutbefinden, wem er die Jurisdictionem altam und criminalem concediren will. Also hat Kaiser Ferdinandus als König in Böhmen, denen Grund-Herren dasiger Lande, die Ober-Gerichte über Bergwerke und Berg-Leute in den Vertrag de anno 1534. No. V. zugestanden, die Berg-Leute mit aller Obrigkeit zu regieren, und daß diese ihnen mit aller Unterthänigkeit und Mannschaft verbunden und verwandt seyn sollen, ja so gar No. VI. alle Amt-Leute, als Hauptmann, Bergmeister, Richter, Alstheiler, Geschworene c. darunter mit begriffen. Dieses hat Kaiser Maximilianus in den Vertrag de anno 1575. wiederholet, woselbst die Criminal-Fälle ausdrücklich gemeldet werden, I. Was sich aber für Malefiz-Händel auf der Stände Grund begeben c.

§. 50.

In Chur-Sachsen hingegen, besaget Churfürst Augusti Berg-Ordn. de anno 1554. Art. 89. verbis: Was aber Blutrünste, Lembden c. Diebstahl und ander peinliche Fälle, sich zutragen, die sollen unsere Berg-Meister, mit Vorwissen unsers Ober-Hauptmanns oder anderer unserer Amt-Leute der Bergwerke jederzeit zu richten und zu strafen haben. In eben derselben Zinn-Bergwerks-Ordnung auf den Altenberg 1568. Art. 43. 44. und 45. sind peinliche Fälle dem Berg-Meister anbefohlen, denen Civil-Gerichten aber auch nachgelassen den ersten Angriff zu thun und den Uebelthäter gefänglich einzuziehen. Nachhero ist in Churfürst Christiani I. Berg-Ordn. 1589. Art. 9. denen Civil-Gerichten der erste Angriff und Verarrestirung der Uebelthäter überlassen worden, ob auch gleich die That an dem Ende geschehen, wo dem Berg-Meister die Gerichte und der Angriff gebühret, die Cognition aber nachhero ist

ist dem Berg-Meister anbefohlen worden. So können die Berg-Amt-Leute, besage nur ermeldter Berg-Ordnung Art. 74. die Betrügereyen der Kux-Kräunkler nach Besinden mit Staupenschlag und Verweisung des Landes und der Bergwerke bestraffen, und was die Ober-Gerichtsbarkeit bey Bergwerken betrifft, ist Churfürst Johann Georg des I. zu Sachsen Decisiv-Befehl 1622. verhanden, wo die peinlichen Achts- und Inquisitions-Processe inn- und außerhalb der Gruben, auf den alten Puchwerken und Hütten, durch das Berg-Amt ver- füret, und die Kosten entweder aus den Zehenden oder Aemtern, in Mänglung anderer Einnahmen, an Straf-Geldern und vergleichen verlegt werden. Der Berg-Schöppenstuhl zu Freyberg, kan auch in Inquisitions- und Peinlichen Fällen Recht sprechen, welches Churfürst Johann Georg II. Rescriptum vom 30. Decembr. 1665. deutlich besaget, weil auch die Berg-Sachen ein sonderlich Reservat, hat Churfürst Johann Georg III. zu Sachsen allen Civil-Gerichten, etwas darinnen zu decidiren, untersaget, Befehl de anno 1682.

§. 51.

Wider einen Bergwerks-Delinquenten, wird der peinliche Proces also von den Berg-Amten angestellet. Dieser theilet sich in Processum Accusatorium, Inquisitorium und Ban- nitorium. Der Processus Accusatorius ist in Deutschland Proc. Accu- nicht nach der alten Römischen Verfassung eingeführet, und die satorius. bey denen alten Deutschen in Gebrauch gewesene Accusationes, wovon der Sachsen-Spiegel zeuget, hat heute zu Tage keinen Usum, zumahl in Berg-Sachen, wo überhaupt alle Solenni- täten in Civil- und Peinlichen Proceszen theils aufgehoben theils eingeschränket sind, man wolte denn die Klagen derer Fiscale dahin ziehen, welche in Achts-Proceszen solche

Functiones verrichten, wovon nachher gedacht werden soll.

§. 52.

Proc. Inqui-
sitorius.

generalis

specialis

Dagegen ist der Processus Inquisitorius in Berg-Sachen vielmehr in Gebrauch, da das Berg-Amt Obrigkeit wegen ein Verbrechen untersucht, den Verbrecher erforschet und ihn nach Verdienst bestraffet. Dieser ist entweder generalis, wo der Richter untersucht, ob und von wem ein Verbrechen begangen worden, oder specialis, wenn wider eine Person, wider welche gewisse Indicia des Verdachts verhanden, weiter verfahren wird. Hierbey ist Ordnung halber auf dreyerley zu sehen, erstlich was einer Inquisition vorhergehet, was bey derselben geschiehet und dann, was auf dieselbe folget.

§. 53.

Ehe und bevor eine Inquisition angestellet wird, muß ein Verbrecher da seyn, dann muß wider jemanden dieserwegen sich Verdacht finden, solcher ergiebet sich aus einer beschobenen Denunciation oder gemeinen Ruff, dabey sich der Judex durch summarische Abhörung derer Zeugen, und Besichtigungen immer mehr benachrichtiget, sodann gehöret hieher die Aufhebung des Cadaveris und die Sectio, die Arrestirung und summarische Untersuchung des Verbrechens. Hierauf folget die Untersuchung selber, da dem Delinquenten bey Abwesenheit nach Gelegenheit ein sicher Geleit ertheilet wird, wenn er aber zu gegen, wird er summarisch vernommen, Zeugen wider ihn abgehört, darauf folget die articulirte Vernehmung, wird mit denen Zeugen confrontiret, und ihm Defension sowol wegen Abwendung der Inquisition oder Tortur oder auch wegen Verminderung der Straffe zugelassen, hernach erfolget die Tortur,

Tortur, welche theils mit der Territion, theils würcklich nach denen Umständen geschiehet. Nach vollführter Inquisition, folget weiter, daß ein hochnothpeinlich Hals-Gerichte gehalten wird, und die Execution selbsten, die Erstattung derer Unkosten, wovon bey denen Criminalisten alles gar umständlich zu lesen ist.

§. 54.

Der Achts-Proces ist, wenn wider einen Flüchtigen auf Proc. Ban-
geschehene Vorladung ungehorsamlich aussenbleibenden Misser-
thäter rechtmäßig verfahren wird. Allhier lassen wir die Reichs-
Acht ausgesetzt, und betrachten nur, wie er in Sachsen ein-
geföhret ist. Wider dergleichen Verbrecher wird verfahren, wie Achte-Pro-
sonst bey dem Processu Accusatorio, und wird hierzu ein be-cess in Sach-
sonderes peinliches Hals-Gerichte geheget. Dieser theilet sich sen.
in die Unter-Acht, bannum primum, und Ober-Acht, ban-
num secundum. Jene wird genennet, da ein Abwesender Unter-Acht.
wegen Ungehorsam verurtheilet und bis auf die Acht erstanden
wird, doch also, daß er binnen Jahres-Frist kommen und von
der Strafe des Ungehorsams sich befreyen mag, binnen solcher
Zeit steht jedermann frey ihn zur Haft zu bringen, meldet er
sich binnen Jahr und Tag und erhält eydlich seine Unschuld aus-
zuführen und das End-Urthel abzuwarten, erlanget er auf sein
Ansuchen ein sicher Geleite. Die Ober-Acht ist, wenn ein Mis- Ober-Acht.
sethäter das Jahr vorben gehen läßet, und auf die Ober-Acht
angeklaget wird, aber wiederum ungehorsamlich aussenbleibet.
Es wird allhier eben wie bey voriger verfahren, und im End-
Urthel wird er pro Confesso gehalten, auch männiglich unter-
saget, mit ihm Gemeinschafft zu haben, er verliehret Ehre und
Güther, und wenn man ihn habhaft wird, muß er die ver-
würckte und zuerkannte Strafe an sich vollstrecken lassen.

§. 55.

§. 55.

Modi pro- Es ist bereits oben §. 42. von denen summarischen Pro-
cedendi sin- cessen in Berg-Sachen überhaupt Meldung geschehen, und es
gulares. kommen darinnen alle Berg-Ordnungen über ein, daß weitläufig-
tige Rechtfertigungen in Berg-Sachen eine der größten Han-
derung sey, wodurch viele Baulustige Gewerken ihre Baulu-
stigkeit verliehren, und öftermals Werke, die gute Berg-
männische Hoffnung zeigen, in das Freie fallen, weswegen ein
besonderer Modus erfunden worden ist, den täglich fürfallen-
den Sachen, wornach das Berg-Amt verfahren, und die Par-
theyen dabei gehobret und sogleich ohne Weitläufigkeit aus ein-
ander gesetzet werden sollen. Dergleichen Procesß ist oben §. 43.
und 44. beschrieben worden, welcher über Gänge und Klüffte
entsteht. Nun ist nöthig daß wir von einen und den andern
ins besondere annoch Meldung thun, wohin hauptsächlich zu
zählen, der Retardats-Procesß.

§. 156.

Retardats-Process. Der Retardats-Process ist eine Berg-Gerichtliche Handlung, vermöge welcher nach denen Berg-Rechten die Gewerken bey unterlassener Abstattung der angelegten Zubussen binnen gewisser Zeit ihrer Berg-Theile vor verlustig erkannt und aus der Zahl der Gewerkschaft bey dem Gegen-Buche ausgeldschet werden. Dieser geschiehet folgendergestalt, wenn der Schichtmeister in der andern Woche des Quartals die Zubusse ordentlich angeleget hat, und öffentlich angeschlagen worden, bleibt solcher Anschlag vier Wochen stehen, und werden mittelst denen Gewerken die Zubuß-Zeddul zugeschickt, hierauf werden Mittwochs, oder welcher Tag von dem Berg-Amte darzu benenmet wird, in der sechsten Woche des Quartals diejenigen Gewerken, welche in solcher Zeit ihre Zubussen, auf zugeschickte Zubuß-Zeddul

Zeddul nicht bezahlet, von den Schichtmeister vor sichenden Berg-Amte ins Retardat gesetzet, worauf von dem Berg-Amte solche sofort dem Gegenschreiber zum Einschreiben übergeben werden. Von solcher Zeit an haben die Gewerken noch Zeit bis in die sechste Woche des darauf folgenden Quartals, allwo sie durch Abstättung der angelegten Zubussen ihre Berg-Theile von den Retardat befreien können; nach Verfliessung solcher Zeit, wird alsbald scharff Retardat, und die Kure werden vor verstanden gehalten. Ehe und bevor Zubussen angeleget werden dürfen, muß zuerst das Berg-Amt des Schichtmeisters Quartal-Rechnung durchgehen, findet sich es, daß soviel Vorraths nicht bleibt, damit die Zeche bis zu folgender Rechnung bauhaftig erhalten werden könne, giebt der Bergmeister einen Zubuß-Brief, welchen der Schichtmeister anschlagen läßet. Nach Anschlag der Zubusse, muß der Schichtmeister die Zubuß-Zeddul an die Gewerken aussertigen, unterläßet er solches und führet die Zubussen als verlegt in Einnahme, so gehen solche über den Schichtmeister, geschiehet solches auf Verlangen der Gewerken, und er kan die Zahlung nachhero von ihnen nicht erhalten, werden ihn auf seine Klage bis zu seiner Befriedigung die Berg-Theile unerpfändlich verschrieben. Welcher Gewerke aus dem Retardat genommen zu werden begehret, muß neben der Zubusse auch des Bergschreibers Gebühren bezahlen, außerdem darf der Schichtmeister die Zubussen nicht annehmen. Nach verstandenen Retardat, kan der Gewerke ohne Vorwissen des Berg-Amtes nicht wiederum zugelassen werden, sonderlich auf die Quartale zurücke, und auf denen Zechen da man Erz spühret oder sonst eine Hoffnung vorhanden; Sondern der Schichtmeister soll solche entweder auf das theuerste verkauffen, oder um die Zubussen, oder umsonst zu vergewerken suchen, wo allenthalben die verzubussten Gewerken den Vorzug haben, welche

solche entweder unter sie zu theilen, oder im Retardat den gemeinen Gewerken zu überschreiben nachsuchen können, jedoch muß alles wie es geschehen mit Vorwissen des Berg-Amts in das Gegen-Buch geschrieben werden. Wie nun auch der Gegenschreiber vor sich selbst keine Kuxe aus eigener Gewalt aus dem Retardat geben kan; So kan auch kein Schichtmeister oder Verleger der Zechen ohne Vorwissen des Berg-Amts und der verlegten Gewerken Vollmacht und Bewilligung keine Auss-theilung der Retardat-Theile machen, oder solche hinweg lassen. Zu Erlangung solcher Vollmacht von denen Gewerken, wird von denen Bergmeistern eine gewisse Zeit gesetzet, und müssen alle Theile so solchhergestalt aus dem Retardat vergewercket werden, wie auch die Personen, welche solche angenommen, benennet werden, damit der Gegenschreiber, Bergmeister und Gewerken ersehen können, wieviel Theile aus den Retardat vergewercket oder darinnen stehen blieben seyn, wiewohl die Vollmachten Kayser Rudolph. II. in der Joachimsthaler Berg-Ordnung gänzlich aufgehoben hat, überhaupt ist von diesen Procesi die Joachimsth. Berg-Ordn. Ferdin. I. ingleichen Chursächs. Berg-Ordn. 1589. gar umständlich nachzulesen.

§. d. 57.

Erbberei- Nun kommen wir auf das Erbbereiten, da das Berg-tungs-Pro-Amt eine Fund-Grube oder Maase die Ausbeute giebet, ver-cess.
misset und Loch-Steine setzt, daß man wissen kan, wie weit sich das Feld erstrecket. Hierzu wird das Berg-Amt verans-lasset, wenn solches die Gewerken entweder selber verlangen, oder andere Gewerken, so nach ihnen belehnet, damit sie nicht möchten gefähret werden, bitten den Berg-Meister daß er ihnen auferlegen möge, oder auch der Berg-Meister hat andere Ur-sachen, daß er zu wissen von nothen, wie weit sich des Neufün-gers

gers Fundgrube erstrecke, da er ihn solche erblich oder rechtlich zu vermessen auferlegt. Wenn nun dieses vorgenommen werden soll, wird solches 14. Tage zuvor durch einen Brief öffentlich angeschlagen, und vor der Kirchen ausgerufen, oder wird an manchen Orten nur drey Sonnabende nach einander zur Nachricht ausgerufen, die Forma des Briefes ist oben bey dem Vermessen befindlich. Bey dem Vermessen, wenn der Berg-Meister und Geschwornen auf das Gebürge kommen, muß der Lehnträger oder Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eyd mit aufgehabenen Fingern schwören, dessen Formul oben befindlich, wären aber Weiber oder Unmündige die die Zeche aufgenommen hätten, soll an deren statt eine Manns-Person, die ein gutes Gerüchte hat den Eyd ablegen, die Ablegung des Eydes wird auch nicht durchgängig auf allen Gebürgen erforderlich, hierauf wird das Berg-Amt des Vermessens halber mündlich ersucht, welches antwortet, und nachdem der Marschsneider zuvor die Stunde des Vermessens, des Gangs in der Grube gekommenen Haupt-Striche nach, abgesteckt, welches an rheils Orten nebst den Geschwornen geschiehet, daß sie einzufahren, den Gang behauen, Wahrzeichen von Abbrüche heraus bringen, und auf welche Stunde der Gang sein Streichen hat, auf den Compas mercken, damit man wissen möge, wo ihm die Schnur gezogen werden soll; So wird bey zwanzig Mutsch Silber verbothen, daß niemand in die Schnur greissen solle, fället nun keine weitere Hinderung vor, hält der Berg-Meister die Erb-Schnur an und läßt sie strecken, bis zu Ende der Fund-Gruben oder Maasen, worauf die Geschwornen nach des Lehnträgers rückwärts gehanen Sprung, das Feld verlochsteinen, da denn der Bergschreiber alles deutlich und umständlich, wer daben gewesen, ob dem Felde zu oder abgangen und was für Loch-Steine gesetzet worden, in das Berg-Buch

einträgt; So ist auch an manchen Orten bräuchlich daß gleich nach dem Vermessen das Vermess-Geld auf einen neuen auf der Erde liegenden Berg-Leder von dem Schichtmeister ausgezahlet wird. Bey dem Vermessen ist wegen der Maasen zu erinnern, daß der Berg-Meister am Loch-Steine der Fund-Gruben oder an nechststehenden Loch-Steine in Maasen anhalte, und die Maasen also nach einander abstrecke.

S. 58.

Nach dem Vermessen und verlochsteinen am Tage, wenn Gewerken oder ihre Vorsteher bey dem Berg-Meister nachzusuchen, dieselbigen Lochsteine in die Grube hinein zu bringen; So erfordert der Berg-Meister beyder als der nechstgelegenen Zechen Vorsteher die mit einander auf einen Gang Marckscheiden, vor sich in das Berg-Amt, und legt ihnen auf, daß sie auf gleiche Kosten den Loch-Stein durch den geschwornen Marckscheider in die Grube bringen lassen, und befiehlet hierauf dem Marckscheider, daß er solches mit Fleiß und in Gegenwart der Geschwornen verrichten solle. Auf gleiche Weise wird es auch mit den Erb-Stufen oder Loch-Steinen gehalten, wenn solche von einer Strecke oder von einen Stollen auf den andern bracht werden. Und es ist zu wissen, daß der Marckscheider ohne des Berg-Meisters Befehl und Wissen Loch-Steine weder in die Gruben noch einige Erb-Stufen fortbringe. Welcher Theil von denen mit einander marckscheidenden Zechen die halben Kosten zu geben sich weigert, mag der andere Theil auf seine eigene Kosten den Loch-Stein hinein bringen lassen, welcher hernach nicht schuldig ist, seinen Nachbarn denselben Loch-Stein oder Erb-Stufen anzugezeigen, ehe und bevor er ihn die halben Kosten wieder giebt. Sind der Loch-Stein von Tag hinein in die Grube oder eine Erb-Stufe von den Marckscheider fort-

fortbracht worden, so muß er zwey Geschworne, wo aber deren auf einen Bergwerke nicht zwey verhanden, den Berg-Meister und Geschwornen, und beyderseits Zechen-Vorsteher oder Schichtmeister in die Grube darzu führen, wenn nun beyde Theile in der Geschwornen Gegenwart den Loch-Stein oder Erb-Stuffen annehmen und damit zu frieden seyn, alsdenn muß der Marckscheider die Stuffen in Hangend und Liegenden gegen einander überschlagen, womit die Geschwornen nichts zu thun haben. Wenn auch beyde Theile in Gegenwart der Geschwornen solches angenommen und also in den Berg-Buche verzeichnet worden, so ist dadurch der Loch-Stein oder Erb-Stuffe in ihre Kraft kommen, und können nicht mehr gefoschten werden. Derohalben welcher Theil etwas hierwider zu erinnern hat, muß seine Beschwerung zuvor anzeigen, ehe er die Erb-Stuffen annimmet, und wenn er einen andern Marckscheider brauchen wolte, mag es der Berg-Meister auf seine Kosten geschehen lassen.

§. 59.

Würden Loch-Steine verlohren und wären davon keine Stuffen in der Gruben, und die Gewerken begehrten andere zu setzen, soll es der Berg-Meister thun, er hält an am nechsten Loch-Steine, der mit demselben Felde marckscheidet, oder wo dieser auch hinweg, am nechsten so auf dem Gange noch steht, und giebt ihnen ihre Maassen aufs neue, und es bekommt davor der Berg-Meister und Geschwornen nur halbe Gebühren, so auch wenn die Loch-Steine in einer Fund-Grube verlohren werden, hält der Berg-Meister auf den Erb-Schacht an. Das hen werden diejenigen peinlich gestraffet, welche fürsätzlich die Loch-Steine ausreissen, verrücken, die Erb-Stuffen in der Grube betrüglicher Weise ausshauen, verschmieren oder versürzen.

V 3

§. 60.

§. 60.

Fremma-
chungs-Pro-
cess.

Es werden auch aus verschiedenen Ursachen öfters Zechen aufläufig und fallen ins Freye, welche von andern wiederum aufgenommen werden, und sobald sich der Aufnehmer gemeldet, so bald erlangt er vor andern ein Recht darzu. Der Fremmachungs-Process bestehet darinnen: Dass der Berg-Meister auf Ansuchung eines neuen Gewerckens bey dem Berg-Amte, die angegebene Zeche durch zwey oder einen Geschwornen befahren lässt, und wenn binnen Acht Tagen in drey Früh-Schichten keine Arbeit vor Ort und sonst in der Gruben gefunden worden, wird solche vor frey erkannt. Hierauf muthet der Gewerke diese alte Zeche für ein Freyes, und beweiset solches zugleich durch den Geschwornen, dass sie ohne Vorwissen des Berg-Meisters drey anfahrende Früh-Schichten nicht bauhaftig gehalten seyn. Dahero kan kein Geschworer ohne Vorwissen und Befehl des Berg-Meisters eine Zeche frey machen, und der Berg-Meister kan nicht an statt des Geschwornen zum Freymachen fahren, weil er über das Freymachen der geordnete Richter ist. Wolten nun die alten Gewerken vor der Bestätigung Ursachen vorbringen, warum ihre Zeche nicht ins Freye gefallen seyn sollte, soll er sie hören und nach Befinden Weisung thun. Mit denen Muth-Zedduin und Bestätigen wird es wie auf neuen Zechen gehalten, das Freymachen muss dem Muthen dergestalt vorgehen, dass bey dessen Unterlassung ein anderer der solches verlanget und hierauf muthet vor den ersten Muther die Zeche erhält. Dem Aufnehmer folgen alle unverlegte Theile, sammt denen die zuvor in Retardat stehen, aller Vorrath der freygemachten Zechen, was im Freymachen begriffen wird. Ein Aufnehmer alter Zechen, soll gleich nach der Bestätigung einen Zusatz-Brief an gewöhnlicher Stelle öffentlich anschlagen, welcher ohngefähr so lautet:

Allen

Allen und jeden Herren Gewerken, die in unten geschriebenen Zechen Theil gehabt, füge ich N. N. zu N. zu wissen, daß ich solche Zechen, dieweil die in meines gnädigsten Herrn Freyes gefallen, diesen unten benannten Lehnträger, doch den alten verzubusseten Gewerken 4. Wochen ohne Schaden, verliehen habe. Demnach welcher Gewerke sich von dato an in 4. Wochen zu gemeldtem Lehnträger, mit Unterrichtung genugfamer Ankunft seiner vorgehabten Theil, daß auch die jüngst angelegte Zubusse darauf verricht angegeben wird, der soll von ihm für einen Gewerken erkannt, und zugelassen werden, darnach sich ein jeder hat zu richten. Geben unter meinen Petschafft ic. N. N.

N. N. Lehnträger.

Diese Zubuß aufs Freymachen soll der Aufnehmer verbauen, und welche alte verzubusste Gewerken ihre Theile bauen wollen soll er darzu kommen lassen, er soll auch nicht gedrungen seyn, dieselben 4. Wochen die Zechen zu belegen. Hingegen ist der Aufnehmer nicht gehalten, der alten Gewerken Schulden zu bezahlen, auch die alten Gewerken, auf denen Zechen die 4. Quartale in Freyen gelegen, zu zulassen nicht schuldig.

S. 6.

Nachdem bey Bergwerken Berg-Schmiede und Wagner unumgänglich nöthig; So sind solche von denen Stadt-Schmieden und Wagnern ganz gesondert, und stehen nebst ihren Gesinde unter dem Berg-Amte, haben ihre besondere Innung und Taxam, ihre Wohnungen haben Berg-Freyheiten, und werden von dem Berg-Meister verliehen, wohin einmahl Gewerken mit der Arbeit gehören, dürfen sie ohne erhebliche Ursache, welche von denen Geschworenen untersucht wird, nicht aus-

ausziehen, dahero sie gevisse Handwerks-Articul, Vier-Meister und das Recht Meister zu machen haben; folglich ist ein besonderer Proces unter ihnen auf denen Gebürgen zu beobachten. Es ist also der Berg-Schmiede-Proces eine Berg-Gerichtliche Handlung, welche wegen Schmiede-Arbeit zwischen denen Gewerken und Berg-Schmieden, und zwischen diesen und ihren Gesinde, ingleichen unter denen Meistern und deren Handwerks-Irrungen wegen, entstehet, die vor dem Berg-Amt ohne proceſſualische Weitläufigkeit und Solennitäten gehandelt und entschieden wird. Derer Berg-Schmiede Innungs-Articul, wie sie gewöhnlicher Massen pflegen beobachtet zu werden bestehen, 1) in Erwehlung zweyer Vier-Meister, die von den Berg-Meister verendet werden, diesen müssen die andern Meister folgen, können das Handwerk zusammen beruffen lassen, die andern Meister können, wenn sie etwas zu erinnern, mit Erlaubniß der Altesten solches vortragen und hierauf Bescheid oder Unterricht erwarten, unziemlich Geschrey oder ungestüme Worte werden bestrafft. Sie halten 2) ordentlich Doortal und ihr Zusammengeboth geschiehet durch Zuschickung des Ringes, und wer ohne Erlaubniß aussenbleibet verfallet in Strafe. Und wer 3) Meister werden will, muß es mit Einwilligung des Bergs-Amts thun, und zuvor seinen Lehr- und Geburths-Brief niederlegen, und die Gebühren erlegen, die Meister-Stücke bestehen darinnen, daß er ein Keyl, eine Kraze, ein Berg-Kübel, eine grosse Wasser- und Berg-Kanne beschlage, hierauf wird er von dem Berg-Amt in Eydes-Pflicht genommen. Verstirbt 4) einem Meister sein Weib oder Kind oder jemands aus der Brüderschafft soll ein jeder bey Strafe mit zur Leiche gehen, und die Jung-Meister, welchen von den Vier-Meistern die Leiche zu tragen befohlen wird, müssen solches bey Strafe ohnweigerlich thun. Minnit 5) ein

5) ein Gesell eines Meisters Tochter, erlegt er nur die halben Gebühren. So 6) ein Meister etwas ins Handwerk schuldig, wird von denen Zechmeistern gemahnet, ihm hierzu 4. Wochen Frist gegeben, oder soll hernach dem Berg-Meister angezeigt werden. Auch soll 7) kein Meister alt Gezähne an sich kauffen, ohne daß es der Berg-Meister zuvor besichtigt und zu verkaufen erlaubet, wer dawider handelt wird vom Berg-Meister und Handwerke gestraffet, wer auch betrüglicher Weise einige Zeichen auf den Eisen anschlägt, oder klein Gezeuge ausschlägt, der wird peinlich gestrafft. Kein Meister soll 8) verbothene oder verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Halmwieber, Hebzeuge oder Hacken machen, außer an unverdächtige Leute, bey des Berg-Amts Strafe. Die geringen Bussen werden 9) von Stund an nach dem Verbrechen aufgelegt, zu grossen mag ihnen Frist gegeben werden, bey dem Berg-Amte aber müssen sie gleich bezahlet werden. Es soll 10) kein Meister ohne Vorwissen des Zunft-Meisters einen Lehr-Jungen annehmen, und der Lehr-Jung soll von den Vier-Meistern nach beschehener Vorlegung des Geburths-Briefes aufgedungen werden. Es darf auch 11) kein Geselle guten Montag oder in der Woche einen Feiertag machen, anderer Gestalt legt der Meister das Wochen-Lohn ins Berg-Amt. Kein Meister darf 12) wenn er ein Weib hat, mit einer andern Haushalten noch sonst verächtige Personen aufhalten. Auch wer 13) zum Vier-Meister erwehlet wird, soll bey ein Silber Schock Strafe solch Amt annehmen, und es soll 14) kein Meister dem andern seine Gesellen oder Gesinde oder zugeordnete Arbeiter abspenstig machen, bey 20. Groschen Strafe dem Handwerke. Müssen 15) nach der Taxa der Schmiede-Arbeit gehen und vor sich keine Steigerung machen.

§. 62.

Knapp-
schafft.

Bis hieher ist von denen Gerichten und Processen gehandelt worden, nunmehr ist auch noch eines und das andere überhaupt von der Knappschafft zu gedencken. Es hat die Knappschafft, welches die ganze Gesellschaft der Berg-Leute ist; jährlich und wöchentlich gewisse Einnahmen und auch Ausgaben, und es befinden sich bey diesen Brüderschäften, gebrechliche, Franke und alte unvermögende Berg-Leute, desgleichen arme Wittwen und Waysen, zu deren Beerdigung nichts verhanden, derohalben werden zu solchen Einnahmen und Ausgaben aus ihren Mitteln gewisse Personen, entweder von dem Berg-Amte Obrigkeit wegen verordnet, oder von der Knappschafft jedes Orts erbare Personen erwehlet und der Berg-Obrigkeit vorgestellet, und hierzu verpflichtet, und wers den Knappschaffts-Aelteste genennet, diesen ist zugeordnet ein Berg-Knappschaffts-Schreiber. Diese Aeltesten finden sich mit bey dem Anschnitte wöchentlich, müssen auf die Brüderschäften Achtung geben, und Menterey und Empörungen zu verhüten suchen, und solches dem Berg-Amte anzeigen, die Gesellschaften zu einem erbaren Lebens-Wandel anmahnen, und diese müssen der gemeinen Knappschafft die etwan sich ereignende Mängel denenselben melden, welche dahin bedacht seyn sollen, daß solchen allenthalben abgeholfen werde, wo sie es vor sich nicht ausrichten können, müssen sie solches an das Berg-Amt gelangen lassen, sonderlich aber müssen sie auf Maas, Gewichte und Bictualien Acht haben, sie haben ihr besonder Insiegel, dürfen aber ohne des Berg-Meisters Vorwissen keine Kundschafft unter demselben aussstellen, dürfen die Büchsen-Pfennige zu nichts anders als gemeiner Nothdurfft der Knappschafft anwenden, und müssen richtige Rechnung in Beyseyn der Tüngsten und Berg-Amtes ablegen, alle Wochen

von

von den Schichtmeistern oder Steigern bey den Anschnitte von
jeden Arbeiter den Pfennig abfordern.

§. 63.

Es haben auch auf denen Gebürgen, die Berg-Herren Berg-Säng.
die lobbliche Gewohnheit eingeführet und gewisse Berg-Sänger ger.
geordnet, damit des Bergwerkes Lob und Erhebung durch
selbige zum Nutz und Aufmunterung zum Berg-Bau befördert
werden möge; Dahero sich dieselben wohl exerciren und sich auf
neue Berg-Reyhen und Melodien, sonderlich auf solche Texte
besleißigen müssen, darinnen Bergmännische Redens-Arten,
hingegen Schand-Lieder vermieden werden.

Nachstehende

Berg = Reihen

Werden von obigen ein hinlänglich Muster seyn, welche
bey Ihr Königl. Maj. in Pohlen Gegenwart in Freyberg bey dem am 19
Aug. 1739 geschehenen Bergmännischen Aufzuge abgesungen, von Hanns
Carl von Kirchbach, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Rath und
Berg-Hauptmann, aber im Namen der sammlichen Freybergischen
Berg- und Hütten-Knappschafft überreicht worden.

L.

August ist hier: ihr Häuer auf!

Auf! fahrt aus euren tiefen Krüsstten!

Kommt aus der untern Welt heraus;

Kommt aus den Schachten, Stoll und Klüften!

Izt wird bey unserm Freudenstein

Das Jäger-Horn zu hören seyn:

Man sieht das Wild auf unsern Höhen

Zu vieler Nutz und jedes Lust

Mit feister und erhabner Brust,

Zur Hirsch-Feist schon beysammen stehen.

Ganz

Ganz recht, der treue Häuer muß,
Sich billig freuen und ergözen;
Er sieht, o König, Deinen Fuß
Auf seine Silber-Gänge setzen.
Dich, der Du iko, wie zuvor,
Den Bergbau noch in vollen Flor,
Zu Dein und unsrer Freude siehest;
Man spürt, wie Du durch Deinen Blick
Die halb Verstorbenden zurück,
Und aller Augen auf Dich ziehest.

Athen mag Ehren-Säulen bau'n,
Und Cimons grossen Geist verehren;
Wie wir an Dir, o König! schaun,
Konnt er des Staats Glück nicht vermehren.
Du, wahrer Titus unsrer Zeit
Bringst überall durch Gütigkeit
Uns immer Wohlfahrt, Dir den Seegen.
Dies wird der späten Enckelschafft,
Mit einem Antrieb voller Krafft.
Zum Dank, wie uns, die Herzen, regen.

Durch Heldenmuth und Tapferkeit,
Der hoherhabnen Adler Fahnen,
Durch Sanftmuth und Gelassenheit,
Beschützest Du die Unterthanen,
Wenn Dein Heroisch Antlitz blickt,
Das Thron und Land zugleich beschützt,
So muß der Feinde Herz erbeben:
Hingegen wenn es wieder lacht,
So kan es auch im finstern Schacht,
Den stärksten Strahl dem Bergmann geben.

Wird wo ein Volk durch Ruhm bekannt,
Den seine Fürsten ihm bereiten,
Und nur mit Recht beglückt genannt,
Bergift es bald der schwersten Zeiten,
Ob Aristidens grosser Wiz

Sich

Sich gleich die Stadt Althen zum Sitz,
Der allerstrengsten Rechte wählet;
So rühmt sie doch die Dienstbarkeit,
Und dencket nicht an Last und Leid,
Wenn man nur dessen Wunder zählet.

Da gleichfalls nun in Dir, August,
Gerechtigkeit und Liebe brennen;
Solt also sich denn nicht mit Lust,
Der Bergmann Deinen Sclaven nennen?
Doch wer besingt der Länder Flor?
Und könnte wohl ein Dichter-Kohr,
Auch Dein Gebürge gnugsam loben?
Nein! denn Dein Land erönt Fried und Ruh,
Die Eintracht schützt es noch dazu,
Und Dich, die höchste Macht von oben.

Des grossen Josephs Götter-Kind,
Josepha, beste Frau auf Erden,
Die man bey unserm König findet,
Durch welche wir so glücklich werden:
Du bist's, wo, wenn Dein Auge wacht,
Die Grossmuth aus demselben lacht,
Und uns zugleich mit Ernst gebiethet,
Du bist es, die, nebst dem Gemahl,
Mit Lust der Unterthanen Zahl,
Für jedem Unglücks-Fall behütet.

Auch uns erfreut Dein Königs Haß,
Die schönen Prinz- und Prinzessinnen,
Denn dringt hievon ein Strahl heraus,
So muß er unser Herz gewinnen.
Sie sind Dein abgepflanzter Geist,
Der uns Dein grosses Bildnis weist;
Sie sind auch Deiner Tugend Erben;
Sie zeigen schon bey früher Zeit,
Daz unsere Glückseligkeit,
In Ewigkeit nicht werde sterben.

Drum

Drum Höchster schütz in Zukunft noch,
Die weiten Grenzen Seiner Reiche,
Läß blühen, treib und mehre doch
Des Rauten-Stammes frische Zweige.
Erhalt und fördre jederzeit,
Das, was von Deiner Güte,
Auf unsern Bergbau zugeslossen;
Beschütz Augustens Land und Kron,
Bewache, stütze, Seinen Thron,
Nebst unsern Schächten, Gang und Strossen.

II.

Auf! fahrt mit eurem Gruben-Licht,
Schirrt solches an aus freuer Pflicht,
Kommt! zeigt die reinsten Ehrfurchts-Flammen,
Ihr Knappen, kommt und zieht zusammen.
Doch, eh ihr euch noch weiter naht,
So danket eurem Herrn, und beuget
So Herz als Knie, für Huld und Gnad,
Die Er, als Vater euch erzeuget.

Man hoffte Dich, o! Herr zu sehn,
Und sieh, es ist nach Wunsch geschehn,
Drang denn der Wunsch zu Deinem Throne:
Ach! daß der König bey uns wohne?
Drum dündt es uns, ikt sey es Zeit,
Glück auf! o! Herr! Glück auf! zu sagen,
Denn wen hat nicht Dein Winck erfreut,
Und Dein hier angestelltes Tagen?

Schau nur, o! König! was dort liegt,
Den Ort, wo man die Erze wiegt!
Fühlst Du den Rauch von jenen Hütten?
Dort eben liegen sie zur Mitten.
Herr, dieses wird Dein Schmelzen seyn!
Dort werden unsre Gopel stehen,
Dabey fällt uns und jedem ein:
Dass sie durch Deine Gnade gehen.

Drum

Drum kommen wir auch ißt zu Dir;
Wir wollen alle mit Begier,
Zu Deinen Diensten uns verpflichten,
Dafür den Abtrag zu entrichten.
Und dies röhrt von der Liebe her,
Die Deine Huld in uns entzündet,
Denn diese Kunst fällt Dir nicht schwer,
Die Dir der Menschen Herz verbindet.

Der Häuer feyert diesen Tag,
Nur daß er Dich auch ehren mag,
Er klimmt ans helle Licht gestiegen,
Um sich zu Deinen Fuß zu schmiegen.
Sein sauer Werck wird ihm versüßt,
Wenn er in Schächten an Dich dencket;
Dieweil Du auch sein Schutz-Gott bist,
Wenn ihn ein harter Unfall kränket.

Und da uns denn ein Gnaden-Strahl,
Der Königin zum erstenmahl,
Mit doppelt-süßer Lust vergnüget,
Und aller Herzen ganz besieget:
So freuet sich die ganze Stadt;
Weil sie Derselben holde Blicke,
Vorher noch nie empfunden hat,
O! welch gesegnetes Geschick!

Doch was der Bergmann noch begehrst,
Da sich die Hoffnung bey uns mehrt,
Nun bald noch einen Prinz zu sehen,
Ist: dies es möge bald geschehen,
Denn glaube nur zu keiner Zeit,
Kan unser Trost sich fester gründen:
Als wenn wir oft und höchst erfreut,
Dein Bild in Deinen Kindern finden.

Drum laß uns, HERR! so Groß als Klein,
In Deinem Schutz empfohlen seyu,
Solt aber noch ein Wunsch gelingen,

So würden wir dies vor Dir singen:
Bleib, König stets im Seegen sehn!
Der Schacht, die Fahrt, nebst Deinem Throne,
Die müssen nie zu Brüche gehn!
Glück Auf! Glück Auf! Du Landes-Krone.

III.

Auf! lasset uns singen mit freudigem Tone,
August ist gekommen, die Erde und Erone,
Ergötzt euch, seht! Dessen erquickender Schatten
Kommt Häuern und Knappen erfreulichst zu statten,
Hier will sich der König mit Tagen ergözen;
Man ziehet zu Holze mit Hunden und Nezen.

Erfreutes Gebürge, sey glücklich gepriesen;
Es will dich dein Herr zum Vergnügen erkiesen.
Das Wild liegt zwar erstlich in Büschchen versteckt,
Doch wird es hernachmals mit Freuden entdeckt:
Gleichwie es den suchenden Bergmann vergnüget,
Wenn Silber gediegen zu Tage da lieget.

So komm deun, o! Vater! der Häuer Verlangen!
Die Dich hier mit jauchzender Ehrfurcht empfangen.
Komm, laß Dir ihr schuldiges Opfer vollbringen.
Man hört schon ein munteres Wald-Geschrey klingen,
Da Du nun so gern hörst das Hifft-Horn erschallen,
So laß Dir auch gnädigst die Zitter gefallen.

Kommt munter gezogen mit Lichern und Kappen!
Ihr wachsamen Steiger! ihr Schmelzer, ihr Knappen,
Auf! machet die fröhlichen Nächte zu Tagen;
Auf! bringet die schimmernden Stoffen getragen,
Ihr lustigen Sänger, auf! lasset euch hören,
Dem gütigsten König auf Erden zu Ehren;

Es lebe so König, als Königin, lange,
Wie weiche der Stamm vom ergiebigen Gange,
Es müsse demselben stets glücklich ergehen,
Sein Uffstand soll allzeit in Ausbeuth bestehen!
Es fliehe so Schwaden, als dunkel Gestübe,
Man finde beständig reichhaltigs Geschiebe.



INSTITUTIONES

IURIS METALLICI GERMANICI,

Oder:

Sinleitung.

Zu denen in Deutschland üblichen

Berg-Rechten

und

Berg-Verfahren,

Anderer Theil,

Morinnen die Rechte, von Forst-, Jagd- und Floß-Sachen/ auch Commercien, Professionen und Handwerken/ in so ferne dieselben ohne die Bergwerke und diese ohne jene nicht bestehen können, nach beliebter Methode erörtert werden,

Von

Johann Georg Bauß/

Adv. El. Sax. & Pract. Lips.

Leipzig, bey Wolfgang Heinrich Schönemann, 1740.

LITERATUR

卷之三

卷之三

Method of calculating in common

6

四百三

Agil. B. 19. 2. x. 2. K. v. b. A.

०५८। निराकारम् त्रिविष्टि शब्दानुभवे एव विशेष

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten
und Herrn,

H E R R

Friedrich Christian,
Königlichen Prinzen in Pohlen und
Litthauen &c. &c.

Chur-Prinzen und Herzoge zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern, und Westphalen / Landgrafen in
Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und
Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten
Grafen zu Henneberg / Grafen zu der March,
Ravensberg / Barby und Hanau, Herrn
zu Ravenstein &c. &c.

Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn.

三

ମାତ୍ରିକ ପାଦିତ ଶିଳ୍ପିଙ୍କରୁ

June 26 1912

...mōdīmūg Bōndāmī

đến trai đồi nì tham mưu mò khilgin à ñ
đến nòi mò khilgin à

၁၆၂။ မြန်မာစံ ၁၃၈၀၁၄၇၈ ၁၃၈၀၁၅၀၀ ၁၃၈၀၁၅၁၀
၁၃၈၀၁၅၂၀ ၁၃၈၀၁၅၃၀ ၁၃၈၀၁၅၄၀ ၁၃၈၀၁၅၅၀ ၁၃၈၀၁၅၆၀
၁၃၈၀၁၅၇၀ ၁၃၈၀၁၅၈၀ ၁၃၈၀၁၅၉၀ ၁၃၈၀၁၅၁၀ ၁၃၈၀၁၅၁၁၀
၁၃၈၀၁၅၁၂၀ ၁၃၈၀၁၅၁၃၀ ၁၃၈၀၁၅၁၄၀ ၁၃၈၀၁၅၁၅၀ ၁၃၈၀၁၅၁၆၀

ក្រសួង ការអប់រំ នានា
រាយក្រឹង សាស្ត្រ

Durchlauchtigster Königlicher und Chur - Prinz,

Gnädigster Herr!

Sw. Königl. Hoheit hatten kaum durch
Dero selben höchsterwünschten Zu-
rückkunst die Sächsischen Chur-Lande
hinviederum erfreuet, da man durch-
gängig das frohlockende Wünschen getreuer Un-
terthanen hörete : Gott seegne den Herrn und
das Land ! Auch ich, als ein unterthänigster Knecht
eines grossen Prinzen ließ bey dem Fauchzen
unserer Stadt vor Freuden die Feder fallen, mit
welcher ich eben zu der Zeit den letzten Buchstaben
elb):(2 an

an gegenwärtiger Arbeit schrieb. Ich warf alles von mir, um der erweckten Freude desto lebhafter nachzuhangen. Doch setzte mich bald darauf ein heimlicher Trieb in Hoffnung, daß vielleicht ein günstiges Schicksahl das erste Blat meiner Abhandlungen zu einem ewigen Denkmahl bestimmt habe, woraus die Nachwelt die vergnügten Seiten der erfreulichen Ankunft unsers Königl. Friedrich Christians aus fremden Landen würden ersehen können. Ich ergrif aufs neue den Kiel, wiewohl nicht ohne Furcht, weil ich nicht sahe, wie der mir obliegenden Pflicht, so wie es der Glanz einer Majestätschen Hoheit erfordert, möchte gewachsen seyn. Indessen freute ich mich, daß der Ausbruch treuer Wünsche, womit so viele die Nachricht von Thro Königl. Hoheit Zukunft annahmen, nach guter Bergmanns-Art eingerichtet war. Riefte man allenthalben: Gott seegne den Herrn und das Land! so erinnerte ich mich eben dieses bey den ersten Anblick edler Fälle und Flöze von redlich gesinnten Bergleuten zum östern gehört zu haben: Vorjezt aber schien es,

als

als ob ich das Ende meiner Bergwerks-Betrachtungen durch ebenmässigen Ausdruck meiner ungeheuchelten Devotion unter diesem allgemeinen Zuruf des Volkes beschliessen sollte.

Ohnstreitig liegt ein starker Seegen des Landes in den düstern Gründen der Erden verborgen. Wohl den Einwohnern, denen der Herr aller Gründe, so, wie dem beliebten Sachsen, fündige Gänge und Klüfte aufthut! Mit diesen geheimen Seegen des Landes ist unwiedersprechlich der gesegnete Wohlstand eines Fürstens verknüpft. In solcher Betrachtung ist es eine der vortheilhaftesten Bemühungen, wenn man die Wissenschaft der Kunst, und der Rechten, auf welchem die Aufnahme des mühsamen Bergbaues beruhet, allenthalben zu erleichtern sich besleißigt. Höchstnachtheilig ist es hingegen, wenn man gegen ein so erspriesslich Unternehmen bei denen, die es am ersten auszuführen vermögend seyn würden, Hass und Verachtung zu erwecken kein Bedenken trägt. Diesem vorzubeugen, und jenes zu bewerkstelligen, habe ich einen Versuch gewagt.

Iwar fehlt es nicht an ansehnlichen Schriften, darinne Kunstverständige, was sie bey ihren sorgfältigen und langwierigen Untersuchungen erfahren haben, andern zum Unterricht mehr als zu weitläufig an- und ausführen. Die in Berg-Sachen ergangene hohe Verordnungen und Besehle preiswürdiger Landes-Herrschaft liegen am Tage, daß sie von jederman können gelesen und nachgeschlagen werden. Gleichwohl findet man noch zur Zeit nirgends die daraus entstehenden Gerechtsamen kurz und deutlich zusammen gefasset, viel weniger in Form der Justinianischen Rechte beygebracht. Solte nun meine Feder hierinne glücklich gewesen seyn, so würde solches ohnfehlbar zu einer gründlichen Anleitung auf hohen Schulen die bisher zum Theil verhasste, und nirgendswo getriebene Berg-Rechte mit Lust und mehrem Fleisse zu erlernen, erwünscht Anlaß geben.

In den Jahren, seit dem mir von Anno 1723. hier in praxi juridica, dem gemeinen Wesen zu dienen, verstattet worden, habe ich diese Bemühung

mühung bey meinen Neben-Stunden zum Ver-
gnügen gewehlet. Nunmehr würde ich die höch-
ste Staffel der Hoffnung erreichen, wenn nach
mannigfaltig eingezogener Erfahrung, Ew. Kön-
igl. Hoheit und Dero selben Königl. hohen
Hause in solchen Fällen allerunterthänigste ge-
horsamste Dienste zu leisten, sollte begnadiget
werden. Ew. Königl. Hoheit, Denen vor
dem schon die Wohlfarth ihrer Unterthanen am
Herzen lieget, erkennen auf den Königl. Fuß-
stapfen des erhabenen Friedrich Augusts
ganz wohl die Stärke hiesiger Lande, und wie-
viel daran gelegen, wenn diejenigen bey Zeiten
dazu angeführt werden, welche dereinstens die
hohe Königl. Berg-Regalia zu befördern und
zu erweitern sollen verpflichtet leben. Um desto
grösser ist das Vertrauen, mit welchem ich Ew.
Königl. Hoheit zu Dero selben Schutz meine
geringe Schrift in tiefster Unterthänigkeit über-
gebe. Wird sie eines gnädigsten Blickes ge-
würdiget, so wird die Grossmuth von der fer-
nern Aufnahme dieser Blätter den Ausspruch

Amen. Amen. Amen.

thun.

thun. Ich aber richte mich zu dem Thron des
Allerhöchsten Beherrschers des Erd-Kransas,
daß er Thro Königl. Majest. Dero selben
Königl. Herrn Vater unserm allergnädigsten Landes-Herrn bey langem Leben
glücklicher Regierung, und allem Selbst er-
wünschten hohen Wohl erhalten möge. Er setze
Dero selben Königl. Haus zum immerwäh-
rendem Seegen, und lasse besonders durch Ew.
Königl. Hoheit die unverwelckliche Hoffnung
der gesammten Lande, und den unaufhörlichen
Flor allen getreuen Sachsen bis in die spätesten
Jahre gegründet bleiben. Ich ersterbe in aller-
unterthanigst gehorsamster Devotion

Eurer Königlichen Hoheit

Leipzig, den 10. Octobr.

1740.

unterthanigster Knecht

Johann Georg Bauß.



I. N. J.

Sorrede.

Geneigter Leser!

An pfleget nach den gemeinen Sprichwort zu sagen, daß endlich ein Brunnen erschöpfet werde. Es kan nach der Erfahrung bei denen Wäldern gar füglich gesaget werden, daß solche durch unpfleglichen Gebrauch, sonderlich an solchen Dörtern und Ländern, welche

mit Städten und Dörfern wohl angebauet und bewohnet sind / und in welchen edle Bergwerke, die sehr vielen Holz-Aufwand unumgänglich nöthig haben, gar balde lichte und dünner werden, modurch Communen sowohl, als das Berg-Schmelz- und Siede-Werck Mangel und Schaden empfinden muß. Es hat in diesem Stücke Teutschland gleiches Schicksal mit andern Provinzen von Europa / und mit andern Theilen der Welt empfunden, welches nachhero, und allzu-späte erkannt worden, da nicht mehr Zeit gewesen das eingerissene Nebel durch Erspahrung und Einschränkungen unnöthigen Aufwandes abzuwenden. Denn obgleich der Anwachs der Wälder von sich selbsten geschiehet und die Natur ohne Zuthun des Menschen hierunter würcken kan; So darf man doch von solcher nicht mehr hoffen, als sie ordentlicher Weise zu würcken pfleget. Ein Wald kan in ein bis zwey Jahren abgefrieben werden, in so weniger Zeit hingegen findet man kein Exempel, daß der Anwachs so fruchtbar gewesen, daß wiederum nutzbares Schlag-Holz angewachsen sey, vielmehr hat die Erfahrung gelehret, daß hierzu wohl 30. 40. 50. bis 100. Jahr, nach Unterschied der Arten, erfordert werden.

Da

Da nun solches nicht allenthalben genungsam erwogen worden, und man sich der Wälder gebrauchet, wie man gewollt, nicht aber, wie man in Ansehung beständiger Dauer gesollt hat; So ist geschehen, daß wegen Abgang des Holzes viele Bergwerke in Europa, und andern Theilen der Welt ungebauet liegen blieben / welches nicht allein aus denen Reise-Beschreibungen von dem reichen Bergwerke in Peru auf dem Berge Potosi, allwo vor Alters in die 6000. Wind-Schmelz = Oesen gewesen seyn sollen, die wegen Holz-Mangel guten Theils eingestellet werden müssen / darzuthun, sondern es beruhet auch in der Notorietät / daß dieserwegen in Deutschland in Ansehung der Metallen und Mineralien ein Mangel an Holze sich ereigne. Es bezeugen solches die zu dem Ende von denen Landes = Herren durch allerhand heilsame Gesetze und Verordnungen wegen pfleglichen Gebrauches der Wälder gemachte lóbliche Veranstaltungen. Man findet in denen Geschichten, daß vor diesem in Deutschland die Bergwerke an manchen Orten unglaubliche Summen Ausbeute gegeben haben, dergleichen heutiges Tages nicht mehr gehöret wird. Solte man die

damahlige Anbrüche / Bau- und Schmelz - Kosten, den Holz - Einkauf und Fuhrlohn gegen unsere Zeiten zusammen halten ; So würde sich daraus ergeben / daß die Gewerken viele Ausbeute durch Hülfe des damahligen wohlfeilen, oder gar freyen Holzes bekommen. Eine andere Verfassung siehet man gegenwärtig in ganz Teutschland.

Es besagen alle Berg- und Forst - Ordnungen / daß man alle ersinnliche Mittel anwendet / damit die Holz - Erspahrung in Obacht genommen werde. Denn wer hat in denen ersten Zeiten an die Stein - Kohlen gedacht, oder wer hat sich um den wilden Holz - Anbau bekummert ? An den pfleglichen Gebrauch derer Wälder dachte niemand / und das näheste war das beste. Weit entlegen Holz wurde nicht genutzt / und vieles verfaulete in denen Wäldern. Wir sehen anjezo , wie allenthalben nach Stein - Kohlen geschürffet wird. Der tresliche Nutzen leget sich sowohl bey Bergwerken / hauptsächlich aber bey dem Salz - Sieden / als nicht weniger bey denen Schmieden und Feuer - Arbeitern klar zu

Borrede.

zu Tage. An manchen Orten werden deren so viel verbrauchet / daß wenn man gleich grosse Wälder hätte / sie nicht so viele Kohlen mit so langen Bestand würden geben können. Was sind nicht zu unsern Zeiten vor tresfliche Anstalten hin und wieder, wegen Hegung derer Wälder zum Anfluge und Anwachs angeordnet zu befinden, daß auch alles dasjenige, was daran hinderlich fallen möchte, mit Nachdruck verbothen ist? Die treslichen Mandata von säen und pflanzen wilder Bäume / wodurch die Wälder erhalten und verbessert / auch vielen Unterthanen ihr eigen Brenn= Holz geschaffet / und andere Vortheile erlanget werden.

Eines derer vortheilhaftesten Mittel/ wodurch dem Holz= Mangel zu statten gekommen wird, sind die Holz= Flössen / da das Holz aus weit entlegenen Wäldern, wo dasselbe außer diesem nicht zu nutzen, sondern verfaulen muste, auf denen Flüssen an diejenige Orte geflösset wird/ wo man den grössten Mangel daran hat. Damit aber auch hiermit kein Wucher getrieben, und das Land des wahren Nutzens theilhaftig werde,
haben

Borrede.

haben die Landes - Herren dieses Regale sich vorbehalten / und nur dann und wann einigen Communen und Privatis, mit Vorbehalt der Landesherrlichen Hoheit unter gewissen Bedingungen solche hingelassen / doch daß allezeit in Verkaufung eine billige Taxe beobachtet werde. Es brauchet hoffentlich keiner weiteren Erläuterung, wie zuträglich es einem Lande sey, wo Bergwerke und Waldung sich finden, welche von denen Landes - Herren in gleiche Obacht genommen / und solcher Gestalt verwaltet werden, daß keines das andere verderbe; und auch dabey wegen des letztern auf Bau - Brau - Back - und Brenn - Holze kein Mangel sich ereigne / vielfewiger das Jagd - Regale darunter leiden möge. Wir beziehen uns dieserhalben hauptsächlich auf die in Thür - Sachsen üblichen Berg- und Forst - Rechte / als welche wegen ihrer Vortrefflichkeit, wo nicht gänzlich, doch in den meisten Stücken, in andern Provinzen Teutschlandes angenommen, und beybehalten worden sind.

Bergwerke

Bergwerke und Waldungen verhalten sich gleichsam gegen einander, wie Mann und Weib, oder Vater und Mutter. Das Bergwerk als die Mutter kan vor sich nichts hervorbringen, wo nicht das Holz Vaters-Stelle vertritt, durch dessen Zuthuung Berg-Gebäude vorgerichtet, Erzte gewonnen, geschmolzen, und zu gute gemacht werden müssen. Von diesen werden Söhne und Töchter, Gold, Silber, Kupfer, Eisen, und aus diesen ferner wiederum so viele Professiones, und Handwerke erzeuget, daß deren Anzahl fast nicht zu benennen ist. In einem wohlbewohnten und cultivirten Lande will heutiges Tages das alte Sprichwort keinen Behfall finden: Wer Holz, Salz, Wasser und Brod hat, darf nicht Hungers sterben ic. Man will auch Geld, und nach Erforderung des Standes, golden und silbern Geschirr, Kupfern und zinnerne Gefäße haben. Das Eisen kan kein Mensch entrathen.

Die Wichtigkeit dieser Sachen hat uns veranlasset, in gegenwärtigem Andern Theil unserer Einleitung zu denen Berg-Rechten und Berg-Processen, von denen Forst-, Jagd-, und Floss-Regalien, so ferne dieselben in die Berg-Rechte einschlagen, und ohne welche Bergwerke nicht bestehen

Borrede.

hen können / in etwas zu handeln. Weil aber aus
beyden vielerley Handlungen entstanden ; So ha-
ben wir vor dienlich erachtet, der natürlichen Ord-
nung zu folgen / und die daben vorkomende Rechte/
sowohl als dieselben bey denen dahin mit einschla-
genden Professionen und Handwercken mit vor-
kommen, nach Möglichkeit zu erörtern. Was die
in dieser Abhandlung gebrauchte Methode betrifft;
So hat man, wie in dem ersten Theile dieser Einlei-
tung eben derselben gefolget / nach welcher der Kay-
ser Justinianus die Civil-Rechte in denen Institutioni-
bus hat vortragen lassen, als welcher Vortrag an-
jezo noch der gewöhnlichste ist. Es wird zwar von
verschiedenen vielerley darwider erinnert / wohin
sonderlich D. Gottlieb Gerhardt Titii Disputatio
von Bergwercks-Recht / Resp. Gotthardt Bieder-
mann / welche er den 27. Jan. 1695. zu Leipzig ge-
halten, gehöret. Es saget der Verfasser im letzten
Paragrapho, daß das Berg-Recht nach der Metho-
de des Triboniani in personas, res & actiones nicht
einzutheilen wären, weil erstere beyde Stücken in
denen Rechten nicht von einander getrennet werden
könten / es bedürften auch die teutschen Bergwercke,
weder die Römischen Gesetze / noch die Methode des
Triboniani. Diese Ursachen haben mir nicht zu-
länglich

Vorrede.

länglich geschienen, eine einmahl eingeführte Methode zu verwerfen. Vielmehr scheinet mir die Methode des Triboniani allgemein und so beschaffen zu seyn, daß selbiges gar wohl auf alle privat-Rechte und deren Abhandlung appliciret werden könne. Die Gesetze sind nichts anders, als gute Mittel, wodurch die Menschen ihre vorhabende Entzwecke und Absichten erlangen sollen. Die Anwendung derer Mittel erfordert gewisse Kräfte, des Verstandes, auch wohl des Leibes. Diese Kräfte sind nicht bey allen Menschen durchgehends einerley. Daraus ergiebet sich von selbst, daß in Ansehung gewisser Personen wegen ihrer individual- und besondern Umstände gewisse besondere Gesetze erfordert werden, und gleichsam eine Ausnahme von der Regel seyn müsse. Und da in einem jeden Bürgerlichen Staate Unterthanen, oder Gehorchende, und Obrigkeitliche Personen seyn müssen, so manifestiret sich schon a priori eine zweyfache Ausnahme von der Regel, und mithin eine dreyfache Eintheilung der Bürgerlichen Gesetze, welche auch bey denen Berg-Rechten statt findet.

Endlich wird annoch zu erinnern vor nöthig erachtet, daß, da derer Materien so unterschiedlich sind, welche zu den Berg-Sachen gehören, ich dem Publico zu Gefallen, bey geneigter Aufnahme dieses andern Theils, mit weiterer Fortstellung, bey endlichen Schlüsse aber über sämtliche Theile hinlängliches Register mit anzufügen, bemühet leben werde.

Register

Derer Capitel / welche in diesem andern Theile
der Einleitung zu denen Berg - Rechten,
abgehandelt worden.

Cap. I.

Von den Forst - Jagd - und Floß - Regalien.

Cap. II.

Von der Gerichtsbarkeit in Berg - Forst - Jagd - und
Floß - Sachen. Cap. III.

Wem das Berg - Forst - Jagd - und Floß - Regale zuste-
het, und wer solches erlanget.

Cap. IV.

Von dem Dinglichen Rechte bey den Forst - Jagd - und
Floß - Sachen.

Cap. V.

Von dem Personlichen Rechte und derer Personen Ver-
bindlichkeiten, bey den Forst - Jagd - und Floß - Regalien.

Cap. VI.

Von denen Personlichen Verbindlichkeiten bey den Forst -
Jagd - und Floß - Regalien, welche durch unerlaubte Handlun-
gen entstehen, und die daraus folgende Bestrafungen.

Cap. VII.

Von denen Verbrechen und deren Bestrafung in Ansehung
derer Bergwerke, bey Gelegenheit des Wald - Jagd - und Floß -
Gebrauches. Cap. VIII.

Von denen Commercien und derselben Rechten, in so ferne
dieselben eine Gemeinschaft mit denen Bergwerken haben.

Cap. IX.

Von denen Professionen und Handwerken, welche von denen
Bergwerken entstanden und mit solchen Gemeinschaft haben.



I. N. D.

Abhandlung des Forst - Jagd - und Floß - Regalis, so ferne dieselben in die Berg - Rechte einschlagen, ohne welche Bergwerke nicht bestehen können.

Cap. I.

Von den Forst - Jagd - und Floß - Regalien.

S. I.

Shaben Bergwerks - erfahrene Leute bey Erhebung neuer Bergwerke jederzeit dahin gesehen, ob die Gegend auch mit sattamer Holzung versehen sey, damit nicht durch dergleichen Mangel die sonst oftermahlen sehr höflichen Werke wiederum aufzulässig, und dadurch Kosten und Arbeit vernichtet werden. Obschon die bey Berg und Thal unter der Erden verborgene Schätze nicht zu gewinnen, und zu Gute zu machen

A

feyn

2 Abhandlung des Forst- Jagd- und Floss- Regalis.

seyn würden, wenn deren Schöpfer nicht auch zugleich daselbst die benötigte Waldung wachsen lassen, deren man sich bey Gruben- und Tage- Gebäude, und sonderlich bey dem Hütten- Wesen bedienen müsse; so wird doch hierzu nicht wenig erforderlich, weswegen die Berg- Herren jederzeit darauf gesehen haben, daß bey Beförderung des ersten Regalis, das letztere nicht gemindert, oder durch unordentlichen Gebrauch verwüstet, folglich der gemeine Nutzen auf zweyfache Art in Schäden gesetzet werden dürffe. Dahero sind sie bedacht, das Forst- Jagd- und Floss- Regale mit sorgfältigen Ordnungen zu versehen, und verständige und gewissenhafte Bedienten zu deren Beobachtung zu verordnen, welche bey vorfallenden Gebrechen sonderlich darauf zu sehen haben, wie solchen, wenn auch nicht gänzlich, doch so viel möglich abgeholffen werden könne. Damit man aber desto deutlicher sehen möge, wie der Bergbau das Forst- Jagd- auch Floss- Regale beständig untereinander lauffen, und eines mit dem andern in guter Ordnung treflich zu nutzen, aber auch durch Unordnung leichte zu verderben sey. So ist zuvor-

Forst-Regale. erst von dem Forst- Regali etwas zu handeln, in so ferne es den Bergbau mit betrifft. Die Forst- Ordnungen in Deutschland sind nach jedes Landes- Herrn Gutbefinden und nach der Beschaffenheit seines Landes gestellet worden. Das Forst- Regale wird in Deutschland also nicht aus denen Römischen Gesetzen geurtheilet, nachdem Kaiser Fridericus I. derer Deutschen Sitten verbessert, und die Reichs- Stände ihm hierinnen gefolget sind; sondern aus dem Jure publico, sowohl universali als speciali, welches den gemeinschaftlichen Nutzen derer Länder, und das Wohl eines jeden Landes insonderheit zum Grunde legen muß, wovon die Staats- und Rechts- Gelehrten auch andere nachzusehen, welche von der Verbesserung Lande und Leute gehandelt haben, jedoch halten wir davor, daß die

die Erkenntniß des Berg- Forst- Jagd- und Flöß- Wesens nicht eben aus den moralischen und phisicalischen Zustande aller und jeder Länder hervor, und mithin dieses allererst zu untersuchen sey. Wir glauben vielmehr, daß eine zulängliche Erkenntniß am füglichsten erlangt werden könne, wenn man sich die bereits verhandene, und nach vorher gegangener fleißiger Untersuchung aller Umstände und reifer Ueberlegung herausgegebene Ordnungen und Landes- Geseze genügsam bekannt macht. Es wird sodann die Application und Erfahrung das übrige von selbsten an die Hand geben. Gleichwie aber alle Forst- Ordnungen Teutschlandes durchzugehen unser Vorhaben nicht ist; So sezen wir die Chursächsischen zum Grunde. Ueberhaupt gehöret das Forst- Wesen, wie schon gedacht, ad Regalia, mithin despendiret es von dem Landes- Herrn; den Gebrauch und die Nutzung derer Hölzer in gewisse Gränzen zu sezen, darunter Maas und Ziel vorschreiben; Dieserhalben Forst- Ordnungen Resolutiones, Decreta und Mandata zu publiciren, darinnen wegen der Hege- Forst- auch March- Säulen das nothige anzuordnen, die Freyheit zu holzen, einzuschränken, des Holz- Verkaufs halber ordentliche Förstereyen anzuordnen, den Verkauf auf eine gewisse Zeit, als jährlich zweymahl zur Frühlings- Zeit in dem Monath Martio, und zur Herbst- Zeit im Monath September, und in eine gewisse Maasse zu restringiren, von solchen Terminen die Bergwerks- Nothdurft auszunehmen, wovon bald besonders Meldung geschehen soll, die Nutzungen derer Bienen, und des Honigs, des wilden Obstes, und derer Eicheln, mithin der Eichel- Mast zu reguliren; Das Holz zu Asche zu brennen, zu verkohlen und zu flößen, von denen Unterthanen Jagd- Dienste zu fordern, Jagd und Forst- Bediente zu sezen, die Gerichtsbarkeit in Jagd- und Forst- Sachen, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen auszuüben.

in Chur-
Sachsen

worinnen so-
ches besteht

4 Abhandlung des Forst-Jagd und Fleß-Regalis.

§. 2.

Aus vorher erzehltem wird ein jeder gar leichte urtheilen können, daß ein Landes-Herr wegen derer Bergwercke seine Wälder, Wildbahne und Flössen, nicht ohne Unterscheid an greissen, und sich zum Schaden eines so einkommlichen und nützlichen Regalis handeln wird, weswegen bey Aufnahmeung derer Bergwercke das nothigste Stücke, ob nothdürftig Holz und Kohlen beständig zu haben, in Betrachtung zu ziehen ist.
wie dabey auf die Bergwerke gesehen wird. Hingegen lehret die Erfahrung daß die Landes-Herren denen Gewercken zu Beforderung des Bergbauß auch in diesem Stücke, alles, was nur möglich ist zu erleichtern suchen.

§. 3.

Solches zeugen die Thur. len und Churfürstens zu Sachsen Resolution-Punkte, wegen fächischen Holz-Ordnungen. Es bezeugen solches Friedrici Augusti, Königs in Wohgen die Abstellung derer bey Forst- und Holz-Sachen eingerissenen Misbräuche vom 28 Augusti 1691. Weil bis anhero die Wälder und Gehölze gar unsäglich gebrauchet worden, daß die diesfalls bereits angeordnete Ueberschläge und Untersuchung berührter Hölzer sollte fortgestellet werden, und was der Beschaffenheit nach hier unter Land und Leuten zur Conservation und ersprießlichem Wachsthum, vornehmlich zu Erhebung des edlen Kleinods der Bergwercke (mit welchen ihn Gott sonderlich begnadet) dienen möchte, in reisliche Deliberation genommen, und zu Vorkommung alles besorglichen Schadens, eine gewisse Verfassung, wie beydes Städte, und Communen, nebst denen Berg- und Hammer-Werken beyammen bestehen, und nach Nothdurft instkünftige versorget werden können, gemacht werde, und §. 1. wird missfällig angesehen, daß die Holz-Ordnung de Anno 1560. und Haupt-Resolutiones de Anno 1665. und verglichen nicht in gebührender Obacht gehalten werden, wos durch

durch die Landes- Väterliche Sorgfalt, so sie vor die Bergwercke jederzeit getragen, fruchtlos gemacht, zugleich Cammer- und Bergwerks- Interesse merklich geschmälert, auch der Bergwerks- Bau sehr benachtheiligt worden.

§. 4.

Es dürfen sich dahero Neufänger und Baulustige Ge- Mittel das wercken dieserwegen nicht so leicht von dem Bergbau abschre- Hols zu spä-cken lassen, weil an deren Besförderung dem Landesherrlichen ten. Interesse sehr vieles gelegen, und die erforderliche Holzung durch anderweite Erspahrung und Einrichtung gar wohl ersehen werden kan, dessen wir herrliche Proben in Chursachsen finden. Es ordnet Churfürst Augusti Forst- und Holz- Ordnung vom 8 September 1560. daß die Unterthanen so gar in den Erbhölkern nicht nach eigenem Gefallen Holz fällen dürfen, sondern sollen nur zu ihren eigenen Gebäuden, Feuers- Noth, und vor ihre Haushaltung sich solcher bedienen ic. und es soll ihnen so gar keines aus dem Herrschaftlichen Holze künftlichen überlassen werden, damit denen Bergwerken mit der Zeit kein Mangel vorstehen möge. Weswegen auch der andere Holz- Handel daselbst sehr eingeschränkt wird. Niemand soll Bauholz zu ganz hölkernen Häusern und Gebäuden bekommen, und sollen die Geschoss steinern gebauet werden. Das Holz, das zu Asche in den Wäldern verbraunt werden darf, ist das alte liegende, dennoch aber kein liegendes, trockenes, windbrüchiges, und den Keil noch haltendes, auch kein nutzbares Kohl- oder ander Holz per Resol. Reg. 1697. u. s. w.

§. 5.

Im Gegentheil ist die Besförderung des Holzwachses in und desselben besagter Forst- und Holz- Ordnung vorgestalt anbefohlen, daß Anwachs jüngere beforndern.

6 Abhandlung des Forst- Jagd- und Flos- Regalis.

die Unterthainen an Wasser- Läufen und nassen Boden, Weiden und Pappeln, auch wilde Obst- Bäume auf ihren Güthern pflanzen und wüste Aecker umreissen, mit Birken- Tannen- und Fichten- Saamen besäen, und zu Holze hegen sollen, und es wird denen, die solches pflanzen, das Eigenthum daran zugestanden. Es müssen auch junges Gehölze geheget, und Obst- Bäume, und andere nutzbare Eichen- und Buchen- Stämme gesetzet werden ic.

§. 6.

Ander Mittel,
das Schürfen
nach Stein-
Kohlen,

auch außer-
halb Sachsen,
in Braun-
schweig,

in Hanau.

Das Flos-
Regale

So wird ferner durch Schürfen nach Stein- Kohlen der Holz- Mangel sonderlich vermieden, zu deren Gebrauch p. Res. Reg. 1697. die Schmiede und Schlösser angewiesen sind; Dasselbe schreibt Letznerus in Chron. Dassel. Lib. 3. C. 87. weil Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg immer getrachtet, was dem Vaterlande zum Besten und von nothen sey, auch die Holzungen nicht abgehen, sondern gespart werden möchten, so hat er auch nach Stein- Kohlen gebauet, als zur Hohen- Buchen und Osterwalde, damit Kalk gebrannt, und Salz zu Hemendorf gesotten wird ic. Hierzu mag hauptsächlich der starke Verfolg der dazigen Bergwercke Ursache gegeben haben. Wie denn nur ohnlängst der Landgraf von Hessen- Cassel und Hanau am leztern Orte Stein- Kohlen erschürfen lassen, und den Feuer- Arbeitern in der Stadt, solche zu brauchen, angeholt hat, damit es denen um selbige Gegend bereits verhandenen und neu aufto- menden Bergwercken an Holz mit der Zeit nicht gebrechen möge.

§. 7.

Es haben die Landes- Herren noch ein Mittel den Holz- Mangel und Abgang zu vermeiden, wenn sie durch das Flos- Regale, durch Flossen und neu anzulegende Flos- Gräben von entlegenen

entlegenen Orten und daselbst zu entbehrendem Holze solches herben bringen lassen, außerdem würden an vielen Orten die höchsten Gebäude auslässig werden müssen. Dieses Recht wenn es zu se
wird Jus grutiax genennet, und Seckendorf im teutschen Fürz he.

sten-Staat p. 3. c. 3. §. 6. urtheilet gar recht, daß dieses Recht denen Fürsten allein zustehe und sich ohne besondere Vergün
stigung kein privatus dessen anmassen könne. Dieses höchst nützliche Werk bringet dem Landes-Herren treslichen Nutzen, und in manchen Wäldern würde außer diesem der ganze Vor
theil verfaulen, was aber den Gebrauch dieses Rechts anlan
get, so hat darbei Casp. Klock Tract. de ærar. Lib. 2. C. 15.

n. 31. & seqq. nützliche Erinnerungen gemacht. Dieses Recht in wieserne es kan ein Landes-Herr privat-Personen hinwiederum verleihen, Privati erhalten eben als Bergwerke, nur das er die Landes-Hoheit behält.

Die Arten dergleichen zu verleihen sind verschiedentlich. 1) Als Und auf wie ein Feudum. 2) Kan es vor ein gewisses Geld verkauft. riekerley We
3) Um einen gewissen Zinnß, oder 4) Vergünstigungsweise überlassen werden, oder 5) wenn Nachbaren sich vergleichen, auf einen durch beyde Länder gehenden Fluß das Flößen hin und wieder zu gebrauchen, welche letztere Art heutiges Tages unter benachbarten Fürsten gar gebräuchlich ist, wie zum Exemp
pel vor alten Zeiten her zwischen Thüringen und denen Fürsten Ernestinischer Linie, wegen der Flösse auf der Saale ein Vergleich getroffen worden.

S. 8.

Hierbei wird die Frage aufgeworfen: ob ein Landes-Herr solches es
Herr, wenn seine Unterthanen Güther an den Flöß-Gräben nem Dritten oder das Recht zu fischen in dem Flusse selber haben, das Flöß- zum Nachtheil Recht diesem zum Nachtheil einem Dritten verstatten könne? werden können. Einige Rechtslehrer wollen es nicht billigen, und sagen: Das
ein

8 Abhandlung des Forst- Jagd und Flöß- Regalis.

ein Fürst durch den Gebrauch seiner Regalien zum Nachtheil eines andern nichts thun solle, und weil aus solchem Gebrauch viele und grosse Ungelegenheiten zu entstehen pflegten, wäre billig, daß die dagegen gehörten würden denen das Flöß-Recht zum Nachtheil gereichen kan, dahero wäre es auch an einigen Orten eingeführet, daß, ehe und bevor eine Flösse verstattet würde, man sich mit demjenigen, dem ein Schaden daher erwachsen kante, vorher gegen einer Ergötzlichkeit und Abtrag des Schadens zu vergleichen habe. Denn man hat nachfolgende

Ungelegenhei-
ten bey diesem
Rechte.

Ungelegenheiten und Schäden bey dem Gebrauch dieses Rechts zu befürchten.

- 1) Bey denen Mühlen und Mühl-Wehren.
- 2) An den Ufern.
- 3) Der Fischweide.
- 4) Mahgelegenen Wiesen, Grässerenen, tiefgelegenen Acker, zumahlen nach Renderyng des Gewitters, oder wo die Flüsse sich ändern und Krümmen.
- 5) Durch Aufstemmung des Holzes.
- 6) Werden die Wasserleitungen durch Flüsse verdorben.
- 7) Geschiehet Schaden durch die Niederhauung, Füllen, Ausreissen und Hinwegführen derer nachstehenden Bäume, Stöcke und Wurzeln.

Solchem allem vorzubauen geschiehet zuveilen, daß man mit einer gewissen Anzahl Holz eine Versuch- oder Prob- Flösse anstelle, zumahlen da nicht alle Flüsse hierzu geschickt sind.

§. 9.

zu welcher Zeit des Jahres zu flößen. Weil auch nicht das ganze Jahr geflösset werden kan, in dem nicht allemahl Flöß-Wasser ist, das ist, wenn die Wasser zu flätig oder zu schwach sind; So müssen die Forst- und Flöß-Ordnungen eine bequeme Zeit ordnen und bestimmen, welches gemeinlich jährlich zweymahl im Frühling und Herbst geschiehet. Dahero haben die Flöß-Bedienten sonderlich dabey zu beobachten, daß sie die bestimmte Zeit nicht versäumen, und solches durch Flöß-Patente denen Unterthanen fund thun, damit

damit sie sich, sonderlich die Müller, mit Einschlagung eines Flöß-Rechens vor die Mühl-Lache verwahren, und daß der Fluß wo er enge, oder das Ufer mit Gebüsche bewachsen ist, daselbst gesaubert werde, damit das Holz fortkommen kan, daraus denen nahe daran gelegenen Unterthanen eine Schuldigkeit, den Fluß zu fegen, entstehet, wovon ordentlicher Weise keiner von darzu gehörigen Dorfschaften eine Ausnahme oder Befreiung vorwenden kan. Ordentlicher Weise ist es eine solche Dienstbarkeit, welche dem Landes-Herrn geleistet wird und welche auf denen Grundstücken lieget. In den vorhergehenden ist gedacht worden, daß der Schade zu ersetzen sey, welcher einem andern durch das Flössen verursachet wird, solches ist um so vielmehr zu behaupten, da der Landes-Herr selbsten darzu gehalten ist, wovon §. 7. allegirter Seckendorf cit. loc. schreibt: Hingegen ist auch billig, daß der Flöß-Herr denen, so durch das Holz an Ufern, Mühl- und Wasser-Baue, oder Fischereyen, Schaden geschehen, solchen billiger Dinge nachersetze.

S. 10.

Dass aber allenthalben ordentlich mit dem Flössen verfah- Flöß-Bedien-
ren werde, so müssen besondere Flöß-Bediente, als Flöß- te.
Meister, Flöß-Schreiber, Flöß-Knechte, Flößer, Flöß-Hüs-
ter &c. bestellt werden, wovon allenthalben Dn. Fritschius sehr
weitläufig und gründlich gehandelt hat.

S. 11.

Sowohl das Forst- als Flöß-Recht wird nicht allein den Bergwerken zum Besten, wegen Erfahrung der Waldung mit solcher Aufmerksamkeit von denen Landes-Herren besorget; Sondern es ist noch ein anderer herrlicher Nutzen darunter be-
griffen, welcher in dem Jagd-Regali besteht, jedoch kan eines

mit dem andern gar wohl verknüpft werden, wie solches die tägliche Erfahrung ausweiset.

§. 12.

Jagd - Recht
ist dem Berg-
Bau nicht zu
wider.

Jagen ist nichts anders, als das Recht des Wildes sich anzumassen. Dieses ist dreyerley: Es betrifft entweder das Fisch-Recht, oder das Feder-Wieh, oder das Jagen des Wildes insbesondere, zu unsren Zeiten wird gar nicht mehr gefraget, ob solches Recht denen Landes-Herren, oder privat-Personen zustehe, nachdem Kayser Fridericus I. zuerst in Teutschland das Jagen z Feud. 27. verbothen. Es ist übrigens nicht zu leugnen, daß sich ein Fürst vererjenigen Dinge gar füglich anmassen kan, welche dem Lande entweder gar keinen oder doch einen sehr geringfügigen Nutzen schaffen würden, wenn eine jedwede privat-Person, sich dieser Sachen anzumassen, eine unumschränkte Gewalt hätte. Der Eigennutz derer Menschen siehet nur auf das gegenwärtige und nicht auf das Zukünftige, auch nicht darauf, was seinem Nächsten und Nachkommen nützlich oder schädlich seyn kan. Die Erfahrung bestärcket, daß an den Orten, wo die Unterthanen eine unumschränkte Freyheit zu jagen haben, wenig und bey nahe gar kein Wild anzutreffen sey. Es ist auch weder dem göttlichen noch natürlichem Rechte zu wider, daß derjenige, welcher die höchste Gewalt über die Wälder hat, zugleich die Jagd derer wilden Thiere nach seinem Gefallen einrichten kan, doch können solches Recht die Unterthanen auf gleiche Weise erlangen, wie §. 7. von dem Floß-Recht gemeldet worden. Wie vielerley die Jagden sind, als Hohe-Mittel- und Nieder-Jagd, was zu jedweder gelehret wird; zu welcher Zeit des Jahres solche Jagd erlaubet, und andere besondere Freyheiten, wie die Verbrechen und Strafen beschaffen, auch was die Jagd-Bedienten und deren Befehl betrifft,

betrifft, ingleichen die Gerichtsbarkeit, wie sich sämmtliche Unterthanen in diesem Stücke zu verhalten haben, wird hier anzuführen, vor unndthig erachtet, und ein jedweder kan sich dieser halben fernern Bericht aus denen Jagd- Ordnungen bendthigsten Falls erholen, wohin man sich beziehet, indem dieses alles nur mit wenigen wegen der Gemeinschaft mit dem Bergbau zum voraus zu erinnern gervesen, damit man bey diesen allenthalben sich darnach zu richten wisse.

S. 13.

Aus vorhergehendem erhellet, daß durch gute Einrichtung Des Holzes des Wald- Gebrauchs, und gute Administration des Berg- halber soll der Bergbau nicht unterlassen werden. baues und Hütten- Wesens, nicht so leichte ein solcher Holz- Mangel entstehen kan, wodurch verursachet würde, daß sonstigen höfliche Bergwercke erliegen müsten. Dahero wird nöthig seyn, besonders durch zu gehen, wie der Holz- Mangel bey Berg- wercken und Hütten- Wesen vermieden wird. Nach alter Berg- Gewohnheit wurden dem Berg- Herren zwey Holz- Kaxe frey verbauet, davor die Gewercken, Freyschacht- und ander Berg- Holz, als an Pfahl- Bäumen und dergleichen erhielten, weil Holz- Kaxe, aber so vielerley Unterschleif und Unordnung damit vorgienge, sowohl bey Berg- als Forst- Bedienten, daß dadurch in kurzer Zeit die Wälder ziemlich verderbet worden; So sind in Chur- in Chursachsen Sachsen solche Holz- Kaxe abkommen, und die Gewercken müssen aufgehoben, sen solches ordentlich anjezo kaufen; das einzige Berg- Amt St. Marienberg hat bis hieher solche Freyheit behalten, damit ausgenommen aber auch die daselbst bauende Gewercken, auf Silber- und St. Mariens Zwitter- Gebäuden, auch auf Stölln, Maaf und Ziel halten ^{berg.} Wie sie das mögen, so hat Churfürst Johann George I. am 14. Dec. selbst beybes 1620. solche Verfügung getroffen 1) daß ein jeder nur so viel halten worten. Schacht- und ander Berg- Holz, als man zu denen Gruben-

Gebäuden unumgänglich bedüthigt, im Bergamt fordern, was zu Schächten, Stöllen, Strecken, und andern Gruben- Gebäuden insgemein und ungefährlich bedürftig, quartaliter daselbst angebe, und die hierüber vom Berg-Meister erlangten besiegelten und unterschriebenen Zettel, bey denen in denen umliegenden Aemtern jährlich angestellten Frühlings- und Herbst-Forstereyen, dem Ober-Forst-Meister, Schössern und Forst-Knechten daselbst vorlege, und darauf der freyen Anweisung und Abfolgung gewarte. Würde aber durch die Berg- oder Forst-Beamten bey einem oder dem andern Missbrauch und Parthierung vermercket, so soll er auf Erkanntnis der Berg-Räthe ernstlich gestraft werden. Woferne zwischen denen gewöhnlichen Forstereyen unversehene Brüche und Unfälle sich ereigneten, daß man mehr Holz, als man in denen Forstereyen bereits angewiesen, brauche; so sollen Ober- und Unter-Forster Macht haben, auch dasjenige was man annoch nöthig so viel daß dadurch die ereigneten Brüche und Unfälle bestreitzen werden, anzuweisen. 2) Sollen die Gewercken schuldig seyn, alle vierzehn Tage oder vier Wochen gewöhnlichen Anschnitt zu halten, und ihre Recess quartaliter, und Qvatember-Geld ins Berg-Amt einzulegen, auch bey denen Einnahmen anzuzeigen wie hoch jeder Centner Zinn über den Verlag ausgebracht worden, damit die Eintheilung auf die Holz-Küre zu machen, und welche Zeche solches vier Quartale hinter einander unterläßet, die soll ins Freye fallen. 3) Sollen Berg-Meister und Geschworne verfügen, daß auf Stöllen, Schächten und Strecken, wo nicht grosse Weitungen, mächtige Gänge oder gefährliche Brüche zu besorgen, Schwarten gebraucht, und die Pfaal-Bäume ersparet werden, und daß das Berg-Holz zu nichts anders angewendet, nicht gemißbrauchet, oder gar verpartieret werde. 4) So soll auch ohne Anweisung des Forsts

Forst-Meisters oder Försters bey Strafe an Leib und Guth kein Holz gefällt oder geschlagen werden.

S. 14.

Damit aber die Bergleute an ihren Gebäuden zu Schäch- Sind außer denen Förste-
ten, Stöllen, Wäischen, Mühlen und Häusern auf denen reyen Berg-
zechen nicht gehindert werden, so soll ihnen zu jederzeit das Holz zu
Berg-Holz außer denen Förstereyen nothdürftig gelassen werden, schlagen er-
vid Chur-Sächsl. Zinn-Bergw. Ordnung zum Eybenstock vom laubet.
24. Aug. 1615. art. 32. Die Förster aber sind schuldig das An gelegenen
Holz an gelegenen und der Wildbahne unschädlichen Orten an- Orten,
zuweisen, Chur-Sächsl. Bergwerks-Decret den 6 August.

1659. §. 15. Daferne die Bergwerke an solchen Orten aufzählen, wo Erb-Hölzer sind, und dem Berg-Herrn nicht gehören, da- auch bey Erb-
von oben S. 4. gedacht worden, so müssen sich die Gewerken Hölzern.
freylich mit denen Eigenthümern des Holzes wegen vertragen, doch sind die Beamten beflichtet, die dieserwegen unter ihnen entstehende Spaltungen nach Billigkeit zu erörtern, Eybenst.
Zinn-Bergwerks-Ordn. 1615. art. 32.

S. 15.

Es wird aber beym Hütten- und Schmelz-Wesen zum Wegen der verköhlen sehr viel Holz erforderet; In Betrachtung dessen sind dieserwegen gute Verordnungen überhaupt, als auch ins besondere wegen derer Hammer- und Bergwerke nöthig gewesen. Die Hütten-Herren dürfen nach Churfürst Johann Geor- gen's zu Sachsen Berg-Ordnung d. A. 1536. art. 79. einander ihre Köhler nicht abspenstig machen, haben ihr gewiß Lohn vom Malder zu hauen, und auch ihr Maß. Hingegen dürfen die Köhler nicht ohn Unterscheid alles nutzbare Holz niederschlagen, sondern nur gemein Holz, was umgebrochen, liegend und wan-

delbar ist, das müssen sie mit aufräumen, und in die Kohlstatt bringen, weswegen die Köhler an gewisse Plätze angewiesen werden, Churf. August. Verordn. den 31. Aug. 1570. in fine, und dessen Eisen- Hammer- Ordn. 1583. §. 22. auch Pirnische Berg- Eisen- und Hammer- Ordn. 1594. §. 22. Ferner, die Köhler sollen das Kohl gut und tüchtig brennen, damit durch übrige Lösche nicht allzuviel Qventel- Kohl gemachet, und das Kohl zerrieben werde, Churf. Joh. Georg. II. Bergwerfs-Decret den 6. August. 1659.

§. 16.

Kohlen- Messer und Fuhrleute.

Damit durch die Kohlen- Messer und Fuhrleute kein Unterschleif erfolge, so müssen gewisse Kohlen- Messer verpflichtet werden. Es verordnete Churfürst August. zu Sachsen in seiner Verordn. wegen der Hammer- Meister vom 31. Aug. 1570. daß ein geschworer Kohlen- Messer verordnet werden sollte, welcher das Kohl auf der Kohlstatt zumesse. Nachher aber hat er in seiner Eisen- Hammer- Ordn. 1583. §. 21. geordnet: daß das Kohl vor denen Hütten vermessen werden solle, und weil solches durch einen Kohlen- Messer nicht geschehen könnte; so soll ein jeder Hammer- Meister und Hütten- Verwalter einen eigenen Kohl- Messer halten, demselben aber zuvor im Amte vorstellen und vereyden lassen; allwo auch ein gewisser Meß- Korb geordnet worden; Dieser Meß- Korb muß gezeichnet seyn, worüber die Forst- Meister und Förster Obacht haben sollen, und Köhler und Kohl- Messer sollen den Forst- Meistern anmelden, wieviel jedes Orts Kohlen vermessen worden, welches auf die Kohl- Zettel verzeichnet wird.

Meß- Korb.

Forst- Bedien- ten ihr Amt dabei.

§. 17.

Forst- Bediente hingegen haben ihres Verhaltens halber hierbei

hierbey gleichfalls allenthalben ihren Befehl, welchem sie nachgehen müssen. Dahero bey denen §. 13. und 14. beschriebenen Berg- Holzhern dieselben vor allen Dingen dahin zu sehn, daß keine Missbräuche und Parthierereyen mit den Holze vorgehen, und daß sie nicht selbsten dergleichen unternehmen, so müssen die Berg- Holz- Zettel vom Berg- Meister erlanget, besiegelt und unterschrieben seyn, darauf denn die Anweisung geschiehet. Solche Anweisungen können sie bendthigten Falles auch außer den jährlich geordneten Frühlings- und Herbst- Förstereyen an unnachtheiligen und gewöhnlichen Enden verrichten, die Zettel aber müssen sie auf nächstkommender Försterey dem Ober- Forst- Meister einhändig, damit dieselbige zum Forst- Register gebracht, und die Stücke gezeichnet werden können. Dabey müssen sie allezeit dahin sehn, daß die Anweisung der Wildbahne nicht nachtheilig falle.

§. 18.

Aus vorher erzähltem ergiebet sich, was im ersten Theil unserer Einleitung bey des Berg- Meisters Amt gedacht worden, warum Seyffenwerke, wenn sie gemuthet werden, nicht sogleich Ursache war- bestätigt werden dürfen. Was dieselben sind, ist bereits im um Seyffens angeführten ersten Theil Tit. II. cap. IV. n. 4. gesaget worden. Werke nicht so Vor Alters wurde Seyffnern eine Meilweges Feld verliehen, leichter verstat- welches aber in Churfürst Augusti Berg- Ordn. Art. 30. d. A. tet werden. Was dabey 1568. eingeschränket, so gar daselbst verbothen worden, ferner zu beob- achten. Seyffnern die Erb- Flüsse erblich zu verleihen, damit wenn zu den Bergwerken die Wasser und Erb- Flüsse gebraucht werden müssen, sie zu weichen und stille zu halten angestrengt werden könnten. Ausser diesen werden ihnen noch andere Gränzen gesetzt. Vermöge Churf. Joh. Georg. II. Resol. vom 4. Dec. 1674. soll die Verleihung der Seyffenwerke in dem Eybenstocker Berg-

Berg-Revier nicht ohne Vorbewußt derer Beamten und Ober-Förster geschehen. Es haben die Forst-Jagd- und Fleß-Bediente berichtet, daß aus dergleichen Seyffenwercke, an Gehölzten und Flosssen, auch Wildbahnen und Fischereyen Schaden entstehe. Hingegen ist vom Ober-Berg-Amte fürgestellet worden, daß durch die Seyffen-Arbeit viele Unterthanen erhalten, und ein ziemliches Geld ins Land gebracht würde. Dazhero die Resolution dahinaus fället: Dass wenn Muthungen eingeleget werden, solche zwar angenommen, vor der Bestätigung aber die Gelegenheit des Orts mit Zuziehung derer Beamten und Ober-Förstere jedesmahl in genungsamem Augenschein genommen werden solten, und wenn es von ihnen allerseits denen Gehölzten, Wildbahnen, Wegen, Stegen, Fleß- und Hammer-Gräben unschädlich befunden wird, sodann die Seyffen-Arbeit, jedoch auf Widerruffen, verstattet werden möge. Dieses ist in der Resolution im Forst-Holz- und Hammerwercks-Sachen vom 6. Sept. 1675. §. 6. wiederholet. Weil auch durch Seyffenwerk der Fischerey Schaden geschehen kan, so soll bey deren Verstattung nebst obigen Beamten auch der Ober-Land-Fisch-Meister befragt werden, besage Resol. in Holz- und Forst-Sachen den 7. April. 1713. quoad 4.

Werden auf
Widerruffen
verstattet.

S. 19.

Mittel wider
den Holz-
Mangel bey
Hammerwer-
ken.

Bey denen Hammerwerken wird sehr vieles Holz erföret, wodurch die Wälder sehr angegriffen werden, und wenn dabei nicht gute Ordnung und Maasse gehalten wird, sind solche in dem Stande, gar balde einen Holz-Mangel zu verursachen. Dahero gar verschiedentliche heilsame Verordnungen in Chur-Sachsen ergangen, unten besaget Churf. Johann Georg. II. Hammer-Ordn. vom 26. May 1660. angefügtes Reservat: Endlich wollen wir uns ausdrücklich reserviret und bedinget

bedinget haben, diese Ordnung und einverleibte Artikel nach Zustand der Zeiten, derer Hölzer und Bergwerke jederzeit zu ändern, zu verbessern, oder bey ereignendem Missbrauch und ungeziemenden Eigennutz hinwiederum gänzlichen zu cassiren und aufzuheben. Solches ist auch wiederholet worden den 23. May 1666. Als hierauf bey der von Churf. Joh. Georg. III. angeordneten Holz-Commission zu Freyberg der Holz-Mangel untersuchet worden, ist vermöge Befehls vom 3. Mart. 1687. befohlen worden, das hohe Ofenschmelzen etwas einzuziehen, In Chursachs es sey Blech- oder Stab-Hammerwerk, damit diese länger nicht, sen das hohe denn vier und zwanzig Wochen des Jahres über gehen mögen, Ofenschmel- bey dreysig Thaler Strafe. Es ist auch denen Hammer-Meis schranket. stern eine gewisse Zeit gesetzet, wenn sie ihr Holz in denen Wäl dern verkohlen müssen, als von Mariä Verkündigung bis Galli, Zu welcher und wird jährlich eine gewisse Anzahl Schragen-Holz nach Zeit das Holz des Hammers Umständen verstattet, besage Resol. in Holz- Forst- und Hammerwerks-Sachen Churf. Joh. Georg. II. den 6. Septemb. 1675.

S. 20.

Denen Bergwerken zum besten, ist in denen Gebürgen da- Der Aufbau hin zusehen, damit nicht so viele Bret-Mühlen daselbst erbauet neuer Bret werden; Zu dem Ende ist in denen Churf. Sächsl. Resolut. Mühlen. Punkte, Friedrici Augusti, Regis Pol. den 28. Aug. 1697. S. 2. verordnet: Sämmtliche Beamte sollen fördersamst eine pflichtmäßige Specification aller im Ober-Gebürge befindlichen Bret-Mühlen, mit Benennung eines jeden Besitzers, und quo titulo derselbe darzu gelanget, nebst beglaubter copenlicher Abschrift derer darüber habenden Concesszionen zu fernerer Ver- ordnung einsenden, auch dergleichen neuerliche Erbauungen von Beamten und dato an ganz nicht gestatten, insonderheit aber weder die Beamten Forst-Bedien- te sollen keine noch haben.

C

noch Forst-Bedienten keine derselben eigenthümlich besitzen, oder sonst öffentlichen noch heimlichen Theil daran haben. Bey Verlust derselben.

§. 21.

Ob nun schon durch so viele Holz-Ordnungen und vorgeschriebene Mittel, den Holz-Mangel in Deutschland vorzubeugen, einige hundert Jahr her vielerley Ersparungen gemacht werden wollen; So giebet doch leider die Erfahrung genugsam zu erkennen, daß solcher täglich mehr und mehr zunimmet, welcher noch vielmehr fürohin zu vermuthen, wenn nicht noch andere Mittel die Ersparung, den Anflug und Zuwachs derer Wälder zu befördern, erfunden und in Uebung gebracht werden. Denn es wird Deutschland von Zeit zu Zeit mehr bewohnet, wo möglich alles zu Felde und Wiesen gemacht, und niemand, wes Standes er auch ist, kan des Feuers entrathen. Es hat das Hero der Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Cammer-Rath und Ober-Berg-Hauptmann, Herr Hanns Carl von Carlowitz, zu Anfang dieses Seculi, in seinen Buche Sylvicultura Oeconomica, oder Anweisung zur wilden Baum-Zucht ic. part. I. cap. 4. von denen Ursachen des Holz-Mangels in Deutschland gar umständlich gehandelt, und unter andern §. 9. die grosse und viele benötigte Gebäude gezehlet, §. 10. aber die hier zu Lande eingeführte Vieh-Zucht, §. 11. die grossen und übelverwahrten Stuben, §. 12. das überflüssige Küchen-Holz, §. 13. die Camine, und wie die Defen einen Vorzug vor denenselben haben. §. 14. Die verschwenderische Holz-Art in Abtreiben ganzer Hölzer, und Hindansezung krummer Bäume, item hohe Defen. §. 15. Hindansezung des Säens und Pflanzens, wobei er die hierunter versirende Götliche Gerichte weiset.

§. 22.

Nur gedachter Autor giebt hingegen Cap. 6. Mittel an die Hand, wie mit Spahr- und Schonung des Holzes zu verfahren, in folgenden Capituln aber handelt er von der Nothwendigkeit und gewissen Nutzen des Holz-Anbaues, und wie solcher aufs schleunigste befördert werden könne, von denen Bemühungen der Alten und andern Nationen beym Holz-Säen, und der hierzu erforderlichen Wissenschaft, als von wilden Baum-Saamen, und Saamen-Bäumen, Reifung und Einsammlung auch Erhaltung desselben, ferner von Grund und Boden zum Holz-Bau, wie solcher verbessert werden könne, von der Aussaat selbsten, wenn solche geschehen, und von Anflug und Wiederwachs, wie solcher nützlich anzulegen, item von Schnitt- und Schäfflingen, von Ober- und Unter- oder sogenannten Schlag- und lebendigen Holze, ingleichen der wilden Baum-Schule, von Aushebung und Versezung derselben, auch wie fremde und ausländische Bäume in hiesigen Landen fortzupflanzen, von verschiedenen Arten, wie Gehölze und Bäume zu warten und zu pflegen. In dem andern Theil Cap. 7. wird sehr unständlich von fürtrefflichen und unentbehrlichen Nutzen der Wälder und des Holzes gehandelt, allwo er §. 12. und so weiter von der Unentbehrlichkeit des Holzes bey dem Bergbau, vornehmlich bey Gewinnung des Zwitter, Zinnes und anderer Mineralien, des Salzes und Eisens handelt. Hat Gott, schreibt er, ein Land mit Erzen und Mineralien gesegnet, so ist es unmöglich ohne Holz, und zwar in ziemlicher Menge derselben, solche gut zu machen. Es wird Holz erfordert zu begremer Aus- und Einfarth, wie auch die meisten Gruben-Gebäude zu verzimmern, daß solche nicht übern Hauffen gehen oder einfallen. Bey unterschiedenen, sonderlich bey Zwittern oder Zinn-Bergwerken, ist es noch weniger zu entbehren, als

z. E. wo die Gänge oder Zwitter so sehr feste sind, daß man sochen mit Gezähne und mit schiessen nichts abgewinnen kan, so muß es mit Feuer setzen geschehen, und zwar folchergestalt: man setzt oder leget das Holz genau an die Gänge oder an die Zwitter hinan, welches darauf angezündet wird, da denn die Gewalt des Feuers die Erzte und Zwitter loshebet. Im Fall nun nicht sattsam Holz und um einen billigen Preiß zu erlangen, so müssen dergleichen Gebäude unumgänglich zu Sumpfe gehen. Holz gehbret darzu, die Rünste und Stolln zu halten, Holz zum Pochwercken, Holz zu Heerden, Holz zum Rösten und Schmelzen, ja in denen uhralten Bergwerken, hat man auch Holz-Reile zum treiben gebrauchet. Holz wird erforderet zu denen Farben-Mühlen, zum Victriol und Allaun-Sieden, Holz zum Schwefel zu bereiten. Wieviel Holz gehet auf das unentbehrliche Saltz-Sieden? wie viel gehet auf in den Glass-Hütten? mit einem Worte: Es könnte das Bergwerk nicht getrieben werden, und müste der Mensch des höchst-nothwendigen Eisens und Stahls, ja aller Metallen und Mineralien entbehren, wenn das Holz ihm seine Hülfe darzu versagte.

§. 23.

Werden nun erzählte Mittel nicht in Obacht genommen, und der Holz-Mangel reist immer ie mehr ein, ist und folget unstreitig, daß Bergwerke, Schmelzen, Saltz-Sieden und was darzu gehörig, auch aller Handel und Wandel so daher röhret, zu allgemeinen Schaden endlich ganz erliegen wird, woraus gar leichte zu schliessen, was vor Nutzen einem Lande, wo Bergwerke sind, von dem Holze zu wachsen kan. Dahero man wohl sagen möchte, daß das Geld auf denen Bäumen wachse, denn wo keine Bäume, sind keine Kohlen, ohne welche

welche die Metalle oder das Geld nicht aus denen Erkten an Tag zu bringen, folglich ist das Holz der Schatz eines Landes zu nennen.

S. 24.

Diesen Holz-Schatz zu erhalten und zu spahren, hat man in Chur-Sachsen jederzeit gesucht, und alle Mittel mit grossen Nutzen angewendet, worunter sonderlich zu zählen, der in diesen Seculo in Chur-Sächsischen Meißnischen Erz-Gebürge erfundene Turf oder Moth, wovon allegirter Autor P. 2. cap. 12. meldet, daß solcher bey denen Berg-Hütten- und Hammer-Werken und dem Schmelz-Wesen grosse Dienste gethan, und sey dessen Stech-Abdrock- und nützliche Verkohlung nirgendswo, als in diesen Landen gnüglich versuchet worden. Dieser Turf sey ein mit vielen Zäsergen, fäsigten und filzigten Wurzeln durchwachsenes Moos, welches an sumpfigten und morastigten Orten erwächst, und seine Nahrung von Regen- und andern Wassern, ingleichen von Gras, Moos und sonst darzwischen befindlichen verfaulten Materien hat, welche dann die Wurzelen und Zäsergen verstärcken, daß sie derb und dichte, wie ein Filz in einander wachsen und compact werden, und dahero theils filzig seyn und locker, theils etwas derb und compact zu 3. 4. 5. 6. bis 10. Ellen nach Beschaffenheit der Gegend auf einander liegen, und zwar auch auf den höchsten Gebürgen, wenn solche nur in eine Sänfte sich hernach erstrecken, und dergleichen moosiges und sumpfiges terrain haben.

S. 25.

Unter diesen Rasen sind zu weilen die obern 2. bis 3. Sohlen oder Stiche locker und werden zurücke geworfen, worauf denn der Turf bis auf den Grund immer derber und fetter wird,

und da er von oben nieder schwärzlich ausgesehen, - endlich nach Beschaffenheit derer mineralischen Wasser die braune oder ganz schwarze Couleur annimmt und dieses ist der allerbeste, ie tiefer er nieder kommt, destoweniger künftliche Zässer gen, Fasen oder Wurzeln, oder doch nur zärtliche zu observiren, welches eine Anzeige, daß solche fette Materie durch Schwere des Wassers von oben nieder sich dichte setze und zusammen ziehe, und das durch so feste wird. Doch findet man anderswo daß er nur oben und unten derb und schön ist. Der Grund und Boden worauf er wächst, ist meistens sandig von weisskiesigten Steinlein und einer weissquarzigen Art Kies, auf welchen etwa ein quere Hand hoch ein schwarzer Schlamm zu finden, welcher wenn er wie in Holland in Formen gedrückt, und getreuget werden sollte, zur Feuerung zu brauchen seyn dürfte. Die Grösse, nach welchen der Turf in diesen Gegenden gestochen wird, ist wegen des terrain nicht einerley, insgemein wird ein Stück anderthalb Viertel bis eine halbe Elle lang, ein halb bis ein Viertel dicke, und so breit als es der Spaten trägt, gestochen, weil sie grösser zum Austrocknen viele Zeit haben müsten, und werden deren ungefehr 6000. Stück einem Schragen Holz gleich gesetzt, weil man bey der Verköhlung gefunden, daß von so vielen Stück Turf eben die Anzahl Kiebel Kohlen, als von einem Schragen Holz erhalten worden. Zu Stechung des Turfs hat man folgendes Gezähne oder Gerüthe von nöthen; Einen Hauer, die Stücke von oben her, damit los zu hauen, einen eisernen Spaten, solche Stücke damit heraus zu stechen, ein Beil, die Wurzeln oder Stölle los zu hauen, eine Schaufel, das kleine damit zurück zu werfen, und abzuräumen, einen Karn den Turf hinweg zu führen, nebst etlichen Bretern, damit das Karn-Mad in den Gefäßen nicht einschneide, welches Stechen denn nach dem Gedinge von 100. verlohnet und hiervon insgemein ein Groschen bezahlet wird.

§. 26.

Die Trocknung dieses Turfes geschiehet folgendergestalt, es werden 8. oder 10. Stück in ein Häufgen geschränkt gesetzet, wenn er ein wenig trocken aus zwey Häufgen eines gemacht, wenn diese trocken, werden grosse Haufen zu 1000. 2000. bis 3000. Stücken je 4. bis 5. Stücke hinter einander gesetzet, das trockenste in die Mitten. Dieser Turf ist zu aller Feuerung zu gebrauchen, und lässt sich auch nützlich verföhlen, welches folgendergestalt geschiehet: Es wird der Turf gleich dem Holze auf die scharfe Ecke in gewisse Meuler von etlichen tausenden ja bis 10. und 12000. auch mehr Stücken derb und dichte eingerichtet, jedoch daß die Luft und Feuer darzwischen nur in etwas durchkan, worauf wie bey den Holzverföhlen verfahren wird.

§. 27.

Wie nun Thro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Beförderung des Landes Nutzen und Unterthanen Wohlfarth niemahlen einige Kosten gespahret, welches durch unzehliche Exempel bewiesen werden könnte, wenn es nicht bereits weltkundig wäre; So haben dieselben auch bey diesen Vorfall nichts unterlassen, die Sache genau untersuchen zu lassen, zu dem Ende im Jahr 1710. eine sonderliche Commission hierzu angeordnet, da denn mit solchen Kohlen bey denen Hammerwerken treffliche Proben geschehen, und wurden mit demselben sowohl im Frisch-Feuer als hohen Ofen geschwinder und besser geschmolzen, als mit lantern Holz-Kohlen. Dergleichen Probe geschahe auch mit Silberhaltigen Kupfer-Erzen, wo die Arbeit so flüssig gienge, daß man auch die strengesten Erze würde haben durchbringen können.

§. 28.

§. 28.

Gleichwie aber alle Neuerungen, Neider und Widerspruch finden, und theils von Eigennutz viel Gutes unterdrücket wird, zumahl wenn der Vortheil nicht sogleich männiglich in die Augen fällt, theils ungewöhnliche Arbeit denen Arbeitern etwas schwerer vorkommt, als was sie von Jugend auf zu thun von ihren Eltern und Vorfahren zu verrichten gewohnet sind, theils aber auch der Holz-Mangel noch niemahlen so groß gewesen ist, daß gegenwärtig unmöglich andere Mittel dazwider gesucht werden müssen, und man sich immer mit dem sich schmeichelt, daß das Holz Tag und Nacht wachse; So ist zwar dieses herrliche Mittel zu Spährung derer Wälder, und derer damit verknüpften Wildfuhrten und Flössen, nicht mit solchen Ernst gebrauchet worden, als es hätte geschehen können. Weil aber die Erfahrung von Tage zu Tage lehret, daß die Wälder in Deutschland immer lichter werden, der Holz-Preiß immer ie höher steiget, und keine Provinz mehr mit solchen Ueberflüß pranget, als nur vor hundert Jahren, man auch künftighin nichts anders, als grössern Holz-Mangel vor Augen sieht; Als ist zu bedauern, daß man in Deutschland so wenig Aufmerksamkeit verspüren läßt, und die sehr abgetriebenen und jungen Hölzer zu Erhaltung Deutschlands grössten Schatzes derer Bergwerke schonet, hingegen andere dazwider dienende Mittel als Neuerungen außer Augen setzt, nur das gegenwärtige wahnimmet, wie es in Zukunft geschehen könnte, unbesorget ist. Wie denn noch mehrere Mittel, außer oberzahlten zu finden, wodurch die Holz-Spährung hauptsächlich bey Hauswirthlichen Gebrauch zu verbessern sey, davon eines anzuführen, so hat, nach einer gewissen Erzählung eines Berg-Offizianten am Harze, derselbe seine Zimmer jährlich mit denen daselbst gebrochenen Schiefern, zu erwärmen gewußt, daß er dadurch

dadurch einen grossen Vortheil durch Holz-Erfahrung geschaffet, und würden alle solche Dinge in Betrachtung gezogen, das nützliche also befördert, ist unstreitig, es werde die Erhaltung so vieler tausend Unterthanen und Perpetuirung des Landesherrlichen Interesse in ganz Teutschland befördert werden.

Cap. II.

Von der Gerichtsbarkeit in Berg-Forst-Jagd- und Floß-Sachen.

§. 1.

Sachdem der Kayser Fridericus Barbarossa in Teutschland angefangen, und die Reichs-Stände hernach dazben geblieben sind, daß sie sich der Berg-Forst-Jagd- und Floß-Sachen als Regalien angemasset; So wird hierunter auch das Forst-Recht, welches das Jagd-Recht, Wildbahne und Wandewerck in sich fasset, mit gerechnet, welches denen Privatis in dem natürlichen Rechte niemahls Befehlswise, sondern Zulassungsweise überlassen gewesen, und es sind auch die Bergwercke mit dahin gerechnet worden; Die Landes-Herren sind darauf bedacht gewesen, wie sie sich solcher Sachen zu ihrem und des Landes Nutzen am besten gebrauchen mögen, daraus vielerley Ordnungen entstanden, welche sie mit Bedrohung der Strafe wider die Uebertreter publiciren lassen. Es ist kein Zweifel, daß der Lands-Herr, welcher Macht hat Gesetze zu geben, auch berechtigt seyn müsse, solche zu behaupten, und zu vollstrecken. Diese Gerichtsbarkeit aber haben sich die Landes-Herren vorbehalten, und denen Land-Gerichten nicht mit übergeben.

D

§. 2.

§. 2.

Des Landes-
Herrn Refe-
rat wegen Ge-
richtsbarkeit
derer Bedien-
gen.

Wie nun solchen Regalien vielerley Personen vorstehen,
welche von dem Landes-Herrn hierzu verpflichtet werden; So
hat auch dieser ihres Amtes halber sich die Gerichtsbarkeit vor-
derer Bedien- behalten. Dahero in Chur-Sachsen, der von Churf. Joh.

George III. am 20. August. 1682. dieserwegen ergangene Be-
fehl gar nachdrücklich lautet: Wir sind erinnert, was massen
unsere in Gott ruhenden Herren Vorfahren allerseits Hochlöbl.
Christseel. Gedächtnusses aus sonderbahrem reissen Rath und
Bedencken, die Jagd- und Berg-Sachen als ein sonderlich Re-
servat ausgezogen, und dahero an die in ihren Länden verord-
nete Gerichte gnädigsten Befehl ertheilet, in denenselben etwas
zu decidiren, sich zu enthalten, wenn wir denn solcher Verord-
nung nicht weniger als hochgedachte unsere Christseel. Herren
Vorfahren nachgelebet wissen wollen. Als haben wir der
Nothdurft befunden, euch hiermit anzudeuten, daß wir alle
wider die sämmtliche zu Berg-Sachen und Jägerey gehörige
Diener führende Rügen und Klagen erst an uns, allermassen
unsers in Gott höchstseel. ruhenden Herrn Vaters Gnaden es
auch also gehalten, wollen gebracht wissen, und begehren hier-
mit gnädigst, ihr wollet, da in dergleichen etwas einkommt,
solches an uns remittiren, und darauf Bescheides gewarten;
Datum Dresden am 20. Aug. 1682. An Cantler, Vice-
Cantler, und Räthe zu Dresden, ingleichen an das Appella-
tions- und Ober-Hof-Gerichte. Jedoch werden peinliche Sa-
chen hierunter nicht verstanden, dieses weiset der Befehl Fri-
derici Augusti Regis Pol. den 20. Julii 1712. an das Leipzi-
ger Creyß-Amt.

§. 3.

In wie weit die Gerichtsbarkeit in denen Berg-Sachen,
denen

Doch werden
peinliche Fälle
ausgenommen.

denen Berg- Bedienten, von denen Landes- Herrn anvertrauet worden, ist im ersten Theil unserer Einleitung Tit. II. cap. XI. ausführlich gemeldet worden. Solche ist nicht so sehr eingeschränkt, als diejenige bey Forst- und Jagd- Sachen, welche mit Zuziehung derer Civil- Gerichten, jederzeit nebst denen Be- dienten geübt werden muß, so lange bis Fälle vorkommen, welche der Landes- Herr seiner Entscheidung sich vorbehalten hat, welches aus nachfolgendem sich deutlicher zeigen wird, wenn wir die dieserhalben ergangene Instruktiones und Verordnungen in Chur- Sachsen zum Grunde setzen, deme überhaupt in Deutschland bey nahe durchgängig nachgegangen wird.

S. 4.

Es besaget in Chur- Sachsen Churfürst Augusti General- Bestallung vor die Forst- Bedienten, vom 20. May 1575. gar deutlich, daß ohne Zuziehung der Forst- Meister oder Forst- Knechte und des Schössers kein Holz- Verkauf angestellet werden solle, und daß die Schösser über diese Bestallung mit halten sollen. So muß auch nach dessen Holz- Ordnung vom 8ten Septemb. 1560. sowohl das Amt, als Forst- Schreiber die Holz- Zettel ausstellen, und das Geld vor das erkaufte Holz durch Amts- Hülfe eingetrieben werden.

S. 5.

Ob auch gleich eine grosse Erfahrung in Forst- und Jagd- Unterscheid Sachen erfordert wird, und ein Jäger nicht leichte allenthalben zwischen Forst- gleiche Wissenschaft erlanget; Dahero sie von sich selber sagen, Bedienten. dieser oder jener sey ein guter Jäger zur Waldung, ein anderer aber, ein gut Jagen zu machen; so muß dennoch ein jeder von beyden Sachen Unterricht haben, damit er seine anbefohlene Gehölze und Reviere sammt der Wildbahne in Versorgung hal-

ten könne. Er muß solche fleißig bereuten und begehen, damit sowohl dem Jagen, durch Eingriff kein Schaden geschehe, noch das Wild in der Wild-Für abgescheucht oder dieser zum Nachtheil Hütungen, Triften, Grasereyen, Most-Holz-streuffeln, Eichellesen, Laubsammlen unternommen werde. Allen Forst- und Jagd-Bedienten ist der Jäger-Meister vorgesetzet, welcher statt des Landes-Herrn gebiethet, was hingegen den Forst anlanget, sind ihm untergeben die Ober- und Forst-Meistere, Ober- und Unter-Forstere, und übrige reutende und Fuß-Knechte, insbesondere aber bey dem Holz-Kauf ein Forst-Schreiber. Zu der Wildbahne sind besonders der Wild-Meister und Heeger-Reuter, besage Churf. Ich. George I. Rescript vom 6ten Julii 1618. ingleichen vom 22. Jan. 1650. unter des Jäger-Meisters Außsicht verordnet. Unter dem Jäger-Meister stehen ferner die Floß-Beamten, als der Ober-Floß-Director, und Inspector sämtlicher Flössen, Ober-Aufseher, Floß-Meistere, Floß-Schreiber und Arbeiter.

S. 6.

Aller überzahlter Bedienten in Jagd-Forst- und Floß-Sachen Gerichtsbarkeit, geschiehet mit Zuziehung derer Aemter, worunter auch die Berg-Aemter mit gerechnet werden, welche nebst ihnen in Berg-Sachen die Gerichtsbarkeit üben, ob sie schon in Civil-Sachen, obgedachter massen, wegen persönlicher Ansprüche vor die Cammer gehobren.

Cap. III.

Wem das Berg-Forst-Jagd- und Floß-
Regale zustehet, und wer solches
erlanget.

§. 1.

SDas das Berg - Regale anlanget, davon ist bereits in dem ersten Theile unserer Einleitung Tit. II. Cap. III. ausführlich gehandelt worden, daß solches einem jedes weden Landes-Herrn gehöre, welcher solches andern wiederum nach Gefallen concediren kan, und weil solches nicht hauptsächlich die Würde des Landes-Herrn und Verwaltung des gemeinen Wesens, sondern des Landes und Landes-Herrns Nutzen betrifft, kan es andern privat - Personen wieder überlassen werden.

§. 2.

Aus eben solchen Ursachen wird auch das Forst - Regale Forst-Regale von denen Landes-Herren denen Privatis zugestanden; Wir concediret der finden in Churfürst Augusti Forst- und Holz- Ordn. vom 8. Privat - Pers Septembr. 1560. wie sich die Unterthanen mit dem Gebrauch der sonen, Erb- Hölzer, die Gemeinden mit den gemeinen Gehölze, wie nicht weniger mit denen Pfarr - Hölzern zu verhalten, wovon auch dessen General - Bestallung der Forst - Bedienten vom 20. May 1575. mehrere Meldung thut, damit die Wildfuhr durch unpfleglichen Gebrauch nicht Schaden leide.

§. 3.

Nicht anders ist es mit dem Jagd-Regali beschaffen, solches wie auch das wird Jagd - Regale

wird denen von Adel und Unterthanen auf verschiedenerley Art concediret, wovon die Forst- und Jagd-Ordnungen hauptsächlich aber die Concessiones mehreren Unterricht geben, welches alihier auszuführen vor überflüsig geachtet wird.

§. 4.

und Floss-
Regale.

Dass aber auch das Floss-Regale concediret werde, weiset die tägliche Erfahrung. Insonderheit aber ist es denen Bergwerken nöthig, wo in der Nähe kein, oder wenig Holzung anzutreffen.

§. 5.

Obige werden
nicht als Re-
galia hin ge-
lassen.

Ber solches
von dem Lan-
des-Herrn er-
langen Lan-
gen Herren.

Auf wie vie-
lerley Weise
solche erlanget
werden.

Durch Beleb-
hung.

Vor beschriebene Regalia, welche niemand als der Landes-Herr, und dem er sie vergünstigen will exerciren kan, können sowohl die von Adel, als andere Unterthanen, wie auch Ausländer erlangen, nur mit diesem Unterschiede, dass sie solche nicht als Regalia, sondern entweder als Privilegia, Nieß-des-Herrn erbräuche, oder als andere Vergünstigungen zu ihrer Bequemlichkeit haben, die Hoheit aber bleibt allezeit dem Landes-Herren.

§. 6.

Es werden solche denen Landes-Herren zuständige Regalia denen privat-Personen auf verschiedene Arten überlassen. Es kan solches vermittelst einer Belehnung geschehen, wie Bergwerke verliehen werden, davon ist bereits in dem ersten Theil der Einleitung Tit. II.c. III. gehandelt worden. Bey der Belehnung in Forst- und Jagd-Sachen, sind die Lehn-Briefe genau anzusehen, und es kan ein Vasall mit einem solchen Lehn nicht nach Gefallen gebahren oder die Belehnung erklären, vielmehr ist das was nicht ausdrücklich darinnen benennet worden, darvor

davor anzunehmen, als habe sich der Landes-Herr solches vorbehalten, wobey die Wald- und Jagd-Ordnungen sonderlich mit in Obacht zu nehmen sind. Dergleichen Gewandnüs hat es auch mit der Belehnung bey denen Flössen; Wer mit der Scheit-Flösse beliehen ist, darf sich keiner Zimmer-Flösse anmassen, und müssen die Flöß-Ordnungen allenthalben beobachtet werden.

§. 7.

Ferner können diese Regalia, Kaufs- oder Pachtsweise, Durch Kauf, oder aus Nachbarlichem Willen und Vergünstigung gegen einer Pacht und so gewissen Ergötzlichkeit, oder Vergleichsweise erlanget werden. Sind diese Regalia als Privilegia überlassen worden, so fischet als Privilegia einem Landes-Herrn jedesmahl frey, noch mehreren ein dergleichen Privilegium zu ertheilen. Bey dem Bergwesen findet man privilegierte blauen Farb-Wercke, welchen andere Gewercken ihre Robolde gegen Zahlung verabfolgen lassen müssen, und nicht selber zu Gute machen dürfen, wie denn in Thür-Sachsen deren verschiedene vorhanden, und es dürfen bey Lebends-Strafe keine Robolde außer Landes geschaft werden per Mand. Reg. 1723. Wenn sich aber die Robold-Anbrüche mit der Zeit häufiger finden solten, oder wegen Entlegenheit die Kosten so hoch steigen möchten, wodurch denen Gewercken der Verkauf gehemmet, und das Landesherrliche Interesse gehindert würde, so ist kein Zweifel, es werde der Landes-Herr noch mehrere blaue Farbe-Wercke concediren, und privilegiren. Gleiche Gewandnüs hat es auch mit denen Gift-Hütten, wo von im ersten Theil unserer Einleitung Tit. II. Cap. 1. Meldung geschehen, wohin man sich beziehet.

§. 8.

§. 8.

Die Privilegia zu jagen sind ebenfalls nicht anders zu erklären, und dürfen nicht weiter extendiret werden, als das Privilegium lautet, vergleichen auch die Wald- und Floss-Nutzung.

§. 9.

Durch Ver-
jährung.

Es können privat-Personen Bergwerke, Jagden, Ge-
hölze und Flossen, durch eine Verjährung erlangen, welche
aber eine Zeit von undencklichen Jahren erfordert, in so ferne
solche wieder den Landes-Herrn verjähren soll, vid. Bayer:
neue Erklär. des Landes Freyheit, Tit. von Wandwerk. verb.
Da sie es vorher aus sonder Freyheit, oder sonst in gewöhn-
lichem Gebrauch von Alter herbracht haben ic. vid. Noæ
Meurers Tractat vom Forst-Recht part. 2. Tit. Wie Forst-
liche Gerechtigkeit, der Wildban ic. präscribiret und langen Ge-
brauch bekommen werde. Bey dieser Verjährung wird die
Wissenschaft und Zulassung des Eigenthums-Herrn erfordert,
und was jährlich davor entrichtet worden, muß als ein Canon
ferner abgetragen werden. Es wird aber nicht mehr verjähret,
als was einer besitzet, so ist das Jagd-Recht durch die Ver-
jährung nicht weiter zu extendiren. Dahero wer Haasen und
Füchse zu Jagen oder zu Hézen in einer verjährten Possessi ist,
der hat nicht Macht, das hohe oder schwarze Wildpret zufan-
gen, vid. Wehner voc. Forst-Recht. So kan auch niemand,
der durch die Verjährung das Recht zu holzen erlanget, nach
Gefallen in dem Walde holzen, wie denn in obangeführter
Bayerschen neuen Erklär. Tit. 34. Art. 13. verordnet: Daz
die Leibgedinger und Erbrechter bey Verlehrnung ihrer Gerech-
tigkeit auch die Frey-Stifter, die Hölder so zu ihren Gütern
gehörig sind, (über ihr und des Gutheres ziemliche Nothdurft)
nicht

nicht mehr abschlagen, und hingeben sollen, außerhalb ihres Grund-Herrn Wissen und Willen. Ob aber bey denen Bergwerken diese Verjährung statt habe, daß solche ein Privatus daher erlangen könne, ist nunmehr die Frage? Hierauf lässt sich mit Nein gar leichte antworten, indem niemand bey Leibes-Strafe Bergwerke bauen darf, wenn er einen Gang erschürft, er muß denn zuvor binnen kurzer vorgeschriebener Frist die Muthung und Belehnung von dem Berg-Amte darauf thun und erhalten. Bey den Muthen werden auch nicht östere Fristen verstattet, ja so gar bey alten Zechen, wenn die Gewerken nicht beständig bauen, können sie frey gefahren werden, und wenn solche ein Jahr liegen, haben die alten Gewerken keinen Anspruch mehr daran, sondern werden für das Freye gemuthet und verliehen. wid. Unsere Einleitung Part. I. Tit. II. cap. V. §. 1. § 2.

Cap. IV.

Von dem Dinglichen Rechte bey dem Forst-Jagd- und Floß-Sachen.

I. 1.

Gleichwie nun dem Landes-Herrn bey Hinlassung der Hölzer, Jagden und Flössen, jederzeit die Hoheit und Eigenthum verbleibt; So erlanget ein privatus weiter nichts, als das Unter-Eigenthum, oder erbliche Nutzbarkeit, eben wie bey Bergwerken, und derjenige, welcher dergleichen überkommt, muß dagegen jährlich dem Landes-Herrn einigen Abtrag thun, oder gewisse Dienste leisten. Wie solches erlanget

erlanget wird ist bereits in vorhergehendem Capitel gemeldet werden.

§. 2.

Es hat daher ein jedweder dahin zu sehen, daß er solches erlangte Eigenthum nicht missbrauche, zu dem Ende ein jedweder seine Concession, wie er dasselbe erlanget, wohl vor Augen haben mag, damit er durch Missbrauch solches nicht wiederum verliehre, dahero, wer den ihm zuständigen Wald durch Abholzung der Bäume allzusehr angreift, und verwüstet, verbiehret sein Recht daran. vid. Just. Hahn Tract. de Jur. Colon. eb. 288. Hingegen wenn der Lehn-Herr sich solches hingelassenen Waldes anmassen, oder darinnen holzen wolte, kan solches der Besitzer verwehren, indem das einmahl gegebene Recht nicht geändert, oder verringert werden soll, also wenn der Landes-Herr einem das Recht zu holzen, zu wayden, zu jagen, und wilde Früchte zu sammeln, im Walde zugestanden, und wolte nachhero den Wald abtreiben, zum Ackerbau anrichten, und Gehöide dahin säen, oder Weinberge pflanzen, würde solches nicht angehen, vid. Mindan. de Mandat. l. 2. c. 41. n. 17. & seqq.

§. 3.

Dieses Unter- oder nutzbare Eigenthum giebt dem Erlanger eines solchen Cammer-Guthes, oder Regalis ein Recht an der Sache, daß er es von einem jedweden Besitzer zurück fordern, und sich dessen bedienen kan, weswegen dieses Recht unmittelbar mit der Sache zu thun hat, und wird Jus reale genennet. Dieses Jus reale wird von denen Rechts-Gelehrten in verschiedene Arten getheilet, ob dieselben schon der Anzahl nach, nicht einerley Meynung sind, da einige nur allein das

Jus reale.

divisio.

das Dominium, einige aber drey Arten, nemlich, das Dominium, Pignus und Possessionem, andere hingegen diesen noch zwey beyfügen, und fünf Species zählen, als Dominium, Servitus, Hereditas, Pignus und Possessio. Wie aber diese dreyerley Meinungen einander in der That nicht widersprechen, wenn man nur anmercket, in was vor einem Verstande das Dominium, ob es in engerem oder weiterem, wo es die andern Arten unter sich mit begreiffet, genommen wird, so wollen wir unsere Abhandlung auch nach denen fünf Arten betrachten.

§. 4.

Das Dominium utile, in dem engeren Verstande genommen, ist allhier das Recht, da einer einen Wald oder Holz, oder an einem gewissen Ort, auch entweder die Ober- oder Mittel- oder Unter-Jagd, oder einen Wasser- Graben, entweder mit Zimmern oder Scheiten darauf zu föllen hat, welches von dem Landes- Herrn erblich hingelassen ist, mit Vorbehalt des Dominii directi oder Eigenthums. In wie weit dieses nutzahre Eigenthum in Ansehung der Bergwerke Dessen genaue zu gebrauchen, und was sich der Landes- Herr dabei zu ver- Verbindung ordnen vorbehalten hat, ist oben Cap. I. §. 1. 4. 7. 14. &c. gar mit denen umständlich dargethan worden, wohin man sich beziehet. Berg- Sachen

§. 5.

Nunmehr kommen wir auf die andere Art eines Dinglichen Rechtes, welches die Servitut oder Dienstbarkeit genannt wird, und besteht in dem Rechte, welches einer in eines andern Eigenthum hat, vermöge welchem dieser zu eines andern Nutzen etwas leiden, oder unterlassen muß l. 15. §. 1. de Servit. Wer das Dominium utile oder erbliche Nutzbarkeit hat, variis habet divisiones.

Kan ohne desjenigen Einwilligung, dem das Ober-Eigenthum zustehet, keine Servitutem realem auf sein Grund-Stück bringen, sondern vergleichnen Verwillingung, wenn solche auch von einer dritten Person mit Gelde, oder anderer Vergeltung erlanget würde, giebt es dieser nur einen persöhnlichen Anspruch: Hingegen kan eine Servitut auch derjenige erlangen, welcher nur das Unter-Eigenthum hat. Bey dem Forst-Rechtemachet Noa Meurer p. 2. Tit. Woher Forstliche Obrigkeit ic. in Ansehung der Servitut viel Einwürffe, und will diese Gerechtigkeit vor eine besondere Art rechnen, welche nicht völlig eine Dingliche Dienstbarkeit sey, zumahlen das Wandwerk zur Ergötzlichkeit der Personen gebraucht werde; hingegen wäre sie auch nicht persöhnlich, dieweit sie nicht mit der Person aufhörete, sondern erblichen bliebe, endlich aber hält er davor, daß es für eine Servitut zu halten; die eine Gleichheit mit andern Servituten habe, obschon ihrem Gebrauch und Herkommen nach, solche sonderer Art sey. Bey denen Wäldern, Hölkern, Berg- und Thalen, Flüssen und so weiter, ist kein Zweifel, daß Servituten auf eines andern Eigenthum gebracht werden können, und es weiset die tägliche Erfahrung, daß man das Recht zu holzen in eines andern Wald erlangen könne, wie denn in der Braunschweig-Lüneburgischen Jagd- und Forst-Ordn. Cap. 8. §. 2. enthalten. Wer sonst ic. mit freiem Bau- und Brennholz von Alters her in unsern Communion-Hartzischen Forst berechtigt ic. Item Christiani Ludovici Holz-Ordn. 1651. Es soll einem jeden seine Gerechtigkeit und Gebrauch in den Hölkern, darinne er berechtigt, oder es von Alters her erstlich hergebracht, gelassen werden. Wegen der Holz-Flössen mag hier genug seyn, ein Präjudicium anzuführen, welches D. Carpzov. P. III. Dec. 288. aus dem Leipziger Schöppens-Stuhl nach Schneeberg gesprochen, umständlich gesetzet: Hat der

der Rath zu Schneeberg einen Holz-Floß-Graben mit grossen Unkosten erbauen lassen, und weil derselbe zum Theil des Besitzers des Dorfs Niederschlemme Grund und Boden berühret, ist vor denen Anno 1656. hierzu verordneten Commissarien von beyden Theilen bewilligt worden, daß der Besitzer des Dorfs Niederschlemme berechtiget seyn solte, eine gewisse Anzahl Holz durch gemeldten Graben zu floßen, und solches auf der Gemeinde Anger aufzusetzen zu lassen, doch sich wegen Anzahl des Holzes mit denen zu Schneeberg jedesmahl vorhero zu vergleichen; Diesemnach auch zwar, so viel das Floßen betrifft, Anno 1605. 1606. 1609. 1620. 1624. etliche Actus exerciret, allein allezeit mit genungsamir Reversirung, daß solches von dem Rath aus nachbarlichem Willen geschehe, und künftig kein Recht daraus gemacht werden möge, so viel aber das Floßen, und zugleich das Aufsetzen auf eines Rath's Anger und Verkauffung des Holzes belanget, ist von Anno 1556. bis 1641. dergleichen Actus niemahls vorgegangen, bis endlichen in jeho gedachtem 1641. Jahre Wenzel Kölbel, jetziger Besitzer des Guts Niederschlemme, bey dem Rath sich schriftlichen anmelden lassen, daß er willens wäre, 66. Elastern Holz auf ihren Anger zu floßen, aufzusetzen und zu verkaufen, welches ihm aber der Rath nicht verwilligen wollen, sondern in denen Gedanken stehet, daß die bey denen vorgegangenen Actibus ertheilte Reverse klare Maß geben, daß das Floßen ihme je und allezeit nur Bittweise, und jure familiaritatis verstattet worden, und er im übrigen sich des Aufsetzens auf des Rath's Anger, weil er in die 90. Jahr solches nicht gebrauchet, gänglich verlustig gemacht habe. Ob nun wohl Gegentheil dawider einwendet, daß bemeldetes Holzfloßen und Aufsetzen ein Actus meræ facultatis sey, welcher absque facto & prohibitione adversarii nicht präscribiret werden könne, auch die

von seinen Vorfahren abgegebene Reversales allein von dem Holz-Flossen, so vor seine Haushaltung geschehen zu verstehen wären, davon aber im vorigen alten Vergleiche nichts zu besinnen; derohalben auch selbige Reversales auf die Aufsetzung und Verkaufung des Holzes auf des Raths Angernicht zu extendiren. Dieweil aber dennoch vermöge der klaren Rechte die Servitutes rusticæ per solum non usum innerhalb gehöriger Zeit, und also nach Sächsischen Rechten nach 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen verloren werden, und diessfalls keiner præscriptione Libertatis wie in den urbanis Servitutibus von nthen ist, daß also die Regel de rebus meræ facultatis præscribendis auf diesen Fall nicht zu appliciren, noch der Besitzer, weil die vergangene Actus und darüber ausgefertigte Reversales von einem absonderlichen Holz-Flossen reden, auf die Anno 1556. getroffene Vergleichung, derer er sich innerhalb 90. Jahren nicht bedienet, sich ferner fundiren kan; So ist demnach oftgedachter Besitzer des Guths Niederschlemme des Holz-Flossens zum Aufsezzen und Verkaufen, auf des Raths zu Schneeberg Anger, nunmehrō sich anzumassen nicht berechtiget, bey dem andern Flossen aber des Holzes zu seiner Haushaltung, wird er auf die Weise, wie er dasselbe Anno 1605. 1606. 1609. 1620. und 1624. gebrauchet Inhalts der gegebenen Reversalien nochmahls billig gelassen, B. R. W.

S. 6.

Constitutio
servitutis.

Die Erlangung einer Dienstbarkeit, welche ein Dinglich Recht mit sich führet, erfordert gleichsam eine Uebergabe, quasi traditionem, und es wird vor eine solche Uebergabe gehalten, wenn sich einer etwas anmasset, und der andere leidet es, daher es vor eine stillschweigende Einwilligung des Eigenthums-Herrn gehalten wird, hat dieser hiervon keine Wissenschaft,

schaft, muß der Erlanger hiervon einen Titulum angeben können, vermöge welchen er durch Beyhülfe der Verjährung eine Servitut erlanget, hat er aber Wissenschaft davon, so brauchet es keines besondern Tituls, und ist genug, daß es der Dominus geschehen lassen. Wer also in eines andern Walde durch Verjährung das Recht zu holzen erlanget hat, kan deshalb dem Eigenthums- Herrn nicht verwehren, daß er eben solches Recht einem andern in eben dem Walde zustehet, wenn es nur vor beide zulänglich ist, arg. l. 2. §. 2. de serv. præd. rustic. Wie denn derjenige, welcher auf solche Weise das Recht zu holzen erlanget, nicht nach Gefallen Holz schlagen lassen darf, so viel er will, anderer Gestalt verliehret er durch den Missbrauch sein Recht, vid. Just. Hahn de Jur. Colon. th. 288. dergleichen bey den Hammerwercken, oben Cap. I. §. 19. mit mehrerem zu lesen ist.

§. 7.

Wir gehen allhier die gemeinen Eintheilungen, welche allenthalben in Bürgerlichen Rechten gründlich abgehandelt worden vorben, und erinnern nur, was §. 5. gedacht worden, daß ein Besitzer solcher erblichen Nutzbarkeit bey Jagd- Forst- und Floß- Sachen ohne Einwilligung des Landes- Herrn, keine Servitut auf solches erlangtes Eigenthum zu nehmen befugt sey, indem er solches nicht verringern, wohl aber verbessern kan; Dennoch aber ist nicht zu zweifeln, daß er solches vor sich und auch vor seine absteigende Linie thun kan, arg. l. 31. ff. de pignor. Sam. Stryk. in Exam. jur. feud. cap. 10. qu. 5. Wenn aber das Recht desjenigen aufhört, welcher die Servitut verstattet, so höret auch das Recht desjenigen auf, welcher von demselben die Servitut erlanget hat per d. l. 31. ff. de pign. eine andere Beschaffenheit aber hat es, wenn durch die

Sentenz.

Sentenz eines Richters auf dergleichen Eigenthum eine Servitut gelegen wird, Diese trifft auch das Ober-Eigenthum, und alle Nachfolger, wenn nur kein Betrug dabei vorgegangen ist.

2. Feud. 43. Wenn einer im Gegentheil auf eines andern Eigenthum einmahl eine Servitut erlanget, er besitze das Eigenthum welchem die Servitut zum besten erlanget worden, entweder als ein Unter-Eigenthum, oder Ober-Eigenthum, so kan ersternfalls derselbe die Servitut nicht weiter erlassen, als vor sich und seine Descendenten, und dem letztern auch nicht präjudiciren durch einige Verjährung. Rosenthal de Feud.

c. 9. membr. I. concl. II. n. 10. Wer von dieser Materie gründlichere Nachricht zu lesen begehret, kan D. Hellfrici Ulrici Hunnii, Prof. Giess. Disp. de jur. venandi nachlesen, welche Ahasv. Fritsch. in seinen Corp. Jur. venat. forest. Rom. Germ. mit eindrücken lassen, allwo er Thes. 6. 7. 8. 10. 12. seqq. gar ausführlich pro & contra die Sache gehandelt hat.

S. 8.

Nun kommen wir auf die dritte Art eines Dinglichen Rechtes, das Erbschafts-Recht, welches von dem Dominio utili wovon wir oben §. 4. gedacht, deshalb unterscheiden, indem dieses lediglich bey einer corporlichen und besondern Sache statt hat, jenes aber das Erbschafts-Recht, des Verstorbenen sämmtliches Vermögen in sich begreift. Es ist aber das Erbschafts-Recht eine Nachfolge und Tretung in das gesammte Recht, welches der Verstorbene gehabt hat, per l. 62. ff. de Reg. f. Diese Nachfolge in die Erbschaft geschiehet ordentlicher Weise, aus einem Testament, oder ohne Testament, oder auch vermöge einer Verordnung des Gesetzes ohne Absicht auf einen letzten Willen: l. 8. §. 1. ff. d. jur. Cod. l. 2.

Hereditas.

Descriptio.

Divisio.

I. 2. pr. ff. Fam. Hercisc. l. 7. ff. de bon. damn. oder geschiehet außerordentlicher Weise, durch Pacta successoria, alte Verträge, Brüder- oder Väterliche Theilung, Dn. Stryk. de succ. ab intest. Allhier würde zu weitläufig fallen, vorstehendes alles besonders durchzugehen, da sowohl bey denen Autoribus von dem Lehn- als Civil- Rechten allenthalben gar umständlich gehandelt worden. Deswegen ist bey unserm Vorhaben hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Verstorbene etwas in das Forst- Jagd- und Floß- Regale einschlagendes hinterlassen, und mit was vor einem Titul er solches erlanget hat. in successione respicitur.
 Hat er es als ein Lehn besessen, muß nach Vorschrift des Lehn-Briefes und nach dem Lehn- Recht solches geurtheilet werden. Daferne es Kaufs- oder Pachts- Weise, und aus einer Vergünstigung aus nachbarlichem Willen gegen einen gewissen Errendi. möglichkeit, oder Vergleichs- Weise, wie nicht weniger durch ein rechtskräftige Sentenz erlanget worden, hat die Successio nach den Bürgerlichen Rechten statt. Nicht anders ist es mit denen Privilegiis beschaffen, sonderlich ob sie dem Defuncto blos vor seine Person oder auch vor seine Erben ertheilet worden sind, welches alles sich alsbald aus denen ertheilten Privilegiis beurtheilen lässt, ist ein Privilegium nur auf Bitte ertheilet worden, kan solches allemahl wiederruffen, und einem andern nach Befinden ertheilet werden, weil es die Eigenschaft eines Precarii hat.

§. 9.

Das Dingliche Recht wird zum vierten erlanget, durch Pignus sive Verpfändung, welches ein Recht ist, das ein Gläubiger zur Sicherheit seines Darlehns an der erblichen Nutzbarkeit des Forst- Jagd- und Floß- Regalis erlanget, welche dem Schuldner zu stehtet. Wird ein solch Unter- Eigenthum als ein quando Feudum hypotheca.
Descriptio. dum

F

Feudum dum

quomodo.
Hypothecca
expressa con-
stituitur.

Feudum erlanget, muß zu dessen ausdrücklichen Verpfändung die Einwilligung des Domini directi erlanget werden, vid. Stryk. Exam. jur. feud. cap. 19. qu. 8. Woferne es aber der Debitor gerichtlich verpfändet, und erlanget des Domini directi Einwilligung nicht hierzu, bestehet zwar diese Hypothec, doch nicht weiter, als der Lehn-Mann oder seine Erben leben, welche des Verstorbenen Handlungen vertreten müssen, cit. loc. qu. 9. 10. Es ist also allhier gar anders als bey Erb-Güthern beschaffen, wie denn, wenn ein solches Feudum verkauft wird, und der Käufer reserviret sich die Hypothec darauf wegen des rückständigen Kauf-Geldes, und bringet von dem Lehn-Herrn nicht besondern Consens hierzu aus, ist solche Verpfändung zu Recht nicht beständig, weil dieses in Lehn-Sachen ein wesentliches Stücke ist, so gar wenn der Lehn-Herr auch gleich in den Verkauf gewilligt hätte, und es wäre in dem Kauf solches Unterpfandes Meldung geschehen; So wird es doch von keiner Gültigkeit seyn, indem der Lehnsherrliche Consens hierzu ausdrücklich erfolgen muß, aus der Ursache, weil dieser strictissimi juris, und von dem Verkauf auf die Verpfändung nicht extendiret werden kan. vid. Carpzov. ad Const. 23. def. 18. part. 2. wobei er aber anmercket, daß es bey der Lehn-Curie zu Dresden anders gehalten werde, ibid. n. 5. Was hingegen die stillschweigende Pfand-Gerechtigkeit bey denen Lehn-Güthern betrifft, setzt solche ein ausdrückliches Gesetze voraus, welches dieserwegen besonders disponiret. Vid. Chur-Sächs. Proces-Ordn. Tit. 45. § Recogn. ordin. ad eund. Tit.

§. 10.

quando bo-
num Emphy-
ordenlichес Feudum;
revticum sive
Censiticum. Erlanget aber jemand ein solches Eigenthum nicht als ein
Zins-Guth, es geschehe nun solches durch eine Schenkung,
Kaufs-

Kaufs Weise, oder einen andern rechtmässigen Titul, und es erlanget ein Creditor zu seiner Sicherheit seines Darlehns solches zum Unterpfande; So geschiehet solches entweder ausdrücklich, da theils von dem Richter durch die Execution und Immission darzu verholfen wird, oder von dem Erb-Zins-Mann, vermittelst eines Testaments oder Legati verschaffet, theils durch ein Pactum oder Vergleich erlanget wird. Bey Minderjährigen muß bey einer solchen Verpfändung, dringende Schuld, und des Richters Untersuchung, und Decretum vorher gehen. Hierbei wird auch jedesmahl des Lehn-Herrn Consens erforderl. per l. 31. ff. de Pign. und durch die Const. Aug. 23. p. 2. wird noch über dieses der Obrigkeitliche Consens erforderl. in verbis: Wenn auch Bona Emphytevtica oder Censitica, Erb-Lehn- oder Erb-Zins-Güther, darüber ein Unterthan einen Lehn-Herrn erkennen muß, oder die er sonst in Lehn zu empfangen pfleget, versetzt, und verpfändet, sollen dieselben anderer Gestalt nicht, denn mit Gunst oder Bewilligung des Erb- oder Lehn-Herrns hypotheciret werden, und ohne des, die Verpfändung ganz nicht statt haben ic. Allhier entsteht die Frage, ob ein Lehn-Herr, welcher in die Verpfändung gewilligt, wenn das Unter-Eigenthum ihm nachher wieder zufällt, auch gehalten sey, vor den Pfandschilling zustehen? daß er davor haften muß, ist kein Zweifel, indem durch die Verpfändung ein Dinglich Recht erlanget wird, welches von einem Besitzer zu dem andern mit fort geht. Es mag ihm auch die Reservation: Jedoch mir an meinem Recht unschädlich ic. nicht davon befreien, denn dieses ist nicht auf die Verpfändung zu erstrecken, worein er seine Einwilligung giebet, anderer Gestalt würde er, was er mit einer Hand gegeben hätte, mit der andern wieder wegnehmen; Diese Reservation verwahret ihm nur sein Recht, von welchem in dem Document

Hypotheca
expressa.

Keine Meldung geschehen ist, als die Gerichtsbarkeit, Erb-Zins, Lehn-Wahr und dergleichen. arg. l. 6. ff. de Pign.

§. II.

Hypotheca
vacita.

Ob allhier eine stillschweigende Verpfändung statt habe, ist einigen Zweifel unterworfen, indem von den Lehn-Recht auf das Erb-Zins-Recht geschlossen wird. Dass solche statt habe, erhellet daraus, weil Erb-Zins-Güther unter der General Hypothec mit begriffen werden, per l. 31. ff. de Pign. Obschon diese Güther ohne des Lehn-Herrns Einwilligung nicht veräußert werden können, so werden sie doch verpfändet. Es streitet auch nicht darwider die Constitutio Augusti 23. p. 2. welche nicht von der stillschweigenden, sondern ausdrücklichen Verpfändung redet, also haben auch die Leipziger Herren Schöppen 1631. gesprochen: Immassen ihr auch solches Recht des stillschweigenden Unterpfandes, in des Schuldners Bonis Emphytevticis, oder Erb-Zins-Güthern, euch gar wohl zu erfreuen habet. V. R. W.

§. 12.

Lehn-Wahre.

Ferner ist wegen der Lehn-Wahre zu erinnern, dass bei Verpfändungen solche dem Lehn-Herrn nicht zu bezahlen sey. Denn obgleich durch Verpfändung endlich zu einer Veräußerung zu gelangen wäre, und der Gläubiger dadurch die Gewalt hieszu bekommen kan; So ist doch die Verpfändung eigentlich keine Veräußerung, und der Gläubiger erlanget dadurch kein Eigenthum daran, folglich fällt auch die Lehn-Wahre hinweg, das hero auch folget, wenn ein Gläubiger sein Unterpfand einem andern abtritt, dieser ebenfalls keine Lehn-Wahre zu geben schuldig ist, obgleich darwider erinnert werden möchte, dass die Cession eine Art der Veräußerung sey, arg. l. 5. 7. 8. fin. C.

de

de Hered. Vend. so ist doch hier der Unterscheid zu machen, daß nur das Recht an dem Unterpfande, dieses aber nicht selber einem andern überlassen worden sey, in dem ersten Fall, wird allein die Possessio, letztern Falls aber das Eigenthum verändert, bey diesen aber ist die Lehn-Wahre, hingegen bey jenen ist sie nicht zu geben, Franzk. in Tract. de Laud. C. 14. n. 72.

§. 13.

Gleichwie aber einer das Recht an einer Sache haben kan, dennoch desselben Besitz nicht, sondern zu weilen aus verschiedenen Ursachen daran gehindert wird; So ist nunmehr von der fünften und letzten Art des Dinglichen Rechtes der Possession noch übrig etwas zu handeln. Die Possessio, ist allhier im engern Verstande, nichts anders als eine Anmassung einer Sache in Willen und Meinung dieselbe vor sich zu behalten. l. 41. und 46. d. A. V. A. Poss. und wird also dadurch keine Sache verstanden, die einem geliehen oder Pachtsweise überlassen oder einem aufzuheben gegeben wird, u. s. w.

§. 14.

Es bestehet aber die Possession in corporlichen und nicht-corporlichen Dingen, als in einem Rechte, z. E. in dem Rechte in eines andern Walde zu holzen, zu wayden, zu jagen, in eines andern Floß- Graben zu flößen, und das Floß-Holz auszuseken, wie nicht weniger in einen Walde nach Bergmänsnischer Weise zu schürfen, Gruben und Tage-Gebäude vorzurichten, Hütten und Poch-Mühlen, auch Berg-Schmieden zu bauen, wenn nur ordentlich mit der Muthung und Belehnung damit verfahren worden, habe ich solches erlanget, muß ich auch bey dem Besitz geschützt werden. Man darf in Vorfällenheiten des Bergwerks zu aller und jeder Zeit des Jahres

§ 3

die

Divisio.

die Berg - Höhlher aus denen Wäldern anführen lassen, auch daselbst wo ein ander das Gehege hat, und bey Berg - Flossen, ob schon die Graben durch eines andern Grund - Stücken geleitet sind, muss dieser solches ohne Hinderung geschehen lassen, und darf sich dessen eigenmächtiger Weise zu seinen Gebrauch nicht bedienen, vielweniger den Wasserlauf ändern, noch weniger an denen Dämmen durch Hüthung seines Viehes Schaden verursachen, u. s. w. Zu dergleichen Besitz der Sachen kan einer gelangen auf eine rechtmäßige und erlaubte Weise, wie auch auf eine unerlaubte Art.

§. 15.

Wer eine Sache also besizet, wird so lange dabey geschützt, bis ein anderer ein besseres Recht wider ihn ausgeführt hat, weswegen er indessen solche Sache als Eigenthümer behält, und wenn ihm darinnen Hinderung geschiehet, es sey mit Worten oder in der That, heisset solches eine Turbation, was man hierbey vor Rechts - Mittel hat, und wie die Possess erlanget, erhalten und verloren werden kan, ist nicht unser Vorhaben solches weitläufiger auszuführen, weil es von denen Civil - Rechten nicht abgehett, davon allenthalben überflüssige Nachricht bey denen Rechts - Gelehrten zu befinden.

Cap. V.

Von dem Personlichen Rechte und derer
Personen Verbindlichkeiten, bey den Forst-
Jagd- und Floss- Regalien.

§. I.

Gleichwie alle Sachen des Menschen halber sind; So er- Jus rerum
fordert der Sachen Nothwendigkeit selbst, daß dem
Menschen das Recht zustehe, sich aller Dinge anzumas-
sen, ohne welche der Mensch nicht würde leben können, welches
allerdings des Schöpfers Endzweck gewesen, da er in der Hei-
ligen Schrift ausdrücklich saget, sie solten über alles herrschen.
Unter allen solchen, der Menschen halber erschaffenen Dingen
wird verstanden, was in dem Gebrauch der Menschen seyn kan.
Das Recht daran ist zweyerley, einiges ist der Sache solcher-
gestalt anhängig, daß es lediglich dabey verbleibet, einiges
aber wird erlanget, wenn der Mensch sich zu einer Sache oder
zu einer That verbindlich machet, und heisset jus ad rem.
Zenes aber wird genannt jus in re, und hat weit grössere Wür- divisio.
fung, welches von einen Besitzer zum andern mit gebracht wird.
Wie aber unter denen Dingen ein grosser Unterschied ist, welche
ans unterschiedenerley Arten erlanget, und die erlangte verlohs-
ren, behauptet, dienstbar, verpfändet, wieder erlanget, oder
vererbet werden, davon ist im vorhergehenden Capitul gehan-
delt worden. Das Jus ad rem, röhret von derer Menschen Jus ad rem.
Handlungen her, indem einem jedweden mit dem Seinigen zu
schalten erlaubet ist, auf welchen Grund sich alle Pacta und
Contracte stießen, dabey werden drey Stücke erforderet, daß
es

descriptio.

er über dasjenige worüber er pacisciren oder contrahiren will, freye Macht habe, dann sein Wille, und daß er sich dessen deutlich erkläre, wenn solches geschiehet, so sagen die Teutschen weiter: ein Wort ein Mann, nehmlich, das versprochene muß man halten. Dahero wird ius ad rem beschrieben, daß es eine Verbindlichkeit sey, vermöge welcher einer gehalten ist, etwas zu geben, zu thun, zu unterlassen, oder zu leisten.

§. 2.

factum vel li-
cicum vel illi-
cicum.

Contractus.

Aus dieser Quelle der persönlichen Verbindlichkeit entsteht eine That, die entweder erlaubet ist, als die Contractus und quasi Contractus, oder sie ist nicht erlaubet, welches Delictum oder quasi delictum genennet wird. Wie Pacta und Contracte sich gegen einander unterscheiden, lassen wir als eine sehr abgehendte Sache allhier ausgesetzt und bleiben bey denen Contracten. Ein Contract ist eine Vereinigung zweyer oder mehrer Personen, Kraft welcher sie sich nach denen Rechten verbindlich machen. per l. 7. §. 1. 2. ff. de Padiis.

§. 3.

Bey diesen Contracten ist die Verbindlichkeit entweder einseitig, oder es werden beyde Contrahenten einander obligat, aus dieser Eintheilung flüsset hernach die andere, da der Contract entweder bona fidei oder stricti juris ist, bey jenem ist die Verbindlichkeit nach der Willigkeit, da einer auch zu was gehalten wird, ob es gleich in dem Vergleich nicht ausdrücklich enthalten, bey diesen hingegen, nemlich stricti juris wird einer nicht weiter verbunden, als in soweit es mit ausdrücklichen Worten in dem Contract enthalten ist. Dahero ist die Regel, daß alle Contractus unilaterales stricti juris sind, und alle Bilaterales bona fidei.

§. 4.

S. 4.

Die Haupt- Eintheilung derer Contracten ist Contractus verus, vel quasi, und bey jenen wird eine Einwilligung erfordert, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschiehet. Ein Quasi- Contract hat zu seinen Grunde eine vermutete Einwilligung, wenn zum Exempel in einer Erbschaft ein Stück Waldes befindlich und der Erbe muß jährlich als ein Legatum einem Dritten so viel Klaftern Holz daraus frey abfolgen lassen, sobald er die Erbschaft also antritt, so wird auch davor gehalten, daß er in die Verabfolgung des Holzes an den Legatarium, gewilligt habe.

S. 5.

Es werden die Contracte in genannte und ungenannte nach denen Rechten eingetheilet, und jene sind, welche einen gewissen und besondern Nahmen haben, die sich wiederum in viererley Arten theilen, davon der erste Realis genennet wird, dieser wird nicht anders vor gültig gehalten, es sey denn nebst der Abhandlung auch die Uebergabe geschehen, dahin gehöret das Darlehen, welcher Contract allhier bey unsren Vorhaben nicht statt findet, weil solches nicht mit beweglichen Dingen zu thun hat, und weder in Gewichte, Zahl oder Maas besteht. Hingegen das Leihen, läßt sich allhier besser appliciren, welches darinnen bestehet, daß derjenige, welcher ein solches Unter- Eigenthum, als einen Wald, Jagen und Floß Graben hat, solche Dinge einem andern umsonst gebrauchen lassen kan, nach dessen Gebrauch dieser solche jenem wieder überlassen muß. §. 2. Ist. quib. mod. Re contr. Oblig. Ferner einem etwas in Verwahrung geben, möchte allhier auch statt finden, da die unbeweglichen Güther von diesem Contracte nicht ausgeschlossen, dennoch von der Vollmacht unterschieden sind, dahin gehöret

Contractus
nominatus est
vel realis,
sicut
mutuum.

G

Pignus.

gehöret auch die Sequestration, wenn nemlich ein Wald, die Jagd oder Flosse streitig worden, werden solche einem andern so lange zur Verwahrung aufgetragen, bis die Sache entschieden, wem sie gehöret. l. 17. pr. ff. dep. Zum letzten folget das Pfand, wenn zur Sicherheit eines Darlehns der Gläubiger solches bekommt, und dasselbe nicht eher abtritt, bis ihm der Schuldner bezahlet hat. Inst. §. 4. quib. mod. re contr. oblig. l. 1. §. 8. ff. de O. & A. & ff. de pign. Act. Diesem letzten werden öfters Paetia beygefügert, die theils nach denen Rechten erlaubet sind, theils aber nicht zugelassen werden; Zu denen erlaubten gehöret das Pactum Antichreticum, vermöge welchem dem Gläubiger das Recht überlassen wird, das Pfand statt der Zinsen, zu nutzen und zugebrauchen, solches aber geschiehet durch eine ausdrückliche Abhandlung, oder stillschweigend, wenn nehmlich der Schuldner bey Empfangung des Geldes keine Zinsen davor zu geben verspricht, und der Gläubiger den Wald, die Jagd oder Floss-Graben in Besitz erhält, auf solche Weise wird das Pfand stillschweigend zu gebrauchen, vor verwilliget gehalten. Hieher wird das Pactum venditionis mit gezehlet, wenn der Schuldner zu gewisser Zeit das Capital nicht bezahlet, der Gläubiger das Pfand als gekauft davor haben soll. l. 1. C. de Paet. Pign. Ob aber solches auf gegenwärtige abzuhandeln vorgenommene Sachen appliciret werden mag, wird deshalb gezweifelt, weil ohne Consens des Domini directi die Verpfändung nicht statt hat. Dergleichen Bewandtnis hat es auch mit dem Paeto distrahendi, welches ebenfalls wie vorhergehendes allhier nicht zu appliciren, und ist, wenn dem Gläubiger das Pfand, bey nicht erfolgter Bezahlung der Schuld, zu veräufern nachgelassen wird. Hingegen ist das Pactum Commissorium verbothen, daß wenn der Schuldner benannte Zeit die Zahlung nicht leistet, daß es

es soll verfallen seyn, damit zum Wucher nicht Anlaß gegeben werde. *I. fin. Cod. de Pact. Pign. Cap. ult. X. de Pign. I. Feud. 27. in pr.*

§. 6.

Ob allhier der mündliche Contract statt habe, ist kein *vel verbalis*. Zweifel daß sich einer einen Wald, die Jagd oder Flosse stipulieren könne, per §. 4. *Inst. de servitut.* wenn nur die Uebergabe daben mit erfolget. *I. 20. C. de Pactis.* Doch ist nicht zu läugnen, daß zu unsren Zeiten die Stipulationes nicht mehr gemein, dennoch aber nicht aufgehoben sind, und statt derselben, die Pacta so viel gelten, daß daraus geklaget werden kan. *Carpz. Part. 2. Const. 19. def. 17. n. 8.* Dennoch sind die Bürgschaften noch gemeiner. Dahero wenn ein Eigenthums- Herr bey Hinlassung der Wälder, der Jagden und Flossen, gewisse Abgaben davon sich bedinget, und dieserhalben einen Bürgen verlanget, auf dem Fall wird dieser zwar obligat, aber nicht eher, bis der Haupt- Schuldner vorhero ausgeklaget ist. Ein solcher Bürge, hat also wider den Gläubiger ebenfalls verschiedene Schutz- Reden, deren er sich benötigten Falls bedienen kan, als *Excussionis* oder *Voraus- Klage*, *Divisionis* oder *Theilung*, wenn mehrere Bürgen sind, wenn aber der Bürge statt des Haupt- Schuldners bezahlet, bleibt ihm dadurch das Recht bey diesen solches wieder zu fordern, welches cedendarum actionum genennet wird.

Fidejussio.

§. 7.

Der Contract welcher durch Schriften vollzogen wird, findet allhier gar nicht statt, es müste denn in soweit betrachtet werden, daß der Eigenthums- Herr sagte, er habe in der Hoffnung eine Quittung von sich gestellet, über die verwilligte

vel literalis

Abgaben von dem hingelassenen Walde, Jagden und Flößen, daß sie ihm würden bezahlet werden, und es wäre die Zahlung nicht erfolget.

§. 8.

vel consen-
sualis.

emtio.

Nun folget der Contractus consensualis, welcher durch beyderseits Contrahenten Einwilligung vollzogen wird, und seine Vollkommenheit erlanget. *Inst. §. 1. de Obl. quæ ex consensu.* Dieser Contract geschiehet wiederum auf verschiedenerley Weise, als bey Kaufen und Verkaufen, obschon allhier sonst ein Kauf vor vollkommen gehalten wird, wenn die Contrahenten über die Sache und wegen des Preisses davor einig worden; pr. *Inst. §. 3. de Emt. Vend.* So leidet doch solches bey dem Forst- Jagd- und Flöß- Sachen einen Abfall, indem diese nicht anders einem Privato eingeräumet werden, als mit Vorbehalt des Ober- Eigenthums, dahero muß des Ober- Eigenthums- Herrn Einwilligung zugleich hierbei erfolgen, wovon oben Cap. IV. §. 9. & 10. ausführliche Meldung geschehen, wohin man sich beziehet. Einem Kauf- Contracte können wiederum verschiedene Pacta beygefügert werden, nehmlich Addictio in diem, wenn zwischen Kaufern und Verkäufern mit verglichen wird, daß, wenn sich binnen gewisser Zeit ein besserer Käufer finden würde, dieser Contract von keiner Verbindlichkeit seyn sollte. Ferner lex commissoria, ver möge welchen der Käufer den Kauf- Schilling in gewisser Zeit bezahlen soll, außer diesem soll der Kauf vor nicht geschehen gehalten werden. Dann hat auch allhier statt, *Pactum de retrouvendendo*, der Wiederkauf, wie nicht weniger *Protimiseos*, der Vorkauf, wenn der Verkäufer eben den Kauf- Schilling davor erlegen würde, welchen ein Fremder zu geben versprochen, er den Vorzug daran haben sollte, per l. 75. ff. *de Contrah. Emt.*

§. 9.

§. 9.

Ob Pachten und Verpachten bey dem Forst- Jagd- und Floß- Sachen bestehe, ist gleichfalls kein Zweifel. Denn so lange einer das Unter- Eigenthum daran hat, so lange gehöret ihm auch der Nutzen, welchen er allerdings einem andern wiederum Pachtweise überlassen kan, und wenn auch der Verpachter während der Pacht- Zeit eine Veräußerung vornimmt, kan zwar der Pächter solches nicht hindern, doch muß jener ihm den Schaden gut thun, per l. 24. ff. §. 4. ff. locat. nach der Regul. Kauf geht vor Miethe. Gelanget aber die Erbliche Nutzbarkeit wieder an den Dominum directum, ist dieser dem Pächter nicht verbindlich.

locatio.

§. 10.

Der Ordnung nach folget der Contract der Gesellschaft, welcher eine Art eines Versprechens ist, da zwey oder mehrere, den durch Erlegung einer gewissen Summa Geldes, oder durch angewandte Mühe, bey einer angestellten Handlung gemachten Profit, oder erlittenen Schaden zu theilen, sich verbindlich machen. Bey diesem Contract gehen die Teutschen Rechte von den Römischen nicht ab, deswegen man sich auf die Commentatores beziehet. Obwohl nicht zu leugnen, daß in Deutschland viele besondere Dinge zu diesen Contract gezogen werden, welche bey denen Römern unbekannt gewesen, welche aus Maruardi Tr. de jur. mercat. zu lernen seyn; So können sie doch alle nach obiger Beschreibung bestehen, und es ist kein Zweifel, daß bey unseren Vorhaben dieser Contract statt finde. Z. E. Wenn zwey oder mehrere Personen, oder auch Gewerken bey einen Bergwerke auf ihre Kosten mit Erlaubniß des Landes- Herrns einen Floß- Graben führen.

Societas.

G 3

§. II.

§. II.

Mandatum.

Bey unsern Verhaben folget nach der Ordnung der Contractus Mandati, dieser ist ein Vertrag, dadurch einer dem andern aufrägt, eine ehrliche Handlung vor ihm umsonst auszuführen, dieser auch solches zu thun übernimmt. Weil nun hier von beyden Seiten die Einwilligung geschehen muss; So ist nichts daran gelegen, sie geschehe ausdrücklich oder stillschweigend. Wird aber die Einwilligung vermuthet, heisset es Negotiorum gestio, soll es also ein Mandatum seyn, ist nthig, daß die Einwilligung entweder vor Uebernehmung der Handlung, oder doch wenigstens, wenn man in der Expedition begriffen ist, die Contrahenten Nachricht davon haben, indem nach Vollziehung der Handlung es wiederum eine Negotiorum gestio wäre. Bey denen Bergwerken ist dieser Contract gar gebräuchlich, z. E. die Verleger auswärtiger Gewerken, und alle Factoreyen, wenn denen Schicht-Meistern von denen Gewerken aufgetragen wird, gewisse Hölzer zu kaufen, und nach Gelegenheit die Verföhlung zu veranstalten, oder das Holz flössen zu lassen, u. s. w.

§. 12.

Contractus
innominatus.

Nun kommen wir auf die unbenannten Contracte, welche nach den Bürgerlichen Rechten keinen besondern Nahmen haben, und besteht dessen Verbindlichkeit lediglich aus einer Dargebung und einem Thun, daß also, ehe durch thun und geben auf einer Seite dieser Contract erfüllt worden, noch keine beständige Verbindlichkeit ist, sondern die Partheyen davon abgehen können. Daferne aber auf einer Seiten die Erfüllung geschehen; So steht demselben frey, ob er will dem andern Theil zu gleichmäßiger Erfüllung desselben anstrengen, oder dasjenige, was er gegeben, wieder zurück fordern, und gleichfalls

gleichfalls von dem Contract wieder abgehen will. Diese werden wiederum eingetheilet in Irregulares und Regulares, zu jenen werden in denen Bürgerlichen Rechten verschiedene Arten gezehlet, wir wollen aber nur aus solchen einen berühren, welcher bey unserm Vorhaben appliciret werden kan. Die Per-Permutatio-mutation, da ich eine Sache um eine andere vertausche, jedoch also, daß beyde vorhero geschützt werden, weswegen dieser Contract nicht weit von dem Kauf unterschieden ist, solcher fällt vor, wenn ich einen Wald gegen den andern vertausche, oder ein Jagd-Befugniß gegen das andere. Die Regulares treten denen genannten Contracten nicht so nahe als jene bey, und sind do ut des, do ut facias, facio ut des, facio ut facias. Weil wir aber nicht finden was der Unterschied dieser aus den alten Römischen Gesetzen hergeleiteten Contracten bey uns Deutschen, absonderlich aber bey unsern Vorhaben nutzen könne, da die Deutschen niemahls von dem natürlichen Rechte abgewichen, welches will, daß alle ernsthafte und ehrliche Verträge eine vollkommene Verbindlichkeit haben sollen; Als lassen wir uns begnügen, daß man einen jeden zu Leistung seines Versprechens gerichtlich anhalten kan, und daß also Pacta und Contracte einerley Wirkung daher haben, dürfen auch nicht allererst durch besondere Gesetze bestätigt werden. vid. Beyer. spec. jur. Germ. lib. 3. cap. 3. Indessen ist von denen obigen besondern Contracten, welche aus auswärtigen Rechten hergeleitet werden, bey denen Rechtsgelehrten allenthalben oft und weitläufige Nachricht zu lesen.

§. 13.

Nach unser Eintheilung derer Contracten ist oben §. 2. von quasi contractibus Meldung geschehen, deren Grund ^{etius.} beruhet auf einer vermuteten Einwilligung, welche lediglich aus

aus einer That geschlossen wird, da jemand eines andern Nutzen befördert, und sich seiner Sachen anmasset, durch diese That macht er sich anheischig von seinen Thun Rechenschaft zugeben, da denn wiederum von dem andern, dem solches zum Besten geschehen, zu vermuthen, daß er hierzu seine Einwilligung gegeben, weswegen er sich solches Thun gefallen lassen, und jenem, wenn er Schaden davon gehabt, solchen ersetzen muß. Nach denen Rechten werden deren eigentlich XI. genannt, welche ins besondere allhier durchzugehen vor überflüsig geachtet wird.

§. 14.

quibus modis
tollitur obli-
gatio.

Gleichwie nun der Eigenschaft aller Verbindlichkeiten nichts gemäßer, als daß dieselben, wenn man sich davon wieder befreien will, auf eben solche Weise wieder aufgehoben werden, wie sie entstanden. Wurde zu solchen Verbindlichkeiten also beyder Partheyen Vereinigung vorausgesetzt; So muß auch zu dessen Aufhebung solche beyderseitige Einwilligung wiederum erfolgen, welches mutuus dissensus genannt wird. Dieser ereignet sich zuweilen anfangs bey einer getroffenen Convention, oder nachhero wenn solche vollkommen und erfüllt werden, letztern Falls ist der mutuus dissensus nicht hinlänglich, indem vielmehr ein neuer Contract geschlossen werden muß, und ist der Willigkeit und dem Rechte gemäß, daß, wenn ein Contract solcher Gestalt aufgehoben wird, alles in den vorigen Stand gesetzt werde, und folglich einer den andern schadlos halte, erstern Falls aber, so lange wegen der getroffenen Convention noch nichts gethan oder gegeben, unternlassen oder geleistet worden, ist mutuus dissensus hinlänglich, solche Verbindlichkeit aufzuheben.

§. 15.

§. 15.

Dahero sind alle Contracte, sie sind benannte, Regales, verbales, litterales, & consensuales, oder unbenannte, Regulares oder Irregulares, oder Quasi Contractus, wenn sie einmahl zu ihrer Vollkommenheit und Erfüllung gelangen, können sie nicht anders aufgehoben werden, als durch Leistung dessen, wozu man sich verbindlich gemacht hat. Derohalben oben §. I. mit gutem Bedacht gesagt worden ist: daß die menschlichen Handlungen, die ihnen erlaubt sind, und auf Paſta und Contracte sich gründen, dreyerley erfordern, wenn pacifciret oder contrahiret werden will: Als freye Macht, Wille, und dessen deutliche Erklärung, und diese drey Stücke werden auch wieder erfordert bey Aufhebung der Verbindlichkeiten. Die Application auf unsere Abhandlung wird ein jeder gar leichte finden können, wenn er vor beschriebene Sache genau ansiehet, daß also nicht nöthig alle Fälle von Stück zu Stück durchzugehen.

Cap. VI.

Von denen Persöhnlichen Verbindlichkeiten bey den Forst-Jagd- und Floß-Regalien, welche durch unerlaubte Handlungen entstehen, und die daraus folgende Bestrafungen.

§. 1.

Delictum.

Gin dem vorhergehenden Cap. I. §. 2. ist die vorausgesetzte That wodurch sich einer verbindlich macht, entweder erlaubt, wovon im vorhergehenden gehandelt worden, oder sie ist nicht erlaubt, wovon nunmehr zu handeln ist.

§. 2.

Betrachtet man den Menschen nach seinen bösen Zuneigungen und verkehrten Willen, wird man finden, daß ein jedweder geneigter seyn wird, der ihm obliegenden Schuldigkeit zu vergessen, und im Gegentheil dasjenige, was ihm die Begierde zu einer vollkommenen Freyheit an die Hand giebt, mit dem größten Vergnügen zu verrichten. Dahero entstehen die Gesetze, die Menschen zur Schuldigkeit anzuhalten, und die Misshandlungen zu bestrafen. Bey diesen Gesetzen müssen vor allen Dingen die natürlichen vorausgesetzt werden, worauf sich nachhero die Bürgerlichen Gesetze stieffen. Wer nun wider diese Gesetze handelt, begehet ein Verbrechen, welches darin bestehet, daß er dem Verbothe zuwider lebet, oder das Gebot

Gebot unterlässt, woraus erhellet, daß man ein Verbrechen committendo und omittendo begehen könne, jenes gründet sich auf einen vorsezlichen Betrug, wenn man ein in denen Gesetzen verbothenes Factum unternimmet, dieses auf eine Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit, jenes heisset ein Delictum verum, dieses ein Quasi Delictum.

Divisio

verum vel
quasi.

§. 3.

Zu unsern Zeiten fällt in Deutschland der alten Römer ihre Eintheilung wegen derer Verbrechen gänzlich hinweg, und die Landes-Herren, denen die Gewalt, Gesetze zu geben lediglich als ein Regale zu steht, haben auch die Gewalt, alleine darüber zu halten, oder wem sie solche anvertrauen wollen, folglich steht ihnen auch das Recht alleine zu, die Verbrechen zu bestrafen, also ist oben Cap. I. §. 1. gesagt worden, daß es dem Landes-Herrn zukomme, den Gebrauch und die Nutzung derer Hölzer in gewisse Gränzen zu setzen, darunter Maß und Ziel vorzuschreiben, Forst-Ordnungen, Resolutiones, Decreta und Mandata zu publiciren, u. s. w. Also ist heutiges Tages gar kein Zweifel, daß alle Delicta publica sind, indem ein Verbrechen nichts anders als ein wider die Gesetze lauffendes Factum ist, dadurch der Republic Schaden geschiehet. Die Bestrafung aber ist in denen Landes-Gesetzen entweder ausdrücklich geordnet, oder sie kommt auf des Richters Willkür an. Dahero wenn die bedrohte Strafen zur Ausübung gebracht werden sollen, ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob das Verbrechen ohne Verschulden und zufälliger Weise, oder aus Irthum, oder aus Fahrlässigkeit, oder aus Vorsatz geschehen sey, ingleichen derer Personen Eigenschaften, die solche Verbrechen begangen haben.

Pœna,
expressa vel
arbitraria.

§ 2

§. 4.

§. 4.

index

Damit nun die Gesetze zur Ausübung gebracht werden mögen, sind von den Obern Gerichte verordnet, zu welchen Gerichten aber die Bestrafung eines und des andern Verbrechens gehöret, muß man aus der verliehenen Gerichtsbarkeit ermessen. - Bey uns wird dergleichen Gerichtsbarkeit entweder als ein Feudum verliehen, oder der Landes-Herr läßt solche durch Beamten ausüben. Es ist also diese Gerichtsbarkeit eine Macht, die Verbrechen zu untersuchen, die Strafe zu verabscheiden, und solche zur Execution zu bringen. Durch solche Concession geht dem Obern seiner Majestät und Ansehen nichts ab, sondern wird dadurch vermehret, weil er nicht überall seyn kan, und wenn auch die Unter-Obrigkeiten sich sämig erwiesen, hat er sich ja jedesmahl das Recht der Provocation vor behalten.

§. 5.

paenarum
proportio.

Wie ein Fürst die Strafen derer Verbrechen sezen mag, kommt auf sein Gut befinden an, welcher das Wohl des Landes dabei jederzeit zum Grunde setzt, doch wird keine genaue Proportion der Strafe mit dem Verbrechen erforderlich, sonst wäre es keine Strafe, wohl aber das *jus talionis*. Es ist demnach hierbey auf drey Dinge zu sehen, 1) was beleidigt wird, 2) was das gemeine Wesen darunter vor Schaden leidet, 3) auf des Beleidigers böse Absicht, und es hat ein Landes-Herr allemahl dabei zu erwegen, daß er die höchste Gewalt mit einiger Gnade begleite, wie denn an Erz-Bischöfff Michael von Salzburg (Zeiler. Epist. 72.) missbilligt, daß er einen armen Mann, der einen Hirschen, so ihm zu Schaden gingen, niedergemacht, und mit den Seinigen gessen, habe in die Hirschhaut stecken, auf den Markt jagen und von den Hunden zerissen lassen.

§. 6.

§. 6.

Wir betrachten nunmehr die Verbrechen, welche sich in Wäldern und Höhlern zu tragen, und wie dieselben bestrafet werden. Weil aber dieselben mancherley sind, und dabei so viel Verbrechen sich äussern, als Gesetze von denen Obern zu Behauptung dieses Regalis gegeben werden; So werden dieselben in ordentliche und außerordentliche eingetheilet. Die außerordentlichen Verbrechen sind, wenn in denen Wäldern und Höhlern Schade geschiehet, und dieserhalben keine ausdrückliche sondern nur willkürliche Strafe geordnet ist. Diese Anzahl solcher Verbrechen ist so gross, daß sie nicht leichte zusammen beschrieben werden können, zumahl sich so viel heimliche Grissgen dabei ereignen, welche von Seiten der Forst-Bedienten sowohl, als von andern Personen gelübet werden, welche nicht anders, als aus denen Gegebenheiten zu urtheilen sind, weswegen auch nicht zu hoffen, daß jemahls diesen Uebel genug wird vorgebauet werden können. Wir wollen indessen nur diejenigen vor die Hand nehmen, die von dieser Art am meisten in die Augen fallen, zu dem Ende wir zürderst die Verbrechen vornehmen wollen, welche von Seiten derer Forst-Bedienten hierbei vorfallen.

§. 7.

Die Forst-Bedienten sollen vermöge ihrer Bestallungen des Landes-Herrns Nutzen fördern und Schaden und Nachtheil verhüthen, auch über die Wald- und Holz-Ordnungen treulich halten und denenselben nach leben, den Holz-Verkauf nach desselben Vorschrift genau verrichten, davon nichts verschenden oder sonst hingeben; und das Geld unterschlagen. So ist es auch mit den Bemühungen des Waldes zu halten, welche solches alles zu berechnen haben, sie müssen lediglich mit ihren

Gold zu frieden seyn, weswegen auch von denen hingelassenen Triften, Wiesen, Ackernd und anderen Güthern, die Zinnse berechnet werden müssen. Sie dürfen keinen Holz-Handel und Gewerbe damit treiben, vielweniger bey denen Förstereyen sich einigen Genieß oder Nutzung machen, noch einen Vorlauf verlangen.

S. 8.

Wo nun bey Misshandlungen derer Forst-Bedienten wider die Geseze eine willkürliche Strafe vorbehalten worden, wird bey derselben auf obige S. 5. vorausgesetzte drey Stücke gesehen, und nach Gelegenheit der Sache auf eine Leib- und Lebens-Strafe, oder eine Geld-Strafe mit oder ohne Entfernung der Dienste erkannt.

S. 9.

Superiorum.

Dergleichen Verbrechen sind, wenn der Jäger-Meister und Forst-Meister die anbefohlene Aufsicht über die untergebenen Förster und andern Diener bey Seite setzen, oder wohl gar Unstreue verhängen, oder wenn sie dergleichen in Erfahrung bringen und solches verschweigen und dergleichen selber begehen. Ingleichen wenn sie in Herrn-Diensten vor Zehrung, Arbeiten, Geschäftem um Waar, solches mit Holz verlohnem und vergelten. Wenn sie das vor das Holz gelbsete Geld nicht richtig berechnen lassen, auch die Benutzung des Waldes ohne Vorbewußt sich anmassen, sie bestehen in Ackeru, Wiesen, Mühlen, Wasser-Bächchen, oder andern Güthern, in Vieh-Treizben ins Eckericht, wie nicht weniger wenn sie die Forstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit nicht mit guten Fleiß bewahren und Handhaben, das Gehölze mit unordentlichen Gehauen verwüsten lassen.

vid.

vid. Würtenbergische Jagd- und Forst- Ordnung
P. I. de Anno 1588.

§. 10.

So handeln die Unter-Forst-Bedienten wider die Ge: Inferiorum-
seze, und werden willkührlich bestrafet, wenn sie ihrer Vorges-
etzten Befehle nicht Folge leisten, und sonst Untreue begehen,
wissentlichen Schaden verhängen, ihrer Instructionen nicht
nachleben, die Reviere nicht fleissig bereiten, von denen Ge-
brechen keinen Bericht thun, die Holz-Käufer mit Neuerungen
beschweren und Dienste und Geschendte von ihnen nehmen, Ei-
gennutz suchen. vid. Churf. Aug. zu Sachsen General-Be-
stallung de Anno 1575. Wenn sie nicht ordentliche Forstereyen
halten, und mit Verkaufung nicht treulich umgehen, denen
Fremden und Holz-Händlern den Vorzug dabei vor denen
Unterthanen ghnenn, welche Jagd-Dienste leisten, und andere
Dienstbarkeit und Beschwerung tragen, ibid. Ingleichen wenn
sie Strafen, Busen und Rügungen dem Forst-Meister nicht
ordentlich anzeigen, verschweigen und verschonen, vor ihre Beh-
rung oder Arbeit mit Holze lohnen, oder Holz zu geben, alleg.
Würtenb. Jagd- und Forst- Ordn. item General- Be-
stallung Churf. Aug. zu Sachsen 1575. von allen diesen
aber ist sonderlich des letztern Forst- und Holz- Ordnung
de anno 1560. nachzusehen. Da auch der Holz-Verkauf kei-
nesweges in denen Stuben, sondern an den Tagen der Holz-
Märkte im Walde geschehen muß, wo solches angeschlagen,
angewiesen und gezeichnet wird, ibid. So ist ihnen erlaus-
bet, in gewissen Fällen, außer denen Forstereyen oder
ordentlichen Holz-Märkten, als bey Berg-Holzern,
Wind-Brüchen, nothwendigen Bau-Holze, solche An-
weisungen zu verrichten, und es kan der Ober-Forster
bey

bey Berg - Hölzern sein anvertrautes Holz - Zeichen alleine brauchen. *ibid.*

§. II.

Privatorum.

Es darf sich also niemand, wes Standes oder Wesens er sey, er habe gleich eine Gerechtigkeit hergebracht oder nicht, in Wäldern und Hölzern einz' Bau - Brenn - oder ander Holz, wie das Mahnen haben mag, wider öffentlich noch heimlich zu hängen untersichen, er habe denn zuvor die Anweisung und Erlaubnis jedes Obrigkeit Ordnung nach Gebühr erlanget, und sie durch die Jäger - Meister, Forst - Meister oder Förster ordentlich angewiesen. Solche Anweisung darf auch niemand durch weiter oder anders hauen überschreiten. *vid. Orie Meurers Tractat Part. I. Chur - Sach's General - Bestall. 1575.* So ist auch in Chur - Sachsen in Ober - und Erz - Gebürgischen Crayzen nach denen Resolutions Puncten de anno 1697. §. 17. bey neu zu erbauenden Häusern ausdrücklich und bey willkürlicher Strafe verordnet: daß die untern Stock - Werke mit Steinen, in andern aber mit gekleibten Winden, und die Dachung mit Stroh (wo dasselbe vorhanden) aufgeführt, keinesweges aber mit hölzernen Schrotten ferner ausgeleget, noch mit Schindeln gedeckt werden sollen. Nachdem auch bey dem Scheit - Holze wegen der Länge und Klaftern in der Weite und Höhe vieler Beirig vorgehet; Also ist solcher bey willkürlicher Geld - oder nach Besinden harter Leibes - Strafe verbothen, §. 7. all. loc. Wahmar. Jagd - und Forst - Ord. dritter Haupt - Punkt Cap. 3. Bürtenb. Jagd - und Forst - Ord. Tit. Ben Längen und Maß des Brenn - Holzes. Das Aleschern in denen Wäldern ist zwar nachgelassen, doch bey willkürlicher Strafe verbothen, außer dem liegenden faulen und unbrauchbaren Hölzern, kein nutzbares Rohl oder anderes Holz

Holz darzu zu gebrauchen, vid. all. Resol. punct. §. 3. Damit auch alles ordentlich mit dem Holzschlagen ergehe, so ist in der Sächs. Forst- und Holz- Ordnung Churf. Aug. de anno 1560. geordnet: Dass das Holz durch geschworne Holz-Schläger aufgemacht werden soll, allwo sie ihre Instruktion haben, und in casum contraventionis willkührlich bestrafet werden.

§. 12.

Ehe wir bey dem Jagd-Recht die Verbrechen abhandeln, Delicta, ~~circa~~
ist zuförderst eigentlich zu untersuchen, was dahin gehöret, das ^{venationes}
von haben wir bereits oben Cap. I. §. 12. Meldung gethan,
woraus zu ersehen, dass dieses Regale mit unter die Forstliche
Obrigkeit gehöre. Es wird bey denen Teutschchen hergebrachten
Gebrauch, ein besonder Recht, mit mehrern neben den Weyd-
werck anhangenden zugehörten Gerechtigkeiten verstanden, und
wird beschrieben, dass das Forst-Recht, ein sonder Jus oder
Gerechtigkeit sey, auf eines andern Grund und Boden das
Weydwerck, und was dem weiter anhangt, zu gebrauchen ha-
ben. Das Wort Weydwerck ist general, begreift in sich alle
wilde freye Thiere, sie seyn auf den Boden oder Luft, jedes
nach seiner Art und Natur. Außerdem hängen dem Forst-
Recht noch an, alle Jura und Gerechtigkeiten, als Geboth,
Verboth, das Geäcker, Forsthabern, bährende Bäume. vid.
Noe Meurers Tract. von den Jagden. Part. 2. Tit.
Woher Forstliche Obrigkeit ic. Wildbanen und Försten
sind in Teutschland kein neu Recht, wie wir oben Cap. I. §. 12.
von Friderico I. Erwehnung gethan haben, ja es soll zu Kays-
ser Caroli Magni Zeiten solches schon ad Regalia gezehlet
worden seyn, wie Noe Meurer aus einen alten Buche, welches
zu Straßburg 1507. durch Matthias Hupffuff, unter dem Titul:

J

Kaysers

Kayserliche und Königliche Land- und Lehn-Recht, nach gesmeinen Sitten und Gebrauch der Rechten ic. dargethan, davon wir einen Extract an zufügen vor nöthig erachtet, und lautet, wie folget. Wie man das Wild jagen soll. Da Gott geschuf den Menschen, da gab er ihm Gewalt über Fisch und über Vogel, und über alle wilde Thiere. Davon haben die Könige gesetz, daß niemands seinen Leib, noch niemands Gesind verwercken mag mit diesen Dingen. Noch haben die Herren Bannforst, wer ihnen darinn etwas thut, da haben sie Buß übergesetzt, als wir hernach wollen sagen. Sie auch über Fisch und Vogelban verordnet. Allen Thieren ist Fried und Bann gesetz, ohn Wölffen und Bären, an den bricht niemand keinen Fried. Wer in den Bannen oder in Forsten das Wild verwundet, fällt, jaget oder tödtet, der soll dem Herrn, des es ist, sechzig Schilling der Landpfennig geben: Welcher durch den Bann oder Forst reitet, des Bogen, Armbrost, Wind und Kragen sollen ungespannen seyn, sein Köcher soll bedeckt, und seine Jagdhunde sollen gekuppelt seyn. Jagd einer ein Wild mit Urlaub des Herrn von den Bannforst, und fleucht es in den Bannforst des Herrn, der soll den Winden wiederum zu ihm rufen, mag er sie nicht wieder zu ihm bringen, so soll er ihn nachfolgen, sein Horn nicht blasen in dem Wald oder Forst, noch die Hund nicht grüssen. Was dann dem Wild geschicht von den Hunden, da ist der Herr unschuldig an. Reizet oder hecket er aber die Hund an das Wild, oder blaßet sein Horn, so ist er Buß schuldig, es werde da Wild gefangen oder nicht. Wenn einer ein Thier verwundet in seinem Wildban, und das fleucht von ihm und kommt in einen andern und fällt darnieder, und stirbt darinn, ehe daß er darüber kommt, so ist es von Rechtswegen des, so es gejaget hat: Findet ers aber lebendig, so soll er es lassen gehen, dann es ist nicht sein, sondern

sondern deß, deß der Wildban ist. Ein jeglich Wild ist eines Manns mit Recht, dieweil es in seiner Gewalt ist: Kommt es ihm aber aus seinem Wildban, und aus seinem Gewalt, so ist es nicht sein, sondern frey. So einer ein Wild jaget, und das kommt von ihm unversehrt, ist aber so müd, daß es nieder fällt, und nicht fürbaß mag, und kommt aus seinen Augen, daß ers nicht siehet, und das nicht weiter suchet, wer es darnach findet oder fahet, deß ist es von Rechtswegen. Wann aber der, so solches gejaget, demselben nachstellte und suchte, so soll der, so es in der Zeit findet, es sey todt oder lebendig, ihm solches zu stellen.

Von schädlichen Thieren. Wurffel heisset ein Verschwein, dem soll man jährlichen die Zähn abschlagen, wer das nicht thut, weß Hund, Bären, oder Hirsch, Wurffel oder ander Wild, das man zähmet, oder Viehe, einen tödtet, der soll es mit Steinen verbbnnen, man soll es auch nicht essen, dann es ist unrein. Lähmet es einen Mann und schlägt es jener von ihm, und hausset, äzet und träncket es abermahl, nachdem es den Schaden thut, es hat kein Geldnuß davon. Und verwundet es einen Mann, so ist dasselbgericht, und will der, dem der Schad geschicht, er mag es gelten. Und thut ein Viehe ein Schaden, der soll ihn gelten deß es ist; Und ob er sich sein unterwindet nach dem Schaden, will er, so mag ers lassen fahren, und giltet sein nicht, so hat es jener für seinen Schaden. Und ist es ein Hirsch, und hat schädliche Hörner, die soll ihm jener heissen abschneiden, thut ers nicht, so muß ers büßen oñ den Todschlag als obs demselbigen ein Wunden geschlagen hätte. Thut aber das Wild den Todschlag, so soll es der Mann büßen, wie man auf das höchst um ein Wunden pfleget zu gelten, beyde Kläger und dem Richter retten. Sind ihm aber die Hörner ab, wie sie seyn sollen, so büsstet ers nicht. Ist es aber an der Wilde gewesen, daß es nicht Gehörn hat

oder trägt, und thut den Schaden, das richt man wie hiervon gemeldet. Ist es dann Viehe das schädliche Hörner hat so soll man ihns abschneiden. Thut mans aber nicht, so muß mans bessern als hiervon gemeldet. Von dem der ein schädlich Pferdt hat. Hat einer ein schädliches Pferdt, und weiß das an ihm, wann er darauf sitzt, so soll er die Leute von ihm heissen gehen, und von den Leuten reiten. Thut er das nicht, welchem es Schaden thut, er soll ihn gelten, als hievor gesprochen ist. Thut er aber als hievor gemeldet, so gilt er nicht. Läugnet man ihm daß er nicht habe heissen weichen, sind Leut da gewesen, so soll ers mit dreyen Personen darthun. Ist aber einer bey ihm gewesen, so bezeug ers mit demselben. Ist aber niemand da gewesen, so nehm ers auf seinen End, und seye ledig. Tödtet das Pferd einen Menschen, oder lähmet es, oder wundet es, das soll man richten als hievor gemeldt ist. Von wilden Vogeln. Hat einer ein Habicht oder ander Federspiel, und entrinnet, das einem ab der Hand, und folget ihm nach, und er fliegt ihm aus seinen Augen, und er unterswindet sich desz zu suchen, den ersten, andern und dritten Tag, und er sind es nicht; Wer es in den dreyen Tagen fahet, der soll es mit Recht wieder geben. Fahet ers aber an den vierten Tag, oder darnach, so ist es von Recht wegen sein. Hat das Federspiel ein Masse, und entrinnet das einem Mann, man soll ihm mit Recht das wieder geben, wie lang es aus ist. Das selb Recht ist von Vogeln, die man in Mauskorb setzt, die heissen beschlossen Vogel, aber wie dick sich die maussend, davon vor gesagt ist hilft nicht. Und entrinnen sie, wann sie drey Tage aus sind, man giebt ihr nicht wieder Recht. Von Vogeln die innstehen. Wo ein Vogel innstehet, der, desz Manns er ist, dieweil er in seiner Gewalt ist, so ist er sein, wann er aber fliegend wird, wer ihn dann fahet, desz ist er,

und

und gehet er zu Wald, und stielt Federspiel ab dem Neste, man soll dem Herrn ertheilen die Pfand zu Buß, und gebe die Hand. Ich mein meine Habich, Sperber und Falcken, oder das alt Gut sey als dieses. Um ander Gevögel mag er weder Leib noch Gut verwircken. **Von Vögeln die gestohlen werden.** Stielt einer dem andern Federspiel ab seiner Stangen, oder aus seinen Körbe, und wird man desß innen, und fahet ihm, und begreift auch das Federspiel bey ihm, so soll man es auf ihn schieben, als andere Diebstahl, und so ers geärgert hat, so soll er es zwiefältig gelten, und soll dem Richter halb so viel geben, als dem Kläger. Und ist daß er gar verderbet ist, er soll es aber zwiefach gelten. Ist es aber als gut, als da ers stahl, so soll er schwehren, wie lieb ihm sein Federspiel sey, halb als viel soll ihm der Dieb geben, und dem Richter das ander Theil, und hat er nicht Gut, man soll ihm Haut und Haar abschlagen. **Von Tauben und Pfauen.**

Tauben und Pfauen haben gleiche Rechte, und hat ein Mann Pfauen die gewohnt seyn bey seinem Haus zu seyn, und sie fliegen von dannen, und hinwieder, dieweil sie das thun, so sind sie sein, kommen sie aber nicht hinwieder in vier Tagen, wer sie darnach fahet desß sind sie. **Von Federspiel.** Wer das Federspiel in den Tagen fahet, als hievon gemeldet, und behält es, ob er schon darnach höret forschen, giebts aber nicht wieder, so ist es ein Diebheit, und wie lang ers behält, muß ers doch wieder geben. Und kommt er für den Richter, der richtet über ihn, als hievor gemeldt. Dies Recht haben die Tauben um Fisch und Vogel verwircket niemand seinen Leib gar.

Von zainen Vögeln. Dies ist von zamen Vögeln, Gänzen, Hünern und Enten, die haben ander Recht, dann die wilden Vögel, dann so lang es aus ist, oder wohin es kommt, so ist es doch mein, und wer es inn hat, und weiß daß es nicht

sein ist, das ist Diebheit, und man richtet darüber, wie vor gemeldet. Wie lang man wild Vogel inn hat, man hab sie in dem Ziel oder nach dem Ziel gefangen, und entrinnen einem, und fahet sie der, desß sie von ersten waren, so sind sie mit Recht sein in welchem Ziel er sie gleich fahet. **Der wilde Thier heimlich machen will.** Der Wild auf Bergen oder in Städten zeucht, das da gehet zu Wald, und wieder heim, dieweil es die Gewohnheit hat, so heisset es sein, und fahet es jemand das soll man ihm büßen, wie hievor gemeldet. Gehet es aber hin, und kommt nicht hinwieder in acht Tagen, wer es dann fahet, desß ist es, oder in weß Wildban es gehet, desß ist es auch. Wir sprechen also, daß kein Richter seinen Leib gar soll nehmen, weder um Geflügel, noch um Gewild, noch um Fisch. **Bon schädlichen Thieren.** Wer da einen anfälligen Hund behält, oder einen zahmen Wolf, Hirsch oder Bären, wo sie iemands Schaden thun, das soll der gelten desß sie sind. Will er sich ihr entziehen, desß sie sind, damit wird er nicht unschuldig, dann es ist wider Recht, wer Wild bey Leuten zahm will machen, das nimmer zahm kan werden. Schlägt ein Mann ein Hund zu todt, oder einen Bären, oder ein Thier, dieweil es ihm den Schaden thut, so bleibt er ohn Schaden; Ob man aber ihm nicht glaubet, und habens die Leute gesehen, so soll er selb dritt schwören, daß es also seyn. Habens aber die Leute nicht gesehen, so soll man seinen Eyd darum nehmen. **Bon allerlen Hunden,** wer die schlägt oder stielt. Wer einen Leit-Hund stielt, oder zu todt schlägt, der seinem Herrn, desß der Hund ist, einen andern als guten geben, als jener war, und soll ihm sechs Schilling dazu geben, das ist dasselb Recht. **Bon den Treib-Hunden.** Wer einen Hund stielt, der ein Treib-Hund heisset, er soll dem Herrn einen als guten wiedergeben, und

und drey Schilling darzu. Will er schwören, daß er unschuldig sey, das thut er wohl mit einen Biedermann. Des Leitz-Hunds soll er läugnen mit dreyen Mannen. **Von Spür-Hunden.** Wer einen Spür-Hund stielet, oder schlägt, der muß einen als guten geben, als jener war, und sechs Schilling. Ein Hund heist ein Bieber-Hund, wer den stielet oder zu todt schlägt, der muß einen als guten geben, als jener war und sechs Schilling dazu. Ein Hund heist ein Wind, der Haasen fahet, oder ander Wild, der hat dasselb Recht, und drey Schilling darzu. Ein Wachtel-Hund hat dasselbige Recht und drey Schilling darzu. Ein Hund der groß Wild fahet, als Bären, Hirsch, Wolf und alle grosse Thiere, der hat dasselbige Recht, und sechs Schilling dazu. Ein Hund den ein Hirt um Beschützung des Viehs zeucht, daß er die Wölff beisse, der hat dasselbige Recht, und drey Schilling darzu. Ein Hund um ein Hofwart, der einem seines Hauses hütet Tag und Nacht, und stielet den ein Mann, nach dem die Sonne untergehet, oder schlägt ihn zu todt, er gebe ihm einen also guten, als jener war und drey Schilling darzu, und er hat doch Diebheit daran begangen. Thut ers aber bey hellem Tag, so gebe er ihm einen als guten, als jener war, und einen Schilling dazu. **So ein Hund einen Mann anläuft.** Ist es daß ein Hund einen Mann anläuft, und in sein Gewand beift, oder in sein bloße Haut, wo das an seinem Leibe ist, und wehret er sich, und schlägt ihm zu todt, er soll ihm einen als guten geben als jener war, und einen Pfennig und nicht mehr. Es soll aber jener, des der Hund war, jenem sein Schaden halber ablegen, oder es soll ihm des Hundes nicht gelten, und soll auch dem Richter nicht büßen. Und wie soll er das bewähren, der den Huud erschlug, oder erstach, daß er als gut sey, als jener war, den er ihm dafür giebt? Da soll er zu den Heiligen schwören, daß er

als

als gut sey, als jener war. Will aber jener nicht schwören, so müssen es fromme Leute scheiden. Der einen Hund lähet. So ein Mann einen Hund wundet, daß er lahm wird an den Beinen, und ist niemands nutz, so soll er ihm haben den Lahmen Hund, und soll jenem einem als guten Hund wieder geben als jener war, und so viel Pfennig darzu, als hier gemeldet. Diese Recht setzt König Carol an den Pabst Leo, von Hunden und Federspiel. Von Sperbern und Federspiel. Wer einen Habich stielet oder fahet, der den Kranch fahet, der soll ihm einen als guten geben als jener war, und sechs Schilling, und um den Habich, der den Reyger fahet, dieselbe Buße. Und drey Schilling um einen Falcken, der die Vogel fahet in den Lüften, ist dasselbe Recht als um den Habich, der den Kranch fahet. Von Sperbern so gestohlen werden. Wer einen Sperber oder einen Sprinzen, oder andere Vogel die man auf der Hand trägt, wer dieselben stielet oder schlägt, ver geb einen als guten als jener war, und einen Schilling. Um ein Pfauen dasselbe Recht und einen Schilling. Wer einen Hund stielet oder einen Vogel, und giebt er es ohne Gericht und ohne Klag, und seynd sie als gut, als sie waren, da er sie stahl, so soll sie jener wieder nehmen, und die Pfennig halb, als vor darzu gesetzet ist, und soll dem Richter halbe Buß geben, so ers innen wird. Von Immen. Ist es daß Immen aussliegen, und fallen auf einen Baum, und er denen drey Tage nachfolget, so soll er jenen sagen desß der Baum ist, daß er mit ihm gehe, und daß er seine Immen gewinne. Sie sollen mit einander dargehen, und mit Arten an den Baum schlagen, und mit Kolben oder womit sie mögen, doch also daß sie den Baum nicht versehren noch verderben. Oder fällt er an ein Zaun, oder auf ein Haus, oder woran erfallet, so ist dasselbe Recht als um den Baum, wann er an den Baum die Schläge

Schläge thut, die hievor genennet sind, was der Immen herab fallen, die sollen sein seyn, und was darauf bleibt, die sind jenes desß der Baum ist.

§. 13.

Es ist dahero unstreitig, daß in Teutschland von vielen hundert Jahren das Jagd-Regale von denen Landes-Herren, und wenn sie solches Recht von ihren Landsassen und Hof-Diesen entweder erblich, Begnadigungs- oder auf andere Rechtliche Weise hingelassen, sich mit guten Zug angemasset und bishero ausüben. Hierzu haben sie ihre Bedienten, welche einander subordiniret sind, wovon Cap. II. §. 5. Meldung geschehen.

§. 14.

Gleichwie nun die Besorgung der Wälder und Forstliche Obrigkeit der Aufsicht des Forst-Meisters anvertrauet ist, damit er die Gränzen fleißig bereite, die Aufsicht auf die Holzung habe, daß dem Landes-Herrn dabey kein Schaden erwachse und dessen Nutzen allenthalben befördert werde; So ist dem Jäger-Meister dergleichen befohlen, damit alles der Jagd zum besten angeordnet und keine unwendmännische Jagden verhängt werden, zu dem Ende diesem nach der Weitläufigkeit einer Herrschaft verschiedene Personen zu geordnet und untergeben sind. vid. D. Sebast. Khraisser. Tract. de Venat. & Aucup. Cap. V.

§. 15.

Es begehen also die Jagd-Bediente ein Verbrechen, wenn sie wider ihre Instruktion handeln, denen Jagd-Ordnungen nicht nachgehen, ihres Herrns Nutzen nicht befördern, und ministrorum
delicta.

K

Schaden

extraordina-
ria.

Schaden verhängen. Diese Verbrechen sind gleichfalls außerdentliche und werden willkührlich bestraft, oder ordentliche, welche eine ausdrückliche Strafe nach sich ziehen. Zu jenen werden gezeihlet, überhaupt wenn sie nicht mit treuen Fleisse sich angelegen seyn lassen, was das Gehölz und Nothdurft der Wild-Bahn erfordert, und mit ihren jährlichen Gehalt nicht zu frieden seyn und Neuerung machen oder Eigennutz suchen, vid. Chur-Sächs. General-Bestall. de anno 1575. in fine. Wenn sie die Wildbahnen nicht mit Fleiß bereiten, und in Versorgung haben, denen Wild-Beschädigern nicht nachtrachten, und von denen anstoßenden Nachbarn sich etwas entziehen lassen, Neuerungen nachgeben, die Land-Jäger über die Reinung stellen lassen, auch auf hoch Wild, Schweine und Rehe, Nachttägen geschehen, Pirsch-Büchsen und Rohr in der Wildfuhr tragen lassen, die Abscheuchung des Wildes von denen besaßen Feldern mit grossen Hunden verstatten, und überhaupt densjenigen, so ein Jagd-Befugniß haben, über dasselbe schreiten lassen. vid. all. General-Bestallung, ingleichen Forst-Ordnung de anno 1560. verbis: Sie sollen auch Achtung darauf geben &c.

§. 16.

Es fasset Ahasverus Fritsch, die Verbrechen der Jäger in seinen Tractat de peccatis Venatorum zusammen, und sagt in der Vorrede, daß die Jäger viele Verbrechen begehen, welche sie nicht vor unrecht, und vor erlaubt fälschlich sich einsbildeten, worzu sie theils aus böser Gewohnheit oder schlimmen Auferziehung verleitet würden. Sie begehen dahero ein Verbrechen, durch Zauber-Künste, wenn sie ihren Vorgeben nach, das Wild bannen, Büchsen versagen, einem ein Jäger Stücksgen thun, ingleichen Jäger könnten nicht mit dem Jacob dem

Isaac

Isaac antworten, wenn sie geschwind ein Wild pürschen: Der Herr hat mirs bescheret. Gen. 27. v. 20. Ferner durch Entheiligung des Sabbaths, welches Cyriac. Spangenberg Tract. de usu & abusu Venat. §. 4. unständlich beschreibt, wo er am Ende schliesset: Zu fröhnen schickt euch wenn ich jag, und schonet nicht der Feiertag. So ist auch das Jagen außer der Pirsch-Zeit ein Verbrechen, indem in denen Jagd-Ordnungen eine gewisse Zeit solches untersaget, meistentheils, wenn sich das Wildpret paaret und vermehret, oder wenn das Wild in so grosser Menge gehaget wird, dass die Bauern um ihre Feld-Früchte gebracht werden, oder auch durch Missbrauch der Jagd-Frohnen, da öfters zu einen Jagen hundert Bauern genung sind, dennoch drey und mehr hundert darzu aufgebothen werden, welche viele Tage noch darzu von ihren Feldbau unnützer Weise abgehalten werden, auch wohl zur Ernde- oder Bestell-Zeit alles liegen lassen, das ihre daben versäumen und Leib und Leben in Gefahr setzen, und überdies noch zuweilen denen Jägern Geld vor die Jagd-Dienste bezahlen müssen, oder werden bey den Jagd-Frohnen von denen Jägern übel gehalten, wenn sie wider die armen Bauern wüten und toben, unbarmherziger Weise schlagen und prügeln, sie mit Pferden zu Boden reiten, und ihre Hunde seyn müssen, ja ofte halten sie einen Jagd-Hund höher als einen Menschen. Wenn Jäger bey dem Jagen der Weinberge nicht schonen, und wohl gar zu ihrer Entschuldigung anführen: Man könne keinen Haasen in der Luft fangen, dahero saget allegirter Spangenberg: Man jagt und rennet denen Bauers-Leuten, um eines Haasens, oder zweyer Feld-Hüner, oder anders Wildes halber, durch ihre Acker, Wiesen und Gärten, und schonet hierinnen auch die Weinberge nicht, da werden die Zäune hinnieder gerissen die Früchte zertreten, das Getraide zerschleift, die jungen Reiser zu

nichts gemacht, Pfäle und Weinstöcke umgestossen, und allenthalben grosser Schade den armen Leuten zugefüget, wo können denn dabei die Unterthanen zuletzt bleiben, oder zu Nahrung kommen? Und wenn ihnen denn alles verderbet wird, wovon sollen sie denn der Herrschaft geben und dienen. Hat auch jemand solche Unbilligkeit unter den Händen erfahren? ic. Wer jagd nach Lust, mit Armer Leid, das ist von Art des Teufels Freud ic. Nicht anders ist es mit dem Verbriethen des Abscheuchen des Wildes, oder der Hut und Trift in Wäldern oder auf den Ackerln derer Bauern beschaffen, wie nicht weniger, wenn man zu besserer Hegung des Wildes denen Unterthanen verbriethet, aus ihren eigenen Holzhern und Wäldern zu nothwendigen Gebrauch bedürffendes Holz zu fällen. So ist auch ein Verbrechen, wenn ein Jäger die Jagd-Grenzen überschreitet, und nicht in seinen Jagd-Revier verbleibet, oder das Recht der Nachfolge missbraucht, und das angegeschossene oder aufgehckte Thier wider Gewohnheit verfolget, nicht weniger wenn er seine Jagd-Grenzen zu seines Nachbarn Schaden zu erweitern suchet, oder wenn er einen Fremden, in seinem Revier jagend antrifft, welchen er pfänden kan, solches aber unterlässt, sondern gar todt schläget. Ueberhaupt ist bey denen Jägern der heimliche Wildprets-Handel nicht unbekannt, daher das Sprichwort entstanden, welches D. Selioccerius Psalt. p. 378. anführt: Förster und Häger, Amtleut und Jäger, Rentmeister und Pfleger, Procurator, Verwalter und Curator, haben nicht großen Lohn, werden bald reich davon, rath wie es mög zu gahn, ihr Ränke weiß nicht jederman.

§. 17.

Damit wir aber unsern Vorhaben zuwider bey denen Jagd-Verbrechen nicht allzuweitläufig seyn, wollen wir nun mehr

mehro die ordentliche Verbrechen etwas betrachten. Ordens-
liche Verbrechen sind, wenn bey denen Misshandlungen wi-
der die Jagd- Regalien in denen Gesetzen ordentliche Strafen
verordnet sind. So werden die Wildprets- Beschädiger und
Räuber, wenn sie auf frischer That angetroffen, und anderges-
talt nicht behalten werden können, todt geschossen. vid. Churf.
August. Verboch. 1579. item 1582. wird denn nach dem
Mandat desselben *de anno 1584.* der Galgen zur Strafe gesetzet,
welches diejenigen ebenfalls verdienen sollen, die solche Diebe und
Schüzen hausen oder denenselben hülftliche Hand leisten, welches in
dem Mandat 1587. item Württemberg. Jagd- Ordn. 1614.
Tit. von Wilderer und Wildpret- Schüzen. Churf. Christ.
II. zu Sachsen geschärftes Mandat *de anno 1603.* daß Wild-
prets- Diebe mit dem Galgen gestraft werden sollen, zu befinden
und wovon in denen Jagd- Ordnungen allenthalben umständliche
Nachricht zu lesen ist, und ist also wegen derer ordentlichen Ver-
brechen, nach eines jeden Landes- Ordnung gesetzter Strafe zu
beurtheilen, hier aber würde es zu weitläufig fallen alle Forsts-
und Jagd- Ordnungen dieserwegen zu recensiren.

§. 18.

Es ist noch übrig, daß von dem Floss- Verbrechen noch Delicta, ein-
etwas gedacht werde, indem an Erhaltung eines so heilsamen *ca jus gratia.*
Regalis dem ganzen Lande gelegen, so ist so viel nothwendig-
ger, daß darob mit allem Ernst gehalten werde. Wie nun
Floss- Herrn und Unterthanen ihre Pflichten dabei zu beobach-
ten haben; So werden hierzu gewisse Bedienten gesetzet, denen
die Aufsicht allenthalben anbefohlen wird, als da sind, Floss-
Meister, Floss- Schreiber, Floss- Knechte, Flosser, Floss- Hüs-
ter u. s. w. und wo die Flossen stark gehen, wird eine Floss- oder
Holz- Casta aufgerichtet. Damit wir aber nicht allzu weitläuf-
ig

in Chur-Sach-tig verfahren, beziehen wir uns lediglich auf jedes Ortes Floß-
ordnungen und Mandata. So sind in Chur-Sachsen Chur-
fürst Joh. Georgens des I. Mandat den 1. Mart. 1619.
Elster- und wider die Floß-Deuben auf dem Elster- und Saal-Strohm,
Saal-Strom. ingleichen desselben erneuertes Mandat den 10. Decemb. 1619.
wie auch desselben Patent den 3. Mart. 1632. und 8. April 1633.
und Churfürst Joh. Georg II. Mandat den 17. Dec. 1676.
ferner den 12. Julii 1678. Churf. Joh. Georg III. Mandat
den 8. Febr. 1682. und Patent den 5. Jan. 1691. ingleichen Fri-
derici Augusti Mandat den 1. Mart. 1695. verhanden. Ver-
mölge welchen Ordnungen, auf ein jedes Scheit zehn Gulden
Strafe gesetzet ist, und welche es nicht zu bezahlen haben, sollen
erstlich acht Tage ins Gefängnis gestecket, sodann auf den
Markt öffentlich verkündiget, mit einen aufgebundenen Scheit
auf den Rücken in den nächsten Korb oder Kasten, welche an
denen Floß-Strassen geordnet, gesetzet und ins Wasser gesprengt,
zum andernmahl aber des Landes verwiesen, oder mit der in
Rechten wider die Diebe geordneten Strafe belegt werden.
Und weil jedes Ortes Gerichts-Herr denen Floß-Bedienten
schleunige Beyhülfe, sowohl bei den Haussuchungen als son-
sten leisten muß, sollen die Helfte solcher Straf-Gelder dieselben
bekommen, die andere Helfte aber der Floß-Meister, die Ge-
richts-Personen aber wegen ihrer Gebühren haben sich an des-
nen Holz-Beschädigern zu halten. Dergleichen ist auch ver-
ordnet bey den Floß-Holz-Deuben auf der Weiseriß, wo-
von Churfürst Joh. Georg I. Mandat Mens. Febr. 1636.
ingleichen Churfürst Joh. Georg II. Mandat den 6. Mart.
1669. woselbst unter andern mit enthalten, daß die Floß-Bes-
tellten die Helfte Straf-Gelder dem Floß-Herrn mit berech-
nen sollen, welches alles Churfürst Joh. Georg III. den 1. Jul.
1682. wiederholet hat. Voriges alles ist auch bey dem neuen
Floß-

Weiseriß.

Flöß- Wercke, der schwarzen Elster und Elbe, von Fri- schwarze El- deric. Augusto, König in Pohlen den 4. May 1697. und ster und Elbe. I. Octobr. 1698. verordnet worden. Nicht anders wird es mit den Holz- Flößen, auf der Wiltsch- und Mulden- Flösse Wiltsch und gehalten, Frider. Augusti, Reg. Pol. Mandat den 10. April Mulde. 1700. Dergleichen ist von eben demselben in dem Mandat den 27. May 1700. wegen der Flösse auf der Gera und Unstrut Gera und Un- geordnet. Wobei überhaupt noch zu erinnern, daß auf denen strut. Holz- Pläcken, bey sämtlichen Flößen das Schießen sowohl als das Tobacks- Rauchen bey hoher Strafe verboten ist. Obgesetzte Strafe ist auch wiederholet worden den 11. April 1709. bey der Holz- Flösse auf der Pleisse, und es ist bey allen obigen Pleisse. Mandaten ernstlich untersaget, daß einem solchen Holz- Diebe kein Advocat verstattet werden solle.

§. 19.

Es disponiret auch Herzog Joh. Fridr. zu Würtemberg, Jagd- und Forst- Ordnung von dato Stuttgard Aussenhalb mens. Jun. 1614. P. 2. daß die Unterthanen, die eigene oder Sachsen. Lehn- Wälder haben, an keinen Ausländer Holz zum Flößen verkaufen dürfen, auch nicht Macht haben zu flößen, dasselbe zu hauen, daferne nicht von denen Amt- Leuten und Flöß- Meistern selbiges Orts auf vorhergegangene Besichtigung ihnen solches erlaubet worden, bey Strafe 13. Pfund Heller dasiger Münze, und es darf kein Baum gefällt und weggeführt werden, er sey von dem Forst- Bedienten gezeichnet, bey Strafe von jedem Stamm ein Pfund Heller. Die Wälder, so an flößigen Wassern gelegen, müssen auf künftigen Nothfall ver- An dem Ne- schonet, und dürfen an keinen Fremden ausserhalb Landes zum cker und Eng. Verkauf gegeben werden, ohne der Rent- Cammer Vorwissen, bey Strafe und Verlust des Baun- Holzes. Es ist ihnen das selbst

selbst auch das Modell und Maß vorgeschrieben, auch die Art und Weise, wie bey den Flößen auf dem Neckar und der Enz mit dem Holz-Handel zu verfahren bey willkürlicher Strafe. Die Unterthanen haben vor den Ausländern jedesmahl den Verkauf bey zehn Gulden Strafe von jedem Flöß.

§. 20.

Braunschweig Dergleichen Vorsicht braucht auch die Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung, Cap. 7. welche aber wegen des Holz flößen die Absicht hauptsächlich auf die Berg- und Salz-Werke am Harz gerichtet hat, davon unten weitere und ausführlichere Meldung geschehen soll.

§. 21.

Gothaische Jagd- und Forst-Ordnung. So ordnet auch die Gothaische Forst- und Jagd-Ordnung Herzog Ernstens vom Jahr 1664. C. 2. §. II. 12. 13. 14. wie es mit Gehäue der Flößen zu halten, vermöge welcher die Flöß-Meister nicht allein das, so nahe am Wasser, sondern auch das abgelegene Holz, und also eines mit dem andern zugleich hauen lassen sollen, und dürfen keine Abgänge, Schleif-Reiser, Wind-Fälle und Duft-Brüche zu ihrem eigenen Nutz ziehen, oder verderben lassen, die Klaftern oder Scheit sollen nicht zu groß gemacht werden, alles bey willkürlicher Strafe. Die Holz-Hauer sollen auch keinen Heiligen-Abend, das ist jedesmahl ein Stück Holz, mit nach Hause nehmen, bey Strafe der Wald-Busse.

§. 22.

Aus vorhergehenden haben wir erinnert, wie es in den Wäldern und mit Verkauffung des Flöß-Holzes, und derer Bedienten, auch anderer Unterthanen Gebot und Verbot beschaffen.

schaffen. Nunmehr kommen wir an das Flößen selber, da denn erstlich oft mit grosser Gefahr und Schaden des Flöß-Herrns, als der Unterthanen, deren Güther an den Flüssen liegen, boshafter Weise das Flößen des Holzes gehindert wird, dergleichen Verbrechen werden willfährlich, entweder mit Gefängniß, Landes-, Verweisung oder Stäppen-Schlag gestraft. So ist auch eine willfährliche Strafe gesetzet, auf diejenigen, welche die Wasser-Leitungen, Schuh-Teiche und dergleichen verderben, oder an denen Brücken oder Stegen über die Flöß-Gräben und Flöß-Rechen Schaden verursachen. Drittens ist die Gelegenheit zu stehlen gar bequem, indem ofte das Holz viele Meilen, und durch viele Orte geflößet wird, solchem vorzubeugen pflegen die Flöß-Patente angeschlagen zu werden, in welchen mānniglich sich vor solcher Holz-Deube zu hüten, durch Bedrohung nahmhafter Strafe gewarnet wird. Diese Patente werden Mahmens des Flöß-Herrns durch seine Flöß-Bediensten angeschlagen. vid. Fürstl. Sächs. Gothaische Lands-Ordn. de anno 1653. Tit. 6. vom Flößen. Ueberhaupt aber wird nicht leichte wegen solcher Flöß-Deube die Strafe des Stranges zu erkannt, es müste denn seyn, daß der Diebstahl ausserordentlich groß und vollkommen die Summe ausmachete, welche sonst bey anderen Diebstahl den Strang mit sich brins get. Dieses mag vor diesesmahl genug seyn, überhaupt von denen Verbrechen bey den Forst- Jagd- und Flöß- Sachen, indem wir solches nur deshalb berühret, damit wir die Verbrechen bey solchen Dingen, in Ansehung derer Bergwercke, und deren genaue Verbindlichkeit eines mit dem andern desto deutlicher erkennen mögen, wovon wir nunmehr in dem nachfolgenden Capitel handeln werden.

Cap. VII.

Bon denen Verbrechen und deren Bestrafung in Ansehung derer Bergwercke, bey Gelegenheit des Wald- Jagd- und Floß- Gebrauches.

§. 1.

Die Streit- Frage, ob Wälder oder Forst einem Lande einträglicher als Bergwercke, wenn Gott dasselbe damit begnadiget, wollen wir anjeho nicht untersuchen oder gar entscheiden; Sondern wollen uns vielmehr damit begnügen lassen, daß wir aus allen Forst- und Berg- Ordnungen einstimmig finden, welchergestalt die Landes- Herren solche so genau mit einander vereinigt, und in Obacht genommen, daß sie eines sowohl als das andere zu erhalten suchen, und durch Beförderung und Aufnehmen des einen, dem andern keinen Nachtheil zu wachsen lassen. Die Ursachen und deren unzertrennliche Vereinigung, weiset der Herr von Carlowitz, Kbnigl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Cammer-Rath und Ober-Berg-Hauptmann, in seiner Anweisung zur wilden Baum-Zucht, Part. 2. Cap. 7. §. 12. 13. und 14. gar gründlich, und die Chur- Sächsischen Landes- Gesetze sowohl als anderer Stände Teutschlandes, geben uns die Bekräftigung, wie wir solches oben Cap. I. §. 3. 4. und so weiter, gezeigt haben, wohin wir uns beziehen. Je mehr also des Landes- Nutzen durch ein Regale befördert wird, so vielmehr verdienet derjenige eine nachdrückliche Strafe, welcher solchen zum Nachtheil misshandelt, weswegen

weswegen ein jedweder gar leichte urtheilen kan, daß die auf die Verbrechen bey denen Bergwerken, Forst-Jagd- und Floss-Sachen, gesetzten Strafen, so unproportionirlich sie auch bey dem ersten Anblick scheinen, mit gar grosser Versicht und Ueberlegung geordnet sind.

§. 2.

Nachdem wir in vorhergehenden Capitel die Verbrechen ins besondere abgehandelt haben; So kommen wir nunmehr auf diejenigen Verbrechen, in so ferne dieselben in Ansehung derer Bergwerke entstehen. Weil aber solche sowohl von denen Bergwerken gegen den Forst, als wiederum von dem Forst gegen die Bergwerke verübet und begangen werden, - wollen wir zu förderst von jenen handeln. Die Verbrechen bey denen Bergwerken überhaupt lassen wir anjeko ausgesetzt, und beziehen uns dieserhalben lediglich auf den ersten Theil unser Einleitung Tit. II. cap. 7. §. 5. seqq. und wird also ins besondere bey denenselben gegen den Forst mishandelt, wenn bey Bergwerken und Hütten-Wesen man auf desselben Conservation nicht bedacht ist, wodurch ofte sehr weitläufige Wälder in kurzer Zeit abgetrieben werden, da im Gegentheil, wenn ordentlich verfahren wird, und wo frey Schacht- und ander Berg-Holz gegen Holz-Kufe sind, man sich dessen lediglich nach Nothdurft, und bey solchen Gebäuden bedient, da gute Bergmännische Hoffnung verhanden, und bey denen Hütten, die nicht schmelzwürdigen Erze indessen so lange auf die Halde laufet, bis bey anderweiten und reichern Abbrüchen dieselben nach und nach mit Nutzen zu gute gemacht werden können, ohngeachtet an verschiedenen Orten arme Erze alleine und mit Nutzen, vorgegebener massen, geschmolzen und ziemlichen Ueberschuss geben, findet sich doch nach genauer Untersuchung, daß

qualitas circa metallifodinas.

der vermeinte Nutzen und Ueberschuss nicht aus denen Erzen, sondern durch unpflegliche Nutzung der Wälder und derer selben Verderb erlanget wird. Dahero in Thür: Sachsen die nicht vor langen Jahren eingeführte General-Schmelz-Administration zu Freyberg eine untriegliche Probe ist, daß Bergwerks-Umtrieb, und pfleglicher Gebrauch der Wälder gar wohl berysammen bestehen können, indem daselbst nicht alle Erze ohne Unterscheid angenommen, hingegen eine trefliche Spähung an Holz und Kohlen dadurch geschaffet worden, wie solches nicht allein aus der Königlichen Declaration 1710. und hernach weiter 1712. umständlich mit allen gemachten Proben zu lesen; Sondern es wird solches auch durch gegenwärtige Fortstellung bewiesen.

§. 3.

Bey Anwei- Weil auch das Forst-Regale grossen Schaden durch den
sang des Berg-Bau leiden würde, wenn bey letztern nachgelassen wäre
Holzes. solches nach Gefallen zu schlagen; So hat Churfürst Joh.
 Georg. I. zu Sachsen in der Zinn-Bergwerks-Ordnung zum
 Eibenstock 1615. Art. 37. geordnet, daß solches allezeit nach An-
 weisung des Forstmeisters oder Försters, bey Strafe an Leib
 und Gut, gefällt werden soll. Da auch bey Hammer-Wer-
 ken vieles Holz erforderl wird, ist in Churfürst Joh. Georg. II.
 zu Sachsen erneuterter und verbesserter Blech-Hammer-Ordnung
 de anno 1666. §. 34. heilsamlich verordnet, daß die Be-
 amten jährlich einberichten sollen, was für eine Anzahl Schras-
 gen-Hölzer auf jeden unter eines und des andern Amts-Be-
 zirk liegende Hämmere des Jahres über verbraucht, und auf
 welches Försters Revier, auch an was Orten jeder Hammer-
 Meister angewiesen worden, hiernebenst die Hammer-Meister,
 bey unnachbleiblicher Strafe, dahin halten, daß sie die Gehäue
 pfleglichen

pfleglichen gebrauchen, der Holz- Ordnung nach, gewisse Saam- und Schener- Bäume stehen lassen, des jungen geraden Holzes verschonen, und nahes und weites zugleich, und nicht nur das nahe Holz alleine abtreiben sollen, ihnen auch nach denen abgetriebenen Gehäuen keine Hütungen, Wiesen- Räume, noch Gräfereyen darinnen verstatten. Desgleichen vid. Fürstl. Braunschweig- Lüneburgische Jagd- und Forst- Ordnung, Cap. 7. §. 1. 2. 3. 4. sqq.

S. 4.

Nachdem durch Bergwerke in denen Wäldern durch das Bey den Berg- Kohlen vickerley Schaden verursachet werden kan, und sowohl ^{Die Köhler in} köhlen, von denen Köhlern, Kohlen- Messern, und durch Mess- Körbe, auch Kohl- Fuhrleute, allerhand Unterschleiß und Bevortheilung entstehet; So verordnet Herzog Georgens zu Sachsen Berg- Ordnung 1536. Art. 79. daß kein Hütten- Herr dem andern seine Köhler abspannen, bey Vermeidung sonderlicher ^{Chur- Sach-} Strafe; Und von reinen Malder- Holz, nicht über einen halben Groschen zu hauen geben soll. Das Holz soll drittthalb Frey- bergische Ellen halten ic. welches alles in nachhergehender Ordnung nach befundenen Umständen bey behalten oder zum Theil geändert worden. Was aber die Köhler vor Holz verkohlen dürffen, findet man in Churfürst Augusti zu Sachsen Verordnung, wegen der Pirnischen und Königsteinischen Amts- Hans- mer- Meister 1570. daß sie nicht ohne Unterscheid alles Nutz- Holz darnieder schlagen, sondern das geschlechte Nutz- Holz, an Breth- Bäumen und andern verschonen, hingegen das gemeine Holz, was umgebrochen, liegend und wandelbar, auch alles was den Keil hält, mit auf arbeiten, aufräumen, in die Kohl- statt zusammen bringen und verkohlen, und dasselbe nicht zers- streuet liegen und vergebens umkommen lassen sollen, worüber

der geschworne Kohlen-Messer neben dem Forst-Meister und Forst-Knecht fleissige und gute Acht haben müssen. Dieses ist in Churfürst Augusti Eisen- und Hammer-Ordnung vor die Hammer-Meister in Gießhübel 1583. §. 22. und in der Pirnischen Berg-Eisen- und Hammer-Ordnung Herzog Friedrich Wilhelms 1594. §. 22. wiederholet worden.

§. 5.

in Branden-
burgischen,

Hier von handelt auch Georg Friedrichs, Margrafens zu Brandenburg, Wald-Ordnung, §. 59. Ordnung in Anweisung des Kohl-Holzes zu halten, verbis: Bischof ist in Verweisung der Meyler, desgleichen mit Anweisung des Kohl-Holzes etlicher Orte grosse Unordnung gebraucht worden, insdeme, daß etliche gesteckt ohne Befehl des Ober-Forst-Meisters, auch wohl an solchen Orten verwiesen worden, da allermechst umher schon geschlagt Holz groß und klein unter einander gestanden, auch wohl solch Holz zu Kohlen umgehauen worden, das in wenig Jahren hätte können zu bessern Nutzen gebrauchet werden, solches in bessere Ordnung zu bringen, soll hinführis kein Meyler gestattet, ohne Vorwissen und Befehl des Ober-Forst-Meisters erlaubet, auch in kein geschlagt Holz gelegen werden, sondern soll die Anweisung der Meyler gesetzt auf grosse ungeschlachte Bäum, abgestanden und liegendes Holz, fürnehmlich an denen Orten, da das Holz nicht wohl hinaus zu bringen, geschehen, und soll des jungen Holzes zu Kohlen, so viel immer möglich verschont werden, aus Ursache, daß grosser Schade dadurch geschieht, und solch jung Holz zu verkohlen untrüglich und derohalben desselben viel zu einen Meyler abgehauen werden muß. Es ist auch Herzog Friedrich Wilhelms, zu Sachsen-Coburg Wald-Ordnung de anno 1653. allhier nicht vorben zu gehen, allwo in dem III. General-

Puncte

in Sachsen-
Coburgischen,

Puncte Cap. 2. Was bey Verlassung Holzes und jeder Gatzung in Acht zu nehmen, §. 8. sollen die Meyler, Köhler und Hammer-Schmiede mit Holze angewiesen werden, so zum Meylen-Kohlen dienlich, und es soll solch Holz seine rechte Länge und Höhe haben. Immassen auch die Licht- und Grub-Köhler keine Kohlen abführen lassen sollen, sie seyn denn zuvor in Beysehn des Forst-Knechts, richtig abgemessen und ausgeschnitten, weswegen die Köhler in denen Aleitern mit einen leiblichen Eyde beleget werden sollen, daß sie in deme den Hammer-Meistern und zuförderst der Herrschaft getren seyn sollen und wollen, bey Strafe welche auf den Meineyd gerichtet. Wie denn die Hammer-Meister, wenn sie mit denen Köhler partierten mit Ungnade bestraft werden sollen, wobey denn Forst-Meistere und Forst-Knechte fleißig aufzusehen, daß alle Aleste und was von Meyler-Kohlen über blieben, auf das genaueste eingefachet, welche Aleste und Alsterschläge so dann in die Floß-Gehane, so viel dienstlich, geleget und jedes Orts, bester Möglichkeit nach, auf das reineste aufgeräumet werde. Die Neuß-Plauische Jagd- und Forst-Ordnung de anno 1638.

§. 11. Von Kühlen der Hammer-Meister und Schmiede ic. disponiret, daß den Hammer-Meistern das Kohl-Holz zu rechter Zeit und an solchen Orten, wo es den Unterhanen nicht gelegen, angewiesen werde. Die Forst-Knechte sollen wöchentlich mit denen Köhler richtige Kerb-Hölzer halten zu Verhütung Unterschlages, und ist Hammer-Meistern und Köhler verbothen, mit keinen Schmiede zu partieren und die Kohlen heimlicher Weise in Säcken, Färbben, oder mit Schubfärnen wegzuschleppen, bey zehn Gulden Strafe. Und die Hammer-Meister sollen in ihren Kohlhauen rein aufräumen lassen.

in Neuß-
Plauischen,

§. 6.

in Braun-
schweig- Lüne-
burgischen.

Allhier ist die Braunschweig- Lüneburgische Jagd- und Forst- Ordnung nicht vorben zu gehen, welche gar nachdrücklich und umständlich wegen Anweisung der Kohl- und andern Hauen, Behuf, der Bergwerke Nothdurft und gemeinen Nutzung handelt, allwo Cap. 2. es also lautet: Gleichwie die Forsten und Holzung in diesem unsern Fürstl. Communion am Harz, nicht allein gleichsam des Bergwerks Herz, wovon nechst göttliches Seegens alles, was in diesen Bergwerken enthalten, zu Nutzen zu bringen, besondern auch unsere Lande und Unterthanen Wohlfarth ziemlichen darauf beruhet. Dero- halben nicht wenig daran gelegen, welchergestalt dieselben mit gutem Verstande und Vorsichtigkeit also zu administriren, daß mit unsere Bergwerke daraus continuirlich nach aller Nothdurft zu versehen se. Cap. 3. §. 1. verbis: Daß es nun so viel das Kohlwerck belanget, in unsern Forsten allenthalben desto richtiger zu gehe, soll unser Ober- Forster alljährlichen vor dem General- Forst- Amt eine Kohl- Ordnung beschreiben, was dasselbe Jahr in unser ganzen Communion Ober- und Unter- Harzischen Forst vor Häyn getrieben, wie der Köhler heisse, so in diesen oder jenen Häyn geordnet, wieviel Kohlen jeder Köhler zur Hütte liefern, was an Köhler- und Fuhr- Lohn geben, wer und wieviel Fuhrleute in jeden Häyn verordnet, und was davon das Fuhrlohn seyn solle. Solche Kohl- Ordnung soll §. 4. vor diesem Forst- Amt verlesen und publiciret werden, §. 5. aber soll die beste Jahres- Zeit gekohlet werden, wenn der Frühling recht angegangen, den Sommer durch bis auf Michaëlis, damit die nöthige Kohlen auf ein Jahr bey Zeiten bey guten Wetter, und ehe es zu wittern beginnet, in die Schoppen geschaffet werden können, massen die Kohlen so

bey

bey bösen Wetter gemacht, vor sich nicht tüchtig, besondern über das zu lauter Schaden gekohlet wird. Die Köhler sollen §. 6. für dem Forst-Amte angenommen werden, und des Verlages und Vorschusses halber caviren, die Forst-Schreiber aber sollen ihnen mehr Verlag nicht in die Hände geben, als sie von Zeiten zu Zeiten von ihnen versichert, außerdem muß er vor die Gefahr stehen, §. 13. Sollen in den Kohlhäyen alle fruchttragende Bäume verschont bleiben, bey Vermeidung einer gewissen auf jeden dergleichen Bäume gesetzten Strafe. Der Köhler-Instruktion bey dem verkohlen selbsten ist §. 14. folgendorf gestalt beschrieben: Wenn die Köhler die Mihler-Haufen setzen, sollen sie dieselbe wohl und dichte einrichten, und das Holz, so die schlimmsten Kohlen giebt, in die Mitte an die Stange, woselbst sich das Holz sehr zu Qventel verkohlet, setzen, der Mihler durchaus auch nicht zu Löß gehalten, daß derselbe nicht mit Holz nachgefüttert werden dürste, gestalt das nachgefällete Holz alles umsonst verbrennet, und unmöglich, daß lose Mihler feste Kohlen geben können, zu geschweigen, was für Gefahr dabey zu besorgen. Und wenn derselbe nach Gelegenheit des Holzes und Ortes, wo die Kohlstette hingelegt, vollgefahren, alsdenn fleißig mit Decke bewahren, damit der Mihler nicht in Brand gerathe, sitemahl daher oft grosse Feuers-Brunst in den Hayen verursachet, und Schade entstanden, daß auch aus dem Mihler das Feuer nicht die herum liegende Hecken, sobald angreiffe, sollen die Mihler stets mit einen ziemlichen Gräben umzircket, wird dann durch die Köhler oder deren Knechte Fahrlässigkeit Feuers-Brunst verursachet, sollen dieselben hierum an Leib und Guth gestrafet werden. Sobald der Mihler angesteckt, soll er nicht Hutlos bleiben, und die Köhler und Knechte sollen nicht den Saufen nachgehen, auch bey ernstlicher Strafe des Tobactsschmauchens sich enthalten.

§. 7.

Kohlen-Messer
und Meß-
körbe.

Nach denen Köhlern folgen die Kohlen-Messer und Meß-
körbe, wie solches in Thür-Sachsen beobachtet wird und ein-
gerichtet ist, davon haben wir oben Cap. I. §. 16. gehandelt,
und es müssen solche in den Amte vereydet werden, richtige
Herbholzher über das Vermessen halten, die Seiten und Körbe
monatlich einmahl eichten, keinen ungezeichneten Meß-Korb
brauchen, und wegen Verkohlung des Holzes in Wäldern und
Gehölze nebst den Forst-Bedienten gute Aufsicht halten, daß
kein ander Holz, als in den Ordnungen vorgeschrieben, verkohlt
werde. Die Kohlen, wegen der Köhler und Fuhrleute Un-
terschleif, nicht in dem Walde, sondern vor den Hütten ver-
messet, und wie viel er vermessen, dem Forst-Meister oder
Forster melden, wovon wir im ersten Theil unserer Einleitung bei
des Kohlen-Messers-Amt Tit. 2. Cap. 2. bereits gedacht
haben. Wie am Harz aufrichtig Maß gehalten wird, zeiget
in vorhergehenden §. allegirte Braunschweig-Lüneburgische
Forst-Ordnung Cap. III. §. 20. verbis: Dass auch die Fuhr-
leute die rechte Maß der Kohlen auf die Hütte bringen sollen,
gestracks zu Anfangs die Korn auf dem Hütten-Hof gemessen
werden sollen, diejenige Korn aber, die ihre rechte volle Maß
nicht halten, soll der Köhl-Voigt auf den Korn-Brünnen ab-
zuhauen bemächtiget seyn, und solle jeder Korn-Korb so groß
seyn, daß elf Stollbergische Maß in dem Tannenhay Tannen-
Kohlen darein geladen werden könne; In den harten Hayn
aber soll der Korn zehn Maß Kohlen völlig halten. Welcher
Fuhrmann nun unter 10. Maß Tannen-Kohlen, und unter
neun Maß harte Kohlen auf die Hütte bringet, deme soll,
wenn auch gleich ein halb Füll-Faß daran mangelt, sofort ein
Maß Kohlen an Köhler- und Fuhrlohn verkürzet, und für
Wahn-Maß abgerechnet werden. So oft nun der Hütten-
Voigt

Voigt vermercket, daß die Fuhrleute die Karn nicht voll geladen, soll er die Kohlen messen, derhalben allemahl, wenn die Fuhrleute die Kohlen stürzen, er gegenwärtig seyn, und die Karn vorher wohl besichtigen und mit keinem einigen Dinge durch die Finger sehen solle, massen er denn vor den Mangel, der sich in der Schoppen, über den gebührlichen Abgang, befindet, zu antworten schuldig seyn solle.

S. 8.

Ob nun schon Kohlen-Voigte, Kohlen-Messer und Mess-Körbe verordnet werden, und alle Präcaution gebraucht wird, damit Betrug und Parthiererey vermieden werden soll; So finden sich doch hunderterley Kunst- Griffgen daß der Landes-Herr sowohl als die Gewercken bevortheilet werden, weswegen treue Diener, verständige und der Sachen kundige Gewercken, hierbey gute Aufsicht zu halten haben, da bey Nachlässigkeit des Hütten-Meisters z. E. oder Unerfahrenheit desselben, dieser alles etwan auf den Schmelzer ankommen lässt, dieser hingegen mit dem Vorläuffer und Köhlermeister ein Verständnis heggen, daß nicht gnugsame Kohlen beym Schmelzen vorgelaufen werden, solchergestalt machen sich diese Nutzen, und Gewercken und der Landes-Herr wegen des Zehndens, leiden wegen des wenigen Ausbringens Schaden, welches alles, und dergleichen viele Unordnungen mehr, wissen diejenigen am besten, welche mit Schaden die Erfahrung bekommen.

S. 9.

Weil auch in denen Berg-Ordnungen die Kohl-Fuhrleute Kohl-Fuhr-ihre Instructiones haben, damit durch dieselben kein Unter-leute. schleiss verursachet und denen Bergwerken Nachtheil zu wachsen möge, wie sie denn ohne Vorwissen und Verordnung des Hüf-

ten Neuthers an die Berg-Schmiede keine Kohlen vermesssen lassen dürfen, damit es denen Schmelz-Hütten nicht gebrechen möge. Die allegirte Braunschweig-Lüneburgische Forst-Ordnung Cap. IV. Von Bestellung der Fuhren und der Verordnung des Fuhrlohns, giebt deutlichere Nachricht: Die Fuhren sonderlich Behuf unser Unterharzkischen Bergwerke, wovon nach alten Herkommen die Amts-Unterthanen der Aemter Harzburg, Langesheim und Sessen für andern den Vorzug haben, sollen soweit sie dieselben zu verrichten berechtigt, unter dieselbe vertheilet, im übrigen aber andere, und was aus dem Amte Steuffesburg wegen der Holz- und Kohl-Fuhr halb sich vor Leute angeben werden, dieselbe sollen für unsern Forst-Amte angenommen und bestellet werden, damit man die Leute versichert, und sich darzu verlassen möge. Wegen aller derer Fuhren nun, es seyn Kohlen, allerley Nothdurft Holz in die Holz-Höfe anzufahren, Sege-Holz auf die Sege-Mühlen; Item Schacht-Holz und alles was aus unser Communion-Forst Behuf der Bergwerke nöthig, das Fuhrlohn nach Gelegenheit der Dörfer und der Wege, da jedes gelanget, im Forst-Amte berathschlaget, und wohl zu erwegen, daß bey Vermachung des Fuhrlohns so wenig uns, als den Fuhrleuten zu nahe geschehe. Daß auch die Fuhrleute in den Wegen fortkommen können, und nicht Pferde und Geschirr verderben, sollen die Wege, wo sie wegen starken Gewässers ausgestossen, oder da die Moraste, Klippen und Hohlsteine gehohlet werden müssen, solche in guter Besserung erhalten, und wann daran zu arbeiten, die hohe unumgängliche Nothdurft erfordert, der Kosten zum Theil von dem Orte, da die Fuhr hin geschiehet, zum Theil aus dem Forst allein verlohnet werden. Als auch eine köbliche Ordnung, wenn zu dergleichen Nothwendigkeit, oder auch da ein Fuhrmann wegen seiner Pferde zu Schaden kommt,

könnt, ein Vorrath vorhanden sey, woraus in dergleichen Nothfall ihme Hülfe geschehen könne; so soll bey unsern Forst-Schreibern eine gemeine schlösshafte und wohlverwahrte Büchse mit zweyen Schlossen seyn, worenin die Fuhrleute von jeden Ma- rien fl. verdientes und bezahltes Fuhrlohn zwey gute Pfennige einlegen und geben sollen, zu Vorstehera aber solcher Büchsen- pfennige sollen zwey von den Fuhrleuten, welche gutes Ma- mens und Beihaltens, bestellet und beeydet werden; Deren ein jeder einen Schlüssel, der Forst-Schreiber aber die Büchse in Verwahrung behalten solle, es soll auch bey solchen Vor- stehern ein Buch seyn, worenin, was allwochentlich vor Geld in die Büchse gesteckt, der Forst-Schreiber bey der Lohnung verzeichneten solle, damit man alsdann wissen inde, was vor Vorrath in solcher Büchsen vorhanden, von solchem Büchsen- Geld soll alsdenn, was auf Besserung der Wege gehet, zum dritten Theil genommen, und von den übrigen nothdürftigen Fuhrleuten zum Vorschuß eines Pferdes geholffen werden, auf daß sie nicht Ursache solch Geld mit Ungelegenheit und darauf gebenden Wucher zu borgen, oder den Borg bey dem Pferde- Kauf doppelt wieder zu bezahlen. Was aber vergestalt aus der Büchse geborget, soll allgemach woehentlich wieder darein bezahlet werden, damit stets ein erklecklicher Vorrath darinn- vorhanden, und zu der Fuhrleute eigenen Besten anzus- greissen.

§. 10.

So wird auch von dem Forst denen Bergwerken grosser Schade verursachet, wenn von denen Forst-Bedienten denselben nicht zu rechter Zeit oder gar nicht das gewöhnliche Berg- Holz angewiesen und abgesolget wird, zumahl wenn unverses- hene Brüche und Unfälle sich ereignen, indem ohne Anweisung

des Forst-Meisters oder Försters bey Strafe an Leib und Guth kein Holz gefälltet oder geschlagen werden darf. Nichtweniger, wenn bey fündigen Zeichen oder deren Veredelung der Holz-Preiß außerordentlicher Weise hoch geseket wird, oder wo Erbs-Hölzer vorhanden, die Eigenthümer deshalb kein Holz an die Gewercken verlassen wollen, damit sie aus dem Felde gehen und die Wercken ins Freye fallen lassen solten. Wenn auch denen Holz-Ordnungen zu wider, die Wälder durch unpfleglichen Gebrauch verwüstet, und an keine Spahrung gedacht wird, damit ein beständiger Nutzen durch Umltrieb derer Bergwercke dem Lande zu wachse, oder durch den Vorwand, der Wildbahne geschehe Schade, denen Zeichen allerhand Hinderung verursachet wird.

§. 11.

Berg-Flossen.

Es hat Churfürst Johann Georg II. Herzog zu Sachsen den 5. April 1667. ein Patent publiciret, daß am Floss-Holze zum Berg-Bau sich nicht zu vergreissen, verbis: Wie wir nun hierüber ein ungnädigstes Missfallen tragen, auch solchen bösen, Uns-, und dem Schmelz- und Berg-Wesen schädlichen Beginnen keinesweges nachzusehen, sondern die Uebertreterein gebührende Strafe ziehen zu lassen gemeinet seyn: Hiernächst auch die Verordnung gethan, daß in, und nach verrichteter Flossse auf dergleichen Personen durch gewöhnliche Haussuchung, und sonst fernerweit genau Acht gegeben, und diejenigen, so hierunter betreten, andern zu Abscheu gebührend abgestraft werden sollen: Als haben Wir durch dieses Patent allen unsern Unterthanen, Innwohnern, und Männiglichen, aller Verparthier-Verschlepp- und Entwendung der Floss-Hölzer, nochmahls ernstlich zu verbiethen, und sie für dergleichen Verbreschen, auch darauf gehöriger Strafe zu verwarnen vor nächstig erachtet:

erachtet: Begehren demnach an Euch alle, und einen jeden ins-
sonderheit, gnädigst befahlend, Ihr wollet denen eurer Juris-
diction untergebenen Unterthanen solche Unsere ernstliche Mei-
nung, und Verboth ungesäumt zu erkennen geben, und ihnen
auferlegen, daß sich keiner, wer der auch sey, an obbeniemten
Unsern Floß- Holzhern, bey der Floß- Zeit, oder sonst bey
Vermeidung unnachlässiger Strafe vergreissen, und da sich ein,
oder der andere dergleichen zu thun würde gelüsten lassen, vor
jedes Scheit, so durch ihn, oder die Seinigen verschleppt, oder
veruntrauet wird, einen Gulden zur Strafe unfehlbar entrichten,
auch wer solches an Gelde nicht zu verbüssen hat, oder da sonst
die Deube groß, befundenen Umständen, und der Deube Ge-
legenheit nach, an Leib und Leben gestrafet, und dergestalt anz-
gesehen werden soll, daß er Unsere Ungnade sattsam zu verspüh-
ren, und andere sich daran zu spiegeln, Ursach haben mögen,
wie ihr denn auch Unsern Floß- Beamten (welche, so oft sie es
nöthig befinden, sowohl bey währender als nach vollbrachter
Floße deshalb mit Zuziehung jedes Orts Gerichts- Personen,
Haussuchung zu thun befehliget) alle behülfliche Handbietung
zu leisten, und jeder nach Publicirung dieses Patents solches
bey seinen Gerichten an gehörige Orte zu Männliches Wissen-
schaft, und mehrere Verwarnung zu affigiren, auch so viel an
ihm, darüber halten zu helfen wissen wird.

§. 12.

Eben Derselbe hat in dem Patent den 8. April 1676. wider
die Floß- Holz- Deuben, bey denen Bergwerks- Flössen dispo-
niret: Wie wir nun hierber ein ungädigstes Missfallen tragen,
auch solchem bösen, Uns, und dem Schmelz- und Berg- We-
sen schädlichen Beginnen keinesweges nachzusehen, sondern die
Uevertretere in gebührende Strafe ziehen zu lassen gemeinet seyn:

Hierz

Hiernächst auch die Verordnung gethan, daß in, und nach verrichteter Flosse auf dergleichen Personen durch gewöhnliche Haussuchung, und sonst fernerweit genau Acht gegeben, und diejenigen, so hierunter betreten, andern zum Abscheu gebührend abgestraft werden sollen. Als haben wir durch dieses Patent allen Unterthanen, Janwohnern, und Männiglichen aller Verparthier- Verschlepp- und Entwendung der Floss-Hölzer nochmahls ernstlich zu verbieten, und sie für dergleichen Verbrechen, auch darauf gehörige Strafe zu verwarnen für nöthig erachtet: Begehren demnach an euch alle, und einen jeden insonderheit, gnädigst befehlende, ihr wollet denen, eurer Jurisdiction untergebenen Unterthanen, solche unsere ernstliche Meinung, und Verbotz ungesäumt eröffnen, und ihnen auferlegen, daß sich keiner, wer der auch sey an obbenienten unsern Floss-Hölzern bey der Floss-Zeit, oder sonst bey Vermeidung unmachlicher Strafe vergreissen, und da sich ein, oder der andere dergleichen zu thun würde gelüsten lassen, vor jedes Scheit, so durch ihn, oder die Seinigen verschleppt, oder veruntrauet wird, einen Gulden zur Strafe unfehlbar entrichten, auch wer solches an Gelde nicht zu verbüßen hat, oder da sonst die Deube groß, befundenen Umständen, und der Deube Gelegenheit nach, an Leib und Leben gestrafet, und vorgestalt angesehen werden soll, daß er Unsere Ungenade sattsam zu verspüren, und andere sich daran zu spiegeln-Ursach haben mögen, wie ihr denn auch Unsern Floss- Beamten (welche, so oft sie es nöthig befinden, sowohl bey währender als nach vollbrachter Flosse, mit Zuziehung jedes Orts Gerichts-Personen, Haussuchung zu thun, befehligt,) alle behilfliche Handbietung zu leisten, und jeder nach Publicirung dieses Patents, solches bey seinen Gerichten an gehörige Orte zu männigliches Wissenschaft, und mehrere Verwarnung zu affigieren, auch so viel an ihm darüber zu halten nicht unterlassen wird. ic.

§. 13.

So ist Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Thurn-
fürst zu Sachsen Mandat vom 12. Juli 1701. verhanden, daß
sich niemand am Bergwerks- Flosß- Holze bey einem Gulden
Strafe vergreifen solle, vorinnen vorstehende Mandata wies-
derholet, und auf Vorstellung des Ober- Flosß- Directoris und
Inspectoris darauf zu sehen, und darüber zu halten, mit Nach-
druck anbefohlen worden, und besonders, wer solches an Gelde
nicht hat, oder da sonst die Deube groß, befundenen Umstän-
den und Gelegenheit nach, an Leib und Leben andern zum Exem-
pel gestrafet werden soll.

§. 14.

Alle diese Mandata hat er in dem Mandat wider die Holz-
Deuben bey denen Bergwerks- Flossen den 11. April 1709. wieder-
hohlet, und nachhero den 3. Junii 1713. durch einen öffentlichen An-
schlag, daß sich niemand an dem Schlag- Holze, bey dem Freyber-
gischen Kunst- Graben vergreifen solle, garnachdrücklich verordnet:
Hätten uns zwar versehen, es würde ein jeder unserer Unter-
thanen, insonderheit aber diejenigen, über deren Grund und
Boden unser Kunst- Graben bey denen Freybergischen Berg-
werken geführet, die an demselben gepflanzten Schlag- Hölzer,
an Weyden, Häfeln und Bircken, dergestalt von selbst zu con-
serviren suchen, damit nicht allein der Berg- Bau hierdurch be-
fördert, sondern auch sonst das heranwachsende junge Eichen-
Holz, bey Verfertigung derer vielen benötigten Berg- Körben,
etwas geschonet werden könne. Nachdem wir aber von unserem
Ober- Berg- Amte berichtet worden, welcher gestalt diesen und
unserer, unterm 4. May 1711. dieserhalben bereits ergangenen
Verordnung zu wider, obgedachtes Schlag- Holz nicht allein
von frevelhaften Händen beschädiget, sondern auch von dem

Wiehe, und insonderheit den Schaafen und Ziegen, immerfort abgefressen, und an seinem Wachsthum nicht wenig gehindert werde, welches denn uns, und dem gemeinen Bergbau alda um so viel schädlicher fällt, da auch solchergestalt selbst der Kunst-Graben von dem Vieh eingetreten und ruiniret wird; Als haben wir vermittelst dieses öffentlichen Anschlages allen und jeden, insonderheit aber denen Grund-Besitzern ernstlich anbefehlen wollen, daß niemand bey Strafzehen Gulden, oder da er soviel nicht im Vermögen hätte, Gefängniß, oder auch wohl gar nach Besinden, wenn es zumahl öfters geschehen sollte, Leibes-Strafe und Festungs-Bau-Arbeit, sich an diesem zum Berg-Bau gewidmeten Schlag-Holze auf einigerley Art und Weise vergreissen, oder demselben Schaden und Nachtheil zu fügen, insonderheit aber das Wiehe durchgehends nicht allzu nahe an mehr gedachten Kunst-Graben hüten lassen solle; Maassen diejenigen, so hierüber betreten würden, oder es wif- fentlich verhengen solten, nicht allein zu Ersezung des Schadens, sondern auch noch hierüber mit vorgedachter ernster Bes- strafung unausbleibende anzusehen wissen werden. Gestalt denn unsere Beamte und Graben-Steiger hierauf fleißige Acht ha- ben, und die Verbrechere, bey unserem Ober-Berg-Almte un- verzuglich angeben sollen.

§. 15.

Braunschweig und Lüneburg. In dem vorhergehenden VI. Capitel haben wir §. 20. wegen Braunschweig und Lüneburg, die Holz-Flossen auf die Berg- und Salz-Wercke am Harze in etwas berühret, wovon nunmehr ausführlicher zu gedenken. Solches deutlicher zu er- kennen, und was dabei vor Verbrechen vorfallen mögen, wird sich gar leicht ergeben aus der Zusammenhaltung, was die Landss- Gesetze dieserhalben geordnet, in soferne solchen nachgegangen, oder

oder zu wider gehandelt wird. Es wird in der allegirten Braunschweigischen Lüneburgischen Jagd- und Forst- Ordnung Cap. VII. von den Holz- Flössen, disponiret, verbis: Das I.) die Holz- Flössen, wie dieselbe hin und wieder im Hark, nehmlich die Holz- Flössen: Behuf des Rost- Brenn- und Treib- Holzes auf nachfolgenden Flüssen, als in specie auf den Rädern nach unsren Salzwerck Julius- Halle, auf den Ecker Behuf unsrer Hofstadt Wolffenbüttel, aus dem Kelwasser in die Bieber, ingleichen aus der Huhne in die Bieber, item, von Weisser- Wasser in die Bieber, und ferner auf der Bieber bis auf die Julius- Hütte von Düsternfahrde, auf die interste des Rost- und Treib- Holz nach der Landesheimischen Hütten, mehr auf der intersten Behuf der Wildemänner- und Lautenthäler Hütten, ingleichen auf dem Grumbach nach der Wildemänner- Hütten, bis dato von langen Jahren her, unsren Unter- und Obers- Harzischen Bergwerken sehr vorträglich gewesen, und denselben grossen Vortheil gethan, solches ist maniglich fund und wissend. Sollen demnach unsere Forst- Bediente sammt und sonders dahin bedacht seyn, daß diese Holz- Flössen conserviret und im Stande erhalten werden, dero Behuf die Berg und Thäler, Item, die Einhenge oder Gebürge, so an obspecifirten Wasser- Flüssen gelegen, und wo das Holz nütlicher nicht, als zu solchen Flössen zu gebrauchen, in guter Observanz seyn, wie ein Ort nach dem andern diese Flössen secundiren könne, das mit es unsren Hütten- Werken dero Behuf nicht ermangele.

§. 16.

2) Wann dann diese Flössen nicht besser, als durch beständige darzu bestellte Flöß- Meister, welche das Holzen zu rechter Zeit, daß es wohl anstrucken kan, an Ort und Enden, da es füglich an das Wasser zu bringen, hauen lassen, den Holz-

hauern solches abnehmen, und es an das Wasser schaffen, damit, sobald die Wasser des Frühlings und im Herbst, auch zu Zeiten wohl des Sommers anlauffen, und so stark werden, daß darauf zu flossen möglich, das Holz eingeworffen, und an die Deiter, wohin es verordnet, gestoßet werden könne.

§. 17.

3) Es sollen aber die Flöß-Meister die rechte Zeit, das Holz einzuwerfen, wohl in Acht nehmen, daß sie aber das Holz nicht einwerfen lassen, wenn das Wasser gar zu stark, sonst es leicht geschehen kan, daß vom Rechen das Holz über einen Haussen scheusset, und von dem starken Wasser also angetrieben wird, wodurch der Rechen in Stücke, und das Holz durchgehet.

§. 18.

4) Derhalben, sobald das Holz vor dem Rechen ankommt, mit Macht die Flöß-Meister daran seyn, und die Forst-Bediente selbst möglichste Handleistung thun, und beförderlich seyn sollen, das Holz aus den Wasser aushauen zu lassen, das mit es völlig auf die Hütten-Höfe bracht; und daselbst in Zimmer gelegt werden könne.

§. 19.

5) Dass man nun wegen des Rechen, wofür das Holz ankommt, und aufgehalten werden muß, sich keinesweges Schade zu besorgen, soll derselbe, wenn sich etwa Mangel daran befindet, und schadhaft worden, in Zeiten gebessert, und also verwahret werden, daß man dessen gesichert.

§. 20.

S. 20.

6) Damit man auch weiß, wieviel in einen Floss-Holz auf den Hütten-Hof bracht wird, soll, so bald es vor dem Mechen ausgehauen, in Malterriege gelegt, und von dem Forst-Schreiber und Hütten-Bedienten abgenommen, nachgehends in Zimmer dergestalt aufgeschichtet werden, daß Gassen das durch bleiben, die Luft durchgehen, und wohl austrocknen könne.

S. 21.

7) Was sich dann an Holz aufgemalzt auf dem Hütten-Hof befindet, darzu sollen unsere Hütten-Schreiber, als die solches in Rechnung nehmen, wieder zu antworten schuldig seyn.

S. 22.

8) Wann auch Behuf des Flossens, bey anlauffenden Wassern eine ziemliche Menge Volks von nöthen, die in Eyl das Holz einwerßen, und demselben auf dem Wasser forthelfen, worzu die Amts-Unterthanen in den Aemtern Harzburg und Langesheim, ingleichen die Einwohner auf den Communion-Berg-Städten gegen herkommliche Belohnung, schuldig, sich unweigerlich auf des Floss-Meisters Anmelden, gebrauchen zu lassen; Als solle allemahl an die Dörfer, wenn geflossen werden solle, zeitig Notification geschehen, damit die Leute, wenn, und wie vielmahl deren von nöthen, sich darzu gefaßt zu halten, in Zeiten bestellet werden können.

S. 23.

9) Wie viel Leute nun täglich sich zu der Flossse einstellen, die solle der Forst-Schreiber alle Abend, wenn es

Schicht ist, beschreiben, damit es der Lohnung halb keine Er-
rung gebe.

§. 24.

10) Der Floß-Meister muß die Versehung thun, das Holz zu hauen, und an das Wasser zu schaffen, wogegen er seine wöchentliche Besoldung, Haferlohn wird berechnet vor jeden Walter : : : : i. Gr. i. Pf.

Führlohn dem Flöß-Meister weil geflößt wird

taegliches : = : 9. Gr.

Den Gehülfen und Arbeitern auf eine Manns- Person = = = 6. Gr.

Ein Weib = = = 4. Gr.

Ein Junge, oder Mägdgen = 2. Gr.

Das Holz zu malten, zwey Reihe: Pfennig.

Aufzuschichten von Malter.

Auf die langen Klöße wird das eingebundene

Höls im Höls-Hofe bezahlet, und bis Wolf-

ſenbüttel zu fließen dem Kloß-Meister tāliches

12 अ

Und dessen Gehilfen fälschliches 12. Gr.

Auf der Seesischen und Stufenburgischen Forst wird das Holz
in die Seese und Leine zuführen um ein gewisses verdinget, wie
auch das Flößer-Lohn nach Fuder-Zahl.

§. 25.

Nachdem wir bis hieher von denen Verbrechen bey denen Berg-Holz-Flossen gehandelt; So wird überhaupt annoch eine Frage zu untersuchen seyn; Ob bey einer durch grosse Schlag-Regen, und anwachsendes grosses Wasser erfolgten Ueberschwemmung, wodurch die Floss.-Rechen weggerissen werden

werden, das Gloß-Holz, welches anders wohin geschwemmet wird, von denen Eigenthümern zurück gefordert werden könne? Hierauf dienet zur Antwort: daß auf denen Güthern der Unterthanen solches wieder verlanget werden könne, gar kein Zweifel sey, und diese, solches durch die Gewalt des Flusses weggeführtes Holz zurück zu geben gehalten sind, indem das Eigenthum nicht verloren wird, was durch die Gewalt des Flusses auf eines andern Grund und Boden vertrieben wird. Hingegen muß der Eigenthums-Herr die Mühe und Arbeit, auch Schaden, so die Unterthanen darbey gehabt und gelitten, nach Willigkeit ersehen. Wenn aber das Holz in einem andern Territorio aufgefangen würde, welches durch allzu grosse angelaufene Wasser mit fortgeschürt worden wäre; So behaupten die Rechte gleichfalls, daß es den Eigenthümern zu verabfolgen sey, es wäre denn, daß sich niemand dieserhalben weiter meldete, welches alsdenn vermuthet wird, wenn es sehr weit von dem Ort, wo es sonst hätte ausgesetzt werden sollen, aufgefangen worden wäre, oder wenn durch Beswohnheit ein anders eingeführet worden, welches doch unbillig, und nicht Nachbarlich gehandelt sey, zumahl wenn das Holz in grosser Menge weggeführt worden, denn eines wenigen halber lohnet sich nicht der Mühe. An manchen Orten ist es gebräuchlich, daß bey dergleichen Gelegenheit der Eigenthümer vor die Arbeit und Gefahr bey dem Herausnehmen zur Vergeltung entweder den halben oder den dritten Theil des Holzes überlässt.

§. 26.

Ob nun gleich aus vorherbeschriebener Abhandlung klarlich zu ersehen, daß nicht nur die Berg-Forst-Jagd-und Gloß-Regalia wohl beysammen bestehen und durch gute Ordnung, Aufsicht und Vorsorge beständig mit einander erhalten werden können, welches die grössten Schätze eines Landes sind, und es ist durch die Erfahrung

rung und Geschichten dargethan worden, daß dieselben die Quelle gewesen, aus welcher ganz Deutschlands Ruhm, Ehre, Reichthum, Macht und Herrlichkeit entsprungen, welche die alten Deutschen die den unvernünftigen Thieren sehr nahe kamen, zu vernünftigen Leuten gemacht, und dieselben in den Stand gesetzt, daß sie sich die Lust vergehen lassen, ihr Vaterland zu verlassen, wie die Vogel hinweg zu fliehen, und andere Einwohner mit Feuer und Schwerdt zu verjagen, sich aber derselben Länder zu bemächtigen, und mit ihren Vermögen sich zu bereichern, welches sie doch alles damahls in ihren Vaterlande viel besser finden und haben können, und keine Räuber, Mörder und Diebe werden dürffen, zur ewigen Schande ihrer Nation, wenn sie sich darnach bestrebet hätten ; So hat sich doch nachhero in denen neuern Zeiten, als Deutschland auf den höchsten Gipfel der Glückseligkeit gestiegen, aller menschlich gebrauchten Vorsicht ungeachtet, geäussert, daß durch unpfleglichen Brauch solcher Regalien, eines neben den andern in ziemlichen Abfall gerathen, und wo demselben nicht noch in Zeiten vorgebauet werden sollte, ist, obwohl nicht zu wünschen, doch gewiß zu vermuthen, daß ein grosser Theil von voriger Armut, Not und Dürftigkeit sich wiederum zeigen muß.

§. 27.

Es war Deutschland vor Zeiten fast durchgehends ein ungeheurer Wald, siehet man dasselbe jetzt an, wieviel hundert tausend Acker Wald-Revier sind entblöset, auf welchen sich kein junger Anflug und Wiederwachs finden will, da hingegen die noch beständnen Wälder je mehr und mehr angegriffen und die Gehölze dünnner gemacht werden. Wie sehr sich auch die Landes-Herren bemühet, durch gute Verordnungen der dem Erdboden eingenaturete Selbstbesaamung durch säen und pflanzen der wilden Bäume und Gehölze zu Hülfe zu kommen um künftigen Mangel vorzubauen;

So

So haben doch die Privati solche höchsthöthige Sache außer Augen gesetzet, und nicht erwogen, daß ihnen mit der Zeit durch ihre Nachlässigkeit der grösste Schade dadurch erwachse. Von Churfürst Augusto zu Sachsen wird rühmlichst gemeldet, daß noch wilde Bäume und Eichen vorhanden, welche er selber gesteckt und gepflanzt, welches ein höchstrühmliches Exempel dessen gemeinen Leuten zur Nachahmung geben können, alle Sorgfalt und Fleiß bey den Baum-Saamen säen anzurüsten, da gewißlich anjezo nicht so grosser Holz-Mangel verspüret werden würde, welcher allenthalben aus dem täglich hochanstiegenden Holz-Preisse zu erkennen ist. Wieviel hundert tausend Bergleute und andere Einwohner sind und wohnen um solche Gegenden, wo verödete Holz-Reviere sind, von welchen sich kein einziger rühmen kan, daß er sich um dessen Besaam- oder Pflanzung jemahls bemühet, woher sie doch meistens ihrer Brodt erwerben müssen. Wieviel sind andere Leute, die dergleichen Orte gar zu andern Gebrauch haben, Gärten, Teiche und dergleichen mit schweren Kosten daraus machen, woher sie fast wenigen Nutzen, wo nicht gar Schaden haben, andere dergleichen Gebrechen noch weit mehrere zuschweigen.

§. 28.

Es waren solches die Bergwerke in Teutschland, durch welche dasselbe zu aller Herrlichkeit kommen ist, woher Handel und Wandel, Professionen und Handwerke ihren Anfang nahmen, und durch deren guten Umtrieb diese von Zeit zu Zeit gleichsam neues Leben bekamen, je mehr nun dieselben erliegen, je mehr werden diese geschwächt und gerathen in Abfall. Dass aber Bergwerke ohne Holz nicht seyn können, und dieses von Tag zu Tag weniger wird, giebet die Erfahrung. Man hat

D

nicht

nicht nöthig besonders zu erzählen, wieviel fast in allen Provinzen Teutschlandes edele Bergwerke aus Mangel des Holzes aufgelöst worden sind, wovon viele tausend Personen ihre Nahrung nicht allein haben, sondern Handel und Wandel mercklich verbessern könnten, von welchen wiederum sehr vielerley Professiones und Handwercke abhangen, welche alle bereits den Schaden empfinden, indem wenn diese leiden nothwendig Armut im Lande entstehen muß. Wir wollen dahero nunmehr von denen Commercien und derselben Rechten in dem folgenden Capitel handeln, in so ferne dieselben Gemeinschaft mit denen Bergwerken haben, woraus sich dann ergeben wird, daß die in der Erden vergrabene Schätze gewißlich nicht geringe Mittel sind Land und Leute glücklich zu machen..



Cap.

Cap. VIII.

Von denen Commercien und derselben
Rechten / in soferne dieselben eine Gemein-
schaft mit denen Bergwerken
haben.

§. I.

Sachdem die Zeiten der alten Deutschen verschwunden, Teutschlandes da dieselben von der Viehzucht lediglich lebeten, die ^{erster Zustand.} Käse zur Speise und die Molken zum Trank sich bedienten, die wilden Baum- Früchte aber vor eine Delicatesse hielten, und ihr ganz Gewerbe in Tauschen bestunde. So hatten sie nicht so bald vorige Lebens-Art abgeleget, daß sie nicht auch anderer Völker ihren Sitten und Geswohnheiten nachgeahmet und sich zur Weichlichkeit nach und nach gewehnet haben solten. Hierzu gaben hauptsächlich die Gelegenheit Bergwerke Gelegenheit, indem durch die gewonnene Metalla, zu denen Commercen. deren Ueberfluss sie andern Völkern zukommen liessen, Handel und Wandel, Kauf und Verkauf, und der Gebrauch des Geldes eingeführet wurde, alsdenn wolten vorige Dinge zu des Lebens Unterhalt nicht hinlänglich seyn, sondern es mussten fremde Waaren dagegen in das Land gebracht und consummirt werden. Ob man schon nicht behaupten will, daß vor Erregung derer Bergwerke in Teutschland nicht allbereit die Commercia eingeführet gewesen wären; indem solche vor mehr als sieben hundert Jahren und ohngefehr um das Jahr

Christi 960. nach der Geschicht-Schreiber Bericht, aufkommen seyn sollen; So ist doch gewiß daß durch das Aufkommen der Bergwerke solche immer in bessern Stand und in grossen Flor gerathen sind.

§. 2.

Kaufleute. Wie nun durch die Commercia dasjenige einem Lande verschaffet wird, was Gott und die Natur demselben nicht geben, auch an einem Ort nicht alles im Ueberfluß seyn kan, daß dahero viele theils nützliche, theils nothwendige Sachen fehlen; Also sind Kaufleuthe entstanden, welche dasjenige, was man in ein und der andern Provinz nicht haben konte, von denen Orten herbe schaffeten, wo dergleichen Sachen im Ueberfluß anzutreffen. Dahero ist geschehen, daß Orte, welche von Natur arm und elend, aber durch den Fleiß ihrer Einwohner zu solchen Reichthümern gelanget sind, daß sie die Länder, die sich aller Fruchtbarkeit rühmen können, beydes an Vielheit der Menschen, als Reichthümern derer Bürger übertreffen. So ist in Deutschland Nürnberg auf einen solchen unfruchtbaren Boden gelegen, welches in Vergleichung mit Erfurt, das an aller Fruchtbarkeit Ueberfluß hat, vor elend zu achten, dennoch aber durch Fleiß, Geschicklichkeit, Handel und Wandel sich in einen solchen Stand gesetzt, daß es dieses weit übertrifft. Amsterdam, ein Ort, welcher nach seiner Lage an aller Nothdurft Mangel hat, beweiset durch den Fleiß seiner Einwohner, und Commercia, daß es nicht Ursach habe, die allerschönste Provinz welche Gott und die Natur mit aller Fruchtbarkeit besgabt, zu beneiden, und derselben zu weichen.

Haupt-Requisita bey Aufnahme der Commercien.

§. 3.

Es sind aber zwey Stücken, welche gleichsam die Seele aller Com-

Commercien sind, und durch welche diejenigen Provinzien, die solche, oder auch nur eines von denselben besitzen, zu den größten Reichthümern bringen und erheben können, dieses sind die Bergwerke und die Schiffarth, die übrigen Sachen alleine können sonst ein vor sich selbst armes Land keinesweges empor bringen. So geben die Niede-lande an Reichthümern denen Ungarischen und Siebenbürgischen oder Hispanischen Bergwerken nichts nach. Dahero zum Wachsthum einer Republic hauptsächlich von nothen ist, daß Bergwerke durch gute Gesetze, ohne welche dieselben die Ausbeuthe nicht geben, wohl verwaltet, Handel und Wandel hingegen unterstützt werden müssen, wenn solche lange bestehen sollen.

§. 4.

Hierzu werden als ein Instrumentum die Kauf- und Handels-Leute angesehen, ohne welche eine Republic nicht bestehen, eben als wie ein Krieg ohne Soldaten nicht geführet werden kan, dahero sie mit Fug eine Vertheidigung des gemeinen Wesens, und Aerzte wider den Mangel des Landes genennet werden mögen. Denn was mangelt oder in Zukunft mangeln möchte, darauf sinnen sie Tag und Nacht, wie sie solches in Zeiten herbey schaffen mögen. Sie scheuen weder Gefahr des Lebens noch Güther, es sey zu Wasser, oder zu Lande, und ruhen nicht, bis solcher Vorsrath verhandeu, damit das Land keinen Mangel leide. Die Israelitischen Könige haben ihre Kaufleute gehabt, 2 Chron. I. v. 16. 17. Salomon selbst hat mit dem Hieram Handelschaft getrieben. 2 Chron. 2. v. 7. Von denen Commerciis im Römisch-Nugen der Deutschen Reiche vid. Magnif. Dn. Ludolph. Hugo. de statu Commerciorum Region. German. cap. 3. §. 14. wo er zufälliger Weise die sehr kostbare Gesandschaft nach Persien des Herzogs von Hollstein gedencket. Die Venetianer haben alles der Kaufmannschaft zu zus-

schreiben, daß sie bis hieher denen größten Potenzen die Spieße
biethen können. Ueberhaupt ist kein Land oder Nation, welche
die Commercia nicht als das Leben und Seele, eben sowohl,
als das Land selbst zu behaupten sucht.

§. 5.

Commercien Es sollen aber die Commercia, Ab- und Zufuhre, die
müssen Frey- Völker nach dem Recht der Natur, unter einander erlauben, in-
heit haben.

Dem Gott selbst solches durch die Natur zu erkennen giebt, welcher
nicht allenthalben alles von der Natur heroor bringen lässt, was
das menschliche Leben bedarf, auch immer in einem Lande die
Künste höher steigen lässt als in dem andern, damit durch Mangel
und Ueberfluss, indem keine Nation zu seiner Nothdurft alles allein
vor sich hat, die menschliche Freundschaft unterhalten werden
möge. Dahero werden Räuber und See-Räuber hauptsächlich
verabscheuet, dieweil sie der Ab- und Zufuhre unter den Menschen
widerstehen, und denselben nachtrachten, und wer die Commer-
cia aufhebet, hebet auch zugleich die Bündnisse der Menschen
auf. Es haben die Perser und Türcken unter sich ein Packt,
daß sowohl zur Kriegs- als Friedens-Zeit die Kaufmannschafts-
ten unter ihnen in und aus dem Lande unverhindert getrieben, und
die Caravanen sicher gehen sollen, weil einer Nation sowohl als
der andern daran gelegen, Olear. in Itiner. Rutheno Perl.
L. 5. c. 18.

§. 6.

müssen von de-
nen Landes-
herren durch

Obschon dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß Handel
und Wandel allenthalben frey sey; So ist doch solches beschei-
gute Gesetzeindentlich zu verstehen, daß dadurch der Obrigkeit das Recht, dieser-
Ordnung erhalben Gesetze zu geben, unbemommen bleibe, vermöge welchen
zu weilen von dem Völker-Recht abgegangen wird, dergleichen
auch

auch in Bürgerlichen Rechten geschiehet. vid.l.4.C.d.Commerc. Es schreibt dahero der Herr von Seckendorf im teutschen Fürsten-Staat P. 2 c. 8. n. 10. sehr wohl: Die Obrigkeit ist billig dahin bedacht, daß sie in dero Lande je mehr und mehr, was nützlich ist, und erträglich seyn kan, nach Gelegenheit desselben, und auf reifliche Vor betrachtung aller Umstände vernünftig einführe ic. und also nicht in den Gedanken stehe, daß es eben im alten Wesen bleiben müste, und nichts verbessert werden könnte; Denn wenn die Vorfahren dergleichen Meinungen gehabt hätten, würden in manchen Landen vielleicht mehr Wildnis und geringe Nahrung, als soviel fruchtbare Acker, Weinberge und Handthierungen zu finden seyn.

§. 7.

Derohalben muß ein Lands-Herr hauptsächlich darauf und deren Si-
Denken, daß wider die Räuber, die Handel und Wandel stöh-
ren, Sicherheit verschafft werde, hiernächst darnach trachten, werheit zu er-
halten gesucht werden.
daß mehr aus, als eingeführet wird. Denn durch die Einführ
fremder Waaren geht das Geld aus dem Lande, durch die Aus-
fuhren aber werden die Unterthanen reich. Ob aber Herren des
Landes Kaufmannschaft selber treiben können, sind verschiedener-
ley Meinungen, die solches behaupten, setzen solche Gränzen, ob es dienlich
daß sie es nicht selber treiben, sondern durch andere thun lassen soll
ten und den Privatis dadurch keinen Schaden zu fügen, andere
halten es wider die Würde, und ihren Stand, wenn sie die
Nahrung der Unterthanen dadurch an sich ziehen, zugeschweiz-
gen, daß jedesmahl die Furcht einer Verlezung Besorgniß
machte, wohin die Reime an dem Gothaischen Rathause nicht
ohne Grund abzielen:

Wo der Bürgemeister schenket Wein,
Und die Mezger mit im Rath seyn,

Und der Becker selbst wiegt das Brodt,
Da muß die Armut leiden Noth.

§. 8.

unbillige Ver- Ob man nun wohl nicht in Abrede seyn kan, daß jeders
achtung derer zeit viele Leute gewesen, welche die Negotia gänzlich verwerf-
Commercien und Kaufleute, fen, und ihre Beweis - Gründe aus denen bey Handel und
Wandel mit unterschleichenden Lastern hernehmen, worunter
sonderlich Heinricus Cornel. Agrippa von Nettesheim in
seinem schönen Tractate de incertitudine & vanitate scien-
tiarum & artium cap. 72. p. m. 355. befindlich ist, welcher
davor hält, weil derer Kauf - Leute ganze Lebens - Art auf
nichts als Gewinnst, Wucher und Reichthum gerichtet sey, es
auch nicht anders seyn könnte, als daß sie bey dieser Gelegen-
heit viele schändliche Dinge und böse Stückchen verüben müsten:
Andere setzten noch hinzu den einem Staat höchstschädlichen
Luxum, als welcher durch die Commercien gleichsam einge-
führt, und dadurch zur Verschwendung des Landes Reichthum
Anlaß gegeben würde, überhaupt aber haben sie alles in fol-
gende Reime gebracht:

Von Lügen und Trügen ich mich nähr,
Recht und Fug mich nicht bekümmert sehr,
Woß Waar geb ich vor recht und gut,
Aufs theuerst strack's nach meinem Muth.
Ich schwör es sey kein Mangel dran,
Und seh hierbei den Himmel an,
Dem Geiz bin ich ergeben ganz,
Und schäme mich ganz keiner Finanz,
Mit List und Lügen wie ich kan,
Betrüg ich manchen redlichen Mann.

§. 9.

§. 9.

So ist doch theils in denen vorher gehenden diesen Eins-^{deren} Widerwürfen genugsam begegnet worden, und man würde schlecht urtheilen, wenn man von dem Missbrauch auf den rechten Ge- brauch schlüssen wolte, ja es würde kein Stand, Profession und Handwerck in der ganzen Welt gebilligt werden dürfen, weil bey einem jedweden derselben Misshandlungen mit unterlaufen, wenn folglich dieserhalben rechtschaffene und ehrliche Leute mit den Bösen in gleicher Verdammnis seyn solten. Dahero ist gesagt worden, daß Landes-Herren und Obrigkeit^{legung.}en bey denen Commercien dienliche Geseze zu geben, und darüber zu halten eine höchst nöthige Sache sey. Man will anjeho nicht ausführen, den einem Staat und gemeinem Besten zuwachsenden grossen Nutzen und Vortheile, insonderheit wie ausländische Potentaten dadurch in vertrauliche Freundschaft und Bündnisse gezogen werden können, die daraus fallenden Einkünfte an Zöllen, Accisen, Losungen, Wage-Pflichten und dergleichen, in Ansehung derer Unterthanen, die vortheilhafte Vertreibung ihrer im Lande erzeugten, fabricirten, und von andern Orten erhandelten Waaren, auch Erhebung ihres Gewerbes und Nahrung aus denen Commercien, wie unfruchtbare Dörfer beswohnt und nutzbar gemacht werden können, und andere umzehliche Vortheile mehr, weswegen auch der Herzog Laurentius de Medices die Commercien einem Haupte verglichen, von welchem alle Nerven und Kräfte eines Staats dependirten, und sich ergössen, dessen haben wir sattsame Probe an der vormahls, der Commercien wegen, sehr berühmt gewesenen Kaufs- und Handels-Stadt Antwerpen, und nach deren Verfall, die in jekigen vollen Flor stehende Stadt Amsterdam, welche aus allen Theilen der Welt Reichtümer und Ueberfluss an sich ziehet.

P

§. 10.

§. 10.

Commercien
Teutschland
bey Gelegen-
heit der Berg-
werke.

Damit wir aber unserm Vorhaben gemäß auf die Commercien derer von denen Bergwercken herrührenden Dingen kommen, und was davon abhanget, und in wie weit die Landes-Herren solche denen Privatis zu negociren frey gelassen, wie nicht weniger was vor ein Unterschied zwischen denen hohen, und mittlern Metallen und denen Mineralien gemacht worden, ingleichen ob und unter was vor Bedingungen solche außerhalb Landes verkaufet und geschaffet werden dürfen oder nicht, und was es hiemit allenthalben in Teutschland heutiges Tages vor Gewandnis habe, davon wollen wir anjeho kürzlich einige Mel dung thun.

§. 11.

Gold- und Sil-
ber-Handel in
vorigen Zeiten

Bey den Aufkommen derer Bergwercke in Teutschland, war denen Gewercken der freye Vertrieb derer Metallen völlig war frey. überlassen, und die Berg-Herren begnügten sich lediglich an dem ihnen zukommenden Antheile, wie denn das Königliche Berg-Recht Wenceslai II. in Böhmen de anno 1280. so gar disponiret, daß Berg-Bedienten mit Erüten gelohnet wurde, welches aber Kaiser Ferdinandus 1534. eingeschränket, da er in einem Vertrage mit denen Ständen sich vorbehalten, daß das Gold und Silber gegen Bezahlung in die Münze geliefert werden müssen, hingegen niedere Metalla hat er, ohne sich einen Verkauf zu reserviren, denen Ständen, es sey Zinn, Eisen, Kupfer, Blech, Quecksilber und Mineralien frey gelassen, und sich so gar des Zehenden deshalb begeben. In Meissen ist es um selbige Zeit nicht anders gehalten worden, und es haben sich die Landes-Herren an den Zehenden von Gold und Silber begnügen lassen, wie denn nach des Albini Berg-Chronic.

Tit.

Tit. 4. daß 1471. als Schneeberg fundig worden, man so viel Silber erbauet habe, daß es auf die Frankfurther Messe geführet und vertrieben worden, und die fremden Kaufleute haben das Silber in Schneeberg aufgekauft, einige Gewercken hingegen sind mit denen Silber-Blicken auf die Messen gezogen und haben sie verkauft. vid. unsere Einleitung Part. I. Tit. I. cap. 6. und 7. pag. 25. sq. 31. sq.

§. 12.

Nachdem aber durch diesen Handel auswärtige Nationen wurde nach sich bereicherten, und geringhaltige Münzen in Deutschland geführet wurden, wodurch dieses nicht geringen Schaden hatte, waren der Römische Kayser und das Reich darauf bedacht, daß solchem Unwesen gesteuert würde; So verordnete Kayser Carolus V. in dem Reichs-Abschiede 1551. den 10. Februar. mit Einwilligung der Stände: Daz die Verführung des ungemünzten Silbers und Einbringung ausländischer Münze nicht mehr statt haben solle. Welches alles dieser 1548. und Kayser Ferdinandus I. 1559. und Maximil. II. 1571. und so fort, wiederholet und verbessert haben. Diesem sind hernach die Reichs-Stände gefolget, welche allerdings dringende Ursachen hierzu gehabt haben, weil das aus denen höhern Metallen geschlagene Geld einen äußerlichen und innerlichen Werth erfordert, über dessen Beständigkeit die Gewähr zu leisten ist, welche keine Privat-Person thun kan. Damit also solche Schäke dem Landess-Herrn und Unterthanen, nicht aber auswärtigen zu Nutzen kommen; So reserviret sich der Berg-Herr nicht allein wegen der edelen Metallen, welche aus denen Bergwercken fallen, sondern auch wegen derer andern, welche zum Geldmünzen dienlich seyn, den Verkauf.

§. 13.

Vor Kauf des-
selben in Thür-
Sachsen.

So besaget in Thür-Sachsen Thurfürst Joh. Georg. II. Bergwerks-Decret vom Jahr 1659. den 6. Aug. §. 1. solches gar deutlich in verbis: Nachdem wir anfänglich vernommen, daß sich die bauenden Gewerken unterschiedlich dahero beschwert, daß ihnen ihr Silber und Schwarz-Kupfer, so sie durch Gottes Seegen mit schweren Unkosten erbaueten, und in unsern Zehenden lieferten, nicht alsbald baar bezahlet, und dadurch der Anbau ziemlich gehindert wurde, wir aber befunden, daß in unsern Seyger-Hütten Grünthal noch ziemlicher Verlag vorhanden. Als wollen wir gemessene Anordnung ertheilen, wie viel unser Factor zu solcher Behuf in Händen behalten, und daß er dagegen die Schwarz-Kupfer Zug um Zug mit baarem Gelde in unsern Zehenden bezahlen soll, damit die bauenden Gewerken, und ihre Vorsteher die Befriedigung daraus hinziederum erlangen und zum Berg-Bau anwenden können, wie wir denn auch dahin bedacht seyn wollen, daß unserer Commisarien gethanen Vorschlag nach, ein Verlag in unsern Zehenden zu Freyberg verschaffet, selbiger darinnen jederzeit gelassen, und auf keine Zeche, Stollen-Gebäude noch andern Ort ohne unsern ausdrücklichen Befehlig verwendet, sondern allein zu baarer Bezahlung der Brand-Silber und Schwarz-Kupfer verbraucht werde, wie wir denn auch unsern Münz-Meister hiermit ernstlich anbefehlen, daß er die eingeschickten Silber jedesmahl fleißig vermünzen lasse, und mit dem Silber-Wagen ohne Verzug und Abgang an Rathl. inhalts der von uns am 11. Dec. 1657. ertheilten Resolution einschicke ic.

§. 14.

Wie aber in denen ersten Zeiten in Deutschland Gold und
Silber

Silber einem jeden Gewercken frey zu verkaufen überlassen war, ja so gar, daß denen meisten Berg-Bedienten mit Erzen ge-
lohnnet wurde, wodurch allerhand Unterschleif dem Landesherr-
lichen und Gewerkschaftlichen Interesse zu wider geschahe; So
ist nachhero nicht allein allenthalben in Deutschland eingeführet
worden, daß alle Berg-Bedienten und Arbeiter mit Gelde ge-
lohnnet werden müssen. Es ereignete sich aber hierbey wiederum
eine neue Schwierigkeit, indem diejenigen Zechen, welche arme
Erzte hatten, und solche alleine zu schmelzen, nicht auf die Kos-
ten kommen konten, die Berg-Arbeiter indessen ihre ordent-
liche Löhnnung haben musten, wohl gar aufläufig wurden, bey
welchen doch alle Bergmännische Hoffnung verhanden. Bey
solchen Umständen, und da die Gewercken ihre arme Erzte nicht
an diejenigen verkaufen durften, welche durch ihre Erzte jene
mit Vortheil brauchen konten; Als masseten sich die Berg-
Herren den Erz-Kauf alleine an, welches von der Zeit an ein Erz-Kauf ein
Regale worden ist, daß niemand dergleichen, ausser an den
Landes-Herrn, und wem er solches verstatthen will, verkauf-
fen darf.

§. 15.

Dahero besaget Churfürst Augusti zu Sachsen Patent, Dessen An-
von Aufrichtung eines freyen Erz-Kaufs den 7. May 1583. sang in Chur-
verbis: Nachdem wir befunden, daß viel Berg-Gebäude Sachsen.
aus Ursachen, daß wegen des geringen Halts derer Erzte, die-
selben nicht auf die Kosten bracht werden mögen, ungetrieben
liegen bleiben; da doch Hoffnung, daß die Arbrüche, so des-
nenselbigen nachgebauet, sich bessern und reichern möchten;
Und aber wir unsers Bergwercks Aufnehmen zu befördern, gnädigst gemeinet, und durch unsere Berg-Almt-Leute so wir von
den und andern Sachen, unsere Bergwerke, und dero Auf-

nehmen belangende, zu berathschlagen zusammen erfordern lassen, keinen bessern Weg, damit der Bergmann zu bauen angehalten, auch dabey verharren möge finden können, denn, daß ein gemeiner Erz-Kauf angerichtet, damit diejenigen, so ihre Erzte selber nicht schmelzen und mit Nutz zu gut machen, die Bezahlung derselbigen haben und erlangen mögen.

S. 16.

Hierauf ist Herzog Friedrich Wilhelms Patent den 2. Febr. 1597. den Erz-Kauf zu Freyberg betreffend, gefolget, und Anno 1619. hat Churfürst Joh. Georg. der I. bey der neu aufgerichteten Grünthaler Sanger-Hütten den Erz-Kauf mit behöriger Taxa eingeführet, welcher auch das folgende Jahr 1620. den 25. Aug. ein Patent den Freybergischen Erz-Kauf betreffend, publiciret, worinnen wie in vorhergehenden auf die Holz-Spah-rung hauptsächlich mit gesehen worden, damit denen Gewercken das Brand-Silber in höhern Preisse bezahlet werden können, welches er durch die Verordnung den 13. Oct. 1621. klarlich zu erkennen gegeben. Hierdurch hat man die Besförderung und Erz-weiterung des Berg-Baues lediglich gesucht, vid. dessen Patent den 4. Oct. 1628. Aus solcher Ursache hat Churfürst Joh. Georg. II. den 30. Nov. 1668. eine revidirt und erneuerte Erz-Kaufs-Ordnung gemacht, wobey es auch lange Zeit geblieben.

S. 17.

Nachdem aber Thro Königliche Majest. in Pohlen und an statt des Erz-Kaufes, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Fridericus Augustus, das eine General-Schmelz-Abministration Aufnehmen der Bergwerke mit allen Fleiß zu befördern gesucht, und gefunden, daß der bisherige Erz-Kauf nicht alle verhoffte Würckung gethan hat, ist er endlich bewogen worden, vermöge Declarā-

Declaration vom 16. May 1710. eine General-Schmelz-Administration anzuordnen, worinnen der Erz-Kauf aufgehoben worden, wodurch dem sämmtlichen Berg-Bau ein herrlicher Nutzen worden ist, wobei es auch bis hieher sein Beweis den hat.

§. 18.

Ob nun wohl diese neue höchst nützliche und vortheilhafte vorinnen der Einrichtung anfangs vielerley Schwierigkeiten funden, da Personen bestehet? gewesen, welche aus einem affectirten Hochmuth, um sich dadurch bei andern grössere Autorität machen zu wollen, oder aus Missgunst und Neid, weilen die Veranstaltung nicht von ihnen herrühret, oder aus boshaftem Eigennutz und Rache, daß sie und ihre gute Freunde die vormahlige und unzulässliche Partiten und Vortheilgen bisher nicht weiter geniessen können, und doch gerne wieder haben möchten, oder auch aus Unverständ und anderer Ungebührnis allerhand ungleiche Syndicir- und Blas- mirung auszugefern, auch damit andere Gewercken, sonderslich auswärtige, so von der Sache keine rechte Kundschaft haben, auch nicht füglich erlangen können, irre zu machen, und dieselbe auch wohl durch Producirung unrichtiger Extracte und unwahr- hafter Ausrechnungen, Verschweigung nthiger Umstände, und allerhand ungegründeten Imputationen zu präoccupiren. Das hero in einer anderweiten Declaration vom 17. Decembr. 1712. die Bewegungs-Gründe, was Thro Majest. hierzu bewogen, und was für sonderbarer Nutzen den Gewerkschaften und gesammten Berg-Wesen daraus entstehe, publiciret worden sind, in welcher vorige unbillige Critisirung nicht allein gründlich widerlegt, sondern nach mehrmahliger Ueberlegung und Untersuchung der Sachen wahren Beschaffenheit derer im Berg-Schmelz-Hütten-Holz- und Gloß-Sachen vorgekommenen Mängel

Mängel und Gebrechen, durch besondere aufgetragene Commissiones, der Nutzen, welcher dem allgemeinen Berg-Wesen, und darbey interessirten Gewercken daraus zu wachse, öffentlich kund gethan worden. Hierbey ist Holz- und Kohl-Mangel, und daraus entstandene Ungelegenheit abgeholfen, und gewiesen worden, wie die Kohl-Ersahrung bey Versekzung vielerley Erze mit continuirlichen Feuer in 14. bis 15. hohen Defen, insgleichen an Rößt-Holze grosse Ersahrung zu machen sey, welches kaum die Helfte Kosten, gegen voriges Schmelzen austräget, dabey nicht gerechnet, wenn durch unterlassene Anschaffung behöriger Zuschläge aus Unachtsamkeit der Schicht-Meister dessen Gewercken in Zurückbleibung Silbers und Kupfers, sowohl als dem Landes-Herrn Schaden zu gewachsen ist, andere Vortheile nicht zu berühren, welche durch Sortirung vielerley Erze zum schmelzen sehr nützlich, welches Privat-Gewercken, theils der Kosten halber, theils weil solches in das Erz-Kauf-Regale mit einschläget, theils aber auch, weil vieles Geld in solche Vorräthe verstecket, und lange liegen bleiben muß, ehe solches wieder ins Geld gesetzet werden kan, nicht prästiren können. Solches wird bewiesen, aus sehr vielerley Schmelz-Büchern, und daraus gezogenen Extracten. Durch diese Schmelz-Administration können arme Erzte, welche sonst nicht anzubringen gewesen, zu Nutzen gemacht werden, wovon starcke Bezahlung zum Beytrag des Berg-Baues, auch Ausbeuten erfolget sind, indem durch gute Versekzung eine Art der andern zu statten kommt, und es werden die Erzte auch theurer bezahlt, als bey vorigen Erz-Kaufe. Vielerley Vortheile werden daselbst gewiesen, als zum Exempel, bey dem Verkauf der Töpfer- und Unterschlags-Glocke, wo vor diesem nicht einerley Preis gehalten wurde, und einige, blos die Abnehmer an sich zu ziehen, gegen andere, zu Nachtheil des Publici, schlenderten, mithin aber das ganze Commercium davon

davon verderben, welches alles aus obangesührter Declaration und Beylagen vom ganzen Gebürge gar deutlich und umständlich mit unwidersprechlichen Gründen nachzulesen ist.

§. 19.

Überhaupt haben sich die Landes-Herren, in Ansehung Bruch-Golds des Münz-Rechts den Verkauf des Bruch-Goldes, Silbers und Silber- und alten Geldes, wenn es zu feilen Kauf kommt, vorbehals Handel. ten. Wir wollen aniezo nicht gedenken, wie außerhalb Teutschlandes öftere Exempel verhanden, daß die schärfsten Verbothe ergangen, kein verarbeitet Gold und Silber außerhalb Landes zu negociiren, sondern so gar befohlen worden, alle goldene und silberne Geschirr in die Münzen gegen gewisse Zahlung zu liefern, damit nach den Werthe Geld daraus gepräget werden. In Teutschland und sonderlich in Chur-Sachsen, haben wir von diesem Verkaufe gar besondere und verschiedene Mandata, daß das Gold und Silber entweder in die Münzen oder den Räthen in denen Städten gegen gesetzte Zahlung geliefert werden soll, vid. Joh. Georg. I. Mand. den 12. Dec. 1620. und soll ein jeder in dasigen Landen sich des Aus- und Einkaufens, auch Verführung des Gefräzes, Granalien, Pagamenten, Bruch-Goldes und Silbers, vergüldet und unvergüldet, auch des Granalirens und Abtreibens, ingleichen aller Steigerung des Gold- und Silber-Kaufes enthalten, wie denn aller hierbei zu besorgender Betrug und Schaden in Ansehung der Accise, und der Verkauf dergleichen Dinge an Fremde, zu verhüthen gesucht worden, ingleichen und besonders wegen des Verkaufes ist verordnet, daß in der Stadt Leipzig inn- und außerhalb der Messe das zum Verkauf gehende Gold und Silber allemahl an den Münz-Inspectorem und Guardein gegen baare Bezahlung einzuliefern, und sonst an

D

niemand,

niemand, er sey denn zum Einkauf privilegiret, bey Strafe der Confiscation, und, wenn das Silber nicht mehr vorhanden, bey Strafe der Erlegung des rechten Werthes, und Erstattung derer dabey aufgehenden Unkosten. Es leidet dennoch letzteres alsdenn seinen Abfall, und es ist der Verkauf erlaubet, wenn entweder das Silber nicht vor Bruch zu halten, oder wenn die Geschirre noch brauchbar und die rohe Mark vor zwölf Rthlr. und darüber verkaufet werden kan, vid. ej. Mand. den 4. Octobr. 1628. item Joh. Georg. II. den 9. Decembris 1675. Mandat Reg. den 5. May 1708. und den 25. April 1717.

§. 20.

Kupfer-Han-
del.

Mit denen niedern Metallen hat es in Ansehung Handel und Wandels in Teutschland eine andere Beschaffenheit; So hat Kayser Ferdinandus König von Böhmen solche denen Ständen freygelassen, und sich des Verkaufes daran begeben, und Kayser Carolus V. hat des Mansfeldischen Bergwerks Seiger-Händler und Kaufleuthe wegen des Kupfer-Handels befreyet. vid. unsere Einleitung P. I. Tit. I. pag. 26. und 37. In Chur-Sachsen hingegen ist der Kupfer-Handel nicht ohne Unterscheid verstattet, indem vermöge Churfürst Johann Georgens I. Patent vom 26. Jan. 1613. denen Stöhrern und Land-Fahrern ernstlich verbothen, küpferne und meschingene Waaren in das Land zu schleppen, in denen Städten, Flecken, und Dörfern damit zu hausiren, womit die Leute an allen Orten dadurch vervortheilet, mit böser Arbeit betrogen, und durch unrecht Gewichte die alten Kupfer an sich bringen und aus dem Lande führen, und darf also niemand, außer das Kupfer-Schmid-Handwerk wer solches redlich gelernt, mit Stöhren und Aufkaufen des Kupfers sich betreten lassen, doch ist Fremden nachgelassen, ihre meschingene Waaren auf den Jahrmarkten feil

feil zu haben, und zu verkaufen. Dieses ist in dessen wiedersholten Patent vom 10. August. 1621. nicht nur wiederholet und erklärt worden, daß nicht allein denen Landfahrern und Haußirern, sondern alle andere Aufkäufer, es sey Kramer, oder anderer mit Aufkauf der Kupfer, oder kupferner und messinger Waare handeln solle, außer die Kupfer-Schmiede bey Verlust der kupfernen Waaren und Kupfer. Alles dieses ist in desselben erneuerten Patent vom 26. May 1653. geschärft wiederholet worden, und sollen die Uebertreter in Städten und Aemtern angehalten, wenn sie auf der That begriffen, wieder dieselben alsbald verfahren, und keine Entschuldigung angenommen werden, doch sind diejenigen darunter nicht gemeinet, welche besondere Patente zu Einkaufung des alten Kupfers erlanget haben. Nachdem aber Churfürst Johann Georg II. auf vielfältig eingelaufene Beschwerden den noch immer hierbey vorfallenden Missbrauch in Ungnaden vermercket, wodurch zugleich dem ganzen Berg-Wesen, Seyger-Hütten, Kupfer-Hämmern, sowohl Kupfer-Contrahenten, und ingesamt bauenden Gewerken in Vertriebe ihrer nächst Götlichen Seelen im Erz-Gebürge erbaueten und geschmiedeten Kupfer groß Nachtheil und Stecken zugezogen worden, und solches das Cammer-Interesse und Landes-Negalien, Berg-Zehnten, und andere Gebührnisse höchst schädlich mit empfunden, ist nebst obigen Mandaten in dem Patent vom 28. Febr. 1661. fernere Erklärung erfolget, daß auch die, so das Kupfer-Schmiedt-Handwerk nicht redlichen gelernet, und Zunft-mäßig mit Stöhren und Aufkaufung der alten Kupfer sich nicht betreten, oder bey den Jahrmarkten denen Kupfer-Schmieden an die Seite setzen sollen, die kupferne, auch benannte ausgetäufte, messingene Waaren, es sey in Kesseln, Fisch-Ziegeln, und dergleichen, was in das Kupfer-Handwerk gehörig.

und bey ihnen gefunden wird, soll auf solchen Fall ihnen weggenommen werden.

§. 21.

Zinn-Handel.

Mit dem Zinn-Handel gehet es etwas freyer zu, und ist der freye Verkauf nicht so sehr eingeschränket, außer daß zu Verhüthung Unterschleiffes alles ausgebrachtes Zinn erst in den Zehenden verrechnet werde, vid. Altenb. Zinn-Bergw. Ordn. 1568. Art. 5. Dahero sind bey Zinn-Bergwerken Händler oder Verleger zu gelassen, welche denen Gewercken auf Zinn ziemliche Summen Geldes vorschiesßen, denen die Zahlung mit Zinn zu bestimmter Zeit gethan werden muß, in deren Entstehung, wird ihnen zur Zahlung schleunig von dem Berg-Amte verholzen, und wenn das Vermögen der Gewercken nicht hinlänglich, können sie sich an ihre Person halten, und es gilt hier wider keine Ausflucht, ibid. Art. 27. Es darf auch kein Zinn gezeichnet werden, mit denen gewöhnlichen Zeichen, wenn es nicht gar rein Zinn oder Kaufmanns-Gut ist. Art. 28. Der Centner Berg-Gewicht muß nach der Eibenstocker Zinn-Bergwerks-Ordn. 1615. Art. 26. halten 112. Pfund, und muß alles in die Zinn-Waage geliefert auch mit dem Landesherrlichen Zeichen bezeichnet werden. Daselbst ist Art. 27. besonders verordnet: Die Schmelzer sollen bey ihren Pflichten das gute Zinn, so alleine gegattert, mit dem rechten Zeichen, aber die bösen Zinn, so von Kreuz, Schlacken und sonst gemachet, auch sonderlichen giessen und gattern, auch mit einen sonderlichen Zeichen bezeichnen, damit allewege das gute Zinn vor dem bösen erkannt, und der Kaufmann dadurch nicht betrogen, noch von dem Bergwerke abscheuig gemacht werden möge.

§. 22.

§. 22.

Gleichwie alle Metalle zu Nutz des Landes zu förderst anz Eisen-Handel gewendet, und der Ueberflüß außer denselben zu negociiren erlaubet ist, weswegen die Landes-Herren mit besonderer Obacht allenthalben Verfugungen treffen; Also ist es auch mit den Eisen-Handel beschaffen, eines Theils, damit auf denen Gebürgen tüchtig Guth verfertiget wird, andern Theils damit die Käufer bey vorfallenden Betrug wissen an wem sie sich des Schadens halber zu halten haben, und Theils damit der Handel und Wandel durch unordentlichen Gebrauch nicht verdorben werde, damit Gewercken und Hammer-Meister bestehen, Händler und Handwerks-Leute auch einen gewissen beständigen Preis haben, wornach sich mit der daraus zu machenden Arbeit richten mögen.

§. 23.

Und weil in Thür-Sachsen dieserwegen allenthalben gute Einrichtung gemacht worden, daß vorigen allen ein Genügen geschehen kan; So ist in Thurfürst Augusti Eisen- und Hammer-Ordn. den 23. April 1583. §. 6. enthalten, daß die Hammer-Meistere im Lande an den Eisenstein den Vorkauf haben sollen, es müssen aber diese, dem Lande, Bergwercke und Handwerks-Leuten zum besten gut tüchtig Eisen schmieden, das Eisen warm zeichnen, gewisse justificirte Waage haben, 22. Pfund auf einen Stein Dresdnerisch Gewichte auswegen, und sich befestigen, daß drey Stäbe einen Stein wiegen mögen, §. 14. und 15. Alles Eisen muß in die Eisen-Kammern gefert werden, deren drey, als zu Dresden, Freyberg und Pirna sind, ej. Verordn. 1570. Und Churfürst Joh. Georg. I. hat in den Mandat den 15. Nov. 1614. dem Lande zum besten verord-

verordnet, damit die Unterthanen im Lande mit guten und vollwichtigen Eisen versehen werden mögen, und solches nicht aus dem Lande geschaffet, und das spröte darinnen verhandelt werde, daß über die Eisen-Kammern denen Befehlichshabern gegen Zwickau, Annaberg, Schneeberg, Leipzig, Freyberg, Chemnitz, Torgau, Naumburg, Merseburg, Weissenfels, Döbeln, Sangerhausen, Eitersberga, Wittenberg und anderer Dörter mehr geliefert werden solle, woselbst es die Eisen-Händler, Fuhrleute, Schmiede und andere, welche Eisen bedürfen, kaufen sollen. Und es soll keinem einiger Vorkauf, Handlung, Partierung oder Unterschleif an fremden oder einheimischen Eisenwerck gestattet werden, wenn er es nicht aus vorberührten Einsäzen erkaufst, und wenn darwider gehandelt wird, soll sowohl der Käufer als Verkäufer ieder um dreyhundert Gulden gestrafet werden. Wenn auch die Amtleute, Schösser, Bezwalter, Bürgermeister, Richter, Geleits-Leute, ein anders, auch daß die Fuhrleute, Hammer-Schmied und andere, so nicht mit Eisen handeln, oder solches aus den Einsäzen erkaufst hätten, Eisen, an ganzen, halben und viertel Stücken, Stäben oder andern heimlich zu verhandeln und zu verpartieren gestatten, hierzu stillschweigen, soll ein jeder, so oft es geschiehet, in fünf und zwanzig Gulden Strafe verfallen seyn. Diese Strafe hat hernach Churfürst Joh. Georg. II. in den Patent wegen des Eisen-Handels den 1. May 1663. nebst dem Verlust des Eisens auf dreißig Gulden gesetzet. Hingegen müssen die Eisen-Händler, Madler, Knopfmacher, Kupfer-Schmiede und andere, so Drath und gezähnt Eisen führen und gebrauchen, solches bey Strafe der Confiscation im widrigen Fall, aus der Drath-Mühle zu Lohmen nehmen, wie denn auch der Factor der Seyger-Hütten Grünthal keinen Drath und gezähntes Eisen an die drey obberührte Städte Freyberg, Dresden und

Pirna

Pirna verkaufen darf. vid. Joh. Georg. I. Patent den 23. Julii 1629. Wie auch §. 22. gedacht worden, daß Handel und Wandel durch unordentlichen Gebrauch nicht verderbet werden möge, und das Kupfer-Schmidt-Handwerk sich beschweret, daß durch das Giessen der Brau-Bier-Pfannen, Kessel und Ofen-Töpfe, die Eisen- und Hammer-Meister ihnen den gänzlichen Ruin verursachten; So hat Churfürst Johann Georg. II. den 28. Julii 1670. vermittelst Patents solches bey 25. Ktthlr. Strafe verbothen, und solches hat Pot. Rex. Pol. Fridericus Augustus in den Mandat den 27. Sept. 1700. dahin erweitert, daß kein gegossen eisern Gefäß außerhalb Landes eingeschleppt werden solle.

§. 24.

In so ferne nun vorerzählte als auch übrige Metalla und Uebriger vom Minera auch Mineralia an Bley, Quecksilber, Erd-Salz, Bergwerke herrührender Farben, die aus der Erde gegraben und zu bereitet werden, Edelgesteine, Marmor, Alaun, Vitriol, Spies-Glaß, Salpeter, Schwefel, und davon gefertigtes Pulver, Arsenic, Salz-Quellen, Stein-Kohlen, und so weiter, in einem Lande überflügig oder nicht, darnach werden die Commercia eingerichtet und eingeschränket, damit dem Lande an seinen eigenen Vorbringen kein Mangel entstehe, und von dem Ueberflusse durch Handel und Wandel andere dem Lande ermangelnde Nothdurft verschaffet werden möge. Woraus gar leichte zu schliessen, daß der größte Theil der Handlung und die Wohl-farth der Unterthanen, von denen Bergwerken abhangen, der Landesherrlichen Einkünfte nicht zu gedenken, wieviel aber durch solche Landes-Schäze, Professiones und Handwerke entstanden, welche nicht den geringsten Theil der Unterthanen eines Landes ausmachen, durch deren Gewerbe das Land glücklich

glücklich wird, davon wollen wir in folgenden Capitel handeln.

Cap. IX.

Von denen Professionen und Handwerken welche von denen Bergwerken entstanden/ und mit solchen Gemeinschaft haben.

§. 1.

Bey gegenwärtiger Abhandlung ist unser Vorsatz nicht aller Professionen und Handwerker Theilnehmung an denen Bergwerken zu berühren, welche von denen Bergwerken und deren Bedienten, Arbeitern und Gewerken, Nutzern ziehen, wie denn auf solchen Fall weder eine Profession noch Handwerk zu erdencken oder zu finden seyn würde, gleichfalls als bey denen Commercien, welches nicht mit denenselben einen Verkehr hat. Indem nach denen Berg-Geschichten Deutschlands aller Handel und Wandel, Professionen und Handwerke dahero ihren Ursprung oftgedachter massen zählen, sondern wir wollen nur von denenjenigen vorjedo einige Erwähnung thun, welche gänzlich dahero ihren Ursprung sowohl als deren beständigen Forttrieb herhohlen müssen, und in wieweit denenselben durch Landesherrliche Ordnungen und Gesetze, Gränzen gesetzet sind, wornach sie sich allenthalben zu achten haben.

§. 2.

§. 2.

Gleichwie nun an den Gold und Silber der Landes-Herr jedesmahl den Vorlauf hat, und ohne desselben besondere Erlaubnis solche Metalla nicht verkaufet werden dürfen; So haben die Gold-Schmiede sich sonderlich zu hüten, daß sie dergleichen nicht verdächtiger Weise kaufen, anderer gestalt wird solches als ein ordentlicher Diebstahl gehalten, und auf gleiche Weise bestrafet.
 Welches aus eben solcher Ursache, auf alle Gold- und Silber-Arbeiter, Fabricanten und wie sie Mahmen haben mögen zu ziehen ist. vid. Chur-Sächs. Berg-Ordn. Christian. I. den 12. Junii 1589.

Art. 75. Ferner ist aus dieser Ursache den Goldschmieden verbotten, daß sie ohne Vorwissen der Obrigkeit keine Münzen zerbrechen, vielweniger die schweren Stücke auskippen und hiervon an andere etwas verkaufen oder Handlung damit treiben dürfen, bey der Confiscation und anderer willkürlicher Strafe, vid. Mand. Reg. den 18. Febr. 1701. Es ist aber Goldschmieden oder Gold-Arbeitern erlaubet, nach Churf. Joh. Georg. I. Münz-Mandat den 30. Aug. 1621. zu Beförderung ihres Handwerks und ihrer Kunst, alle schwere Münzen, Bruch-Gold, Silber, auch Reichsthaler, ingleichen andere groben Sorten und Species einzutauschen und aufzukaufen, wenn es ihnen angeboten wird, jedoch jederzeit mit Vorbewußt jedes Ortes Obrigkeit, bey welcher sie sich deshalb angeben, auch wieviel es an Silber und Golde sey, anmelden, jedoch anderer gestalt nicht, als in dem Werth, wie solches in denen Münzen angeordnet und angesezt ist. Es verordnet auch dessen Münz-Mandat und angefügte Tax-Ordnung vom 31. Jul. 1623. voce Goldschmiede; Was sie in Werk-Silber verarbeiten, es sey in welcher gestalt es wolle, soll nach Anweisung des heiligen Reichs Policey-Ordnung, jede March 14. Loth fein Silber halten, und damit alle Gefährlichkeit verhüthet werde, soll der Goldschmied

der Stadt Wappen, sein Zeichen und die Jahrzahl, bey Vermeidung ernstes Einsehens, darauf schlagen. Im übrigen bleibt den Goldschmieden nach dem Mandat vom 5. May 1708. von denen in Leipzig eingehenden Bruch- und andern rohen Silber re. altes Silber, so nicht vor Bruch zu halten, gegen neues in Tausch und Handel anzunehmen. Alles vorhergehende ist zu Vermeidung Betrugs auf den Reichs-Abschied zu Augspurg 1548. Tit. von Goldschmieden re. gegründet, verbis: Dieweil dann auch das Silber in ungleichen Gehalt verarbeitet, und darin viel Gefährlichkeit gebraucht wirdet, ordnen, setzen und wollen wir, hies mit ernstlich gebietend, daß hinführo alles Werck-Silber jede Marck, so hinführo von den Goldschmieden verarbeitet wirdet, es geschehe in welcherley Gestalt es wolle; nicht weniger denn 14. Loth feines Silbers halten, und eher die Arbeit ausgehet, durch den Goldschmied vermittelst seines gethanen Eydes, zuvor auf die Prob oder Schau, die allenthalben durch die Obrigkeit verordnet werden solle, geliefert und probiert, sein eigen Zeichen neben des Herrn oder Stadt, darunter er sesshaft ist, Wappen oder Zeichen, erschlagen werden soll, wo er aber die Lieferung auf die Schau nicht thun oder das verarbeit Silber nicht 14. Loth feines Silbers zu halten befunden, alsdenn soll der Goldschmidt, von der Obrigkeit, nach Gestalt des Wercks und Betrugs gestraft werden re. Dieses ist in der Policey-Ordnung zu Frankfurth 1577. Tit. 36. von Wort zu Wort nicht allein wiederholet, sondern noch dieses beygefügert worden: Damit auch solcher billiger Verordnung durchaus gehorsamlich gelebet werde, sollen auch die Stände und Obrigkeiten den Goldschmieden sowohl in ihren Kleinen, als grösseren Städten solche Anordnung machen, daß sie allenthalben ihre Silber-Arbeit auf solche Reichs-Prob und Schau machen und liefern, als nechst gemeldt.

§. 3.

Wie nun aus vorhergehenden zu ersehen, daß die Berg-Waaren ^{Steins} Herren in Teutschland denen Professionen und Handwercken Ziel gerung der und Masse setzen, damit niemand bevortheilet, und durch Miß- ^{Handwerker} brauch derer von Gott bescherten Metallen aus Eigennutz die- verbothen. selben in fremde Lande geschaffet, hingegen denen Inwohnern der wahre Nutzen davon nicht entzogen werden, die Handwerker aber vor sich mit ihren Waaren keine verbothene Steigerung machen mögen; So ist in oberwehnter Policey-Ordnung Tit. 37. von denen Handwerken insgemein geordnet: Wir kommen auch in gewisse Erfahrung, daß die Handwerker in ihren Zünften, oder sonst zu Zeiten, sich mit einander vergleichen, und vereinigen, daß einer seine gemachte Arbeit oder Werck in feilen Kauf nicht mehr oder weniger verkaufen soll, dann der ander, und also einen Aufschlag oder Steigerung machen, daß diejenigen, so derselben Arbeit nothdürftig seyn, und kauffen wollen, ihnen die ihres Gefallens bezahlen müssen rc. Darum meinen wir hiemit ernstlich und wollen, daß solche von den Obrigkeit ^{Desten Be-} hinführō keinesweges gedultet oder gestattet, sondern gebühr- wandnis hin lichs Einsehens gethan werde, wo es aber darüber von Hand- Chur Sachsen. werken geschehe, daß alsdenn die Obrigkeit dieselben nach Ges- falt der Sachen, unnachlässig strafen sollen.

§. 4.

Aus diesem Grunde ist in Chur-Sachsen denen Professionen und Handwerken in Metallen gewissermassen sowohl in Ein- ^{wandnis hin} Kauf derselben als auch vor Verfertigung der Arbeit und Waaren eine Taxa gesetzet, welche nach denen Zeiten und Umständen, ge- Chur Sachsen. ändert und verbessert worden, und allenthalben nachgegangen werden muß, welches sich bey jeder Profession, die wir beson-

besonders durch zu gehen entschlossen, am besten zeigen lassen wird.

§. 5.

Kupferschmiede.

Nach denen Goldschmieden folgen denen Metallen nach, die Kupferschmiede, und andere Professionen, welche Kupfer oder aus demselben verfertigtes Messing arbeiten, denenselben sind nebst ihren Innungs-Briefen, noch besondere Privilegia ertheilet, welche theils in den Aufkauf des alten Kupfers, theils aber in Führung kupferner und messinger Waare bestehen. Dahero in Chur-Sachsen, Churf. Joh. Georg. I. Patent den 26. Jan. 1613. solches gar nachdrücklich besaget, daß keine kupferne und messingene Waare in das Land geführet werden solle, wodurch die Leute an allen Orten vervortheilet, mit böser Arbeit betrogen, die alten Kupfer aber, welche den Kupferschmieden dieneten, ausser Landes gebracht wurden, welches alles in nachfolgenden Patenten 1621. und 1653. wiederholet worden.

Hingegen ist denenselben in Churfürst Joh. Georg. I. Münz-Mandat 1623. eine Taxa vorgeschrieben, sowohl wegen des Einkaufes des alten, als Verkaufes des neuen Kupfers, es sey mit oder ohne Eisen daran. Daselbst ist ebenfalls die Taxa der andern Messing-Arbeiter und Rothgiesser, wie auch der Goldschmiede und Goldschläger.

§. 6.

Zinngießer.

Von denen Bergwerk abhangenden Arbeitern kommen nutimehro die Kannen- oder Zinngießer. Diese müssen auf alle und jede Arbeit der Obrigkeit Wappen und ihr Zeichen schlagen, und haben ebenfalls ihre Taxe, auch wieviel sie Zusatz von Bley auf den Centner Zinn nehmen und brauchen dürfen, als auf 10. Pfund i. Pfund Bley. Bey dem Umgießen wird ihnen auf

auf 10. Pfund wegen Abgangs im Feuer 1. Pfund erlassen. Hierbey ist denen Zinngießern in Churf. Christian. II. Patent den 25. Oct. 1609. Ziel und Maasse gesetzet, wie sie sich mit den Einkauf des Zinnes bey denen Bergwerken zu verhalten haben. Gleichwie überhaupt kein Gewerke, Verleger, Factor, Schichtmeister oder wer sonst Bergwerk bauet, und damit zu thun hat, also auch alle andere Einwohner und Hausgenossen &c. soll Zinn, viel oder wenig, auch nicht ein Pfund durch einigerley Mittel oder Wege kaufen, verkaufen, oder an sich bringen, es sey denn zuvor von demjenigen, der es gemacht, oder machen lassen, in der Zinn-Waage abgewogen, bey ein hundert Gulden Strafe. Desgleichen soll kein Einwohner, Hausgenoß, oder jemand anders ufm Altenberge oder in Flecken Geuszing, soll forthin unverarbeitet Zinn, viel oder wenig, auch wenn es gleich nur Zinn Groschen wären, kaufen, an sich bringen, oder auch jemanden verkaufen oder verschencken, es geschehe denn in der Zinn-Waage, allda es derjenige, so es verkauft, oder sonst vorgiebet, abzuwägen, oder zum wenigsten besichtigen zu lassen schuldig seyn, bey Verlust des Zinns und zwanzig Gulden Strafe, wäre aber das verhandelte Zinn nicht wieder zu erlangen, soll der Verbrecher so viel Geldes, als es würdig gewest das für einstellen. Insbesondere sollen forthin die Kannengießer kein Zinn außerhalb der ordentlichen Zinn-Waage kaufen, noch an sich bringen bey Verlust des Zinns. Sonderlich soll ihnen ungegattert, und ungezeichnet Zinn zu kaufen, zu verkaufen, oder damit zu handeln gänzlich verbothen seyn, bey Verlust des Zinns, oder so viel Geldes, und soll der Verbrecher darüber jedesmal dreyzig Gulden zur Strafe erlegen. Merkwürdig ist daselbst der vierte Artikel, verbis: Würde denen Kannengießern zinnen Gefäße, oder dergleichen verarbeitet Zinn eins zuschmelzen oder zu kaufen zubracht, sollen sie schuldig seyn solches

solches in die Waage zu verschaffen, alda zu besehen und abwagen zu lassen, bey Verlust des Zinns, welchen Verlust der Kannegger zu tragen soll schuldig seyn.

§. 7.

Eisen-Schmiede. Von dem Eisen-Handel, welcher durch den Gebrauch aller Menschen sehr weitläufig ist, haben wir in vorhergehenden Capitel bereits erwehnet, je grösser aber das Bedürfnis des Eisens ist, je mehr werden hierzu Fabricanten erforderlich, vielerley In- welche nach den verschiedenen Gebrauch desselben solches schmieden und arbeiten, woraus also allerhand Professiones und Handwerke entstanden sind, welche ihre besondere Innungen haben, nach welchen sie nebst ihren Gesellen und Lehr-Jungen sich richten müssen.

§. 8.

Berg-Schmiede. Bey denen Bergwerken ist die Schmiede-Arbeit unumgänglich nöthig, ohne welche weder Erzt gewonnen, noch zu bereitet werden können, und ein jeder Berg-Knappe braucht dieselbe täglich, der Berg- und Tage-Gebäude Bedürfnis nicht zu gedencken, davon haben wir bereits im ersten Theile unserer Einleitung Tit. II. Cap. XI. §. 61. Erwehnung gethan. Die Berg-Schmiede bekommen ihre Arbeit nach besonderer Taxa bezahlet, wenn ihnen von denen Gewerken das Eisen geliefert wird, außerdem wird ihnen überdies noch das Eisen gut gethan, vid. Churf. Joh. Georg. I. zu Sachsen Patent den 3. Decemb. 1625. Die Berg- Resolutiones Friderici Augusti Reg. Pol. vom 7. Jan. 1709. geben §. 35. an Hand, in wie weit Berg-Schmieden zu muthen erlaubet seyn oder nicht, daferne nehmlich Berg-Schmiede dieserhalben bey dem Berg-Amte eine Muthung thun, damit sie die Gewerken zu ihrer Arbeit

Arbeit zwingen wollen, ist solches schlechterdings untersaget. Hingegen können Gewercken bey ihren Zechen Berg-Schmieden muthen, und denen Berg-Schmieden die Arbeit verdingen, auf solchen Fall, sind die Schmiede nicht schuldig wider Willen von denen Schichtmeistern oder Gewercken Stahl und Eisen anzunehmen. Wolten aber die Gewercken ihre Schmiede-Stätte bey denen Zechen durch Gesellen verrichten lassen und Eisen und Stahl geben, auf diesem Fall sind Schichtmeister, Steiger und Schmiede auf ihre Pflicht gewiesen, damit sie keine Untreue begehen, und ein mehreres in den Registern nicht verschreiben, als die Taxa besaget, vid. nebst obigen die Freybergische neue Berg-Schmiede-Taxa den 14. Novembr. 1708. in fine. Nach gemeldter Tax-Ordnung und Resolution-Puncten dürfen die Schmiede den Preis nicht erhöhen, zumahl da der Stahl in Sächsischen Landen wohlfeiler zu haben als in fremden Landen, auch die Waage Eisen auf denen Hämmern daselbst richtig nach dem Gewichte, als 40. Nürnberger oder 44. Leipziger Pfund, bey Vermeidung Confiscation und anderer Bestrafung, geschmiedet, und doch nicht theurer als bisher verkauft werden müßt, zu dem noch kommt, daß dasjenige, was zum Berg-Bau verbraucht wird, von der Land- und General-Consumtions-Accise, sowohl Zölln, Gleiten und Einfuhr-Geldern frey verbleibet. Hingegen ist das Dörter und Eisenhelm-Geld, welches theils Häuer von ihren Lohn entrichten müssen, bey zehn Gulden Strafe, so oft dergleichen gefordert und genommen wird, verbothen.

§. 9.

Ein anderes Handwerk von Eisen-Arbeit haben die Schlosser- und Kleinschmiede, welche ebenfalls von denen Bergwerken abkommen, deren Innung und Nothwendigkeit ist ohne Erinnern bekannt genung.

Mechst

Plattner- und
Büchsen-
Schmiede.

Nächst diesen findet man Plattner und Büchsen-Schmiede, jene fertigen Rüriß, Reuter-Rüstung, Soldaten-Rüstung, Spiese, Schlacht-Schwerdter und so weiter, diese aber allerhand Büchsen und Gewehr unzählicher Art.

Sporer, und
Grob-Sporer

Noch ein anderes Handwerk sind die Sporer und Grob-Sporer, welche zwar unter ihnen Handwerk einigen Unterschied halten, dennoch allenthalben damit übereinkommen, daß sie allerhand Stangen und Gebisse, Steige-Biegel, Sporn, Striegeln, Halster-Ketten, Kuhn-Ketten, verzinnt oder nicht, versetzen, und Letztere nur über dieses noch Karren-Ketten, Ringe und so weiter, was die Fuhrleute brauchen, arbeiten.

Messer-
Schmiede.

Eisen brauchen die Messer-Schmiede, deren wiederum vielerley Innungen sind, wobei wir uns aber nicht aufhalten wollen, indem ein jeder allenthalben Gelegenheit findet, sich deren Innungen und Unterschied halber genauer zu erkundigen.

Feilenhauer,
Circkel- und
Böhrer-
Schmiede.

Feilen-Hauer, Circkel- und Böhrer-Schmiede, haben ihre besondere Innung, versetzen allerhand Böhrer, Hobeleisen, Beiszangen, Spizzangen, Hufhammer, Zirkel, Pfriemen, Feuerzangen, Schneidezeug zu Tischler-Arbeit, Stechzeug vor Bildhauer, Werckhämmer, Säge auf Schneidemühlen und andere, Weidmesser-Klingen, Schnittmesser, allershand Feilen und dergleichen.

Windennma-
cher, Grob-
und Huf-
Schmiede.

Windennmacher, ist eine nöthige Profession, ingleichen Grob- und Hufschmiede, jene versetzen allerhand Winden, diese aber alles Eisenwerk an Schiff und Geschirr, Hufeisen, Ketten, Pflugshare, Sech, Mist- und Ofen-Gabeln, Karste, Sensen, Sicheln, Futter-Klingen, Bratspiesse, eiserne Schuppen, Feuers-

Feuerhaken, Egen, Decklehnien, Spitzkeil und Radehauen,
Huf- und Rade-Nagel und so weiter.

Nagelschmiede, welche eine besondere Innung haben, und Nagelschmiede.
allerhand Sorten Nagel verfertigen, stählen auch Mühlleisen
und Mühlspillen. Zu diesen werden wieder als eine besondere In- Kleinnagler
nung gezehlet, Kleinnagler oder Zwecken-Schmiede, diese machen oder Zwecken-
ganze und halbe Thür-Nagel, Schloß-Nagel, verzinnt und uns Schmiede.
verzinnt, Schuh-Zwecken, und so weiter.

Die Klemprer, welche verzinnt und unverzinnt, auch Klemperer.
messingen Blech verarbeiten, und vielerley Handwercker ihren
Erfindungen öfters nachahmen, brauchen lediglich der Hülfe
derer Bergwercke, und ist eine besondere Innung.

Es giebet noch ferner Beil-Sensen- und Waffen-Schmie- Beil-Sensen-
de, welche, allerhand Aexte, Beile, Segen, Schnittemesser, und Waffen-
Meissel, eiserne Keil, und Müllerwerk verfertigen. Schmiede.

Eine andere Innung sind die Ringmacher, eine andere Ringmacher
aber die Nadeler, und noch sehr viel andere Handwercke ^{und Nadeler.}
welche von Eisen-Arbeit herkommen, und einem Lande sehr
nützlich sind, Handel und Wandel aber hülfliche Hand-
leisten.

Ausser obigen sind noch Groß- und Klein-Uhrmacher,
Gürtler, Drathzieher, Knopfmacher, an verschiedenen Orten
der Brumm-Eisen-Schmiede Innung, als zu Schmalkalden,
und so weiter. Alle obige erzählte Professionen und Hand-
wercke, haben ihre Taxe, wornach sie den Verkauf einzurich-
ten, und in Chur-Sachsen ist solche Taxe von Churfürst Joh.

S

Georg.

Georg. I. in den Münz- Mandat und angeführter Cap: Ordnung den 31. Julii 1623. gar umständlich nachzulesen, wohin man sich beziehet.

§. 10.

Wie viel Professionen und Handwerke sind, welche die Bergwerke in gewissen Stücken nicht entrathen können, geht man in die Apotheken, braucht man Minern und Mineralien, und deren nicht wenig. Was das Vitriol, Grünspan, Orlean, Aurum pigmentum, Kreide, Bleiweis, und so weiter, vor unentbehrliche Sachen sind, wissen auch die Färber und Mahler, sonderlich ist die blaue Farbe und Allaun, wie nichtweniger Zinnober, Rauschgelb, Berggrün, denenselben und andern Professionen höchstndthig. Die Schriftgiesser müssen lediglich ihre Metalla aus denen Bergwerken nehmen, sonst würde die edle Buchdrucker-Kunst nicht bestehen, folglich wäre aller Handel und Wandel der Buchhändler vergeblich. Die Mechanici arbeiten meistentheils Metalle, und die Kupfer-Stecher und Drucker können solche noch weniger entrathen. Glaser haben Blei von nothen und die Töpfer die Elbthe. Man möchte auch sagen keine Metalla kein Schleiffer, wie würden Barbierer und Bader, ingleichen alle Handwerker, welche Instrumenta von Metallen zu ihren Handthierungen haben müssen, bestehen können. Metall- und Eisen-Schneider, Formen-Schneider bey den Münz-Wesen, sind von denen Bergwerken entstanden. Die übrigen Professionen und Handwerke, welche von Bergwerken abhangen und hier nicht benennet, und oftermahls an einen und den andern Orte sich nur befinden, wird der geneigte Leser von selbsten bemercken.

§. II.

§. II.

So viel also Professionen und Handwercke mit denen Bergwercken verknüpft sind, deren in vorhergehenden eine ziemliche Anzahl benennet worden ist, so haben alle dieselben ihre besondere Articel und Privilegia, woraus deren Gerechtsame beurtheilet werden müssen, welches aber allhier ins besondere durch zu gehen allzu weitläufig fallen würde, zumahl diese Abhandlung derselben nur erwehnet, in wieweit sie ihren Anfang von denen Bergwercken und mit solchen Gemeinschaft haben.

§. 12.

Weil auch Edelgesteine und Marmor bergläufiger Weise gesuchet und gewonnen werden, von diesen aber ebenfalls wiederum verschiedene Commercia und Professiones entstanden, worunter sonderlich Jubelier und Bildhauer nebst andern mehr befindlich, wobey noch vieles gedacht werden sollen; So wird der geneigte Leser vor dieses mahl aus obgemeldten hoffentlich von selbsten, bey fernerem Nachdencken der Sache, Gelegenheit genung bekommen haben, den Zusammenhang zu erkennen und nach zu dencken. Indessen mag vorjehzo von der vorgenommenen Abhandlung in diesem Theile genung gesagt seyn, damit durch Ausschweiffungen, und vielerley Erklärungen, der vorgesetzte Endzweck nicht verfehlet werden möge.

Ende des andern Theils.

-DS ☐ SC-

Allegro vivace et forte

INSTITUTIONES
JURIS METALLICI GERMANICI,

Oder:

Einleitung

Zu denen in Deutschland üblichen

Berg-Rechten

und

Berg=Processen,

Dritter und letzter Theil.

Worinnen die Rechte von denen Berg-Wässern,

Stollen, Bächen und Erb-Flüssen, ingleichen von denen Salz-,
Quellen, Monopolio, Licent und andern Mineralien,
abgehandelt werden.

Nebst einem Register der vornehmsten Sachen
über alle drey Theile,

von

Johann Georg Bauß,

Adv. Elect. Sax. & Pract. Lips.

Leipzig, bey Wolfgang Heinrich Schönemann, 1742.

1. INSTITUTIONS
2. OF MATERIALISM
3. IN GERMANY

4. BY
5. A. D. 1848

6. IN
7. THE
8. GERMAN
9. LANGUAGE

10. WITH
11. AN
12. APPENDIX
13. OF
14. NOTES
15. AND
16. QUOTATIONS
17. FROM
18. THE
19. WORKS
20. OF
21. KARL
22. MARX
23. AND
24. FRIEDRICH
25. ENGELS
26. AND
27. OTHER
28. GERMAN
29. MATERIALISTS

30. TRANSLATED
31. AND
32. EDITED
33. BY
34. J. H. SCHLESINGER
35. AND
36. COMPANY

37. NEW YORK
38. 1881



Geneigter Leser,

SIt gegenwärtigen dritten Theil meiner Einleitung zu denen Berg-Rechten und Berg-Proessen mache ich den Beschlus. Es war vom Anfange mein Vorsatz, der studirenden Jugend einen kurzen Begriff zu machen, eine dem gemeinen Wesen sehr nützliche Sache weiter nachzuforschen, und bei meiner Weil-Arbeit das Gedinge aufzufahren. Solte nun eine Bergwurkel oder unverdrossener Steiger die ausgeforderten und auf die Halde gestürzte Berge kleinen, und Stufen aushalten, welche zu ferner nützlichen Bau Hoffnung gäben, auch den Gang ohne Lauer stehen verfolgen, dieser aber leckmäulen oder einen Bauch werfen; So würde mich das Geding Geld, die gütige Aufnahme dieses Werkes, zu fernerer Weil-Arbeit anfrischen. Auf diesen Gebürge ist über dieses noch viel frisches Feld, folglich kein Zweifel, es wer-

den so viel unerschrotene Gänge, Flöze und Stockwercke funden werden, daß ein bergenzender Liebhaber und munterer Lehr-Häuer durch fleißiges Schürffen mancherley schöne Gänge entblößen und reichhaltige Erze zu Tage fordern kan, wodurch er dem Berg-Herrn so wohl als denen Gewercken Nutzen schaffen wird, derer im Freyen liegenden alten Zechen nicht zu gedencken, welche durch Zufälle und unvermeidliche Hindernisse von Berg-Rechts-Gelhrten auflässig worden sind, wenn er nur wegen eines vorschiesenden Kammes oder sich vor dem Sizpfal aufbäumenden Knauers nicht abkehret.

Gleichwie aber die Erfahrung lehret, daß ein Erb-Häuer nicht auf allen Gebürgen von allen Geschickten gleiche Räntnis habe, und daselbst am besten zu brauchen ist, wo er Schmeißwerk gehabt hat. So habe ich die auf denen Südetischen Gebürge üblichen Berg-Rechte und Gewohnheiten bei meiner Arbeit zum Grunde geleget, welcher der Berg-Herr daselbst, der Königliche Thur-Prinz zu Sachsen, Friedrich Christian, mein gnädigster Herr, eines gnädigsten Blickes gewürdiget hat. Daferne dieser letztere Theil eben so glücklich seyn, und das Publicum gleichfalls hierinnen was nützliches funden haben wird; So habe ich das Ziel erreicht.



SECTIO I.

CAP. I.

Von denen Wassern insgemein.

§. I.

Bey Berg und Thälern, auf der ganzen Erd-Kugel, ist das Wasser über und unter der Erde dergestalt eingetheilet, daß solches durch seinen Umlauß allen halben dem sonst todten Körper gleichsam das Leben giebet, und durch seine Besfeuchtung fruchtbar mache. Es hat die Erde eine ziemliche Gleichheit mit der kleinen Welt dem menschlichen Körper, wie bey diesen das Blut, also circuliret das Wasser in jenem und giebet unter und auf der Erden jedem Gewächse seine Nahrung. Dahero schreibt der gelehrte Herr Scheuchzer in Hydrographia Helvet. p. 3. sehr wohl folgender Gestalt:

Die ganze aus Erde und Wasser bestehende Kugel unser Wohnhaüs hat eine ziemliche Gleichheit mit dem menschlichen Leibe: Das Herz oder die Quelle sind die Meere; die Puls-Artern, durch welche das Wasser aus dem Meere kommt, müssen gesucht werden nicht nur in denen unterirdischen Gängen und Höh-

III.Th.

A

len

len der Bergen, sondern auch in den weiteren Raum der Lüfts-Sphär; Die Blut-Ader sind alle Brunnen, Bäche und Flüsse, welche das Wasser wiederum ins Meer zurücke bringen: die Puls-Ader liegen, wie in dem menschlichen Leibe tieffer verborgen, hingegen sind die Blut-Ader bekannter, und fallen iedermann in die Augen. Die äußersten Aederlein der Puls- und Blut-Ader müssen vornehmlich gesucht werden in bergigten, wasserreichen Orten, wie z. E. unsere Schweizerische Lande sind &c.

§. 2.

Connexio.

Weil wir nun in den ersten und andern Theile unserer Einleitung zu denen Berg-Rechten, sowohl von denen in der Erde gewonnenen Erze und Mineralien, als auch von denen auf derselben wachsenden und hierzu höchsthinligen Bedürfnissen, als Holz, Stein-Kohlen und Durff, auch allenthalben mit einschlagenden Rechten, gehandelt haben; So ist der natürlichen Folge nach nichts mehr übrig, als daß wir nunmehr von denen Wassern, und denen davon abhangenden Rechten möglichster Ordnung nach, in etwas handeln.

§. 3.

Ursprung.

Der Ursprung derer Wasser, sowohl in als auf der Erzden, deren Ab- und Zufluss hat meines Erachtens nicht allenthalben einerley Ursache. Bey dieser Untersuchung ist vielerley Streit unter den Natur-Kündigern gewesen, da ein ieder seine Meynungen sehr mühsam zu behaupten gesucht hat. Indessen ist bisher ohnstreitig hierbey der sicherste Weg, woraus man den Ursprung von den Zu- und Abnehmen oder auch gänzlichen Aufsenbleiben und Wiederkommen, von andern Eigenschaften aller Arten von Brunnen und Quellen, Bächen und Flüssen, verstandenerley nünftig urtheilen kan, wenn man drey Haupt-Ursachen zum Grunde setzt, erstlich das circulirende und sonderlich in Dünste aufgeldste See-Wasser, anderns, die um die fahlen Berge verz

dicks

dickten, und in die Berg-Rüzen und Höhlen eingesenkte Dünste, drittens aber das ablaufende Regen- und Schnee-Wasser.

§. 4.

Gleichwie aber der Ursprung derer Wasser in und auf der Erden verschiedene Ursachen hat; So sind auch die Bewegungen sowohl ihrer Natur als Eigenschaften und Würkungen nach sehr von einander unterschieden. Denn einige Quellen bey aller und jeder Witterung beständig, und diese nennet man Perennes, oder immerwährende Quellen, von diesen sagen die Natur-Kündiger, daß sie unter der Gestalt eines Dunstes aus der Tiefe allein von dem circulirenden See-Wasser entstehen, einige aber quellen zu manchen Zeiten und versäugen auch wieder, diese nennet man Periodicos, abwechselnde Quellen, solche werden gewöhnlicher massen von denen Natur-Kündigern wiederum in regulares und irregulares eingetheilet; Zu jenen werden mit gezehlet die Mey- und Frühlings-Brunnen, welche im Früh-Jahre, wenn der Schnee auf hohen Gebürgen schmelzet, so lange zu fliessen anfangen, bis solcher entweder verzehret, oder wegen wieder eintretender Kälte nicht weiter zergehen kan. Überhaupt gehörn hierzu alle diejenigen Quellen, welche mit der See Ebbe und Fluth halten, also wechselsweise Jahr aus, Jahr ein, wenn das Meer fluthet, fliessen, wenn die See ebbet, aussenbleiben, daher sie ohne Zweifel mit dem Meere communiciren.

§. 5.

Alle aus der Erden hervorquellende Wasser oder Brunnen, nehmen in ihren Fortgange unter der Erden andere und mineralische Körper, woraus der Erdboden besteht oder sie berühren und auflösen können, an, und führen solche mit sich. Dahero entstehen die verschiedenen Farben, Geschmack und Geruch, Wärme und Kälte, Salz- und brennende Quellen, versteinerns-

de, wallende, stinkende, giftige, Allaun-Schwefel, Bitriol-Kalte, warne, gefärbte, Gesund- und Wetter-Brunnen.

§. 6.

dritte Ein-
theilung.

Die aus der Erde hervorquellende Wasser nehmen auf der Erde ihren Lauf fort, dieses werden nachhero Bächlein genannt: Und wenn mehrere derer selben zusammen stossen; So entstehen hernachmahlen die Flüsse, und hinwiederum, wenn diese mit mehreren Bächen und Flüssen sich vereinigen, bekommen sie den Nahmen eines Strohmes. Solche auf der Erde durch die Länder herumstreichende Bäche, Flüsse und Ströme, wenn sie dieselben genugsam befeuchtet, fallen in das Meer oder Seen. Die Seen aber entstehen theils aus dem Zusammenlauff der oberirrdischen, oder aus dem Ausbruch und Einfluß unterirrdischer Quellen, welche wiederum einen offenbahren oder verborgenen Abfluß haben. Der Unterschied, der vorhergedachter massen bey denen Quellen gemacht worden, ist ebenfalls bey denen Seen zu merken.

§. 7.

Absicht auf
die Berg-
werke.

Die bey denen oberirrdischen Wassern noch andere Merkwürdigkeiten, womit sich theils die Geschicht-Schreiber, theils aber auch die Natur-Kündiger beschäftigen, lassen wir vorzo ausgesetzt, indem unser Vorhaben hauptsächlich dahin gerichtet ist, daß wir von denen unterirrdischen Wassern, welche bey Bergwerken verschroten werden und sich finden und von denen oberirrdischen Wassern, welche denen Bergwerken nützlich seyn und zu deren Behuff gebrauchet werden können, auch was allenthalben vor Gerechtsame daher entstanden und beobachtet werden müssen, nunmehr handeln.

§. 8.

deren Rech-
te in
Deutsch-
land.

Bey diesen unsern Vorhaben, dürfen wir in Deutschland derer alten Römer Rechte nicht zur Richtschnur annehmen, in dem

dem eines Theils bey denenselben der Bergbau, und was davon abhangt, gar anders als bey denen Deutschen beschaffen gewesen, weil bey jenen solcher Juris privati, in Deutschland aber publici Juris ist. Mit eben dem Recht, als die Landess-Herren Bergwerke, Forstliche Obrigkeit und dergleichen ad Regalia gezogen, und sich solche Dinge vorbehalten haben, welche bey denen alten Römern res communes genennet wurden, deren sich ein iedweder frey nach Gefallen bedienen durfste, haben sich diese auch das Eigenthum derer Flüsse und Ströme angemasset. Der in vorigen Gebrauch des Wassers kam bey denen Römern auf vier Stücke ^{Zeiten ber} ^{denen Rö} an, einmal solches zu schöpfen, zu trinken, und zum häuslichen mern. Gebrauch anzuwenden; Anderns aber, daß man darinnen baden, drittens sich der Schiffahrt bedienen, und viertens darinnen fischen dürffen. Was die ersten beyden Stücke betrifft, sind solche zu unsern Zeiten unter die res communes annoch zu zählen, die beyden leztern aber sind Regalia. Dahero sind auf denen schiffbahren Flüssen die Zölle entstanden, indem zu Unterhaltung und Bauung derer Ufer, Brücken und dergleichen solche Abgaben erfunden worden sind, nicht weniger, als auf denen Land-Strassen, dieweil auf den Flüssen und Meere der Landesherrlichen Hoheit die Protection derer Schiffenden oblieget. Dahero die Rechts-Regul statt findet: Daz derjenige nichts schenket, welcher zu denen unumgänglichen Beschwerungen etwas mit beträget per l. 21. ff. de don. int. vir. & ux. Wer also einen billigen Zoll auf die Schiffenden leget, handelt nicht wieder das Natur- und Möncker-Recht. Hug. Grot. L. 2. de l. B. P. cap. 3. §. 14. und wer im Gegentheil wissentlich den Zoll nicht bezahlet, verlehret das Guth, Recess. Imp. de An. 1530.

§. 9.

Das andere Regale auf denen Flüssen und Strömen ist das Fisch-Recht, welches die Landes hohe Obrigkeit dem Rechte

der Natur zwieder sich nicht angemasset hat, indem eben diese Ursachen allhier angeführt werden, welche von der Schiffahrt gesagt sind. Dahero wird aus vorhergehenden weiter behauptet, daß Edelgesteine, Perlen und dergleichen, welche auf denen Strömern und Flüssen gesuchet und gefischet werden, nicht denen Findern, sondern dem Landes-Herrn gehören. Deshalb besetzen heut zu Tage dieselben Strand-Wägte, welche solche gefundene Sachen, als Birnstein, Corallen und dergleichen dem Fisco einhändigen müssen. Dahero in den Preußischen Land-Recht I. 3. t. 1. a. 3. §. 3. enthalten: Birnstein an den Gestaden des Meeres aufzulesen, ist iedermann bey höchster Straße verbothen.

§. 10.

Von den
Bergwas-
sern ins be-
mehro zu denen unterirdischen,

Von denen oberirdischen Wassern, wenden wir uns nunmehr zu denen unterirdischen, welche ebenfalls wie jene dem Landes-Herrn zustehen, dahin wir die Brunnen nicht rechnen, welche ein privatus auf seinen Grund-Stücke gräbet und brauchet, sondern diejenigen, welche durch Stollen und andere Berg-Gebäude verschrotten werden und hernach zu Tage aussfliessen. Von diesen unterirdischen Berg-Wassern, wie solche bey denen Gebürgen verschrotten, abgeleitet und zu andern Gebrauch wieder angewendet, und was hierbei allenthalben vor Rechte beobachtet, nicht weniger wie zu deren Gewältigung die Tage-Wasser in denen Gebürgen gebrauchet, und was allenthalben vor Ordnungen hierbei zu beobachten, damit dem Landes-Herrn sowohl, als denen Gewerken, Nutzen geschaffet, und aller Zwietracht und Unordnung vermieden werde, solches alles wird aus nachfolgenden bey unsrer Abhandlung sich ergeben.

CAP.

CAP. II.

Von denen Stollen und deren Rechte
bey denen Bergwerken.

§. 1.

Sleichwie Berg und Thäler durch die unterirdischen Wasser gleichsam ihr Leben erlangen, und vermöge desselben aller Wachsthum in und auf der Erden gewürcket wird; So kan man hingegen die gezeugte Metalle in der Erde nicht füglich gewinnen und zu fernerer Zubereitung zu Tage bringen, wo man nicht die daselbst befindliche Wasser benimmet, und das Gebürge zu Anstellung beständiger Gebäude zubereitet. Es ist daher bey unerschrotenen Gebürgen hauptsächlich dahin zu sehn, ob bey einem anzustellenden Bau Stollen anzubringen seyn, damit man die offtmahls zu stark aufgehende Wasser, welche durch Künste sich selien gewältigen lassen, abführen möge, damit nicht hernachmahls der angefangene Bau wiederum erliegen, und die aufgewendete Kosten vergeblich seyn mögen.

§. 2.

So sind also die Stollen bey denen Bergwerken gleichsam der Schlüssel, wodurch man das Gebürge aufschliesset, und die in denenselben verborgene Schätze suchen, gewinnen, und zu fernerem Gebrauch und Nutzen zu Tage fordern kan. Weil aber der Stollen-Bau ein sehr kostbar Gebäude ist; so werden solche gleichfalls bergläufigtiger Weise verliehen, und vergewerckschaffet, wie andere Zechen, und haben viele Gerechtigkeiten, damit bauende Gewerken daben baulustig erhalten, und nicht so leichte abspringen mögen. Doch alle solche Gerechtigkeiten sind bisher nicht zureichend gewesen, so viele baulustige Stollen-Gewerken anzulocken, als es der Gebürge Nothdurft erheischet hat. Da-

wie solche gebauet werden.

haben viele Rechte und Freiheiten.

hers

hero wird man nicht leichtlich Gebürge finden, wo nicht der Berg-Herr denen Wassernöthigen Zechen und Gebäuden sich selber entschlüßen müssen, Stollen zu führen, offtermahls außer denen Gerechtigkeiten denen Gewerken mit Gnade an die Hand gehet, theils durch Erlässung des Zehendens, theils durch Zuschuss oder andere Landes-herrliche Gnade.

§. 3.

Wenn solche erfunden worden. Mandarf also nicht lange forschen, wenn in Deutschland die Stollen zu bauen ihren Anfang genommen haben, und man kan ohne Bedencken behaupten, daß solches gleich bey Erregung derer Bergwerke geschehen sey. Wir haben in unsern ersten Theile unserer Einleitung Tit. I. cap. 6. bey denen Geschichten von Böhmen erwehnet, daß die Bürger von Igla die ersten gewesen, welche in Deutschland die Berg-Gewohnheiten, in Ermangelung beschriebener Berg-Rechte, zu Pappier bracht, und wor-nach sich damahls alle neu angehende Bergwerke, sowohl in als außerhalb Böhmen, gerichtet haben. Dieser Iglaer Bürger aufgeschriebene Rechte machen den Anfang von den Stollen, und von der Zeit an sind in allen Berg-Ordnungen Deutschlands der selben Gewohnheiten bey denen Stollen nicht allein beh behalten, sondern nach befundenen Umständen, verbessert und vermehret, und denen Stöllnern mehrere Gerechtigkeiten zugetheilet worden, wie es ein ieder Landes-Herr vor gut befunden hat. Das Königliche Böhmishe Berg-Recht Lib. II. cap. 4. saget hier von folgender Gestalt: Demnach die Wasser in denen Gruben so gewaltig überhand nehmen, daß weder Künste, Zeuge, noch aller Berg-Leute Geschicklichkeit, dasselbe heraus zu ziehen, und es die Ge-bürge nicht ertränke, bisweilen gar nichts helfen will. Da haben erstlich die alten Berg-Leute erdacht, an der Wurzel oder Fuß des Berges, Stollen anzufahren, die Wasser, so die Gruben ertränken, dadurch unten heraus zu führen.

§. 4.

§. 4.

Wie nothwendig die Stollen bei Erhebung derer Bergwercke sind, solches bezeugen die Geschichte und tägliche Erfahrung. Die Herzoge von Braunschweig verglichen sich zu Anfang des sechzehenden Seculi, und trieben drey Stollen, als 1) den St. Johannis-Stollen, 2) den Jesus-Anfangs-Stollen, 3) den Franckenscharren-Stollen, und über dieses noch drey andere, von dem wilden Mann nach den Burgstädter Zug, welche aber bis hieher die Clausthalischen Zechen noch nicht erreicht haben. Vor diesen hat Herzog Heinrich der Jüngere den tieffen Frankenscharrer Stollen auf seine Kosten nach den Kayser Carl- und weissen-Schwaner-Zug sehr mühsam treiben lassen. In Thür-Sachsen haben die Landes-Herrn zu allen Zeiten grosse Kosten auf den Stollen-Bau gewendet, und iziger Landes-Herr, Thro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürst zu Sachsen sind sonderlich bemühet, und lassen zu Erhebung derer Bergwercke Stollen auf denen Berg-Revieren treiben, wodurch das Gebürge allents halben mehr als iemahls wiederum rege gemacht worden ist, wobei sonderlich merkwürdig, daß Dieselben die getroffene und übersfahrne Gänge, welches der Haupt-Endzweck ist, derer Such-Stollen, sich solches Vortheils fast nicht bedienen, und lieber andern Neufängern, zu Erweckung mehrerer Baulustigkeit diesen Nutzen gönnen wollen, welches bis diese Stunde seinen guten Nutzen hat.

§. 5.

Was eigentlich ein Stollen sei, solches haben wir in den ersten Theil unserer Einleitung Tit. 2. Cap. 4. Num. 6. beschrieben, daß es ein Berg-Gebäude ist, welches an der Wurzel des Berges angefangen, und zu denen streichenden Gängen und Klüfften oder Dertern denen Gruben zu und fortgetrieben wird,

III. Th.

B

damit

damit denen Gruben das Wasser benommen, Wetter und Wind dahin gebracht wird ic. wohin man sich beziehet.

§. 6.

Einthei-
lung.

Es haben aber die alten Bergleute unter denen Stollen einen Unterschied gemacht, und solche in Such-Stollen und Erb-Stollen eingetheilet, vid. der Bürger von Igla Berg-Gewohn. in gleichen König Wenceslai II. Berg-Recht, Lib. 2 Cap. 4. & 5. woselbst deren Unterschied, Gerechtigkeiten, Freyheiten, wie auch derer Stöllner Obliegenheiten gar umständlich zu lesen sind. Weil aber diese Haupt-Eintheilung vom Stollen-Bau iedes Stücke besonders durchzugehen, nöthig scheinet; Als wollen wir in nachstehenden dieser Ordnung folgen.

CAP. III.

Von denen Such-Stollen.

§. I.

Beschrei-
bung.Gerechtig-
keit und
Freyheit.

In denen alten Zeiten wurde eigentlich ein Such-Stollen genannt, wenn ein Neufänger, nach beschehener Besichtigung und Erlaubniß des Berg-Amtes, unterkroche, die Wasserfeige auszimmert, zurichtete und denen Streichen der Gänge, Klüffte oder Dörter nachfuhr, und das beliehene Feld wenigstens eines Lehns tief treuigte. Dadurch erlangte der Such-Stöllner das Recht, daß er von seinen Stollen-Haupt für sich vierdthalb Lehn, und hinter sich auch so viel Feldes hatte, darein ihn niemand mit Hand-Arbeit ein oder ansezen durfste, und in dem Felde, so er durchfahren hatte, war niemand erlaubet ohne seinen Willen von neuen einzuschlagen, und sich mit Gebäuden und Arbeit einzulassen. So lange er aber obberührte Teuffe nicht hatte, so lange war einen ieden erlaubet hinter dem Stöllner, doch außer

ausser obgedachten vierdthalb Lehn, seines Gefallens zu bauen und zu arbeiten.

§. 2.

Alle Gänge, so der Such-Stöllner überfahren, und maßwürdig befunden wurden, konte er Bergläufftiger Weise in Lehn nehmen. Bei Treffung eines Over-Ganges war es eben so beschaffen, und er durfste diesen überfahren und ferner neue Gänge suchen.

§. 3.

Traff ein Such-Stöllner ein Lehn mit seinen Stoll-Ort, durch dasselbe durfste er sein Stoll Ort treiben, und hatte eben das Recht und Eigenschaft, wie ein Erb-Stolle hat. Dem Stöllner stunde das Recht weiter zu, daß er nach seinen Gefallen wiederum verleihen kontte, doch mußte er solches verschreiben lassen, welches nach der Bergleute Meynung die rechte Art und Eigenschaft der Stollen war.

§. 4.

Hingegen wenn ein Such-Stöllner Erz traff und mit seinem Stoll-Ort eine Lachter lang fürüber gefahren war, mußte er alsbald Derter darauf belegen und anstellen, oder dieselben andern zu bauen und zu treiben hinlassen, wiedrigenfalls kontte solche Derter das Berg-Amt verleihen. Vid. Böhm. Berg-R. Lib. 2. Cap. 5.

§. 5.

Es werden also Such-Stollen diejenigen genennet, die in Wassernöthige Gebürge getrieben werden, da man nicht absinken kan, noch Gebäude anstellen, zum Theil auch, wenn die Gänge unterkriechen, und mit Schürffen nicht zu entblößen sind, daß man das Gebürge damit aufschliesse.

CAP. IV.

Von denen Erb-Stollen.

§. 1.

woher der
Nahme
entstanden.

En Erb-Stollen hat den Nahmen dadurch bekommen, daß er gegen andere Gebäude, als ein ewiger oder Erb-Bau geachtet wird. Obgleich alle andere Berg-Gebäude vererbet werden und erblich sind; So ist doch die Benennung wegen der langen Dauer entstanden, indem andere Gebäude nicht so lange wehren. vid. Böh. Berg-R. lib. 2. c. 4.

§. 2.

Es ist aber ein Erb-Stollen ein verborgener Abgang oder Abfahrt des Wassers unter dem Erdreich, welcher seine Erbteuffe entweder in ein Gebäude, oder unter einen andern Stollen einbringt, dadurch die alten Gebürge und Zechen wiederum getreut werden mögen. Diese sind deshalb entstanden, damit das Erz, welches in denen Gebürgen und Zechen ertränkt ist, gewonnen werden kan. ibid.

§. 3.

die Ein-
theilung.

In denen neuern Zeiten wird die Eintheilung in Such- und Erb-Stollen gleichfalls beobachtet, überhaupt aber werden die Stollen nach ihrer Teuffe, welche sie einbringen, unterschieden. Vid. Kaiser Rud. II. Land-Bergw. Ordn. auf dem Joachims-Thal.

§. 4.

Gerechtig-
keit und
Freiheiten.

Weil auch die Stollen dem Bergwercke die meiste Fortsetzung und treflichen Nutzen geben, hingegen mit gewaltigen Unkosten und grosser Arbeit erbauet werden; So ist höchst billig, daß sie besondere Nutzungen und Genies haben, sowohl in vermessenen Bergen, als auch in dem freyen Felde, damit die Ge-
wer-

wercken zu fernern Forttrieb baulustig erhalten und dadurch ange-
föhret werden mögen. Vid. Böhm. Berg-R. all. I. ingleichen
Schömberg Verbo: Stöllner. Zu ihren Freyheiten gehöret son-
derlich der Stollen-Hieb, was dieser sey, wird in der Joachims-
thaler Berg-Ordn. Art. 94. folgender Gestalt beschrieben: Wo
ein Erb-Stollen in Maassen kommt, darinnen er Erz trifft, so
mögen die Stöllner fünff Viertel eines Lachters von der Wasser-
seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Weite
(vierte halbe Freybergische Ellen, für einen Lachter gerechnet) das
Erz hauen und zu sich nehmen. Dieses ist aber nur von einen
Erb-Stollen zu verstehen, und ein anderer Stollen hingegen,
welcher die Erbteusse nicht hat, bekommt nichts weiter, als die
Unkosten von denen gewonnenen Erzen, ibid. Art. 95. Ferner
gehöret zu solcher Freyheit der neundte, vierdte Pfennig, Steu-
ern und dergleichen.

§. 5.

Gleichwie aber die Stöllner ihre Gerechtigkeiten und ^{Schuld-}
^{feiten.} Freyheiten wohl zubeobachten wissen, und nicht leichtlich sich et-
was entgehen lassen; So haben sie auch im Gegentheil aufzuse-
hen, daß sie ihrer Schuldigkeit nach den Stollen-Bau halten und
forttreiben, damit dem Landes-herrlichen Interesse und andern
Gewerken kein Eintrag geschehe, und sie sich durch den Miß-
brauch ihrer Privilegien nicht verlustig machen mögen. Es hat
dahero das Kdnigl. Böhm. Berg-R. Wenceslai lib. 2. cap. 4.
gar heilsamlich verschen, daß die Stöllner mit ihren Haupt Stoll-
Ort fleißig fortfahren sollen, zu dem Ende denen Officianten,
Steigern und Gruben-Zimmerleuten bey ihren Pflichten befohlen,
auch obberührte Erb-Stoll-Derter alle Jahr sonderlichen Stuf-
fen und Gewerke zuschlagen, dadurch man sich, wieviel das Jahr
über gefahren ist, gründlich erkundigen möge. Hat der Stöllner ^{Verlust bei}
^{deren Un-}
^{seinen Stollen ein Jahr oder länger liegen lassen, und nichts darins terlassung-}
nen

nen gearbeitet, ist er seines Rechts verlustig, und ob er gleich denselben nach Verfliessung des Jahres wiederum belegte, erlangt er dadurch dennoch das vorige Recht nicht wieder, sondern muß vor-
dentlicher Weise eine neue Verleihung suchen. Die alten
Berg Rechte sind in diesem Stücke dahin erklärt worden, daß
eine iegliche Grube, welche ein Jahr ungebauet gelegen, derge-
stalt ins freye gefallen sey, daß unter keinerley Vorwand sich ie-
mand eigenmächtiger Weise solche wiederum anmassen kan, ibid.

§. 6.

Eigenschaf-
ten.Beschrei-
bung des
vierdten
Pfennigs.

Die Joachimsthaler Berg-Ordnung, welche auch in
Chur-Sachsen vim legis hat, sekret eines Erb-Stollens seine
Erbteuffe auf zehendehalb Lachter vom Rasen, Seiger gerade
nieder, und wo derselbe mit seiner gebührlichen Wasserseige und
Zechen kommt, über die Erb-Schäfte, an den Orte, da Erz
bricht, erschlägt, derselben Wasser benimmt, und Wetter bringt,
dem soll das neundte, und durch welche Ziche der Erb-Stollen
fähret, dieweil er mit dem Stoll-Ort in den Maasen ist, der vier-
te Pfennig geben werden, Art. 93. Es ist aber der vierte Pfen-
nig der vierte Theil der Unkosten, so auf das Stoll-Ort gehet, so
lange der Erb-Stollen mit seinem Stoll-Ort in den Lehn ist, wel-
ches die Gewercken den Stöllner zu geben schuldig sind. vid.
Böhm. Berg-R. Zum vierdten Pfennig gehöret, was auf
ein Stoll-Ort ergeheth, auch die Hauer und zugelegten Arbeiter,
nicht aber, was außerhalb des Stollens aufgeheth, als Häuser
bauen, Brennholz, Quatember-Geld, Marchscheider-Lohn,
wenn die Maasen darein nicht gewilliget. vid. Berg-Gewohn-
heiten, Joach. B.O. ad Art. 31. §. 18. Wegen der Erbteuffe schrei-
bet der Herr von Schömberg Voce Stöllner §. 2: So demnach
ein Stöllner mit seinen Stollen zehn Lachter und eine Spanne
vom Rasen und nicht der Hengebank, Seiger-Zeiffe mit seiner
Wasserseige einbringeit, so ist ihm solcher vor einen Erb-Stollen,
und

und ihm seine Gerechtigkeit zu zu erkennen. Und so er Erz trifft, mag er fünf Viertel eines Lachters von der Wasserseite über sich, nach der Fürste, und ein halb Lachter in die Weite dasselbe weg-hauen, und zum Stollen-Hieb behalten.

§. 7.

Ein anderer Stollen, welcher die Erbteiffe nicht hat, gleichwohl Wetter bringet, und Wasser benimmt, bekommt nur nach Erkānniß des Berg-Amts eine Stollen-Steuer, wenn derselbe in eine Zeché oder Maase getrieben wird, das daselbst getroffene Erz gebühret nicht dem Stöllner, sondern denen Maasen, oder Zechen, wo solches gewonnen worden, und stehet in dieser Willführ, ob sie die gewonnenen Erze gegen Erstattung des Gewinner-Lohns nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen. Joachimsthal. Berg-Ord. Art. 95. & de Schomberg all. loc. §. 3. Also bekommet auch ein Erb-Stolle nur die Erb-Gerechtigkeit zur Helfste, wenn ihm wegen des vorliegenden Gebürges-Fallen, die Erbteiffe entgehet, in demselben Felde.

§. 8.

Bey dem Stollen-Bau ist auch dieses wohl zu beobachtet, daß der Stöllner seine Dörter mit Gesprenge nicht in die Zechen, bey Verlust des Stoll-Rechts treiben möge, vid. Joachimsthal. Berg-Ord. Art. 96. Jedoch leidet dieses seinen Abfall, wenn erstlich Tämme oder Festen fürfielen, und die Nothdurfft solches erforderte, muß es nach vorgängiger Besichtigung und Zulassung des Berg-Meisters geschehen, anders wo eine Zeché, Wassers oder Wetters halben eines Stollens bedürfste, derselben kan mit Zulassung des Berg-Meisters mit dem Stoll-Ort durch Gesprenge Hülffe geschehen. Außer dem verliehret der Stöllner seine Gerechtigkeit, und es muß solche Zulassung und deren Ursachen jedesmahl in das Berg-Buch geschrieben werden, ibid.

ibid. Ein Gespreng im Stollen aber ist, wenn nach einem Stollen ein Gegen-Ort getrieben wird, und dasselbe mit der Sohle um ein oder mehr Lachter höher einkommet, als des Stollens Sohle ist. vid. de Schömberg Berg-Inform.

§. 9.

Ein Stöllner muß seinen Stollen mit dem Mundloch als lenthalben bis für die Haupt-Derter offen, und die Gerinne und Wasserseige also halten, daß man nach Nothdurft bis vor Ort fahren und die Wasser weg und zum Mundloch heraus gehen könne. Wiedrigen Falls, und so denen vorliegenden oder tieffen Gebäuden durch sein Wasser muthwillig oder Unsleiß Schaden geschiehet, muß er solchen auf des Berg-Meisters Erkanntniß gut thun, auch indessen den Neundten entrathen, vid. Böhm. Bergs Recht lib. 2. c. 4. §. Auch sollen sie re. Joach. B. D. Art. 103. und derselben Berg-Gerechtigkeiten ad Art. 31. §. 6. & ad Art. 193 §. 5.

§. 10.

Was ein Stöllner in Schachten aufreist, muß er wieder versetzen, vid. Joacht. Berg-Gewohnh. ad Art. 95. §. 8. also auch im Gegentheil, kommen Gewercken mit ihren Gebäuden auf einen Erb-Stollen, müssen sie also ansähen, daß dem Stollen an seinem Wetter und Förderniß keine Hinderniß erfolge. Und wenn sie sich des Stollens zur Förderung mit gebrauchen, müssen sie das Trägwerk mit unterhalten. In vermeldten Maasen darf der Stöllner auch mit Vorbewußt des Berg-Amts bedürfenden Falls ein Licht-Loch sincken, doch wenn er daselbst Erz trifft, bekommen solches die Gewercken gegen das Gewinner-Lohn, bedient sich aber der Stöllner anderer Schächte, muß er nach Erkanntniß des Berg-Amts, Schacht-Steuer geben, vid. in Schömbergs B. Inform. voc. Stöllner §. 7. 8. 9. 10. sqq. ausführliche Nachricht.

§. II.

§. 11.

Obschon ein Stollen ein immerwährender Bau genennet ^{Auslassung} werden mag; So kan doch der Stöllner mit Beobachtung derer ^{der Stoll-} dieserhalben vorgeschriebenen Ordnungen und Rechten sein ^{derter er- laubt.} Stoll-Ort liegen lassen, und er behält bis dahin dennoch seine Erb-Gerechtigkeit und Neundtes, auch Steuren und andere Gebühr-niss. Solches war zwar nach König Wenceslai in Böhmen ^{nach alten Bergrechte} Berg-Recht nicht erlaubet, sondern mussten nicht allein die Was-^{se} serfeige und Gerinne rein halten und saubern, auf daß sich das Wasser darinnen nicht dämme und gehindert werde, auch Licht-Löcher oder Wind-Schächte zu Nutz und Förderung des Bergs werks in baulichen Wesen erhalten, und noch über dieses bey Erb-Stollen ihr Haupt-Stoll-Ort alle Jahre zum wenigsten um ein Lachter forttreiben, wenn es aus Ursachen nicht weiter geschehen können, bey Ermangelung aber eines Stückes verloren sie ihre Erb-Gerechtigkeit, blieb aber der Bau ein ganzes Jahr liegen, und nachhero wieder belegt, war ihr Recht dennoch verloschen, nach der Regul: Wessen Recht einmahl erloschen und verlassen ist, kan nicht wieder ersezet und erneuert werden, als durch anderweite Beleihung, Lib. 2. c. 4.

§. 12.

Allein solches ist nach alter Berg-Gewohnheit soweit ges ^{aber nach neuen Bergrechst.} ändert, daß aus wichtigen Ursachen ein Stöllner sein Stoll-Ort in Fristen erhalten kan. vid. Anhang der Joachth. B. Ord. ad Art. 30. § 1. Hingegen ist neuern Rechtens, wenn ein Stöllner auf Stoll-Oertern auslassen will, muß er richtig verstullen lassen, und bis dahin alles in baulichen Wesen erhalten, bey Verlust seines Erb-Gerechtigkeit und Neundtes. vid. Joachth. B. O. Art. 103. Verstullen aber ist, wenn von dem Geschwornen ein gewis-ses Gemercke ins Gestein gehauen wird, wie weit ein Ort oder Stollen getrieben worden. v. Joach. B. Gewohn. ad Art. 103. §. 2. III. Th.

C

CAP.

CAP. V.

Von denen verschrotenen Wassern, Bächen und Erb-Flüssen.

§. 1.

Beschrei-
bung der
Berg-Was-
ser.
in wie weit
sie verliehen
werden.

Nellhier werden alle Wasser, so mit Schürffen, Röfchen, Schächten, Stölln und Strecken verschroten seyn, das ist mit Strecken geöffnet, verstanden. Diese werden von den Berg-

Amte verliehen, doch dergestalt, daß wo solche die Gewerken zur
Nothdurfft ihres Erhes bedürffen, man ihnen dieselbigen unver-
hindert, die Zeit ihres Waschen gehen lasse. vid Joach. Berg. O.

Bäche und
fließende
Wasser.

Bäche und Wasser kan der Berg-Meister nicht verleihen, sondern letztere bleiben allezeit zu dem Gebrauch, was das Bergwerk am meisten befördert und erhält, als Heinzen, Künste, Puchwerk, Breimühlen, Seiffen und dergleichen, ibid. Die Joachims-

thaler Berg-Ordnung ist in diesem Stücke sowohl in Herkog Wolffgangs zu Braunschweig und Lüneburg, Berg-Ordnung am Zellerfeld, Burgstädte und dergleichen Art. 100. als auch Gräflichen Hohnsteinischen Berg-Ordn. von Jahr 1576. wörtlich wie-
derholet Art. 163.

§. 2.

Wasser fal-
len in den
Gruben zu.
werden ge-
mäßigt.

Gleichwie in denen Gruben sehr offte mächtige Wasser zufallen, und überhand nehmen, daß weder Kunst noch andere Geschicklichkeit hilfft und die Gewerken endlich gar auflässig werden müssen; So haben schon die alten Bergleute manche Künste zu

Haltung der Wasser funden, und solche sind von Zeit zu Zeit ver-
bessert, welche in denen Berg-Ordnungen nach und nach, als zu
den gemeinen Nutzen abzielende Dinge nicht allein approbiert,
sondern gar nachdrücklich anbefohlen worden. Diese Gruben-

Was-

Wasser werden zu Sumpff gehalten, wo die Wasser bis zu Grunde ausgeführt, daß sie die Arbeiter nicht hindern. Der Sumpff aber ist der Ort in der Grube, wo sich die Wasser sammeln, und die Röhren zum Herausziehen dahin gerichtet seyn, wird insgesamt ^{durch Sumpf halten und herausziehen.} mein der Vorsumpff genannt, dann heisset es auch der Trog, darin die Säge ausgiessen. Wenn die Wasser durchfallen, so schlagen sie in die Stöße Dämme mit Nasen wie Wände und stossen die Sumpfe auf der Sole auch mit Nasen aus, und ziehen sie heraus, damit die umliegende Gebäude nicht ertränket werden. Nebst ^{durch Straßen und Bergfesten.} diesen lassen die Hauer Straßen und Bergfesten stehen, welche nicht dürfen weggehauen werden, solches ist in Wenceslai Bohmis. Berg-R. bey schwerer Ungnade und Verlierung aller Güter verbothen, lib. 2. c. 3.

§. 3.

Wenn aber die Berg-Wasser zu dem Gebrauch der Bergwerke nicht gebraucht werden, alsdenn kan das Berg-Amt von demselben nichts verordnen, so lange bis man solche bey Bergwerken wieder bendthiget, und die Grund-Herren oder andere Intressenten haben sie indessen wiederum zum Gebrauch. vid. D. Hertwigs Berg-Buch voce: Wasser & præjudicia all. mit dem allegirten Berg-Ordnungen. Hingegen sind andere Wasser, wenn sie zu denen Bergwerken bendthiget, denenselben zu überlassen. Auf solchen Fall müssen Mahl-Bret-Dehl- und Waldf-Mühlen ^{Mühlen:} dem Zeug- und Pochwerken weichen, und es gehet das Berg- ^{müssen Bergwerk weichen.} Recht allhier von gemeinen Rechten ab, da nach diesen ordentlicher Weise ein Eigenthums-Herr, das Seine wieder seinen Willen einen andern zu überlassen nicht gehalten ist; So ist doch bey Bergwerken eine andere Observanz, wohin auch die Salzwerke mit gezehlet werden, alleg. loc.

§. 4.

Recht der
Erb-Flüsse
bey Berg-
werken.

Kein Berg-Meister kan Erb-Flüsse verleihen, solche gehören dem Landes-Herrn und sind frey, Altenb. Zinn-Bergw. Ordn. 18. §. ult. ic. Chur-Pfälz. Bergw. Ordn. Art. 5 6. Wo aber Schmelz-Hütten und Pochwerk erbauet würden, lautet es daselbst, zu Beförderung des Cammer-Guths, so sollen dieselben Wasser-Flüsse von maniglich frey und unverhindert zu ihrer Arheit nicht aufgehalten noch abgekehret werden, bey Vermeidung schwerer Straffen, wo einer oder mehr betreten würden, die das Wasser ohne Noth oder aus Muthwillen aufhüben oder abkehren, daß an dem Schmelzen und Erz-Pochen Verhinderung oder Schaden geschehe, den oder dieselbigen soll unser Berg-Meister in gefängliche Verwahrung nehmen lassen und erhalten, bis auf unsfern weitern Befehl. Ein ieder Erb-Fluß scheidet die Gebürge, Gründe und Nahmen derselben, welcher nach Berg-Recht verursachet, daß eine Maafe, ob sie gleich älter in der Muthung, daß sie den Gegen-Drumb weichen muß. Joachth. Berg-Gewohnh. ad Art. 27. §. 1. weil er den Gegen-Drumb macht. vid. Räys. Rud. II, Land-Berg-Ordn. usfn. Joachth. & Span. p. 2. c. 4. §. 5.

§. 5.

In wieferne aber der Gebrauch der Berg-Wasser, Bäche und fliessenden Wasser auch Erb-Flüsse denen Gewercken erlaubet, derselben Ordnung und Vorzüge, von diesen allen wird in nachfolgenden möglichster Bericht gegeben werden, weil von solchen nothigen und wichtigen Stücken die Berg-Ordnungen sehr umständlich zu handeln bemühet gelebet, indem auf denen Gebürgen, wegen der Wasser, der meiste Hader und Zank erreget wird.

CAP.

C A P. VI.

Auf was Weise die Berg-Wasser denen
Gewerken überlassen werden.

§. 1.

Alle Personen, welche bey Bergwerken zu schaffen, und wo von wir in unserer Einleitung Part. I. Tit. 2. cap. 2. ausführliche Erwehnung gethan, haben auch bey denen Berg-Wasser eben derjenigen Rechte sich zu bedienen, welche ihnen bey den Bergbau zugelassen sind. Dahero sie sich denen vorgeschriebenen Ordnungen unterwerffen müssen, welche derer Berg-Wasser halber gemacht, eingeführet und gesetzet sind, weswegen das Muthen und Verleihen ihnen den Weg zu Erlangung ihres Rechtes zeiget und anweiset.

§. 2.

In dem vorhergehenden Capitel §. 4. haben wir bereits Erb-Flüsse zum voraus erinnert, daß Erb- und Haupt-Flüsse kein Berg-Meister verleihen soll, sondern dem Landes-Herrn zum besten frey lassen, und soll bey Fürfommung Hader und Zanckes sich keiner bey schwerer Straffe unterstehen, Quelle und Einfälle, so bisher in die Haupt-Flüsse gangen, abzugraben und anderswo hin zu führen. vid. Zinn. Bergw. Ord. auf die Bergwerke Hengst den 1. Jan. 1548. Kayser Ferdinands, doch werden solche befindenden Falls des Landesherrlichen Nutzens wegen zum wiederrufflichen Gebrauch hingelassen: als zum Exempel denen Seiffnern, auf eine gewisse bemerkte Lage werden sie verliehen, wovon D. Herttwig Präjudicia aus den Freyberger Schöppen-Stuhl An. 1631. und 1636. allegiret, daß auf den Mulden-Strohm Zeugs- und Bergwerks-Wasser gemuthet worden se. voce: Wasser, doch nur auf gewisse Fälle und befundenen Umständen nach.

E 3

§. 3.

§. 3.

Wie andere
Bäche und
Flüsse zu
verleihen.

Alle andere Bäche und fliessende Wasser, ob sie schon Regalia sind, folglich dem Landes-Herrn einig und allein zustehen, können die Berg-Meister zu Besförderung des Berg-Baues verleihen, vid. Span, Part. 2. §. 5. Auser Bergwerks-Nothdurft aber sich ein Berg-Meister solcher Verleihung enthalten, und darf zu andern Dingen keine Muthung annehmen, vid. D. Herttwigs Berg-Buch voce: Wasser, ibi alleg. præjud.

§. 4.

Wie sich
nach erhal-
tener Lehn
zu verhal-
ten.

Diese werden aber bey Bergwerken verliehen zu Wasser-Künsten, Schmelz-Hütten, Pochwerken, und dergleichen, und wer solche in Lehn erhält, muß dieselbe innerhalb eines Jahres Frist fassen und führen, oder wo dasselbe gefasst und geführt gewesen, und ein halb Jahr liegen geblieben wäre, solches auch durch der Beschworenen Befahren also befunden worden, so sollen alsdenn dieselbigen Wasser andern verliehen werden, es hätte dersjenige, so das Wasser in Lehn gehabt, erbare und ehrhaftte Nothdurft anzuzeigen, auf solchen Fall sollen ihm zu obberührten halben Jahre noch ein Monath zu Fertigung des Wassers Frist gesgeben werden, vid. Joachth. Berg-Ordn.

§. 5.

Lehn der
verschro-
ten Wasser

Gleiche Bewandniß hat es auch mit allem Wassern, welche mit Stöllen, Schächten, Schürffen oder Röschen verschrotten werden. alleg. loc. Bey letztern hat sonderlich der Berg-Meister bey den Verleihen dahin zu sehen, daß diese verschrotene Wasser nicht ohne Unterschied verliehen werden, sondern es behalten die Gewerken iedesmahl das Recht, daß wenn sie solche zu Aufbereitung ihrer Erze bedürffen, sie dieselbe ohnverhinderlich brauchen mögen, alleg. loc.

§. 6.

§. 6.

Alle verschrotene Berg-Wasser, wenn solche nicht mehr zu Bergwerken gebrauchet werden, es geschehe durch Auflassung derer Bergwerke, Pochwerke, so fallen solche dem Grund-Herrn anheim, und können dieselben zu Mahls-Oel- und Schneide-Mühlen hingelassen, doch dergestalt, daß wenn sie zu Behuff des Bergwerks anderweit gemuthet werden, solche wieder das hin gefolget werden müssen, zu dem Ende diese Mühlen zu weichen. vid. D. Herttwig alleg. loc.

§. 7.

So ist auch eine iedwede Wasser-Läufste, zu Berg- und Pochwerken gegen einen leidlichen Abtrag zu leiden, auch so viel er nur möglichst zu entrathen vermag, herzugeben schuldig. Inzwischen verbleibet das Eigenthum dem Grund-Herrn. Würden nun Gewerken einen Raum zu einer Teich-Stätte erlangen, daß sie darinnen das Wasser sammeln, und solches nach Nothdurfft in die Zechen und auf die Zeuge schlagen und brauchen, es würden die Werke aber nachhero wieder aufläßig; So bleibt dem Grund-Herrn das Eigenthum des Teichs, Wasser-Gräben, Wasser-Läufste, Abschläge und dergleichen, so weit sich sein Grund und Boden erstreckt. Wenn aber diese oder andere Gebäude wieder aufgenommen und sie von dem Berg-Amte mit diesen Wassern wiederum beliehen würden, kan der Grund-Herr solche nicht aufhalten. Das Berg-Amt kan aber allein das Wasser, nicht aber das Erb-Recht und Fischerey dem Grund-Herrn zum Nachtheil verleihen. all. loc. item Bohm. Vertrag 1575. verbis: Da es sich auch zutrüge, daß zu Bergwerks-Nothdurstten auf Künste-Hütten- oder Pochwerke von der Land-Leute Gründen ein Wasser zu nehmen, oder über ihre Grund und Boden zu führen von Noththen wäre; So soll sich derselbige Grund-Herr solcher Dargebung und Führung des Wassers, als viel er anders über seine

Lehn der Wasserleistungen.
Erb-Recht und Fischey vom Berg-Amte nicht zu verleihen.

seine Nothdurfft möglich entbehren kan, weil die Erhebung der Bergwercke nicht allein uns, sondern auch dem ganzen Kbnigreich, ihme Grund-Herrn, und also dem allgemeinen Nutz zu gute gereichert, nicht verweigern, doch gegen billiger Vergleichung, nach Erkanntniß beyderseits niedergesetzten Freund und Unterhändler.

§. 8.

verkaufte
Wasser von
Berg-Amte
nicht zu ver-
leihen.

Wie nun zu Beförderung des Bergwerks Schmelz- und Hütten-Wesens die dazu bendthigten Wasser können gemuthet werden; So leidet doch solches in diesen Stück seinen Absall, wenn die Wasser, welche man muthen will, sich nicht im Landes-Herrschafflichen Freyen befinden, massen denn, wie in andern, also auch in Berg-Sachen, kein Eigenthums-Herr seines Rechts zu entsezzen ist; Also sind in diesen Fall die Mühlen, samt denen Wasser-Läufften, die von der Landes-Herrschafft in Lehn gegeben worden, bey ihren einmahl erlangten Recht zu schützen, und der Berg-Meister kan solche keinen andern verleihen, er ist auch nicht gehalten, dergleichen wiederrechtliche Muthung anzunehmen. alleg. loc.

§. 9.

Was in des
Landesber-
ren Freyen
zu muthen.

Aus vorher angeführten ergiebet sich also, daß bey Muthung derer Wasser nichts anders gemuthet werden kan, als des Landes-Herrn Freyes, und was nach Bergüblicher Observanz dem gleich geachtet wird, welches in vorhergehenden umständlich angeführt worden ist.

§. 10.

Ordnung
der Mu-
thung.

Was aber muthen sey, desselben Ordnung, und was als lenthalben dabey zu beoachten, wie nicht weniger bey wem solche Muthung geschehen muß, davon haben wir in unserer Einleitung P. 1. tit. 2. c. 5. §. 1. & 2. bereits gehandelt, wohin wir uns, um Weitläufigkeit zu vermeiden, vor diesmahl beziehen.

§. II.

§. II.

Wenn nun ein Gewercke, Berg - Wasser ordentlicher Recht der Weise gemuthet, so geneusit diese Muthung die Erstigkeit. Suchet aber der Aufnehmer die Beleihung und Bestätigung nicht binnen 14 Tagen und an einen Leih - Tage; So ist solche Muthung erloschen, und kan einen andern Muther behörig verliehen werden, vid. D. Hertwig, voce: Bestätigen, ibi Präjud. aus dem Freyberg. Schöppen Stuhl den 22 April 1676. verbis: Dieweil aber in gegenwärtigen Fall weder die Bestätigung, noch auch deren fernere Nachlassung beym Berg-Meister gesuchet und ausgewürcket worden, wie gleichwohl der 7. Art. Churfl. Sächsis. Berg-Ordnung, bey Verlust derselben, erfordert; So würde auch dahero der letzte Aufnehmer bey seiner Muthung und bestätigten Lehn billig gelassen; Es wäre denn, daß euren Anziehen nach die Bestätigung nicht am ordentlichen Leih - Tage geschehen sey; Auf welchen Fall solche nach Inhalt des 7. und 8. Art. Churfl. Sächsis. B. Ordn., vor unkräftig und vor nichtig zu achten, also, daß solcher Gang nicht unbillig als Churfl. Freyes, anderweit demjenigen, wer es zu erst begehrn möchte, zu verleihen. V. R. W. Es laufet aber diese 14tägige Frist von dem ersten Verleih-Tage an, die übrigen Tage der übergebenen Muthung vor den Verleih-Tage werden nicht gerechnet, all. loc.

§. 12.

Die richtige Beleihung giebt also einem Stöllner seine Ge- rechtigkeit, wovon wir oben Cap. 4. §. 4. Erwehnung gethan haben; Also auch wenn ein Stollen ins Freye gefallen und jemand solchen von neuen gewältigen wollte, muß er sich mit Freymachung, Muthung und so weiter verhalten, wie bey andern Zechen, wenn er ein Recht erlangen will. Doch leidet hierbey solches eine Ausnahme, indem dieser Aufnehmer, daß wenn er an Zechen oder Maasen kommt, die älter in Lehn, haben diese

III. Th.

D

Gewer-

Belei-
hung-
Recht bey
denen
Stöllen.

Gewerken Macht, den Stölln selbst durch ihre Zeche und Maassen zu fertigen und sich also von den Neundten zu befreyen. Doch daß er sich mit den Stöllner vertrage. Es schützt aber diese Beleihung einen Erb-Stöllner nicht, daß ihm ein anderer Erb-Stöllner, ob er gleich jünger in der Muthung, nicht enterben könnte, wenn er nur 7 Lachter Seiger gericht unter ihn einkommet. Span. P. 2. C. 35. §. 12.

§. 13.

Bey Berg-
Flößen.

Mit denen Berg-Flößen und deren Wasser-Leitungen hat es gleiche Bewandniß, wie mit denen andern Berg-Wassern, und es werden solche nach befundener Nothdurft von des Landes-Herren Freyen denen Gewerken hingelassen, und in Lehn gegeben, welches durch Churfürst Augusti gnädigsten Befehl d. d. 1 Aug. 1567. erhellet in denen Worten: Weil wir denn die Wasser-Quelle, Bäche und Flüsse (woferne Niemand keine erbliche Ges rechtigkeit daran hat) so wohl als die Bergwerke und Gebäude, zu verleihen, und an die Orte, da die Wasser am nöthigsten und nützlichsten zu gebrauchen, zu transferiren und zu verwenden, auch nach Erforderung des Bergwerks-Gelegenheit von Erb-Mühlen auf Zeug- und Pochwerke abzuführen, Macht haben, als ic. vid. D. Herttwig, voce: Wasser ic.

§. 14.

Privilegia.

Die Gewerken, die vergleichnen Berg-Wasser erlanget, geniesen bey deren Gebrauch eben die Freyheiten und Befreungen, welche zu Behuff derer Bergwerke geordnet sind. Weil aber diese gemeine Rechte nicht eigentlich Privilegia zu nennen, sondern ein besonder Recht erfodern, wie wir bereits in dem ersten Theil unserer Einleitung Tit. 2. cap. 3. §. 3. gehandelt haben; So wird nicht undienlich seyn allhier, weil bey Gelegenheit dieser Abhandlung, zum Behuff des Berg-Baues, öfters besondere Privilegia ertheilet werden, die Abhandlung, wie König Wen-

Wenceslaus in Böhmen in seinen Berg-Rechte lib. 4. cap. 15. solche erklähret, wörtlich anzuführen: Damit der zufälligen Dinge, so in Sachen fürfallen, keines übergangen werde, so wollen wir allhier auch ein wenig von den Privilegien und Freyheits-Briefen, darauf sich die Parthenen bisweilen beruffen thun, reden. Und ist das der Unterscheid, zwischen einem Privilegio und Instrument, daß das Privilegium, allein ein besonders, und das Instrument ein gemein Recht in sich behält.

Ein solch besonders Recht oder Freyheit, wird einem Unterthanen, entweder um treuer Dienste willen gegeben, oder wird durch grosse Bitte erlangt, und darum, so ein Privilegium nicht mehr, denn ein gemein Recht oder Gnad vermag, so ists kein Privilegium, und ist vergebens viel emsiges bitten um ein Priviliegum zu thun, wo es nicht was besonders und mehr denn sonst jederman gemeine und zugelassen ist, mit sich bringt. Dero-
halben wird ein rechtschaffen wahrhaftig Privilegium, ein besonderes Gesetze geachtet, aus Ursachen, daß es einem ein besonderes und abgesondertes Recht und Freyheit giebet, solche Privilegien seynd zweyerley, in dem einem giebt man etwas, in dem andern bestätigt man einem etwas besonders, und diese zwey Stück des Gebens und Bestätigens, mögen wohl in einem Priviliegio begriffen werden.

Wenn diese Clausel darinnen vermeldet und mit einverleibet wird, also lautend: Um deren treuen Dienste willen, so uns unser lieber Getreuer, zu allen Zeiten, gehorsamlich geleistet, und um der Schäden willen, die er unserthalben erlitten, geben wir ihn das oder das, oder bestätigen und bekräftigen ihn hiermit in Kraft dieses Briefes, mit unsern Königlichen Insiegel besiegt, diese Freyheiten und Gnaden mit allen Rechten beständiglich, daß ihn forthin dieser Gaben und Bestätigung halben, Niemand anfechten soll.

Auch ist noch ein Unterscheid der Privilegien, etliche werden einer Person, etliche aber einer Stadt oder Stelle gegeben. Die da einer sondern Person gegeben werden, die währen nicht länger, als so lange dieselbe Person im Leben ist, die aber einer Stadt oder Stelle gegeben werden, stehen gemeinlich auf ewige Zeit. Trüge sichs zu, daß ein Privilegium und schriftliche Freyheit, im Gerichte wider einen fürgebracht und aufgelegt würde, der soll die folgenden Stücke mercken. Erstlich ob das Privilegium auf ewig, oder auf eine bestimmte Zeit gegeben. Ist's auf eine nahmhafte Zeit gerichtet, und dieselbe ist verflossen, so ist das Privilegium tod und unkräftig. Ferner soll er Achtung geben, ob das Privilegium etliche unterschiedliche Eigenschaften inhalte, und wo alsdenn dieselbigen Eigenschaften oder Fürbehalt nicht vollzogen, so gilt dasselbige Privilegium zur Beweisung wider ihn auch nicht. Ueberdas, soll er fleißig erkunden, ob das Privilieum zur Beweisung durch eine Uebelthat und Missbrauch dessen, der es fürbringt und sich darauf beruft, verwircket, verloren und erloschen sey.

Würde sich einer auf mehr, denn ein Privilegium referiren, und das letztere thäte keine Meldung vom ersten, darzu legt er das erstere nicht auf, in einen solchen Fall, soll das letzte zur Beweisung auch nicht angenommen werden.

§. 15.

Durch dergleichen Ueberlassung oder Erlangung der Bergwasser bekommt der Empfänger oder Gewerke ein Recht, das erlangte Recht aber ist zweyerley, entweder es betrifft die Bergwasser unmittelbar, und heisset ein dinglich Recht, oder betrifft der Personen Handlungen bey denenselben, wovon nunmehr nach der Ordnung gehandelt werden soll.

CAP. VII.

Von dem Dinglichen Rechte an denen Bergwässern.

§. 1.

Das erlangte Recht an denen Bergwässern, wird auf gleiche Weise betrachtet, wie wir solches bereits bey denen Bergwerken gehandelt haben, vid. unsere Einleit. P. I. Tit. II. Cap. 5. §. 3. & P. II. Cap. 4. & 5. §. 1. Nur ist dieser Unterschied zu mercken, daß bey den Tagewässern, als Bächen und Flüssen eine Subordination beobachtet wird, und nicht wie bey andern Berg-Gebäuden der ältere vor den jüngern im Felde den Vorzug hat, sondern darauf zu sehen ist, zu was diese Wasser verliehen sind. So muß zum Exempel Mahl- und Bret-Mühlen, auch Seiffen, dessen Pochwerken und diese denen Wasserkünsten benötigten Falls weichen, und jene müssen zufrieden seyn, wenn ihnen ein leidlicher billiger Abtrag geschiehet. Ueberhaupt aber müssen sie nach Vorschrifft derer Berg-Ordnungen die Wasser fassen, daß sie denen älteren, solche nicht zurücke unter die Rade aufstreiben, wo sie nicht ihres Rechts verlustig und an ihren Bau gehindert werden wollen. vid. Span. Part. II. Cap. IV. §. 5. in fin.

§. 2.

Das dingliche Recht an denen Bergwässern ist, durch welches jemand dasselbe sich anmassen, und wider einen jedweden Besitzer eine dingliche Klage rechtmäßiger Weise anstellen kan. Arg. l. 30. ff. de Nox. act. & l. 19. ff. de damn. infect. Wie viel Species des dinglichen Rechtes sind, haben wir bereits in vorhergehenden angeführt, welcher Ordnung wir auch ansetz nachgehen wollen.

D 3

§. 3.

§. 3.

Eintheilung des Eigenthums. Die erste Species des dinglichen Rechts ist das Eigenthum. Dieses Eigenthum wird von denen Doctoribus eingetheilet in Dominium directum und utile. Ob nun schon dieser Eintheilung in denen Römischen Gesetzen nicht gedacht, und das Dominium utile von vielen Rechts-Gelehrten verworffen wird; So ist doch solches nachhero in Teutschland bey behalten worden, vid. Chur-Sächsis. Constit. 39. P. 2. Dergleichen ist das Jus feudale, superficiarium, emphyteuticum, metallicum, von welchem letztern anzo die Rede ist.

§. 4.

Wie es erlanget wird nach dem Natur und Völker-Recht. Dieses Eigenthum der Bergwasser, welches das Unter- Eigenthum oder erbliche Nutzbarkeit ist, wird nach dem Natur- und Völker-Recht nicht durch occupationem, specificationem, accessionem u. so w. sondern lediglich durch Uebergebung, und Reichung in Lehn, welches Berg-Gerichtlich geschehen muß, wo- von in den vorhergehenden Capitel ausführliche Meldung gesche- hen ist, einig und allein erlanget, wohin das von D. Herttwig allegirte Präjudicium in seinen Bergbuch voce: Bestätigen, ge- höret, verbis: Es wäre denn, daß euern Anziehen nach, die Bestätigung nicht am ordentlichen Leihe-Tage geschehen sey; Auf welchen Fall solche nach Inhalt des 7 und 8 Articuls Churfürstl. Sächsischer Berg-Ordnung vor unkräfftig und vor nichtig zu ach- ten ic. Dieses Eigenthum nach dem Bürgerlichen Rechte wird entweder aus einem allgemeinem Titulo, vermöge welchen ein ganzes Patrimonium einen zustehet, erlanget, als per heredi- tatem, bonorum possessionem, Arrogationem, Additio- nem libertatum conservandarum causa, oder durch einen be- sondern Titulum, nehmlich Usucaptionem, Donationem, Legatum vel Fidei commissum Particulare. Wie weit dieses bey denen Bergwassern seine Application findet, davon wollen wir nunmehr handeln.

§. 5.

§. 5.

Durch Usucaptionem oder Verjährung, können die Bergwasser nicht erlanget werden, indem Berg-Rechtens, daß Niemand eher an denen Berg-Wässern das Eigenthum erlanget, er sey denn richtig damit beliehen, und solches in das Gegenbuch eingetragen worden. Ob schon der vorherige Besitzer sein Recht dasselbe daran Bergläufiger Weise durch Unterlassung seiner Schuldigkeit, verloren, indem auf diesen Fall gedachte Wasser jedesmahl in das Freye fallen, und wenn sie indessen ihren natürlichen Lauff nehmen, hat sich der Grund-Herr solches so lange zu bedienen, bis dieselben wiederum zur Bergwercks-Nothdurfft aufs neue verliehen werden.

§. 6.

Durch Schenkung aber können diese Wasser erlanget werden, doch mit den ausdrücklichen Vorbehalt, daß solche Schenkung in das Berg-Gerichts-Handels-Buch eingetragen werde. Die Schenkung ist allhier eben, als in Bürgerlichen Rechten zweyerley, und geschiehet entweder unter den Lebendigen oder auf den Todes-Fall, wovon in unserer Einleitung Part. I. Tit. 2. Cap. 6. §. 1. mehrere Nachricht zu befinden ist.

§. 7.

Nach dem Exempel der Schenkung auf den Todes-Fall, können die Bergwasser auch legiret, oder durch ein Fidei commissum particulare einen andern zugeeignet werden. Es muß aber bey allen diesen Handlungen, die in denen Berg-Rechten vorgeschriebene Ordnung wohl beobachtet werden, cit. loc. Die Erlangung durch einen allgemeinen Titulum, wovon oben §. 4. Meldung geschehen, davon wird bey der Erbschafft füglicher gehandelt werden können.

Usucapio
& Præscri-
ptio.

CAP.

CAP. VIII.

Von denen Dienstbarkeiten bey denen Berg-Wassern.

§. 1.

Servitus.

Beschrei-
bung.

Die andere Species des dinglichen Rechtes ist die Dienstbarkeit, diese betrachten wir allhier nicht, wie ein Gewercke dem Berg-Herrn oder einer Person dienstbar ist, welches hieher gar nicht gehbret; Sondern wie die Bergwasser und deren Wasserleitungen und Stöllen andern Bergwercke oder Gewercken, dienstbar sind, und bestehet darinnen, daß einer mit seinen Bergwasser eines andern Eigenthum zum Nutzen etwas leidet oder unterlassen muß, oder dergleichen von eines andern Eigenthum zu geniessen hat. Also kan Niemand gezwungen werden, daß er vermittelst einer Servitut in eines andern Lehn etwas thue, indem solches wieder die Natur einer Servitut ist per leg. 15. ff. de Servit.

Einthei-
lung.

Hieraus ergiebet sich von selbsten die Eintheilung der Dienstbarkeit, welche bey denen Bergwassern eben wie in denen Bürgerlichen Rechten in Activam & Passivam eingetheilet wird. Jene wird genennet, wenn andere Gewercken oder ein Eigenthum diesen Gewercken der Bergwasser und deren Leitungen zu ihren Dienst etwas leiden, leisten oder unterlassen müssen. Diese hingegen, wenn sie dergleichen andern verbunden sind.

wie sie con-
stituirt
wird.

§. 2.

Diese Dienstbarkeit, in Ansehung wie weit sie erlanget wird, gehet von denen Bürgerlichen Rechten ab, indem bey Bergwassern und was dem anhangig, nichts kan hinzugehan oder abge-

abgenommen werden, wenn es nicht mit Vorbewußt des Berg-Herrns oder an dessen statt des Berg-Amts verabhandelt und dem Bergbuche einverleibet wird. Aus diesen Grunde hat die Präscription nicht statt.

§. 4.

Wie also die Servitut erlanget wird, so erlöscht sie auch wieder, indem durch außfällig werden derer Bergwasser- und was dem anhängig und unterlaßner Fristhaltung dieselben ins Freye fallen, wodurch auch zugleich die Servituten erlöschen.

§. 5.

Es kan also bey denen Bergwassern und darzu gehörigen ^{wie sie auf höret.} ~~bey den Stollen.~~ Dingen keine andere Servitut statt finden, als welche vermittelst des Berg-Amts gebilligt wird, welches nach Vorschrifft derer Berg-Rechte geschiehet. So ist bey denen Stollen Berg-Rech tens, daß wenn Berg-Gebäude auf den Stollen einkommen, und sie sich des Stollens mit Berg-Lauffen gebrauchen, der Stöllner solches leiden muß, doch, daß jene diesem das Träg-Werk, nach Erkanntniß des Berg-Amts mit halten helffen. Hingegen können andere Gewercken dem Stöllner nicht wehren, sich ihrer gesunkenen Schächte mit zu bedienen, gegen einer gewissen Schacht-Steuer. So müssen auch weiter die Zechen, welchen der Stöllner das Wasser benimmt und Wetter bringt, nach besfundenen Umständen, das halbe oder das ganze Neunde te geben. Ob auch gleich die Zechen das Wasser aus ihren tieffsten nicht auf den Stollen giessen, sondern zu Tage ausziehen wollten, müssen sie dessen ohngeachtet die völliche Stoll-Ge bühr abtragen, welches sich auch dahin erstrecket, daß wenn ein Stöllner seinen Erb-Stollen verstüffen lassen, und es wird in der Teufse Feld-Erz gehauen, es muß aber die Förderniß mit Berg und Wasser in Schächten, die in dem Feld, da ein anderer nach der Verstüffung die Erb-Stollen-Gerechtigkeit hätte,

III. Th.

E

gesche-

geschehen, so bleibt dem Stöllner, so verstüffen lassen, das halbe Meundte. Der Stöllner muß leiden, wenn er in eines andern Maasen und desselben Ganges Vierung kommt, gegen Bezahlung des vierdten Pfennigs, daß die Gewerken auf den Stollen ansitzen, und ihre Gebäude daselbst anstellen. Wird ein Stoll-Ort verstüfft, ein ander nimmt solchen auf und treibet ihn fort, muß der Aufnehmer dem alten ein gewisses Wasser-Einfall-Geld geben. Wer aber ohne Vorbewußt des Berg-Amts ein Stoll-Ort, so ihn nicht verstüfft, forttreibet, so erlanget er nichts von der Stollen-Gerechtigkeit, sondern es bleibt dem ersten. Hätte eine Gewerckshaft eines Stoll-Orts von nöthen und der Stöllner wollte solchen nicht selbst forttreiben, können die Gewerken mit Vorwissen des Berg-Meisters, wo das Stoll-Ort wendet, von den Geschworenen eine Stufse schlagen lassen und forttreiben, hingegen bekommet der Stöllner weiter nichts, als wegen des Wasser-Einfalls ein Gewisses. Ueberhaupt aber hat ein Stöllner allenthalben zu beobachten, daß er denen vorliegenden Gewerken Steuer und vierdten Pfennig ankündige und erkennen lasse, anderer Gestalt, ob er gleich durch ihr Feld getrieben, und es geöffnet, kan er nachmahl's erst zur Entrichtung dieselbigen nicht anhalten. Die Gewerken und nicht der Stöllner müssen auf dem Stollen die Horn-Stadt in baulichen Wesen erhalten.

§. 6.

bey denen
Gruben-
Wassern.

So lange die Grubenwasser in einer jeden Fund-Grube oder Maase von denen Gewerken zu Sumpfe gehalten und gewältiget werden, ist keine Servitut; fallen sie aber in andere Zechen, und wird durch selbe geführet, so bekommt letztere von ersterer Wasser-Geld oder Steuer, im Fall es von diesen durch einen Stollen abgeführt werden kan, anderer Gestalt müssen erste re auf Obrigkeitsliche Ankündigung binnen dren Tagen solche gewältigen, oder gewarten, daß ihre Gruben letztern zugeeignet und

und dennoch auf ihre Kosten die Wasser gewältiget werden. vid. Bohm. B. R. lib. 2. C. 3. §. trüge sichs zu ic. §. wir sezen und ordnen auch ic.

§. 7.

Diese Wasser-Steuer ist an eine Frist gebunden, daß solche vor den Beschlusß der Rechnung eingebracht werde von den Vorsteher, oder muß solche aus seinen eigenen Mitteln bezahlen. Ordentlicher Weise müssen die Steuern wöchentlich gegeben werden. und welche Zeche solche nicht entrichtet, von demselben soll der Berg-Meister keinen Recess oder Rechnung annehmen, vid. Joach. B. Ordin. Art. 31. P. 2

§. 8.

Welche Zechen der andern Wasser verschrotet und die Ser-
vitut hat, erleichtert der andern ihren Bergbau. Dahero ist es wie die
billig und Recht, daß ihr Wasser-Geld gegeben wird. Steuer ges-
macht wird.

Wie aber das Wasser-Geld aufgeleget wird, solches wird
in denen Berg-Gewohnheiten der Joach. B. Ordin. ad Art. 31. P.
2. §. 20. folgender Gestalt an die Hand gegeben:

Die Geschworenen im Ausflegen des Wasser-Gelds zuvor
auffs fleißigste Achtung geben, und sehen, von wem das Wasser
kommt, obs auf den Haupt-Gang, oder andern verschrotenen
Gängen, aus den Stößen der Schächte, hangenden und liegen-
den, oder von unten aufqvillet. Item, obs in nächster gelege-
ner Zeche mehr oder weniger wird.

Item, wie groß die Züber seyn, oder wie tief es zu hal-
ten, aller Gelegenheit auffs fleißigste erkundigen, und seigern
mit gleichen Zubern, und alsdenn ziemlich tråglich Wasser-Geld
machen. Würde einer Wasser-Geld auffsagen lassen wollen,
das mögen die Geschworenen um ihre Gebühr wohl thun, würde
sich aber das Gegentheil beschweren, so mag er die Geschworne
auffs neue wiederum zum Wasser führen, dasselbe seigern und

ansehen lassen, und so die Geschwornen das unbillige sagen des Wasser-Gelds Befinden, so mögen sie es auf Begehrten des Ge-
gentheils aufs neue machen.

§. 9.

Tage-Was-
ser.

Bey denen Tage-Wassern haben die Grund-Herrn und Land-Leute die Servitut, daß zu Bergwerks-Nothdurstten auf Künste, Hütten, und Pochwerk von der Land-Leute Gründen, ein Wasser genommen oder über ihren Grund und Boden, wenn es die Noth erfordert geführet werden darf, und dürfen sich solcher Dargebung und Führung des Wassers nicht verweigern, weil es dem allgemeinen Nutzen zu gute gereicht, doch gegen billige Vergleichung. vid. Böhml. Berg - W. Bergl. 1575 & Span Part. I. Cap. 24. §. 4.

§. 10.

Erb-Flüsse.

Ob nun schon Erb-Flüsse ordentlicher Weise nach Berg-Rechten nicht erblich verliehen werden können, sondern nur auf Wiederruff denen Seiffnern hingelassen werden, welche sich allenthalben, so wohl mit Berg-Recessen, als Belegen, wie sonst Berg-Rechtes verhalten müssen. vid. Span. P. II. C. 53. können sie doch so lange, als ihre Beleihung duret, zum Behuff ihres Seiffen-Werks wie in andern Berg-Sachen Servitutes constituiren. Die aus denen Servituten entstehende Klagen vid. Böh. B. R. lib. 4. Cap. 17. §. gleicher Weise ic.

CAP. IX.

Von dem Erbgangs-Rechte bey denen Berg-Wassern.

§. 1.

Geschrei-
bung des
Erb-Gangs
Rechts.

Die dritte Species des dinglichen Rechtes ist das Erb-Gangs-Recht, welches oben Cap. 6. §. 4. gemeldter massen, nach dem

den Bürgerlichen Rechten, aus einen allgemeinen Titulo erlangt wird, und ist eine Nachfolge oder Tretung in des Verstorbenen sämtliches Recht, welches er gehabt hat. per I. 62. ff. de Reg. Jur. Ob dieses Recht bey denen Bergwassern statt habe, daran ist kein Zweifel, indem das Dominium utile wie bey Gruben und Zechen, durch die Verleihung concediret wird, nur daß durch Unterlassung derer vorgeschriebenen Schuldigkeiten ein Erbe dessen sich nicht selber verlustig mache, und dadurch in des Landes-Herrn Freyes wiederum fallen läßet. So ist ein Erbe schuldig die Facta des Verstorbenen zu vertreten, die Schulden zu bezahlen, woferne er sich der Bergtheile angenommen, wenn viele Erben und die Bergtheile nicht gemeinschaftlich behalten wollen, müssen nach der Theilung jedes Erbe binnen drey Monathen seinen Anteil zuschreiben lassen, vid. D. Herttwig Berg-B. voice : Erben, item Gewehr & ibid. alleg. leg. & Prajudicia.

§. 2.

Dieses Erbgangs-Recht ereignet sich entweder auf eine Einheitsordentliche Weise aus einem Testament, oder ohne Testament, wenn ohne eines letzten Willen die Gesetze einen die Erbschafft zu eignen oder auf eine außerordentliche Weise, durch Successions-Verträge und dergleichen, wovon die Bürgerlichen Rechte genüglich handeln, wohin wir uns beziehen.

§. 3.

Der Erbe aus einem Testament verfähret außer obigen, wie in denen Bürgerlichen Rechten; So ist es auch auf andere Successions-Fälle beschaffen, und hat über dieses noch besondere Vorzüge zu genießen, welche wir in unserer Einleitung P. I. Tit. II. c. 6 §. 12. ausgeführt haben, wohin wir uns beziehen.

§. 4.

Das Erbgangs-Recht geht auch so wohl in Bürgerlichen als Lehn-Recht, wegen der Belehnung von dem Berg Rechte

ab. Denn Erben sind nach Berg-Rechten nicht verbunden, ihre Bergtheile, Wasser, Pochwerke, Stollen und dergleichen, binnen gewisser Zeit, ja gar nicht in gesammte Lehn zu nehmen, so lange sie in communione verbleiben, vielweniger ein gewisses Lehn-Geld zu geben; sondern bey der Theilung oder Veräusserung muß der Annemer nur die Gewehr suchen, all. loc. supra §. I.

§. 5.

Die Gewercken mögen In- oder Ausländer seyn, dürfen denen Erben von solcher Erbschafft nach Bergwerks-Recht kein Abzugs-Geld geben, sie genüssen auch ihre Stollen-Gerechtigkeit, wie ihr Erblässer, solche erlanget hat, wenn sie den Stollen bis an das verstüffte Stoll-Ort in baulichen Wesen erhalten, wenn sie auch nicht fort bauen wollen.

CAP. X.

Von dem Verpfändungs-Rechte bey den Bergwassern.

§. I.

Das Pfand-Recht hat allhier statt, wenn jemand an Stollen Wasser-Leitungen, Poch- und andern Mühlen und hieher gehörigen Sachen zur Sicherheit eines dargegebenen Crediti ein Recht erlanget. Weil sich nun hieraus ergiebet, daß das Pfands-Recht gegenwärtiger Abhandlung lediglich mit unbeweglichen Gütern zu thun hat; So folget, daß der Schuldner dem Gläubiger solches durch die Zugewährung nicht so fort übergiebet, sondern die Rechte fingiren eine Uebergabe, welche ein dingliches Recht giebet. Das Römische Recht ist also in Deutschland we-

gen

gen des Pfand-Rechts beybehalten worden, als welches nur auf die Sicherheit eines dargegebenen Crediti sich gründet, vid. Const. Elct. Sax. 26. P. 7. und es ist das alte teutsche Recht also aufgehoben worden, vermöge welchen ein Creditor an dem Unterpfande das völlige Eigenthum erlangete, weswegen er auch alle Gefahr übernehmen und von denen erhobenen Nutzungen Rechnung ablegen musste. Land. R. Lib. 2. Art 24. & 60. Lib. 3. Art. 5. Jus Suevic. 254. §. 3. Der Unterschied bey denen Römern zwischen dem Pignore Judiciali und Prætorio hat aber nicht statt, und es zeiget die Praxis daß zu unsren Zeiten solches einerley Effect hat, indem bey uns des Prætoris und Judicis pedanei Aemter nicht wie bey denen Römern unterschieden sind, da jene wegen des Schuldners Ungehorsam den Gläubiger ex primo decreto in Besitz dessen Güter setzte, dieser aber den Schuldner auspfändete, den Creditorem immittirte.

§. 2.

Diese Verpfändungen, müssen alle Specialiter vor dem Berg Ampte constituiret werden, folglich werden unter denen general Hypotheken, welche einer coram foro civili ordinario constituiren läßet, zu Bergwerken gehörige Dinge nicht mit begriffen, weil das Berg - Amt eine besondere Jurisdiction hat. Solches wird auch so gar bey denen Concursibus Creditorum beobachtet, ob einer gleich nach erregten Concurse, wenn der Debitor communis seine Bergtheile in solutum abgetreten, dieselben verleget und zu Erbau- und Erhaltung Gelder vorgestreckt, und solche anzunehmen bedacht gewesen, wenn er dessen durch des Berg-Amts Consens nicht versichert, erlanget er das durch kein jus reale, und werden ihm die nachhero angelegte Arreste vorgezogen, wo dieselben verstattet sind, in Chur Sachsen aber sind solche gänzlich aufgehoben, per Ord. Proc. Recogn. ad Tit. IV. §. 7. in fine. Wenn auch nach beschehener Berg-Gerichts-

Verpfändungen müssen Speciales seyn und Berg-Gerichtlich constituires werden.

auch bey Concursen.

Gerichtlichen Verpfändung, zum Exempel neue Muthung und Beleihungen zu dem verpfändeten Immobili gebracht worden, daran hat der Creditor Hypothecarius keinen Anspruch. vid. D. Herttwig Bergbuch, voce: Hypotheca, & ibi all. Autores & Præjudicia.

§. 3.

Hypothe-
ca expressa
& tacita.

Ob aber allhier der Unterschied zwischen einer ausdrücklichen und stillschweigenden Pfand-Gerechtigkeit statt habe, ist die Frage? Daß ersteres seine Richtigkeit habe, ist kein Zweifel, was aber letztere die stillschweigende Pfand-Gerechtigkeit betrifft, welche durch ein besonder Gesetze entsteht, ist gleichfalls eine ausgemachte Sache, indem die Löhne der Arbeiter in gegenwärtigen Casu, von denen gewonnenen Erzen auf den Stöllen und so weiter, ingleichen Schmelz- u. Hütten-Kosten die Zehenden und anderer Landesherrlichen Gebühren, Verlags- und Recess-Schulden, wenn sie mit des Berg-Amts Vorbewußt geschehen, ein stillschweigend Unterpfand haben, und es geht der jüngere Verlag auch ältern Arresten vor. vid. Span. Tit. II. §. 2. Urthel. 384. 394. Schönbberg Berg-Inform. P. I. f. 64. §. 3. f. 234. Art. 18. it. D. Herttwig Bergbuch, voce: Hypotheca.

§. 4.

Beschwe-
rungen ei-
nes Credi-
tor. Hypot.
in Berg
Sachen.

Weil aber ein Creditor Hypothecarius nach denen Berg-Rechten mehrern Beschwerissen und Gefahr unterworfen, als nach andern Rechten, indem, wenn Debitor die Kosten nicht erleget, er solche verlegen muß, und wenn er dieses unterlässt, und wird das Unterpfand vermittelst des Retardats ins Freye erkannt, verliehret er nicht nur das Pfand-Recht, sondern ist auch dem Debitori noch darzu responsible. vid. Span. Berg-Urthel 152. 153. & 156. it. Berg-Inform. P. I. fol. 127. §. 36. Also, wenn der Creditor sich bey der Verfall-Zeit mit mehrern Verlag nicht belästigen will, muß er die Hypothecarische Klage

An-

anstellen, vid. Span. Berg-Recht Part. I. cap. 15. §. II.
Urthel 397.

§. 5.

Es machet D. Herttwig in seinen Bergbüche bey der Hypothec die Frage, vor was Gerichte, und auf was Art die Verpfändung geschehen solle? und behauptet, daß solches nicht als Zweifel wegen Be-
lenthalben ausgemachet und ein jeder Ort seine sonderliche Ge-
wohnheit habe, wie er denn deshalb einige Autores anführt. In
Bey gegenwärtiger Materie aber wird dieser Zweifel wenig hin-
dern, indem die Berg-Amter in denen Berg-Ordnungen gemes-
senen Befehl haben, in wie weit sie Bergwasser, Bâche, Flüsse,
Wasser-Leitungen und vergleichbare verleihen können, und so weit
erstreckt sich auch ihre Gerechtigkeit. Ob auch gleich bey Erbzins-
Güthern in Chur-Sachsen der Consens des Domini directi nach
der Constit. 23. P. 2. eben so wohl nöthig, als bey blosen Zins-
Güthern und die Proc. Ord. Tit. 46. §. 4. ausdrücklich disponi-
ret: Wenn aber Bona Emphiteutica oder Censitica Erb-Lehn
oder Erbzins-Güther, darüber ein Unterthan einen Lehn-Herrn
erkennen muß, oder, die er sonst in Lehn zu empfahlen pfleget,
versetzet, und allermeist, wenn Lehn-Güther verpfändet, sollen
dieselben anderer Gestalt nicht, denn mit Gunst oder Bewilli-
gung des Lehn-Herrn hypotheciret werden, und ohne das die
Verpfändung nicht statt haben ic. So gehen doch Bergwasser,
Bâche und Flüsse, so lange dieselben zu Bergwerks Nothdurft
gebrauchet werden, in die Berg-Amte zu Gerichte und Lehn.

§. 6.

Wenn ein Vormund wegen seiner Pflegbefohlnen sein Vermögen zum Unterpfande eingesetzt, welches vor dem Judice ordinario geschehen muß, und besitzet Bergwerke und was da-
zu gehöret, entsteht die Frage, ob er letzteres mit verpfänden
könne, oder, weil er das Berg-Amt pro Judice ordinario erken-

nen muß, daselbst solche Hypothec zu constituiren habe? Letzteres scheinet zu behaupten, weil Bergwerke einer besondern Jurisdiction unterworffen, und in Berg-Rechten nicht ausdrücklich mit angemercket, daß solches unter denen Stücken mit zu befinden, wovon wir oben §. 3. Meldung gethan haben, die ein stillschweigendes Pfand-Recht haben; So hat der Judex civilis ordinarius hauptsächlich als Ober-Vormund dahin zu sehen, daß dem Unmündigen durch Constitution einer expressen Hypothec wegen des Vormundes Bergwerk prospiciret werde.

C A P. XI.

Von der Possess bei denen Bergwassern
und was dahin gehörig.

§. I.

Ob die Possess in dem Jure civ. beschrieben sey?

Sob schon viele derer Rechts-Lehrer davor halten, es habe Kaiser Justinianus die Definition der Possess nicht berühret, deshalb sie dergleichen auf verschiedenerley Weise substituiren wollen. Also beschreibt solche Vinnius, Lib. II. Sel. Jur. quæst. C. 36. daß es eine Anmassung einer corporlichen Sache sey, mit dem Vorsatz die Sache entweder in seinen oder eines andern Nahmen zu behalten; So ist doch nicht zu läugnen, daß in dem Jure Civili sonderlich L. 18. 41. und 46. ff. de A. V. A. P., und in ganzen Titulo, die Possess gar umständlich beschrieben ist, und des Vinnii Beschreibung deshalb einigen Zweifel unterworffen bleibt, weil derer nicht corporlichen Dinge, als Berechtigungen, nicht darinnen gedacht ist, dergleichen bey Gelegenheit unserer Abhandlung gar verschiedene vorfallen.

Vinnii Beschreibung.

§. 2.

§. 2.

Die Posseß wird in Bürgerlichen Rechten in naturalem Eintheilung der & civilem, in propriam, wer eine cörperliche Sache besizet, posseß. vel quasi, welche bey einer unkörperlichen Sache statt hat, eingetheilet. In Effectu aber kommen sie mit einander überein, und man kan die Remedia possessoria allenthalben anwenden. Die Remedia possessoria ereignen sich auf dreyerley Art, Einmahl, da man die Posseß zu erlangen suchet. Anderns daß man die erlangte Posseß erhalte, und Drittens, die verlohrne wieder erlange. Nach dem Römischen Rechte, werden sie Interdicta genannt.

§. 3.

Das Interdictum, acquirendæ possessionis, wie die Posseß erlanget wird, ereignet sich bey denen Bergwassern und was dahin gehörig nicht anders als durch Muthung und Belehnung, jedoch daß wie in Civil- und feudal-Sachen die Ergreiffung corpore & animo geschehe, nur mit den Unterschied, daß die geübte Actus der Sache nicht den Ausschlag geben wieder den Gegentheil, dieweil es Regalia sind, welche der Berg-Herr ohne Abbruch seiner Landesherrlichen Hoheit zu verstatten pfleget, weswegen die Erlangung weder per Usucaptionem noch Præscriptionem statt hat, wovon Cap. 7. §. 5. Meldung geschehen. So erlanget ein Stöllner eine Posseß, wenn er in eine Zeche oder Maasse kommt, Wasser benimmt und Wetter bringet, daß er die Gebühren nach Berg-Rechten vorgeschriebener Weise fordern kan. Es erlangen auch die Gewerken die Posseß an allen Wassern, welche mit Schürffen, Röschen, Schächten, Stölln und Streichen verschrotten werden, daß ihnen solche, wenn sie dergleichen zur Nothdurft ihres Erzes gebrauchen, nicht dürfen genommen werden, und diese dürfen auch nicht anderer Gestalt weiter verliehen werden, vid. Cap. 5. §. 1. Nehmen Gewerken in Freyen

F 2

gele-

gelegene Berg-Gebäude wiederum auf, so erlangen sie dadurch auch die Possesß derer ehedem hierzu gehörigen Bergwasser, ob schon indessen der Grund-Herr sich solcher auf andere Art bedient hat, weil dieses ausdrücklichen Berg-Rechtens ist; Dennoch aber werden allhier die verschrotenen Wasser nur verstanden, nicht aber Erb-Flüsse.

§. 4.

Wie die
Possesß er-
halten wird

Das Interdictum retinendæ possessionis, wie die Possesß erthalten wird seß erhalten wird bey denen Bergwassern, lässt sich gar leichter beurtheilen, wenn man zum Grunde setzt, daß solche zum Behuff der Bergwercke ihr Recht haben, und auf deren Forttrieb kommt, wobey jeder Gewercke geschützt werden muß. Hingegen, welche Wasser der Berg-Meister nicht verleihen kan, als Brunnquellen, die vor sich selbst durchs Erdreich brechen, wenn einer eine Zeche wieder aufgenommen, worauf solche befindlich, und wäre dieser Wasser bendthiget, kan er solche nicht erlangen, er müste sich denn mit dem Grund-Herrn vergleichen, oder vermitstelt der Verjährung sich schützen.

§. 5.

Wie die
verlohrne
Possesß wie,
der erlan-
get wird.

Das Interdictum recuperandæ possessionis, wie die verlohrne Possesß wieder erlanget wird, ist nunmehr die Frage? Solches kan geschehen, wenn jemand eigenmächtiger Weise eines andern Wasser, welche er mit Schürffen, Röschten, Schächten, Stollen und Strecken verschroten, und damit beliehen wäre, es sey zu Bergwercks Nothdurft oder andern Gebrauch anmasete, oder wohl gar eine anderweite Beleihung erschlichen hätte, und wollte solche dem ältern nicht wieder abtreten; So kan der ältere sich dieses Remedii bedienen. Ferner wenn einen Abwesenden Gewercken zum Schaden und Nachtheil seiner Bergwasser aus rechtmäßigen Ursachen, durch ordentlich Berg-Gerichte etwas abgesprochen oder ihm zum Nachtheil fürgenommen würde, und

und erwiese nachhero, daß ihm daß Seinige ohne Verschulden genommen worden sey, und suchte solches wieder zu erlangen, vid. Böhm. Berg. R. lib. 3. Cap. 8. lib. 4. Cap. 6. Es besaget die Joachimsthaler Berg-Ordnung Art. 104. Würde auch einer oder mehr, ein Wasser, das obberührter Gestalt verschroten, aufnehmen, und dasselbige von dato an des Aufnehmens, innerhalb eines halben Jahres, nicht fassen oder führen, oder wo das selbige gefast und geführt gewesen, auch ein halb Jahr verliegen lassen und solches durch der Geschworne Befahrung oder Besichtigung also befunden, so sollen alsdenn dieselbigen Wasser andern verliehen werden, es hätte denn derjenige, so das Wasser in Lehn gehabt, erbare und ehrhaftie Noth anzugezeigen, daß ers in ernannter Zeit nicht habe fertigen können, und so seine Ursachen durch unsern Berg-Meister und Geschworne für genügsam geachtet, sollen sie ihm zu obberührten halben Jahr, noch ein Monath zu Fertigung des Wassers Frist geben.

§. 6.

Bey denen Bergwässern findet auch novi operis nuntiatione statt, wenn jemanden der wieder die alte Form etwas bauet oder einreisset, die Vollschriftung des Baues so lange untersaget wird, bis er sein Befugniß darzu beybringe, handelt er aber darwieder, wird der Bau mit Vorbewußt des Berg-Amtes auf seine Unkosten eingerissen. Hievon wird in denen Civil-Rechten öffters gehandelt. Bey Bergwässern hat solches statt, wenn jemand bey den Berg-Meister Pochwerke oder Mühlen muthet und aufnimmt, und er wäre denen alten verliehenen Pochwerken schädlich, oder käme ihnen zu nahe; Zinn-Bergw. Ordn. auffn Hengst-Platten, 19. (I.) Alle diejenigen, so neue Pochwerk bauen, die sollen ihre Weer also machen, und die Wasser fassen, auf daß sie dem nächsten über ihn das Wasser nicht zurück unter die Rade aufstreiben, sondern dieselben Rade über ihnen alle We-

ge um ein Wercklein frey lassen, welcher aber darwieder bauen und handeln würde, den soll der Berg-Meister mit seinen bauen nicht zulassen, ibid. M. vid. D. Herttw. Bergb. voce: Pochen §. 23. Ingleichen wenn sich jemand unterstehet Quellen und Einfälle, so bishero in die Haupt-Flüsse gangen, abzugraben, und anders wohin zu führen, ibid. n. Wenn ein Grund-Herr die zum Zechen, Zeugen, Pochwercken, Wässchen, und Hütten nothige Fahrwege und Fußsteige, Stürz-Plätze und Räume zu Wasser-Läufften, es sey auf Wiesen, Ackerln, Feldern oder Gärten, verwehren, verschlagen, verackern, verzaunen, vermauren, oder auf andere Weise vermachete, auch die Leute allzuweit umzufahren, oder zu gehen, anhalten wollte, oder auch sich thätlich an Personen, Viehe und führenden Sachen vergriesse, vid. D. Herttw. Bergb. voce: Grund-Herr §. 6. Wollten auch Gewercken, welche ein bedürffendes Stoll-Ort bis an ihre Marchscheide getrieben, weil es der Stöllner nicht selber treiben wollen, das Ort ferner in andere Maasen treiben, kan sich der Stöllner dieses Remedii bedienen. Ingleichen wenn ein Stöllner in seiner Wasserzeige untergekrochen, dieselbe ausgezimmert, Trägwerck darüber geschlagen, und sich also geleget, und wollte nachhero solche in oder außerhalb des Mundlochs tiefer holen oder die Wasserzeige ungewöhnlich steigen und erheben, andern Stölln zum Nachtheil, ibid. voce: Stöllner §. 37. 38. 42. Daferne auch die Wasser vom Zeuge, Pochmühlen und dergleichen ihren freyen Lauff wieder bekämen und der Grund-Herr wollte sich solcher so dann zu seinen Behuff, als zu Erbauung einer Mühlen bedienen, fassete er aber solche zum Nachtheil vorher erwähnten Berg-Gebäuden, haben sich diese gleichfalls dieses Remedii wider den Grund-Herrn zu bedienen.

§. 7.

Ig wie weist die Actio de damno infecto und die daher rühs

rührende Caution bey denen Bergwässern zu appliciren sey, das von wollen wir nunmehr in etwas handeln. Dieses ereignet sich, wenn Jemand wegen eines, obschon noch nicht geschehenen, aber doch gewiß von des andern Gebäuden zu besorgenden Schadens, diesen in Anspruch nimmt, daß er Caution machen sollte. Wie nun solches nicht allein von baufälligen Gebäuden, sondern auch bey andern Sachen zu verstehen, wenn ich von des Nachbars Grund und Boden Schaden besorge, wohin das Land-R. lib. 2. art. 57. verbis: Ofen, Wassergerinn, Heimlichkeiten und Schweinställe, die sollen drey Fuß von eines andern Mannes Zaune stehen, abzielet; So können Gewercken einen nachlässigen Stöllner Krafft dieser Action anstrengen, daß er seines Stollens Mundloch offen und rein halte, damit die Wasser weg- und heraus gehen können, wiedrigenfalls bei entstehenden Schaden an denen vorliegenden oder tiefen Gebäuden, hat er diesen Gewercken solchen zu ersehen, in Churfürstl. Sächsis. Berg-Ord. Art. 82. Joachth. Berg-Gew. P. 2. Art. 97. n. 5. Es besaget das Böh. Berg-R. lib. 2. Cap. 3. daß die Berg-Leut bis anhero im Brauch gehabt, daß sie an den Orten der Sumpfe, Straßen und Bergfesten haben stehen lassen, durch welche die Wasser wie zwischen starcken Wänden, desto besser zusammen behalten mögen werden. Daß deshalb kein vorsehlicher Schaden möge zugefüget werden, soll Niemand die Straßen und Bergfesteit weghauen. Trüge sichs zu, daß das Wasser aus einen Lehn oder Lehnshafft in andere umliegende Zechen einfiele, soll das ertränckte Theil solches anzeigen, damit es die Geschworne befangkan, und so es sich also befunden, sollen sie denen Gewercken von welcher Grube das Wasser herkommt gebiethen, von Stund an anzufangen, und solche in drey Tagen gewältigen, wo es nicht geschiehet, soll ihre Grube den ertränckten Gewercken zugeeignet und auf ihre Kosten gewältiget werden. Dahero wenn benach-

harte

barte Gewerken mercken, daß ihre anliegende Zechen, vergleichen verbothenen Bau vornehmen, können sie wider dieselben solche Action anstellen.

§. 8.

Nachdem wir oben Cap. VII. §. 4. derer Römischen Gesetze Meldung gethan haben, daß das Eigenthum per arrogationem, & addictionem libertatum conservandarum causa, erlanget werden könnte, und wieweit solches bey unserer Abhandlung statt finde, nunmehr gehandelt werden sollte; So ist zu erinnern, daß beyde Tituli heutiges Tages bey uns nicht statt haben, da erster gänzlich geändert, letzter aber deshalb nicht appliciret werden kan, weil die Römische Knechtschafft nicht eingeführet ist. Es mag also von dem Jure in re bey Gelegenheit der Bergwasser dieses genung seyn, da wir bereits im ersten und andern Theil unsrer Einleitung derer Berg-Rechte, diese Doctrin durchgegangen sind, diesem folget nunmehro das Jus ad rem, wovon im nachfolgenden gehandelt werden soll.

CAP. XII.

Von dem Persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten bey denen Berg-Wassern.

§. 1.

Son dem Unterscheide des Juris in re & ad rem haben wir bereits in dem andern Theil dieser Einleitung Cap. V. §. 1. Erwehnung gethan, und weil von leztern aniso zu handeln ist; So sehet solches allezeit eine vorhergehende Obligation oder Ver-

Verbindlichkeit, welche mittelbahr durch eine dabey mit einschlagende That entstehet, zum Grunde, weswegen die Lehre von diesen Verbindlichkeiten zu untersuchen seyn wird, von denen unmittelbahren Verbindlichkeiten ist in vorhergehenden gehandelt worden. Diese That verursachet, daß daraus eine Einwilligung, welche entweder deutlich oder vermutlich ist, hergestaltet wird, und begiebet sich so bald zwey oder mehrere sich gegen einander erklären etwas zu geben oder zuthun, nicht zuthun oder nicht zu geben. Hieraus ersiehet man gleich Anfangs, daß solche Erklärung nicht wegen derer in Rechten verbothenen Dinge geschehen darff, indem alle Pacta, welche wieder die Rechte sind, nicht verbinden. arg. l. 5. C. de LL.

§. 2.

Betrachtet man derer Römer Eintheilung bey dieser Materie; So findet man so viele Schwierigkeiten bey ihren Eintheilungen, daß sie die Sache recht sehr verdunkeln. Weil aber die Römischen Gesetze in diesen Stücke hin und wieder weitläuffig abgehandelt worden, und die Deutschen niemahls von dem natürlichen Rechte abgegangen sind; sondern bleiben bey der allgemeinen Regul: daß alle ernsthafte und ehrliche Verträge vollkommen verbinden, folglich die Pacta so wohl als Contracte gehalten werden müssen, und daraus geklaget werden kan; So wird solche Specificie zu wiederholen nicht nothig, wohl aber nachstehendes darben zu erinnern dienlich seyn.

§. 3.

Bey einer jedweden Convention und Vertrag darf nicht betrüglich gehandelt noch einen Theil zum Schaden eine Nachlässigkeit verhänget werden, nach der Rechts-Regul: Bewilligte und angenommene Verträge, seynd den Gesetzen gleich rc. Bohm. Berg-R. lib. 2. cap. 1. lib. 3. cap. 1. ins besondere aber bey Bergwerken muß bey vergleichnen Verträgen dahin gesehen werden,

III. Th.

G

weil

weil sie Regalia betreffen, daß dadurch der Cammer und Zehens den kein Abbruch geschehen möge, alleg. loco. Wer also dabei betrügerisch handelt, muß disfalls vor allen Schaden haften, und das Berg-Gerichte soll solche Bosheit nicht ungestraft hingehen lassen, cit. loc. Bey denen Böhmen wird Fraus in dreyerley Art in mentalem, realem und mixtam eingetheilet, Instit. §. 3. qui, & ex quibus caus. manumittere non possunt. Die Nachlässigkeit hat verschiedene Stufen, und werden um Deutlichkeit Willen nach denen verschiedenen Arten der Haß-Wäter erklärt, als, mancher giebt gar nicht Acht auf seine Sachen, mancher thut mehr als nothig ist, und mancher beobachtet den Mittelweg, und sorgen wenn es nothig ist.

§. 4.

Vorbeschriebene Nachlässigkeit hat bey denen Conventions ihre beständige Application, und besteht in folgenden Reguln: Ist der Nutzen einseitig, so muß der den Nutzen hat, culpam levissimam leisten, nemlich die Sache also beobachten, wie der Haß-Wäter der mehr thut als nothig ist, und der andere leistet nur culpam latam, nemlich wie der Haß-Wäter, der gar nicht auf seine Sachen Acht hat: Haben aber beyde Contrahenten einen Nutzen davon, so præstiren sie auch beyde culpam levem, und sorgen, wie ein Haß-Wäter sorget, wenn es nothig ist.

§. 5.

Bey allen Verträgen wird also eine Einwilligung der Partiscenten oder Contrahenten erfordert, sie mag ausdrücklich oder stillschweigend seyn, oder auch vermuthet werden, letztere heissen quasi Contractus, erstere aber veri Contractus. Das Böh. Berg-R. lib. 2. Cap. 1. saget: Wer etwas erlangen oder bekommen will, der muß es entweder durch eine rechtliche Einnahmung, oder durch eine Empfahrung oder Verleihung, oder durch eine Muth, da einer ein Ding bestanden hat, oder durch einen

einen Kauff, Uebergabe oder Geschenke, Abtretung, Freymarck, Tausch oder Waar um Waar geben, an sich bringen, und also ein Herr desselbigen Dinges werden. Daferne sich aber diese Einwilligung auf einen Irrthum und Missverstand gründet, kan solche Niemanden verbinden, welches auch das Böhm. Berg-R. lib. 3. Cap. 5. in denen Worten: Und sollen endlich in allen Contracten, Kauffen und Handlungen die Worte, der Meynung und den Willen der Händler dienen, wie denn auch die Recht-Verständigen die übrigen Subtilitäten und das Grübeln in Worten verwerffen etc. bestätigt. Wir beziehen uns im übrigen wegen derer Contracte auf dasjenige, was Part. I. Tit. II. Cap 7. §. 4. gesaget worden, und fügen solchem aus dem Böhmischem Berg-Rechte lib. 2. Cap. 3. diese Worte hinzu: Wo gleiche Ursachen seyn, da soll auch gleiches Recht gebrauchet werden.

§ 2 SECTIO

SECTIO II.

CAP. I.

Von denen Salzwässern und denen da-
hin gehörigen Rechten.

§. I.

Transgres-
sio.

SOn denen gemeinen Bergwässern ist bis hieher gehandelt, und was dahin gerechnet oder davon ausgenommen werde, nöthige Erwehnung geschehen, auch wie die Quellen und Brunnen, welche ein Privatus auf seinen Grund und Boden gräbet, oder die daselbst zu Tage ausbrechen, zu denen lehtern nach denen Rechten gezehlet werden, davon ist oben Sect. I. Cap. I. §. 10. etwas zum Voraus gedacht worden. Denn die Wasser, so nur mit Zagröschchen und nicht mit Gruben-Gebäuden erschroten werden, können dem Erbbesitzer der Güter nicht entzogen, noch vom Berg-Meister verliehen werden, vid. Schömb. Berg-Inform. voce: Berg-Meister §. 18. Diesen pflichten bey die Joachth. Berg-Gewohnheiten Part. II. ad Art. 104. verbis: Brunnqvell aber die von ihnen selbst durchs Erdreich brechen, die stehen dem Rath zu, so ferne sie in ihrem Gebiethe entspringen. Dahero würde ein Ueberfluss seyn von solchen Brunnen und Quellen weiter etwas zu melden, wenn die Sache nicht unter solchen selbsten einen Unterscheid machte, welcher durch die Landes-Geseze bestätigt ist, wovon oben Cap. I. Connexio. §. 5. gesaget worden. Was also denen Grund-Herren vor Quellen zustehen, selbige sind die gemeinen und süßen Wasser, nicht aber die Salz-Quellen welche ad Regalia gezehlet werden.

§. 2.

§. 2.

Die Benennung des Salzes, welche ohnstreitig aus der Griechischen Sprache δάλς hergeleitet, und in Deutschland vielen Salz-Städten den Nahmen gegeben hat, ist von denen Gelehrten vorlängst schon abgehandelt worden, was aber den Ursprung und dessen eingeführten Gebrauch anlanget, darüber haben die Gelehrten gestritten, diejenigen so der Sache am nechsten gekommen, sind ohne Zweifel diese, welche solches von den Anfang der Welt herleiten. Wie nöthig und nützlich das Salz sey, davon schreibt Kircherus in mundo subterrano. Tom. I. lib. VI. Sect. I. und so viel nöthiger, nützlicher und unentbehrlicher dasselbe einem Lande ist, desto beglückter ist dasjenige Land, welchem Gott aus der Erde dessen Nothdurft nicht allein reicht, sondern wohl gar überflüssig giebet, daß es andern Ländern damit bey springen kan, wodurch die Landes-Einkünfte öfters gewaltig zunehmen. Den Unterscheid des Salzes beschreibt Kircherus an gedachten Orte Cap. 4. wohin wir uns beziehen, und überlassen solche Untersuchung denen Naturkundigern, weil unser Vorhaben lediglich auf die Abhandlung derer Rechte bey Gelegenheit der Salz-Quellen gerichtet ist.

§. 3.

Von denen Salz-Quellen schreibt D. Cartheuser in Hist. naturali Part. I. pag. 263. also: Die Salz-Quellen haben ihren Ursprung ordinair dem Sali gemmix oder Stein-Salze, wo von hin und wieder in der Erden ganze Adern, Felsen, und angefüllte unterirdische Gänge anzutreffen, zu danken, wenn nemlich die süßen Wasser über und durch solche Salz-Felsen und Adern wegfließen, und mehr oder weniger davon auflösen, und in ihre poros nehmen. Man trifft zwar auch bisweilen nahe an der See Salz-Quellen an, die von den eingedrungenen See-Wasser entstehen; Allein deren Anzahl ist kleiner, und ihr Salz ist den

Benennung des Salzes,
dessen Ur-
sprung, Nut-
zen u Eins-
theilung.

Geschmacke nach noch etwas von den Salze der vorigen Quellen unterschieden. Es führet auch immer ein Salz-Wasser mehr bey sich als das andere, doch wird keines angetroffen, das in einen Pfund Wasser mehr als 12 Loth hat, oder nach den gewöhnlichen Termino zu reden, über zwölffältig wäre: weilen ein Pfund von den reinesten Wasser niemahlen und aufs höchste mehr als 12 Loth gemein Küchen-Salz auflösen kan. Ueberhaupt kan man zwar durchs Kosten erfahren, ob ein Wasser Salz bey sich führe, noch besser aber gehet es an, wenn etliche Tropffsen von der Silbers-Solution, die mit Scheide-Wasser gemacht worden, hinein getropfelt wird. Denn woferne gemein Salz darinnen ist, so præcipitiret sich augenblicklich ein schneeweisser Silber-Kalck unter der Gestalt weißer Fäden, die sich allgemach zu Boden sezen. Will man aber eigentlich wissen, wie viel Loth Salz ein Pfund Wasser bey sich habe, so muß man sich der bekannten, und mit Graden bezeichneten Wasser-Waagen, (die entweder aus überlaqvirten Holze, oder welches besser ist, aus Glas, Helffenbein, Birnstein, Kupffer oder Messing verfertiget sind) bedienen. Je mehr Salz ein Wasser bey sich führet, je höher schwimmt die Waage in den Wasser: je weniger gegentheils darinnen ist, je tiefer sinket sie hinein, oder je mehr Gradus tauchen sie unter. Außer diesen kan auch die Evaporation oder Abdämpfung in einen zinnern Gefäße über einen gelinden Feuer, und verglichen zu Hülfse genommen werden, damit man nebenst der Quantität auch zugleich die Art, Reinigkeit, und Schärfe der Salz-Crystallen erkennen könne.

§. 4.

Beschaffenheit bey den Römern.

Nach denen Römischen Rechten waren Salz-Quellen nicht ohne Unterscheid anzusehen, sondern sie wurden in publicas und privatas eingetheilet. Jene gehörten dem Landes-Herrn, welche bey solcher Arbeit, die Weibes-Personen brauchten, die grosse

grosse Verbrechen begangen hatten; entweder Zeit Lebens oder auf eine gewisse Zeit, darnach das Verbrechen war, l. 8. §. 8. ff. de peenis. Nachhero wurden die Salz-Werke von denen Kaysern verpachtet, und die Unterthanen musten von ihnen das Salz kauffen, l. 11. C. de Vectigal. & Commissis. Diese aber welche auf privat-Personen Grund und Boden waren, gehörten eigenthümlich denen Grund-Herren per l. 4. 5. ff. de reb. eor. qui sub tutel. dennoch musten sie dem Landes-Herrn etwas gewisses das von abgeben perl. 4. §. 7. de cens. l. 17. §. 1. de Verb. Signif.

§. 5.

Die Salz-Quellen wurden nach den Longobardischen Rechte 2. feud. 56. unter die Regalia gezehlet, da denn unter den Rechts-Gelehrten die Frage entstanden, ob die auf eines Privati Grunde und Boden befindliche Salz-Quellen und deren sämtliche Nutzung dem Landes-Herrn gehören? einige behaupten solches, einige aber sagen durch die Einkünfte würden nur die Abgaben verstanden, welche bey den Römern eingeführet gewesen, und beziehen sich unter andern auf den l. 17. de Verb. Signif. So bemühet ein jeder gewesen ist, seine Meynung zu behaupten; So vergeblich wurde in Teutschland zu unsern Zeiten gefraget werden, ob die Rechte wegen der Salz-Quellen nach den Longobardischen Lehn-Recht, oder nach den Teutschen Gewohnheiten und Rechten entschieden werden müsten, indem vor dem Kaiser Friderico in Teutschland die Salz-Quellen Regalia gewesen sind, davon ein Exempel ist, daß Kaiser Otto I. dem Erz-Bischoff zu Magdeburg mit dem Salz-Regali zu Halle beliehen hat, Pet. Heig. p. 1. quæst. 24. num. 27. Dieses Regale ist nachhero Lehns-Weise von demselben an Privat-Personen und Bürgern als Mann-Lehn wiederum hingelassen worden, gegen einen gewissen Theil zu des Bischoffs Tafel. Da nun jederzeit in Teutschland ohne Unterscheid die Salz-Quellen dem Fisco des Reiches gehö-

Die Longo-
bardischen
Rechte.

Geschaffen-
heit des
Salz-Re-
galis in
Teutsch-
land.

gehöreten, sie möchten sich auf der Unterthanen Grund und Boden befinden oder nicht; So änderte Kayser Karl der Vierte die Sache in der goldenen Bulle Cap. 9. und stunde den Churfürsten das Salz-Regale in ihren Landen völlig zu, ohne daß sie einen Censum abgeben durften, und konnten solchen selbst von den Salz-Werken in ihren Landen erheben, die Worte lauten daselbst: Daz alle Gruben, auch die Erz, des Kupfers, Zins, Bley, Eisens, Stahls ic. auch Salzes, das funden ist und auch funden wird ic. die Churfürsten recht und redlich mögen besitzen, mit allen Rechten, gänzlich nichts ausgeschlossen.

§. 6.

Wie dieses Regale Churfürsten, Fürsten und Stände erlanget.

Dieses Regale haben nachher alle Fürsten und Stände des Reichs erlanget und bishieher beybehalten, und die Kayser selbsten haben sich dieses Regalis in ihren Erb-Ländern nicht anders bedient, wie denn Kayser Maximilian in den Vertrag von Jahr 1574. mit denen Ständen in Böhmen, dieses Reservat mit einfließen lassen:

Was aber die Gerechtigkeit der Salz-Bergwerck, es sey am Salz-Stein oder Salz-Brunnen, anlangt, die wollen wir uns und unsren Nachkommenden Königen zu Böhmen, als ein hohes privilegirtes Königliches Regal in alleweg, es sey auf unsren eignen, oder der Stände Gründen, zu unsren selbst Gebrauch Verleihung und Genieß frey vorbehalten und ausgezogen haben. Doch haben wir uns aus sondern Gnaden so viel bewilligt, wenn auf ihr der Stände Gründen einig Salz-Bergwerck und Salz-Brunnen entstünde, daß wir demselben Grunds-Herrn den zehenden Theil der Nützung, als viel dessen in guter Reitung über den darauf lauffenden Untosten bevor bleibt, erblich erfolgen lassen wollen. Entgegen sollen sie die Grunds-Herren alle mögliche Beförderung zu solchen Salz-Wesen zu thun und zu leisten schuldig seyn. Wir wollen auch gnädiglich besichtigt

dacht seyn, allen denjenigen, so also dergleichen Salz-Bergwerck und Salz-Brunnen erfinden und offenbahren, nach Gelegenheit der Sachen, gebührliche Verehr- und Ergezung zu verordnen. So bezeiget solches auch Kaiser Ferdinandi Nieder-Oesterreichische Berg-Ordnung vom Jahr 1553. Art. 7. in denen Worten: Wir vorbehalten uns aber, alle Salz, Eisen, Quecksilber, und Allaun-Bergwerck, dieselben sollen allein durch uns selbst, oder wem wir dithalben sonderliche Gewalt geben, und Befehlich verleihen werden.

§. 7.

Vorher gemeldtes Regale wird auch durch die Praxis in Praxis. Teutschland bekräftiget, und es führet Carpzov Const. 53. P. 2. def. 2. ein in den Leipziger Schöppen-Stuhl, in causa Theodorici a Burkersroda 1614. gesprochenes Urtheil, nachfolgendes Inhalts an:

Haben sich in dreyen Teichen, so in euren Gerichten gelegen, kurz verrückter Zeit Salz-Quellen ereignet. Ob nun wohl von der hohen Obrigkeit, dem Churfürsten zu Sachsen, und Burggrafen zu Magdeburg, unserm gnädigsten Herrn, ihr unter andern auch mit solchen Teichen beliehen worden; Dieweiles aber dannoch mit den Salz-Quellen diese Gelegenheit hat, daß sie unter die Regalien gehörig, und dafür gehalten werden, auch solche in der guldernen Bullen, den geistlichen und weltlichen Churfürsten gänzlich mit allen Rechten, nichts ausgenommen, aussdrücklichen seynd vorbehalten worden: So habt ihr mehr erwehnter Salz-Quellen, und der Nutzung derselben, ohne sonderliche Nachlassung höchstgedachtes Churfürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrns, euch eigenthümlich nicht anzumassen, sondern es bleiben solche Threr Churfürstlichen Durchl. allein billig, B. R. W.

III. Th.

§

§. 8.

§. 8.

bei allen
Ständen.

Dass dieses Salz-Regale allen Ständen und Fürsten des Reiches nach und nach zugestanden worden, ist heutiges Tages gar keinem Zweifel mehr unterworffen, davon schreibt Seckendorff im teutschen Fürsten-Staat P. 3. cap. 3. n. II. Wann sich Berg-Salz in denen Gängen spüren liesse, hätte es eben die Bewandniß, wie mit andern Metallen, so viel die Obrigkeitliche Regalia belanget, auch da eine Salz-Quelle von neuen entstünde, käme solche dem Landes-Fürsten Rechtswegen wohl zu, oder hätte sich solcher zum wenigsten, zu Erhebung eines gewissen Theils darvon, anzumassen, jedoch daß dem Grund-Herrn des Orts, auch ein gebührlicher Nutz deswegen gelassen würde. Also wie denen Churfürsten, so auch denen andern Reichs-Ständen stehet in ihren Gefallen, ob sie die Salz-Quellen vor sich brauchen, oder Privat-Personen gegen einen gewissen Canonem hinlassen wollen, wie denn in der Gothaischen Landes-Ordnung P. 2. c. 4. T. 5. verordnet ist: Neue Salz-Werke sollen in unserm Fürstenthum und Landen, anders nicht, als mit unserer ausdrücklichen Bewilligung gebauet werden. Wie in denen neuen Zeiten, das Hauss Gotha das Salz-Regale mit vielen Kosten theils durch neue theils durch Verbesserung der alten Werke zu vermehren gesuchet, davon sind Hl. D. Joh. Christian Lehmanns P. P. zu Leipzig Schriften die Verbesserung der Salzsiederey in Ober-Neu-Sulza, und überhaupt seine Nachrichten unter dem Titul: Sachsen kan alle arme Salz-Quellen mit Nutzen und Ausbeute bauen, nach zu lesen.

§. 9.

Wie sich die
Reichs-
Stände
dieses Re-
galis bedie-
nen.

Ob und auf was vor Art und Weise die Salz-Quellen den Privat-Personen von denen Landes-Herren hingelassen werden, und was sie sich dieserhalben außer dem Ober-Eigenthum davon vorbehalten, dieses stehet lediglich in ihrer Willkür, und kan

Kan nichts gewisses gesagt werden. Dahero schreibet Secken-dorff im teutschen Fürsten-Staat P. 3. c. 3. num. II. Die vors längst entstandene Saltz-Wercke seynd von langer Zeit hero den Bürgern des Orts erblich eingeräumet. Anderswo werden die Saltz-Pfannen, und deren Nutz, von der Landes-Herrschafft zu Manns-Lehen gereicht, und da sie verlediget werden, andern um Geld oder aus Gnaden wieder überlassen, also, daß man hier inn keine Regul haben kan, sondern sich nach den Gebrauch und Herkommen jedes Orts richten muß. Hiervon soll im nachfolgenden nunmehr gehandelt werden.

CAP. II.

Von denen Landes-Herren und denen Personen welchen sie Saltz-Wercke zu bauen erlauben.

§. 1.

SWelchergestalt die Landes-Herren Saltz-Quellen in ihren Ländern haben, ist bereits gesaget, und wie ihnen das völlege Eigenthum, sie befinden sich an öffentlichen Orten, oder auf derer Lehn-Leute Lehn-oder Erb-Gütern, daran zustehe, ist gleichfalls gewiesen worden; folglich stehet in deren Willen ob sie solche selbst bauen, oder andern zum Gebrauch, mit Vorbehalt des Ober-Eigenthums, und mit was vor Bedingungen hinlassen wollen.

§. 2.

Es werden also Saltz-Quellen nicht anders hingelassen, als daß derjenige, so solche überkommt, nur die erbliche Nutz-

§. 2

Das Untere Eigenthum wird erlangt als ein har-Privilie.

gium, feu-
dum,
oder Erb-
Guth.

barkeit daran erlanget, entweder als ein Privilegium, oder Lehn, oder Erb-Guth, alles aber entweder ohne Entgeld, oder gegen Bezahlung, jedoch daß derjenige, so solche erlanget, sich jedes-mahl nach denen Landesherrlichen Gesetzen und Ordnungen richten muß. Denn durch solche Hinlassung begiebet sich der Landes-Herr niemahls das Recht, Gesetze zu geben, und die hohe Obrigkeit. Damit die Sache desto deutlicher werde; So wollen wir von Halle, Frankenhausen und Salzungen als dreyen in ver-schiedenen Landen befindlichen Salz-Quellen, besondere Statuta hier anführen, woraus sich ergiebet, daß bey den erstern die Concession als ein Lehn, bey den andern als Erb-Guth und bey den dritten als ein Privilegium geschiehet.

Erneuerte Pfänner-Ordnung der Stadt Halle, de Anno 1644.

Hällische
Pfänner-
Ordnung,
An. 1644.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, Postulirter Erz-Bischoff zu Magdeburg ic. Urkunden und bekennen hiermit: Als Uns der engere und grosse Ausschöß der Pfännerschafft in Unserer Stadt Halle um gnädigste Renovation ihrer am 19. Dec. An. 1621. auf 8 Jahr lang erlangeten Ordnunge unterthänigst er-sucht, und Wir dann ihre Bitte dem gemeinen Nutzen vorträg-lich, darneben aber, daß solche Ordnung eines und andern Orts Aenderung bedurfft, befinden, daß Wir daher dieselbe gnädigst revidiren, den Rath Unserer Stadt Halle samt den Thal-Gerichten, engen und grossen Ausschuß, auch gemeine Pfännerschafft dabei nothdürftig vernehmen, und mit Vorbe-wußt und Gutfinden Unseres Hoch-Ehrwürdigen Dom-Capi-tels auf folgende Maße einrichten lassen.

I.

Soll ein jeder Pfänner, so allbereit in possessione des Pfann-Wergens ist, oder allererst anfänget dasselbe zu gebrau-chen,

chen, diese Ordnung ehe und zuvor er seinen Besatz-Zettel eingiebet, mit eigenen Händen unterschreiben, oder daferne er selber zu schreiben nicht vermag, einen andern in seinen Nahmen unterschreiben lassen, zu dem Ende dann ein sonderlich Buch zugerichtet, in der Pfänner Kasten geleget, und verwahrlich behalten werden solle.

2.

Soll ein jeder Pfänner, so mit gnädigsten Vorwissen des Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusti, Postulirten Erz-Bischoffs zu Magdeburg ic. Unsers gnädigsten Herrn Fürstl. Durchleuchtigkeit zum Pfänner angenommen worden, erst anfängt solch Pfann-Werck zu treiben, und nicht allbereit in possessione ist, noch in seines Vaters Fussstapffen tritt: Innhalts der Stadt Halle Willführ und Regiments-Ordnung zu Pfannenwercks, Nahrung habilis mit drey Pfannen Teutsch oder auf so viel, den Werthe nach, in den andern Brunnen, oder auch an Rothen, jedoch alles seines eigenen und auf seiner Schrifft bestehenden Guths zum Pfann-Wercken und mit halb so viel zum Spann-Wercken in Thale possessioniret (von welchen jedoch die, so daß Fürstl. Gnaden, auch der Kirchen- auch gemeine Gut, und Pfannen versieden, ingleichen Ihrer Fürstl. Durchleuchtigkeit dienen, sie haben eigen Gut oder nicht, gänzlich befreyet) oder mit andern in der Mitbelehnshafft, auch eines unbeschlossnen Wandels seyn, und kein Handwerck, oder andere geringe Nahrung darneben treiben, also dann Funffzig Thaler vor der Besatzung in Gemeinen der Pfännerschafft Kasten, einer aber, der mit einem gewesenen Pfänner spannet, und also das Werck anfähet, Fünff und Zwanzig Thaler. ingleichen da ein Spanner hernach gänzlich Pfannerwegen wollte, noch 25 Thaler und solches als würflich und paar erlegen, oder gewarten, daß von ihm

ohne einigen Respect der Person, der Besitz-Zettel zu vorhero nicht angenommen werden sollte. Welches Zwangs-Mittel auch wider die Pfänner oder Spänner, so vor etlichen Jahren auf Handschriften zur Besatzung zugelassen, darsieder aber ungetachtet allen Erinnerungen auch deßhalben wohl wider sie angestellten Klage sich zu keiner Zahlung verstehen wollen, gebraucht, hingegen jedesmahl was ein Pfänger oder Spänner erleget, richtig eingezeichnet, und keiner ausgelassen werden soll.

3.

Da ein Sohn nach des Vaters Absterben in dessen Fußstapffen trete, soll derselbe in den Kasten Fünff Thaler erlegen, würden aber der Söhne mehr seyn, soll ihnen frey stehen, ob sie insgesamt nach des Vaters Tode Fünff Thaler erlegen, und Wechsels-Weise besetzen wollten. Da aber solches gleich nicht geschehe, solle dannnoch nach dem Tode dessen, so in des Vaters Fußstapffen getreten, sein Bruder und so fort auf begebende Fälle ohne fernere Erlegungen Fünff Thaler, er sey indessen verehelicht oder nicht, zu Pfann-Werken befugt, und eines Spänners Sohn auf solche Fälle halb so viel als dritthalben Thaler abzustatten schuldig seyn. Dafern sichs aber begebe, daß ein Sohn in seines Vaters, der ein Spänner verstorben, Fußstapffen trete, und entweder alsbald oder hernach völlig Pfanners werken wollte, solie er nicht allein die gesetzten dritthalben Thaler, sondern darüber auch noch des völligen Pfannwergs haben 25 Thaler erlegen, es sey dann, daß der Vater da bevor völlig gepfannwerget, hernach aber nur gespannet hätte, und als ein Spänner verstorben, auf solchen Fall gebe der Sohn, ob er gleich völlig Pfannwergte, mehr nicht als 5 Thaler. Als auch, wann ein Großvater, so ein Pfänger oder Spänner gewesen, neune oder mehr Nepotes von seinem zuvor verstorbenen Sohne, der entweder nie sich der Pfannwergs-Nahrung ge-

braus

brauchen, oder das Recht nicht erhalten, nach sich lassen würde, haben dieselben Jure repräsentationis, nicht weniger, als ihr Vater befugt gewesen wäre, sich desselben ihres verstorbenen Großvaters, Pfann- oder Spannwerges-Continuirung, gegen Entrichtung der gesetzten fünf oder dritthalben Thaler, zu erfreuen.

4.

Wann ein Sohn bey Leb-Zeiten des Vaters, der ein Pfänner ist, absonderlich das Pfännerwegen anfangen würde, der soll zehn Thaler in die Lade geben, würde er aber nur spannen wollen, solle er fünf Thaler, und wenn er folgend alleine Pfännerwegen will, noch fünf Thaler würcklich und paar erlegen.

5.

Da einer aus den Pfännern oder Spännern ausspannte, soll ihm sein Recht in allewege, bey der Pfännerschafft, dafern er alle Jahr einen Thaler vor der Besatzung erlegt, zu erhalten freystehen, und ist also dann bey Wiederausspannung etwas mehrers zu geben nicht schuldig, welches auch bey den Söhnen, deren Vater entweder bey Zeit seines Absterbens Actu ein Pfänner oder Spänner gewesen, oder sein Recht mit einem Thaler conserviret hätte, sie seyn mündig oder unmündig, eben dermassen gehalten werden soll. Wann aber eines Pfänners oder Spänners Sohn die gesetzten fünf oder respective dritthalben Thaler nach seines Vaters Tode bey erst folgender Besatzung nicht abstatten würde, soll derselbe, wann er hernach Pfännerwegen will, zehn, oder, da er nur spannen wollte, fünf Thaler ohne einige Erlassung paar einbringen, gegen der Abstattung aber ohne Hinderung, als ob er in continua & actuali possessione des Pfännerwergens oder Spanners gewesen, admittiret werden.

6.

6.

Weil der kleine und grosse Ausschuß, auch wohl die ganze Pfäfferschafft zu vorfallenden Sachen, als in Holz und Blech-Contracten, und was dergleichen sich begiebet, zur Unterred und Communication zusammen gefordert werden müssen, bisshero aber eine grosse Confusion und Unordnung sich daher ereignet, daß der wenige Theil erschienen, und die Abwesenden hernacher, was abgehandelt, angefochten und disputirlich gemacht, oder verkleinerlich davon geredet, ja wohl gar umstossen wollen, daher oft grosses Nachtheil dem gemeinen Werck entstanden und entstehen kan, als ist verwilligt, und machen sich Kraft geschehener Subscription alle und jede Pfäffner verpflichtet, da ein Pfäffner durch E. E. Rath's Diener oder gemeiner Pfäfferschafft Bothen von ermeldten E. E. Rath, oder auch den Ausschüsse der Pfäfferschafft zur Unterred und Handlung erfordert würde, daß er alsdann in der Person oder durch einen seiner Mit-Pfäffner dazu Gevollmächtigten, erscheinen und sich stellen, oder da er keine Amts-Berhinderungen noch andere gegrundete Ehehaffte Entschuldigungen seines Aussenbleibens einzuwenden, jedesmahl 8 Groschen in der Pfäffner Kasten erlezen, derjenige aber, so wieder die je zu Zeiten gemachte und getroffene Vergleichunge im Salz ausgeben, Abspannung der Gäste, Hindansekzung der Taxa, in Waaren und dergleichen handeln würde, soll zum ersten mahl um fünff, zum andern mahl um zehn, und zum dritten mahl um funfzehn Thaler ohne Respect der Person gestrafft, und da er darüber noch fernher sich ungehorsam erzeigen, und dessen durch die loblichen Thalgerichte (so ohne Verstattungen einiger Weitläufigkeit der Sachen schleunig werden abzuhelfen wissen,) convinciret würde, des nechstfolgenden Jahrs zur Besatzung nicht zugelassen werden, über das alles auch in der gnädigsten Herrschafft Straffe,

Straffe, so dieselbe auf dergleichen Ueberfahrung sezen möchte, verfallen seyn. Es soll auch die hierinn benannte Straffe auf des engern und grossen Ausschusses beschehenes Andeuten, durch die Einnehmer und Vorstehere der Cassa von den Ueberfahrern unsäumlich eingefordert und in Verweigerung gütlicher Zahlung, vermittelst Implorirung der Gerichte, eingebbracht, oder da die Einnehmire aus Gunst, Freundschaft, oder auch sonst darinn nachlässig seyn würden, sie dieselbe selbst zu erlegen, schuldig seyn.

7.

Es soll auch der Schliß von der Holz-Rechnung, weil solches einzig und alleine die Pfäffnerschafft concerniret, ingemein der Pfäffnerschafft Kasten jährlichen und eigendlich vor Bartholomæi, da die Holz-Herren ihre Rechnung thun sollen, eingebbracht, und den Holz-Herrn darob Recozution ertheilet werden, wie dann ins künftige, da einer oder mehr von den ißigen Holz-Herren mit Tod abgehen würde, zu deren Stellen nicht allein von den kleinen und grossen Ausschusse, sondern auch gemeiner Pfäffnerschafft hinwieder andere tüchtige Personen gewählt, deren Rechnung jährlich und eigendlich in der Woche Bartholomæi auf einen gewissen Tag vor E. E. Rathen über die vollständige Einnahme und Ausgabe der Holz und Schließ-Gelder, dem kleinen und grossen Ausschusse auch von der Pfäffnerschafft darzu Verordneten abgeleget und justificiret, mit der verstorbenen Holz-Herrn Erben, und denen, so iezo im Holz-Ampte bestellet, unabgelegten Rechnungen es auf gleiche Maße gehalten, und dieselben zum Stande gebracht, auch die am 27sten Martii Anno 1625. aufgerichtete Holz-Herren-Ordnung durch offiermeldten kleinen und grossen Ausschuß, auch der Pfäffnerschafft Abgeordnete ehest revidiret, wo nothig verbessert E. E. Rathen zur Approbation und Ihrer Fürstl. Durchl. darauf zur gnädigsten Confirmation

III. Th.

I

unters

unterthänigst vorgetragen, auch jährlich von ermeldten zum Ausschusse und der Pfäffnerschafft darzu Verordneten zu nothdürftiger Deliberation verlesen werden solle.

8.

Es soll auch der Pfäffnerschafft Kasten forthin auf dem Rath-Hause in der Holz-Stuben oder auf'm Thal-Hause, oder wo es sonsten künftig der Pfäffnerschafft gelegen seyn möchte, verwahrlich bleiben, alles Geld zu rechter Zeit hineingebracht, und fleißig registriret werden.

9.

Zu Einnehmern sollen drey tüchtige Personen, als einer von kleinen, einer von grossen Ausschusse, und einer von der Pfäffnerschafft erkohren werden, deren jeder ein eigen Schloß und Schlüssel zu dem Kasten haben, und keiner ohne den andern sich etwas dabei unternehmen solle.

10.

Diese Verrichtung soll Wechselsweise geschehen, also, daß jedesmahl jährlich der kleine Ausschus die Person aus dem grossen Ausschusse, und der grosse Ausschus die Person aus dem kleinen Ausschusse, und die Pfäffnerschafft jemand aus ihren Mittel zu solcher Einnahme erwählen solle, jedoch, daß gleichwohl allezeit Wechsels-Weise einer von den alten Einnehmern dabei gelassen, und also jährlich nur zwey neue gewählt, auch da vor Ablauß des Jahres deren einer mit Tod abgehen oder abdanken würde, binnen vier Wochen auf gleiche Masse die Stelle erersetzt, und jedesmahl die Neu-Erwählten Thro Fürstl. Durchl. zur Confirmation unterthänigst benennet werden, und soll die Rechnung auf den eigentlichen Tag Nicolai in Beisehn der neuen Einnehmer des kleinen und weiten Ausschusses, auch anderer aus gemeiner Pfäffnerschafft darzu Verordneten, darzu auch Thro Fürstliche Durchl. jedesmahls jemanden zu deputiren frey stehen.

het, richtig abgeleget, den neuen Einnehmer samt den Schlüpfeln und Rathé ausgeantwortet, die alten Einnehmer darüber nach befundener Richtigkeit quittiret, von den Neuen, was sie bey ihrer Antretung im Empfang genommen, mit Fleiß inventiret, und vor solche Verrichtung jeden Einnehmer, jährlich mehr nicht als zehn Thaler zur Ergözung von den einkommenden Straffen oder eingebrachten alten Resten passiret werden.

II.

Alles einkommende Geld, so bald eine Summa von einhundert Gulden vorhanden, solle von den Einnehmern auf Monatliche Pension, damit man es zu jederzeit bey Holz-Contraten und andern Nutzbaren Handlungen mächtig seyn kan, ausgethan, niemanden aber, wer der auch sey, ohne der gesamten Pfänner, oder des grossen und kleinen Ausschusses, einhelliger Bewilligung und gnugsam bürgerlicher Caution oder Pfande fürgesetzet, und gar nicht auf blosse Handschrifften verliehen, sondern vielmehr, da dergleichen sichere Ausleihung sich nicht erignete, dasselbe zu Erkauffung Pfannen, Blechs, und anders, so der Pfannerschafft nothig, angewendet, und dieselbe Stücke den bedürffenden Pfännern in den Preiß, wie sie erkaufft, hinwieder überlassen, damit auch die in verwichenen Jahren ausgeliehene Gelder nicht caduc werden, mögen dieselben durch die verordneten Einnehmer einzubringen oder genugsam versichern zu lassen, Fleiß angewendet werden; Würde aber ein Pfänger etwas an Gelde zu Begräbnissen oder dergleichen vorfallende Bedrägnissen benöthigt seyn, und guldene oder silberne Pfände einzuziehen, oder auch da die Summa nicht hoch, so viel Salz hergeben, und man vorher bey dem Holz-Herrn, wie auch auf der Waage einen Schein, daß das Salz sein eigen, und er an Holz-Gelde und auf der Waage nichts schuldig, erlangen würde, kan denselben jedoch nicht länger als drey Monat damit ges-

willfahret, bey Aufnehmung der Pfande jedesmahl's, da nach Verfließung gesetzter Frist, dieselben, so sie nicht wieder eingesetzt, verkauft werden sollen, bedinget, und auf den letzten Fall das Salz mit der Thalgerichte Zeichen beschlagen, und vermittels derselben dem Salz-Würcker bey Vermeidung ernster Strafse, das davor eingenommene Geld niemanden, als der Pfannenschafft verordneten Einnehmern, zu überantworten auferlegt werden. Andern aber, so keine Pfänner, soll solch Geld nicht geliehen, sondern bloß zu der Pfänner Aufnahme und Besten angewendet werden.

12.

Es soll von solchen Geldern von den Einnehmern oder andern nichts verpancketiret oder verzehret werden, da aber das selbe geschehe, sollen die Einnehmer solches von ihrem eigenen Gute erstatten.

13.

Demnach auch offte Sachen vorsfallen, darzu man in der Eile nicht aller Pfänner mächtig seyn, auch ja zuweilen besser und füglicher durch den Ausschuß Anfanges tractirer und hernacher der ganzen Pfannenschafft communiciret werden kan, als soll der grosse Ausschuß mit fünff und zwanzig und der engere und kleine Ausschuß mit fünff Personen, die höchst ermeldten unsren gnädigsten Herrn zu vorhero nahmhaftig gemacht werden sollen, besetzt seyn, und da jetziger Zeit ein oder mehr Personen in grossen oder kleinen Ausschusse mangeln, oder von denen darin befindlichen, so sonstendarbey zu lassen, jemand obliegender Geschäfte halber des Wercks mit Fleiß abzuwarten verhindert, und abdanken oder auch mit Tode abgehen würde, soll die gesamte Pfannenschafft an der vacirenden Stelle jedoch auf vorgehende unterthänigste Denomination und Ihrer Fürstl. Durchl. erfolgte gnädigste Approbation und Zulassung andere eligiren, über Monats-Frist keine Stelle unersetzt lassen, und inson-

insonderheit dahin sehen, daß der Ausschuß mit solchen, so des Werks kündig und ihnen dasselbe auch treulich angelegen seyn lassen, so wohl von Gnaden-Pfannwergs-Inhabern auch Pfännern als Guts-Herrn möge besetzt seyn, wann dann der kleine oder grosse Ausschuß der gesamten Pfännerschafft bestes zu handeln zusammen kommen und etwas schliessen würde, soll ein Theil dem andern seine Conclusa schleunigst eröffnen, und nach bey-
derseits Beliebung solche da nöthig mit E. E. Rathen oder den
üblichen Thal-Gerichten communiciren, ferner mit Gutachten
und Bewilligung derselben Pfännerschafft zu observiren vortra-
gen, sonstens alies, so anders tractiret, und vorgenommen, vor
nichtig und unkräfftig gehalten werden soll, in Sachen aber,
da es die Nothdurft erfordert und die Zeit leidet, soll nicht alles
durch den Ausschuß tractiret, sondern stracks Anfangs mit der
gesamten Pfännerschafft darob communiciret werden. Inge-
mein aber so offte der engere auch grosse Ausschuß bessammen
und über der Pfännerschafft Nothdurft zu handeln haben, soll
ein jeder mit seinem Voto nothdürftig gehöret, und durch nie-
manden mit undienlichen aus eigen Nüze herriührenden Disputa-
tion übertrifft, sondern auf solchen Fall nicht dessen, sondern nur
der andern saniora Vota zugelassen werden, und da sie auch dess-
halben nicht einig werden könnten, oder die Vota, wann etwan ei-
ner oder mehr bey den Consultationibus zu seyn gehindert paria-
seyn würden, soll die controversia aus dem kleinen Ausschusse
dem grossen und vice versa vorgetragen, und daselbst also dann
per majora der Ausschlag gegeben werden. Dieweil auch der
übrigen Pfänner, so in den Ausschuß nicht gehören, fast viel,
und daher übel zusammen zu bringen, soll der kleine und grosse
Ausschuß bey ehesten Zusammenkunft deren Catalogum vor
sich nehmen, dieselben also abtheilen, daß je zehn und zehn sich
jedesmahl zusammen thun, über den Puncten, so ihnen vom

Ausschusse proponiret werden möchten, bereden, einer unter ihnen, der den andern Neunen alsbald zu dem Ende zu benennen, der o selben Vota colligiren und dem Ausschusse hinterbringen sollte.

14.

Es soll auch der enge und weite Ausschusß nicht allein, so offte es die Nothdurft erfordert, sondern auch auf einen gewissen Tag jedes Monats sich zusammen thun, der gesamten Pfannenschafft Nothdurft und Bestes reiflich erwegen; wo Schaden verhütet und Nutzen befördert, mit Hindansetzung aller Eigennützlichkeit in Acht nehmen, insonderheit aber dahin bedacht seyn, wie die Holzflosse befördert, das Holz in billigen Kaufe erhalten, und die Salzgast sich hinwieder anhero zu wenden veranlasset werden möge, wie auch bey den Holz-Flossen an gesöhrenden Orten dahin sehen und möglichst erinnern, daß das Holz, wie vor Jahren geschehen, fein dichte in Clafftern gesucht, dessen Ausschusß und Clöppel unter die Scheite nicht gemengt, auch das Harte vom Weichen nicht abgesondert, und wie es alsdann durch die Churfürstl. oder andere Floß-Beamten übergeben, der Pfannenschafft hinwieder überlassen, niemand aber durch anderweites umsezen in Schaden und Abgang gebracht werde, auch sonst ihren Fleiß dahin, daß unnöthiger Schliff-Uebertheurung, der wahren Niederschlagung, des Salzes Vertrüglichkeit, der Salzwercker und was mehr der Pfannwercks-Mahrung abbrüchig, verhütet und ein gemein Bestes gestiftet werde, anwenden, darob erspriessliche Verfassunge machen, dies selbe Inhalts des 13 Articuls zu Confirmation und Besiegelung E. E. Raths oder den löblichen Thal-Gerichten fürtragen und hernacher festiglich darüber halten, oder daß darüber gehalten werde, gebührende Ansichtung thun, wohin den Verordneten zu kleinen und grossen Ausschusse freygelassen wird, zu Convocation

cation ihrer, auch gemeiner Pfannenschafft entweder des Bos-
tens, so vor der Holz-Stube aufwartet, der ihnen deshalb
von den Holz-Herren auf jedes ihr Begehr nicht versaget wer-
den soll, weil derselbe ohne das von denen der Pfannenschafft zu-
kommenden Schließ-Geldern gelohnet, ferner zu gebrauchen oder
auch einen eigenen Läuffer oder Boten zu bestellen.

15.

In obberührten Kästen sollen die jehige Pfanner-Ord-
nung neben der Floß-Verfassung Rechnungen und andern die
Pfannenschafft concernirenden Brieflichen Urkunden gelegt, de-
ren Exemplarien eines Inventarii darinnen, daß alles genau
und deutlich specificiret zu befinden gefertiget, und deren ein
Exemplar dem Rath, das andere den Thal-Gerichten zugestel-
let, und das dritte in der Pfanner-Lade verwahrlich gehalten
werden.

Alle und jede hier vorgeschriebene Puncta und Articuli dies-
ser Ordnung und Satzung, wollen Wir Augustus von Gottes
Gnaden Postulirter Erz-Bischoff zu Magdeburg, Primat, in
Germanien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
stät, fest und unverbrüchlich gehalten haben, denen ohne alle
Weigerung nach zu gehen, wollen dennoch aus zustehend Landes-
Fürstl. Hoheit, Macht und Obrigkeit ihnen dieselbe hiermit gese-
het, confirmiret und bestätigt haben, sezen, confirmiren und
bestätigen auch solche hiermit und Krafft dieses Briefes, jedoch
bescheidentlich auf 15 Jahr lang die nechstfolgenden. Würde
aber in künftigen Zeiten noth und bequem seyn, vorberührte
Ordnung zu perpetuiren, oder an einem und andern Orte zu
verändern, zu verbessern, zu mindern, zu mehren, oder auch
gar abzuthun, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen und
Dom-Capitel die Macht bevor, daß Wir die also dann mit zei-
tigen Rathen perpetuiren, verändern, erhöhen oder vermindern,
oder

oder auch gar abthun mögen, wie das zu Erhaltung gemeines Besten am nützlichsten und bequemsten seyn wird. Es soll auch in allewege diese unsere temporal-Bestätigung, Uns, Unsern Nachkommen und Dom-Capitel an zustehenden Gerichten, Straffen und Bußen, auch andern Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben mögen, und insonderheit der Thal-Ordnung ganz un-präjudicirlich und unabbrüchig seyn, auch dafern hiers nechst bey einen und andern Articul etwas Zweifelhaftiges und Streitiges vorfallen möchte, die Erklär- oder Entscheidunge Uns, Unsern Nachkommen und Dom-Capitel mächtiglich zustehen. Wir erklären auch obgesetzte Unsere auf 15 Jahr lang ertheilete Confirmation Krafft dieses ausdrücklich dahin, daß wir der Pfännerschafft hierdurch weder jeho noch ins künftige einige Innung, Sammlung, oder Bruderschafft nicht wollen verstattet noch eingeräumet haben, sondern lassen es deshalb in terminis Weyland Erz-Bischoff Ernstes Christmilder Gedächtniß Unserer Stadt Halle.

Frankenhausische Salz-Ordnung. de Anno 1600.

Franken-
hausische
Salz-Ord.
nung 1600.

Wir Albrecht, der Vier Grafen des Reichs, Grafe zu Schwarzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Clettenberg ic. hiermit Urkunden und bekennen, ob wohl Unsere Vorfahren Gottseligen Pfännerschafft u. dem Salzwerke allhier gute und heilsame Ordnung, wie es darinnen mit wircken, kauffen und verkauffen, so wohl wer Theil im Salzwerk haben möge, und wie viel. Item, wie es mit dem Feuerkauff und andern zum Salzwerk gehörigen Sachen gehalten werden solle, damit die Kärrner mit übermäßigen Transgeldern und Finanzen nicht übernommen, sondern sich ein jeder mit dem-jenis

jenigen, was ihme die Salz-Ordnung gönnet und nachlässt, begnügen lassen möchte, aufgerichtet, und mit Befehlich darüber stet und fest zu halten, daß wir doch glaubwürdig berichtet werden, erfahren es auch in der That selber, daß solche heilsame und nütze Ordnung beydes bey Kleinen und Grossen, Reichen und Armen, dem Salzwerke zum Verderb und Untergang vor diesem wenig in Acht genommen, sondern vielfältig übergangen und darwieder gehandelt worden, dadurch das Salzwerk in einen bösen Namen und Stecken gerathen, und vielerley Klagen an uns gelangt seyn, mit Bitt, solche Unordnung und Missbräuche abzuschaffen, und dagegen die vorige Salz-Ordnung nicht allein zu revidiren, sondern auch zu vermehren und zu verbessern, und darob festiglichen dem ganzen Salzwerk zum Aufnehmen halten zu lassen.

Wann wir denn uns unsers Amtes erinnert, und wie einer jeden Obrigkeit gebühret, dahin zu sehen, gute Polizey und Ordnung den Unterthanen zum Besten anzurichten und festiglichen darob zu halten. Als haben wir uns mit berührter Pfännerschafft nachfolgender Ordnung einhellig vergleichen, dieselbe in drey Theil verfassen und die Pfännerschafft, publiciren lassen, und ist im Ersten Theil begriffen, wie sich die Pfänner, im Andern die Meister, Pfleger und Arbeiter, im Dritten aber, wie sich beydes die Pfänner, so wohl die Meister und Pfleger verhalten sollen, darüber hinförder mit Ernst gehalten und ohne Straffe, so derselben einverleibet, niemandes darwieder zu handeln verstattet werden soll. Inmassen wir unsern Zöllner und Amt allhier fleißiges Aufsehen zu haben und die Trevler ernstlich zu straffen, befohlen und auferleget.

Saltz-Ordnung hat drey Theil.

I.

Von den Pfannern und Saltz-Solden.

2.

Von den Saltz-Knechten und deren Officio.

3.

Von den Pfannern und Saltz-Knechten in gemein und von der Außicht im Saltz-Wercke.

Erster Theil der Saltz-Ordnung die Pfänner allein betreffende.

I.

Wem gebühren soll Theil zu haben im Saltz-Wercke.

SUm Ersten soll keiner Theil haben wenig oder viel, er habe denn Haß und Hof allhier zu Franckenhausen, sey Bürger, und bewohne dasselbe, da aber unmündige Kinder von ihrem Eltern, oder sonst ein etwas am Soldenwerck zustirbt, das soll ihnen zu behalten, und bis auf den dreysigsten, wann sie sich vertheilet, und einem jeden sein Anteil zugeschrieben worden, sollen sie dieselben vermiethen, nicht aber vor sich darauf wircken, bis sie mündig werden, sich verehlichen, Haß und Hof allhier zeugen, dasselbige bewohnen und Bürger werden, nach welchem sie alsdann selber darauf zu wircken befugt und Macht haben sollen, welche aber außerhalb dieser Stadt Häuslichen wohnen oder Ehelichen seyn, und ein oder

oder mehr Theil im Salzwerke durch Erbgangs-Recht überkommen und ihre Gelegenheit nicht ist, allhier zu Franckhausen sich nieder zu lassen, die sollen solche ihr Salztheil binnen der Zeit in andern Buch der Statuten im 18 Artikel benennet, gelösen, Mittler dessen aber solch ihr Söldenwerk gebührlichen vermiethen Ausgangs gesetzter Frist, aber auch des vermietes sich enthalten und aussern.

2.

Wie viel einer Sölden haben mag?

Zum andern soll hinförder keiner mehr Theil im Salzwerke kauffen, tauschen oder sonsttitulo oneroso an sich bringen oder haben, denn drey Sölden bey Pfen 100 fl. und soll gleichwohl die Uebrigen wieder gelösen, darunter wann sie sich anderweit verehlichen wollen, ihren Kindern erster oder anderer Ehe zum Vater- oder Mutter-Theil aussezzen oder sonstten überlassen, denn so lange sie die Kinder, sie seyen mündig oder unmündig, bey sich an ihrem Tische und Brod haben, Essen und Trincken geben, und die Kinder keine eigene Behausung besitzen, Feuer und Rauch darinnen haben, ihren Haushalt darinnen führen, Bürger seyn und allhier wesendlichen wohnen, sollen solche ausgesetzte Sölden unter den dreyen begriffen und gezehlet werden. Trüge sichs aber zu, daß derjenige, so allbereit drey Sölden in Besitz und Gebrauch hat, die mag er wohl behalten, und bleibt dessen ohne Straffe.

3.

Vom Erleubent.

Zum dritten soll es mit dem Verleuben des Salzsiedens und wirkens also gehalten werden, daß der Salzschreiber alle Abend in die Herberge oder Gasthöfe gehen, und wie viel Ge-

spann darinnen vorhanden seynd, vernehmen, und solches dem Söllner vermelden und anzeigen soll, darauf der Zöllner so viel oder auch ein mehrers, ob des künftigen Morgens mehr Gespann ankommen möchten, wann es mit dem Feuerwerck erlangt werden kan, verlauben soll, daß sie beladen werden mögen.

Und wann das Salz gemacht, sollen die Gespann, so in den Herbergen gewesen, und den Morgen ankommen, unweigerlich mit der Abfuhr, sonderlichen aber der Herrschaft Unterthane befördert, und nicht vergebens in die Harre aufgeholt werden, darauf der Zöllner und Salzschreiber fleißige Achtung geben und darwieder einige Unrichtigkeit nicht einreissen lassen sollen, bey unserer ernsten Straffe und Ungenade.

4.

Vom ahn- und andern Wircken.

Derowegen alle und jede Pfänner, welche zu 12 oder 16 Stücken wircken, wann es ihm auf dem Sonntag oder nachfolgende Tage erlaubet und angemeldet wird, es sey zum Anwircken oder sonst, ihr gebührlich Salz unweigerlichen machen sollen, damit das Salz nicht alles auf die Letzte gespahret, alle Sölden, wie oft geschicht, voll unverkaufftes Salzes stehend bleiben, und der Zöllner mit dem Erlauben perturbiret werde, bey Pöen 2 fl. wann es der Pfänner befohlen, da es aber durch den Meister oder Pfleger verursachet worden, soll der Meister oder Pfleger einen Gulden zur Straff erlegen, die aber zu acht Stücken wircken, wann zwey Tagewercke, es geschehe auf ein oder zweymahl, verlaubet ist, sollen ihr Salz ebener massen unweigerlichen machen, bey obgesetzter Straffe, so oft darwieder gehandelt wird, wäre es aber Sache, daß einer oder mehr wegen Mangelung der Sohl, Pfannen, oder daß sie an Feuerstädtten, oder ganzen Kothen zu bauen oder in den Kothen kein Feuer-

Feuerwerck hätten, und dahero am wircken verhindert würden, der oder die werden billig gehöret, und mit der angedeuten Straff verschonet, doch da es allein am Stroh mangeln sollte, welches der Pfänner in der Scheune hätte, und nicht ins Roth zum andern Feuerwerck schaffte, soll nicht weniger gestraffet werden.

5.

Vom Nachwircken.

Und was, wie jeho gemelt, versäumet wird, das soll jedem, wann er die Straff erleget, in der Wochen, darinnen es versäumet ist, doch außer dem Sonnabend nachzuwirken unbenommen seyn, sonsten soll das Nachwircken hiermit gänzlichen, wie auch das Verkäuffen und Vergeben der Tage, so versäumet, verboten und abgeschafft seyn, bey Straff 3 fl.

6.

Vom übrigen Salzmachen.

Wann auch jemand wäre, der auch seyn möchte, entweder an ganzen Werken, oder einzeln Stücken, mehr Salzes, an ihnen erlaubet und zu machen gebühret, machen lassen würde, soll der Pfänner, wenn er es befohlen, von jedem Stück 4 fl. geben, der Meister oder Pfleger aber 2 fl. sie haben es ohne oder mit Befehl gethan, und sollen Meister und Pfleger noch darüber durch unser Amt mit dem Gefängniß des Mein. Eydes gestraffet werden.

7.

Wie viel Stücke auf jedem Tag gemacht, und was am Gestalt haben soll?

Zum siebenden soll hinsort auf ein Werck vier Stücke Salzes und jedem erlaubten Tag, auf eine Sölden acht Stücke

gemacht werden, und soll ein jedes Stück nicht mehr oder weniger als sechs Viertel eine halbe Meze drüber oder darunter an Gehalt haben, und soll allerwege das Saltz rein und gar gesotten seyn, welche Stücke das Mittel und Maafz der halben Mezen auf oder abe, wie gedacht, nicht erreicht, es sey zu klein oder groß, oder ist nicht gar gesotten, das soll genommen werden, und der Meister 4 Stück zur Buß verfallen seyn, Wo er aber zum andern oder mehrmahlen brüchig befunden wird, soll er jederzeit acht Stücke zur Straffe geben, hätte es aber der Pfänner zu klein zu machen, oder nicht gar zu sieden befohlen, der soll 5 fl. zur Straff verfallen seyn, und soll ein jeder Pfänner seiner Salzderne Aschen-Gruben zu jederzeit in baulichen Wesen erhalten, damit man sich derselbigen im Salzddörren gebrauchen möge, darauf der Zöllner und Saltz-Gräfen mit Fleiß Achtung geben sollen bey Straff 5 fl.

8.

Vom miethen und vermiethen der Sölden und Feuerstätte.

Mit der Sölden-Miethe soll es hinforder also gehalten werden, daß keiner mehr als eine halbe Sölden oder ein viertel zu seiner Miethe, und solches auch, wenn es ihm gleich an einer Feuerstätte mangeln sollte, es wäre dann daß er selbsten eine halbe Sölden vermiethet hätte, auf welchem Fall ihme eine Sölden und nicht darüber zu miethen frey stehen sollen, bey Straffe im folgenden Artikel benennt.

9.

Es soll aber keiner zu miethen zugelassen werden, er habe denn zuvor eine einige halbe Sölden oder drey Viertel, damit seine halbe voll oder gerade werde bey Straff 10 fl. und soll gleichwohl von der übrigen Miethe abstehen, wiewohl ihme auch frey-

frenstehen soll, auf seine halbe Sölden, nicht aber auf ein Bierzel, zu wircken.

10.

Wird sichs auch zutragen, daß einem im Jahr an der Feuerstett Gebrechen vorfiele, also daß er derselben nicht gebrauchen noch sein Wircken vollbringen könnte, so soll ihm nachgelassen seyn, obgesetzter massen seine Sölden, andern so lange er will, aber nicht unter einen Monaten, zu vermiethen.

II.

Wie hoch der Sölden Miethe seyn folle?

Und nachdem die Miethe von Tage zu Tage, je höher gestiegen, also soll hinführo niemand von einer halben Sölden mehr geben oder nehmen den 40 fl. wo aber jemand darüber giebet oder nimmt, die sollen von benden Theilen jeglicher 10. fl. zur Busse erlegen, und soll bey der Miethe alle Eindingung des Salzes, Kohlen, und anders hiermit gänzlichen abgeschnitten und verbothen seyn, bey voriger Straffe.

12.

Da auch bey Tagwirken (doch ander Gestalt nicht dann wie obsteht) die Vermiethung geschehen, soll doch eine halbe Sölden mehr nicht, denn auf 40 fl. das Jahr über vermiethet werden, bey angedeuter Straffe der 10 fl. wie ingleichen von keiner Feuerstett zur Miethe mehr den 10 fl. auf ein ganzes Jahr, alles eindingen, innassen bey der Sölden Miethe geschehen, abgeschnitten, gegeben oder genommen werden soll, bey ist gemeldter Straffe.

13.

Zu welcher Zeit zu miethen.

Weil auch bishero die Miethe der Sölden und Feuersketten, wie nicht weniger, die Annehmunge des Gesindes im

Salz-

Salzwercke, um Weihnachten sich angefangen, und geendet, dahero oftmalhs, wegen grosser Kälte oder tieffen Beuges, denjenigen, so ihre Feuerstette verrücken und andere beziehen müssen, wie auch aus dem, daß die Salz-Meister und Pfleger, ihrer Herren Bottige nicht voll halten, viel Schadens in Salzwercke geursachet worden, als soll hinführo alle Sölden-Miethe von Johannis Baptista bis wieder um dieselbe Zeit angefangen und geendet, auch die Salz-Meister und Pfleger zu solcher Zeit auf ein ganz Jahr angenommen, und ohne erheblichen Ursachen aus ihren Diensten nicht gelassen, noch enturlaubet werden.

14.

Von Nähergeldung der Miethe.

Wann auch zweene gleiche Theil, und also ein jeder den halben Theil an einer Feuerstette erlanget, und ihm zu gebrauchen heimgehet, dieselbe aber vor sich und seine Kinder nicht nützen will, seine Eltern, Brüder und Geschwister, auch dieselbe nicht haben wollen, noch zu miethen begehren, soll auf solchem Fall demjenigen, so das Gespelde oder halben Theil berührter Feuerstette eigenthümlichen hat, vor andern und fremden an der Miethe bleiben und der Vorzug vergönnet seyn, doch daß er das im II. Artickel gesetzte Mieth-Geld gleich andern erlegen, und die Feuerstette und Sölden im Bau und Besserung erhalte.

15.

Würden aber drey, vier, oder mehr zu einer Feuerstette gehören, solien sie anfänglichen, wer sie zum ersten gebrauchen soll, sich das Löß weisen lassen, und förder einer dem andern folgen, und da derjenige, den die Ordnung betreffen thäte, die Feuerstette vor sich nicht brauchen wollte, soll es damit, wie im vorigen Artickel gemelt, mit der Miethe, dem Mieth-Gelde, Bau und Besserung gehalten werden.

16.

16.

Bon Erbauung der Feuerstette und Erhaltung derselben.

Wann ihr zweene oder mehr Theil an einer Sölden und Feuerstette haben, soll derjenige, so die Feuerstette zu gebrauchen hat, die Gebäude, so wohl auch die Böttige, Salzternzen, Aschen-Gruben und dergleichen, in guter Besserung und erbaulichen Wesen erhalten, und was er an dergleichen nothwendigen Gebäuden auslegen und verbauen wird, soll ihm von den andern, so Theil daran haben, ihr gebührend Anteil unsäumlich wieder erstattet werden. Wäre es aber Noth, die ganze Sölden von neuen zu erbauen, soll ingleichen derjenige, so die Feuerstette innen hat, mit Vorbewust derer so Interesse daran haben, oder wann sich einer oder der ander der Gebäude verwes gern würde, auf vorhergehende Besichtigung und Erkantniß des Zöllners und Saltz-Gräfen sich solche Gebäude unterfahen, und darüber richtige Bau-Register halten, dagegen ihm der ausgelegte Baukost, von dem andern, so viel jeden gebühren thut, wieder erstattet werden soll, damit die Feuerstetten, wie bishero geschehen, so verwüstet werden, und ungebauet liegend bleiben, wie denn der Zöllner darauf bedacht seyn soll, daß die alte verfallene Feuerstetten und Sölden so zu bauen restituiret und aufgerichtet werden, bey Pfen 5 fl.

17.

Wann Sölden nach geschlossener Miethe verkauft.

Und ob wohl der Kauff der Miethe in Rechten vorgezogen wird, weil es aber dahero in Saltzwerk üblichen gewesen, daß ungeacht des geschlossenen Kauffs, die Miethe bis zu Ende derselben gehalten worden, weil diejenigen, so gemiethet, mit nothdürftig III. Th.

L

gen

gen Feuerwerck, beydes zu Gemieteten, so wohl zu ihren Eigen-thümlichen Sölden sich versehen müssen, dahero ihnen, wann sie durch den Kauff vor der Zeit von der Miethe abtreten sollen, grosser Schade zugefügt würde, als soll es hinführo also gehalten werden, daß der Miether von der Zeit an, da die Miethe geschlossen worden, auf ein Jahr allein, und länger nicht, wann auch gleich die Miethe auf mehr Jahr gerichtet ist, durch den Käuffer in der Miethe gelassen und nicht verunruhiget noch perturbiret werden solle, bey Strafe 6 fl.

18.

Von Aschen-Hütten und Aschen, so wohl andern Roth aus den Sölden zu schaffen.

Derjenige, so die Aschen-Hütten bestanden oder angenommen, soll schuldig seyn, alle Aschen ohne Unterschied, sie sey vom Holz, Rohr oder Stroh gemacht, ohne einigen Entgeld, durch sein Gesinde auszuschaffen, und ohne Säumnis aus den Sölden, in das Aschenhaus tragen zu lassen, damit niemand an seinem wirken gehindert werde, und was er an Berührter Aschen, an Steinen und andern aussondern oder rehden läßt, soll er für die Thore führen und schütten, dagegen ihm aus jedem Rothe das Jahr lang viertehalben Groschen zu Steuer gereicht werden soll, würde er aber durch sein oder der seinen Unfleiß, einem an seinem wirken hinderlich seyn, soll er 1 fl. zur Straße verfalszen seyn.

19.

Was er aber nicht auszuschaffen schuldig, als Stein, Kalck, Spän, Holz und andern Unflat, das sollen diejenigen, welche die Roth inne haben und gebrauchen, hinweg thun, nicht aber auf die gemeine Stette in der Stadt, oder auf die Gassen, oder sonst jemandes zu Schaden, vielweniger in Galgen, noch anders wo hin in der Stadt schütten, sondern auf die Anger für die Thore bringen,

gen, und solche und vergleichen Sachen von den Kothen aufs reineste aufladen und hinweg führen, ja in der Stadt über 5. Tage nicht liegen lassen, bey Pden 2 fl.

20.

Vom Salz zu verkauffen.

Ein jeder Pfänner soll seine Salz, so viel er dessen wöchentlichen machen läßt, und ihm gebothen wird, von sich selbst, sein Weib oder Kinder zu verkauffen, und das Geld davor einzunehmen schuldig seyn, und den Salzmeistern und Pflegern solches wie zuvor geschehen nicht mehr nachlassen, bey Straff 5 fl. Es soll aber das Salz, so bald es gemacht, jedermann feil seyn, und auf keinen Gespann, außer wann einer einem Freund ein Stück 10. oder 12. und mehr nicht zurücke setzen will, welches er jederzeit zu bescheinien, schuldig seyn soll, gehalten werden, bey Pden 10 fl.

21.

Vom Salz eingebett.

Wie denn auch die Pfänner, oder von ihrentwegen jemandes anders keinen Kärrner ein oder mehr Stücke Salzes, es seyn wie es wolle, eingeben sollen, bey Pden eines fl. von jedem Stücke, so eingeben wird.

22.

In Häusern soll kein Pfänner Salz verkauffen außer die Uppen.

Und soll kein Salz einzeln in Häusern von den Pfännern, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, außerhalb was die erlaubte WochenUppen seyn, verkaufft, verschenkft, vertauscht, oder sonst, wie dahero von eßlichen geschehen, verthan werden, sondern

L 2

die-

diejenigen allein, so durch Zöllner und Salz-Gräfen darzu verordnet seyn, mögen dessen an ganzen Stücken einkauften und feil haben, doch daß es von denselbigen einzeln ausgemessen, nicht aber an ganzen Stücken oder Scheffel-weise verkauft werde, wie ihnen dann ein jeder Sölden ein oder mehr Stücke, oder so viel ihnen gelegen, bey Pölen eines fl. verkauft werden soll.

23.

Von Uebernehmen der Kärrner und Fuhrleute, und daß das Salz nicht theurer, als es geordnet, verkauft werde.

Weil auch bey den Pfännern, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, das Uebernehmen der Kärrner, so wohl auch, daß das Salz theurer, als es geordnet gewesen, verkauft worden, bisshero wieder Verboth sehr im Schwang gangen, darüber sich die Fuhrleute zum ößtern beschweret, als wollen wir solches hiermit gänzlich abgeschafft und verbothen haben, bey Straff 30 fl. so oft von einem oder dem andern dawieder gehandelt, und über das geordnete Kauff-Geld der 9 Gr. etwas gefordert und genommen wird, welche Straffe unbrüchlichen von unserm Zöllner eins gebracht und berechnet werden soll.

24.

Die Fuhrleute einer dem andern nicht abzuspannen.

Und sollen die Pfänner weder durch sich, noch die ihrigen, einer dem andern die Fuhrleute abspannen, oder zu kauffen ansprechen und nöthigen, sondern sie ihres Gefallens, wo es ihnen gelüstet, kauffen lassen, bey Straff eines Guldens.

25.

25.

Von umgefallenen Salz.

Wann Salz in einer Sölden, so gestanden, nun alt wor-
den, an einem oder mehr Stücken umfallen würde, welches die
Gespann zu laden verweigern, sollen dieselben ohne Erlaubniß und
Vorbewußt des Zöllners und Salz-Gräfen nicht von neuen ge-
macht, sondern mit derer Vorbewußt, in Gegenwart der vier Meis-
ter und Salzschreibers in die Pfannen geschüttet, und alsdenn
vom Meisterohne einiges Entgeld von neuen gemacht werden, wä-
ren aber die Stücke durch Muthwillen des Salz-Gesindes umge-
stossen und umgeworffen, soll derselbe, so solches geursachet, seinem
Herrn den Schaden erstatten, und z fl. zu Straße gefallen seyn.

26.

Vom Salz zu reinigen und gar zu sieden.

Zum sechs und zwanzigsten, soll ein jeder seyn Salz rein
und gar sieden, wer aber solches übergehen wird, der soll, laut des 7
Articuls, es sey Herr oder Knecht, gestraffet werden.

27.

Vom Sohlnehmen.

Ein jeder Pfänner soll sein Loch am Troge und sein Ge-
rinnich mit Fleiß verwahren in- und außerhalb der Sölden, das
mit die Sohle nicht unnützlich umkommen, oder auch jemandes zu
Schaden fliessen möge, und so jemand an seinem Loche oder Tro-
ge Mangel gewinnen würde, davon ihm seine gebührliche Sohle
nicht zukommen möchte, darum soll er den Born- oder Kunst-Meis-
ter anlangen, der es rechtfertigen soll.

28.

Vom Kohlen tragen.

Zum Acht und Zwanzigsten sollen die Pfänner ihr Ge-
sinde,
£ 3

finde, Knechte und Mägde, wann grosser Wind ist, die glüenden Kohlen in Feuertöpfen oder Butten nicht tragen lassen, die Töpfe oder Butten wären denn dermassen verwahret, daß kein Wind darein kommen und die Kohlen erreichen könnte, damit nachtheiliger Schade vermittelst Gott verhütet werden möge, bey Pfen 2 fl. da es aber mehr denn einmahl übergangen, und vom Gesinde, indem sie die Töpfe oder Butten nicht der Gebühr verwahren, verursachet, sollen sie vorgesetzte Straff geben, oder sonst nach Erkäntniß des Zöllners und unsers Amts gestraffet werden.

29.

Von Wochen-Zoll zu erlegen.

Den gebührlichen Wochen-Zoll soll ein jeder Pfänner auf den Mittwochen, auf welchen der Zöllner darauf warten soll, gegen einem Bekänntniß erlegen, es würde denn der Zöllner auf erwehnten Tag durch andere Geschäfte oder Ehehaft den Zoll einzunehmen verhindert, auf welchen Fall er nichts weniger, wann er hernach durch den Salzschreiber gefordert wird, denselben unnachlässlichen einbringen soll, bey Straff eines halben Guldens.

30.

Wann das Born-Geld eingebbracht werden soll.

Es soll auch ein jeder Pfänner sein gebührend Born-Geld nach gänzlich-verfallenen Geboth, und wann die Born-Herren dasselbe zum andern und letzten mahl mahnen werden, unverzüglich und vollständig einbringen. In Verbleibung aber dessen, sollen demselben durch den Salzschreiber zweene Pfannhaken genommen, und ihm ehe nicht zu wirken vergönnet werden, er habe denn sein gebührend Born-Geld erlegt, und die Haken wieder

wieder gelbst, würde er aber andere Pfannhaken brauchen, und wircken, soll er 4 fl. zur Straße verfallen seyn.

31.

Die Hof-Führen mit Salz zu befördern.

Es sollen auch die Pfänner der Herrschaft Höf führen, so in die Hofhaltung und in die Forwerge und Schäfereyen, Salz hohlen werden, unhinderlich vor allen andern Fuhrleuten fördern und beladen, und ihnen das Salz folgen lassen, es sey verkauft oder unverkauft, bey Straff 3 fl.

32.

Vom Feuerwergs-Kauffen.

Weil auch viel Unrichtigkeit bey dem Feuerwergs-Kauff daher gespühret worden; Als wollen wir, daß die Pfänner hinför bendes insgesamt, so wohl auch auf dem Markt einer dem andern mit dem Feuerwergs-Kauff, nicht hintergehen, übersehen, oder an den Ort, da einer im Kauffe ist, mit Geschenke oder sonst abzutreiben, sich unterstehen solle, bey Straffe 30 Thaler, und soll gleichwohl von dem Kauffe wieder abtreten, und dem ersten Käuffer das Holz lassen. Also auch soll kein Pfänger so wohl andere Bürger des Morgens vor Tage oder zur andern Zeit vor den Thoren, in Gassen in der Nappen, oder auch an andern ungewöhnlichen Ortern Feuerwerk kauffen, dasselbe besprechen, den Fuhr Leuten entgegen lauffen, noch einer dem andern, der in Kauff gestanden, mit übersehen, abtreiben, sondern dessen alles sich bey obgesetzter Straffe enthalten, und allein auf der gewöhnlichen Markt-Städte (als auf dem Anger des Tuchmanns-Hause, bey den Pumpen-Brunnen, bey den Brod-Häusern, bey Kr. Br. Schedemantels und Melchior Sickolds Hause, wann es daselbst über die Schritt-Steine gebracht und geführet worden) verkauffen,

33.

33.

Wäre aber das Feuerwerck verdinget, und einem eine gewisse Zahl zugesagt und verkauffet, soll derjenige so wissentlich dasselbe kauffen oder übersezzen wird, vorgesetzte Straffe der 30 Thaler zu geben schuldig seyn, der Fuhrmann, der das verdingte Feuerwerck nicht dem Käuffer, sondern andern um schlechtes Gewinns willen zugeführt, soll solches Feuerwerck jederzeit verlustigt seyn. Dieweil auch die Fuhrleute sich unterstehen, nicht alleine ganze Wellen aus den Fudern des gedingten und andern Holzes zu ziehen, sondern auch Knittel, Spanstücke und dergleichen abzusondern, und den Beckern und andern zu verkauffen und zu vertauschen, dadurch der Käuffer mercklichen hintergangen wird. Als soll derjenige, der disz Kauffs-weise an sich bringet, desselben verlustigt seyn und noch 1 fl. darzu, wie auch der Fuhrmann 1 fl. zur Straffe erlegen.

34.

Und damit so viel desto mehr Richtigkeit bey dem Feuerwercks-Kauff gebrauchet, und die Unordnung, so bisz daher im Schwang gegangen, abgeschaffet werden möge, so soll ins künftige eine Feuerwercks-Glocke angeordnet werden, welche von Michaelis bis zur Fastnacht um 7 Uhr, von Fastnacht bis wieder zu Michaelis um 5 Uhr des Morgens geläutet werden soll, vor welcher Zeit kein Pfänner noch anderer Bürger einig Feuerwerck besprechen, noch heimlich oder öffentlich kauffen, sondern des Glockenschlags erwarten solle, bey Pölen 5 fl.

35.

Es sollen aber solches March-Kauffs sich die Pfänner nicht durch ihre Meister, Pfleger oder Gesinde, sondern entweder selbsten oder durch ihre Weiber und Kinder unterstehen, und durch dieselbigen verrichten lassen, damit einige Theurung nicht verursachet werde; bey Straffe 5 fl. da aber einer Alters, Schwachheit

heit oder anderer zu recht erheblichen Echhaft halber selbst oder durch sein Weib und Kinder den March-Kauff nicht besuchen könne, auf solchen Fall soll ihm nachgelassen seyn, durch einen andern Pfänner, sein Weib und Kinder, nicht aber das Gesinde, Salzmeister und Pfleger kauffen zu lassen, doch daß aus einem Hause und wegen eines mehr nicht, denn eine Person auf dem Markte seyn, und zu kauffen abgesertiget werde, bey vorgesetzter Pöen der 5 fl.

36.

Und damit das Feuerwerck zur Ungebühr nicht gesteigert, sondern in billigen Werth der Unterthanen gelassen werde. So wollen wir verordnen, daß der Zöllner und Salz-Gräfen, so wohl jemandes von den unsern alle Viertel-Jahr zusammen kommen, und was zu jederzeit der höchste Kauff an Stamm-Holz, Hecken, Stroh und Rohr seyn soll, wie auch der Fuhré und Holzhauer Lohns wegen, sich eines gewissen Taxts mit einander vergleichen, darwieder keinen bey Straffe 10 fl. zu handeln, theurer zu kauffen oder mehr zu Hauer- und Fuhr-Lohn zu geben, vergönnet und nachgelassen seyn.

37.

Von Entscheidung der Speen, so sich des Feuerwercks halber zutragen.

Und wann dißfalls Speen und Irrungen sich zutragen, oder es werden sonst richtige Feuerwercks-Kauffe geschlossen, und zu Bestätigung derselben, gewisse Proben an Gebund und Schrot, anhero geliefert, so soll unser Amt-Zöllner und Salz-Gräfen nach solchen Proben jederzeit das Feuerwerck (doch nicht über den gesetzten Taxt) vermittelst ihrer Pflicht zu taxiren, und zu schäzen, auch das Fuhr- und Holz-Hauer-Lohn zu moderiren

III. Th.

M

schul-

schuldig seyn, damit sich beydes Käuffer und Verkäuffer, Fuhrleute und Holz-Hauer, nichts zu beschweren, sondern vielmehr Gleichheit allenthalben gehalten werden möge.

38.

Weil sich auch die Leute der Holz-Ordnung in dem sehr missbrauchen, daß sie derselben zwieder an verbotenen Tagen Holz heimtragen. Ja mehr aus einem Hause, als die Holz-Ordnung vermag, hinaus schicken, das Holz verkauffen, und nicht zum Einheizen gebrauchen, dadurch die Gehölze verwüstet, und die Holz-Ordnung in Verachtung gesetzt wird. Als wollen wir hiermit unsren Stadt-Vorstehern, Bürgemeistern und Rath ernstlich befohlen und auferlegt haben, über der Holz-Ordnung mit Fleiß zu halten, und durch die Ihrige fleissige Achtung auf die, so Holz heimtragen, geben zu lassen, auf daß nicht ohne Unterscheid mannylichen Holz heimzutragen vergönnet, und seines Gefallens damit zu gebahren, frey stehen möge, bey Straße in der Holz-Ordnung befindlichen.

39.

Es soll auch hinfürder zu Wiederaufbringung und Erhaltung des Gehölzes, des Viehes halben, sonderliche Anordnung geschehen, weil wir erfahren, daß durch die Menge desselbigen den Gehölzen nicht geringer Schade zugefüget werden soll.

40.

Weil auch das Uppen aufschlagen sehr missbraucht wird, indem uns und den Pfännern selbst zu Schaden und Nachtheil derselben nicht allein zu viel, sondern auch zu groß gemacht werden. Als ordnen und wollen wir, daß keiner die Woche über, sonderlichen wann man zu lezt abwircket, mehr als eine auf jede Feuerstette, er habe zwö oder drey Sblden, welche doch mehr nicht als ein Stück Salz halten soll, aufschlagen lasse, bey Straße 10 fl. welche der Pfänner, so sie zu machen befohlen, erlegen,

legen, der Meister aber, oder der, so sie gemacht, 2 fl. zur Strafe geben, und unser Zöllner einnehmen und berechnen soll. Wird aber der Meister oder Pfleger vor sich ohne Geheiß mehr Uppen oder Salz aufschlagen, als ihm Krafft dieses Articuls gebühret, solle er gleichfalls wie der Herr mit 10 fl. gestraffet werden.

41.

Keine Sohle aus der Stadt folgen zu lassen.

Es soll sich auch männlich, er sey Meister oder Pfleger, Pfänner oder die ihrigen Born-Meister, seine Knechte oder andere, bey Straffe 10 fl. enthalten Sohle aus der Stadt an andere Dörter ohne Wissen und Erlaubniß des Zöllners, jemandes um Geld oder sonst folgen zu lassen, welche der Zöllner unmachlich einmahnen, und wie die andere Straffe alle berechnen soll.

42.

Worüber der Zöllner zu richten haben soll?

Und soll der Zöllner über diese unsere Salz-Ordnung fleißig halten, bey unserer Straffe und Ungnade, und alle Fälle, so darinnen begriffen, neben seinen in dieser Ordnung zugeordneten Personen, jederzeit verrichten.

Darneben soll er auch über Feuerwerks-Kauff, über Sölden und Feuerstetten Miethe, wie nichts weniger wegen Pfännern und Eisen, item, wann Bottiche und anders in der Sölden oder Feuerstette gemacht, und nicht bezahlet seyn, wieder die Pfänner geklagt wird, zu richten, und den Beklagten, wann die Schuld richtig, die Bezahlung innerhalb 14 Tagen zu thun, wie dahero gebräuchlichen gewesen, befehlen, und wann mittler dessen, die Bezahlung nicht erfolget, dem Pfänner das Wirken einzulegen, Macht haben. Da nun der Pfänner in 14 Tagen, nachdem ihm das Wirken ist eingeleget, nicht bezahlet, solle

die Sölde vermiethet, und das Miethe-Geld zu Befriedigung und Beförderung der Sohl-Kunst angeleget werden, damit nichts destoweniger das Wircken im Schwang gehen möge.

43.

Von den Born-Herren und ihrem Amt.

Es sollen auch jederzeit zween Born-Herren in unsren und der Pfäffnerschafft Nahmen angenommen, und vom Zöllner in Beyseyn der Salz-Gräfen bestätigt werden, welche Eydlichen zusagen und schwören sollen, ein fleißiges Aufsehen auf die Sohl-Kunst, so wohl auf den Born-Meister und seine Knechte zu haben, damit ein jeder sein Amt mit treuem Fleiß verrichte, und so viel möglichen aller Schade verhütet werde. Sie sollen auch von solchem Amt unter 6 Jahren, woferne nicht Todes-Fälle, Leibes-Gebrechen, oder andere erhebliche und wichtige Ursachen mit einfallen, nicht losgezehlet, noch solches Amts entnommen werden, damit nicht einer dem andern die Gebäude zuweife, und die Kunst dadurch verwüstet werde, wie hiebeyorn geschehen.

44.

Sie sollen auch dahin bedacht seyn, daß zu rechter bequemer Zeit allerhand Vorrath an Geschirren, sonderlich aber an Wasser-Rädern, Kamm-Rädern, Wellen, Wasser- und Sohl-Rinnen, Treb-Stücken, Kannen-Holz, Brättern, Schindeln, Leibern, Haaren, Eisenwerk, und was zu Erhaltung der Kunst dienlichen, verschaffet und eingekauft werde, damit man in vorfallenden Nöthen sich dessen zu gebrauchen haben möge.

45.

Das Born-Geld sollen sie ohne Aufsehen der Personen zu jederzeit vollständig einbringen, damit die Kunst so viel mehr erhalten, was nothwendig erbauet, und der Vorrath zu rechter Zeit eingekauft werde.

46.

46.

Alle Haupt-Gebäude sollen sie mit Vorbewußt Zöllner und Salz-Gräfen ansahen und vornehmen, was aber sonst in gemein zu erbauen nothwendig, sollen sie vor sich und ohne Vorbewußt verrichten lassen, doch daß in alle Wege dahin gesehen werde, damit nicht unnothige Gebäude vorgenommen, noch die Pfannerschafft mit vergeblichen Unkosten beschweht werde.

47.

Wann Hinlänglichkeit, Untreue oder Unsleiß an Born-Meister und Knechten vermercket wird, oder tragen sich sonst Sachen und Fälle zu, daß mit denselben Aenderung vorgenommen werden müste, soll die Enturlaubunge derselben mit Vorbewußt Zöllners und Salz-Gräfen auch wohl unsers Amtes geschen. Inmassen die Confirmation und Bestätigung eines neuen Bornmeisters von unsern Zöllner in unser und der Pfannerschafft Namen, gleichergestalt verrichtet werden soll.

48.

Ueber diese sollen die Born-Herren wöchentlich eines zweymahl, oder so oft es von nothen, und ihnen durch den Salzschreiber, auf Befehlich des Zöllners, angezeigt wird, neben dem Zöllner und Salz-Gräfen im Salzwerke mit umgehen, und mit Fleiß dahin sehen, daß alles Salz rein und gar gesotten, die Stücke und Uppen ihre gebührliche Maß und Gehalt, besage des 7 Articuls dieses Buchs haben. Was aber unrichtig gefunden wird, straffen helfen, oder da der Zöllner aus Ehehaft nicht davon seyn kan, wie sie es gefunden, anzeigen, damit der Verbrecher zu gebührlicher Straffe angehalten werden möge.

49.

Ueber alle Einnahme und Ausgabe, sollen die Born-Herren jährlichen auf Walpurgis, in Gegenwart unsers Amt-

manns oder Hof-Rathe und Zöllners, auch der ganzen Gewerfschafft richtige Rechnung thun, auch was die Zeit an Vorrath, es sey Leder, Rade, Eisenwerk, Schmeer und dergleichen, verschreiben, erstes Tages nach gehaltener Rechnung unsren Zöllner und Salz-Gräfen zeigen und belegen, wie bis anhero gebräuchlichen gewesen.

50.

Alles, was zu Erhaltung der Kunst nothwendig, als mit Aufsehen Gebäude zu verfertigen, allerhand Vorrath einzukaufen, und was in dergleichen Sachen vorfallen möchte, sollen die beyde verordnete Born-Herren, ingesamt und zugleich mit einander, ohne einige Sonderung, mit treuen Fleiß verrichten, die Abschnitte vom Leder, das alte Eisenwerk, alte Wellen, und dergleichen, der Pfannenschafft zum Besten, verkauffen, und berechnen. Alle arglistige, vortheilhafte und eigennützige Sachen und Händel meiden, der Herrschafft und Pfannenschafft Wohlfarth und Nutzen, nach Möglichkeit zu beförtern, und alien Schaden und Gefahr, geleister Pflicht nach, verhüten und abwenden helfen.

51.

In grossen Ungewittern, wie auch wann Feuers-Brunst (die doch Gott gnädig verhüten wollet) entstehen würden, sollen sie zu Tag und Nacht, neben den zugeordneten dreyen Rotten sich in der Sohl-Kunst finden lassen, ein fleisiges Aufsehen haben, damit bey Zeiten der Gollge unter der Stadt geöffnet, die Wasser-Fluth dadurch abgeführt, und sonst auch aller Schaden, so viel möglichen, vorkommen und verbleiben möge.

52.

Aller Vorrath, so zu Erhaltung der Kunst, an Eisen, Nägeln, Schmeer, Del., Holz, Brättern, Rinnen, Raden und dergleichen

ges

geschaffet wird, sollen die Born-Herren in ihre Verwahrung beschlossen haben, auch dem Born-Meister mehr nicht, dann die äigliche Nothdurft erfordert, selbsten reichen und geben, nicht aber durch ihre Gesinde und Kinder, vielweniger dem Born-Meister die Schlüssel zu solcher Verwahrung zustellen, wie ehemahl geschehen.

53.

Vor solche und verglichen Mühe und Fleiß, soll ihnen beyden jährlichen zur Besoldung gereicht werden 10 fl. aus gesambten Zoll, ein jeder einer ganzen Sölden Born-Geld frey haben, wie sie dann auch zu jedern Gebot, ein Schock Laur zu vertrincken, neben 6. Schock, für die Collation, und jedern 7. gl. 6. Pf. vor ein paar Schuhe aus dem Born-Beutel wegen der Pfannerschafft haben und bekommen soll.

54.

Von den Salz-Gräfen.

Es sollen auch jederzeit die abgegangene Bürgermeister das Jahr hernacher, wie dahero gebräuchlichen gewesen, Salz-Gräfen seyn, und im Salzwerge, so oft es Noth, und sie erfordert werden, umgehen, und beneben dem Zöllner, Born-Herrn, und Biermeistern, dahin sehen, daß das Salz rein und gar gesotten werde, und seinen gebührlichen Halt habe, davon im 7. Articul des II. Theils, Wähnung geschicht, wie sie dann ebener Massen darauf sehen sollen, daß das Erleuben zu rechter Zeit geschehe, mit demselben gebührlichen umgegangen, damit die Abfuhr ge- fördert, und nicht gehindert, auch sonstens dasjenige von ihnen auf zutragende Fälle verrichtet werde, was hin und wieder in der Salz-Ordnung dem Zöllner beneben ihnen befohlen und auf erleget worden.

55.

55.

Und damit so viel desto mehr des Salzwercks Nutzen und Frommen in Acht genommen werde, sollen sie sammt dem Zöller und Born-Herrn alle Monat in Born zusammen kommen, des Borns und dessen zugehörigen Dingen Gelegenheit sich erkundigen, und was nothwendig berathschlagen, damit es förder durch den Zöller verrichtet, oder uns zu erkennen geben werde.

Ende des Ersten Theils.

Das Andere Theil der Salz-Ordnung, Die Salz-Knechte belangende.

I.

Vom Salz-Machen und dessen Gehalt.

SUm ersten soll ein jedes Stück Salz, vermöge und Laut des 7. Articuls im ersten Theil dieser Salz-Ordnung jederzeit nicht mehr oder weniger, als 6 Viertel, eine halbe Meze auf und abe, am Gehalt haben, auch gar und rein gesotten seyn, und da es solchen Gehalt nicht erreicht, es sey zu klein oder groß, soll der Meister, oder wer das Salz gemacht, zum erstenmal 4 Stück, zum andern mahl, und so oft er hernach brüchig befunden wird, 8 Stücke Zubusse genommen werden, wäre es aber mit des Herrn Wissen und Willen, oder aus seinem Befehlig, also geringert, oder nicht gar gesotten, soll der Herr 5 fl. zur Busse verfallen seyn, laut oben angelegten 7 Articuls des Ersten Theils.

Und

Und sollen die Meister und Pfleger in Abfegung und Ausnehmung des Salzes, sich dem allzugrossen Schaußeln, dar durch alle der Vorrath aus Pfannen zu merclichem Schaden und Nachtheil ihrer Herren genommen wird, enthalten, und alleine solche Schaußeln brauchen, damit sonst Salz gemacht wird, und bräuchlichen ist, wie sie dann auch zu solchen Ausnahmen gebührliche Maß halten sollen, bey Straff 1 fl.

2.

Vom Trinct-Geld und Geschenck-Nehmen.

Zum andern sollen Meister, Pfleger, Unterstecker, dero Weiber und Gesinde von einem jeden Stück 3 Pfen. zum Lade-Lohn, Trinct-Geld und Austrager-Lohn zusamt und mehr nicht nehmen noch begehren. Es werde gleich in einer oder mehr Solden geladen, und zusammen getragen, welcher aber ein mehrers von den Gespanen sondert und erzwingen will, oder verweigert sich das Salz aufzuladen, oder weiset die Fuhrleute hin und hero seinem Herrn zu Schaden, dersoll 3 fl. zur Straffe verfallen seyn.

3.

Vom Kohlen-Tragen.

Zum dritten soll hinführung den Meistern, Pflegern, und Untersteckern, so wohl ihren Weibern, Kindern, Gesinde und andern Kohlen aus den Solden zu vergeben und zu vertauschen und heimzutragen, oder Trag-Körbe, der sie nicht benötiget, mit in die Solden zu nehmen, hiermit gänzlich verboten und abgeschaffet seyn, da sie aber Kohlen benötiget, sollen sie ihre Herren bittlich darum ersuchen, welche aus ihren Häusern, ihnen aus guten Willen, nach Besindung ihres Fleisses und Treue, etwas folgen lassen, und sich in deme der Gebühr nach erweisen sollen, bey Pöden 2 fl. wer hierüber etwas austräget.

III. Th.

N

4.

4.

Vom Salz-Aufschlagen und Heimtragen.

Zum vierdten, sollen ebener massen die Salz-Knechte und die Thrigen, aus ihrer Herren Sölden kein Salz wenig oder viel heimtragen, sondern da sie dessen bendthiget, ihre Herren darum begrüssen, und es aus ihren Häusern hohlen, so viel ihre ziemliche Nothdurfft erfordert, bey Straffe 2 Gulden.

5.

Vom Darlegen.

Kein Meister oder Pfleger, soll in seines Herren Sölden vor 4 Uhren Morgens fruhe darlegen oder zu wircken anfahen, es wäre dann, daß Fast-Tage in der Wochen mit einfielen, oder wären sonst andere erhebliche Ursachen, welcherwegen ihme von seinem Herrn ehe zu wircken insonderheit befohlen worden, wer aber hierüber handeln und ohne sonderbaren seines Herrn Befehlig vor berührter Zeit darlegen wird, der soll 2 Gulden zur Strafe geben.

6.

Daß Meister, Pfleger und Holz-Binder einer dem andern helffen solle.

Die Meister, Pfleger und Holz-Binder, sollen allerwege in den Sölden absegen, und andere nothwendige gebührliche Arbeit, und Handreichung einer dem andern thun helffen, auch in der Sölden, bis alles Salz verkauffet, verwarten, damit nicht die Gespann zur unndthigen Zehrung geursachet und vergeblichen aufgehalten werden, bey Straffe 3 fl.

7.

Vom Verspielen des Salzes.

Es sollen auch zum Siebenden die Salz-Knechte ihren Her-

Herren das Salz nicht verspielen, verdoppeln, verfauschen, noch auf andere Wege entwenden, bey Pöen zu ewigen Zeiten im Salzwerke nicht zu arbeiten, die von uns unauflößlichen erfolgen soll, und soll gleichwohl dem Herrn zu seinem Schaden unerstreckliche Hülffe widerfahren.

8.

Von Versäumen der Knechte.

Wann auch die Salz-Knechte ihren Herren, ohne ihren Willen und Verursachung, das Wirken versäumen, oder sonst das erlaubte Salz zu machen sich verweigern, sollen sie ihnen den Schaden, nach Erkänntniß unsers Ampts und des Zöllners gelten, und muß noch darzu mit einem fl. Straße verfallen seyn.

9.

Vom Salz-Verkauffen.

Wie ingleichen die Salz-Knechte einer dem andern die Fuhrleute nicht abspannen, noch sie zum Kauffen ansprechen, bereden, oder nöthigen, sondern sie unbelangt ihres Gefallens kaufen lassen sollen, bey Straße 1 fl. laut des 24 Articuls des Ersten Theils.

10.

Vom Sohle-Nehmen.

Es sollen auch die Salz-Knechte und Salz-Arbeiter ihrer Herren Arbeit mit Fleiß warten, die Böttige mit Sohle voll halten, derselben aber nicht mehr nehmen, dann ihren Herren gebühret, und nach Gelegenheit der Zeit, zugeordnet wird. Niemand sollen sie sein Loch verstopfen, noch die Sohle eins oder auswenden, vielweniger die Böttige andern zum Nachtheil überlauffen, sondern sie gehen lassen, wie sie durch den Born-Meister, Born- oder Schicht-Knechte, auf Befahl des

Zöllners und Salz-Gräfen zu gehen verordnet wird, bey Pölen eines halben Guldens, und den geursachten Schaden zu gelden, welche Straße die Born-Herren, dem Born zu gute einbringen und berechnen sollen, nicht weniger sollen auch die Salz-Knechte die Sohl-Böttige auf der Herren Untosten rein halten, und wann sie ausgedienet, so viel möglich, voll Sohl lassen und überantworten, die Beyßen aber vor sich, und ohne Entgeld ihrer Herren reinigen, und den Schlotter, wanns von nöthen, ausgiessen, bey Pölen eines fl. und dem Herrn ingleichen seinen Schaden zu erstatten.

II.

Von Hörden und Banden austragen und denen, so sich Diebstahls unterfangen.

Wer Hörden, Bande, Schaußeln, Hauen, Krücken, Schar-Stäbe und dergleichen, von seinen Nachbarn entlehn will, der soll es mit Wissen und Willen desselbigen thun, und öffentlichen aus der Solden tragen; würde aber einer oder mehr solches überschreiten, und heimlich ohne Wissen und Willen etwas, es wäre an Eisen, Hacken, Bande, Schaußeln, Holz, Stacken, Strohe, Rohr und dergleichen, wie auch an Salz, an ganzen Stücken, oder aus dem Werck aus der Solden entwenden oder andern zu thun verstatten, ohne Vorbewußt des Herrn, dem solle es für eine Denube geachtet, und ferner im Salzwercke zu arbeiten von unsren Ampte nicht gelitten werden.

12.

Vom Wagen-Laden.

Und nachdem bisshero das Wagen-Laden, bey den Bier-Meistern, gestanden, so soll auch solches nochmahl's und hinführ' bey ihnen bleiben, darinnen sie sich unter einander selbst gebührlich,

lich, damit Gleichheit gehalten werde, vereinigen sollen oder werden, sonderlich aber der, welchen die Reyhe des Beladens betrifft, ein fleißiges Aufsehen haben, damit die Wagen in die Harre nicht aufgehalten, sondern schleunig befördert werden, bey Straße eines Gulden.

13.

Von frembden Salz-Werken aufzurichten.

Sollte sichs aber über Zuversicht begeben, daß jemands allhier, es wäre Pfänner, Meister, Pfleger, oder wer der auch seyn möchte, an andern Orten, neue Salzwerke aufrichten helfen, oder darinnen zu arbeiten, zu wieder ihren Pflichten, einzulassen und unterstehen würde, dieselbigen sollen zu ewigen Zeiten von uns nicht wieder aufgenommen, noch in der Stadt geduldet werden.

14.

Wann ein Meister mehr dann zwei Arbeit annehmen würde.

Es soll auch hinsüfro kein Salz-Meister im Salzwerke allhier mehr denn zwei Arbeit mit Salzmachen, Pfleger und Unterstecker aber eine Arbeit alleine haben und annehmen, würde sich aber jemand des Wiederspiels unterstehen, der soll einen Gulden zur Straße geben, und die zu viel angenommene Arbeit alsobalde wieder aufgeben und siegen lassen.

15.

Von Eisen zu Winters-Zeit.

Wann auch in vorfallender harten Winters-Zeit, das Wasser die Wippe frieren, und die Kunst dadurch umzugehen gehindert würde, dahero es an Sohle mangeln wolte, soll ein

jeder Salz-Meister und Pfleger, wann er auf Befehlich des Zöllners, durch den Salz-Schreiber gefordert und ernahmet wird, sich persohnlichen in Graben, dahin ihm gebotten, mit einer Axt oder Schauffeln, zu solcher Arbeit das Eis, oder Schnee auszubringen, dienlichen finden lassen. Da aber einer oder mehr (Alters, Leibes-Schwachheit, oder andern erheblichen Ursachen wegen) in der Person zu erscheinen verhindert würde, der soll, auf solchen Fall, schuldig seyn, eine andere tüchtige Person, nicht aber Kinder oder Weiber an seine Statt zu schicken, wer das nicht thut, der soll einen halben Gulden zur Straffe verfallen seyn.

16.

Die Herde zu begießen.

Zum 16. sollen alle Meister und Pfleger auf den Freytag, oder wann sie die Wochen abwircken, die Sohle, sonderlich wann böse Pfannen vorhanden seynd, ausschöppfen, damit dieselbe ihren Herrn zu Schaden nicht hinweg kommen, ingleichen sollen sie auch jederzeit, wann des Tages abgewircket, ihr Feuer verwahren, und in guter Acht haben, auch den Abend, wann der Herd ausgefeget, denselben mit Sohle, wie auch die Wende, so oft ausgenommen wird, begießen, und mit Fleiß abwarten, auf daß so vielmehr zu beissen in Vorrath könne gebracht werden, bey Straffe eines halben Gulden.

17.

Von Holz-Bindern und Untersteckern.

Der, so anfänglich ins Salz-Werk kommt, soll eins, zwey Jahr, oder so lange unterstecken, bis daß er zu der Pfleger Arbeit vom Zöllner, Salz-Gräfen und den Bier-Meister genugsam erkannt, und sich dessen ehe nicht untersangen, bey Straffe des Thorms.

18.

18.

Von Versehung der Armen.

Ein jeder Meister und Pfleger, soll ein Viertel Jahr von einer Pfanne einen Pfennig erlegen, und da ein neuer Meister und Pfleger zu seinem Stande, durch den Zöllner, Salz-Gräfen, und Vier-Meistern tüchtig erkannt, und förder durch unsre Ampts-Verwesere heydiget werden, soll der Meister einen halben Gulden, der Pfleger aber acht Groschen alshald nach ihrer Beeydigung in die Lade erlegen, welches Geld nicht verschlemmet, noch unnützlich verzehret, sondern es soll den Kranken, Verarmten, und denen, die Alters wegen im Salz-Wercke nicht mehr arbeiten können, damit geholffen werden. Da aber einer wieder gesund und stark, und Gott ihn von der Krankheit abhelfsen wird, der soll Wöchentlich etwas in die Communion oder Laden zu erlegen schuldig seyn, bis so lange er die vorgesetzte Gelder wiederum bezahlet und abgetragen, welches die Vier-Meister einnehmen, richtige Rechnung in Beyseyn Zöllners und Salz-Gräfen jährlichen darüber halten, und thun sollen, darbei ihnen die Salz-Ordnung, so viel sie betrifft, so balde vorgelesen werden soll, damit sie sich der Unwissenheit nicht zu behelfsen.

19.

Vom Salz auf die Dörffer zu verkauffen.

Kein Meister, Pfleger, Unterstecker, der Eltern, Kinder und Gesinde, soll Macht haben, Salz, es sey gleich an ganzen Stücken, oder sonst aufzukauffen, dasselbe auf die Dörffer oder andere Dörter zu tragen, daselbst zu verkauffen, oder gegen andre Sachen zu vertauschen, bey Straffe 3. fl.

20.

20.

Frembd unbekannt Gesindlein in den Sölden nicht zu beherbergen.

Wie sie dann auch kein leichtfertig Gesindlein, es sey frembd oder einheimisch, ohne des Herrn Wissen und Willen im Salz-Wercke oder ihrer Herren Sölden, des Nachts über dulden oder leiden, noch darinnen allerley Muthwillen üben lassen, sondern sie gänzlichen daraus weisen sollen, bey Pden 2. fl.

21.

Von Verwahrung des Feuers.

Sie sollen aber in ihrer Herren Sölden, das Feuer und Kohlen in guter Acht haben, und mit Fleiß bewahren, damit mit allerhand Schade und Gefahr verhütet und vorkommen werden. Da aber hierüber einiger Schade (den Gott gnädiglich verhüten wolte) durch ihren, des Gesindes, Unfleiß und Hinlässigkeit geursachet würde, den sollen sie gelden oder am Leibe gestrafft werden.

22.

Wann ein Feuer-Schade sich ereignet, was Meister, Pfleger und ander Gesinde im Sölden thun sollte.

Begebe sichs auch, daß Gott der Allmächtige uns, wegen unser Sünden, mit Feuers-Schaden, wie leider zu mehrmahlen geschehen (da Gott gnädig vor seyn wolte,) heimsuchet, es wäre gleich im Salz-Wercke, oder andern Orthen in der Stadt, sollen alle Salz-Arbeiter schuldig seyn, sich daselbst von Stund an finden zu lassen, solche entstandene Feuers-Brunst, ihrer geleisteten Pflicht nach, so viel an ihnen und möglichen ist, zu verhüten, zu löschen, und besten Vermögens retten zu helfen;

sen; würde aber einer oder mehr, ohne erhebliche Ursachen, als Schwachheit, Abwesenheit, Alters halben und dergleichen hier wieder handeln, und sich absondern, deme soll zu ewigen Zeiten im Salzwerke zu arbeiten verboten seyn.

23.

Von Aufsehung auf die Kunst.

Dieweil auch bisshero drey Rotten auf die Sohl-Kunst verordnet gewesen, welche in Feuers-Nöthen, grossen Wassers-Fluthen, Heer-Zügen und dergleichen Gefahren, ein fleißig Aufsehen auf die Kunst haben, und mit einer Arten oder andern nach Gelegenheit der Zeit dienlichen Wehren, bey derselben sich finden haben lassen müssen, dagegen sie mit andern Wachen verschonet bleiben. Als soll hinführo ein jeder, so in berührte drey Rotten gehörig, schuldig seyn, so oft und wann es von nöthen, es sey bey Tag oder bey Nacht, unerfordert zu erscheinen, und in der Kunst sich finden zu lassen, bey Straffe 2 fl. so oft darwieder gehandelt wird.

24.

Von Holz-Lösen oder Nach-Spänen.

Und nachdem bisshero durch das Holz-Lösen und Spänen, wann das Holz für die Solden geführet gewesen, viel Schadens und Diebstahls im Salzwerke begangen worden, als soll hinführo dasselbe gänzlichen verboten seyn, würde aber hierüber jemand sich dessen unterstehen und begriffen werden, der soll einen Gulden neben dem Pfand-Geld, zur Strafe zu geben, an gehalten werden.

D

25.

25.

Von Beendigung der Salz-Knechte und Erkantniß der tüchtigen Salz-Arbeitern.

Endlichen soll sich keiner zu einem Meister oder Pfleger im Salzwercke bestellen lassen, noch sich des Arbeitens unterstehen oder unterschaffen, er sei dann zuvor vom Zöllner, Salz-Gräßen und Vier-Meistern tüchtig erkannt, und da er fremde ist, seine genugsame Kundschafft vorgeleget, seine Bürgerliche Pflicht gethan, und durch unser Amt und den Zöllner gebührlich beydet, und die Gebühr, vermöge der Salz-Ordnung erleget, und daß er in allen Puncten und Articuln der Salz-Ordnung gehorsamen, und derselben unterworffen seyn wolle, angelobet, darauf dann die Vier-Meister mit allem Fleiß sehen, und Achtung geben sollen, würde aber einer oder mehr hierüber zu arbeiten sich unterstehen, der soll 3 fl. verfallen seyn.

26.

Von Weibs-Personen.

Lebige Weibs-Personen sollen hinsühro im Salzwercke zu arbeiten nicht gelitten werden, da aber des Salz-Meisters Weib neben ihrem Manne zugleich in einem Roth des Holzaufbindens, untersteckens oder pflegens, sich gebrauchen, oder eine Tochter neben ihrem Vater unterstecken wollte, das soll der Tochter, aber nicht das Pflegen vergönnet seyn. Ebener massen soll das Unterstecken oder Holzaufbinden, nicht aber das Pflegen, woferne sie sich ehrlich verhalten, auch der Arbeit mit treuen Fleiß abwarten, der Salz-Meister oder Pfleger Wittwen, die ein ziemlich Alter haben, unverboten seyn, woferne sie dem Zöllner an Eydes statt, sich der Salz-Ordnung gemäß, zu verhalten, angeloben werden, wer hierüber thut, soll mit 3 fl. gestraft werden.

27.

27.

Meister, Pfleger und das andere Gesinde, wann sie auf Johannis Baptista von ihren Herrn, bis wieder auf Johannis Baptista und also ein ganz Jahr angenommen werden, sollen sie solche Zeit aushalten, und vor derselbigen aus ihrer Herren Dienste, ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen, sich nicht begeben, thäten sie aber solches, soll mit ihnen Kraft der Statuten im 4 Buch am 83 Articul gebahret werden.

28.

Vom Born-Meister und seinem Amt.

Der Born-Meister, so jederzeit im Born seyn wird, soll durch den Zöllner, in Beyseyn der Salz- Gräfen und Born-Herrn seinen End leisten und schwören, sich in seinem Amt fleißig und treulich zu erzeigen, und was ihnen durch Zöllner und Born-Herren Amts wegen angezeigt wird, mit treuen Fleiß unwiderstehlichen zu gehorsamen und nachzuleben.

29.

Insonderheit aber soll er allezeit in Beyseyn der Born-Herren alle Leder schneiden, dagegen die alten Taschen und Schläuche den Born-Herren hinwieder zustellen und überantworten.

30.

Was ihm auch von den Born-Herren zu täglichen Gebrauch und Nothdurft an Eisenwerck, Trebe-Stecken, Kammen, Schmeer, Del, und dergleichen zugestelllet wird, soll er nicht verkauffen, vertauschen, noch anderer Gestalt vor sich oder die Seinigen anwenden, noch verpartiren, bey Verlust seines Diensts.

31.

Des Oels soll im Sommer nicht so viel als im Winter gegeben, sondern hierinnen Maß gehalten werden.

32.

Die alten Ketten, Gelenke, soll er gegen Ueberantwortsung der neuen, den Born-Herrn auch zustellen, welche mit demselben auch der Gebühr nach gebahren sollen.

33.

Es soll auch der Born-Meister keine ganze Gebäude in der Stadt, ohne Vorbewußt, und Erlaubniß des Zöllners, und wann in der Kunst etwas zu verrichten, annehmen, außer der Stadt aber sich dessen gänzlich enthalten, und allein auf die Kunst mit Fleiß warten.

34.

Die neuen Gebäude im Born oder Kunst sollen ihm versöhnet werden, was aber Flickwerk ist, und in dreyen Tagen versfertiget werden kan, soll er um sein versprochen Lohn, ist wöchentlich Thaler, mit Hülffe der Born-Knechte zu machen, schuldig seyn.

35.

Er soll aber keine Gebäude, im Born, ohne Vorbewußt der Born-Herren, anfahan oder fürnehmen.

36.

Inmassen er auch ohne Vorwissen der Born-Herren, es sey an Gehölze, Eisenwerk oder andern, vor sich selbsten nichts bestellen, sondern was dessen von nothen seyn wird, dem Born-Herrn jederzeit vermelden, damit solches von ihnen zu rechter Zeit, im Fall der Noth zu gebrauchen, bey die Hand geschaffet werden möge.

37.

37.

Die Speen sollen hinfürder bey dem Brunnen bleiben, und dem Born-Meister keinesweges gefolget werden.

38.

Wie dann auch der Born-Meister und sein Gesinde keine fremde Leute, wer die auch seyn mögen, ohne Vorwissen des Zöllners, zum Sohlschachte lassen, ihnen denselben noch andere Gelegenheit in der Kunst zeigen, oder weisen, sondern ermeldten Schacht verschlossen, und den Schlüssel bey sich in guter Verwahrung haben und behalten soll, bey Straffe eines Guldens.

39.

Er soll sich auch des Nachhanges und leichtfertiger Gesellschaft äussern, niemands zu sich in den Born ziehen, vielweniger jemand Gaußen und Fressen, Doppel-Spielen noch andere leichtfertige Sachen darinnen anzufahren, oder zu treiben verstatten, bey Straffe eines fl.

40.

Sondern sich eingezogen und erbarlich verhalten, seinen Haushalt nicht an zweyen Dertern, wie hiebevorn geschehen, anstellen, sondern in der Kunst seine Haushaltung und Wohnung haben.

41.

Es soll sich auch sein Weib des Brantwein-Brennens und Koffent-Brauens gänzlich enthalten, dagegen ihm von jedern Pfänner eine halbe Tonne Koffent gefolget werden soll.

42.

Der Born-Meister soll auch mit keinem Müller heimlichen Parth oder Verstand halten, noch ihnen um ziemlichen Gewinstes, Geschencke oder Gunst willen, mehr Wasser auf die Mühlen, dann man der Kunst entrathen kan, zukommen lassen, bey Straffe 1 fl.

D 3

43.

43.

Sondern disfalls unvorweßlichen erzeigen, wie er dann auch zu Winter-Zeiten, zu Tage und Nacht, mit seinen Zugewandten, möglichen Fleiß anwenden soll, damit die Kunst erhalten, und so leichtlichen um seines Nutzen und Vortheils willen, nicht einfrieren, noch stehend bleiben möge, auch so halde gelinde Wetter einfallen wird, die Rade-Stuben ausseien, und da die Kunst eingefrohren, dieselbe, so bald möglichen wiederum anlassen, auf daß förderlichst die Sohle wiederum herausgeben werden möge.

44.

Es soll auch der Born-Meister, sich die Nacht stetig im Brunnen finden lassen, und daraus (wie auch des Tages außer der Stadt) nicht bleiben, ohne Vorbewußt und Erlaubniß des Zöllners, damit in vorfallenden Sachen man sich seiner Hülfe und Beystände zu gebrauchen haben möge.

45.

Mit den Born-Knechten soll er ein friedlich Leben führen, und daß sie in ihrem Amt fleißig seyn, mit allen Ernst vermahnen und anhalten, würden sie sich aber unsleißig und wiederseßig erzeigen, solle er solches dem Zöllner und Born-Herren anzeigen, auf daß der Ungehorsam und Unsleiß abgeschaffet, und alle Unrichtigkeit, beyzeiten verhütet werde.

46.

Er soll sich auch sonst in seinem Ampte treulich und fleißig erzeigen, obgesetzte Puncten, und was ihm gebühret, aufrichtig verrichten, und allen Schaden, so viel möglichen, vor kommen, solle ihm dagegen sein versprochener Lohn jederzeit gebührlich gefolget werden.

47.

Von den Born-Knechten und ihrem Amt.

Die Born-Knechte sollen Eidhaftig seyn, und schwören, deren Born-Herren und Born-Meisters Befehlich treulich ausrichten, und sich darwieder keines weges zu sperren, und wiedersehig zu machen.

48.

Ketten, Gelenke und ander Eisenwerk nicht in die Schächte zu werffen, damit sie solche in Schlemmen wieder finden, und für das Ihre anziehen mögen, sondern sich dessen gänzlichen enthalten, und den Born-Herren überantworten, bey Straffe eines halben Guldens.

49.

Es sollen auch die Born-Knechte sich des vielen Anhanges, so bisshero von ihren Ehe-Weibern, und andern in Born gespühret worden, wie ingleichen auch alles gottlosen Fluchens, Saufferen, Spielens und anderer Leichtfertigkeit, im Brunnen enthalten, und sich untereinander einträchtig vertragen, denn man keiner Uneinigkeit, daraus Schaden und Verwüstung zu erfolgen pfleget, von ihnen in den Brunnen wissen noch gestatten will, bey Straffe eines halben Guldens.

50.

Sollen die Born-Knechte hinführro keine frembde Leute, wer die auch seyn mögen, ohne Vorbewußt des Zöllners, in die Kunst lassen, ihnen den Sohl-Schacht und andere Gelegenheit darinnen zeigen oder weisen, bey Straffe eines Gulden.

51.

Weil sie dann auch zu Tag und Nacht im Brunnen sich finden lassen, und ohne Erlaubniß des Zöllners daraus nicht bleiben,

ben, sondern was zu jederzeit mangelhaftig befunden, anzeigen, und in Verfertigung desselben, dem Born-Meister treuen Beystand und Hülffe leisten und erweisen sollen, bey Straffe eines halben Guldens.

Ende des Andern Theils.

Das Dritte Theil der Salz-Ordnung, Pfänner und Salz-Knechte betreffende ins- gesammt.

I.

Von der Ober-Meister Amt und Fleiß.

SUm ersten, sollen die vier Obermeister im Salz-Werke allenthalben ein fleißiges Aufsehen haben, und was für Mangel und Unordnung darinnen vorsallen, dem Zöllner und Salz-Gräfen, vermöge ihrer gethanen Pflicht, anzeigen, und davon Bericht thun, damit demselben geholfen, und was nothwendig angeordnet und verschaffet werden möge, und sollen berührte Meister dessen bey männlichen unverdacht seyn, und ob sie darum zur Rede gesetzt würden, sollen diejenigen, so sie in dem bemuthwilligen wollen, von unserm Amt und dem Zöllner, in ernste Straffe genommen werden.

2.

Von der Obermeister Aufssehen.

Zum andern sollen sie Wöchentlich eins, zweymahl, oder, so oft es von nothen und von Zöllner befohlen wird, nebenbei dem

dem Zöllner, Salz-Gräfen und Born-Herrn im Salzwerke umgehen, das Salz, es stehe zu, wem es wolle, besichtigen, und wo sie Mangel, auch in ihren eigenen Sölden, und darinnen sie arbeiten, spüren und vermercken, dasselbe messen lassen, es sey verkauft oder unverkauft, und da es sein geordnet Maß, wie obstehet, nicht erreicht, ist die Straffe hieb vorne angezeigt; Begäbe es sichs aber, daß der Zöllner nicht einheimisch, oder sonst Echthafft hätte, sollen die Bier-Meister, Salz-Gräfen und Born-Herren solches nichts destoweniger verrichten, und förder dem Zöllner, wie es gefunden worden, berichten.

3.

Vom Salz-Messen.

Und nachdem bisshero im Messen und Reiben, viel Vortheils gesuchet worden. Als soll zu Verhütung dessen, hinführts alles Salz an Stücken und Uppen, es sey zu klein oder groß, durch die Bier-Meister unparthenlichen, ohne einiges Ansehen der Personen, gerieben, und wie bräuchlich, durch den Salz-Schreiber gemessen werden, bey Pden vier Gulden, wer sich dessen versweigern und darwieder sezen wird.

4.

Vom Abwirken.

Auf den Sonnabend frühe nach 4 Uhren soll niemand mehr wirken, und da zuvorn auf den Freitag etwas an Salz gemacht ist, das sollen die Bier-Meister neben dem Salz-Schreiber, den Sonnabend hernacher besichtigen, taxiren, und damit gebahren, wie im folgenden 10 Articul begriffen, und soll kein Stück, ehe und zuvorn es besichtigt wird, geladen werden, bey Pden 2 fl.

5.

Vom Feuer-Ampt, wie es damit gehalten werden soll.

Es soll auch ein jeder Meister auf die Fest- und Feuer-Tage, wann die in der Wochen gefallen, und den Abend zuvorn erlaubet wird, zu rechter Zeit des Morgens fruehe, vor 4 Uhren Feuer-Abend haben, oder wo das Fest den ganzen Tag gefeiert wird, unter der Vesper oder Mittags-Predigt (doch daß alles Salz, wie im vorgesetzten Articul gemeldet, vorher besichtigt worden sey) keinen Karrn, wie auch nicht bey Lichte, es sey Morgens oder Abends, beladen, noch vor obgemeldter Zeit wiederum darlegen, und die Predigt Gottliches Worts versäumen, bey Pfen 4 fl.

6.

Von Uppen-Salz-Aufschlagen.

Soll das Uppen-Salz-Aufschlagen und Heimtragen in der Wochen ganz und gar nachbleiben, bis auf den Freitag oder letzten Tag, wann einer in der Wochen abwircket, auf welche einen jeden Pfänner eine Uppa auf jede Feuerstette von allen seinen Sölden, und mehr nicht, doch daß sie grösser nicht sey, dann wie oben im ersten Theil im 40 Articul gemeldet wird, aufzuschlagen, und in einer Mulden öffentlich heimzutragen, vergnünet seyn, bey Straffe im angezogenen 40 Articul des ersten Theils befindlichen.

7.

Vom übrigen Uppen-Aufschlagen.

Würde sich aber jemand unterstehen, und außer gewöhnlichen Zeit, oder in einer Wochen mehr Uppen, als in vorigen Articul nachgelassen, oder dieselbigen grösser machen und aufschlagen, als im 40 Articul benannt ist, und solche heimlich oder öffent-

öffentliche heimtragen, oder aus den Sölden verkauffen, oder in Butten, Körbe, oder sonstwo woren hätte schlagen lassen, der soll, Krafft angezogenen 40 Articuls, im ersten Theil unnachlässig gestrafft, oder, auf dem Fall er es am Gelde nicht hat, mit Gefängniß belegt werden.

8.

Vom Salz-Schreiber und seinem Amt.

Der Salz-Schreiber, so jederzeit im Salzwerke seyn wird, soll Eydhafftig seyn, und unserm Amtmann und Zöllner angeloben, daß er alles dasjenige, was ihm in seinem Amt zu verrichten gebühret, mit gebührlichen Ernst und Fleiß versrichten, auch zu jederzeit im Salzwerke ein fleißiges Aufsehen haben, damit Unrichtigkeit verhütet, das Salz rein und gar gesotten, auch die Stücke und Uppen in rechter Maß gemacht, und was unrichtig befunden, dem Zöllner anzeigen wolle, damit solches gebührlichen gestraffet werden möge, soll ihm dagegen seine Besoldung gefolget werden.

9.

Alles Salz, so unrichtig erkannt, und von den Bier-Meistern gerieben, soll der Salz-Schreiber, es sey an Stücken oder Uppen, ohne Wiederwillen, Feindschafft, Freundschafft, Haß, Neid oder Vortheilhaftiges Beginnen messen, und darinnen jedem die Gleichheit wiederfahren lassen, damit die Verbrecher zu gebührlicher Strafe angehalten werden mögen.

10.

Das Salz, so auf die Feyer Tage zu Nacht gemacht wird, desgleichen wann Fest-Tage in der Wochen einfallen, soll der Salz-Schreiber neben den Bier-Meistern, ehe es aufgeladen, besichtigen, und da es unrichtig befunden, mit demselben gebahren, wie im nachgesetzten Articul zu befinden.

P 2

II.

11.

Es soll auch der Salz-Schreiber schuldig seyn, das Salz, was täglichen gemacht, mit Fleiß aufzuschreiben, auch ehe erlaubet wird, in den Gast-Höfen die Gespann und Salz-Führer, wie viel derer vorhanden, zehlen, und in Acht haben, solches dem Zöllner mit Grunde und Bestande anzeigen, damit sich derselbe im Erlauben darnach zu richten, auf daß nicht durch des Schreibers Unfleiß die Gespann aufgehalten, oder wohl gar hinweg zu fahren geursacht werden, wie bisher geschehen.

12.

Das Salz, so der Herrschaft oder andern, Krafft dieser Ordnung zu bestellen, soll auf Befehlich des Zöllners allein bestellet werden, vor sich aber soll der Salz-Schreiber keinesweges Salz zu bestellen befugt, sondern dahin insonderheit bedacht seyn, damit das Salz, so vor uns und die Herrschaft bestellet wird, unsäumlichen an guten tüchtigen und reinen Salz gemacht, und im Vorrath behalten werde.

13.

Auf das übrige Salz und Uppen-Aufschlagen, desgleichen auf das Anwircken auf die Montage, und wann in der Wochen erlaubt wird, soll der Salz-Schreiber zu jederzeit ein fleißiges Achtung geben, auch wann gefunden, daß zur Ungebühr, Salz am Uppen im Körbe oder Blatten, oder wie es geschehen mag, aufgeschlagen, oder einer sein erlaubtes Salz nicht zu rechter Zeit, ohne erhebliche und genügsame Ursachen machen lassen, der oder die soll er dem Zöllner anzeigen, der dann, vorgeschriebener Ordnung nach, ferner gegen die Verbrecher, der Gebühr nach, zu verfahren schuldig seyn soll.

14.

Ingleichen soll er ein fleißiges Aufsehen haben, damit der Salz-Führer und Gespane, von den Pfännern, Salz-Knechten

ten und Gast-Gebern, mit übrigen Geschendt, Trinck-Geld und Zehrung, und dergleichen, nicht beschwert, noch übernommen werden, sondern da er solches von einem oder dem andern erfahren, auch von den Gespanen berichtet wird, soll er solches dem Zöllner oder unsern Räthen alsbalden anzeigen, damit solche Uebernehmer und Verbrecher zu unnachlässiger Straffe angehalten werden.

15.

Dass auch das Salz-Werck mit Schuld und andern Sachen, so aus den Salz-Röthen getragen wird, nicht erhöhet noch überschüttet, vielweniger Holz über drey Tage bey Strafe 2. fl. vor die Sölden gelegt, sondern alle Unrichtigkeit im Salz-Wercke verhütet, und der Salz-Ordnung in allen Puncten gehörliche Folge geschehen möge, soll er, der Salz-Schreiber, seiner geleisteten Pflicht nach, ein treues und fleißiges Aufsehen haben.

16.

Die Wochen-Register, so wohl die Quartal-Rechnung, soll er, der Salz-Schreiber, mit Fleiß ververtigen, alles Salz, so gemacht, und versäumet worden, auch wer es versäumet, mit Fleiß verzeichnen, und Wöchentlich eine Designation desselben in unsere Canzley einantworten.

17.

Mit den Salz-Knechten und Pfännern soll der Salz-Schreiber nicht unter der Decke liegen, noch sie verwarnen oder anzeigen, welches Tages man das Salz zu besehen umgehen will.

18.

Den Born-Schreiber-Dienst soll er der Salz-Schreiber, ebenermassen mit Fleiß verrichten, das Born-Geld bey einem jeden Pfänner insonderheit einmahnen, auf die Sonnabend,

was die Born-Herrn vergangene Wochen eingenommen und ausgeben, mit Fleiß zur Rechnung bringen, mit den Handwerks-Leuten, so im Born arbeiten, so wohl mit dem Gesinde im Born, keinen heimlichen Verstand haben, nicht mehr einschreiben, dann ausgeben worden, die Rechnung auf den Tag Walpurgis treulich verfertigen, in dem Born- und Salz-Schreiber-Dienst, seiner geleisteten Pflicht nach, sich treulich, aufrichtig, und ehrbar erweisen, im Salzwerk fleißig aufsehen, und was er zu jederzeit unrichtig befinden wird, dem Zöllner anzeigen, damit aller Unordnung beyzeiten gerathen, das Uebel gestrafft, und allenthalben Richtigkeit gehalten werde, dessen er und die Seinigen, bey männlichen unverdächtig seyn, und mit keinen vergeschlichen, vergeblichen, Ehren-rührigen Worten, vielweniger mit Schlägen, Werßen und dergleichen Sachen, angelassen, oder zur Rede gesetzt werden soll.

19.

Würde sich aber dessen jemands, es wären Pfänner, Salz-Knechte, oder andere unterstehen, und ihn also in seinem Amt und Dienste mit Ehren-rührigen Worten oder sonstem bemüthwils-ligen, der soll 6 fl. zur Strafe geben, und ihn der unbilligen Be-schuldigung und Beschwehrung gebührlich wieder ersezten, wie-derruffen, und entschuldigen, oder auch wohl von unserm Amptmann, nach Gestalt der Verbrechung, unnachlässig höher ge-strafft werden.

20.

Es soll auch jederzeit ein Mappen-Pfänner gehalten wer-den, der nicht allein auf alle Unrichtigkeit im Salzwerke Achtung geben, sondern auch dieselben dem Zöllner zur Strafe anmelden soll, sonderlich wann er was ungebührliches mit Kohlen, Uppen, und andern beydes von Pfännern, ihren Kindern und Gesinde, so wohl von den Meistern, Pflegern, und den ihrigen vorgenom-men wird.

Bes-

Beschluß.

Und Wir obgenannter Graf Albrecht zu Schwarzbburg und Hohenstein, haben unsren lieben Getreuen der Pfäffnerschafft zu Frankenhausen, vornehmlichen aber gemeinem Nutzen zum Besten, und Erhaltung guter Policey und ordentlicher Regierung im Salzwercke, diese vorgeschriebene Ordnung, auf ihr bittliches Suchen, gegeben und bestätigt. Doch behalten wir uns, unsren Erben und Nachkommen bevor, dieselbe, nach erheischender Nothdurft und Gelegenheit der Zeit, zu ändern, zu mindern, zu mehren, zu abrogiren, zu interpretiren, oder auch darwieder aus billigen Ursachen zu dispensiren.

Urkundlichen haben wir uns mit eigenen Händen unterschrieben, unser Insiegel hieran wissentlich hangen, und förder der Pfäffnerschafft überheben lassen. Geschehen den 18. Decembr. Anno 1600.

Albrecht, Graf zu Schwarzbburg und Hohnstein.

Eyd der Bier-Meister.

Ich gelobe und schwöre dem Wohlgebohrnen, meinem Gnädigen Herrn, Graf Albrechten zu Schwarzbburg und Hohnstein ic. getreu und hold zu seyn, mein Amt, nach Ausweisung der Salz-Ordnung, mit Fleiß zu verrichten, dem Zöllner und Salz-Gräfen in allen billigen Sachen gebührlichen Gehorsam zu leisten, mit ihren Vorwissen, und auf ihren Befehl, in den Salz-Rothen umzugehen, auf das Salzsieden, damit dasselbe rein und gar gesotten, und seine rechte Maß und Halt, nach Laut der Salz-Ordnung, habe, desgleichen daß nicht mehr Uppen oder Salz aufgeschlagen, noch solches grösser gemacht werde, als sichs gehühret, gute Achtung zu geben, die Kärrner nicht übernehmen, oder da solches von jemands vorgenommen werden möchte, dem Zöllner und Salz-Gräfen anzuseigen, wie ich dann auch

auch sonst alles anders, so viel mir möglichen, verhüten helfen will, was der Salz-Ordnung zuwieder und entgegen laufen mag, ohne Ansehen der Person, Gifft, Gabe, Gunst, Ungunst, Freundschaft, Feindschaft, oder etwas anders, sondern will beydes in meinem Amt und vor mich selbst, dasjenige verrichten, was mir die Salz-Ordnung auferlegt, und einem getreuen Ehrliebenden und gehorsamen Bier-Meister eignet und gebühret, und wohl anstehet, so wahr mir Gott helfe.

End der Salz-Meister.

Ich gelobe und schwöre, dem Wohlgebohrnen, M. G. H. Graf Albrechten zu Schwarzbburg und Hohnstein ic. getreu, hold und gewärtig zu seyn, dem Zöllner und Salz-Gräfen, in allen billigen Sachen, und was sie mir ihres tragenden Ampts wegen befehlen werden, gehorsam zu seyn, meiner Herren Arbeit fleißig und treulich abzuwarten, der selben Nutzen und Frommen gebührlichen zu suchen, ihren Schaden zu verwahren, und niemands in meiner befohlenen Arbeit zu vervortheilen und zu betrügen, das Salz rein und gar zu sieden, demselbigen allezeit seinen gebührlichen Halt und Maß zu geben, nicht mehr von den Kärrnern und Fuhrleuten, als die Salz-Ordnung vermag, zu nehmen, oder mehr Uppen aufzuschlagen, oder dieselbe grösser, als die Salz-Ordnung haben will, zu machen, noch jedandes in der Sölden, so nicht darein gehöret, Arbeit zu verstatten, sondern will mich in allen Puncten der Salz-Ordnung einverleibt, gemäß, und wie einem Ehrliebenden, getreuen und frommen Salz-Meister gebühret, verhalten, und hierinnen nicht ansehen, Freundschaft, Feindschaft, Gifft, Gabe, Gunst oder Ungunst, so wahr mir Gott helfe.

End

End der Pfleger.

Ich schwöre dem Wohlgebohrnen, M. Gn. H. Graf Albrechten zu Schwarzbürg und Hohnstein rc. getreu und hold zu seyn, dem Zöllner und Salz Gräfen in billigen Sachen, und was sie mir ihres Ampts halben befehlen werden, gebührlichen Gehorsam zu leisten, meiner Herren Arbeit in der Sölden getreulich abzuwarten, derselben Nutz und Frommen zu befördern, ihren Schaden zu warnen und abzuwenden, das Salz gar und rein zu sieden, und da mir, nach erheischender Nothdurfft, mein Meister ein Stück oder mehr Salz zu machen auferlegen würde, dessen ich mich sonst gänzlichen äussern will, weil es allein dem Meister gebühret, denselben seinen gebührlichen Halt und Maass zu geben, und niemands mit meiner Arbeit zu vervortheilen, oder zu betrügen, wie ich denn auch ein mehrers nicht von den Kärrnern und Fuhr Leuten, zu Tranck-Geld oder sonst, als mir die Salz-Ordnung vergönnet und nachlässt, nehmen, sondern mich in allen Puncten, erwähnter Salz Ordnung gemäß, und also verhalten will, wie einem getreuen, sonnen, Ehrliebenden und gehorsamen Pfleger geziemet und wohl anstehet, indemme ich nicht ansehen will, Gunst, Ungunst, Freundschaft, Feindschafft, Gifft, Gabe, oder etwas anders, so wahr mir Gott helfe rc.

Des Salz-Schreibers End.

Ich gelobe und schwöre dem Wohlgeb. M. Gn. H. Graf Albrechten zu Schwarzbürg und Hohnstein rc. getreu und hold zu seyn, dem Zöllner in billigen Sachen, und was er mir in seinem Amt befehlen wird, Gehorsam zu leisten, beneben den verordneten und geschworenen Bier-Meistern, auf das übrige und ungebührliche Uppen und Salz-Auffschlagen, mit Fleiß Achtung zu geben, und solches dem Zöllner anzugeben.

zuzeigen, desgleichen alles anders zu thun und zu leisten, was mir ist vorgelesen, und in meinem Amt, vermöge der Salz-Ordnunge gebühret, und wohl anstehet, und solches nicht unterlassen, weder um Gifft, Gabe, Kunst, Ungunst, Freundschaft, Feindschafft, oder einerley Ursachen, so wahr mir Gott helfe ic.

Born-Meisters End.

Ich gelobe und schwöre, dem Wohlgeb. M. Gn. H. Graf Albrechten zu Schwarzburg und Hohnstein ic. getreu und hold, und gewärtig zu seyn, der Herrschafft, gemeiner Stadt und ganzen Pfämerschafft Schaden zu warnen, und Nutzen zu befördern, ein fleißiges Aufsehen auf den Born und Kunst, so wohl auf mein Gesinde zu haben, vor mich und die Meinen, niemandes ohne Erlaubniß den zu zeigen, oder dessen Gelegenheit zu vermelden, vieltweniger in die Kunst zu führen, und da etwas wandelbar werden will, dem Zöllner und Born-Herrn solches anzeigen, damit es in Acht genommen und gebessert werden möge, mich auch sonst in meinem Amt fleißig und treulich zu erweisen, und wieder die mir vorgelesene Articul nicht zu handeln verstatten und nachzusehen, sondern mich also zu erzeigen, wie einem getreuen, frommen und gehorsamen Born-Meister gehörret und wohl anstehet, und will solches nicht unterlassen, weder um Gifft, Gabe, Kunst, Ungunst, Freundschaft oder Feindschafft ic. so wahr mir Gott helfe.

End der Born-Herren.

Ich gelobe und schwöre dem Wohlgeb. M. Gn. H. Graf Albrechten zu Schwarzburg und Hohnstein ic. getreu, hold und gewärtig zu seyn, der Herrschafft und ganzen Pfämerschafft Schaden zu warnen, und Nutzen zu befördern, ein fleißiges Aufsehen auf (den Born und Kunst, so wohl auf) den Born-Meister und sein Gesinde zu haben, und da etwas wandelbar werden will, das

dasselbe zu bessern, die Gebot gebührlichen anzulegen, und einzufordern, allezeit an Leder, Eisen, Naden, Ninnen und anderer Nothdurft, einen Vorrath zu verschaffen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung zu halten. In den Kothen beneben dem Zöllner und Vier Meistern umzugehen und zu sehen, daß das Salz gar und rein gesotten, und sein gebührlichen Halt habe, die Kärrner mit übrigen Trank, Gelde und Finanzen nicht beschwehret, sondern gebührlichen gefordert werden, auch anders zu verrichten, was mir vorgelesen worden, und in diesem Amt eignet, gebühret und wohl anstehet, und will solches nicht unterlassen, weder um Gifft, Gabe, Kunst, Ungunst, Freundschaft, Feindschafft, oder einer andern Ursache, so wahr mir Gott helfe ic.

Zöllners End.

Ich schwöre, dem Wohlgeb. M. G. H. den sämtlichen Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein ic. getreu und hold zu seyn, S. S. G. G. und der Pfannenschafft Schaden zu warnen, und Nutzen zu befördern, ein fleißiges Aufsehen auf den Born, Kunst und ganzes Salzwerk zu haben, damit dasselbe in seinem Gange erhalten, und nicht in ein Stecken gerathen möge, den Zoll zu rechter Zeit an guten tüchtigen Gelde einzunehmen, über die Salz-Ordnung in allen ihren Puncten und Articuln mit Fleiß zu halten, und darwieder niemands zu handeln gestatten oder nachzugeben, noch selber darwieder zu thun, sondern diejenigen, so darwieder etwas vornehmen werden, ernstlich, und vermöge derselbigen, zu straffen, auch alles anders zu thun, was zu Erhaltung und Fortsetzung gemeldtes Salzwerks gereichen und geseyen mag, und will hierinnen nicht ansehen Kunst, Ungunst, Gifft, Gabe, Freundschaft, Feindschafft oder dergleichen, sondern will mich in meinem Amt also erzeigen, wie einem Ehr-liebenden,

getreuen, fleißigen und gehorsamen Diener eignet, gebühret und wohl anstehet, so wahr mir Gott helfe ic.

N O T A.

Da man vorgesetzte Personen den Eyd vollständig nicht leisten lassen will, kan man ihnen denselbigen vorlesen und wohl erklären, daß sie wissen, was sie schwören, und nach denselbigen ernstlich angeloben lassen, daß sie dasjenige, so ihnen vorgehalten, und im Eyde und aus der Salz-Ordnung deutlich angezeigt worden, stet, fest und unverbrüchlichen halten wollen, nach welchen sie förder, mit aufgerichteten Fingern nachfolgende Worte nachsprechen und schwören sollen.

Was mir vorgehalten worden, und ich zugesagt und angelobet, dem will ich stet, fest nachsehen, und darwieder wissenschaftlich nicht handeln, noch handeln lassen, so wahr mir Gott helfe ic.

Den 20. Novembr. Anno 1600.

Wir Carol Günther, der Vier-Grafen des Reichs, Graf zu Schwarzburg und Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lohra und Klettenberg, Administrator des Stifts Woldenrieth ic. Vor uns, und die Wohlgebührne, unsere freundliche liebe Brüdere, Herrn Ludwig Günthern und Herrn Albrecht Günthern, auch Grafen zu Schwarzburg und Hohnstein ic. Hiermit urkundten: Als Uns unsere Pfänner schafft und liebe Getreue zu Frankenhausen, ekliche Puncta und Mängel, so nach der publicirten Salz-Ordnung vorgelaufen, den Salz-Born und Salzwerk betreffende, unterthänig vorbringen lassen; mit Bitte, denselben, um Richtigkeit willen, abzuhelfen. Daz wir demnach der übergebenen Puncten und Mängel halben Bericht und Erfundigung einnehmen lassen. Wann dann so viel befunden, das in eklichen Puncten

der

der Salz Ordnung eine Erklärung und Gewissheit, wie es hinführo in solchen Fällen, so sich seithero begeben, und in der Salz-Ordnung nicht allerdings begriffen, vonndthen; So haben Wir, wie es in solchen Fällen hinführo gehalten werden soll, darüber nachfolgende Ordnung verfassen und der Pfannnerschafft publiciren lassen.

I.

Nachdem erinnert, welcher Gestalt eßliche Bürgere an der Wipper, in ihren Gärten, Fisch-Hälter und Kästen machen lassen, und das Wasser aus dem Flüß darein ohne Nachlassung geleitet, dardurch der Kunst und Mühlen das Wasser entzogen, zudem das Wasser in Hältern unter sich gehen, und versiegen soll, dahero vermuthet, weil sich eine Zeit hero das wilde Wasser stärker, als sonst im Saalbrunn, nicht ohne Nachtheil desselben ereuget, daß hieraus grosser Schade, und Unrat erfolgen dörffte, so ist unser Will, und ernster Besehl, daß zu Verhütung Schadens, und ander Weiterung, keinen verstattet werden soll, hinführo das Wasser einzuwenden, sondern sollen sich die, so sich desselben unterfangen, hinführo enthalten.

2.

Soll dem Zöllner, Salz-Gräfen und Born-Herrn hiers mit auferleget seyn, daß sie den Brunnen-Meister zu gebühren den Fleiß, und Verrichtung dessen, so ihme, vermöge der Salz-Ordnung gebühret und zustehet, weisen und anhalten, und ihm nicht nachsehen, daß er sich mit anderer Arbeit überlade, und den Brunnen verlasse, dardurch erfolgen soll, daß sich das wilde Wasser überhäuft, und wie vormals nicht zu Grunde gebracht werden kan, dann da seinetwegen Mangel vorfallen soll, wir dagegen gebührenden Ernst, und Einschen vorwenden wollen, da ihm aber in der Stadt-Arbeit vorstehen sollte, mag er dieselbe mit Vorbewußt und Nachlassung des Zöllners an sich nehmen, alleine soll er ihm die Kunst sonderlichen befohlen seyn lassen.

D 3

3. Wann

3.

Wann auch vors 3. so viel vermercket, daß das Poms-
pen-Werck viel zu wenig, die Menge des Wassers auszuführen,
auch täglich daran zu flicken, so lassen wir uns gefallen, weil
von eßlichen erinnert, daß noch mit schlechten Kosten mehr Röh-
ren gesetzet, als das Ketten-Werck wieder eingerichtet, und so dann
durch das Stangen-Werck erlanget werden könne, zu dem Ende es
angefangen, daß es mit mehr Röhren versucht, und dann, nach Ver-
fertigung, entweder das Stangen-Werck im Schwange erhalten,
oder da es zu Ausführung des Wassers zu schwach, und undienlich,
abgeschaffet, und das Ketten-Werck wieder angerichtet werde.

4.

Ob auch wohl vor dessen bey Anstellung des neuen Siedens
eine Vergleichung, durch unsere Regierung, bis auf unser Wie-
derruffen, und anderweite Anordnung, zwischen den Pfännern
gemachet, wie es mit beeden Sieden gehalten werden sollte.
Wann wir aber dabei spühren, daß deshalb Misverstand, und
Ungleichheit vorgesallen, soll es also gehalten werden, daß die im
neuen Sieden, hinführō den andern, dem Erlauben nach, gleich
sieden sollen, doch mit dieser Erklärung, weil die in neuen Sieden
mehr Zeit, als die im alten Sieden haben müssen, und dahero
mit dem Wirken gleich den andern nicht fortkommen können,
daß die im neuen Wirken auf die Feier- und Sonnabend zum
Abwirken länger Zeit, als in der Ordnung beym alten Siedes-
Werck erlaubet, und deshalb ihr Salz in derselben Wochen
nicht alles fertigen können, solches in der folgenden Wochen
machen mögen, sonsten soll ihnen so wohl, als den andern alles
Nachwirken, Kraft der Ordnung, verboten seyn. Wir wols-
sen aber diese Erklärung dahin gemeynet haben, daß das neue
Sieden hiedurch gänzlichen soll abgeschaffet seyn, sondern soll
einem jeden, der sich dessen gebrauchen will, auch auf die neue

Art

Art zu wirken bevorstehen, damit gedörret und ungedörret
Salz zugleich bekommen.

5.

Weil auch 5. die Pfäffnerschafft angezogen, daß in
Straffen und andern Fällen, darinnen der Zöllner zu erkennen
hat, etwas zu geschwinde, im Niederlegung des Siedens ver-
fahren würde, ungeachtet sie an uns, oder unsere Regierung
sich berufen, so haben wir bey der Regierung die Verordnung
gethan, daß auf derer Suchen, die sich beschwehet zu seyn ver-
meynen, im Zoll-Ampt Erkundigung eingenommen, und (wie
es bisshero gehalten) darauf Bescheid gefällt werden soll, ob
dessen Einwenden, so sich beschweret zu seyn vermeynet, erheb-
lich, und ihm weitere Zeit zu geben, oder es bey dem angeleg-
ten Verbot bleiben solle.

6.

Was 6. die Sölden-Mieth anlanget, sind wir gnädig
zufrieden, daß anjeho die Mieths nach dem Kauff-Gelde gerich-
tet, und nach jetzigen Kauff der Sölden, so auf 2000 fl. gestie-
gen, auf eine halbe Sölden 50 fl. zu Mieth-Gelde, aber darü-
ber nicht, bey Pölen der Ordnung einverbleibet, genommen
werden, mit dem Bescheide, daß der Eigenthums-Herr, wie
bisshero geschehen, Brunn-Geld, und Odera trage, und abstat-
te, da aber diese Sölden-Kauffe fallen möchten, soll das Mieth-
Geld auch gemindert werden, also daß auf jedes Hundert 5 fl.
zu Mieth-Gelde zu nehmen, nachgelassen seyn soll, worauf dann
der Zöllner zu Verhütung der Schein-Contract fleißige Acht-
zung geben sollte, und nachdem esliche auf Wieder-Kauffe zu
handeln sich wieder das Herkommen untersangen, sollen diesel-
ben zwischen dato, und Johannis des fünftigen Jahrs, bey
un Nachlässiger Straffe cassirt, ausgehoben und verboten seyn.

7. In-

7.

Inmassen auch 7. wir hiemit ordnen, weil vorbracht, wie esliche, so 3. Sölden haben, sich zu miethen unterfangen, dadurch den andern die Miethen entzogen, daß denen, so 3. eigenthümliche Sölden haben, das Miethen nicht verstattet werden soll, es wäre dann Sache, daß einer ein Viertel über drey Sölden, oder drey Sölden, und drey Viertel hätte, doch, daß er solche Uebermaße nicht titulo oneroso erlanget, auf solche beede Fälsle, soll ihm noch ein Viertel, und weiter nicht zu miethen, nachgelassen seyn.

8.

Und nachdeme 8. an uns insonderheit gelanget, weil in Absterben der Eltern den unmündigen Kindern, Ausgangs des Dreyzigsten das Wircken nicht länger verstattet würde, sondern sich dessen enthalten müsten, daß den Unmündigen die Zeit erstrecket werden möge, damit ihrer Eltern Vorrath, den Kindern zum Besten gedeyen möchte; Als wollen wir, wo die Eltern beede absterben, Unmündige verlassen, und Vorrath vorhanden, den Unmündigen, über vorigen Monat, noch ein Monat Zeit, nach ihrer Eltern Tode zu Wircken gegeben, und nachgelassen haben, vergestalt, daß es sonst, und nach Verfließung der zweyer Monat, bey der Salz-Ordnung bleibe.

9.

Und weil 9. in strittigen Erbschafften, bis anhero das Zoll-Ampt die Sölden vor sich vermiethet, und das Mieth-Geld dem Brunnen zugewendet, so ordnen wir hiermit, wann die Erben sich, vermöge des ersten Articuls des ersten Buchs, in 14 Tagen, nach Verfließung des Dreyzigsten, nicht vertheilen, daß das Zoll-Ampt die Sölde vermiethen, und dann das Mieth-Geld, den Erben, nach ihrer Entscheidung vom Conductore gefolget werden soll, inmassen auch, wo Unmündige vorhanden,

nach

nach Verschließung, der zwey Monate ihnen zu sieden nicht gestattet, sondern vermiethet, und mit dem Mieth-Geld gleichhergestalt gehalten werden soll, als im Eingange dieses Puncts verordnet. Wann aber wegen Schuld-Sachen das Wirken einzuleget, und die Befriedigung nach den vierzehn Tagen nicht erfolget, soll die Sache zur Hülffe ins Amt gewiesen werden.

10.

Was vors Zehende das Uebernehmen der Kärrner betrifft, so die im Salzwerke Arbeitende zu der Ordnung sich gelüsten lassen, auch sonst vorgehen soll; Wollen wir hiermit ernstlichen gehalten haben, daß der Zöllner hierauf gute Achtung geben, und diejenigen, die sich solches unterstehen, vermöge der Ordnung straffen soll, und damit hierauf, und sonst im Salzwerke gute Aufsicht gehabt, soll noch ein Mappen-Pfänner verordnet, auch zu mehrer Nachrichtung durch einen öffentlichen Anschlag publiciret werden, was so wohl die im Salzwerk, als die Kärrner und Gespan nehmen und geben sollen.

11.

Weil auch 11. zu solcher Uebernahme nicht schlechten Anlaß giebt, daß das Salz oft versaget wird, ehe es gemacht, und solches die Meister sich zwieder der Ordnung anmassen, so wollen, und ordnen wir, daß hinführo weder von Herren noch Meistern das Salz versaget werden soll, ehe es gemacht, auch einiges Stück, ehe solches durch den Salz-Schreiber, und die ihm zugeordnet sollen werden, täglich besichtigt, hinweg gelasden werden soll, bey Straße 5 fl. so oft darwieder gehandelt.

12.

Weil auch 12. da bevor Befehl geschehen, daß in Mangel der Wipper, die Mühl-Wasser zusammen geleitet, und auf die Kunst, auch in Noth-Fällen, die Gott verhüte, Wasser in die Stadt gebracht; Als wollen wir solchen Befehl wiederholen

haben, hiermit befahlende, daß in Mangel der Wipper, neben der Ahrbrunnen, auch der Thalebische Bach, gegen gleichmäßige der Herrschaft und Pfannerschafft Compens auf die Kunst geschlagen werden soll, das Wasser auf die Noth-Falle zur Kunst, oder sonsten in der Stadt zu gebrauchen, darzu dann die Quelle, in den Bendelebischen Gerichten auch geführet, und zu dero Behuff, mit denen von Bendeleben eine Vergleichung getroffen werden kan.

13.

Und demnach bey dem neuen Sieden eine grosse Ungleichheit, und Missbrauch im Salz-Werke eingerissen, indeme ehliche, die bey der alten Art bleiben, einmal mehr Stücke als das andere auf ein Werck gemacht; Als ordnen und sezen wir, daß hinführō in neuen und alten Sieden, wann ein Tag erlaubet, auf eine Soldē zehn Stücke, und auf ein Werck, fünf Stücke Salz gemacht werden, und also der Articul 7. im ersten Buch, der Stücke halben geändert seyn; Aber den Gehalt betreffende, bey dem bleiben soll, was darvon, und sonsten weiter, im Articul disponiret.

14.

Es soll auch keinem, der anderthalbe Solden eigenthümlich, oder zu einer ganzen Solden eine halbe zur Miethe hat, zu zweyen Feuern zu wircken, nachgelassen seyn, darauf wann der Zöllner, durch den Salz-Schreiber sezen lassen soll, der aber, so zwei Solden eigenthümlichen hat, dem soll zu zweyen Feuern zu sieden nachgelassen seyn, hätte aber derselbe zu den zweyen eigenthümlichen Solden noch eine halbe gemiethet, werden ihm gleichfalls zwey Feuer verstattet. Wie auch die, so drey Solden eigenthümlich haben, zu zwey Feuer sieden sollen, wäre es auch Sache, daß einer drey Solden, mit deme, so darzu gemiethet, hätte, dem soll auch mehr nicht, als zu zweyen Feuern

zu sieden verstattet werden, die aber mehr als drey Sölden haben, die mögen zu dreyen Feuern sich des Wirkens gebrauchen, doch daß sie sich der Miethe halber, der Ordnung, und wie oben beym 7. n. versehen, gemäß verhalten.

15.

Wann auch fast insgemein ein Missbrauch in Aufschlagen der Uppen eingefallen, und die Uppen zu groß gemacht, so soll dem Zöllner hiemit eingebunden seyn, daß er in diesem Punct, wie auch sonst, der Ordnung mit Fleiß nachgehe, solche und dergleichen Unrichtigkeit nicht gestatte, und damit des übrigen Uppen-Aufschlagens halben, weitere Unrichtigkeit verhütet bleibe, soll keinem, bey Straße i. fl. verstattet werden, seine Uppen heimzutragen, ehe dieselbe der Salz-Schreiber besichtigt. Da ihn nun bedüncket, daß die Uppe so groß, soll er solches dem Zöllner anzeigen, der nach Besindung, messen lassen soll. Die weil auch ehliche Weiber vielmals mit verdeckten Hand-Körben in die Sölden zu gehen, und Salz mit sich anheim zu tragen anmassen sollen, soll solches hiemit ernstlichen verboten seyn, und da dergleichen erfahren, dieselbe in Straße genommen werden.

16.

Weil auch wegen Erbauung der Blath-Stücke, oder Bleichen-Werck, Irrungen entstanden, soll derjenige, so auf die neue Manier nicht bauen will, nach Besindung, auf Erkennniß des Zöllners und Salz-Gräfen, pro rata so viel zuschiesen, als ihme, wann auf die alte Art gebauet, zu tragen, zu kommen möchte.

17.

Wann hinführo an Feuer-Mauren etwas zu bauen fürsüllt, soll deme, so zu bauen hat, vergönnet seyn, dieselbe Woche sein Salz einen andern vor sich machen zu lassen, sonst

N 2

aber

aber in andern Fällen, und wann sich solcher Bau, über eine Woche erstrecket, dergleichen nicht gestattet, sondern ob der Salz-Ordnung gehalten werden.

Urkundlich haben wir diese Articul, und Erklärung, auf unserer lieben Getreuen der Pfämmerschafft zu Frankenhausen unterthänig Suchen zur Salz-Ordnung mit Vorbehalt des Beschlusses der Salz-Ordnung bringen, und hierin unser Gräflich Hand-Secret drucken lassen, uns auch eigenhändig unterschrieben, Geschehen zu Frankenhausen den 14 Junii, 1609.

Wir Aemilia Gräfin und Frau zu Schwarzburg und Hohnstein, gebohrne Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst, Wittwin; und wir Heinrich der Andere, Jüngere, jehiger Zeit älteste Neuse, Herr von Plauen, Herr zu Graiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. in Vormundschafft unsers respectivē unmündigen Sohns und Vettern, Graf Albrecht Antoni zu Schwarzburg und Hohnstein, &c. Urkunden hiermit, alldierweil eine geraume Zeithero im Salzwerke allhier unterschiedene Mängel und Gebrechen, welche der Salz-Ordnung ganz entgegen, eingeschlichen, welche so wohl an Zoll-Gefällen, als auch dem Salzwerke an ihm selbst groß Prajudiz und Nachtheil verursachet, worgauf auch uns die Pfämmerschafft unsere liebe Getreue allhier, selbsten eßliche Puncta unterthänig vorbringen und überreichen lassen, mit gehorsamer Bitte, solchen eine abhelfsliche Masse zu geben. Wann wir dann insgemein und auch die übergebene Gebrechen und Puncta gnädig erwogen und befunden, daß solchen Gebrechen und Missbräuchen, wie auch andern Mängeln, durch eine Klär- und Erweiterung abgeholfen, besonders aber, damit Land und Leute, mit reinen, tüchtig, und gar gesottenen Salz versehen, das hiesige Salzwerk in einem guten Be ruff bleiben, und so viel möglich, bey noch continuirenden kümmerlichen Zeiten aufbracht, und erhalten werden möge. So has-

haben wir folgende Puncta eines Theils confirmiret, und andern Theils aber, um etwas erläutert und erklärt ic.

1.

Und bleibt anfangs die Salz-Ordnung, wie dieselbe abgefaßt, von Anfang bis zu Ende in dero vollen Kräfftten, und soll der Zoll-Verwalter in vorgehenden Begebenheiten in allen Darinnen begriffenen Articuln verselben nachleben, und daß dies selbe observiret werde, fleißige Aufsicht halten.

2.

Und weil (2.) das Principal-Aufnehmen des Salz-Werks darinnen bestehet, auf daß Land und Leute mit guten tüchtig-rein und gar gesottenen Salz versehen werde, so soll der Zoll-Verwalter, und Salz-Schreiber beneben denen, so hierzu ferner zu verordnen, vor nöthig erachtet, verbunden und schuldig-seyn, dasselbe jederzeit fleißig in Augenschein zu nehmen, und derjenige, so unrein und ungar Salz sieden lassen, jederzeit und so oft er begriffen wird, mit der Straffe, so in der Salz-Ordnung Lib. I. art. 7. und 26. enthalten, belegt, und von dem Zoll-Verwalter, nach seinem Belieben zu dispensiren keines Weges verstattet werden.

3.

Damit nun so vielmehr Land und Leute verwahret, mit guten tüchtig-und gar gesottenen Salz versehen bleibe, soll das-selbe ehe nicht, es sey dann zuvor Besichtigt, aufgeladen werden, welches in Sommer-Zeiten zwischen vier und fünff, und Winters-Zeit, sechs und sieben Uhren geschehen soll.

4.

Nachdem auch (4.) die Zeithero wegen des Holz- und Genuer-Werks Anschaffung grosse Confusion im Salzwerk eingrissen, also, daß öfters 8. 14. oder mehr Tage zum nachwirken verstatter, welches dann der Ordnung nicht allein entgegen,

dern auch an ihm selbst ein sehr nachtheilig Thun gewesen. De-
rowegen soll ein jeder Pfänner schuldig seyn, bey Zeit die Noth-
durfft Holz, tüchtig, rein und gar Salz zu sieden, anzuschaf-
fen, oder wiedrigen Falls gewärtig zu seyn, daß er in das
Versäumniss gesetzt, und also das Nachwirken (ausser denen in
der Salz Ordnung ausgezogenen Haupt-Ursachen), keines we-
ges verstattet werden.

5.

Sollten aber hierüber andere Casus fatales sich ereignen,
wann dieselben dem Zoll-Berwalter oder unser Regierung allhier,
zu rechter Zeit angemeldet, und von ihnen also befunden, daß
angeregte Casus im Wege gestanden, auf solchen Fall, wird des
Nachwirkens wegen, ebenermassen gebührende Dispensation
geschehen.

6.

Alldieweil auch die Zeit hero sich begeben haben mag,
daß, obgleich die Pfänner die Nothdurfft an Holz angeschafft,
und Salz zu rechter Zeit sieden zu lassen, sich fertig gehalten, daß
öffters die Salzmeister Verschleiff gesucht, und hierunter dem
Pfänner ein Präjudiz veranlasset haben mögen. Auf solchent
Fall, da ein oder der ander Meister einigen Verschleiff suchen,
und der Pfänner sich dessen bey dem Zoll-Berwalter zu rechter
Zeit beschweren würde, soll der Meister gebührend bestraft, und
zu seiner Schuldigkeit mit Ernst angehalten werden.

7.

Wann man aber auch (7.) in Erfahrung gebracht, daß
öffters, wann es dem Pfänner an Holz ermangelt, und nicht
zum Salz-Sieden gelangen können, seine Pfanne (unter dem
Schein eines empfangenen Schadens,) abziehen lassen, weil
aber solches in Fraudem legis und hierüber öffters vierzehn
Tage verslossen, daß die Pfanne nicht wieder aufbracht, bis
nehm-

nehmlich der Pfänner zu Holz gelangen können, und hierunter das Nachwirken verstattet worden. So soll derjenige Pfänner, welcher die Pfanne abziehen zu lassen gesonnen, zu vorher bey dem Zoll-Verwalter sich anmelden, welcher die Pfanne in Augenschein nehmen lassen, auch zugleich beobachten soll, ob der Pfänner mit vollständigen Hols sich versehen, und kein Missbrauch des Nachwirkens muthwillig verursachet worden.

8.

Als sich auch zu Zeiten ereignen mag, daß der Pfannenschmied die Pfänner hindern, und nach Affecken einen eher als den andern befördern soll, so wird der Zoll-Verwalter, wann ihm derowegen gebührende Anzeige geschicht, hierinnen ernste Verfügung zu thun haben.

9.

Wann dann ferner die gesamte Pfannerschafft mit einer Supplication einkommen und unterthänig gesucht, daß hinführro auf eine jede Sölden, wie hiebevor üblich gewesen, zehn Stück gemacht werden möchten, so ist, nach fleißiger Erwegung dieses Puncts und befundenen Umständen, dahin geschlossen worden, daß künftig auf Johannis Baptista Tag anzufahen, auf jeder Sölden 10. Stück, so oft erlaubet wird, der Anno 1609. gethanen Ordnung gemäß wiederum gesotten werden sollen.

10.

Und weil Inhalts der Salz-Ordnung der Pfannerschafft eine Nuppen Salz zu machen, nachgelassen, als soll dieselbe nicht nach Anzahl der Sölden, sondern der würtlichen Feuerstatt und Pfannen gerechnet, der Gestalt, so viel Feuer und Pfannen der Pfänner hält, so viel Nuppen sollen ihm verstattet seyn, doch daß dieselben, über zwey hiesige Scheffel nicht halten, und öffentlich auf einem Korb ins Haus getragen, die

Ber-

Verbrecher aber mit der Straße des übrigen Salz-Machens, der Ordnung gemäß, belegt werden sollen.

II.

Ueber dieses, ist aus der Salz-Ordnung lib. I. art. 1. zu vernehmen, wer Theil im Salz-Werck haben, und Salz zu sie- den besugt seyn soll. Nun dann den Unmündigen, bisz dieselben zu mündigen Jahren gelangen, und ihr eigenes Haushalten anfangen, daß sie den abgeschnitten, und die durch Erbgangs-Recht an sie verfallene Salz-Güther, nur allein zu vermieten nachgelassen werden. Als sich aber die Zeithero befunden, daß nicht allein das Mieth-Geld sehr gefallen, sondern es seynd auch über die Ordinar wegen bisheriger schweren Contributions-Oneren, so den Unmündigen verbleiben, ihres ererbten Guts ganz nicht gebessert gewesen, und aus Mangel Unterhalts, ge- ndthiget worden, solche losz zu schlagen, so ist den Unmündigen (worunter auch diejenige, so Reip. abwesend verstanden seyn sollen,) zum besten, und sich ihres Erbes so vielmehr zu erfreuen, und ergiebigen Unterhalt und Abstattung der Oneren vor gut und erheblich befunden, daß hinführo nach begebenden Erbfällen, die Unmündige durch dero Vormündere, welche aus der Pfännerschafft seyn sollen, oder respect Curatorn sich gebrauchen mögen. Weil aber doch sich öfters begiebt, daß es mit den Erbfällen und Unmündigen nicht gleiche, oder einerley Gelegenheit hat, so sollen bey der Obrigkeit, Rath, oder auch im Fall bedürffens, unser Regierung die Vormündere jederzeit sich anmelden, und den Zustand ihrer Unmündigen berichten und erkennen lassen, ob es ihnen nach Zeit und Gelegenheit zuträglich, selbst Salz sieden zu lassen, oder, wie bisher üblich gewesen, die Salz-Güter wiederkaufflich zu gelösen oder zu vermieten &c. Was nun hierbey decretiret werden wird, darbey soll es sein Bewenden haben.

12. Weil

12.

Weil auch unter diesem Articul: Wer Anteil im Salzwerke haben mag? derjenigen Meldung geschicht, so anderer Dester sich niederlassen, und ihnen Salz-Güter durch Erbgangs-Recht oder Legaten und dergleichen Titul zugewendet würden, so lassen wir es bey desselben Disposition, doch dergestalt, bewenden, weil bey jekigen Zeiten, die in solchen Articul den Auswürdigen injungirte Gelösung, so bald nicht geschehen können, so ist derselben in Erweitung jekiger angemeldten schweren Zeiten verstattet, sich des Vermietheins zu gebrauchen, doch aber, daß dieselben bey der Obrigkeit sich anmelden, die Dispensation durch gehörige Demonstration der Hinderniß erhalten, und inmittelst, wegen der Einsquartirung, (womit die Einwohnenden belegt) auf Erkäntniß einen Zuschuß an Quartiers-Kosten, über die Contribution und andere ordentliche Onera abzustatten schuldig seyn sollen, würde aber solches alles nicht geschehen, auch auf vorgehende Citation des Raths, ein oder der ander nicht erscheinen, auf solchen ausbleibenden Fall, sollen derselben Güter subhastiret und ex officio zum freyen Kauff angeschlagen, und der Käuffer bey den erkaufften Stücken, Obrigkeit wegen manuteniret werden.

13.

Nechst diesem hat sich im Salzwerke ein grosser Mißbrauch in Kauffen und Miethen der Sölden befunden, weil nun dadurch viel von der Pfannerschafft wegen Mangel der bedürffenden Miethe Schaden gelitten, auch hingegen viel über gebührenden Anzahl, Sölden an sich erkaufft, und nun in der Salz-Ordnung derowegen sonderbare Versehung geschehen.

Als ist es bey solchen Articul, beedes wieviel ein jeder kauffen und miethen möge, allenthalben gelassen, und die darauf gefekte Straffe hiermit wiederholet worden ic. Wobei zugleich dieses verordnet seyn soll, daß auf denjenigen Fall, da der Wies III. Th.

S

der-

verkauff nachgelassen, derselbe, so viel die Anzahl der Solden, was Kauff und Miethe betrifft, hinführte anders nichts als eine Miethe gelten, und keiner über einen, auf eine halbe Solden getroffenen Wiederkauß mehr Miethe an sich zu bringen, befugt seyn soll.

14.

Es hat hierüber und die Zeithero der Missbrauch im Salzwerke auch gehäusset, daß viel Pfänner auf einer Pfanne ihr Salz gesotten, weil es aber an der Beförderung der Abfuhrre grosse Hindernisse geben, auch die Feuerstetten dadurch wüste worden, andere Inconvenientien zu geschweigen.

Ob nun wohl derowegen von der Regierung Befehl allbereit abgangen, daß ein jeder wiederum auf eine eigene Pfanne bedacht seyn solle. Weil aber doch theils der Kriegs-Unruhe, theils anderer Verhinderniß halber, und daß die Pfannen-Schmiede nicht versetzen können, hierinnen um etwas zu dispensiren seyn will, als ist nachgelassen, daß zween auf einer Pfanne zusammen sieden mögen, doch daß solches nicht in infinitum zu verstehen, sondern dahin bedacht seyn sollen, daß binnen Dato zum allerlängsten zwey Jahre ein jeder seine eigene Pfanne schaffe, wie dann auch keinem Pfänner mehr, außer denen, wie solche anjezo befunden, auf solche Masse von neuen sich zusammen zu ziehen und zu wirken erlaubet seyn solle.

15.

Nachdem sich auch begeben, daß öfters ehliche Pfänner Unvernögens halber ihr Wirken oder Sieden den Saltz-Meistern heimlich vermiethet, weil aber hieraus nicht weniger grosser Missbrauch entstanden, als soll dieses bey Verlust auf ein halb Jahr des Siedens, gänzlich verboten seyn.

16.

Damit auch aus Eigen-Nutz die Gespann und Schub-Kärrner oder Saltz-Träger nicht übernommen werden, soll der Zoll-Verwalter durch Saltz-Schreiber und Mappen-Pfänner, oder

oder andere Wege fleissige Aufsicht haben, damit von einem Stück mehr nicht, als ein Groschen, Einstech- oder Trinck-Geld von Salz-Meistern oder Pflegern genommen werde.

17.

Auf daß auch hinführō im Salzwerck kein Mangel an Diesern und Arbeitern erfolge, soll ein jeder Pfänner bedacht seyn, Jungen in der Lehr und zum Unterstecken, so viel möglich, zu befördern, hingegen aber die Mägde oder Weiber von den Pflegern und Unterstecken abzuschaffen.

18.

Auf daß auch, als nur möglich, die Abfuhrē und Kauffleute befördert werden mögen, soll der Zoll-Verwalter nach den einkommenden Gespanen und Salz-Trägern sich richten, durch den Salz-Schreiber fleissige Nachfrage halten lassen, und im Erlauben dahin sehen, daß solches zu rechter Zeit geschehen, auch nach Gelegenheit, auf daß mit übrigen Erlauben der Pfännerschafft kein Schade zugefüget, und das Salz stehen bleibe, ein halb Viertel erlauben, und dasselbe auf Anzahl der Sölden, so sich darinnen befinden, abtheilen.

19.

Und weil hiebevor, zu mehrer Aufsicht ein Nappen-Pfänner gehalten worden, welcher nicht allein auf das Kohlen-Tragen, Holz oder Feuerwerks-Entwendung &c. Acht zu haben gehabt. So soll derselbe ebenmäig wiederum bestellt, und die heimliche so wohl Holz, als übrig Salz-Entwendung und dergleichen, fleissige Aufsicht haben, auch Niemand ihme derowegen Gewalt und Widerseßlichkeit zu thun befugt seyn.

20.

Ob auch wohl bei vorigen Zeiten die sāumige Zoll-Restanten, mit Abnehmung der Hacken, zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden. Demnach aber mehrmahl sich ereignet, daß durch sol-

che Pfändung, nichts Fruchtbarliches erhoben, ehliche auch andere Hacken einhencken lassen, dahero die Zoll-Verwalter verursachet, auf andere Mittel den Zoll einzubringen, bedacht zu seyn, und Pässe oder Zettel abholen zu lassen, das bequemste Mittel befunden, und dann solch Mittel zu behalten, nochmal vor gut angesehen, so wird der Zöllner sich dessen gebührend zu gebrauchen, doch zugleich dahin zu sehen haben, ob der Sahl-Brunnen von densjenigen, so den Zettel oder Paß abholen, durch einen gleichmäßigen Zettel von den Born-Herrn, vorzeigen können, damit also aller Orten kein Rest verursachet noch verstattet werden möchte.

Uhrkundlich haben Wir diese Articul, welche so wohl als die Salz-Ordnung an ihm selbst fleißig in Acht genommen, und darüber allen halben gehalten werden solle, mit unsren Gräflichen und herrlichen Hand-Secreten bedrücken lassen, und eis gehändlich unterschrieben. Geschehen zu Frankenhausen, den 31. May, Anno 1648.

(L. S.)

(L. S.)

Æmilie Gräfin zu Schwarzb
burg und Hohnstein
Wittwe, ic.

Heinrich der Andere Jünger
und älteste Neuß, Herr
von Plauen, ic.

PRIVILEGIA und STATUTA des Salzwerkes zu Salzungen. Confirmatio des Salzwerks de Anno 1321.

Si r Heinrich von Gottes Gnaden, Amt zu Fulda, beken-
nen öffentlich in diesem Brief, allen die ihn sehn, lesen,
oder

oder hören lesen: Dass Wir mit wohlbedachten Muth, Rath und Gunst, Dietrich von Malkozen unsers Dechants, und Convents zu Fulda, mit unsern Bürgern, und allen, die Recht haben an den Nappen zu Salzungen, geredt und gedingt han, und sie mit uns; dass wir durch ihres Nutzes Willen und Frommen, ihnen Gnade gethan haben, und thun an diesen Brief, dass wir, noch keiner unser Nachkommeling, kein Salz aus dem Saltz-Brunnen zu Salzungen, mit andern Börnern, oder womit sie ihn gebessert mögen, dessen sollen wir, noch keiner unser Nachkommeling sie nicht hindern, an keinen Dingen, dass dieser verschriebene Rede, stät und unverbrüchlich blieben, des geben wir ihnen diesen Brief versiegelt, mit unsern und unsers Convents Insiegel. Und wir Dietrich von Malkozen, Dechant, und des Convents zu Fulda in Vorgewandten bekennen, dass wir unser Insiegel haben gelegt an diesen Brief, zu Urkunde und einer Bestigung der vorgeschriebenen Rede, bey der sind gewesen, Erhard von Hohenberg, Probst zu Heinfeld, der Probst von unser lieben Frauenberg, der Probst von dem Neuenberg bey Fulda, bis von dem Weyers, Siemon von Schlihe: Heinrich von Hunn, Wigand von Luther, Conrad von Bronbeerritter, und Johann von Eisenbach, und andere erbare Leute genug.

Dieser Brief ward gegeben, da man zehlte von Christi Geburt 1321. Jahr, an dem Sonnabend vor Sanct Georgii Tage.

Confirmation

Der Privilegien Anno 1470. Herzog Wilhelms zu Sachsen.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Land-Graf in Thüringen, Marg-Graf zu Meissen, bekennen

öffentliche in diesem Brief, vor uns, unsere Erben und Erbnehmern und Nachkommen, und thun kund allermänniglich, daß für uns kommen sind, unsere lieben Getreuen, die Bürger zu Salzungen, nehmlich die Pfänner, die daselbst Theil an den Nappern haben, uns unterweist, wie sie eine Innung und dars zu esliche Freyheit und Recht, mit loblicher Gebrauchung vor Alters haben hergebracht, als daß im Stift Fulda von langen Jahren je gehabt hat, und uns demüthiglichen gebeten, daß wir ihnen, ihren Erben und Nachkommen, die zu ihrem Nutzen und Nothdurft zu bestätigen, und zu confirmiren gnädiglich geruheten, solch Innung und Freyheit von Worten also lautend;

1.

Erster Articul zu wissen! Wer in der Pfannerey zu Salzungen kommen, und ein Pfänger werden will, der soll von Vater und Mutter frommen und ehrlich gebohren, auch von ihm selbst, und ein Bürger zu Salzung seyn, bau und Heblich daselbst siken, eigen Rauch da haben, Steuer und Folge thun, so das Noth geschicht, und da euer aufgelegten Fingern leiblichen zu und den heilig Schweren recht zu sieden, und unrecht Sieden zu meiden, Gesetz, Gebot und Verbot der Pfänner zu halten, nach Erkändtniß der meisten Mänge der Pfänner, darnach soll er geben an der Pfänner Kerze 2. Pf. Wachs und 12. Gulden an die Salz-Brunnen zum Bau, und den zwey Salz-Gräfen jeglichen zwey Maß Wein.

2.

Zum andern, ob aber eines Pfängers Sohn Pfänger werden wolte, der von seinem Vater mit solchem Erbe beerbet wird, der soll schwören zu halten, auch den Salz Gräfen, Schreiber, Knechten ihre Gerechtigkeit geben, als vorgeschrieben

ben stehtet, darzu 4. Gulden zum Bau an die Salz-Brunnen,
und zwey Pfund Wachs an die Kerzen.

3.

Zum dritten, wäre es aber Sache, daß einer ein Pfän-
ners Tochter zu der Ehe nehmen, die mit einem solchen Erbe
beerbet wäre, wollte derselbige Pfänner werden, der soll halb
so viel an den Salz-Brunnen geben, als ein Frembder, darzu
2. Pfund Wachs an die Kerzen, und schwören zu halten, auch
Salz-Gräfen, Schreiber und Knechten ihre Gerechtigkeit geben,
als ob geschrieben stehtet.

4.

Zum vierdten, wäre es aber, daß ein Pfänner abgienge,
und die Frau Pfännerin wehren wolte, die soll an den Born ges-
ben 4. fl. 2. Pfund Wachs, Salz-Gräfen, Schreiber und Knech-
ten, ihrer Gerechtigkeit, und darzu schwören, als ob geschrieben
stehen.

5.

Zum fünfftten, nehme aber die Frau einen andern Mann,
der nicht Pfänner wäre, der soll zukommen als ein Frembder,
hat dann die Frau die 4. fl. geben, die sollen ihm abgehen,
der soll schwören an die Kerzen das Wachs, Salz-Gräfen,
Schreiber und Knechten ihre Gerechtigkeit geben, als vorge-
schrieben stehtet.

6.

Zum sechsten, wäre auch, daß ein Pfänner sein Nap-
pen Theil oder Gesft verkaufte oder versetzte, und er doch gern
bey der Pfannerey bliebe; der soll ein ganz verzinsen gegen dem
Herrn, hätte er anders nicht so viel freite sollen, das soll ihn
sein Pfänner behalten, ein Jahr ungesährlich, und nicht län-
ger, und diese soll den Pfännern alles zu gut folgen.

7. Ob

7.

Ob auch ein Pfänner jemandes Salz verborget, Holz oder Feuerwerck abkauffe, und ihm das wieder seinen Willen verzogen wird, über die Zeit, dasselbige möchte man mahnen und darum pfänden, ohne der Herren Hülffe, als das vor Alters herkommen ist, ohne Gefahrde.

8.

Zum achten auch soll niemand kein frembd Salz in das Gericht zu Salzungen führen, wer darüber besehen oder befunden würde, den soll unser Amtmann von unsertwegen büßen.

9.

Zum neundten, es soll auch niemand den Pfännern auf ihr Salz, Reisig oder Holz, mit Frevel begriffen, wer darüber besaget oder besehen würde, den sollen die Pfänner darum büßen, und solche Buß soll kommen an der Pfänner Kerken: Ob auch Holz oder Reisig an den Wäldern oder in dem Felde angestossen und verbraucht würde, das soll durch die Amt-Leute gestrafft werden.

10.

Zum zehenden, es soll auch niemand kein Mappen zu Salzungen, nimmermehr bauen, oder keine Sole aus dem Brunnen nimmer genommen, und ob sie den Born nun andern Bornern zu Salzung, oder worin sie das gebessern mögen können, dessen sollen wir, noch unsere Erben, oder niemands von unsertwegen sie nicht hindern, in keinen Wegen.

11.

Zum eilfsten, ob sich auch ein Pfänner in seinem Eyde und Pflicht zu den Pfännern gethan, als ob geschrieben stehet, nicht gebührlich hielte, oder ungehorsam erfunden würde, und das die Pfänner auf ihre Eyd erkennen, solches auch sträfflich wä-

wäre, dann mögen die Pfänner darum nach Gelegenheit straffen, ohne Gefahrde.

12.

Zum zwölften, und auch ihr Salzwerke versehen, mit Knechten oder andern Sachen, nach Nutzen und Nothdurft, als dick das Noth geschicht, ohne Gefahrde.

13.

Zum dreyzehenden, und ob sie in solchem Vornehmen nicht einig werden möchten untereinander, was dann der mehre Theil unter ihnen auf Ende setzt und ausspricht, darben soll es bleiben, und ohne Wegerung gehalten werden, ohne alles Gefahrde.

Als haben wir angesehen Redlichkeit ihrer Bitte, auch unterthänige Dienstbarkeit, damit sie uns bisshero im willigen Gehorsam bereit gewest sind, und ins Zukünftig seyn sollen, und daß solche Salz-Werke in wesentlichen Stand bleiben mögen, ihnen solche vorgenannte ihre Innung getrüglichen befestiget und confirmiret, hinsort unveracht gehalten, und auffuhrt zu werden, bestättigen und confirmiren ihnen auch von Fürstl. Maß, vor uns und unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen gegenwärtiglich in und mit Kraft dieses Briefs, zu Urkundt mit unserm hier angehangenem Insiegel wissentlich versiegelt. Geben zu Weimar auf Montag Georgii Papæ, Anno 1470.

Confirmation Herzog Johann Ernst zu Sachsen.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Land-Graf in Thüringen, und Marg-Graf zu Meissen, Urkunden und bekennen hiermit: Demnach uns unsere liebe Getreue, die Pfänner zu Salzungen, unterthänig zu III. Th.

E

ers

erkennen gegeben, wie sie etliche Ordnung und Statuta in ihrer gemeiner Pfänneren und Saltz-Wercke bisshero in Uebung gehabt, und gebrauchet, auch von unsren lobblichen Vorfahren Christ-milder Gedächtniß darmit begnadet und confirmiret, dannoch uns als dero Landes-Fürsten, nach beschehener brüderlicher Erbsonderung, dieselbe zu mehrer Bestättigung und Bekräfftigung zu confirmiren, unterthänig gesuchet und angelanget.

Wann wir dann nach beschehener Revidirung vermercken, daß dieselbe der Billigkeit gemäß, auch den Land-üblichen Rechten nach, unser Landes-Ordnung nicht entgegen, und sonst ihnen ersprißlich, haben Wir ihrem Suchen, wie folget, deferiret.

Die Pfänner und Gewercken des Saltz-Wercks zu Salzungen sind anfänglichen von den Hoch-Würdigen Fürsten und Herrn, Heinrich, Aupten des Stiftis Fulda Anno 1321. mit besondern Privilegiien, Freyheit und Statuta ihres Regiments zu Salzungen am Saltz-Wercke begnadet worden, dieselbige Privilegia, Gesetz, Ordnung und Statuta, sind von derselben Zeit an, bis an diese Zeit, von den regierenden Chur- und Fürsten, sonderlich aber des Hochloblichen Hauses Sachsen, als der nachgefolgten Erb-Landes-Fürstl. confirmiret und bestättiget, auch in guter Uebung also verbracht worden, wie folget.

Der Pfanner zu Salzung Privilegia, Gesetz, Ordnung und Statuta.

I.

Erstlich werden jährlichen auf den Tag Michaelis Archangeli, zween Saltz-Grafen aus dem Mittel der Pfänner erkohren, die müssen einen leiblichen Eyd schwören, daß sie das Jahr über dem gemeinem Gut des Saltzwercks treulich und

und fleißig vorstehen, vor Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun, und alles, was zum Regiment gehöret, mit Rath und Zuthun der Pfänner zum besten handeln und verrichten wollen, wie sie das gegen jezo und männiglichen in ihren Christlichen Gewissen zu verantworten.

2.

Diese haben Macht, das ganze Salz-Werck, und was demselben verwandt und anhängig, zu regieren, Gebot und Verbot zu thun, über Schuld und Schaden, so vom Salz, Feuer-Werck, oder andern der Pfännerey zugehörigen Sachen herrühren, zu verhelffen, darüber zu pfänden, und ob ein Pfänner, Salz-Knecht, oder jemands anders, wieder ihr Geseze und Ordnung handelte, den haben sie Macht darum zu büßen, und zu straffen, nach Erkäntniß der meisten Menge, ohne Eintracht der Herren, sie haben auch Macht, die gemeinen Gefälle der Pfännerey einzunehmen, und auf Dienst-Besoldung, und alle ander Nothwendigkeit auszugeben, da aber die gemeine Einnahme die Ausgabe nicht ertrüge, so haben sie mit Bewilligung der Pfänner auf die zwölff Mappen eine gemeine Anlage zu thun, dasselbe davon zu verrichten, und den Pfännern zu berechnen.

3.

Es kan und mag auch keiner Salz-Werck sieden, Winnung davon nehmen, noch derselben Nutzung fähig werden, der nicht in der Pfänner Zunft und Innung ist, dann da Salz-Werck von jemand gesotten, der nicht in der Innung wäre, dieselbe Winnung ist der Pfännerey verfallen, ein jeder aber, so in die Gemeinschafft der Pfänner auf und angenommen werden will, der muß von Vatter und Mutter fromm und ehrlich gebohren, auch vor sich selbst fromm und ein Bürger zu Salzung seyn, Büdlich und heblich inner der Stadt-Mauer sitzen, den Herren Steuer und Folge thun, so offt das Noth geschicht, und

in Versammlung der Pfänner mit aufgehobenen Fingern zu Gott und seinem heiligen Wort schwören, recht zu sieden, und unrecht sieden zu meiden, Gesetz, Gebot und Verbott der Pfänner, so wahr soll ihm Gott helfsen, und sein heiliges Wort.

4.

Ist nun die Person, so zum Pfänner aufgenommen worden, eines verstorbenen Pfänners Wittwe Sohn oder Mannes Erbe, so giebt er vier Gulden zum Pfänner-Recht, ist es aber eine Tochter oder Erbe Weibliches Geschlechtes, so giebt sie 6 Gulden, und ein jedes darüber der Kirchen 6 Gr. vor Wachs, dem Salz-Grafen, Schreiber und Pfänner-Knecht, jeden 2 Maß Wein, und dem Knecht besonder 6 Gr. für ein paar Schuh.

5.

Würde aber jemand in die Pfänneren muthen, der darum nicht gebohren, oder darmit nicht beerbet wäre, der soll 12 fl. zum Pfänner-Recht geben, und die ander Gebühr zu Kirchen, Salz-Grafen, Schreiber und Knecht auch ausrichten, wie jetzt berührt.

6.

Welcher aber eines Pfänners Tochter zur Ehe nimmt, die an Salzwerck Theil hätte, der soll 6 fl. und die ander Gebühr, Salz-Grafen und Dienern geben.

7.

Nehme eine Wittwe, die Pfänner ist, einen Mann, der nicht Pfänner ist, der soll die vorige 5 fl. 8 gl. zum Pfänner-Recht geben, sammt den andern, wie berührt ist, und was in jedem Fall zum Pfänner-Recht gefällt, das soll also zum gemeinen Salz-Brunnen und anderer gemeinen Nothdurfft des Salzwercks verrechnet werden.

8.

Und nachdem auf die zween Haupt-Brunnen zu Salzungen, von Alters hero, zwölff Mappen erbauet worden, welche in gewiss-

gewisse Portion erblich getheilet, so soll über solche Anteil kein Nappen mehr erbauet werden, dann was die Pfänner zu ihrer Nothdurft der zwölff Pfannen bedürftig.

9.

Da auch gemeine Pfänner ihre Salz Brunnen in der Stadt und Ampt Salzungen vermehren und verbessern mögen, daran wollen wir, unsere sie Erben nicht hindern, in keine Wege.

10.

Wann die Pfänner durch den gemeinen Pfanner-Knecht verbadet werden, so sollen sie zur bestimmten Stunde gehorsamlich erscheinen, und sich in der Umfrage bescheidenlich verhalten, welche aber ohne Urlaub nicht erscheinen, oder sich so lange versäumen, bis nach gehaltener Umfrage auf einen Punct geschlossen, der soll ein klein Kandel Wein der Theuren zur Straße verfallen seyn, desgleichen soll es auch mit denen gehalten werden, so ohne Verlaub vor Abhandlung der Sachen davon gehen.

11.

Da auch bei gemeiner Versammlung der Pfänner, jemand sich unbescheidenlich erzeigen, und einen andern Lügen strafen würde, derselbe soll auch gestalter Sachen um einen ganzen oder halben Korb Salzes gestrafft werden, nach Erkānniß der meisten Mänge.

12.

Wann die Salz-Grafen und Pfänner an einem Knechte Mangel haben, und denselben vorfordern, so sollen die Gahner-Erben derselben Nappen abtreten, und den Knecht nicht verantworten, welcher diß verbricht, der soll um einen halben Gulden gestrafft werden.

13.

Was Sachen die Salz-Grafen und Pfänner mit jemand zu thun und zu reden haben, derselbe sey gleich Pfänner oder nicht,

so soll desselben verwandte Freunde bis in andern gleichen Grad der Blut-Freundschaft und Schwägerschaft abtreten, bis zum Beschluss der Sachen, bey Straffe eines halben Gulden.

14.

Wann die Bau-Meister in einer jedern Nappen einen neuen Knecht annehmen, so sollen sie von demselben gnugsam Bestalt und Bürgschaft annehmen, die Gahn-Erben richtig zu bezahlen, und mit dem Geset richtig umgehen, würden aber die Baumeister solche Bürgschaft unterlassen, oder untüchtige Bürger annehmen, so sollen sie an dero Statt Zahlung thun, und sich alsdenn an dem Knecht wieder erhöhlen.

15.

Es sollen auch die Bau-Meister in einer jeden Nappen, so oft ein neuer Knecht angenommen wird, denselbigen den Salz-Grafen vorstellen, die sollen ihn mit erhobenen Fingern schwören lassen, daß er dem Geset aufs treulichst vorstehen, keine Untreudamit begehen, sondern sein Dienst nach seinem besten Verstand und Vermögen verrichten wolle, dem Armen als dem Reichen, dem Freund als dem Feind, auch allen ihren vorgeschriebenen Articuln und Puncten nach sich gehorsamlich verhalten wollen, so wahr ihm Gott und sein Heil. Wort helffen solle, und solcher End soll jährlich den Knechten den Tag Michaelis durch Hand-Gelübdt verneuert werden.

16.

Die Rechnung der Salz-Grafen soll von halben Jahren zu halben Jahren geschehen, die erste auf Walpurgis, die andere auf Michaelis, und was der Rechnung Rest seyn wird, soll unverzüglich darbey gelegt werden.

17.

Es sollen auch nicht zweien Gefreundte Knechte mit einander sieden, noch ein Knecht seinen nahen Gefreundten Salz auf las

laden, bey Verlust ihrer Dienste, desgleichen da auch ein Knecht den Gahn-Erben verwandt, sollen ihn die Gahn-Erben mit der Pfänner Zuthun abschaffen, und hinsüber keinen mehr verstatten.

18.

Eines Pfänners Sohn, der eigen Salzwerck hat, soll freystehen auswärtig zu wandern, oder da er ein Studiosus, seine Studia zu continuiren, bis so lange er sich häuflich selbst Handthierung anzufahen, in Dienst-Bestallung niederlässt, oder in Ehestand begiebet, alsdann soll er sich nach Ordnung der Pfänner stellen, und dem Regiment gemäß verhalten, bey Verlust der Winnung, unangesehen die Person und derselbigen Zustand, wer auch dieselbige seyn möge.

19.

Wer eines unmündigen Pfänners Vormundschafft annimmt, der soll selbst Pfänger seyn, und den Verstand bis zur Zeit des vollkommenen Alters, wie obstehet, treulich verrichten, gegen solcher Mühe soll ihm das gewöhnliche Salz-Körblein, wie gebräuchlich, gefolget werden.

20.

Es soll auch kein Pfänger einem andern, der nicht Pfänger ist, sein Salzwerck zu sieden, oder zu verrechnen einräumen, bey Verlust der Winnung.

21.

Kein Salzwerck soll vermiehet, sondern ohn alles Be ding einiger Luition oder Wiederkauffs, schlecht erblich verkauft werden, da auch befunden, daß jemand des Wiederkauffs halbaben, neben dem erblichen Contract, der auf Erfodern vorgelegt werden solle, besondere Revers von sich geben, welcher Pfänger das thät, der soll seines Pfänger-Rechts, verlustig seyn und deswegen nach Erkänntnißes der Pfänner willkührlich an der ersetzen Winnung gestraft werden.

22. Wann

22.

Wann ein Pfänner mit Tod abgehet, sollen die Erben innerhalb 6 Wochen, vom Tage des tödlichen Abgangs anzurechnen, sich in die Salzwerke vertheilen, und zum Pfänner-Recht rechtfertigen, wo nicht, so soll den Pfännern die ersottene Winnung verfallen seyn, wo aber nur ein einiger Erbe wäre, der mit niemand zu theilen hätte, und käme das Gesot vor Ausgang der 6 Wochen, der soll schuldig seyn, sich vor dem Sieden zu rechtfertigen.

23.

Ob sich auch jemand in oder außer der Nappen auf dem Salzwerk vergriffe, Holz, Reisig, Salz oder Salzstein (Wasser) entwende, daß unter einen halben Gulden, das haben die Pfännner nach ihrem Erkäntniß zu straffen, da aber die Verbrechung ein höhers betrefte, soll solches nach Erkäntniß der Obrigkeit gestraft, und nichts destoweniger dem Pfänner-Knecht seine Gebühr entrichtet werden, würde auch einer zum andern oder zum dritten mahl wiederum darüber begriffen werden, der soll, nach Gelegenheit der Verbrechung auch so viel mit desto härterer Strafe der Obrigkeit hingewiesen werden.

24.

Würden auch die Fuhrleute, welche von den Pfännern das Holz aus den Wäldern zu führen untreulich damit umgehen, bey Stangen oder Reisig auf dem Wege oder vor den Thoren abswerffen, verkauffen, in was Wege das geschehe, den sollen und mögen die Pfännner durch ihren gemeinen Knecht auf den Nappen an seinen Geschirr, Ketten oder Rädern pfänden, bis er sich mit ihnen um die Untreu vertragen, daß es genugsam ist, nach Erkäntniß der meisten Menge.

25.

Es soll sich auch niemand unterstehen, mehr Holz oder Reisig auf dem Markt, oder sonst in der Stadt Bezirk zu kauffen, dann

dann er zu seinem Gesdt bedürftig, wer aber ein mehrers sich unterstehen, und solches andern verwercken oder verhöhlen würde, der soll derselben verlustigt und in der Pfänner Straße nach Erskentniß derselben verfallen seyn, was aber die auswärtige Käuffe in Wäldern betrifft, ist solches keinem nach seinem Vermögen an sich zu bringen verboten.

26.

Die Salz-Grafen sollen ein fleißiges Aufsehen haben, da sich Holz-Käuffe in Wäldern zutragen, daß die Gemeinschafft der Pfänner vor den Privaten darzu kommen mögen, daß aber sie selbsten hinter der Pfännerrey Wissen, sich vor ihre Person in Holz-Käuffe einlassen, vor sich allein zu behalten, die doch gesmeine Pfännerrey angebothen, die sollen davon abstehen, und die Käuffe der Gemeinschafft zu Gut kommen lassen, und nach Erskentniß darum verbüssen.

27.

Es soll auch niemand kein frembd Salz in diß Gericht führen, noch darinn verkauffen, da aber jemand darüber besehen würde, den soll unser Amtmann von unsertwegen straffen.

28.

Es sollen auch die von Adel, welche am Salzwerck Theil haben, sich in allen nach dem Regiment der Pfänner verhalten, und in ihren Häusern, auf der Burg Gebot und Verbot leiden, welcher das nicht thäte, dem soll sein Anttheil kalt gelegt, und zu sieden nicht verstattet werden.

29.

Wann man die Glocken läutet zum Feuren, so sollen die Knechte dem nächsten Feuren, welcher das um eine Stunde versäumet, die sollen den Pfänner-Knecht um 2 Gr. welcher zwey Stunden um 3 Gr. und fort an auf jede Stunde 1 Gr. höher verfallen seyn, davon jederzeit dem Pfänner-Knecht zwey Gr. bleiben

ben sollen, es wäre dann Sache, daß der Mangel Holz halben am Herrn wäre, so soll derselbe die Straße gelten und erlegen.

30.

Würde aber ein Pfänner sein Feuerwerk gar nicht herbeischaffen, und 24 Stunden damit versäumen, der soll desselben Sieden gänzlich verlustigt seyn.

31.

Und ob die Salz-Grafen jemand, der da straflich, übersehen, oder sonst ihr Amt nicht mit gebührlichen Fleiß verrichten würden, so sollen sie selbst nach Erkāntniß der meisten Menge, gestraft werden, auch sollen sie, so oft die Pfänner versammlet, nach verrichter Sachen abtreten und gewarten, ob die Pfänner an ihrem Regiment mit ihnen daraus zu reden Mangel hätten, daß dann nach Erkāntniß verändert, und die Gebühr allenhalverschaffet werden sollen.

Demnach confirmiren, bekräftigen und bestätigen aus Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit wir mehr berichtete Statuta und Ordnung, wie solches zu recht am kräftigsten geschehen soll; kan oder vermag, ernstlich hiermit befehlende, daß die gemeine Pfänner und Salzwerk sich denselben gehorsam erzeigen und nachleben, bey Vermeidung deren darmit angedeuter Straße und Pönen.

Wir wollen den Pfännern hierbey allenthalben genädigsten Schutz wiedersfahren lassen, dessen zu Urkund haben wir uns mit eignen Händen unterschrieben, und unser Fürstl. Insiegel hieran hängen lassen. Geschehen und gegeben Eisenach am 20 Augusti, 1599.

Johann Ernst H. Z. S.

Diese Confirmation und Articul sollen jährlich Michaelis, wann die neuen Salz-Grafen bestätigt, den Pfännern in Versammlung vorgelesen werden.

Der

Der Saltz-Grafen Eyd.

Wir geloben und schwören, daß wir dieses Jahr über, demt
gemeinen Gut des Salzwerks treulich und fleißig wollen vor-
stehen, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung thun,
und alles was zum Regiment gehöret, mit Rath und Zuthun der
Pfänner zum besten handeln und verrichten, und hierin unsern
eignen Nutzen nicht suchen, wie wir das gegen Gott und männi-
glichen in unsren Christlichen Gewissen verantworten wollen, so
wahr soll uns Gott und sein Heiliges Wort an unsren Seelen
helfen.

Eyd der Pfänner.

Ich gelobe und schwöre recht zu sieden und unrecht sieden
zu meiden, Gesetz, Gebot und Verbot der Pfänner zu halten,
nach Erkāntniß der Meister, Mänge der Pfänner, so wahr mir
Gott helfe und sein Heil. Wort.

Nachfolgende Articul sollen die Saltz-Knechte stät,
fest, und unverbrüchlich halten, und densel-
ben, vermöge geleisteten Pflichten,
nachgeleben.

I.

Sollen sie den Saltz-Grafen und ihren Dienern schuldi-
gen Gehorsam leisten, das Geset zu Tag und Nacht mit allem
Fleiß warten, einem als dem andern, er sey reich oder arm, gleich
und recht thun, das Feuerwerk bey Tag, und nicht bey Nacht
in die Nappen schicken, und dem Herrn, ohne sein Vorwissen,
kein Holz oder Reisig mehr nehmen, bey Straße eines halben fl.

2.

Des Sauffens und Schlaffens, um Feuers und anderer
U 2 Ges

Gefahr willen, sich im Gesote enthalten, bey jetztgemeldter Straße.

3.

Kein Feuer unter der Wellen hinweg geben, noch ihre Weiber oder Gesinde nehmen lassen, ausgeschlossen der Herr mag eine kleine Gelden voll, wann man am Korb machet, holen lassen, doch bey Tag, und nicht bey Nacht, bey Straße eines Orths fl.

4.

Wann der Boden in der Pfannen anfahet zu blecken, soll der Korb Salz, so viel möglichen, alsbald gemacht, und jedesmahls nicht höher noch geringer, als auf zwölf oder aufs höchste 13 Maß gerichtet werden, bey Straße eines Orths fl.

5.

An keinem Korb die Maß ausschneiden, es sey dann der Pfänner-Knecht bey der Hand, damit das ausgeschnittene Salz, in seiner Gegenwart, wieder in die Pfanne geworffen werden möchte, bey jetztberührter Straße.

6.

Das kleine Körblein aufs gleichste, ohne Ansehen der Person, in der letzten Wellen machen, bey Straße, so viel das Körblein würdig.

7.

Beyde Knechte sollen jederzeit, wann die letzte Wellen eingelesen wird, in und bey der Nappen bleiben, bis das Sieden seine Endschafft erreicht, würde einem aber etwas vorsallen, daran etwas gelegen, soll er es mit Wissen und Willen der Salz-Grauen thun, bey eines Orths fl. Straße.

8.

Nach Endung des Gesots, sollen sie so balde den Trog rein segen und waschen, denselben samt dem Kasten, mit frischen Was-

Wasser wieder füllen, offt röhren, und hernach gleich austheilen, auch von Stund an so viel Salzwasser in die Pfanne lassen, daß es den Boden bedecke, und in den Ecken anstehe, bey Straffe vierdtehalben Gr.

9.

Niemanden als bey hellem Tage, auch keinem Freund, Salz auftragen, und kein Geschenke in geringsten nehmen, da man es erfähret, soll er dasselbe Geschenke doppelt verbüssen, oder der Pfänneren willkührlich zu straffen verfallen seyn.

10.

Das geordnete Mäßgen Salz sollen sie von dem Pfann-Knechte bey seines des Salz-Grafen jedesmahl erwarten, und nicht selbst nehmen, auch da er es bekommen, sobald aus der Nappen schaffen, und keines darüber nehmen, da sie auch vor sich, oder ohne der Salz-Grafen Wissen und Willen hinweg geben, oder nehmen lassen, sollen sie von Stund an Urlaub haben.

11.

Die Salz-Knechts Weiber und Kinder sollen, um allen bösen Verdachts Willen, mit keinen Mänteln in die Nappen gehen, auch kein Holz, Speen oder Reisig auflesen, da aber etwas im Wege liegt, soll es unter die Pfanne geworffen, und nichts heimgetragen werden, bey Straffe eines halben fl.

12.

Auch sich des Werckens enthalten, und keinen Wercken-den, in oder vor der Nappen, Holz oder Reisig abkauffen, noch dasselbe geschenkt nehmen, bey jetztbemeldter Straffe.

13.

Alles verdächtige lose Gesinde aus der Nappen treiben.

14.

Kein Salz verbergen, auch kein Wechsel mit der Herren Geld treiben, sondern dasselbe, so bald das Salz verkauft,

dem Herren zum treulichsten liefern, und da man wieder untergesteckt, er aber das Geld vom vorigen Gesot nicht geliefert hätte, soll er 5 Gr. Strafe geben. Actum & Decretum Salzungen in der Pfännerey Versammlung, den 13. Octob. Anno 1645.

CAP. III.

Von dem Unterschied derer Rechte bey
Salzwercken und andern Berggebäuden.

§. 1.

Ursachen des Unterschiedes. **D**ie verschiedenen Ordnungen Teutschlandes bey denen Salzwercken, und deren Unterschied, haben ihre Ursachen lediglich von dem Alterthum her, und es lehret die Erfahrung, daß ie älter ein Salzwerck ist, ie mehr sind dessen Ordnungs- und Verfassungen, von denen hernach aufgekommener unterschieden, weswegen kein Wunder, daß einige in vielen Stücken von andern Berg Ordnungen abgehen.

§. 2.

wird bewiesen. Vorhergesetzte Salz-Ordnungen dienen hier zum vollen Beweisse, wenn man solche mit andern Berg-Ordnungen zusammen hält; Dahero bey denen Fällen, wo die Salz- oder Pfänner-Ordnungen ausdrücklich disponiren, man lediglich da-
Berg-Ver-cke geben was Gewis-ses. bey beharren muß, außerdem aber bey andern nicht decidirten Fällen, pfleget man sich der Berg-Rechte und Gewohnheiten zu bedienen, zum Exempel, wenn eine Salz-Gewerkschaft vermittelst ihrer Concession an statt des Canonis keinen gewissen Theil an Gesöden, oder Salzlieferung, oder an Gelde, zu geben verbunden ist; So müssen sie nach denen Berg-Rechten den Zehenden geben, und was die Abgaben bey den Vertrieb des

des Salzes in oder außer dem Lande betrifft, das steht dem Landes-Herrn zu verordnenfrey, wovon mit mehrern gedacht werden soll, was den Zehenden hingegen anbelanget, solches beweiset Kaysser Maximiliani Vertrag mit denen Böhmischen Ständen vom Jahr 1574. in denen Worten: Doch haben wir uns aus sondern Gnaden so viel bewilligt, wann auf ihr der Stände Gründen einig Salz Bergwerck und Salz Brunnen entstünde, daß wir denselben Grund-Herrn den Zehenden Theil der Nutzung, als viel dessen in guter Reitung über den daraus lauffenden Unsosten bevor bleibt, erblich erfolgen lassen wollen ic. Bey neuen Wercken ist der Zehende etwas ordentliches, wie bey den Salzwerke zu Ober-Neu-Sulza in das Gothaische gehörig, zusehen, und solches besagt auch H. D. Lehmanns Nachricht davon, oder vielmehr das seiner Proben wegen gefertigte Instrument, da die Ge- wercken pag. 8. bey Serenissimo Gothensi um Erlassung des abzutragenden Zehendens nachzusuchen sich vorgesetzt, de Anno 1720. Es ist aber auch denen Berg-Rechten und Berg-Gewohnheiten nicht zu wider, daß bey kostbaren Gebäuden, Armer Sohle, kostbarer Anschaffung des Holzes und vergleichen, die Landes-Herren, wie bey andern Berg-Gebäuden, sich entweder mit einen gewissen jährlichen Canone oder auch den halben Zehenden oder Neunzehenden begnügen lassen, denn dadurch werden solche Gebäude in Umbtrieb erhalten, und durch den Salz-Bertrieb bekommt die Cammer dennoch die eingeführten Absgaben.

3.

Zu unsern Zeiten, bey neu auftkommenden Salzwerken wird in etwas anders verfahren, und wird bey deren Bau mehr auf die üblichen Berg-Rechte und Gewohnheiten gesehen als vor Alters, man macht den Unterschied, daß entweder der Landes-Herr die neu angehende Salzwerke selber bauet und

oder auch
der Neun-
zehenden.

da-

damit nach Gutbefinden verfahret, oder andern vergleichen zu bauen erlaubet. Bey erstern werden nach Grösse des Werkes Bedienten angenommen, welche so wohl den Bau als Gerichte verwalten, wovon Thürfürst Augustii zu Sachsen Salzordnung zu Altern vom Jahr 1582. nachzulesen ist, daselbst wurde ein Salz-Verwalter und Aufseher mit einem Salz-Schreiber verordnet, die waren befchligt, über gemeldte Salzordnung zu halten, und alle diejenigen, welche daselbst gebraucht werden, gleichfalls dazu anzuhalten. Dahero nach den I. Art. Salz-Meister und Knechte, Handwercks-Leute und Arbeiter ihren Vorgesetzten ihre Arbeit treulich und redlich auszuführen, versprechen müssen: Welcher sich ad Art. 2. mit Worten oder Werken ihnen widersehet, und Verhinderung des Salzwerks verursachet, wird am Leibe sonder Gnade gestraffet, ad Art. 3. 4. 5. 6. &c. hatten sie die Gerichtsbarkeit über die Bedienten, in Policey Sachen, und Konten Verbrechen mit Gefängnis und am Leibe bestraffen.

4.

<sup>verliehene
Salzwerke</sup> Wir stehen also mit unserer Betrachtung bey denen letztern etwas stille, und sehen in wie weit dieselben von andern Bergrechten unterschieden sind. In Ansehen der Erlaubnis, muß solches unmittelbar von den Landes-Herren oder Cammer erlangt werden, und ist keinem Bergmeister in seinen Revier vor sich solche zu concediren verstattet, er habe denn zuvor Cammer-Befehl, ob und was massen er die Verleihung verrichten sollte, wie nachfolgendes Mandat an den Berg-Meister zu Freyberg, Hl. Andreas Süßen, von dato Dresden am 31. Octobr. 1696. saget;

Lieber Getreuer, Uns hat vermittelst des Anschlusses der Obriste Adam Friedrich von Pfuhl, zu Helfste umb Beleihung mit denen im Stift Merseburg zu Döditz und Rötschau

ge-

gelegenen und von ihm wieder gewaltigten Salz-Brunnen unterthänigst angelanget, maassen daraus mit mehrern zu ersehen. Wenn wir dann dergleichen Salzwerke Unsern Landen zum Besten, möglichst zu befördern gemeynet, nach Befinden auch vor Uns selbst einige gewisse Kure zu verbauen, nicht ungeneigt; Als ist Unser Begehren hiermit befehlende, du wollest, wenn ge- dachter Obrister von Pfuhl usw obbesagte Salz-Brunnen, Berg- künftiger Weise Muthung bey dir eingeben wird, solche über obbesagte Salz-Brunnen zu Döditz und Rötzschau nebst der Gewerkschafft, von ihm annehmen, darauf jedoch mit Vorbe- halt des Vierten Theils (weshalben wir uns, ob wir selbigen selbst zu bauen, oder an jemand anders abzutreten gesonnen sind, mit nechsten resolviren wollen) die Bestätigung und Beleh- nung thun, und daran Unsern Willen und Mehnung vollbrin- gen, Datum Dresden am 31. Octobr. Ao. 1696.

Erfolget nun solche Concession; So kan der Berg- Meister die andern zum Berg-Werke gehörigen Sachen, nach vorhergehenden Muth-Zettul, als zu Pläzen, zu Erbauung der Rothen, Gradier-Häuser, Schmiede-Städten, Böttger- und Seiler-Häuser, auch auf Kunstzeuge und sonsten bendthigte Aufschlage-Wasser, Wege und Stege und dergleichen, mit ver- leihen, wie solches nachstehende Bestätigung besaget:

Anno Domini 1696. den 2. Novembr. habe auf gnädigsten Beleihung.
Befehl. de dato den 31. Octobr. 1696. Ich Andreas Süße
Berg-Meister zu Freyberg, Titt. Herrn, Herrn Obristen, Adam
Friedrichen von Pfuhl, verliehen, Sechs Salz-Brun-
nen zu Rötzschau auf denen Burkersrodischen Güthern, und
Drey dergleichen Brunnen zu Döditz, aufdem gemeinem Anger
daselbst gelegen zusamt denen Pläzen, die zu Erbauung der Ro-
then, Gradier-Häuser, Schmiede-Städten, Böttger- und Sei-
ler-Häuser bendthiget, wie auch des auf die Kunst-Zeuge und son-

sten benötigte Aufschlage Wasser, aus der Elster, und dem bey dem Deuditzer Salz-Brunnen nahe fürbeyfließenden Bach, zu gebrauchen samt freyen Wegen und Stegen zu ab- und Zusfuhr der Nothdurft, und allen anderen Zugehörungen, jedoch älterer Gerechtigkeit ohne Schaden, actum ut supra.

Bestätigt No. 6. Woche Luc.

Andreas Süße.

An. 1695.

Es steht auch dem Bergmeister nicht die Iurisdiction darüber so wohl, als auch über die Officianten und Arbeiter allezeit zu; Sondern es wird entweder ein Salz-Almpt gesetzet, oder denen Gewerken vermittelst der Concession verstattet, die Jurisdiction über deren Salzwerks-Officianten und Arbeiter auf den Salzwerke auszuüben; fallen aber wichtige Sachen vor, müssen sie mit dem Bergmeister, in welches Revier das Werck gehöret, communiciren, die Gewerken aber bestellen meistentheils einen Justiciarum, Richter und Schöppen, wie auf den Salzwerke zu Döditz und Kötzschau ohnweit Merseburg aniezo befindlich; Jedoch wenn solches nicht geschiehet, hat solche der Berg Meister, in welchen Revier das Salz-Werck aufgenommen und bestätigt worden ist. Neberz haupt gehen die Landes-Herren mit solcher Concession sehr behutsam, und pflegen einer Gewerckschafft nicht leichte viele Salz-Quellen, zumahl an verschiedenen Orten zu verleihen, dies weil dergleichen Bau sehr kostbar, folglich gar leichte wieder in das Freye fallen können, welches aus nachfolgender Concession zu ersehen ist:

Demnach D. Johann Christian Lehman Physices P. P. & Med. Extraord. zu Leipzig allerunterthänigst einkommen, und um die in dem untern 31. Augusti. dieses Jahres ihm auf unterschiedene in Churfürstl. Sachsl. Landen noch zur Zeit im freyen

en liegende Salz-Quellen und Salz-Brunnen ertheilten Privilegio, versprochene fernerweit Special-Verordnung dererjenigen an Orten und Gegenden welche Dato in unmassgeblichen und unterthänigsten Vorschlag gebracht und angezeiget, aller gehorsamst gebethen; Und aber alle die verlangte Orte auf einmal weder zu belegen möglich, noch nöthig, immassen auch schon etliche vererßelben an andere theils bereits verliehen, theils auch auf Königliche Kosten untersuchet und beleget seyn;

Als werden diesennach ermeldeten D. Johann Christian Lehmannen ic. vor jezo nachfolgende Salz-Quellen, als nehmlich die in der Gegend Barby herum, Item Felgeleben und andere Orthe ins Amt Gommern gehörig. Ferner Hudtsingen und Kühnheyda, desgleichen an der Böhmischen Gränze gegen dem Commothauer Stockraum und Scheibenberg und um die Gegend der Zwickauer Stein-Kohlen Bergwerke, nicht weniger zu Alt- und Neu-Salza, auch Erlebach: Krafft dieses dergestalt Specialiter concediret und verliehen, daß nach Inns halt überwehnten Privilegii der Nutzen davon binnen Jahr und Tag jedes Orts würcklich gezeigt werde, wobei denn insonderheit bedungen wird, daß die bey jeglichen Werke anzunehmende Roth- und Siede-Meister, so gleich mit bey jedem Berg-Ampte, in dessen Revier das Salzwerk gelegen, auf das Königl. und Churfürstl. hohe Interesse vereydet, auch alle Monathe richtige Specificationes derer gefertigten Stücke Salz und des darvon in dem Privilegio reservirten Königlichen Antheils und Nutzens zum Ober-Berg-Amte nach Freyberg fleißig eingeschicket, und von dar der Einlieffierung halber, weitere Verfügung erwartet werden sollen; Gestalt denn auch an dasselbe zu solchem Ende dieserhalb ferner Verordnung ertheilet worden. Zu Uhrkund dessen ist dieses Verleihungs-Decret bey dem Königlichen Pohlischen und Churfürstlichen, Sächsischen

Berg-Gemach unter dem Cammer Secret ausgefertiget. So geschehen zu Leipzig am 15. Octobr. Anno 1717.

Hingegen ist jederman erlaubt nach Salz-Quellen zu schürffen, wie denn in Deutschland hin und wieder denenjenigen welche dergleichen finden und entdecken, grosse Verehrung und Vergeltung versprochen wird, wovon Kaiser Maximiani Vertrag mit denen Ständen in Böhmen 1574. nicht nur zeiget; Sondern auch in Chur-Sachsen ist in neuern Zeiten und zwar 1726. dieser Ursachen halber an das Ober-Berg-Amt zu Freyberg allergnädigster Befehl, ergangen solchen als ein Generale bey denen übrigen gesamten Berg-Aemtern bekannt zu machen, des Inhalts: Welcher maassen zu Entdeckung siedewürdiger Salz-Quellen in Unsern Landen zeither hin und wieder Vorsuch geschehen, damit nun solches nützliche Vorhaben um so vielmehr befördert werden möge, so haben wir in Gnaden resolviret, demjenigen welcher hin und wieder dergleichen entdecken würde, nach Proportion der Sohlen Reichhaltigkeit, eine gewisse Remuneration ertheilen zu lassen, immassen dann, wenn zum wenigsten die Sohle an sich selbst und ihrer Natur nach 3. Löthig, so in Unserer immediaten Jurisdiction und Hoheit gelegen, und in solchen Gegenden da ein hinlänglicher und beständiger Nachhalt von Hölzern verhanden, oder solche auch nur mit nicht allzugrossen Kosten herbey zu schaffen, oder auch allenfalls Stein-Kohlen zu erlangen, und dadurch das Werk fattsam zu unterhalten wäre, getroffen und angezeigtet würde, der Erfinder davon, es möge sich die Sohle in der Folge, bey dem von einer Gewerkschafft oder von uns selbst, vorzunehmenden Anbau, auf 3. Loth verstärcken, wenn sie nur an sich selbst und ihrer Natur nach 3. Löthig, davor aus Unserer Rent-Cammer 2000. Thlr. wenn die Sohle sich auf 4. Loth verstärckete 3000. Thlr. wenn sie 5. Löthig würde 4000. Thlr. wenn sie bis auf 6. Loth an Gehalt
käme,

kame, 6000. Thlr. wenn sie bis 7. Loth hielte 8000. Thlr und wenn sie bis auf 8. Loth stark, oder noch reichhaltiger würde 10 - 12000. Thlr. zur Ergößlichkeit erhalten, solche 10 - 12000. Thlr. auch so dann, wenn er Stein-Salz zu hinlänglicher Versorgung Unsers Churfürstenthums und Landen anzeigen, zu gewarten haben soll. ic.

Indessen ist derjenige, welcher eine solche Salz-Quelle oder Salz-Bergwerck findet und entdecket, wenn solches der Landes-Herr nicht selber bauen und auf seine Kosten vorrichten, sondern hinlassen will, auch der erste Muther und wenn er solches entweder vor sich oder durch Hülffe einer Gewerckschafft bauen will, hat er vor andern nach Berg-Rechten den Vorzug, doch muß er auf solchen Fall die in denen Berg-Rechten vorgeschriebene Schuldigkeiten ordentlich leisten.

§. 5.

Wie bey Bergwercken, also auch bey Salzwercken muß ^{Salzwercks} ^{Bediente.} alles nach Ordnung geschehen, damit der gemein Nutzen so wohl, als derer Salz-Gewercken befördert werde. Dahero werden Salz-Officianten bestellt, welche entweder auf dem Wercke die Policey und Justitz, so wohl in Absicht des Landes-Herrns, als auch zum Nutzen derer Salz-Gewercken, besorgen, dieser Benennung ist verschiedentlich, als Salz-Inspector, Voigt, Salz-Verwalter, Salz-Factor, und Salz-Schreiber, oder sie besorgen den Salz-Bau alleine, als Salz-Sieder, Gradirer, mit denen ihnen zugeordneten Leuten, und nach Besinden haben sie ihre Steiger, so wohl zu denen Künsten, als auch Floß- und Kunst-Gräben, und überhaupt, wo die Salz-Ordnungen und Concessionen nichts besonders verordnen und setzen, da bleibt es bey denen ordentlichen Berg-Rechten und Gewohnheiten.

§. 6.

Man darf also bey neuen Salzwercken sich nicht nach unter-

schied der
alten Salz-
Rechte denen richten, welche vor einigen Jahrhunderten aufkommen sind. Denn bey diesen sahen die Landes-Herren bey Verfassung solcher Salz- und Pfänner-Ordnungen nicht so wohl auf die beschriebene Berg-Rechte und Berg-Gewohnheiten, als wie sie den Ort wo sie sich befunden ins Aufnehmen bringen wolten, und mit wenigen Nutzen, das Regale, welches in der hohen Obrigkeitlichen Aufsicht und höchsten Gerichtsbarkeit hauptsächlich bestunde, sich vorbehielten. So konte vor diesen keiner Pfänner oder Gewerke werden, wenn er nicht an dem Orte wohnhaft und angesessen war, und muste Bürger seyn, er konte nicht bey den Wercke so viele Antheile besitzen, als er wolte, es hatte auch das Vermiethen statt, die Salz-Grafen wurden aus der Pfänner Mittel gewählt, und alle Jahr verändert, wie vorstehende verschiedene Salz-Ordnungen mit mehrern besagen.

§. 7.

der neuen

Zu unsern Zeiten ist nicht erforderlich bey Salzwerken, daß die Salz-Officianten Pfänner oder Gewerken seyn müssen, und daß Letztere an dem Orte angesessen sind und ihre wesentliche Wohnung daselbst haben, die Grund-Herren müssen ihnen denen Gewerken Bergläufigtiger Weise zu Tage-Gebäuden, als Gradier-Häusern, Kohl-Stätten, Rothen und dergleichen gegen leidlichen Abtrag, Plätze einräumen, und die Gewerken können, wie bey andern Berg-Gebäuden, Flöß- und Kunst-Gräben führen. Sie entrichten den gewöhllichen Zehnden, oder was der Landes-Herr, statt dessen bey der Concession sich reserviret hat, wo denn auch oftste geschiehet, daß, zu bessern Umtrieb solcher Canon nach denen Umständen, entweder gemindert, oder auf eine Zeit erlassen wird.

§. 8.

Scriptores.

Wer von denen alten Salz-Bau-Verfassungen, so wohl was

was den Bau selbst als auch die dahin einschlagende Rechte betrifft, genauere Wissenschaft verlanget, kan sich des H. Casper Theuermann seiner zu Halle in Magdeburgischen 1702. edirten Bibliothecæ Salinariz bedienen, allwo er die meisten Scriptores, welche von denen Salinen geschrieben, nach ihren Materialien, antreffen wird, besonders hat H. D. Friedrich Hondorff, Fürstl. Magdeb. Hoff- und Justitien-Rath auch Saltz-Gräfe, die Verfassung des Saltz-Werks zu Halle 1670. gründlich und ausführlich beschrieben, und Recesse, Verträge, Abschiede und Urkunden bey gefüget.

§. 9.

Die vornehmsten Saltzwerke in Teutschland und deren vornehmste Beschaffenheit hat der Herr Canzler Ahasverus Fritsch, in seinen Tractat de Regali Salinarum Jure Cap. ult. ob wohl kürzlich, doch ziemlich nachrichtlich beschrieben, wohin wir uns beziehen. Nunmehr gehen wir bey Gelegenheit der Saltz-Quellen in Teutschland von den Saltz-Bau fort und kommen auf das andere daher entstandene Regale, den Saltz-Vertrieb, Kauf und Handel, welches ein Haupt-Stück von denen Cammer-Intraden eines Landes ist, es finden sich nun Saltzwerke in einem Lande oder nicht; So muß doch der Saltz-Schank nach Landes-herrlicher Verfügung beobachtet werden, wovon in folgenden zu handeln ist.

CAP.

CA P. IV.

Von dem andern Salz-Regali, dem Salz-Bertrieb und Salz-Schank in Teutschland, und denen dabey vorkommenden Rechten.

§. 1.

Ein Mono-
polium.

Sist zu allen Zeiten von denen Gelehrten die Frage bey diesem Regali die erste gewesen: Ob es recht sey daß man mit dem Salze ein Monopolium triebe? Dieses haben die meisten, als eine wieder die natürliche Freyheit lauffende Sathe, schlechterdings verneinet, andere hingegen haben solches unter gewissen Bedingungen gebilliget, wenn es ohne Beschwerung der Unterthanen geschehe und um einen rechten Werth verlassen würde, auf solche Weise könnte der Landes-Herr bey Straffe verbieten daß in seinem Lande niemand Salz verkauffe, und daß die Unterthanen kein anders, als seines kauffen sollten. Dieses Monopolium hätten die Fürsten von Uralten Zeiten eingeführet, vid. Ahasverus Fritsh, de Reg. Sal. Jure Cap. IV.

§. 2.

Von alten
Zeiten.

Weil aber unser Vorsatz nicht ist von der Willigkeit dieses Monopolii zu urtheilen; Sondern in wie weit solches in Teutschland eingeführet ist und geübt wird, in etwas zu betrachten. So lehret die Praxis, daß die Landes-Herren das Monopolium des Salzes jederzeit bey behalten, sie mögen in ihren Landen Salz graben und sieden oder nicht, daß sie ihre Unterthanen dahin weisen, das Salz von denen die in ihrem Nahmen damit handeln, oder des Verkauffs halber besondere Vergünstigungen erhalten, zu nehmen.

§. 3. Es

§. 3.

Es würde aber viel zu weitläufigt fallen, wenn man althier alle Provinzen Teutschlandes mit ihren Verfassungen wegen des Monopolii bey den Salz-Schanck nach einander erzählen sollte, weswegen genug seyn mag, die Landes-Verfassungen dieserwegen in Chur-Sachsen anzuführen, indem männlich bekannt, daß die Sächsischen Rechte, wegen ihrer Billigkeit, in Teutschland meistenthils beybehalten werden, es geschehe solches durch ausdrückliche oder auch nur stillschweigende Bewilligung der hohen Obrigkeit.

§. 4.

Daß in Chur-Sachsen das Salz-Regale mit dem das von abhangenden Monopolio jederzeit und von undencklichen Jahren her von denen Landes Herren beybehalten worden, bezeugen nebst der Erfahrung die von Zeit zu Zeit ins Land publicirte Landes-Gesche. Damit man aber der Ordnung nachgehe; So muß man 1.) den Salz-Schanck des Landes-Herrn, 2.) wem derselbe solchen concediret, und wer 3.) solchen durch Verjährung erlanget hat, besonders erwegen.

§. 5.

Es ist des Landes-Herrns Haupt-Salz-Casse zu Dresden, eine andere ist zu Wittenberg, Torgau, Mühlberg, Meissen, Schandau, und Dippoldiswalde, eine jedwede Salz-Niederlage hat ihren gewissen Bezirk, woselbst die Unterthanen sich des Salzes zu erholen bey Straffe der Confiscation, wenn sie sich anderes bedienen, angewiesen sind. Ob wohl von Churfürst Johann Georg I. besage Mandat von 24. Nov. 1631. erlaubt gewesen, daß man selber Salz außer denen Cassen, gegen Erlegung eines halben Thalers von jeden Stücke oder Scheffel in das Salz-Amt, holen dürffen; So hat doch derselbe den 14. Febr. 1646 und den 28. Jan. 1650. in zweyen verschiedenen

Mandaten überhaupt das Salz-Einschleissen der Salz-Kärrner, Schubeböcker und Träger gänzlich verbothen und geordnet, daß sich ein jeder aus dero wohlversehnen Haupt-Salz-Cassa des benötigten Vorraths erholen solle.

Alle diese Salz-Cassen und die Belehrten Salz-Schendken in ihren Bezirken auch Pachts-Inhaber, haben darauf zu sehen, daß von denen Kärrnern, Schubeböckern und Trägern weiter kein Salz-Verkauff verstattet werde, und so von diesem einer in solchen Bezirk betreten würde, ist das Salz als verfallen Guth halb der Haupt-Salz-Cassa einzuliefern, die andere Helfste aber denen Gerichten, die hülffliche Hand gebothen, und demjenigen, so solchen Unterschleiss offbahret, zu überlassen, hingegen die Gerichte welche nicht hülffliche Hand leisten wollen, werden um zwey gute Schock bestraffet, davon die Helfste der Ansager und die andere Helfste die Haupt-Salz-Cassa bekommt. So werden auch diejenigen, welche Salz-Verschleisser aufnehmen, um zwey neue Schock bestraffet. Da auch ein Salz-Verwalter in den Städten sich unterstehet, um Geniesses willen, einem Fuhrmann einen Salz-Paß zu ertheilen, damit er das Salz der Cassa und denen belehrten Salz-Schendken zum Nachtheil verführen und verkaussen, soll des Fuhrmanns Salz, Pferde und Wagen verfallen seyn, der Salz-Verwalter aber mit zehn Thalern bestrafft werden. Auf gleiche Weise sollen auch die Fuhrleute welche auf derer von Adel Pässe, ihnen Salz vor ihre Haushaltungen zuführen, und hernach unter solchen Pretext das übrige und meiste, so die von Adel nicht bedürfen, an andere Dörter und verbothene Revieren verschleissen und verkaussen, um Salz, Pferde und Wagen gestrafft werden. Wenn aber Salz-Führer, Schubeböcker oder Träger in der Salz-Casse kaufen und Schein erlangen, werden sie ohne Erslegung einiges Salz-Grenz-Zolls pasiren, dasselbe außerhalb

Lan-

Landes zu verkauffen. Doch wird bey denen Salz-Cassen jedesmals die Verfüigung getroffen, daß allezeit hinlänglich Salz und um billigen Preis daselbst zu haben, vid. Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen Mandat von 28. Jan. 1655. Solches ist in dem Mandat von Churf. Joh. Georg II. den 8 May, 1660. nicht nur wiederholet und sonderlich denen Bürgern zu Alt- und Neu-Dresden bey einer gewissen Straße befohlen das Salz aus der Salz-Cammer zu nehmen, und die Seiffensieder müssen bey 50. Rheinischem Gulden ihr Salz daselbst nehmen. Dergleichen geschärfstes Mandat ist den 10. Martii, 1662. von eben denselben ergangen.

Voriges ist wiederholet und auch auf die Adelslichen Fuhrleute und Schiff-Knechte mit erstrecket worden in dem Mandat von 26. Martii, 1678. und hernach in dem Königlichen Mandat von 20 Februarii 1699. die Straffen in gedachten Fällen dergestalt erhöhet worden, daß die Fuhrleute, wenn der Unterschleiß gleich entdeckt wird, der Confiscation, wenn man es aber hernach erfähret, 20. Rthlr. die Schubefärner und Träger 2. Mzo. die Verhöhler 10. Rthlr. die Schiffer und ihre Knechte 2. Mzo. und wenn sie Salz-Pfeissen herzuführen, deren Verlust und 1. Mzo. die dergleichen Salze von denen Leuten, oder doch nicht aus denen ihnen angewiesenen Salz-Reviere kauffen, vor jede Meze 1. Mzo. die dergleichen Uebertrüter auf ihren privilegierten Fähren überfahren 50. Rhgl. Straße; die sämigen Obrigkeiten aber der sämigen Executoren gewarten sollen. Hierauß ist Friderici Augusti, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen, Mandat, wie denen bey der Salz-Zufuhre mit eingerissenen Mängeln und Gebrechen zu begegnen, und das Salz-Regale, samt denen davon dependirenden Intradern, in behörigen Stand und Aufnehmen zu bringen, von 6. Iulii, 1705. erfolget, worinnen aller Salz-Handel der Schubeböcker und Träger gänzlich verbothen ist.

§. 6.

Privilegia
außer den
Salz-Cas-
sen.

Es darf
kein andrer
auslän-
disch als
Hällisches
Salz in
Sachsen
consumirt
werden.

Nachdem aber die Landes-Herren in Sachsen befunden, daß ihre Haupt-Salz-Cassen und Niederlagen nicht allemahl hinreichlich gewesen seyn alle Unterthanen mit Salze zu versehen; So haben sie auf andere Mittel gedacht und einigen Personnen besondere Privilegia, Salz an andern Orten zu holen und zu verkauffen, ertheilet. Dahero hat Churfürst Joh. Georg II. in dem Mandat von 3. Sept. 1662. auf der Pfannenschafft zu Halle Vorstellen, verordnet, daß kein anderes als Hällisches Salz in Churfürstenthum und Lande eingeführet, gebrauchet und verkauft werden solle, weswegen auch verordnet worden, daß zu Vermeydung Unterschleiffs der Salz-Führmann von dem Waag-Meister in Halle jedesmahl einen Lade-Zettel wieviel er geladen, mitbringen solle, welches alles aber nur von denenjenigen Orten zu verstehen, welche nicht zur Haupt-Casse und denen daran hängenden andern Niederlagen und Bezircken gehören, indem bey letztern es bey vorigen Verordnungen verblieben ist. Wie nun auf ferneres Ansuchen des Raths und Pfannenschafft zu Halle, daß vorigen nicht nachgelebet würde, hat Churfürst Joh. Georg III. anderweit ein Mandat den 24. Sept. 1681., wieder die Einführung des fremden Salzes in dero Landen, und daß in selbigen kein anderes, als Hällisches verbrauchet werden solle, publiciret, worinnen diejenigen welche sich dessen zu erholen, und solches von Salza, Stasfurth, oder andern Orten einzuschleissen gelüstet lassen möchten, des Salzes, samt Wagen und Pferden verlustig seyn, und nach Besinden, andern zur Abscheu, nachdrücklich bestrafft werden sollen, davon jedennoch die Haupt-Salz-Cassa und dahin gehörige Bezircke nach dem Mandat von 10. Martii, 1662. ausgenommen. Dieses alles ist in denen Mandaten von Churfürst Johann Georg den III. den 4. Octob. 1683. und Königl. Mandat von 30. Sept. 1715. wiederhohlet worden.

§. 7 Wie

§. 7.

Wie nun §. 4. Erwehnung geschehen, daß ausser der Städte Haupt-Salz-Cassa einige Städte und Privati mit dem Salz-Schanke privilegiret sind, desgleichen auch einige von Adel und Besitzere der Ritter-Güther; So haben solchen auch einige durch die Verjährung von undencklichen Jahren und von Alters her erlanget, wobey sie auch geschützt werden. Nichts destoweniger müssen alle diese sich vorher beschriebenen Befehlen gemäß bezeigen, und dürfen kein ander ausländisch Salz, als Hällisches, einführen, wo sie nicht in die gesetzte Straße verfallen wollen. Von diesen privilegierten Salz-Schanke saget die Churfürstliche Sächsis. Erledigung vom Jahr 1654. Tit. Cammer- und Rent Sachen. §. zum hundert und fünftten:

Es suchen die Städte Hayn, Chemnitz, Zwickau, Schneeberg und andere, so des Salz Schanks halber befreyet, unterthänigst, daß denen Salz-Kärrnern, Schube-Böckern, und Trägern nicht ferner nachgelassen werden möchte, von Dorff zu Dorff zu fahren, das Salz zu verkauffen, und den Städten ihre Mahrung zu entziehen. Wann dann allbereit in offtgedachter unserer Polizey-Ordnung wegen solcher in etlichen Dorffern aufgeworffenen Salz-Märkte, welche denen Städten, so des Salz-Kauffs halber, sonderlich privilegiret, zu mercklichen Abbruch gereichen, diese Verschung geschehen, daß die Städte bey ihren Privilegien erlangten Gerechtigkeiten und Herkommen gehandhabet werden sollen, bishero aber nur an einer nachdrücklichen würcklichen Execution ermangelt; So befehlen wir hiermit unsren Haupt-Amt-Leuten, und andern Gerichts-Herren, daß sie dieses ungebührliche Salz-Einschleissen und Verkauffen auf den Dorffern durch öffentlichen Anschlag, bey Verlust des Salzes, und anderer willkürlichen Straße abschaffen, denen Städten, so oft es nothig, die hülffliche Hand bieten, und sie bey ihren Freyheiten,

so viel an ihnen, mit nachdrücklichen Ernst schützen sollen, daß mit solchen Alten; von unsrern Gottseligen Vorfahren, und uns confirmirten Privilegien hinführō besser und fleißiger, als bisher geschehen, gehorsamst und unverbrüchlich nachgelebet, und darwieder im geringsten nicht weiter gehandelt, oder da es über Verhoffen von etlichen vermessenen Leuten nochmahls erfolgen würde, solche Verbrechere, Salz-Einschleiffer und Haufirer zur verwürckten Straffe unmachläßig ohne Connivenz gezogen werden mögen. Würden aber die Beamtten oder Gerichte in Städten und Dörffern hierinnen sich nachläßig erweisen, und auf gebührliches Ansuchen denen privilegierten Städten nicht alsobald hülffliche Hand bieten, sollen sie zwey guter Schock, halb dem Ansager, und die andere Helfste der Stadt, so die Hülffe verweigert worden verfallen, hergegen aber mehr erwähnte privilegierte Städte verbunden ihre Salz-Cassa jederzeit nach Nothdurft mit Salze zu versehen, um einen billigen Preis hinzulassen, und die Innwohner mit unbilliger Steigerung nicht zu beschwehren, jedoch werden diejenigen von der Ritterschafft, bey welchen ein anders erweislich hergebracht, bey ihrer Possess billig geschützt, und im Fall die Städte kein Speciale-Privilegium wieder sie disfalls vorzulegen haben, ihnen nochmahls nachgelassen, daß sie so wohl vor sich, als vor ihre Unterthanen, so viel Salz, als sie zu ihrer Haushaltung ndthig, ungehindert einführen lassen mögen.

So ist auch in ermeldten Erledigungen am Ende enthalten: Unlangende die Beschwerde, so die Ritterschafft und Städte des Thür und Meißnischen Kreyses, wegen der von uns aufgerichteten Salz-Cassen, und daß sie darein zur Ungebühr, und wieder das Herkommen gezogen werden wolten, unterthänigst anführen. So ist ihnen nicht unbewußt, wie wir von eßlichen unserer Städte ihre Freyheit des Salz-Schancks gütlichen, und zwar titulo oneroso an uns gehandelt, und darauf unsere Salz-

Cas-

Cassen stabiliret; Versehen uns auch zu unserer getreuen Landschaft, sie werden uns desjenigen Rechten, so vormahln in der Städte, so mit uns gehandelt, Salz-Schanck nicht gezogen, sondern das Salz vor sich, und seine Unterthanen und Bürger, wo er gewolt, zu holen befugt gewesen, oder annoch in dessen üblichen Gebrauch stehet, denen oder dieselben wollen wir auf gnügliche Bescheinigung ihres Befugniss, daben nochmahln geruhiglich lassen.

§. 8.

Alle andere Unterthanen, welche zu vorigen Casten, Freyheiten und Befugnissen nicht gehören und gezwungen sind, denen stehet frey ihr Salz zu kauffen wo sie wollen, nur mit dieser Einschränkung, wenn sie solches außerhalb Landes holen, daß sie es von keinem andern Orte als von Halle bringen dürffen, und welche Stadt oder Ritter-Guth einen Salz-Schanck oder Zwang über Dorffer oder Unterthanen behaupten will, muß sein Befugniß beweisen, indem die Vermuthung jederzeit vor die natürliche Freyheit ist, wie nachfolgendes Urtheil besaget: Auf Vorbringen und erfolgte Gesetze in Appellation-Sachen derer Anwälde, auch Actorn, Vormunden, Annen Sophien Spahn und Cons. Klägers an einem des Hochwohlgebohrnen Herrn Carl Siegfrieds, Grafens von Hoym, Beklagten andern theils, so derselbe uns ic. u. E. W. ic.

Daß vor allen Dingen Beklagtens Herr Principal sein Befugniß in das Städgen Ruhland und die dazu gehörigen Dorffer Salz alleine einzuführen, und dessen Schanck cum jure prohibendi zu verpachten, in Sächs. Frist, Klägers Gegenbeweis und andere Rechtliche Nothdurfft, so wohl benden Theilen die Eydes Delation vorbehältlich, wie Recht zu erweisen schuldig, wor-

worauf alsdann der bereits justificirten Appellation halber fer-
ner ergehet was Recht ist. V. R. W.

Facultas Jurid. Lips.

Rationes decidendi.

Ob wohl Beklagter anführt, daß sein Herr Principal und dessen Vorfahren durch die Possess. l. q s. ein Recht, Salz in das Städtgen Kuhland und die zugehörigen Dorffschafft alleine einzuführen, und den Salz-Schank andern Pachtweise um ein gewisses Geld zu überlassen, erlanget, immassen er deswegen auf die Pacht-Contracte und der Zeugen Aussage fol. 104. seqq. und fol. 115. seqq. desgleichen Klägers eigenes Geständniß in Actis Imæ Inst. fol. 1. sich bezogen, dahero demselben, wenn er berührten Salz-Schank verpachten wolte, frey stünde, und keiner von seinen Unterthanen ihm darinnen Eintrag thun dürfste: D. a. u. d. das Salzwesen, so wohl was die Salzwerke an und vor sich selbst

2. F. 56. Aur. Bull. tit. 9. Carpz. Part. 2. Const. 53. def. 2.
als die Zufuhre und den Verkauff des gewürckten Salzes betrifft,
vid. die Churf. Sächsische in die Ober-Lausitz ergangene
gnädigste Mandata Freyberg den 15. Sept. 1655. u. Dres-
den den 29. Augusti 1657.

ein Landes Fürstliches Regale ist, dessen die von Adel und höhern Standes sich anzumaassen nicht befugt, es wäre denn, daß sie ein besonderes Privilegium cum jure prohibendi desfalls hätten, oder damit beliehen worden, oder in einer über Menschen Gedanken hergebrachten Präscription sich gründen könnten, Beklagter hingegen deren keines, indem weder die angeführten Pacht-Contracte und der Zeugen Depositiones, noch Klägers Geständniß, da es bloß auf das Factum, und nicht auf das jus geht, vor zu-

läng-

länglich zu achten, noch zur Zeit erwiesen, so doch vor allen Dingen, ehe auf die justificirte Appellation zu sprechen, gescheshen muß. So ist von Uns, wie im Urthel enthalten, billig erkannt. Sigl. Leipzig, den 4 Julii, 1725.

An

Herrn Christian Gottloben Bischofumb
von Eckstädt, Ober-Amts-Hauptmann zu
Budissin.

§. 9.

Nun ist noch übrig von dem Preise des Salzes in Deutsch-land zu handeln, damit die bauenden Gewercken bestehen, die Landesherrlichen Gefälle davon nicht geschmählert, die sämtlichen Unterthanen aber nicht übertheuert und hinlänglich versorget werden mögen. Denn das Salz gehöret mit unter die Virtualien, deren Anordnung, um was vor einen Preis solche zu verkauffen von dem Landes-Herrn, oder wem derselbe solches aufträgt, abhanget. Hierinnen kommt man mit denen Römischen Gesetzen überein, allwo ein Praefectus annonæ geordnet war, welcher die Virtualien taxiret, und Aufsicht hatte, damit Theurung unterkriebe. Sehet man dieses zum Grunde; So ist nicht abzusehen, warum von denen Scribenten hin und wieder solche harte Expressiones wieder das Salz-Monopolium gebraucht worden sind, worzu ihnen vermutlich der Missbrauch Anlaß gegeben haben mag. Man könnte vielmehr im Gegenthil behaupten, daß, wenn die Pfänner-oder Salz-Gewerckschafften ihr gemachtes Salz nach Belieben taxiren und verkauffen dürften, offtermahls das Publicum sehr lädiret und wohl gar Mangel leiden müste, und die Aufskäuffer, Händler und Höcker würden alle Freyheit haben Wucher damit zu treiben.

§. 10.

Dahero wird man in Chur-Sachsen bey allen Salz-

Mandaten finden, daß die Landes-Herren die Preise so wohl bei ihren Salz-Cassen als den fremden Salze so eingerichtet, daß al- lenthalben eine Gleichheit und Billigkeit erscheine. Diese Ab- sicht heget auch die Gothaische Landes-Ordnung Part. 2. C. 3. tit. 28. vom Salz-Handel, verbis: Wir wollen, daß von allen un- seren Unterthanen dasjenige Salz, so in unsern Fürstenthum und Landen (zu Salzungen) gemacht wird, so lang solches in gleicher Güte mit den frembden gesotten, auch in gleichen Preis gegeben wird, vor andern frembden Salz erkaufft und gebracht, auch deswegen an gewissen Orten im Lande ein Salz-Vertreibs-Handel angerichtet werde, zu dessen Förderung dann diejenigen, so Salz-Werk in unsern Fürstenthum haben, dahin zu sehen, da- mit das Salz tüchtig, weiß und trucken gesotten, an die Ver- treibs-Orter nothwendiger Vorrath jedesmahl abgefolget, und das Salz in erträglichen billigen Preis gegeben werden möge rc. Wo denn weiter verordnet: Ob wir zwar diejenigen, so selbst Salzwerke zu sieden, auch darbey mit dem Verkauff nach Ge- legenheit und Gerechtigkeit lassen, so sollen doch dieselbe, ihr be- fugtes respectivē Ab- und Auffschlagen, also einrichten, daß man an den Vertreibs-Orten wiederum mit billigen Preis auslangen, und also das Salz, so im Lande gemacht wird, vor Fremden vertreiben könne. Gestalt auch die Salz-Händler an den Ver- treibs-Orten deshalb den Tax jederzeit von der Obrigkeit zu gewarten, und darinn ihres Gefallens sich keiner Steigerung zu gebrauchen haben sollen rc.

CAP. V.

Von dem dritten Salz-Regali, dem
Salz-Licent.

§. I.

Seil die Regalia eines Landes-Herrns zuständige Rechte sind,

zum

zum Zeichen seiner höchsten Gewalt, die Würde und Nutzen des gemeinen Wesens damit zu unterstützen; So folget nothwendig, daß sich dieselbige solcher auch zu solchem Entzwecke bedienen. Da nun Berg- und Salzwerke dahin gehören und von denen Landes-Herren denen Privat-Personen, mit Vorbe halt der hohen Obrigkeit, hingelassen werden; So ist nicht unbillig, daß sie einigen Nutzen davon ziehen. Es ist also in Teutschland eingeführet und Rechtens, daß sie hier von den zehnden Theil der Nutzung bekommen, und die Gewerken haben sich denen geordneten Gesetzen, welche von der hohen Obrigkeit abhangen, jedesmahl gemäß zu bezeigen. Dannenhero steht in der Landes-Herren Willkür, wie sie zu des Landes Nutzen, die Metalla und Mineralia taxiren wollen, ein mehrers können auch die Gewercken nicht verlangen, indem hierbei die Obrigkeiten jedesmahl mit darauf sehen müssen daß bey der Taxe eine Billigkeit beobachtet werde, damit die bauenden Gewerken vor ihren Vorschuß, Gefahr und Aufwand einen ziemlichen Genuss haben, und nicht abspringen, wodurch der Bau aufhöre und also die Landes-herrliche Einkünfte vermindert und nicht verbessert werden.

§. 2.

Es ist also nicht unrecht daß von denen Salzwerken, von dem Salz-Schanke und sämtlichen Salz-Handel nach befundenen Umständen die Landes-Herren gewisse Abgaben zu Bestreitung des zu des Landes Besten bendthigten Aufwandes, fordern. Thut man einen Blick in die Geschichte, wird man befinden daß die Abgaben vom Salze von denen ältesten sind. Obschon nicht zu läugnen, daß sich jederzeit Leute gefunden, welche solche vor höchst ungerecht ausgegeben. Denn sie sagen, daß das Salz eben als das Wasser Niemand entrathen könne, und weil dieses gemein und nicht beschwehret würde, wäre folglich unbillig, daß man von jenem etwas verlange. Hingegen findet man Provin-

hen, in welchen die Landes-Herren die allerschweresten Abgaben auf das Salz und Salzwerke geleget haben, woraus Aufruhr und Empörungen wieder die Landes-Herrschafft entstanden, dergleichen Exempel zu Lüneburg 1473. und in Frankreich 1547. bey denen Geschichtschreibern zu lesen sind. Ein merkwürdig Exempel führet Adam Olearius in seiner Reisebeschreibung von Russland nach Persien lib. 3. cap. 16. unter der Regierung des Groß-Fürsten von Russland Alexei Michalowiz an, in folgenden Worten: Es wolte sich ein Beampter um ihre Czaarische Majestät Schatz verdienet, und sich beliebt machen, gab den Anschlag, daß in ganz Russland das Salz, dessen zuvor eine Pude (seynd vierzig Pfund) zweene Grissen, oder zehn Groschen galten, noch einen Grissen, oder fünff Groschen Licenten und Zoll erlegen mußte. Er hatte auch ausgerechnet, wieviel tausend solche Schatzung jährlich in ihre Czaarische Majestät Schatz bringen könne; aber das Jahr hernach wurde Rechnung gemacht, und viel tausend an eingesalzenen Fischen (den Russland mehr, als Fleisch genutzt) verlohren, so wegen der Theurung des Salzes, nicht gebührlich gesalzen, verfaulet waren, und wie vielweniger Salz verkauft wurde, daß es in den Pacht-Häusern stehend blieb, verlackete und zerrinnen mußte.

§. 3.

Wir behaupten nun jeho nur daß die Abgaben vom Salze von denen ältesten sind, ja die Römer selbsten, welche die Bergwerke nicht ad Regalia gezogen hatten, haben auch Saltzwerke und Saltz-Handel eingeschränkt gehabt, und die Kaiser pflegten selbige zu verpachten und hielten die Unterthanen dahin an daß sie das Salz von denen Pächtern kauffen müsten, l. ii. C. de Vectigal. Die Privat-Leute musten von ihren Saltzwerken gewisse Abgaben geben. Was die Abgaben in Deutschland betrifft, so sind solche nicht allenthalben einerley, und steht bey denen Lan-

des-

des-Herren, ob sie solche nach Gelegenheit der Zeit und Umstände verringern oder vermehren wollen, doch haben sie sonderlich darauf zu sehen, daß die Gewerckschafften wegen eingefallener Theurung, hohern Holz-Preiß, Pfannen, Eisen und wenn andere nothige Stücke gestiegen, nicht gedrungen werden, das Salz in geringern Werth zu geben, als sie es zukommen können. Wie also von dem inländischen Salze die Bestimmung des Preißes nicht denen Gewercken, sondern der Obrigkeit zustehet, also stehtet dieser auch die Bestimmung des davon abzustattenden Zolls zu; es mag solches Salz im Lande erzielt seyn oder aus frembden Länden eingeführet werden.

§. 4.

Dieser Zoll ist eine Art der Landes-Einkünfte und wird Salz-Licent genennet. In Thür-Sachsen sind gewisse Salz-Licent-Einnahmen geordnet, woselbst die Abgaben so wohl von in-als ausländischen Salze abgegeben werden müssen, damit kein Unterschleiß dabei vorgehen möge. Von diesen Licent sind ausgenommen welche das Salz aus der Haupt-Casse nehmen, in gleichen die von Adel, daß sie das vor ihre Familie benötigte Salz ohne Abtrag derer gewöhnlichen Gaben aus Halle holen können.

§. 5.

Dieses Privilegium derer von Adel und andern Besitzer der Ritter-Güther hat Thürfürst Joh. Georg II. in dem Befehl von 23. Dec. 1667. restringiret, daß auf jedes Ritter-Guth jährlich nur eine Fuhr Salz von 20 Hällischen Stücken passiret werden solle, worzu der Unterschleiß Anlaß gegeben, eben desselben Befehl vom 14. Sept. 1671. erforderlich noch weiter, daß sie solches Salz mit ihren eigenen Pferden holen müssen, und das Königliche Mandat von 6. Juli 1705. hat auch die Gültigkeit ihrer Privat-Pässe aufgehoben, und wenn sie Licent-frey seyn wollen, müssen sie

ebenfalls Cammer-Pässe haben, wobey noch dieses verordnet, daß sie mit diesen Salze nicht handeln, vielweniger denen Fuhrleuten die Cammer-Pässe überlassen dürffen, geschiehet solches dens noch, verfallen sie das erste mahl vor jedes Stück Salz in 20. Rthl. Straffe und das andere mahl verliehren sie ihr Privilegium, haben sie aber den Salzschank, müssen sie den gewöhnlichen Licent geben.

§. 6.

Wie nun überhaupt das Einschleppen des Salzes in den Chur-Sächs. Mandat von 10. Martii, 1662. folgendergestalt verbothen: Dass die Salz-Führer, Schubeböcker oder Träger, wenn sie nicht mit des Salz-Verwalters Zedduß aus denen Niederlagen oder der Haupt-Cassa bescheinigen können, dass sie sich desselben bey denen Niederlagen erhöhlet, und dennoch dasselbe in andere verbothene Resieren von einem Orte zum andern verführen oder verkauffen wolten, des Salzes verlustig, und die Obrigkeiten die Verbrecher bey 2 gute Schock Straffe zu verfolgen und anzuhalten, die in denen Niederlagen einbezirkte Salzschendken aber, daselbst einen gedruckten Zedduß zu nehmen, und, was jedesmahl daselbst an Salze abgehöhlet, darauf verzeichnen zu lassen schuldig seyn. Auf gleiche Weise ist denen Schiffen und denen Knechten die zum Nachtheil derer Salz-Niederlagen unternommene Einschleppung des Salzes bey dessen Verlust, und 2 guter Schock Straffe untersaget, so wohl denen, die dergleichen Unterschleisse verhehlen, eine Straffe von 2 guten Schocken dictiret, und denen Salz-Verwaltern, die denen Salz-Führleuten zum Nachtheil des Salz-Ararrii Pässe geben, 10 Rthl. Straffe, und dem Fuhrmann selbst der Verlust des Salzes, Wagens und Pferde dictiret, sowohl diese Straffe auf den Fall extendiret worden, wenn der Fuhrmann nur einen Paß, der ihm von einem von Adel, der sonst vor seine Familie sich des Salzes anderwärts erhöh-

erhohlen kan, gegeben worden, führet. Dahero denn die Gleits-Leute dergleichen Pässe bey Straffe derer säumigen Executorn genau untersuchen müssen. Mandat Churfürst Joh. Georg II. d. 21. Maij 1669. Und alles dieses hat nicht nur Idem Mandat d. 26. Martii 1678. wiederhohlet, sondern auch hernach Mandat reg. d. 15. Febr. 1699. die übermelten Straffen in gedachten Fällen dergestalt erhöhet, daß die Fuhrleute, wenn der Unterschleiff gleich entdecket wird, der Confiscation, wenn man es aber hernach erfähret, 20 Rthlr. die Schubekärrner und Träger 2. Mho. die Verhöhler 10 Rthlr. die Schiffer und ihre Knechte 2 Mho. und wenn sie Salz-Pfeissen herzuführen, deren Verlust und 1 Mho., die dergleichen Salze von denen Leuten, oder doch nicht aus denen ihnen angewiesenen Saltz-Refieren kaufen, vor jede Meile 1 Mho. die dergleichen Uebertrreter auf ihren privilegirten Fähren übersfahren, 50 Rhgsl. Straffe; die säumigen Obrigkeiten aber der säumigen Executoren gewarten sollen. Da es ist nachhero aller Salz-Handel durch Schubeböcke und Tragen gänzlich verboten. Mand. reg. d. 6. Jul. 1705. §. 7.

§. 7.

So sind auch die Fuhrleute in Chur-Sachsen wegen ihres zu Halle aufgeladenen Salzes (denn ander auswärtig Salz darf nicht eingeführet werden, bey Verlust des Salzes, Pferd und Wagen und anderer exemplarischen Straffe) nicht gesichert, wenn sie keine Commer-Pässe haben, vid. Mandat Churfürst Johann Georg II. den 14. Sept. 1671. Es muß auch von jedem Scheffel Salz es sey inn- oder ausländisch, zwölf Groschen Licent gegeben werden, bey Verlust des Salzes, Wagen und Pferde. vid. Mand. reg. den 6 Julii, 1705. Diejenigen die eine weniger Summe in den Lade Zettel einzeichnen lassen als sie würcklich führen, sind durch dessen Erläuterungs-Mandat 1708. das erste mahl des verschwie-

ge-

genen Salzes verlustig, wird er aber zum andern mahl betreten, verliehret er Salz, Pferde und Wagen.

§. 8.

Die Salz-Fuhrleute welche ausländisch Salz laden und wieder an auswärtige Orte fahren, die Sächsischen Lande aber berühren, müssen den gewöhnlichen Licent geben vid. Churfürst Johann Georg I. Mand. von 15. Sept. 1655. Es mag solches auf Wagen oder Karren, von Halle, Salze, Stassfurth gebracht, nach Brandenburg, Schlesien, Boheimb oder in die Nieder-Lausitz gefahren werden, wesfalls sie denn auch die ordentliche Straße halten müssen, Churfürst Johann Georg Mandat d. 3. Octobr. 1675. Nehmen sie aber das Salz aus der Niederlage und sind Licent frey, dürfen sie doch in Sächsischen Landen bey 10 Rthlr. Straße und der Confiscation nichts verkauffen, vid. ejusd. Mand. d. 26. Mart. 1678. Und sie sollen es bey ebenmäßiger Straße mit uneröffneten Wagen über die Gränze fahren, und bey Vermeidung einer Geld-Straße keine Anhänge, Auf-lagen oder Sackstücken mit sich führen, vid. Mand. Reg. 1699. Ebenmäßige Straße stehet darauf, wenn die Ober-Lausitzer und Böhmisichen Fuhrleute, welche Weizen führen, von dem zurückgebrachten Brandenburgischen Schleusen-Salz den Licent nicht abgeben, oder selbiges im Lande verkauffen, vid. Mandat reg. 1705.

§. 9.

Obschon aus vorhergehenden sattsam zu ersehen, wie zu Verhütung Unterschleiffs wieder das Salz - Licent - Regals die genaueste Vorsicht gebraucht worden und Churfürst Joh. Georg III. von 20 Febr. 1685. vermittelst Befehls an die Beambte, zu Annaberg, Augustusburg, Freyberg, Frauenstein, Franken-berg, Grünhain, Remnitz, Lauterstein, Lichtewalde, Schwarzen-berg, Stollberg, Wolkenstein, Zwickau, Voigtland, eine Unter-suchung wieder die Salz - Führer daselbst anstellen lassen, weiln

in 3 Monathen über 4000 Stück Hällisch Salz durchs Pögausche geführet, aber nicht zu befinden gewesen wo die Licenten abgegeben worden, mit dem ausdrücklichen Befehl wo an ein und andern Orte kein ordentlicher Salzer bestellet und verpflichtet sey solches ohne Verzögerung zu bewerkstelligen; So hat sich dennoch aufs neue wieder Unterschleiss mit den Salz-Führleuten, Kärrnern, Schubeböckern und Trägern, welche diesseits der Saale wohnen, auch Salz nach Franken führen, geäusert, weswegen in dem Mand. von 18. Julii, 1720 ordentliche Strasse durch das Amt Pegau zu halten und nichts ins Land einzuschleissen befohlen worden. Zu dem Ende die Wagen und Karren in der ersten Salz-Licent-Einnahme versiegeln lassen, auch von denen Führleuten aus dem letzten Gränz-Ort, da sie die völlige Ladung überfahren, eine Bescheinigung zurück gebracht werden müß, außer dem aber derjenige, so nicht auf seinen Nahmen und sein eigenes Geschirr, einen richtigen Paß und Lade-Schein oder Attestat eingehändigt erhalten, nicht passiret, sondern das erstemahl zur Verlicencirung des Salzes angehalten, hernach aber das Salz, Wagen und Pferde confisciret werden solle.

§. 10.

Ob nun wohl die Stände im Römischen Reiche die Abgaben von dem Salze nicht auf einerley Weise erheben, welche Einrichtung vermutlich daher entstanden ist, daß eines theils Lande gar keine Saltzwerke haben, anderntheils das im Lande erzielte Salz nicht hinlänglich auch mit schwererer Kosten, als anderswo gebauet wird, drittenthalts aber das in einem Lande entbährliche Gelegenheit geben möge, daß solches andere daselbst holen, und damit Wucher und Steuerung nach Gefallen treiben dürften, was durch verursacht würde, daß in etlichen Landen die unaufgesuchte Saltz-Quellen gar unerforscht blieben; So haben die Stände ihr hohes privilegiertes Regal jederzeit sehr wohl bedacht, und

Niemanden ihrer Unterthanen so wohl als Ausländern erlaubet, eigenmächtiger Weise den Salz-Handel und Salz-Schank zu treiben. Damit aber die Unterthanen damit versorget; So sind allenthalben Niederlagen, auch Leute welche Mahmens der Landes-Herren solchen Handel befördern helffen, verordnet worden, daß nirgends ein Salz-Mangel in Deutschland erscheinet, und dennoch die Stände einen billigen Nutzen ihres Regals halber davon haben, welcher theils der Zehende, theils der Licent, theils Zoll und noch anders genennet wird.

§. II.

Hierwieder scheinet zwar der Reichs-Abschied vom Jahr 1576. zu Regensburg zu streiten, daß keine neuen Zölle anzusiedeln oder alte zu steigern seyn, es geschehe unter einen Mahmen derer Abgaben wie es immer wolle, wo es nicht mit Einwilligung des Kaysers und Churfürsten geschehe, damit Gewerb, Commercien und Victualien nicht zu Aufschlag getrieben und Ungedult und schädliche Empörung entstehen möge, welches alles auch wieder die Kaiserliche Hoheit und Reservaten auch wieder dessen und der Churfürsten Reputation wäre ic. Alleine wenn man die Abgaben, Zoll oder Licent, wie es genens net werden mag, genauer betrachtet; So hat es wohl in gedachten Reichs-Abschiede gemeldten Mahmen, nicht aber die Eigenschaft, welches alles im vorhergehenden schon erinnert worden ist.

CAP. VI.

Von denen Mineralischen Wassern, ob solche zu denen Bergwerken gehören, und nach Berg-Rechten gehandelt werden.

§. I.

^{Unterschied verdicke} **G**On denen Mineralischen Wassern kan man ohne gemacht-

ten

ten Unterschied einen deutlichen Begriff nicht erlangen, weswegen wir nach derer Naturkündiger Eintheilung, in fliessen- und fliessens
des, oder gleichsam zusammen gefroernes Wasser, davon etz-
was handeln wollen. Hierzu giebt uns Christoph Enzel in sei-
nem Tractat von Metallischen Dingen lib. 2. Cap. 1. Gelegen-
heit, wenn er aus dem Seneca von Brunnen und Flüssen fol-
gendes anführt: Dass die Erde mancherley Säffte in sich hal-
te; und auch Geister, gleich als der menschliche Leib, welcher
allerhand Feuchtigkeit in sich beschleusst, deren etliche nothwen-
dig, andere verdorben, etliche etwas fetter; andere, die sich
schneller verdicken, und erharten. Und dahero kommen alle
Metalle, als Gold, Silber, und die aus den Säfften nach und
geharschte Steine &c.

§. 2.

Die sich verdickende Säffte in der Erden sind diejenigen Verdickte
Mineralia, welche zu denen Bergwerken gerechnet werden, und Wasser ges-
ohne Concession und Muthung kein Privatus sich solcher annas-
sen kan; Sondern sie werden zu denen Regalien in Teutschland ges-
rechnet, dahin gehdret das Vitriol oder Kupffer-Wasser inglei-
chen Allaun, Schwefel und dergleichen, wovon Enzel alleg loc.
deren Natur, Unterschied, Ursprung, und Eintheilung gar ums-
ständlich beschreibt, wohin wir uns beziehen.

§. 3.

Weil also in Teutschland nur besagte Mineralia Berg-
läufftiger-Weise gehandelt werden müssen; So beziehen wir
uns allhier auf die schon abgehandelte Berg-Rechte, und fügen
nur diese Erinnerung mit bey, dass es in einer Provinz immer
mehr als in der andern eingeschränkt ist, wie denn in Chur-Sachs-
sen, zum Exempel, den Schwefel zu machen, kein Berg-Mei-
ster vor sich solches concediren kan; Sondern es wird Landes-
herrliche Concession oder ein Privilegium von denselben hierzu
A a 2 er-

ersordert; Hingegen zu Vitriol und Alraun brauchet es nichts weiters als die Muthung und Belehnung vom Berg-Amte, unter welches Revier solches Werck gehöret. Anders ist es beschaffen nach der Nieder-Oesterreichischen Berg-Ordnung vom Jahr 1553. allwo Art. 7. es also lautet: Wir vorbehalten uns aber, alle Salz Eisen-Quecksilber-und Alraun-Bergwerck, dieselben sollen allein durch uns selbst, oder wem wir disshalben sonderliche Gewalt geben, und Befehlig verleihen werden.

§. 4.

*Fließende
Minerali-
sche Wasser*

*gehören
theils zu de-
nen Berg-
werken,*

*theils ver-
bleiben sie
denen
Grund-
Herren.*

Nunmehr ist noch übrig, daß wir von denen fliessenden Erd-Säften etwas handeln, welche Mineralische Körper bey sich führen, wovon wir bereits Part. III. Sect. I. Cap. I. §. 5. einige Erwehnung gethan haben. Allhier entstehet die Frage: Ob solche Wasser zu denen Bergwercken gezehlet werden, folglich auch denen Berg-Rechten unterworffen sind? Hierbey ist ein Unterschied zu machen, ob diese Wasser zum Behuff derer Bergwercke und zu dessen Nothdurst gebrauchet werden, oder ob dieselben nur zur Gesundheit, oder zu andern nöthigen Dingen gebrauchet werden, erstern Falls werden sie als Berg-Wasser nach Berg-Rechten tractiret, wovon Sect. I. ausführlich gehandelt worden, anderntheils aber verbleiben sie den Grund-Herrn zu seinem Gebrauch. Um der Sachen mehrerer Deutlichkeit willen, wollen wir des Radeberger Gesund-Brunnens gedencken, welchen Hl. D. Joh. Christ. Lehmann, weyland P. P. zu Leipzig untersuchet, und in seinem editirten Tractat davon 1722. gar umständlich bewiesen, daß er das aufgeldete Eisen-Vitriol nicht nur bey sich führe, sondern auch aus der Minera Martis Solari quelle. Diesen Brunnen hat der dasige Bürger-Meister H. Christoph Seidel vor einiger Zeit Bergläufstiger-Weise sich anmassen und das daselbst aufgenommene Berg-Gebäude aber in Fristen halten wollen, darwieder sich der Rath des-
sel-

selben Orths gesetzet, und aus dem Grunde sein Recht behauptet hat: Wenn verschrotene Wasser nicht mehr zu Bergwercks Nothdurst gebrauchet werden, fallen sie dem Grund-Herrn so lange anheim, bis sie zu Bergwercks Nothdurst wieder gebraucht werden. Dieser Meynung pflichtet auch Fac. Iurid. Witteb. in dem Responso Menf. Nov. 1722. auf des Rathes Anfragen folgendergestalt bey: Dennoch aber dieweil dem Anführen nach N. N. mit dem gefundenen Wasser, dasselbe bey dem Berg-Bau auf allerhand Art zu nutzen und zu gebrauchen, ausdrücklich beliehen, kein Bergmeister auch das Wasser, so mit Stollen, Schächten und Schürffen, erschroten worden, anders, als es zu des Bergwercks Nothdurst gehöret, keinesweges aber zu andern Gebrauch, verleihen kan, und das Eigenthum dergleichen Wasser, auch der Nutzen, so ferne es nicht zum Bergwerk gebraucht wird, dem Grund-Herrn, aus dessen Grund und Boden solches entspringet, verbleibet,

Dr. Christian Hartwig in Berg-Buch sub voc. Wasser ibi alleg. & præjudicia.

N. N. aber seit dem er das Wasser angetroffen, das Bergwerk liegen lassen, und in Frist gehalten, mithin dazu das Wasser nicht gebrauchet wird, ferner das in Tannen-Grund angetroffene Mineralische Wasser an und vor sich selbst, zum Berg-Regal, so wenig gehörig, als die Mineralia, Schwefel, Vitriol und dergl. so jene bey sich führen, sondern der Eigenthums-Herr, und jeder privatus, auf dessen Fundo dergleichen angetroffen werden, deren zu seinen Nutzen sich anzumassen hat, Andr. Rauchbar P. I. qu. 22. n. 12. Knichen de Sax. non prov. jure §. Docim. c. 5.

und man dahero auch ehemalig, und vor alten Zeiten, wenn in diesem Lande heilsame Bade-Wasser entstanden, die Grund-Herren sich deren angenommen und in

Albini Meissnischer Berg-Chronic Tit. 25. umständlich referiret wird, wie das beym Dorffe Wiesen entstandene bekannte Wiesen-Bad, von einem Bürger von Geyer, Hannß Friedrichen, der das Dorff Wiesen damahles besessen, an. 1607. in einen Kasten gefasset, und das Bad erbauet worden. Hiernechst, was wegen der zum Berg-Bau nöthigen Tage-Gebäuden, daß solche der Grund-Herr auf seinen Eigenthum, jedoch gegen der ihm zuge-theilten Erb-Kux, oder billigen Abtrag dulden muß, auf die von N. N. erbauete Bade-Häuser, und andere Gebäude so nicht zu des Bergwerks Nothdurft gebrauchet werden, als ein Singulare exorbitans extendiren, auch die Halde-Städte selbst, so bald nicht mehr Bergüblich gebauet wird, den Eigenthums-Herrn zum freyen Gebrauch wieder heimfalle,

de Schömberg in der Berg-Inform. sub voc. Berg-Meister. §. 9. Dr. Harttwig c. l. sub. voc. Halden. insonderheit in der Landes-Ordnung neue Schenk-Städte, Bier- und Weinschank u. Gastungen anzurichten verbothen, und denen Städten disfalls ein jus prohibendi zustehet, auch nicht einmahl der Bergwerke halber ein besonderes verordnet, vielmehr das Bier- und Weinschenken in Häusern, Mühlen, Schmiede und andern zum Bergwerk gehörenden Orten ausdrücklich verbothen;

Alltenb. Bergwerks-Ordn. Art. 29. in fine D. Harttwig c. l. verb. Bier.

Und wie nun, als schon obangeführet, das auf eines Grund und Boden entspringende Wasser ohne Unterscheid, was vor Qualität es sey, dem Eigenthums-Herrn alleine zugehört, und wegen der heilsamen und zur Gesundheit dienenden Wasser lege publica zur Zeit keine Ausnahme gemacht, keinem auch

auch, auf des andern Grund und Boden Gebäude zu sezen und Häider zu haben, außer dem Fall, da solche zum Berg-Bau gebrauchet worden, nachgelassen, und der so wissentlich in alieno bauet, das Gebäude, und die darauf gewendete Unkosten, verlihret;

§. 30. I. d. Rer. divis. Carpz P. 3. C. 31. def. 10.

Allso N. propter inventionem, das Eigenthum des Wassers, und außer denen wegen der Erfindung aufgewandten Unkosten nichts prätendiren mag, dem Publico auch daran nicht gelegen, ob er, oder die gemeinde Bürgerschafft, deren des Grundes Eigenthum ist, solches zum Baden, denen, so es verlangen, verlassen;

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß nach denen ordentlichen Rechten N. N. mit Wasser, solches anders als zum Behuff des Berg-Baues zu gebrauchen von dem Bergs Ambte zur Glashütte, mit Rechts-Bestande nicht belehnet werden möge, noch wieder Willen der Commun, auf deren Grund-Boden Häuser und andere Gebäude aufzuführen, vielweniger Wein und Bier darinnen zu schenken, und Gastung zu treiben besugt, sondern solches alles, und zwar die Gebäude ohne Entgeld, der Commun, als Eigenthumss-Herren zu überlassen schuldig B. N. B.

§. 5.

Andere Berg-Säffte die erharten, von Metallen sind sie aber taub und werden zu Steinen, davon ist noch etwas zu gedencken. Man findet in Bergwerken Flüsse, das sind Steine, so in den Gruben brechen, dem Edelgestein nicht ungleich, ohne daß sie die Härte nicht wie jene haben, und diese sind die erste Materie zu Zeugung der Edelsteine, deren Arten von Farben und dergleichen sind mancherley, sie werden hauptsächlich bey den Schmelzwesen zu Zuschlägen gebrauchet. Aus diesen Erd-Säfften entstehen

hen auch die gemeinen Steine, worunter die Schiefer, Quarze, Spath, Hornstein und Kiesling, ingleichen Sandstein gerechnet werden, ferner die Edelgesteine, als Diamant, davon die Orientalschen die besten, diejenigen, welche in Engeland, Böhmen, Sachsen &c. gegeben werden, sind weit geringer, die vornehmsten nach diesen sind die gefärbten Steine, als Carvuncel, Rubin, Granat, Hyacinth, Saphir, Schmaragd, Berill, Amethyst, Tyrckis, Opal, Carneol, Sardonicher, Chalcedonier, Lapis Lazzuli und dergleichen. Ferner gehören dahin die gebildeten Steine und so genannte Dendriten. Weil hiervon aber die Naturkundiger als lenthalben weitläufig gehandelt haben; So ist nur zu gedenken, daß alle Steine, ob sie gleich nicht metallisch sind, dennoch aber einen mehrern Werth, als gemeine Steine in sich haben, auf Regalia gezogen, folglich nach denen Berg-Rechten und besondern Lanees herrlichen Ordnungen, gehandelt werden. Hiermit sen diese Bergwerks-Abhandlung zu dem

E N D E.



Erstes

Erstes Register, welches die in dem ganzen Wercke ent- haltene Theile, Titul, Sectiones und Capitel in sich hält.

Erster Theil.

T I T. I.

Pag.

Geschichte von denen Bergwerken und Berg-Rechten. 1

C A P. I.

Von den Ursprung der Bergwerke. 3

C A P. II.

Von derer alten Römer Bergwerks-Verfassungen. 7

C A P. III.

Derer Römer neue Verfassung in Berg-Sachen. 10

C A P. IV.

Die Berg-Verfassung bey andern Völckern, welche unter der Rö-
mer Bothmäßigkeit gestanden und gebracht worden. 13

C A P. V.

Von denen Berg-Ordnungen unter denen ersten Römisch-Teut-
schen Kaisern und Ursprung des Berg-Regalis. 15

C A P. VI.

Von den Ursprung derer Berg-Rechte in den Königreich Böhmen.
23

B b

C A P.

CAP. VII.

Von den Ursprung derer Berg-Rechte in Sachsen und darzu gehörigen Landen.	28
als A. Meissen,	28
B. Mansfeld,	38
C. Braunschweig und Lüneburg,	36

T I T. II.

Von denen Bergwerken und Berg-Rechten.

CAP. I.

Beschreibung derer Bergwerke und Berg-Rechte.	57
---	----

CAP. II.

Von denen Personen vor welche Berg-Rechte geordnet.	63
---	----

CAP. III.

Von denen Personen die Bergwerke verleihen und dieselben in Lehn erhalten.	85
--	----

CAP. IV.

Von denen Dingen welche zu denen Bergwerken gehören.	89
--	----

CAP. V.

Auf was Weise die Bergwerke erlanget werden.	93
--	----

CAP. VI.

Von den Dinglichen Rechten bey denen Bergwerken.	97
--	----

CAP. VII.

Von derer Personen Verbindlichkeiten bey denen Bergwerken.	108
--	-----

CAP.

Erstes Register:

C A P . VIII.

Auf was Weise Bergwerke wiederum in das Freye fallen. 117

C A P . IX.

Von denen Berg-Büchern. 120

C A P . X.

Von denen Klagen und deren verschiedenen Arten. 126

C A P . XI.

Von denen Gerichten und Processen bey denen Bergwerken. 133

A n d e r e r T h e i l.

C A P . I.

Von den Forst-Tagd-und Floß-Regalien.

C A P . II.

Von der Gerichtsbarkeit in Berg-Forst-Tagd-und Floß-Sachen.

25

C A P . III.

Wem das Berg-Forst-Tagd-und Floß-Regale zustehet, und wer
solches erlanget. 29

C A P . IV.

Von dem Dinglichen Rechte bey den Forst-Tagd-und Floß-
Sachen. 33

C A P . V.

Von dem Persönlichen Rechte und derer Personen Verbindlich-
keiten, bey den Forst-Tagd-und Floß-Regalien. 47

C A P. VI.

Von denen Personlichen Verbindlichkeiten, bey den Forst-Jagd-
und Floß-Regalien, welche durch unerlaubte Handlun-
gen entstehen, und die daraus folgende Bestrafungen. 58

C A P. VII.

Von denen Verbrechen und deren Bestrafung in Ansehung derer
Bergwerke, bey Gelegenheit des Wald-Jagd- und Floß-
Gebrauches.

C A P. VIII.

Von denen Commercien und derselben Rechten, in so ferne die-
selben eine Gemeinschaft mit denen Bergwerken haben.

107

C A P. IX.

Von denen Professionen und Handwerken, welche von denen
Bergwerken entstanden und mit solchen Gemeinschaft
haben.

128

Dritter Theil.
S E C T I O I.

C A P. I.

Von denen Wassern insgemein.

I

C A P. II.

Von denen Stollen und deren Rechte bey denen Bergwerken. 7

C A P. III.

Von denen Such-Stollen.

10

C A P. IV.

Von denen Erb-Stollen.

12
C A P.

Erstes Register.

CAP. V.

Von denen verschrotenen Wassern, Bächen und Erb-Flüssen. 18

CAP. VI.

Auf was Weise die Berg-Wasser denen Gewerken überlassen werden. 21

CAP. VII.

Von dem Dinglichen Rechte an denen Berg-Wassern. 29

CAP. VIII.

Von denen Dienstbarkeiten bey denen Berg-Wassern. 32

CAP. IX.

Von dem Erbgangs-Rechte bey denen Berg-Wassern. 36

CAP. X.

Von dem Verpfändungs-Rechte bey denen Berg-Wassern. 38

CAP. XI.

Von der Posseß bey denen Berg-Wassern und was dahin gehörig. 42

CAP. XII.

Von dem Personlichen Rechte und Verbindlichkeiten bey denen Berg-Wassern. 48

S E C T I O I I.

CAP. I.

Von denen Salz-Wassern und denen dahin gehörigen Rechten. 52

Erstes Register.

CAP. II.

Von denen Landes-Herren und denen Personen welchen sie Salz-Werke zu bauen erlauben.	59
Hällische Pfänner-Ordnung Ao. 1644.	60
Frankenhausische Salz-Ordnung de Anno, 1600.	72
Dergleichen von Graf Günthern.	124
Dergleichen.	132
Salzungische Salz-Ordnung de Anno, 1321. 1470.	140
Dergleichen.	145

CAP. III.

Von dem Unterscheid derer Rechte bey Salz-Werken und andern Berg-Gebäuden.	158
--	-----

CAP. IV.

Von dem andern Salz-Regali, dem Salz-Bertrieb und Salz-Schanck in Teutschland, und denen dabey vorkommenden Rechten.	168
--	-----

CAP. V.

Von dem dritten Salz-Regali, dem Salz-Licent.	178
---	-----

CAP. VI.

Von denen Mineralischen Wassern, ob solche zu denen Bergwerken gehören, und nach Berg-Rechten gehandelt werden.	186
---	-----



CVB

888

Ande-

Anderes Register, derer vornehmsten Sachen.

A.

Abgaben von Bergwerken, wer solche zuerst eingeführet P. 1. Tit. 1.
C. 1. p. 6.

- vom Salz, vid. Salz-Licent.

Abschriften, aus denen Berg-Büchern, wie es zu halten P. 1. T. 2.
C. 9. §. 2. p. 121.

Abtreiber, dessen Amt und Verrichtung P. 1. T. 2. C. 2. §. 21. p. 80.

Abzugs-Geld, hat bey Bergwerken nicht statt P. 3. S. 1. C. 9 § 5 p. 38.

Achis-Proces in Sachsen, Unter-Acht, Beschreibung. Ober-Acht,
Beschreibung P. 1. T. 2. C. 11. §. 54. p. 167.

Actio, descriptio P. 1. T. 2. C. 10. §. 1. p. 126. divisio, ibid. realis
§. 2. possessoria §. 3. petitoria §. 4. universalis, ibid. sin-
gularis, & divisio in corporales & incorporales §. 5. confessio-
ria & negatoria §. 6. Hypothecaria §. 7. personalis §. 8. con-
dictio ex moribus §. 9. emti venditi §. 10. locati conducti
§. 11. societate §. 12. quasi contractu §. 13. de damno
infecto P. 3. S. 1. C. 11. §. 7. p. 47. 48. Novi operis nuncia-
tio ibid. § 6. p. 45. 46.

Adam ein Fund. Grübner, hat um den Berg Libanon gewohnet P. 1.
T. 1. C. 1. p. 4.

Adeliche, deren Privilegium wegen des Salz-Schanks in Thur-
Sachsen P. 3. S. 2. C. 4. §. 7. p. 173. sind von dem Salz-
Licent befreyet ibid. C. 5. §. 5. p. 181.

Administration, General-Schmelz-Administration zu Freyberg, Ursachen
warum solche angeordnet, und Nutzen P. 2. C. 7. §. 2.
p. 83. 84. it. C. 8. §. 17. 18. p. 118. 119. 120.

Advocat, bey Berg-Gerichten, Gebote und Verbote P. 1. T. 2. C. 11.
§. 12. wo er nicht admittiret wird P. 2. C. 6. §. 18. p. 79.

Aeltere im Felde, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 6. §. 3. p. 101. kan den
Jüngern austreiben ibid. hat nicht Ursache den Gang vom
Vater her zu weisen ibid. p. 102. wenn er seine Gerechtigkeit
verlieret ibid. C. 8. §. 2. p. 118. Affter-

Anderes Register.

- Affter-Gewerken, P. 1. T. 2. C. 2. §. 2. p. 65.
Albrecht der Große, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, Landes-
Theilung unter seine drey Söhne, mit denen Bergwerken
P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 42. 43.
Allodium, vide *Erb-Gutb.*
Anarg und Heinrich zu Wolckenstein, Grämmischer Vertrag 1406.
mit Thürfürst Friedrich wegen der Bergwerke Geyer sc. P. 1.
T. 1. C. 7. A. p. 31.
Anbau des Holzes, wie solcher zu befördern P. 2. C. 1. §. 22. p. 19.
Anneberg, sonst Schreckenberg, hat 1498. eine neue Berg-Ord-
nung bekommen P. 1. T. 2. C. 7. A. p. 31.
Anrichter. Dessen Amt und Verrichtung P. 1. T. 2. C. 22. §. 2. p. 81.
Anweisung, des Berg-Holzes, Verbrechen und Bestraffung da-
bei P. 2. C. 7. §. 3. p. 84.
Appellatio, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 11. §. 32. p. 149. deren Justifi-
cation ibid. Succumbenz-Gelder, und des Advocaten Be-
straffung, ingleichen wo zu appelliren gänzlich verboten §. 33.
p. 150. an wem die Appellationes zu richten §. 34. p. 151.
Armen-Recht, P. 1. T. 2. C. 11. §. 35. p. 151. 152.
Arreste, wie damit zu verfahren P. 1. T. 2. C. 11. §. 45. p. 161. sind
in Thür-Sachsen aufgehoben, ib. P. 3. S. 1. C. 10. §. 2. p. 39.
Arsenicum, kein Metall, dennoch ein Berg-Regale, wenn es in Sach-
sen erfunden worden P. 1. T. 2. C. 1. p. 58.
Asche, Recht zu brennen P. 2. C. 1. §. 1. p. 3. was vor Holz darzu zu
verbrennen ibid. §. 4. p. 5.
Asch-Rnechte, P. 1. T. 2. C. 2. §. 21. p. 81.
Asch-Meßter, P. 1. T. 2. C. 2. §. 21. p. 81.
Atheniensische Bergwerke, P. 1. T. 1. C. 1. p. 5.
Auflassen, auf Stoll-Derter P. 3. S. 1. C. 4. S. 11. 12. p. 17. wie sol-
ches geschiehet, ohne und mit Verschulden. Wassers halben
muß dem Berg-Amt anzeigen P. 1. T. 2. C. 8. §. 1. 2. 3. 4. 5.
p. 117. 118. 119.
Aufnehmen, der Bergwerke, was dabei zu beobachten P. 2. C. 1.
§. 2. p. 4.
Augustus, Thürfürst zu Sachsen, pflanzt selber wilde Bäume P. 2. C. 7.
§. 27. p. 105. Aus-

Anderes Register.

Ausbeute, ob solche unter die Fructus zu zählen P. 1. T. 2. C. 6. §. 12.
p. 106. 107.

Ausheiler, P. 1. T. 2. C. 2. §. 31. p. 84.

B.

Bäche, wie sie entstehen P. 3. S. 1. C. 1. §. 6. p. 4. wie sie zu verleihen
ibid. C. 6. §. 3. p. 22.

Bau-Holz. P. 2. C. 1. § 4. p. 5.

Bayern, hat zu Zeiten Kaiser Augusti Eisen-Zechen gehabt P. 1. T. 1.
C. 4. p. 13.

Belehnung, Requisita, P. 1. T. 2. C. 5. §. 3. p. 96. wenn solche auf-
geschoben werden kan ibid. p. 94.

Berg, wie viel Lehn P. 1. T. 2. C. 6. §. 3. p. 98.

Berg-Amt, P. 1. T. 2. C. 2. §. 8. p. 69.

Berg-Amts. Verwalter, P. 1. T. 2. C. 2. §. 5. p. 68. dessen Amt ibid.

Berg-Bedienten, Eintheilung P. 1. T. 2. C. 2. §. 2. p. 65. 66. Salz-
wercks Bedienten mit ihrer Subordination P. 3. S. 2. C. 3. §. 5.
p. 165.

Berg-Bücher, weswegen solche gehalten werden P. 1. T. 2. C. 9. §. 1.
p. 120. darf darinnen nichts geändert werden bey Hals-
Straffe ibid. §. 2. p. 121. sind verschiedentlich ibid. beson-
dere, wer solche hält ibid § 4. p. 124.

Bergfesten, wie nach der Lehn damit zu verfahren P. 3. S. 1. C. 5. §. 2.
p. 19.

Berg-Flössen, vid. Flössen.

Berg-Gerichte, vid. Gerichte.

Berg-Hauptmann, dessen Verrichtung P. 1. T. 2. C. 2. §. 4. p. 67.

Berg-Herr, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 2. §. 3. p. 66. wie er Berg-
wercke concediret P. 1. T. 2. C. 3. §. 1. p. 85.

Berg-Holz, ob solches frey, und wenn es geschlagen werden kan P. 2.
C. 1. §. 13. 14. p. 12. 13. wo, und ob bey Erb-Hölzern ibid.
§. 22. p. 19.

Bergleute, unbillige Verachtung derselben P. 1. T. 1. C. 6. p. 23.

Berg-Meister, P. 1. T. 2. C. 2. §. 8. p. 69. dessen Amt ibid. was er
verleihen kan P. 1. T. 2. C. 15. §. 3. p. 95. Haupt-Person bey

Anderes Register.

- den Berg-Gerichte P. 1. T. 2. C. 11. §. 9. p. 135. dessen Gerichtsbarkeit P. 1. T. 2. C. 7. A. p. 34.
- Berg-Ordnungen**, unter denen ersten Römisch-teutschen Kaisern P. 1. T. 1. C. 5. p. 15. warum Fürsten und Stände solche in ihren Ländern gemacht P. 1. T. 1. C. 5. p. 21. in Meissen, P. 1. T. 1. C. 7. A. p. 32. 33. 34. 35. 36. Mannsfeldische P. 1. T. 1. C. 7. B. p. 37. Braunschweig, Lüneburg, von Herzog Wolfgang zu Grubenhagen publiciret 1593. welche von seinen Bruder Ernst 1554. publiciret war, ingleichen die Gräfl. Hohnsteinische, 1576. P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 45. Christiani III. Königs in Dämmemark Berg-Ordnung 1540. richtet sich nach der Thür. Sächsischen ibid. p. 53. giebt daselbst viel reiche Silber-Erz, ibid. vid. Berg-Verfassung.
- Berg-Processe**, vid. Processe.
- Berg-Rechte**, deren Beschreibung Eintheilung P. 1. T. 2. C. 1. p. 62.
- Berg-Regale**, ist in der goldenen Bulle Thürfürsten und Ständen zugestanden worden P. 1. T. 1. C. 5. p. 18. Ursachen, warum Bergwerke ad Regalia gezogen worden ibid. p. 18. iesiger Zeit sind Bergwerke ein Regale, und es haben solches die Landes-Herren nicht aus einer Verjährung P. 1. T. 2. C. 1. p. 57. was dahin gehöret ibid. p. 58.
- Berg-Reyhen**, P. 1. T. 2. p. 179.
- Berg-Sänger**, P. 1. T. 2. C. 11. §. 63. p. 179.
- Berg-Schmiede**, P. 1. T. 2. C. 2. §. 32. p. 85. der Berg-Schmiede Proceß P. 1. T. 2. C. 11. §. 61. p. 176. 177. deren Nothwendigkeit, Taxe, Freyheiten und übrige Verhaltung P. 2. C. 9. §. 8. p. 134. 135.
- Berg-Schöppen**. Stuhl zu Freyberg, P. 1. T. 1. C. 7. A. p. 30. wenn und von wem er verordnet, hierzu waren 24. Bürger bestellt ibid.
- Berg-Schreiber**, P. 1. T. 2. C. 2. §. 10. p. 73. dessen Amt ibid. gehöret zu dem Berg-Gerichte P. 1. T. 2. C. 11. §. 10. p. 136.
- Berg-Verfassungen**, alte, außer der Römischen Bothmäßigkeit P. 1. T. 1. C. 4. p. 13. vid. Berg-Ordnungen.
- Berg-Wasser**, vide Wasser.

Berg-

Anderes Register.

Bergwerke, deren Beschreibung P. 1. T. 2. C. 1. p. 59. sind jeder-
man zu bauen erlaubet P. 1. T. 2. C. 2. §. 1. p. 63. wer solche
in Lehn erhalten kan P. 1. T. 2. C. 3. §. 2. p. 85. wer gar keine
bauen, und wer unter Bedingung solche bauen kan P. 1. T. 2.
C. 3. p. 87. werden erlanget P. 1. T. 1. C. 5. §. 1. p. 93. ge-
ben Deutschland alle Herrlichkeit P. 2. C. 7. §. 28. p. 105.
Bergwerke in Meissen nehmen zu P. 1. T. 1. C. 7. A. p. 31.
und ist so viel Silber, daß statt der Ausbeute Silberblicke aus-
getheilet werden, werden auf die Messen geführet ibid. Berg-
werke am Harze, kommen 1252. in die Landes- Theilung, de-
ren Verfall und Aufnehmen am Ober- und Unter- Harze, durch
Aufstände Kriege, Verwüstungen P. 1. T. 1. C. 7 C. p. 39 40. 41.
Bergwerks-Gewohnheiten, müssen von den Missbrauch und Vor-
urtheil unterschieden werden P. 1. T. 2. C. 1. p. 58. in Anse-
hung des Ursprungs sind die Berg-Rechte unbeschriebene
Rechte ibid. p. 60. fernerer Beweis ibid. p. 61.

Bescheid, vide Urtheil.

Bestätigungs-Buch, was darinn enthalten P. 1. T. 2. C. 9. §. 3. p. 121
Beweis (Bescheinigung) dessen Beschreibung P. 1. T. 2. C. 11. §. 25.
p. 144. wenn er durch den Eyd zu führen ibid. wenn er zu
übergeben ibid. §. 26. muß in duplo übergeben werden, nebst
Abschrift der Urkunden ibid. Beweis auf Gänge und Klüf-
te ibid. §. 44. p. 159.

Bienen-Nutzung, P. 2. C. 1. §. 1. p. 3.

Böhmisches Berg-Rechte, P. 1. T. 1. C. 6. p. 23. die ersten zu Igla
ibid. p. 24. Wenceslaus II, die ersten Berg-Rechte gegeben
ibid. übrige Verträge und Ordnungen ibid. p. 25. 26. 27.
- Zinn-Bergwerks-Ordnung, 1548. der Berg-Städte
Schlackenwalde, Schnefeld u. Lauterbach P. 1. T. 1. C. 6. p. 26.

Böhrer-Schmiede, P. 2. C. 9. p. 136.

Bret-Mühlen, P. 2. C. 1. §. 20. p. 17.

Brunnen, vid. Quellen.

Büchsen-Schmiede, P. 2. C. 9. p. 136.

C.

Cain, ein Fund Grubner P. 1. T. 1. C. 1. p. 4.

C. c. 2

Caroli

Anderes Register.

Caroli V. Kaysers Mannsfeldische Befreiung der Geiger, Händler und Kaufleute im Kupffer-Handel P. 1. T. 1. C. 7. B. p. 37.

Carolus Magnus, erster Römisch-deutscher Kayser, wird Anno 800. zu Rom gekrönet P. 1. T. 1. C. 3. p. 12. macht mit den Morganländischen Kaysern einen immerwährenden Frieden ibid.

Cautiorati, bey Berg-Gerichten P. 1. T. 2. C. 11. §. 12. p. 137.

- - - pro reconventione expensis, in Sachsen ausgehoben P. 1. T. 2. C. 11. §. 20. 23. p. 142. 143.

Christianus II. Thürfürst zu Sachsen, Befehl, daß in Bergwerks-Sachsen, weder die Regierung, Ober-Hoff noch Appellations-Gerichte solche vor sich ziehen, sondern alles nach Freyberg verwiesen werden solle, woselbst sie in Inquisitions und peinlichen Fällen sprechen können P. 1. T. 1. C. 7. A. p. 31.

- - - III. König von Dännemarck Berg-Ordnung 1540. richtet sich nach denen Thür. Sächsischen Berg-Rechten P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 53.

Circkel-Schmiede, P. 2. C. 9. §. 9. p. 136.

Citatio. Beschreibung. Eintheilung, realis, durch das Kerb-Holz, verbalis P. 1. T. 2. C. 11. §. 18. p. 140.

Commercien, Anfang in Deutschland, geben Bergwerke hierzu Gelegenheit P. 2. C. 8. §. 1. p. 107. hierzu nothige Stücke ibid. S. 3. p. 108. und Nutzen §. 4. p. 109. müssen Freyheit haben §. 5. p. 110. durch Gesetze und Ordnung erhalten §. 6. p. 110. deren Sicherheit gesucht werden §. 7. p. 111. nicht dienlich daß solche Obrigkeit treiben §. 7. p. 111. Verachtung §. 8. p. 112. Lob §. 9. p. 113. bey Bergwerken §. 10. 114.

Commodatum, vide Leihen.

Contractus, Beschreibung. Gehen von Bürgerlichen nicht weiter ab, als daß Zechen nicht vermietet werden können, und alle Veränderungen Berg-Gerichtlich geschehen müssen, und Exceptio læsionis, & jus protimiseos nicht statt habe P. 1. T. 2. C. 7. §. 4. p. 110. P. 2. C. 5. §. 2. p. 48. wie die Contracte eingetheilet werden ibid. §. 5. p. 49. Contractus verbalis ibid. §. 6. p. 51. Contractus literalis ibid. §. 7. p. 51. Contractus consensualis ibid. §. 8. p. 52. dolus & culpa, wie bey Contracten præstiret wird

Anderes Register.

wird P. 3. S. 1. C. 12. §. 3. 4. 5. p. 50. 51. Erthum und
Miß-Verstand verbinden nicht ibid.

Contumacia, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 11. §. 22. p. 143.

Conventio, vide *Vertrag*.

Cörper, menschliche wird der Erd-Kugel verglichen P. 3. S. 1. C. 1. §. 1. p. 1.

Curator bonorum, bey Berg-Gerichten P. 1. T. 2. C. 11. §. 12. p. 138.

D.

Dannemarck, ist von Kayser Ottone Magno, dem Römischen Reiche unterwürfig gemacht worden, und die Könige haben die Kronen von denen Kaisern angensommen P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 54. sind nach der Zeit l. uverain worden ibid.

Darlehn, P. 2. C. 5. §. 5. p. 49.

Defensores, bey Berg-Gerichten P. 1. T. 2. C. 11. §. 12. p. 137.

Delicta, vid. *Verbrechen*.

Depositum, Beschreibung P. 2. C. 5. §. 5. p. 49.

Diebstahl, Beschreibung, dessen verschiedenerley Bestraffung P. 1. T. 2. C. 7. §. 13. p. 114.

Dienstbarkeit. Eintheilung bey Bergwerken P. 1. T. 2. C. 6. §. 4. 5. p. 102. 103. bey Forst-Jagd-und Floss-Sachen. Beschreibung, und Eintheilung P. 2. C. 4. S. 5. p. 35. 36. ist eine Analogia von einer Servitut ibid. Constitutio Servitutis ibid. §. 6. p. 36. wenn des Lehn-Herrns Einwilligung erforderl wird ib. §. 7. p. 39. bey Berg-Wassern. Beschreibung, und Eintheilung P. 3. S. 1. C. 8. S. 1. 2. p. 32. in Ansehung der Erlangung gehet sie von Bürgerlichen Rechten ab ibid. §. 3. höret auf S. 4. wie bey Stollen §. 5. bey Gruben-Wassern §. 6. p. 33. 34. 35.

Documenta, vide *Urkunden*.

Dolus, bey einen Verbrechen, was dazu erforderl wird P. 1. T. 2. C. 7. §. 6. 7. p. 110. wie Fraus bey denen Römern eingetheilet, in mentalem, realem & mixtam P. 3. S. 1. C. 12. §. 3. p. 50.

Dominium utile, Beschreibung, wie solches bey Bergwerken erlanget wird P. T. 2. C. 6. §. 1. p. 97. P. 2. C. 4. §. 4. p. 35. P. 3. S. 1. C. 7. §. 3. p. 30. ibid. S. 2. C. 2. §. 2. p. 59.

Donatio, P. 3. S. 1. C. 7. §. 6. p. 31.

Drum, vid. *Tum*.

E.

- Ebbe und Fluth, P. 3. S. 1. C. 1. §. 4. p. 3.
Eichel-Mast, P. 2. C. 1. p. 3.
Einfahrer, P. 1. T. 2. C. 2. §. 7. p. 69.
Einlassung, vid. *Litis contestatio*.
Eisen-Handel, P. 2. C. 8. §. 22. p. 125. Dessen Beschaffenheit in
Chur-Sachsen §. 23. ibid.
Eisen-Schmiede, sind vielerley Innungen P. 2. C. 9. §. 7. p. 134.
Elbe, Bestraffung der Flüß. Verbrechen daselbst P. 2. C. 6. §. 18. p. 79.
Elster, schwarze Elster, Bestraffung bey den Flüß. Verbrechen da-
selbst P. 2. C. 6. §. 18. p. 78. 79.
Emio. Beschreibung P. 2. C. 5. §. 8. p. 52.
Enz, Bestraffung der Flüß. Verbrechen daselbst P. 2. C. 6. §. 19. p. 79.
Erbbereiten, was es sey P. 1. T. 2. C. 6. §. 3. p. 98. ibid. C. 11. §. 57. all-
wo das ganze Verfahren.
Erben, müssen die Facta des Verstorbenen vertreten, getheilte Berg-
theile binnen 3 Monaten sich zuschreiben lassen P. 3. S. 1. C. 9.
§. 1. p. 37. haben besondere Vorzüge ibid. §. 3. 4. dürfen
kein Abzugs Geld geben ibid. §. 5. p. 38.
Erb. Flüsse, kan kein Bergmeister verleihen, Beschreibung P. 3. S. 1.
C. 5. §. 4. 5. p. 20. C. 6. §. 2. ibid. p. 21. C. 8. §. 10. p. 36.
Erb. Gerechtigkeit, der Stollen P. 3. S. 1. C. 4. §. 7. p. 15.
Erb. Guch, Salzwerke werden erlanget P. 3. S. 2. C. 2. §. 2. p. 60.
Erb. Hölzer, P. 2. C. 1. §. 4. p. 5. ibid. §. 14. p. 13.
Erb. Kufe, was damit verknüpft P. 1. T. 2. C. 6. §. 5. p. 103.
Erbliche Nutzbarkeit, P. 1. T. 2. C. 6. §. 1. p. 97. P. 2. C. 4. §. 3. 4.
p. 34. 35. P. 3. S. 1. C. 7. §. 1. 2. 3. p. 29.
Erbschafts-Recht. Beschreibung, Eintheilung P. 1. T. 2. C. 6.
§. 10. 11. 12. p. 105. geht in diesen Stück von Civil-Rech-
ten ab, daß sie allen Erben frey verabfolget, und um keinerley
Ursache entzogen wird ibid. p. 106. Erb-Folge unter Ehe-
leuten ibid. P. 2. C. 4. §. 8. p. 40. Dessen Eintheilung, wie
auf den Modum acquirendi zu sehen ibid. p. 40. 41. P. 3. S. 1.
C. 9. §. 1. 2. p. 36. 37.
Erb-Stollen, vide Stollen.

Erb-

Anderes Register.

Erb. Teuffe, eines Stollens P. 3. S. 1. C. 4. §. 6. p. 14.

Erdbeben, dadurch werden zu Zeiten Bergwercke ausläßig P. 1. T. 2. C. 8. §. 3. p. 118.

Erfahrung, eine Zierde der Berg-Bedienten P. 1. T. 2. C. 7. §. 14. pag. 116.

Ersünder der Bergwercke, P. 1. T. 1. C. 1. p. 5.

Erstattung der Untosten, Beschreibung, wo sie statt hat P. 1. T. 2. C. 11. §. 39. p. 153.

Erze, können bey entstehenden Streit zwischen den Alstern und Jüngern im Felde gestürzt werden bis zu Austrag der Sache P. 1. T. 2. C. 6. p. 110. welche der Jüngere vor dem Verbot über die Hengebanck bracht, verbleiben sein eigen ibid. p. 102. an Juden und Gold, Schmiede zu verkauffen verboten ibid. C. 7. p. 113.

Erg. Rauff, ein Regale P. 2. C. 8. § 14. p. 117. dessen Anfang in Chur-Sachsen ibid. §. 15. 16. p. 117. 118.

Exceptiones dilatoria, sind in Berg. Processen aufgehoben P. 1. T. 2. C. 11. §. 23. p. 143. Peremptoria zugelassen ibid. §. 24. p. 144.

Executio. Beschreibung. Giebt ein Dinglich Recht P. 1. T. 2. C. 11. § 41. p. 154.

Eyd. P. 1. T. 2. C. 11. §. 25. p. 144. bey Abhörung der Zeugen ibid. §. 27. p. 146.

F.

Fatale, P. 1. T. 2. C. 11. §. 11. p. 141. bey zuerkannten Eyde. Gewissens. Vertretung ibid. §. 25. p. 144. bennm Beweise §. 26. ibid. und Abhörung der Zeugen ibid. bey dem Gegenbeweß, wie bey dem Beweise ibid. §. 29. p. 147. bey dem Disputations-Merfahren ibid. bey der Leiterung und Appellation ibid. §. 31. 32. p. 149. 150.

Feilenhauer, P. 2. C. 9. §. 9. p. 136.

Feld-Gestänge, was es sey P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 8.) p. 92.

Ferdinandus, als König in Böhmen, Vertrag mit denen Ständen 1534. die Bergwercke betreffend P. 1. T. 1. C. 6. p. 25.

Feria, bey Berg-Gerichten nicht eingeführet P. 1. T. 2. C. 11. §. 23. p. 143.

Feuer-

Anderes Register.

- Feuer-Arbeiter**, sollen Stein, Kohlen brauchen P. 2. C. 1. §. 6. p. 6.
Fidejusso. Beschreibung P. 2. C. 5. §. 6 p. 51.
Fietz, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 3.) p. 90.
Floß-Bediente. Deren Amt P. 2. C. 1. §. 9. 10. p. 8. 9.
Floß-Meister, P. 1. T. 2. C. 2. §. 32 p. 85. P. 2. C. 2. §. 5 p. 28.
Floß-Regale, beschrieben, P. 2. C. 1. §. 7. p. 6. 7. wenn es concediret wird ibid. auf wie vielerley Weise ibid. Ungelegenheiten dabey ibid. p. 8. dem Bergwerck zu Nutzen ibid. §. 11. pag. 9. Verbrechen ibid. C. 6. §. 18. p. 77.
Flossen, wenn es geschehen soll P. 2. C. 1. §. 9. p. 8. 9. Berg-Flossen P. 2. C. 7 §. 11. 12. 13. bis 25. p. 95. sq.
Flüsse, wie sie entstehen P. 3. Sect. 1. C. 1. §. 6. p. 4. wie sie zu verleihen ibid. C. 6. §. 3. p. 22. wie nach der Lehn damit zu verfahren ibid. §. 4.
Flütner, P. 1. T. 2. C. 2. §. 32. p. 85.
Förster, sollen auf das Kohlen Obacht haben, wie sich mit der Anweisung zu verhalten P. 2. C. 1. §. 16. 17. p. 14. sq. C. 2. §. 5. p. 28.
Förstereyen, wenn solche gehalten werden P. 2. C. 1. §. 1. p. 3.
Först-Bediente, sollen keine Brettmühlen haben P. 2. C. 1. §. 20. p. 17. Unterschied zwischen Först- und Jagd-Bedienten P. 2. C. 2. §. 5. p. 27. deren Subordination ibid. §. 5. p. 28.
Först-Meister. Wegen der Kohlen, muß auf Kühler, Kohlen-Messer, und Meß-Körbe Obacht haben, wie weit mit der Anweisung zu verhalten P. 2. C. 1. §. 16. 17. p. 14. 15. ibid. C. 2. p. 28. ibid. C. 6. §. 14. p. 73.
Först-Regale, und Ordnungen P. 2. C. 1. §. 1. p. 2. dessen Ursprung und Beschaffenheit in Deutschland ibid. in Thür, Sachsen, worinnen solches bestehet ibid. p. 3. in Ansehung der Bergwerke ibid. §. 3. p. 4. P. 2. C. 6. §. 21. p. 80.
Först-Schreiber, P. 2. C. 2. §. 5. p. 28.
Forum, wie solches zu untersuchen P. 1. T. 2. C. 11. §. 11. p. 136.
Jag-Stücke, bey den Beweis P. 1. T. 2. C. 11. §. 26 p. 145.
Greyberg, erste Berg-Stadt in Meissen, deren Ursprung Erbauung, haben die Berg-Rechte von Igla aus Böhmen P. 1. T. 1. C. 7. A. p. 29. wird daselbst ein Berg-Schöppen-Stuhl von Hen-

Anderes Register.

- Henrico 1255. verordnet ibid. p. 30. wird von Fridetico Forte
1294. bestätigt ibid.
Freyes, P. 1. T. 2. C. 5. §. 1. p. 94. ibid. C. 8. p. 117. Bergwerke
durch der Gewerken Verschulden kommen ins Freye ib. p. 119.
Freyheit, des Salz Schanc's in Thür. Sachsen P. 3. S. 2 C. 4. §. 8.
p. 175.
Fr. ymachungs Proces. Das ganze Verfahren P. 1. T. 2. C. 11.
§ 60. p. 174.
Fridericus Barbarossa, deutscher Kaiser hat Bergwerke ad Regalia ge-
zogen P. 1. T. 1. C. 5. p. 16.
Fund-Grube, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. S. 1. 8) p. 91. wie viel
sie Feld hat ibid. C. 6. p. 100.
Führleute, der Koblenz, vid. Kohl-Führleute.
- - - des Salzes, vid. Saltz-Führleute.

G.

- Gang**, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 1.) p. 89. Eintheilung ib.
89. 90. dessen Entblüssung ibid. C. 5. p. 94.
Gegen-Beweis, oder Gegenbescheinigung, ist wie bey den Be-
weisen P. 1. T. 1. C. 11. §. 29. p. 147.
Gegen-Buch, Gewerckschaft muß in das Gegenbuch eingetragen
werden P. 1. T. 2. C. 2. §. 2 p. 64. was darinnen enthalten
P. 1. T. 2. C. 9. §. 3. p. 123.
Gegenschreiber, P. 1. T. 2. C. 2. § 9. p. 72. Behenden Gegenschrei-
ber P. 1. T. 2. C. 2. §. 30. p. 84.
Geld, wächst auf den Bäumen P. 2. C. 1. §. 23. p. 20.
Gera, Bestrafung bey den Flöhen P. 2. C. 6. §. 18 p. 79.
Gerichte, warum sie geordnet P. 1. T. 2. C. 11. §. 1. p. 133. Beschrei-
bung §. 2. Eintheilung §. 3. Ordinarium §. 4. Extraordi-
narium §. 5. Civile §. 7. Criminale §. 8. Personen, wel-
che das Gerichte ausmachen §. 10. 11. streitende Personen,
principales als Kläger und Beklagter §. 12. minus princi-
pales, als Advocati, Procuratores, Syndici, Defensores, Tu-
tores & Curatores, Curator bonorum ibid. Gerichtsbarkeit
in Jagd- und Forst-Sachen P. 2. C. 1. p. 3. ibid. C. 2. p. 25.

Dd

Gerich-

Anderes Register.

- Gerichte, in Forst, Jagd, und Floß, Sachen, ein Reservatum Principis, und sind denen Land-Gerichten nicht mit übergeben worden ibid. §. 1. p. 25. in Thür-Sachsen, werden peinliche Fälle ausgenommen §. 2. p. 26. derer Bedienten Jurisdiction §. 3. 4. p. 27. Gerichte bey Salzwerken P. 3. S. 2. C. 3. §. 4. p. 162.
- Geschleppe, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 8) p. 92.
- Geschworne, P. 1. T. 2. C. 2. §. 8. p. 71. wenn er mehr Geld nimmt P. 1. T. 2. C. 7. p. 113. gehört zu den Berg-Gerichte ibid. C. 11. §. 10. p. 136.
- Gesetze, dessen Beschreibung, Eintheilung P. 1. T. 2. C. 1. p. 60.
- Gespreng, P. 3. S. 1. C. 4. §. 8. p. 15. Beschreibung ibid. p. 16.
- Gewähr-Schein, P. 1. T. 2. C. 2. §. 9. p. 73. Gewähr wenn sie zu suchen P. 1. T. 2. C. 6. §. p. 98. P. 3. S. 1. C. 9. §. 4. p. 38.
- Gewercken, deren Beschreibung P. 1. T. 2. C. 2. §. 1. p. 63. werden einige Personen gänzlich, einige Bedingungsweise abgeholt ibid. §. 2. p. 64. Eintheilung ibid. p. 65. verlieren ihre Bergwerke, entweder mit oder ohne Verschulden P. 1. T. 2. C. 8. p. 117. 118. 119.
- Gewerkschaft, deren Beschreibung P. 1. T. 2. C. 2. §. 2. p. 64.
- Gezeugen, bey den Loch, Stein müssen verdeckt stehen P. 1. T. 2. C. 6. §. 3. p. 100.
- Gold-Bergwerke und deren Ordnungen in Böhmen P. 1. T. 1. C. 6. p. 27.
- Goldene-Bulle, von Bergwerken P. 1. T. 1. C. 5. p. 17. siehet de-nen Thür-Fürsten das Saltz Regale zu P. 3. S. 2. C. 1. §. 5. p. 55.
- Gold-Handel, war in alten Zeiten frey P. 2. C. 8. §. 11. p. 114. wurde nachher verboten ibid. §. 12. p. 115. Bruch-Gold ib. §. 19. p. 121.
- Goldene-Vieß, P. 1. T. 1. C. 1. p. 6.
- Gold-Schmiede, und Arbeiter, deren Gebothe und Verbothe P. 2. C. 9. §. 2. p. 129. deren Waaren-Steigerung verboten ib. §. 3. p. 131. haben in Thür-Sachsen ihre Tax. §. 4. ibid.
- Goslar, älteste Berg-Stadt am Harze, wenn solche und der Münster daselbst gebauet worden, dahin haben sich viel Francken bege-

Anderes Register.

begeben und Bergwerke gebauet P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 38.
Streit mit Herzog Heinrich den Jüngern wegen des Zehnen-
den ibid. p. 45. endlich ihm Holz und Bergwerke abzutre-
ten ibid.

Großglas, Berg-Stadt in Böhmen, daselbst 1627. das Schiessen
bey Bergwerken aufkommen P. 1. T. 1. C. 6. p. 27.

Gruben. Gebäude. Beschreibung P. 1. T. 1. C. 4. §. 1. 8.) p. 91.

Grubenbagische Bergwerk im II. Seculo den Anfang genommen
P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 39. sind nach einen Erliegen von 206
Jahren 1554. von Herzog Ernst wieder aufgenommen
worden ibid. p. 44.

Grund, Herren, P. 1. T. 1. C. 6. p. 25. P. 1. T. 2. C. 3. §. 1. p. 85. ibid. C. 5.
§. 3. ibid. C. 6 §. 5. p. 103. C. 8. §. 4. p. 118. P. 3. S. 1. C. 5. §. 3.
p. 19. wenn verschrotene Berg-Wasser demselben heimfal-
len ib. C. 6. §. 6. p. 23. muß Wasserläufte hergeben, behält
das Eigenthum, Fischerey ibid. §. 7. C. 8. §. 9. p. 36.

Guardein, Beschreibung und Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 17. p. 74.

H.

Haltung des Berg-Gerichtes vor Alters P. 1. T. 2. C. 11. §. 4. p. 134.
die Solennitäten sind aufgehoben ibid. §. 5.

Hammer-Meister, P. 2. C. 1. §. 16 p. 14. hohe Ofen-Schmelzen
eingeschränkt ibid. §. 19. p. 17.

Handbuch, was darinnen enthalten P. 1. T. 2. C. 9. §. 3. p. 123.

Handwerke, welche von Bergwerken entstanden P. 2. C. 9. §. 1.
p. 128. Waaren-Steigerung verbothen §. 3. haben in
Thür-Sachsen ihre Taxe §. 4. p. 131.

Harz, Ober- und Unter-Harz, Beschreibung derer Bergwerke P. 1.
T. 1. C. 7. C. p. 38.

Haupt-Gewerken, P. 1. T. 2. C. 2. §. 2. p. 65.

Heege-Reuter, bey der Jagerey P. 2 C. 2 §. 5. p. 28.

Heinrich der Jüngere, von Braunschweig, hat die Berg-Freyhei-
ten erneuert und zum Druck befördert 1550. und 1552. P. 1.
T. 1. C. 7. C. p. 45. hat die Bergwerke stark verfolget und
kostbare Stollen geführet ibid. p. 46.

Anderes Register.

Heinrich der Löwe, von Braunschweig, hat im XII. Seculo das Bergwerk für Goslar mit denen Schmelz-Hütten verbrannt und zerstört P. 1. T. 1. C. 7. p. 40.

Henricus Illustris, hat in Meissen die Berg-Rechte gegeben P. 1. T. 1. C. 7. A. p. 29. ist von denen Bergwerken sehr reich worden, hat mit Bischoff Witzigen zu Meissen einen Streit, wird durch Vermittelung Königs Wenceslai in Böhmen beigelegt ibid. p. 30. richtet zu Freyberg einen Berg-Schäppen-Stuhl auf ib.

Hereditas, vid. Erbschaffts-Recht.

Holz, zu Bergwerken erforderlich P. 2. C. 1. §. 1. p. 1. 2. Holz-Verkauff vid. Förstereyen. Holz-Erfahrung ibid. §. 4. p. 5. Holzwachs zu befördern ibid. §. 5. p. 5. 6. Mittel, wie solches bey Bergwerken und Hütten-Wesen erhalten und kein Mangel entstehe. Holz-Kure. Frey Berg-Holz. Wie es in Thür-Sachsen damit gehalten wird ibid. §. 13. p. 11. 12. Mittel wider Holz-Mangel bey Hammerwerken ibid. §. 19. p. 19. wenn das Holz zu verkohlen ibid. Holz-Mangel nimmt in Deutschland zu, dessen Ursachen ibid. §. 21. p. 18. Holz der Schatz eines Landes P. 2. C. 1. §. 23. p. 21. wird in Thür-Sachsen erkannt ibid. §. 24. p. 21.

Huff-Schmiede, P. 2. C. 9. §. 9. p. 136.

Hut-Hauß, vid. Zechen-Hauß.

Hut-Leute, P. 1. T. 2. C. 2. §. 26. p. 82. 85.

Hütten-Herren, wegen der Kohlen und Köhler P. 2. C. 1. §. 15. p. 13.

Hütten-Meister, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 18. p. 79.

Hütten-Reuther, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 16. p. 78.

Hütten-Schreiber, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 17. p. 78.

Hütten-Verwalter, dessen Amt, ist keine alte Bedienung P. 1. T. 2. C. 2. §. 15. p. 77.

Hütten-Wässcher, dessen Berrichtung P. 1. T. 2. C. 2. §. 25. p. 81.

Hütten-Wesen, P. 1. T. 2. C. 2. p. 77. P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 7. p. 91.

Hypotheca, vide Verpfändung.

Hypothecarius, ob er die verpfändeten Berg-Theile zu verlegen, geht von dem Civil-Rechte ab P. 1. T. 2. C. 6. §. 8. p. 104.

Jagd-

J.

Jagd-Ordnungen, P. 2. C. 1. §. 1. p. 2. 3. Jagd-Recht, ist den Bergbau nicht zu wider ibid. §. 12. dessen Beschreibung ibid. p. 10. Gothaische P. 2. C. 6. §. 21. p. 80.

Jagd-Recht, Beschreibung P. 2. C. 6. §. 12. p. 65.

Jäger-Meister, P. 2. C. 2. §. 5. p. 28. ibid. C. 6. §. 14. p. 73.

Japhet, ein Bergmann in Europa P. 1. T. 1. C. 1. p. 4.

Igla, Stadt in Böhmen, deren Bürger zuerst die Berg-Gewohnheiten beschrieben, und Berg-Urtheil gesprochen haben P. 1. T. 1. C. 6. p. 24.

Immissio, wie in Berg-Sachen verfahren wird P. 1. T. 2. C. 11. §. 45. p. 155.

Insinuatio, wie solche, durch wen und an wem sie geschichtet P. 1. T. 2. C. 11. §. 19. p. 141. 142.

Inspector, über die Elbzen P. 2. C. 2. §. 5. p. 28.

Joachimsthal, Berg-Ordnung 1548. P. 1. T. 1. C. 6. p. 26. ist privilegiert Berg-Urtheil zu sprechen 1615. ibid. p. 27.

Italien, hat zu der alten Römer Zeiten keine Bergwerke gehabt, wohl aber in nachfolgenden Zeiten P. 1. T. 1. C. 4. p. 14.

Juden, dürfen keine Bergwerke bauen P. 1. T. 2. C. 2. §. p. 65.

Jüngere im Felde, dessen Beschreibung, muß dem Ältern weichen P. 1. T. 2. C. 6. p. 101. C. 8. p. 118. muß die Bierung leiden ibid. p. 101.

Justinianus, hat die Römische Knechtschafft aufgehoben P. 1. T. 1. C. 3. p. 12.

K.

Rannen-Gießer, vide Zinn-Gießer.

Rästen, zu denen Berg-Büchern, wo er befindlich, und wer die Schlüsseldarzu hat P. 1. T. 2. C. 9. §. 3. p. 123.

Rave, was es sey P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 8. p. 92.

Kauffe, Berg-Forst-Jagd-und Floß-Sachen, können Kaufs-Weise erlanget werden P. 2. C. 3. §. 7. p. 3. vide Emptio.

Kaufleute, Ursprung und Nutzen in einem Lande P. 2. C. 8. §. 2. p. 108. deren Nothwendigkeit ibid. §. 4. p. 109. deren unbillige Verachtung §. 8. und Wiederlegung §. 10. p. 112. 113.

Anderes Register.

- Kerb, Holz, Bergübliche Art zu citiren. Beschreibung P. 1. T. 2.
C. 11. §. 18. p. 140.
- Keger, dürfen keine Bergwercke bauen P. 1. T. 2. C. 2. §. 2. p. 65.
- Klagen, deren verschiedene Arten P. 1. T. 2. C. 10. p. 126. was sie
sind ibid. §. 1. Eintheilung ibid. Dingliche Klagen, betref-
fen entweder den Besitz der Sache, welcher entweder solchen
zu erlangen, zu behalten, oder verlohrne wieder zu erlangen
suchet ibid. §. 3. oder das Recht zur Sache selbst ibid. §. 4.
p. 127. Diese wird wieder eingetheilet in gemeine ibid. oder
besondere §. 5. Diese wiederum in Körperliche und nicht Körper-
liche Dinge ibid. Personliche Klagen ibid. §. 8. 9. 10. 11.
12. 13. p. 129. 130. 131. 132. Klagen, so aus denen Ver-
brechen entstehen ibid. §. 14. p. 132. Klage, deren Beschrei-
bung P. 1. T. 2. C. 11. §. 17. p. 139. deren Formalitäten in
Thür-Sachsen aufgehoben ibid. p. 140. P. 3. S. 1. C. 7. §. 2. p. 29.
- Klein-Schmiede, P. 2. C. 9. §. 9. p. 135.
- Klemperer, P. 2. C. 9. §. 9. p. 137.
- Klüffte, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 2.) p. 90.
- Knapschafft, P. 1. T. 2. C. 2. §. 32. p. 85. deren Verfassung, Ge-
both und Verboth ibid. C. 11. §. 62. p. 178.
- Knechte, reitende und Fuß-Knechte, Forst-Bediente P. 2. C. 2. §. 5.
p. 28.
- Kobold, Dieberey wird entweder mit 500 Rthl. oder mit dem Stran-
ge bestraft P. 1. T. 2. C. 7. §. 13. p. 115.
- Kohlen, Ordnungen wegen der Kübler, Hütten-Herren, Kohlstätte,
des Holzes, Plätze, und Brennen P. 2. C. 1. §. 15. p. 13. 14.
Verbrechen und Bestrafung ibid. C. 7. §. 4. p. 85. in Bran-
denburgischen §. 5. in Coburgischen, in Neuß-Plauischen
ibid. §. 5. Braunschweig-Lüneburgischen ibid. §. 6. p. 88. 89.
- Kohl-Führleute, ihre Instruktion P. 2. C. 7. §. 9. p. 91. 92.
- Kohl-Meßter, dessen Verrichtung P. 1. T. 2. C. 2. §. 27. p. 82. P. 2.
C. 1. §. 16. p. 14. Verbrechen und Bestrafung P. 2. C. 7.
§. 7. p. 90.
- Kübler, haben ihren gewissen Lohn P. 2. C. 1. §. 15. p. 13. Verbre-
chen und Bestrafung ibid. C. 7. §. 4. p. 85.

Kohl-

Anderes Register.

Röhlter-Meister, P. I. T. 2. C. 2. §. 32. p. 84.

Röde-Macher, P. I. T. 2. C. 2. §. 32. p. 85.

Rupffer-Handel, im Mainfeldischen vom Kayser Carolo V. befreyet
P. I. T. 1. C. 7. B. p. 37. dessen Beschaffenheit in Deutsch-
land P. 2. C. 8. §. 20. p. 122. wie solcher in Thür. Sachsen
eingeschränkt ibid.

Rupffer-Schmiede, haben ihre Innung und Taxa P. 2. C. 9. §. 5.
p. 132.

Rure, Beschreibung P. I. T. 2. C. 4. §. 2. p. 93. ob sie zu dem beweg-
oder unbeweglichen Guth zu rechnen P. I. T. 2. C. 6. §. 12.
p. 106. können zu der Concurs-Masse gezogen werden P. I.
T. 2. C. 11. §. 46. p. 162. Holz-Rure P. 2. C. 1. §. 13. p. 18.
Beschaffenheit in Thür. Sachsen ibid.

Rux-Krängler, P. I. T. 2. C. 7. §. 11. p. 113.

L.

Landesherrliche Abgaben, vom Salz P. 3. S. 2. C. 5. §. 4. p. 181.

Legatum, P. 3. S. 1. C. 7. §. 7. p. 30.

Lehn, Beschreibung P. I. T. 2. C. 6. §. 3. p. 100. wie viel Feld ibid.
& p. 101. ein doppelter Unterschied zu beobachten. Wer
solche heimlich erschleicht P. I. T. 2. C. 7. §. 13. p. 114. Lehn,
in Forst- und Jagd-Sachen, ingleichen wegen der Flüssen P. 2.
C. 3. §. 6. p. 30. 31. bey Bergwässern P. 3. S. 1. C. 7. §. 4. 5.
p. 30. 31. bey Salzwerken P. 3. S. 2. C. 2. §. 2. p. 60.

Lehn-Empfänger, P. I. T. 2. C. 3. §. 2. p. 87.

Lehn-Hauer, P. I. T. 2. C. 2. §. 2. p. 65.

Lehnshafft, deren Beschreibung P. I. T. 2. C. 2. §. 2. p. 64.

Lehn-Träger, P. I. T. 2. C. 3. §. 2. p. 87. P. I. T. 2. C. 6. §. 3. p. 98.

Lehn-Waare, P. 2. C. 4. §. 12. p. 44. 45. P. 3. S. 1. C. 9. §. 4. p. 38.

Leihen, Beschreibung P. 2. C. 5. p. 49.

Leuterung. Ist in Sachsen durch Gewohnheit eingeführet, wie das
mit zu verfahren P. I. T. 2. C. 11. §. 31. p. 149. heisset ein
Remedium suspensivum, ibid. deren Prosecution, ibid.

Libellus, vid. Klage.

Licent, vom Salz, vid. Salz-Licent.

Licht.

Anderes Register.

- Licht-Loch**, was es sey P. I. T. 2. C. 4. § 1. 8.) p. 91.
Litis-Contestatio, muß sub præjudicio geschehen P. I. T. 2. C. 11. § 24.
p. 144.
Litis-Denunciatio, Beschreibung, dessen Effect P. I. T. 2. C. 11. §. 36.
p. 152.
Litis-Reassumtio, ist aufgehoben P. I. T. 2. C. 11. §. 38. p. 153.
Locatio. Bey Berg-Theilen dafern ein Concurs entsteht P. I. T. 2.
C. 11. § 47. p. 152. vide **Pachten**.
Loch-Stein, P. I. T. 2. C. 6. §. 3. p. 98. messen Geschworne nach der
Schnur, darneben die Gezeugen setzen ibid. p. 100. wenn er
in die Grube gebracht, giebt eine Gerechtigkeit, und solches
verricht der Marckscheider in Beyseyn des Geschwornen ibid.

M.

- Maasen**, was sie sind. Eintheilung P. I. T. 2. C. 4. §. 1. 8.) p. 92. wie
viel Feld ibid. C. 6. p. 100.-
Mandatum, P. 2. C. 5. §. 11. p. 54.
Marckscheider, dessen Requitalia P. I. T. 2. C. 2. §. 11. p. 74. bringt
den Lochstein in die Grube, in Beyseyn der Geschwornen P. I.
T. 2. C. 6. § 3. p. 100.
Marckscheid-Zeichen, in der Grube, was es sey P. I. T. 2. C. 6. §. 3.
p. 99.
Maximilianus, als König in Böhmen, Vertrag mit denen Ständen
wegen der Bergwerke, Ao. 1574. P. I. T. 1. C. 6. p. 26.
Messer-Schmiede, P. 2. C. 9. §. 9. p. 136.
Mehring-Arbeiter, haben ihre Taxe P. 2. C. 9. §. 5.. p. 132.
Mef-Korb, bey denen Kohlen muß gezeichnet seyn P. 2. C. 1. §. 16. p. 14.
Verbrechen und Bestrafung P. 2. C. 7. §. 7. p. 90.
Misserhäter, der Römer, wurden zum Berg-Bau verdammet P. I. T. 1.
C. 2. p. 9.
Monopolium, steht in Deutschland denen Reichs-Ständen, wegen des
Salzes, zu P. 3. S. 2. C. 4 § 1. 2. p. 168. pflegen solches auch
gewissen Personen zu verstatten ibid.
Morib, vide **Turf**.

Müh-

Anderes Register.

- Mühlen, Mahl-, Bret-, Dehl- und Walck-Mühlen müssen dem Bergwerck weichen P. 3. S. 1. C. 5. §. 3. p. 19. müssen Pochwercke, diese aber denen Wasser-Künsten weichen ibid. C. 7. §. 1. p. 29.
Mundloch, der Stollen, muß offen gehalten werden P. 3. S. 1. C. 4. §. 9. p. 16.
Münz-Regale, P. 1. T. 1. C. 7. A. p. 33. in Meissen ibid.
Muthung, Beschreibung und Requisita. Muthung alter Zechen, Requisita P. 1. T. 2. C. 5. §. 1. 2. p. 94. 95. Muth-Zeddul ibid. p. 94. mündliche Muthung ibid. geneust die Erstigkeit ibid. p. 95.
Mutuum, vid. Darlehn.

N.

- Nachlassungs-Buch, was darinnen enthalten P. 1. T. 2. C. 7. §. 6. p. 110.

Nagel-Schmiede, P. 2. C. 9. §. 9. p. 137.

Necker. Bestrafung der Flüß. Verbrechen daselbst P. 2. C. 6. §. 19. p. 79.

Negligentia bey einen Verbrechen P. 1. T. 2. C. 7. §. 6. p. 110.

Neuerung, findet vielerley Widerspruch P. 2. C. 1. §. 28. p. 24.

Neue Salzwercke, sind von denen vor Alters unterschieden P. 3. S. 2. C. 3. §. 3. p. 160. wenn sie verliehen werden, dessen Beobachtung ibid. §. 4. des Bergmeisters Befehl ibid.

Freunde, bekommen die Stöllner P. 3. S. 1. C. 4. §. 4. 6. 9. 12. p. 13. 14. 16. 17.

Noa, Geld gemünzet P. 1. T. 1. C. 1. p. 4. wird Janus genennet ibid.

Nominatio autoris. Beschreibung P. 1. T. 2. C. 11. §. 37. p. 152.

Novi operis nunciatio, Beschreibung, Praxis bey denen Bergwassern P. 3. S. 1. C. 11. §. 6. p. 45. 46.

Nutzen, des Holz-Anbaues P. 2. C. 1. §. 22. p. 19. der Alten und anderer Nationen Exempel ibid.

O.

- Ober-Alche, dahin erklärte dürfen keine Bergwercke bauen P. 1. T. 2. C. 2. §. 2. p. 65.

E e

Ober-

Anderes Register.

Ober-Ausseher der Berg-Flössen P. 1. T. 2. C. 2. §. 32. p. 85. P. 2.
C. 2. §. 5. p. 28.

Ober-Berg-Amt, wer dazu gehöret P. 1. T. 2. C. 2. §. 24. p. 67. 68. 69.

Ober-Flöß-Director, P. 2. C. 2. §. 5. p. 28.

Ober-Forst-Meister, P. 2. C. 2. §. 5. p. 28.

Ober-Harzische Bergwerke, sind 1348 wegen der Pest liegen blieben, bis Herzog Heinrich der Jüngere solche 1524. wieder aufgenommen P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 44.

Obligation bey Bergwerken, unmittelbare, geschiehet durch ein Gesetze, die mittelbare durch eine That. Die That ist entweder erlaubet oder nicht P. 1. T. 2. C. 7. §. 1. 2. p. 109. der Römer Eintheilung mit dem teutschen Rechte ibid. T. 1. C. 7. C. p. 54.

Obst, wild Obsts. Nutzung P. 2. C. 1. p. 3.

Ordnungen, vide Berg-Ordnungen. Forst-Jagd-Flöß-Ordnungen. Salz-Ordnung.

Otto IV., Kaiser hat Goslar und die Bergwerke in den Krieg mit König Philippo gänzlich verwüstet P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 41.

P.

Pachten. Beschreibung P. 2. C. 5. §. 9. p. 53.

Parcheyen, wie sie vor Gerichte erscheinen P. 1. T. 2. C. 11. §. 12. p. 136.

Permutatio, P. 2. C. 5. §. 12. p. 54.

Personen, vor welche Berg-Rechte geordnet P. 1. T. 2. C. 2. §. 1. p. 63.

Personliche Verbindlichkeiten, bey Bergwerken, jus ad rem. Beschreibung. Eintheilung P. 1. T. 2. C. 7. §. 1. p. 109. bey Forst-Jagd-und Flöß-Sachen P. 2. C. 5. p. 47. 48. 49. P. 3. S. 1. C. 12. §. 1. 2. 3. 4. 5. p. 48. 49. 50.

Pignus. Beschreibung P. 2. C. 5. §. 5. p. 50.

Plattner, Beschreibung P. 2. C. 9. §. 9. p. 136.

Pleisse, Bestrafung der Flöß-Verbrechen daselbst P. 2. C. 6. §. 18. p. 79.

Policey, besondere unter denen Bergleuten P. 1. T. 2. C. 1. p. 59.

Possessio.

Anderes Register.

Possessio. Dessen Wirkung P. 1. T. 2. C. 6. §. 13. 14. p. 107. 108. Beschreibung, Eintheilung P. 2. C. 4. §. 13. 14. p. 45. 46. P. 3. S. 1. C. 11. §. 1. 2. p. 42. 43.

Praxis, wie sich die Stände des Röm. Reiches des Regalis bedienen P. 3. S. 2. C. 1. §. 7. 8. 9. p. 57. 58. 59.

Privat-Personen, gehörten vor Zeiten die Bergwerke P. 1. T. 1. C. 2. p. 7. mussten nachher Abgaben davon geben, ibid. behielten aber das Eigenthum ibid. p. 8. erlangen in Deutschland das Unter-Eigenthum P. 1. T. 2. C. 6. §. 1. p. 97. P. 2. C. 4. §. 1. p. 33. P. 3. S. 2. C. 2. §. 2. p. 59. erlangen Salzwerke, nach Willkür derer Landes-Herren P. 3. S. 2. C. 1. §. 8. 9. p. 58. 59.

Privilegia, P. 1. T. 2. C. 1. p. 62. P. 1. T. 2. C. 3. S. 3. p. 88. Bergwerke, Forst, Jagden, und Flößen werden als Privilegia auch erlanget P. 2. C. 3. §. 7. p. 31. P. 3. S. 1. C. 6. §. 14. p. 26. Salzwerke werden als ein Privilegium hingelassen P. 3. S. 2. C. 2. §. 2. p. 59. derer Salz-Cassen in Thür. Sachsen P. 3. S. 2. C. 4. §. 3. p. 169. ausser denen Salz-Cassen daselbst ibid. §. 6. p. 172. haben Adeliche bey dem Salz-Licent ibid. C. 5. S. 5. p. 181.

Probiter. P. 1. T. 2. C. 2. §. 12. p. 74.

Proces, Beschreibung. Eintheilung P. 1. T. 2. C. 11. §. 13. p. 138. ist civilis und criminalis §. 13. civilis, dessen Beschreibung, ist Extraordinarius §. 14. Ordinarius, dieser realis & personalis §. 15. Essentialia, Accidentalia §. 16. über Gänge und Klüffte §. 43. p. 158. Concurs-Proces §. 45. p. 161. Criminal-Proces §. 49. p. 163. Accusatorius §. 51. p. 165. Inquisitorius generalis, specialis §. 52. 53. p. 166. Bannitorius oder Achtss-Proces §. 54. p. 167. Retardats-Proces §. 56. 57. 58. 59. p. 168. 169. Erbbereitungs-Proces §. 60. 61. p. 174. 175. Berg-Schmiede-Proces §. 61. p. 176. wird nicht eher eröffnet bis 20 March Silber erlegt ibid. §. 17. p. 139.

Procator, in Berg-Sachen und Gerichten P. 1. T. 2. C. 11. §. 12. p. 137.

Anderes Register.

Professionen, Handwercker, welche von Bergwerken entstanden

P. 2. C. 9. §. 1. p. 128.

Puch-Werck, bey denen Hütten P. 1. T. 2. C. 4. §. 7. p. 91.

Q.

Quellen, P. 3. S. 1. C. 1. deren Eintheilung, in Perennes, periodicas

§. 4. deren Unterschied an Geschmack, Farben, Geruch &c.

§. 5. p. 3. welche in die Haupt-Flüsse fallen, sollen nicht abgegraben werden ibid. C. 6. §. 2. p. 21. welche ein Privatus gräbet, sind sein eigen. Davon werden Salz-Quellen ausgenommen P. 3. S. 2. C. 1. §. 1. p. 52. Salz-Quellen Ursprung.

Beschreibung, deren Eintheilung bey denen Römern, nach denen Longobardischen und Deutschen Rechten ibid. §. 2. 3. 4. 5. p. 54. 55. Gesund-Brunnen wem sie zugehören P. 3. S. 2. C. 6. §. 4. p. 188. 189. 190. 191.

Quentel-Rohl, P. 2. C. 1. §. 15. p. 14.

R.

Rammelsberg, bey Goslar im X. Seculo aufkommen P. 1. T. 1. C. 7.

C. p. 39. ist 1344. eingegangen, und 100 Jahr erlegen ibid. p. 43.

Recess-Buch, was darinnen enthalten P. 1. T. 2. C. 9. §. 3. p. 123.

Schreiber, P. 1. T. 2. §. 6. p. 68.

Recht, welches ein Gewercke durch Beleihung erlanget, ist zweyerley P. 1. T. 2. C. 5. §. 3. p. 96. Dinglich Recht ibid. C. 6. §. 1. p. 97. P. 2. C. 4. §. 1. 2. 3. p. 33. 34. P. 3. S. 1. C. 7. §. 1. 2. 3. p. 29. 30.

Rechtskrafft, eines Berg-Urthels oder Bescheides, ist gleich nach beschehener Publication, und laufet kein decendum P. 1. T. 2. C. 11. §. 30. p. 148.

Reconventio. Beschreibung P. 1. T. 2. C. 11. §. 38. p. 153.

Refusio expensarum. vid. Erstattung der Unkosten.

Regalia, deren Beschreibung, Eintheilung P. 1. T. 2. C. 1 p. 59. Fredericus Barbarossa ist in Deutschland der Urheber P. 1. T. 1. C. 5. p. 16. Berg-Forst-Jagd-und Floss-Regalia, wem solche zu stehen

Anderes Register.

- stehen P. 2. C. 3. p. 29. 30. wem sie solche concediret ibid.
S. 2. 3. 4. 5. p. 29. 30. werden nicht als Regalia concediret
ibid. auf wie vielerley Weise solche concediret werden §. 6.
7. 8. 9. p. 30. 31. 32. 33. Salzwerke sind Regalia, wem sol-
che in Deutschland zu stehen P. 3. S. 2. C. 1. §. 5. p. 55. wie sol-
che die Stände erlanget ibid. §. 6. C. 4. p. 168. wie weit die
Steine dahin zu rechnen P. 3. S. 2. C. 6. §. 5. p. 191. 192.
- Register**, wer solche zu halten P. 1. T. 2. C. 9. § 4. p. 124. 125.
- Reichs-Abschiede**, Caroli V. 1551. wegen Bergwerke und Münz-
Wesen, wegen der Stände Seiger-Hütten. Eben desselben
Abschied 1548. ingleichen Ferdinand I. 1559. Maximiliani II.
zu Frankfurth 1571. zu Regensburg 1576. P. 1. T. 1. C. 5.
p. 21. 22.
- Relatio Insinuationis**, wer solche registrirt P. 1. T. 2. C. 11. §. 19. p. 141.
- Religions-Verwandten**, ob von diverser Religion, denen immobilia
zu besitzen verboten, erlaubet seyn Bergwerke zu bauen P. 1.
T. 2. C. 2. § 2. p. 65.
- Remuneratio**. Wer Salz-Stein oder Quellen entdecket, in Böhmen
P. 3. S. 2. C. 1. §. 6. p. 56.
- Res metallicæ**, visibles & invisibles P. 1. T. 2. C. 4. p. 89.
- Reservata Principis**, ist in Deutschland das Salz P. 3. S. 2. C. 1. p. 52. sq.
- Retardat**. Beschreibung P. 1. T. 2. C. 6. §. 9. p. 104.
- Richter**, Berg-Richter oder Bergmeister in solcher Qualität beschrie-
ben P. 1. T. 2. C. 11. §. 11. p. 136.
- Römisches Bergwerks-Verfassung**, alte P. 1. T. 1. C. 2. p. 7. wa-
ren Leibeigene ibid. p. 8. neue Verfassung ibid. C. 3. p. 10.
alle Leibeigenschaft bey den Bergbau aufgehoben ibid.
- Römischen Reiches Abfall** P. 1. T. 1. C. 3. p. 12. Ist ungewiß ob die
Berg-Rechte behalten worden ibid.
- Roth-Gießer**, haben ihre Taxe, P. 2. C. 9. §. 5. p. 132.

S.

- Saal**, Bestrafung der Flöß-Verbrechen daselbst P. 2. C. 6. §. 18.
p. 78.
- Salomon schickt Schiffe nach Ophyr** P. 1. T. 1. C. 1. p. 5.

Anderes Register.

Saltz, dessen Benennung, Ursprung, Nutz und Eintheilung P. 3. S. 2.
C. 1. §. 2. 3. p. 53. 54. Beschaffenheit bey denen Römern
§. 4. nach denen Longobardischen Rechten und in Deutschland
§. 5. wie solches Regale die Stände erlanget, brauchen
und concediren §. 6. 7. 8. 9. p. 56. 57. 58. was sie sich bey
solcher Hinlassung reserviren ibid. Unterschied der Saltz-
Rechte und andern Berg-Rechten ibid. C. 3. §. 1. p. 158.
Saltzwercke geben was gewisses statt des Behenden ibid. §. 2.
Unterschied der alten und neuen Saltz-Rechte ibid. §. 6. 7.
p. 166. vornehmsten Saltzwercke in Deutschland ibid. §. 9.
p. 167. es darf in Thür-Sachsen kein ander ausländisch als
Hällisches consumiret werden P. 3. S. 2. C. 4. §. 6. p. 172.

Saltz-Cassen in Thür-Sachsen P. 3. S. 2. C. 4. §. 5. p. 169. was da-
bey zu beobachten verordnet ibid. Privilegia außer denselben
ibid. §. 6. p. 172.

Saltz-Führleute, müssen ordentliche Strasse halten P. 3. S. 2. C. 5.
§. 6. 7. 8. 9. p. 182. 183. 184. 185.

Saltz-Licent, ein Regale des Landes-Herrn P. 3. S. 2. C. 5. §. 1. p. 178.
179. in Deutschland eingeführet und Rechtens ibid. p. 179.
ist offters von denen Landes-Herren sehr beschwehret worden
ibid. p. 180. eine von denen ältesten Abgaben ibid. §. 3. eine
Art der Landes-Einkünfte §. 4. p. 181. in Thür-Sachsen
dieserwegen gewisse Licent-Einnahmen geordnet ibid. Per-
sonen so von diesen Licent befreyet ibid. & §. 5. was die Saltz-
Führleute dabeuy zu beobachten ibid. §. 6. 7. 8. 9. p. 182. 183.
184. 185. wird nicht unter die Zölle gerechnet, welche in dem
Reichs-Abschiede beschrieben sind ibid. §. 11. p. 186.

Saltz-Ordnung. Der Stadt Halle de ao. 1644. P. 3. S. 2. C. 2. p. 60.
der Stadt Franckhausen 1600. ibid. p. 72. ibid. p. 124. ibid.
p. 132. der Stadt Salzungen de ao. 1321. p. 140. ders.
gleichen ao. 1470. p. 141. ibid. p. 145. zu Artern de ao. 1582.
P. 3. S. 2. C. 3. §. 3. p. 160.

Saltz-Preiß, billiger im Lande ist nothwendig P. 3. S. 2. C. 4. §. 9.
p. 177. hierzu dienliche Mittel ibid. Dieserwegen in Thür-
Sachsen jederzeit gute Anordnungen gewesen ibid. §. 10.

Saltz.

Anderes Register.

- Salz-Schank**, ist in Deutschland ein Monopolium P. 3. S. 2. C. 4.
p. 168. in Thür. Sachsen ibid. §. 3. p. 169. wie solcher eingeführet und beobachtet wird §. 4. ibid. §. 6. p. 172.
- Schacht**, was er sey, dessen Eintheilung P. 1. T. 2. C. 4. § 1. 8.) p. 91.
Scheide-Schacht oder Maref-Scheid-Schacht. Erreib-Schacht, was er sey. Wetter-Schacht, was er sey ib. p. 92.
- Schacht-Steuer**, geben Stöllner P. 3. S. 1. C. 4. §. 10. p. 16.
- Schichten**, Eintheilung P. 1. T. 2. C. 4. §. 2. p. 92.
- Schichtmeister**, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 13. p. 75.
- Schlacken-Läufer**. P. 1. T. 2. C. 2. §. 25. p. 82.
- Schlackenwalde**, eine freye Berg-Stadt in Böhmen P. 1. T. 1. C. 6.
p. 27.
- Schlosser**. P. 2. C. 9. §. 9. p. 135.
- Schmelz**. Administration zu Freyberg, vid. Administration.
- Schmeltzer**, dessen Amt und Verrichtung, auch Aufsicht auf die Hütten. Pursche P. 1. T. 2. C. 2. §. 20. p. 80.
- Schmiede**, sollen Stein-Kohlen brauchen P. 2. C. 1. § 6. p. 6.
- Schneeberg**, wird sündig 1471., giebt viel Silber P. 1. T. 1. C. 7.
A. p. 31.
- Schnur**, wird damit bey den Vermessen auf den Nehnbaum angehalten P. 1. T. 1. C. 6. §. 3. p. 99. verlohrne Schnur ib. 100.
- Schönfeld**, Berg-Stadt in Böhmen, ist privilegiert 1613. Berg-Urtheil zu sprechen, und 1585. zu einer freyen Berg-Stadt worden P. 1. T. 1. C. 6. p. 27.
- Schürffen**, Beschreibung und Requisita P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. p. 93.
nach Salz-Stein und Quellen, die Belohnung P. 3. S. 2. C. 3.
p. 164. 165.
- Scriptores**, von Salzwerken und Salz-Rechten P. 3. S. 2. C. 3. §. 8.
p. 166.
- Seckendorffs Urtheil von Berg-Einkünften** P. 1. T. 1. C. 5. p. 19.
Ursachen wie der Bergbau befördert werden könne ibid. p. 20.
- Seiffen-Wercke**, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 4.) p. 90. wie solche zu verleihen P. 2. C. 1. §. 18. p. 15.
- Separatio bonorum** P. 1. T. 2. C. 1. 1. §. 48. p. 163.
- Sequestratio**, wird beschrieben P. 1. T. 2. C. 1. 1. p. 155.

Anderes Register.

- Servitus, des Salz-Schancs P. 3. S. 2. C. 4. § 8. p. 175. 176. vid.
Dienstbarkeit.
- Silber-Brenner, dessen Amt und Verrichtung P. 1. T. 2. C. 2. §. 23.
p. 81.
- Silber-Handel, war in alten Zeiten frey P. 2. C. 8. § 11. p. 114.
wurde nachher verbothen §. 12. behält der Landes-Herr den
Verkauff §. 13. p. 115. 116. item §. 19. p. 121.
- Spangenberg, Cyriaci, Bericht von Mansfeldischen Bergwer-
cken P. 1. T. 1. C. 7. B. p. 36.
- Sporer, Grob-Sporer, Beschreibung P. 2. C. 9. §. 9. p. 136.
- Stände, haben im Römischen Reich nicht einerley Abgaben von
Salze, dessen Ursachen P. 3. S. 2. C. 5. §. 10. p. 185.
- Städte, einige in Thür-Sachsen mit den Salz-Schanc privilegiert
P. 3. S. 2. C. 4. §. 7. p. 173.
- Steiger, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 14. p. 76. was er weiter zu
beobachten, und wie viel Zechen er vorstehen dürfste, auch wie
des mit seinen Anverwandten zu halten ibid.
- Steigerung, der Bergmaterialien und Arbeit P. 1. T. 2. C. 7. §. 12.
p. 113.
- Steine, deren Unterschied und wie weit sie Regalia sind P. 3. S. 2. C. 6.
§. 5. p. 191. 192.
- Stein-Rohlen, nach solchen zu schürffen P. 2. C. 1. §. 6. p. 6.
- Stockwercke. Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 5.) p. 90.
- Stollen, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 6.) p. 90. Eintheilung
ibid. P. 3. S. 1. C. 2. p. 7. Ursprung, Nothwendigkeit, wie
sie gebauet werden, Rechte und Freyheiten ibid. §. 1. 2. 3. 4. 5.
6. p. 7. 8. 9. 10. bauen aus Mangel der Gewerken die Lan-
des-Herren ibid. §. 2. Exempel in Braunschweig, in Thür-
Sachsen &c. S. 4. p. 9. Such-Stollen, Beschreibung und
Freyheit P. 3. S. 1. C. 3. §. 1. 2. 3. 4. 5. p. 10. 11. Erb-Stol-
len, dessen Benennung, Beschreibung, Eintheilung, Gerech-
tigkeiten, Schuldigkeiten, Verlust, Eigenschaften, dürfen
nicht mit Gesprenge in die Zechen getrieben werden, Auflas-
sung der Stoll-Derfer, nach alten und neuen Berg-Rechte
P. 3. S. 1. C. 4. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 11. 12. p. 12. 23. 14.
15. 16. 17. Stollen-

Anderes Register

- Stollen-Gieb**, Beschreibung P. 3. S. 1. C. 4. §. 4. p. 13.
- - - Steuer, P. 3. S. 1. C. 4. §. 4. 7. P. 13. 15.
- Stroß**, was er sey P. 1. T. 2 C. 6. §. 3. p. 99.
- Straffen**, P. 1. T. 2. C. 7. §. 5. 9. p. 111. sind entweder ordentliche; oder außerordentliche ibid. §. 9. 10. p. 111. 112. des Diebstahls, des Raubes, damni, und wegen Injurien ibid. p. 114. 115. die Constitution von anvertrauten Guthe ist auch auf Schichtmeister und Bergleute in Sachsen 1578. erstrecket worden ibid. sind nach denen Sachen unterschieden ibid. derer Straffen Eintheilung, Proportio & judex P. 2. C. 6. §. 3. 4. 5. p. 59. 60. derer Obern und Niedern Forst-Bedienten, derer Privat-Personen P. 3. C. 6. §. 9. 10. 11. p. 62. 63. 64.
- Streit**, wegen der Meissnischen Bergwercke zwischen Kayser Rudolpho und Alberto, mit denen Gebrüdern Friedrich und Dietemannen P. 1. T. 1. C. 7. A. p. 30. der Grafen von Mansfeld wegen der Bergwercke, werden von Kayser Friderico an die Fürsten von Sachsen verwiesen, werden von diesen mit dem Bergwercken belehnet, ist Churfürstlicher Sächsischer Hoheit P. 1. T. 1. C. 7. B. p. 37. zwischen den ältern und Jüngern im Felde P. 1. T. 2. C. 6. §. 3. p. 101.
- Strehme**, woher sie entstehen P. 3. S. 1. C. 1. §. 6. p. 4. Landesherrliche Regalia §. 8. p. 5. Bewandniß bey denen alten Abmern ibid.
- Subhastatio**, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 11. p. 155. 156. 157. necessaria und voluntaria ibid.
- Such-Stollen**, vid. Stollen.
- Sumpff**, dessen Beschreibung P. 3. S. 1. C. 5. §. 2. p. 19.
- Syndici**, bey Berg-Gerichten, deren Legitimation P. 1. T. 2. C. 11. §. 12. p. 137.

Z.

Tag-Gebäude. Beschreibung, Eintheilung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 8.)
p. 91.

Ff

Tage,

Anderes Register.

Tage-Wasser, vid. **Wasser**.

Tausch, vide **Permutatio**.

Taxa, soll denen Professionen und Handwerckern in Römischi-teutschischen Reichen von denen Obrigkeiteten vorgeschrieben werden P. 2. C. 9 §. 3. p. 131. vom Sals P. 3. S. 2. C. 4. §. 9. 10. p. 177.

Taxatio, wie damit verfahren wird P. 1. T. 2. C. 11. § 41. p. 155.

Teutschen, die alten haben keine Bergwercke gebauet P. 1. T. 1. C. 4. p. 13. deren Lebens-Art P. 1. T. 1. C. 6. p. 23.

Teutschlandes heilsame Berg-Rechte, hat andere Länder bereichert, und ihnen geübte Bergleute gegeben, Bergleichung mit den alten Zustand in Deutschland, ist allenthalben fruchtbare an Metallen, und dessen übrige Herrlichkeiten P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 55. 56.

Thara, der erste Münzmeister hat Silberlinge gemünzet P. 1. T. 1. C. 1. p. 4.

That, ist entweder erlaubt oder nicht P. 1. T. 2. C. 7. §. 7. p. 109. P. 2. C. 5. §. 2. p. 48. vid. **Obligation**.

Thucidides, Bergmeister zu Athen P. 1. T. 1. C. 1. p. 15.

Trägwerck, wer solches zu halten P. 3. S. 1. C. 4. §. 10. 12. p. 16. 17.

Trum, dessen Beschreibung P. 1. T. 2. C. 7. §. 13. p. 114.

Tubalkain, der erste Bergmeister P. 1. T. 1. C. 1. p. 3. wird Vulcanus genennet ibid.

Turbatio, P. 2. C. 4. §. 15. p. 46.

Turf, in Meissen, dessen Zubereitung und Nutzung P. 2. C. 1. §. 24. 25. p. 21. 22. dessen Beschreibung ibid. dessen Probe bey dem Schmelzen ibid. §. 27. p. 23.

Tutor. P. 1. T. 2. C. 11. §. 12. p. 138. P. 3. S. 1. C. 10. §. 6. p. 41.

U.

Verbindlichkeit, vid. **Obligation**.

Verbrechen, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 7. §. 5. p. 100. Eintheilung ibid. §. 6. 8. p. 110. 111. sind heutiges Tages alle öffentliche Verbrechen ibid. Privat-Verbrechen werden eingetheilet, in

Anderes Register.

in außerordentliche, unbenannte ibid. §. 11. und benannte §. 12. ibid. oder ordentliche ibid. §. 13. p. 113. dahin gehörte der Diebstahl, dessen Beschreibung ibid. p. 115. Damnum, oder zugefügte Schaden, dessen Beschreibung ibid. Injurien, Ehrenbeleidigung ibid. p. 116. welche aus Fahrlässigkeit geschehen, quasi delicta, Beschreibung ibid. P. 2. C. 6. p. 58. bey den Walde ibid. der Forst, Bedienten, derer Obern ibid. §. 6. 9. derer Niedern §. 10. Privat-Personen §. 11. bey denen Jagden §. 12. p. 65. ibid. §. 15 p. 73. 74. 75. bey Wald-, Jagd- und Flöß-Gebrauche in Ansehung der Bergwerke P. 2. C. 7. §. 1. 2. p. 82. 83.

Verfahren, wie solches vor Gerichte geschiehet P. 1. T. 2. C. 11. §. 24. p. 144. über Beweß und Gegenbeweß ibid. §. 29. p. 147.

Vergeltung, vide Remuneratio.

Verjährung, Holz, Jagden, und Flößen, werden durch Verjährung erlanget P. 2. C. 3. §. 9. p. 32.

Verleihung der Bergwerke mit Vorbehalt der hohen Obrigkeit P. 1. T. 2. C. 1. p. 60. was verbothen P. 1. T. 2. C. 8. §. 4. p. 118. geschiehet bey Salzwerken auf Landesherrlichen Befehl P. 3. S. 2. C. 3. §. p. 160. Formula der Beleihung auf Salzquellen ibid. p. 161.

Vermessen, Beschreibung, dessen Requisita P. 1. T. 2. C. 6. §. 2. 3. p. 98. Vermess-Brief ibid. Vermessen mit verlohrner Schnur ibid. p. 100. Vermessen lässt der Lehnsträger ins Gegenbuch einschreiben ibid.

Verordnung des Salz-Schancfs Johann Georg II. und III. zu Sachsen P. 3. S. 2. C. 4. §. 6. p. 172.

Verpfändung in Berg-Sachen, Beschreibung. Eintheilung P. 1. T. 2. C. 6. §. 6. 7. 8. p. 103. 104. wer ein stillschweigend Pfand-Recht hat ibid. §. 7. wer ein ausdrücklich Pfand-Recht hat ibid. §. 8. P. 2. C. 4. §. 9. Beschreibung p. 41. 42. muß auf den modum acquirendi gesehen werden ibid. p. 42. 43. bey denen Bergwässern, kommt mit denen Römischen Rechten überein, das alte Deutsche Recht ist aufgehoben P. 3.

Anderes Register.

- S. 1. C. 10. § 1. p. 39. muß Specialiter und Berg-Gerichtlich geschehen wie bey Concursen ibid. §. 2. Unterschied zwischen einer ausdrücklichen und stillschweigenden Verpfändung ibid. §. 3. Beschwerungen eines Creditoris hypothecarii ib. §. 4. vor was Gerichten die Verpfändung geschehen muß, ibid. §. 5. p. 41. wegen der Wormunder Caution wegen der Unmündigen Berg-Theile ibid. §. 6. p. 41.
- Verstullen, der Stoll-Derter P. 3. S. 1. C. 4. §. 5. 12. p. 13. 17.
- Vertrag, was dabey zu beobachten P. 3. S. 1. C. 12. §. 3. p. 49.
- Vertrag-Buch, was darinnen enthalten P. 1. T. 2. C. 9. §. 3. p. 122.
- Vierte Pfennig, Beschreibung P. 3. S. 1. C. 4. §. 6. p. 14.
- Vierung. Was sie sey P. 1. T. 2. C. 6. §. 3. p. 100. 101.
- Urkunden, wenn solche bey Führung des Beweises zu übergeben, P. 1. T. 2. C. 11. §. 26. p. 145. wie zu verfahren wenn deren Edition gefordert wird ibid. §. 28. Die in der dritten Hand sind, darauf werden keine Compulsoriales erkannt ohne geleisteten Gefahrde-Eyd ibid.
- Ungelegenheiten, bey den Flöß-Wesen P. 2. C. 1. §. 8. p. 8.
- Unmündige, erkennen die Berg-Gerichte in Berg-Sachen pro judice ordinario P. 3. S. 1. C. 10. §. 6. p. 41.
- Unstrut, Bestraffung der Flöß-Berbrechen daselbst P. 2. C. 6. §. 18. p. 79.
- Unterthanen, deren Schuldigkeit bey den Flößen P. 2. C. 1. §. 9. p. 9. wegen derer Jagden ibid. §. 12. p. 10.
- Unter-Steiger, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 14. p. 76.
- Unwissenheit, wenn sie ein Verbrechen P. 1. T. 2. C. 7. §. 14. p. 116. bey Berg-Offizianten ib. & C. 8. §. 2. p. 117.
- Vorläuffer. dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 19. p. 79.
- Vorläuffer-Knechte. P. 1. T. 2. C. 2. §. 25. p. 82.

Vor-

Anderes Register.

Vorsteher der Zechen, Eyd bey den Vermessen P. 1. T. 2. C. 6. §. 3.
p. 99.

Ursachen, warum die Landes-Herren geschriebene Berg-Rechte gegeben P. 1. T. 2. C. 1. p. 61. warum Salz- und Berg-Rechte unterschieden P. 3. S. 2. C. 3. §. 1. p. 158.

Ursprung der Bergwerke P. 1. T. 1. C. 1. p. 3. in Böhmen P. 1. T. 1. C. 6. p. 23. in Sachsen und darzu gehörigen Landen P. 1. T. 1. C. 7. p. 28. in Meissen ibid. A. p. 29. Mansfeld ib. B. p. 36. in Braunschweig und Lüneburg ibid. C. p. 38.

Urtheil, was dem Parth und dem Richter dabei zu thun oblieget P. 1. T. 2. C. 11. §. 26. p. 145. Beschreibung ibid. § 40. p. 148.

W.

Waffen-Schmiede, P. 2. C. 9. §. 9. p. 137.

Wald, wegen der Jagd P. 2. C. 1. §. 12. 13. p. 10. 11. Bediente und Subordination ibid. C. 2. §. 5. p. 28.

Wasser, von denselben insgemein P. 3. S. 1. C. 1. p. 1. deren Ursprung, Ab- und Zufluss hat dreyerley Ursachen ib. §. 3. p. 2. deren Eintheilungen §. 4. 5. 6. p. 3. 4. bey denen Bergwerken unter- und oberirdische Wasser, deren Rechte §. 7. in Deutschland, wie weit solche Regalia §. 8. 9. p. 4. 5. Regalia begreissen in sich Zoll, Fisch-Recht, Perlen, Birnstein, Corallen und der gleichen §. 8. 9. p. 5. 6. Berg-Wasser, Beschreibung, wie sie verliehen werden, ibid. C. 5. §. 1. p. 18. Bäche und fliessende Wasser ibid. wenn sie in den Gruben zufallen und gewaltigt werden müssen ibid. §. 2. wie weit des Berg-Amts Gerichte darüber ibid. p. 19. wie zu verfahren, wenn sie durchfallen ibid. verschrotene Wasser ibid. C. 6. §. 5. p. 22. verkaufte Wasser, welche nicht in des Landes-Herren Freyen, kan das Berg-Amt zu Bergwercks Nothdurft nicht verleihen ibid. C. 6. §. 8. 9. Recht der Nutzung und Erlöschung ibid. die Bestätigung ibid. p. 25. Privilegia §. 14. p. 26. 27. ibid.

Anderes Register.

Eage-Wasser sind einer Subordination unterworffen, gehen deshalb von Berg-Gebäuden ab ibid. C. 7. §. 1. Mineralische, wie weit sie zu denen Bergwerken gehöret werden, P. 3. S. 2. C. 6. §. 1. p. 186. deren Eintheilung in verdickte und fliessende Wasser ibid. verdickte gehören zu denen Berg-Rechten ibid. §. 2. 3. p. 187. Fliessende gehören nicht allezeit zu denen Bergwerken ibid. §. 4. p. 188. wenn sie dem Grund-Herrn verbleiben ibid.

Wasserleitungen, müssen Grund-Herren gegen leidlichen Abtrag hergeben, und über ihre Gründe führen lassen P. 3. S. 1. C. 6. §. 7. p. 23. gleiche Bewandniß mit denen Berg-Flöß-Graben ibid. §. 13. p. 26.

Wasserseige, muß der Stöllner rein halten P. 3. S. 1. C. 4. §. 11. 12. p. 17.

Wasser-Steuer, P. 3. S. 2. C. 8. §. 7. 8. p. 35.

Wehr, Beschreibung P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 8.) p. 92. ibid. C. 6. §. 3. p. 100.

Wehr-Zug, hat die Kraft eines End-Urthels P. 1. T. 2. C. 11. §. 30. p. 148.

Weiseritz, Bestrafung bey den Flüssen auf denselben P. 2. C. 6. §. 18. p. 78.

Wenceslaus II. König in Böhmen, hat 1280. die Böhmisichen Berg-Rechte publiciret P. 1. T. 1. C. 6. p. 24. dessen Reichthum, glückliche Regierung, Aufnehmen der Unterthanen ibid. p. 25.

Wesenbecii Meynung, was zu Bergwerken gehörig, widerlegt P. 1. T. 2. C. 1. p. 58.

Weydwerck, was es sey P. 2. C. 6. §. 12. p. 65. zu Caroli M. Zeiten schon Regalia gewesen ibid. wie zu jagen ibid. p. 66.

Wild-Bahn, Wild-Fuhr P. 2. C. 1. §. 18. p. 16. Bedienten und Subordination P. 2. C. 2. §. 5. p. 28, vide Jagd-Recht.

Wilde

Anderes Register.

Wilde Baum-Saamen, Schule, Versezung, Wartung P. 2. C. 1.
§. 22. p. 19.

Wildemann, Bergwerck am Harz 1045. aufkommen P. 1. T. 1. C. 7.
C. p. 39.

Wild-Meister, P. 2. C. 2. §. 5. p. 28.

Wiltsch und Mulde, Bestraffung bey den Flößen P. 2. C. 6. §. 18.
P. 79.

Windenmacher P. 2. C. 9. §. 9. p. 136.

X.

Xenophon, von Atheniensischen Bergwercken Meynung P. 1. T. 1. C. 1.
P. 5.

Z.

Zeche, was sie sey P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 8.) p. 91. wenn sie Maasswürdig, was hierzu erforderlich P. 1. T. 2. C. 6. §. 3. p. 99. aufgenommen, muß der Lehnträger ins Gegenbuch bringen lassen
ibid. C. 5. p. 95. Zechen bey Gewältigung älter, dessen Beobachtung P. 1. T. 2. C. 5. §. 2. p. 95.

Zechen-Hauß, was es sey P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 8.) p. 92. vide Huts-Hauß.

Zehenden, geben Salzwercke P. 3. S. 2. C. 3. §. 2. p. 159. ibid. C. 5.
§. 1. p. 179.

Zehenden-Amt P. 1. T. 2. C. 7. §. 28. p. 82. Ursprung ibid.

Zehenden-Gegenschreiber, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 30. p. 84.

Zehender, dessen Amt und Verrichtung P. 1. T. 2. C. 2. §. 29. p. 83.

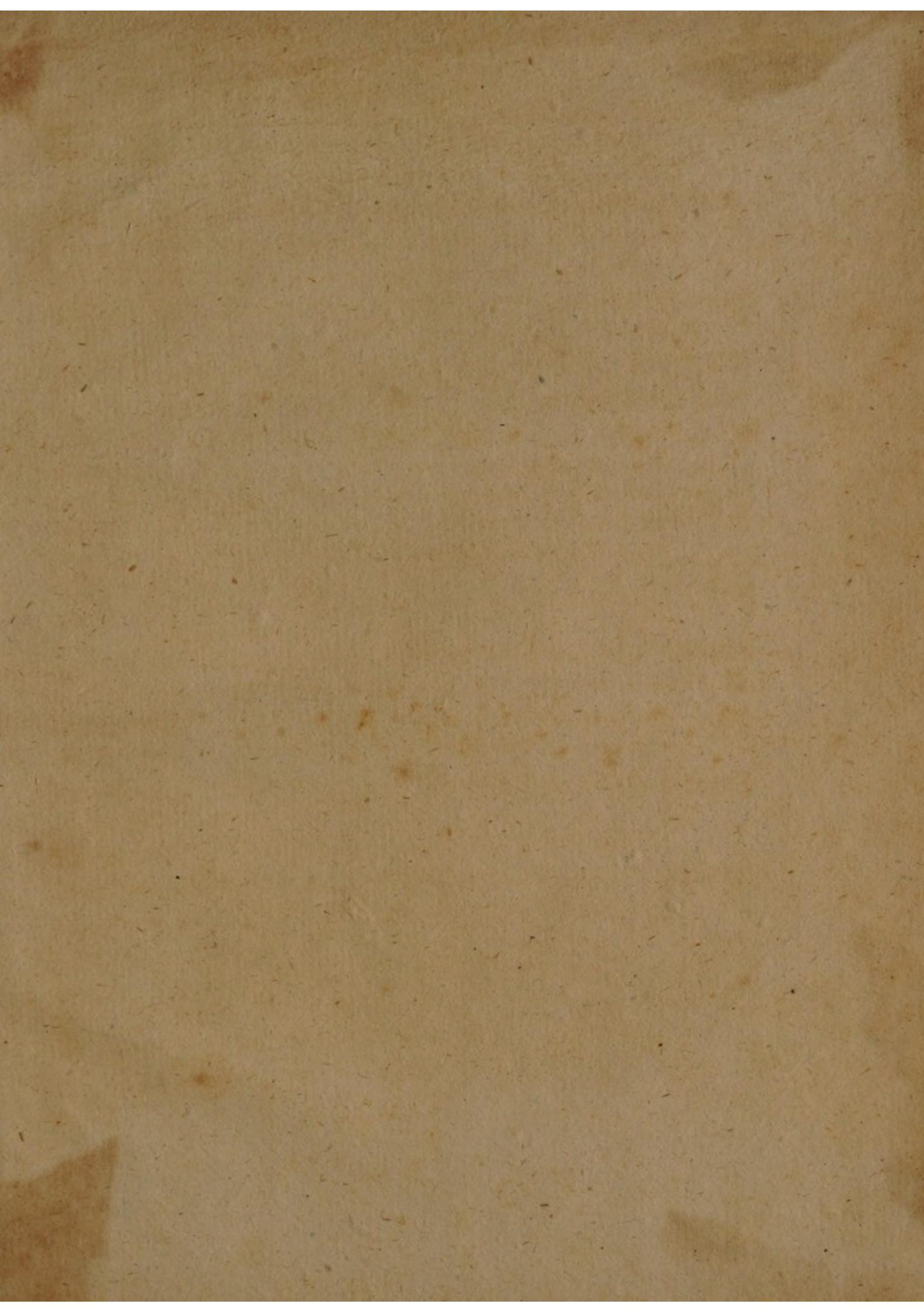
Zelle, Bergwerck am Harze 1078. aufkommen P. 1. T. 1. C. 7. C. p. 39.

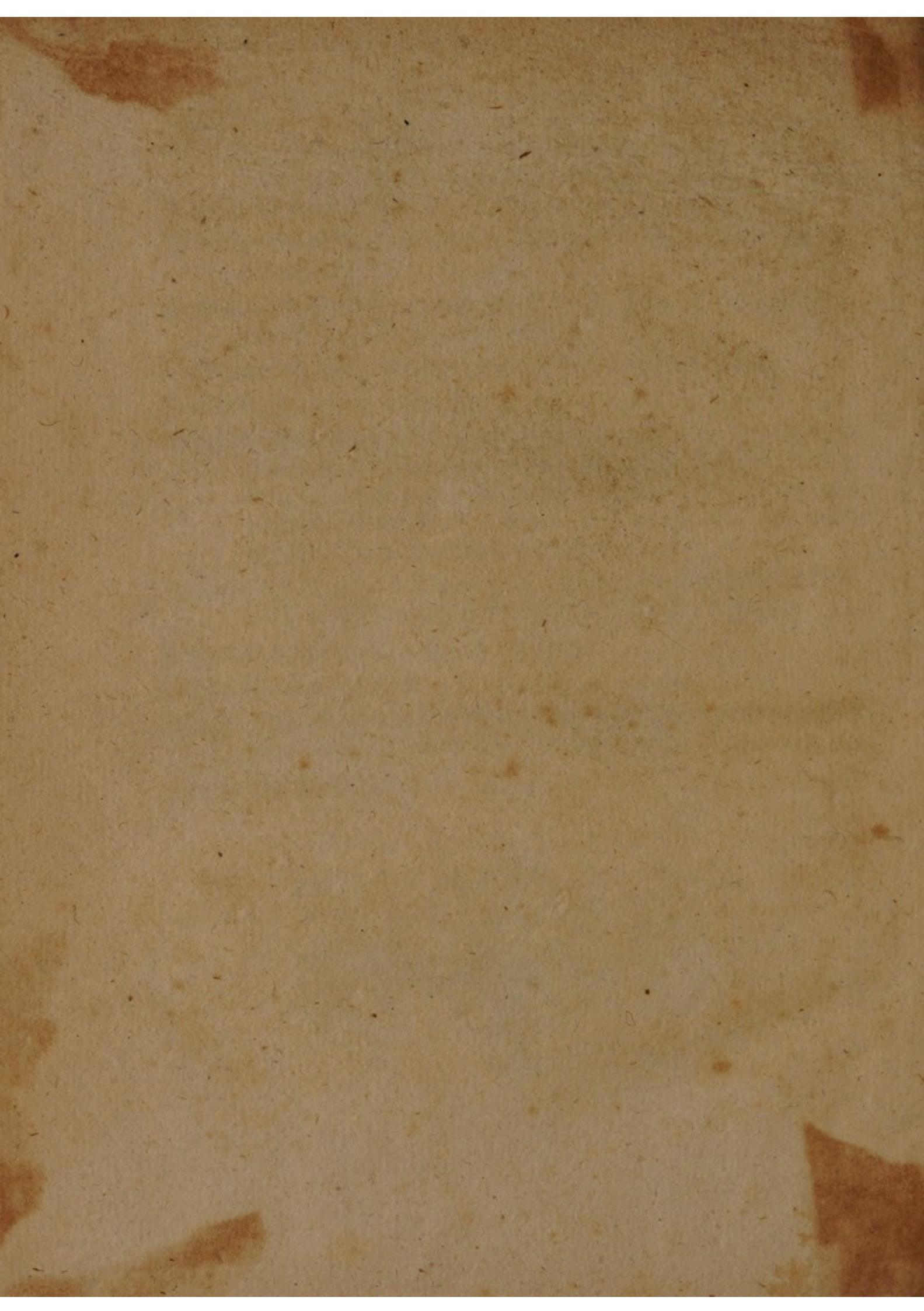
Zeugen, sind bey 20 Gülden Straffe Zeugniß zu geben schuldig P. 1.
T. 2. C. 11. §. 27. p. 145. 164. müssen citiret und vereydet werden ibid. In Sachsen werden die Zeugen bey Verweisgerung entweder mit Geld oder mit Gefängniß gezwungen ib.
wie

Anderes Register.

- wie mit ausländischen Zeugen verfahren wird ib. §. 28. p. 146.
welche als Zeugen nicht zugelassen ibid. §. 29. in fine p. 147. 148.
Zimmer-Streiger, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 14. p. 76.
Zinn-Bergwerks-Ordnung, in Böhmen P. 1. T. 1. C. 6. p. 26. in
Meissen ibid. C. 7. A. p. 35.
Zinn-Gießer, haben ihre Innung und Taxe, übrige Gebot und Ver-
bote P. 2. C. 9. §. 6. p. 132. 133.
Zinn-Handel, wie weit solcher erlaubet P. 2. C. 8. §. 21. p. 124.
Zinn-Wagemeister, dessen Amt P. 1. T. 2. C. 2. §. 24. p. 81.
Zölle, auf denen Flüssen und Strömen, deren Ursachen, Beschaffen-
heit sowohl bey denen alten Römern, als in Deutschland P. 3.
S. 1. C. 1. §. 8. p. 5. Zoll darf nach denen Reichs-Gesetzen
nicht erhöhet werden P. 3. S. 2. C. 5. §. 11. p. 186. darunter
aber der Salz-Licent nicht zu verstehen ibid.
Zubusse, P. 1. T. 2. C. 6. S. 9. p. 104. müssen bey entstandenen Con-
cursu ex Massa bezahlet werden P. 1. T. 2. C. 11. §. 46. p. 162.
Zug, was er sey P. 1. T. 2. C. 4. §. 1. 8) p. 91.
Zugewährung, falsche P. 1. T. 2. C. 7. §. 11. p. 113.
Zürch, (*Hieronymus*) hat in Sachsen das Arsenicum erfunden, erhält
von Churfürst Augusto ein Privilegium P. 1. T. 2. C. 1. p. 58.
Zwecken-Schmiede P. 2. C. 9. p. 137.







m

C P

